Hans Eberhard Mayer

Kreuzzüge und lateinischer Osten

£26.00

By Variorum Publications:

BERNARD HAMILTON
The Latin Church in the Crusader States. The Secular Church

Variorum Reprints – Revised Editions:

KENNETH M. SETTON
Catalan Domination of Athens, 1311-1388

DENIS A. ZAKYTHINOS
Le Despotat grec de Morée. Histoire politique
Le Despotat grec de Morée. Vie et institutions

Variorum Reprints – Collected Studies Series:

ANTHONY LUTTRELL
The Hospitallers in Cyprus, Rhodes, Greece and the West (1291-1440)

ANTHONY LUTTRELL
Latin Greece, the Hospitallers and the Crusades (1291-1440)

AUGUST HEISENBERG
Quellen und Studien zur spätbyzantinischen Geschichte

GEORGE T. DENNIS
Byzantium and the Franks, 1350-1420

PAUL WITTEK
La formation de l'empire ottoman

DAVID AYALON
The Mamluk Military Society

DAVID JACOBY
Recherches sur la Méditerranée orientale du XIIe au XVe siècle

DAVID JACOBY
Société et démographie à Byzance et en Romanie latine

FREDDY THIRIET
Etudes sur la Romanie gréco-vénitienne (Xe-XVe s.)

PETER TOPPING
Studies on Latin Greece, 1205-1715

BARIŠA KREKIĆ
Dubrovnik, Italy and the Balkans in the Late Middle Ages

NICOARĂ BELDICEANU
Le monde ottoman des Balkans (1402-1566)

Kreuzzüge und lateinischer Osten

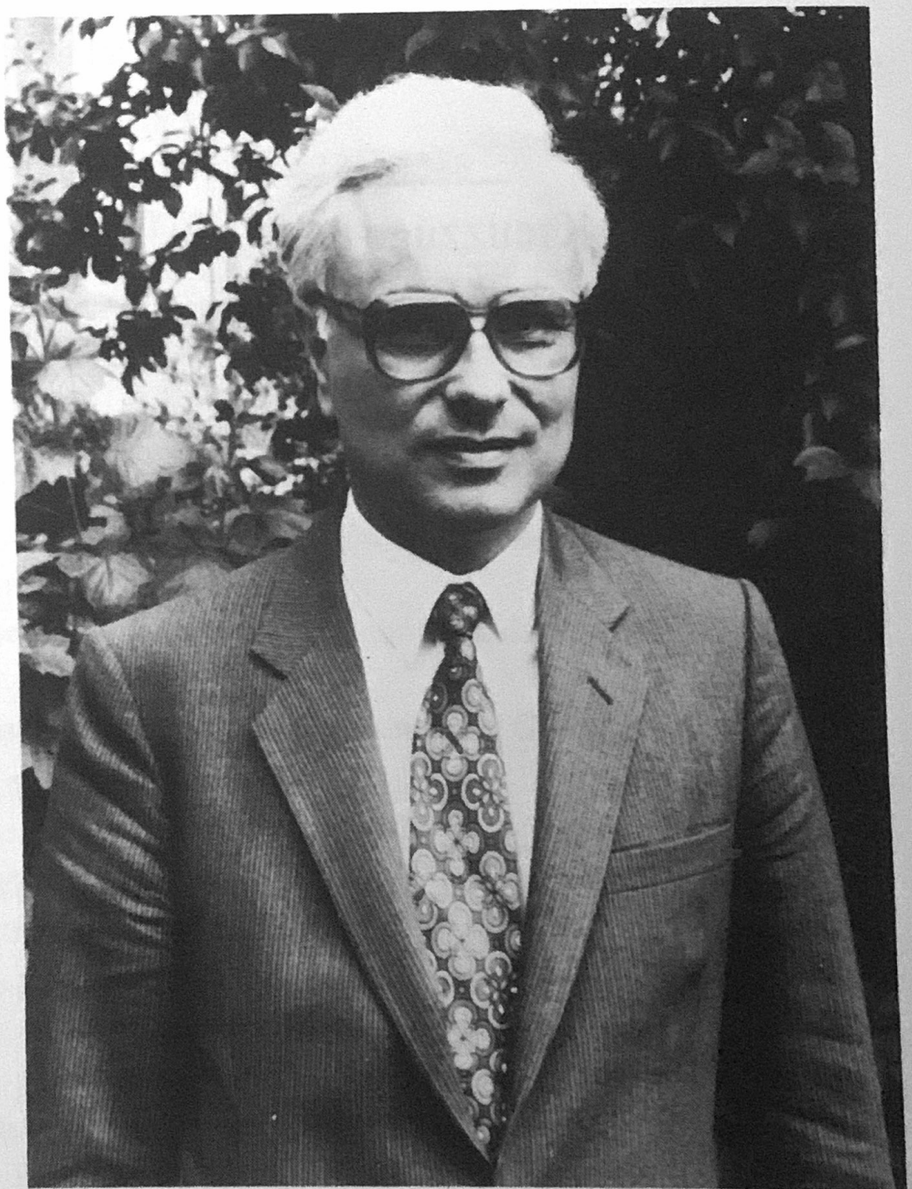

Professor Dr. Hans Eberhard Mayer

Hans Eberhard Mayer

Kreuzzüge und lateinischer Osten

VARIORUM REPRINTS
London 1983

British Library CIP data

Mayer, Hans Eberhard
Kreuzzüge und lateinischer Osten. – (Collected studies series; CS171).
1. Crusades – History
I. Title
909.07 D157

ISBN 0-86078-119-4

Copyright © 1983 by

Variorum Reprints

Published in Great Britain by

Variorum Reprints
20 Pembridge Mews London W11 3EQ

Printed in Great Britain by

Galliard (Printers) Ltd
Great Yarmouth Norfolk

VARIORUM REPRINT CS171

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort i–ii

HISTORIOGRAPHIE

I Zum Tode Wilhelms von Tyrus 182–201

Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 5/6. Köln und Graz, 1959/60

II Der Brief Kaiser Friedrichs I. an Saladin vom Jahre 1188 488–494

Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 14. Köln und Graz, 1958

III Zum Itinerarium peregrinorum 210–221

Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 20. Köln und Graz, 1964

IV Zur Verfasserfrage des Itinerarium peregrinorum 279–292

Classica et Mediaevalia 26.
Kopenhagen 1965, erschienen 1967

URKUNDEN UND DIPLOMATIK

V Das Diplom Balduins I. für Genua und Genuas Goldene Inschrift in der Grabeskirche 22–95

gemeinsam mit Marie-Luise Favreau

Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 55/56.
Tübingen, 1976

VI Ein Deperditum König Balduins III. von Jerusalem als Zeugnis seiner Pläne zur Eroberung Ägyptens 549–566

Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 36.
Köln und Wien, 1980

VII Die Stiftung Herzog Heinrichs des Löwen für das Hl. Grab 307–330

Heinrich der Löwe, herausgegeben von Wolf-Dieter Mohrmann. Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 39.
Göttingen: Vanderhoeck & Ruprecht, 1980

VIII St. Samuel auf dem Freudenberge und sein Besitz nach einem unbekannten Diplom König Balduins V. 35–71

Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 44.
Tübingen, 1964

IX Die Kanzlei Richards I. von England auf dem Dritten Kreuzzug 22–25

Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 85.
Wien, Köln und Graz, 1977

X Two Unpublished Letters on the Syrian Earthquake of 1202 295–310

Medieval and Middle Eastern Studies in Honor of A. S. Atiya.
Leiden: E. J. Brill, 1972

KIRCHENGESCHICHTE

XI Zur Beurteilung Adhémars von Le Puy 547–552

Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 16.
Köln und Graz, 1960

XII Die Nachfolge des Patriarchen Monachus von Jerusalem 109–130

gemeinsam mit Rudolf Hiestand

Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 74.
Basel, 1974

STADTGESCHICHTE

XIII On the Beginnings of the Communal Movement in the Holy Land: The Commune of Tyre 443–457

Traditio 24.
New York: Fordham University Press, 1968

XIV Zwei Kommunen in Akkon? 434–453

Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 26.
Köln und Wien, 1970

Index 1–12

Dieser Band umfaßt 332 Seiten

VORWORT

Ich danke dem Verlag Variorum Reprints für die Möglichkeit, meine Aufsätze gesammelt in zwei Bänden herauszugeben. Ich danke ebenso Herrn Professor Kenneth M. Setton für die Anregung dazu.

Die beiden Bände umfassen nicht alle meine Aufsätze. Ich habe zunächst alle Aufsätze weggelassen, die ich zwischen 1959 und 1964 als Mitarbeiter der *Monumenta Germaniae Historica*, wo ich unter Herrn Professor Dr. Theodor Schieffer an der Edition der Urkunden der burgundischen Rudolfinger mitarbeitete, über burgundische Themen schrieb. Von meinen Arbeiten über die Geschichte der Kreuzzüge und der Kreuzfahrerstaaten habe ich drei weggelassen:

1. "Probleme moderner Kreuzzugsforschung", *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 50 (1963) 503-513, was im wesentlichen eine Sammelrezension ist;
2. "Literaturbericht über die Geschichte der Kreuzzüge, Veröffentlichungen 1958-1967", *Historische Zeitschrift*, Sonderheft 3 (1969) 641-731, was eine reine *bibliographie raisonnée* ist;
3. "Aspekte der Kreuzzugsforschung", in: *Geschichte und Gegenwart. Festschrift Karl Erdmann* (Neumünster 1980), S. 75-94, was ursprünglich ein Rundfunkvortrag für ein breiteres Publikum war.

Die hier nachgedruckten Aufsätze habe ich jetzt nicht chronologisch, sondern sachlich angeordnet. Das Inhaltsverzeichnis der beiden Bände gibt darüber Anskunft, wie diese Sachgebiete gedacht sind.

Der größere Teil meiner Aufsätze ist entstanden aus den Vorarbeiten zu der von mir vorbereiteten, wenn auch noch nicht abgeschlossenen Edition der Urkunden der lateinischen Kreuzfahrerkönige von Jerusalem. Größere Vorstudien dazu habe ich als Bücher veröffentlicht, von denen meine Aufsätze nicht zu trennen sind, und die ich deshalb hier nochmals aufzähle:

1. *Bibliographie zur Geschichte der Kreuzzüge*, (Hannover 1960; Neudruck ebd. 1965);

2. Das Itinerarium peregrinorum. *Eine zeitgenössische Chronik zum dritten Kreuzzug in ursprünglicher Gestalt*, (Schriften der MGH 18, Stuttgart 1962);
3. *Geschichte der Kreuzzüge* (Stuttgart 1965, 5. Auflage 1980; englische Übersetzung von John Gillingham als *The Crusades*, Oxford und London 1972);
4. *Marseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 38, Tübingen 1972);
5. *Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem* (Schriften der MGH 26, Stuttgart 1977);
6. *Das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten* (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse, N.F. 83, München 1978).

Ich danke allen Verlagen und Herausgebern der Zeitschriften und Serien, in denen die hier nachgedruckten Aufsätze zwischen 1958 und 1981 erschienen, für die freundlicherweise erteilte Nachdruckerlaubnis. Ich danke ferner Frau Dr. Favreau-Lilie und Herrn Professor Dr. Rudolf Hiestand für die Erlaubnis, die mit ihnen gemeinsam verfaßten beiden Aufsätze hier nachdrucken zu können. Ihnen, den bisherigen wissenschaftlichen Mitarbeitern meiner Kieler Jahre, habe ich auch für mancherlei sonstige Hilfe und Ratschläge zu danken. Nicht vergessen sei auch meine langjährige Kieler Sekretärin, Frau Gisela Neubaur, die die Mehrzahl dieser Aufsätze und fast alle Bücher für die ursprüngliche Publikation ins Reine schrieb.

Über die großzügige materielle Förderung, die ich in manchen Ländern von manchen Institutionen erfahren habe, wird das Vorwort zu meiner Edition der Königsurkunden von Jerusalem Rechenschaft ablegen. Schließlich habe ich noch allen jenen Kollegen in aller Welt zu danken, mit denen ich über die Jahre hinweg gemeinsam auf diesem Gebiet arbeiten durfte. Ihr Rat hat mir oft geholfen, die Diskussion mit ihnen hat der Sache und mir genützt, ihre Freundschaft hat mich durch die Jahre begleitet.

HANS EBERHARD MAYER

Kiel, im Juli 1982

HISTORIOGRAPHIE

I

Zum Tode Wilhelms von Tyrus

Unsere Kenntnis vom Leben des großen Kreuzzugshistorikers Wilhelm von Tyrus ist sehr beschränkt. Wir wissen nicht, wann und wo er geboren wurde, aus welchem Milieu er stammte oder in welchem Lande Europas er seine Studien vollendete. Dies alles hängt zusammen mit Wilhelms großer Bescheidenheit oder vielmehr mit seiner Auffassung von der Geschichtsschreibung, die den Autor hinter seinem Werk zurücktreten ließ. Fast nie erlaubte er sich ein Urteil über Ereignisse, die ihn selbst betrafen. Der berühmteste Fall dieser Art ist der lakonische Satz, in dem er die Wahl des Heraklius zum Patriarchen von Jerusalem berichtet, ohne zu erwähnen, daß er selbst für diese Stellung kandidiert hatte[1]. Und es ist symptomatisch, daß er im Jahre 1182, als er sein Material etwas hastig zusammenstellte[2], ein Kapitel (XIX, 12) ungeschrieben ließ, in dem er seine Studien in Europa zu schildern beabsichtigt hatte. Es nimmt daher nicht Wunder, daß Wilhelms Name nicht immer den Ruhm teilte, den sein Werk schon bald nach seinem Tode errang[3].

Datum und Umstände seines Todes sind ebenfalls unbekannt. Schon 1936 meinte M. W. Baldwin, die Fragen der letzten Jahre und des Todes Wilhelms seien noch immer nicht befriedigend beantwortet[4]. Mehr als zwanzig Jahre später hat sich hieran nicht viel geändert

---

[1] Wilhelm von Tyrus (im Folgenden W. T.), Historia rerum in partibus transmarinis gestarum (Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 1, Paris 1844), XXII, 4.

[2] A. C. Krey, William of Tyre. The Making of an Historian in the Middle Ages (Speculum 16, 1941) S. 159.

[3] William of Tyre, A History of Deeds done beyond the Sea, translated and annotated by E. A. Babcock and A. C. Krey (Records of Civilization 35, New York 1943) 1 S. 43.

[4] M. W. Baldwin, Raymond III of Tripolis and the Fall of Jerusalem (1140—1187) (Princeton 1936) S. 162.

trotz A. C. Kreys brillanter Untersuchung von Wilhelms Leben[5]. Diese Lage rechtfertigt vielleicht eine detaillierte Untersuchung über den Tod eines Mannes, der immerhin einer der bedeutendsten Historiographen des Mittelalters war.

Wenden wir uns zunächst dem Datum zu. Wilhelms Zeitgenossen in Europa wurden sich seines Todes augenscheinlich nicht bewußt, denn viele Chronisten wollen uns glauben machen, Wilhelm habe 1188 in Europa das Kreuz gepredigt, während es sich dabei tatsächlich um seinen Nachfolger Joscius handelte[6]. Direkte Beweise für den Zeitpunkt von Wilhelms Ableben liefern nur seine Chronik und eine Urkunde. Das späteste in der Chronik berichtete Faktum ist die Versammlung der Haute Cour, in der Balduin IV. dem Grafen Raimund von Tripolis die Regentschaft des Königreiches Jerusalem übertrug[7]. Dies muß sich zu Beginn des Jahres 1184 zugetragen haben[8]. Runciman[9] zieht die späteren Daten Ernouls und der Estoire d'Eracles[10] vor und setzt deshalb die Versammlung zu Beginn des Jahres 1185 an, da sie Ernoul kurz nach Saladins zweiter Belagerung von Kerak im September 1184 stattfinden läßt. Man muß jedoch bedenken, daß die Estoire d'Eracles auch den Patriarchen Heraklius an der Versammlung teilnehmen läßt. Nun war Heraklius auf diplomatischer Mission in Europa und befand sich am 10. April 1185 zusammen mit dem Johannitermeister Roger des Moulins noch in Dover[11]. Er konnte deshalb unmöglich an einer im Frühjahr 1185 stattfindenden Versammlung teilnehmen. In der Tat scheint Heraklius nicht vor Anfang 1186 ins Heilige Land zurückgekehrt zu sein, da Roger des Moulins noch am

---

[5] S. oben Anm. 2. Wenn ich in den folgenden Bemerkungen zu Schlüssen komme, die sich von denen St. Runcimans (Anm. 9) und A. C. Kreys unterscheiden, so soll damit die ausgezeichnete Qualität und das hohe Niveau ihrer Arbeiten nicht angezweifelt werden.

[6] Aufzählung der Quellen bei R. Röhricht, Geschichte des Königreiches Jerusalem (1100—1291) (1898) S. 391f. Anm. 5, wo noch „Die lateinische Fortsetzung Wilhelms von Tyrus, hg. v. M. Salloch" (Diss. Berlin 1934) S. 92 hinzuzufügen ist. Vgl. H. Prutz, Studien über Wilhelm von Tyrus (NA. 8, 1882) S. 105 und G. Kleemann, Papst Gregor VIII. (Jenaer Historische Arbeiten, 1912) S. 27 Anm. 3.

[7] W. T. XXIII, 1.

[8] Babcock-Krey 2 S. 507 Anm. 11.

[9] St. Runciman, A History of the Crusades 2 (Cambridge 1952) S. 443 Anm. 2.

[10] Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier, hg. v. L. de Mas-Latrie (Paris 1871) S. 115—19. Estoire d'Eracles et la conqueste de la terre d'Outremer (Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 2) S. 3, wo es ausdrücklich heißt, das Ereignis habe 1185 stattgefunden.

[11] R. Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani. Additamentum (1904; im Folgenden zitiert als RRH. Add.) Nr. 641a.

28. November 1185 in einem Diplom Friedrich Barbarossas intervenierte[12] und da Roger und Heraklius erst im Februar bzw. März wieder in den Urkunden von Outremer auftauchen[13]. Wenn man zudem noch überlegt, daß sich Heraklius in einer kurz vor seiner Abreise nach Europa zu Akkon stattgefundenen Versammlung der Haute Cour sehr für den Grafen von Jaffa, Guido de Lusignan, eingesetzt hatte[14], so ist es klar, daß man Raimunds Ernennung zum Bailli, die die ohnehin schon schwache Stellung Guidos nur noch weiter schwächen mußte, besser in Abwesenheit des Patriarchen vornahm.

Nun ist Raimund als Bailli allerdings nicht vor dem 16. Mai 1185 urkundlich belegt[15], aber aus der Zeit vom 19. März 1183 bis 16. Mai 1185[16] sind überhaupt keine Königsurkunden überliefert, zu denen Raimund als Reichsverweser seinen Konsens hätte geben können. Andererseits existieren jedoch zwei Urkunden vom Juni 1184 und April 1185[17], in denen Raimund lediglich als *comes Tripolitanus* bezeichnet wird, ohne daß seiner Stellung als Bailli irgendeine Erwähnung getan würde. Das Argument, die Erwähnung des Titels sei nur unterlassen worden, weil die beiden Urkunden nicht aus der königlichen, sondern aus der tripolitanischen Kanzlei kamen, wäre nicht zwingend, denn im Dezember 1185[18] wird Raimund *comes Tripolitanus et regni Hierosolymitani procurator* genannt, und zwar in einer Urkunde, die sein tripolitanischer Kanzler Matthaeus mundierte, derselbe Mann, der auch die Urkunden vom Juni 1184 bzw. April 1185 schrieb. Dabei handelt Raimund in der Urkunde von Dezember 1185 nicht als Bailli sondern nur als Graf von Tripolis, da er dem Orden des Hl. Lazarus zwanzig Byzantiner *de funda Tripolitana* gewährt. Es ist also klar, daß der Titel nicht nur in Urkunden benutzt wurde, die mit der Verwaltung des Königreiches zu tun hatten. Ich glaube jedoch nicht, daß man daraus den Schluß ziehen darf, Raimund sei nicht vor dem ersten urkundlichen Gebrauch des Titels im Mai 1185 zum Bailli ernannt worden. Wir müssen vielmehr annehmen, daß er den Titel erst nach

---

[12] St. 4438. Gedruckt in: Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St.-Jean de Jérusalem, hg. v. J. Delaville le Roulx 1 (Paris 1894) Nr. 764.

[13] R. Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani (1893, im Folgenden zitiert als RRH.) Nr. 647, 650, letztere Nummer eine Fälschung; vgl. unten Anm. 33. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die von Heraklius in England geworbenen Kreuzfahrer Jerusalem erst nach Ostern (13. April) 1186 erreichten; vgl. Roger von Hoveden, Chronica hg. v. W. Stubbs 2 (Rolls Series, London 1869)S. 316.

[14] W. T. XXIII, 1.

[15] RRH. Nr. 643.

[16] Ebd. Nr. 625, 643.

[17] Ebd. Nr. 637, 642.

[18] Ebd. Nr. 645.

dem Tode Balduins IV. zu führen begann. Diese Annahme wird nicht nur durch die oben erwähnten Urkunden gestützt, sondern auch durch die Beobachtung, daß Raimund während seiner ersten Baillage den Titel gleichfalls nicht geführt hatte, wie auch Guido de Lusignan ihn nicht gebraucht hatte, als er 1183 Regent des Reiches war. Man wird daher Raimunds Ernennung mit dem Beginn des Jahres 1184 ansetzen müssen, was somit das letzte in Wilhelms Chronik berichtete Datum ist[19]. Das bedeutet, daß Wilhelm diesen Passus irgendwann im Laufe des Jahres 1184 niederschrieb. Zur selben Zeit verfaßte er die Prologe zu den Büchern I und XXIII[20]. Im ersten Prolog gibt er ausdrücklich an, er sei noch Kanzler des Königreiches. Die letzte von ihm als Kanzler rekognoszierte Urkunde stammt vom 19. März 1183[21]. Aber wie wir gesehen haben, füllte er auch noch 1184 den Posten aus. Am 16. Mai 1185 jedoch war er bereits abgelöst von dem Archidiakon Peter von Lydda[22].

Fehlte alles andere Beweismaterial, so würde man aus diesem Sachverhalt natürlich schließen, daß Wilhelm vor dem Beginn der Amtsperiode Peters von Lydda gestorben sei. Das ist in der Tat Kreys Meinung[23]. Es gibt jedoch ein Urkundenregest, das Wilhelm noch am 17. Oktober 1186 erwähnt. Es findet sich in einem Inventar, das Jean Raybaud von dem Johanniter-Großpriorat von St. Gilles bei Arles 1741 oder 1742 nach den Originaldokumenten anlegte, ehe diese dem zentralen Ordensarchiv in Malta zurückgegeben wurden[24]. Das Regest lautet:

> *Sentence rendue par Guillaume, archevêque de Tyr, et Odon, évêque de Bérithe, commissaires nommés par le pape Urbain III, assistés des évêques de Nazareth, de Rama, et de Monge, archevêque de Césarée, en présence de R.* (lies H für Heraclius), *patriarche de Jérusalem,*

---

[19] Runciman widerspricht sich übrigens, wenn er a. a. O. 2 S. 443 Anm. 2 sagt, Wilhelm sei wahrscheinlich vor Ende 1184 gestorben. Da Raimunds Ernennung von Wilhelm noch berichtet wird, kann sie nach Runcimans Chronologie nicht 1185 stattgefunden haben. Auch glaubt Runciman 2 S. 444, Balduin V. sei anläßlich dieser Versammlung 1185 gekrönt worden. Balduin wird jedoch schon 1184 als gekrönt erwähnt (RRH. Add. Nr. 640 a). R. Grousset, Histoire des croisades 2 (Paris 1935) S. 742 datiert die Ereignisse richtig mit 1184. Ebenso datiert M. W. Baldwin in: History of the Crusades 1, hg. v. K. M. Setton und M. W. Baldwin (Philadelphia 1955) S. 601 Raimunds Ernennung mit Dezember 1183 oder Anfang 1184; vgl. auch seine Ausführungen in seinem Buch Raymond III of Tripolis S. 57.

[20] Babcock-Krey 1 S. 28; Krey S. 160.

[21] RRH. Nr. 625.

[22] Ebd. Nr. 643.

[23] Krey S. 160 Anm. 3; Babcock-Krey 1 S. 25 Anm. 24.

[24] J. Delaville le Roulx, Inventaire de pièces de Terre Sainte de l'ordre de l'Hôpital (Revue de l'Orient latin 3, 1895) S. 37 ff.

entre le grand maître Roger et Ansterius, évêque de Valanie, sur les contestations qu'ils avoient ensemble pour divers sujets; par laquelle sentence ils ordonnent que les parties remettront le jugement de leur différend à quatre chevaliers de la ville de Margat, du 16 des calendes de novembre 1186, la première année du règne de Guy, roy de Iérusalem[25].

Dieses Dokument hat einige Kommentare hervorgerufen, weniger wegen seines Inhaltes, als vielmehr wegen der Tatsache, daß es die letzte Erwähnung Wilhelms ist. RUNCIMAN[26] geht fehl in der Annahme, daß es sich um eine Papsturkunde handle und daß Wilhelms Erwähnung lediglich ein Versehen der Papstkanzlei sei. Die Urkunde ist ganz klar von Wilhelm und Odo und nicht vom Papst ausgestellt. KREY[27] meint, Wilhelms Erwähnung bedeute nicht, daß er zur Zeit der Ausstellung der Urkunde noch am Leben gewesen sei, denn er glaubt, das Stück halte den Abschluß eines Prozesses fest, wobei man eben die Namen aller Richter aufgeführt habe. Obwohl er das nicht ausdrücklich sagt, scheint KREY doch der Meinung zu sein, daß Wilhelms Name in der Originalurkunde durch eine *bonae memoriae*-Klausel oder eine ähnliche Formel qualifiziert war. KREY gibt nur zu, die Urkunde könne beweisen, daß Urban III. von Wilhelms Tode noch nichts erfahren hatte, als er ihn zum Richter ernannte, was nicht vor seiner Wahl zum Papst am 25. November 1185 stattgefunden haben kann. KREY schließt daher, Wilhelm sei vor dem 16. Mai 1185 gestorben, dem Tag, an dem Peter von Lydda zum erstenmal als Wilhelms Nachfolger im Kanzleramte auftaucht. Aber wenn KREYS terminus ante quem richtig ist, dann muß Urban bei seinem Regierungsantritt im November 1185 schon von Wilhelms Tod gewußt haben. KREY versucht, diese Schwierigkeit dadurch zu überwinden, daß er darauf hinweist, Wilhelm könne nach dem allgemeinen Segeltermin des Frühjahrs 1185 gestorben sein, so daß die Nachricht seines Todes erst wieder mit dem nächsten Schutzgeleit nach Europa gelangt wäre. Aber man muß sich vor Augen halten, daß die Venezianer, die ihr Hauptquartier am Metropolitansitze Wilhelms in Tyrus hatten und daher über ihn genau Bescheid wußten, jeweils im Frühjahr eine Flotte in die Levante schickten, die im September nach Venedig zurückkehrte[28]. Das bedeutet, daß die venezianische Flotte lange nach dem 16. Mai das Heilige Land verließ und deshalb die Nachricht von

---

[25] Ebd. S. 69 Nr. 162. Vgl. auch DELAVILLE, Cart. 1 Nr. 819 und RRH. Add. Nr. 652 a (Nummer fehlt versehentlich).

[26] 2 S. 425 Anm. 3. [27] S. oben Anm. 23.

[28] A. SCHAUBE, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge (1906) S. 153f.

Wilhelms Tode mitgebracht hätte, wenn er vor dem 16. Mai 1185 gestorben wäre.

Auch der Rest von KREYS Theorie bietet große Schwierigkeiten. Die Urkunde ist von Wilhelm und Odo am 17. Oktober 1186 ausgestellt; ein Toter aber kann unmöglich als Urkundenaussteller fungieren. Kein solcher Fall ist mir bekannt, und man kann sich eigentlich keine Urkunde vorstellen, in der ein *Wilhelmus bonae memoriae* zusammen mit einigen lebenden Klerikern ein Urteil erlassen hätte. Das mittelalterliche Recht war zu formal, als daß es die Heranziehung der Autorität eines noch so berühmten Toten für einen Rechtsakt erlaubt hätte. Überdies wird der Prozeß keineswegs, wie KREY gemeint hat, durch die Urkunde abgeschlossen, sondern er wird lediglich an die vier *chevaliers de la ville de Margat* delegiert. Einen guten Grund konnte KREY allerdings für seine Theorie vorbringen, und zwar die Tatsache, daß am 21. Oktober 1186, also vier Tage nach Ausstellung der oben erwähnten Urkunde, Joscius, Erzbischof von Tyrus, als Zeuge in einer Königsurkunde auftritt[29]. KREY war der Meinung, ein Zeitraum von vier Tagen sei nicht ausreichend, um Wilhelm beerdigt und Joscius gewählt und konsekriert werden zu lassen, da letzterer, wie KREY richtig bemerkt, nicht als electus, sondern als bereits voll etablierter Erzbischof genannt wird. KREY glaubte, dies biete noch mehr Schwierigkeiten als die Annahme, daß Wilhelm vor der Ernennung Peters von Lydda zum Kanzler gestorben sei.

Es konnte in der Tat bisweilen lange dauern, bis ein neuer Bischof oder Erzbischof gewählt war. Man benötigte ein halbes Jahr, bis man Wilhelm selbst zum Nachfolger des verstorbenen Erzbischofs Friedrich von Tyrus wählte[30]. Andererseits konnte sich ein solches Ereignis auch sehr rasch abspielen. So vergingen nur zehn Tage, bis Heraklius als Nachfolger Amalrichs zum Patriarchen von Jerusalem gewählt wurde[31], und man weiß wohl, daß dies eine heftig umstrittene Wahl war, in der Wilhelm selbst kandidierte und vor der eine ganze Reihe von Wahlmanövern seitens Wilhelms und der Königinmutter Agnes in Szene gesetzt wurde. Wir wissen nichts über die Umstände der Wahl des Joscius, was vielleicht bedeutet, daß die Wahl nicht umstritten war. Es scheint für einen solchen Zwist zumindest kein Grund vorgelegen zu haben. Als Bischof von Akkon war Joscius der bedeutendste Suffragan des Erzbischofs von Tyrus. Auch hatte er schon eine wichtige Rolle in

---

[29] RRH. Nr. 653. [30] W. T. XXI, 4 und XXI, 9.
[31] W. T. XXII, 4.

der Politik des Königreiches gespielt, hatte ihn doch Balduin IV. 1179 damit beauftragt, dem Herzog von Burgund die Hand der Schwester des Königs anzutragen[32], und Heiratsverhandlungen waren bei der politischen und staatsrechtlichen Situation des Königreiches stets eine politische Lebensfrage. Durch Stellung und Vergangenheit war Joscius zum Nachfolger Wilhelms nahezu praedestiniert.

Wenn wir nun annehmen, Joscius sei kurz vor seiner ersten Erwähnung am 21. Oktober 1186 gewählt worden, so gab es Gründe genug für eine rasche Wahl. Im September[33] 1186 hatte Guido de Lusignan mit seiner Gemahlin Sibylle den bekannten Staatsstreich durchgeführt, unterstützt von Joscelin III. von Courtenay und seiner Partei. Joscius scheint auch zu diesem Kreis gehört zu haben, denn als Joscelin für seine Dienste mit drei Königsurkunden vom 21. Oktober 1186 belohnt wurde[34], fungierten ausschließlich Mitglieder der Hofpartei als Zeugen, der Patriarch mit dem Episkopat — darunter Joscius —, der Templermeister, Rainald von Châtillon und Amalrich de Lusignan, Guidos Bruder. Der *Milo pincerna*, über den wir sonst nichts wissen außer daß er 1185/1186 Mundschenk war, wird auch der Hofpartei angehört haben, während die Stellung des Johannitermeisters, der auf zwei der drei Urkunden ebenfalls als Zeuge auftritt, schon während der Krönung Guidos und Sibylles etwas zwielichtig gewesen war[35]. Obwohl man ihn der Hofpartei nicht ausdrücklich zurechnen darf, hatte er doch nichts Ernstliches unternommen, um diese an ihrer Politik zu hindern. Zwar hatten sich die Barone, nachdem die Erhebung Humfreds von Toron zum König mißlungen war, bis zum 21. Oktober Guido bereits unterworfen. Aber Raimund von Tripolis, der mächtigste unter ihnen, hatte sich geweigert, Guido den Lehnseid zu leisten, und im Oktober 1186 konnte niemand wissen, was aus dieser Situation noch entstehen mochte; tatsächlich wurde ja ein Bürgerkrieg zwischen Guido und Raimund nur mit Mühe verhütet[36]. Man muß auch zu Ende des Jahres 1186 klar gesehen haben, daß Saladin jetzt zum Angriff auf die fränkischen Staaten gerüstet war, nachdem er seine Stellung in seinem Reiche gefestigt hatte. Die Kreuzfahrer waren von Saladin praktisch eingeschlossen, und dieser wartete nur noch auf einen

---

[32] W. T. XXI, 26.

[33] RRH. Nr. 650 von 1186 März 17, wo Guido als König erwähnt wird, ist eine plumpe Fälschung. Vgl. Röhricht, Gesch. S. 418 Anm. 2.

[34] RRH. Nr. 653—55.

[35] Runciman 2 S. 448.

[36] Setton-Baldwin 1 S. 605ff.

Kriegsgrund[37]. Der Oktober 1186 war also eine politisch unruhige Zeit. Die Situation innerhalb wie außerhalb des Königreiches ließ eine rasche Wahl im Falle eines vakanten Erzbistums angezeigt erscheinen. Im Falle des Joscius konnten sich die Dinge noch etwas rascher abspielen, da er vor seiner Inthronisation nicht mehr konsekriert zu werden brauchte, war er doch bereits bei seiner Erhebung zum Bischof von Akkon geweiht worden. Jedoch — und das ist das Wichtigste — mußte seine Wahl sowohl vom König wie vom Patriarchen bestätigt werden, ein Brauch, gegen den Coelestin III. nichts einzuwenden hatte[38]; man kann annehmen, daß diese Prozedur auch schon vor Coelestins Zeit üblich gewesen war. Und vier Tage waren tatsächlich zu kurz, um einen Erzbischof zu begraben, einen anderen zu wählen und diesen obendrein noch von König und Patriarch bestätigen zu lassen.

Diese Überlegung führt automatisch dazu, die Echtheit des oben erwähnten Regests bzw. der dem Regest zugrundeliegenden Urkunde anzuzweifeln. Das Stück ist niemals näher untersucht worden, wohl deshalb, weil die Überlieferungsbasis, von der aus man argumentieren muß, so schmal ist. Wir haben keine äußeren Merkmale und wenig innere. Raybauds Regest scheint im großen und ganzen mit dem verlorenen Original übereinzustimmen, obgleich er in anderen Fällen häufig unzuverlässig ist[39]. Im vorliegenden Fall kann man ihn nur beschuldigen, ein R statt eines H oder E im Namen des Heraklius (Eraklius) verlesen und aus dem Erzbischof von Nazareth einen Bischof gemacht zu haben. Alle anderen Namen und Titel sind korrekt, ebenso auch das Datum, bei dem Inkarnationsjahr und Herrscherjahr völlig übereinstimmen. Auch eine Verschreibung des Monatsnamens kann nicht in Frage kommen, denn eine Verschreibung aus Oktober brächte uns in den September, in dem Guido überhaupt erst König wurde, während eine Verschreibung aus Dezember gleichfalls ausgeschlossen werden darf, da wir uns damit bereits in der Amtszeit des Joscius von Tyrus befänden.

---

[37] H. A. R. Gibb in: Setton-Baldwin 1 S. 584.

[38] Dekretale von 1191, Dec. Greg. I, 6, 14 (JL. 17656), nach der Collectio Seguntina Nr. 38 an die Kleriker im Osten gerichtet: *non prohibemus, quin regis et patriarchae . . . requiratur assensus.* Ich bin Herrn Prof. W. Holtzmann für den Hinweis auf dieses Stück zu Dank verpflichtet. Über die Coll. Seg. vgl. W. Holtzmann, La 'Collectio Seguntina' et les décrétales de Clément III et de Celestin III (RHE. 50, 1955) S. 400ff., besonders S. 430. Über die übliche Bestätigung durch den König vgl. auch W. T. XXI, 9.

[39] Delaville, Inv. S. 43.

Wir können also nur nach dem Inhalt urteilen. Was war geschehen? Es war ein Streit zwischen dem Johannitermeister und dem Bischof von Valania (Bulunyās) entstanden. Die beiden Parteien hatten den Rechtsweg beschritten und der Fall war schließlich an das päpstliche Gericht herangetragen worden. Urban III. hatte Wilhelm von Tyrus und den Bischof Odo von Berytus zu Richtern in der Angelegenheit ernannt. Diese hatten ihrerseits den Patriarchen Heraklius sowie die Erzbischöfe von Caesarea und Nazareth und den Bischof von Ramla gebeten, ihnen in der Sache behilflich zu sein, aber schließlich kein Urteil gesprochen, sondern den Prozeß lediglich an vier *chevaliers de la ville de Margat* delegiert.

Unser Regest sagt nichts bezüglich der Ursache des Rechtsstreits. Jedoch geben die Namen der Prozeßparteien sowie die Tatsache, daß gewisse Leute von Margat aufgefordert wurden, den Fall zu beurteilen, einen Hinweis. Wir müssen dazu kurz die Beziehungen zwischen dem Orden und dem Bischof im Hinblick auf Margat (Marqab) erörtern[40]. Seit 1165 hatte der Orden den Herren von Margat geschickt Konzession auf Konzession abgerungen. Anscheinend nutzten die Johanniter hierbei die Finanznot der Barone in Margat aus. Auch veranlaßte der Orden Dritte, seine Besitzungen in und um Margat und das nahebei liegende Valania durch Schenkungen auszubauen. Wir wissen von Schenkungen und Verkäufen seitens Boemunds III. von Antiochia aus den Jahren 1168 und 1181[41], ferner seitens des Abd el Messie, des ‚reis' von Margat, sowie Martins von Nazareth aus der Zeit vor 1174[42] und schließlich seitens eines gewissen Thomas Robert von 1178[43]. Nach dem Tode Rainalds II. von Margat holten die Johanniter zum letzten Schlag aus. Bertrand von Margat verkaufte dem Orden am 1. Februar 1186 das Schloß Margat nebst allen Pertinenzen *pre nimiis expensis et nimia infidelium vicinitate* für eine Jahresrente von 2200 Byzantinern[44], ein beinahe alltägliches Ereignis im Heiligen Land des ausgehenden 12. Jahrhunderts. Der Orden hat dann in der Folgezeit Margat zu seinem Hauptstützpunkt in Syrien gemacht.

---

[40] Vgl. hierzu die ausgezeichnete Arbeit des Comte Chandon de Briailles, Lignages d'Outremer. Les seigneurs de Margat (Syria 25, 1946—48) S. 231—58, die mir viel Arbeit erspart hat.

[41] RRH. Nr. 428 (zum Datum vgl. Delaville, Cart. 1 nr. 391 und J. Delaville le Roulx, Les archives, la bibliothèque et le trésor de l'ordre de St. Jean de Jérusalem à Malte (Paris 1883) S. 106 Anm. 5) und RRH. Add. Nr. 611 b.

[42] Beide bestätigt durch RRH. Nr. 521. [43] RRH. Add. Nr. 559 b.

[44] RRH. Nr. 647; Delaville, Cart. 1 Nr. 783. Bestätigung durch Boemund III. von Antiochia RRH. Nr. 649; Delaville, Cart. 1 Nr. 783.

Zur Zeit des Verkaufs stand Anterius, der Bischof von Valania, noch in guten Beziehungen zu dem Orden, denn er gab seinen Konsens sowohl zu der Transaktion selbst wie auch zu deren Bestätigung durch Boemund III. von Antiochia. Bald danach jedoch muß der Streit ausgebrochen sein, denn wenn unser Dokument echt ist, war bis zum 17. Oktober 1186 bereits die Revision an den in Verona residierenden Urban III. gegangen. Es läßt sich mit einem ziemlichen Grad von Sicherheit sagen, daß es sich bei dem Prozeß um eine Anzahl von Zehnten handelte, die dem Bischof gehörten. Denn im Januar 1193 schloß der Johannitermeister Gottfried von Donjon ein Übereinkommen mit dem Bischof Anterius, in dem er ihm eine Anzahl Zehnten und anderer Einkünfte zurückerstattete, wie sie der Bischof *temporibus domini bonae memoriae Rainaldi* besessen hatte[45], d. h. ehe die Herren von Margat an den Orden verkauft hatten. Gottfried verlangte für diese Restitution jedoch einen hohen Preis, denn wir erfahren aus einer Littera Coelestins III. von 1197[46], daß sich Anterius zum Tragen der Ordensinsignien auf seiner Gewandung hatte verstehen müssen, womit er eine gewisse Abhängigkeit von seinem mächtigen Nachbarn demonstrierte. Nach dem päpstlichen Entscheid sollte dies die Nachfolger des Bischofs nicht binden; diese sollten das weiße Kreuz auf dem Gewand nicht mehr tragen müssen.

Obgleich der Verkaufsvertrag vom 1. Februar 1186 eine solche Auslegung nicht zuläßt, hatten die Johanniter anscheinend in Übereinstimmung mit ihrer allgemeinen Politik die Meinung vertreten, sie hätten mit Margat auch alle Einkünfte des Distriktes erworben, und die geistlichen Zehnten sollten nicht länger an den Bischof gezahlt werden. In Wirklichkeit konnte der Orden seit den Privilegien Alexanders III. zwar bestenfalls Exemtion von geistlichen Zehnten für alle Ländereien beanspruchen, die vom Orden unmittelbar bewirtschaftet wurden, gleichgültig ob der Ertrag dem Unterhalt der Brüder diente oder zum Verkauf bestimmt war. Tatsächlich aber versuchte der Orden stets, eine allgemeine Exemtion zu erreichen, auch für die verpachteten Ländereien[47]. Der Zehntstreit scheint nach seiner Beilegung noch ein-

---

[45] RRH. Nr. 708; Delaville, Cart. 1 Nr. 941. Chandon de Briailles S. 242f. bespricht die Urkunde, bemerkt aber die Verbindung mit dem Rechtsstreit von 1186 nicht.

[46] JL. 17534; RRH. Nr. 734; Delaville, Cart. 1 Nr. 999.

[47] Für die Politik des Ordens bezüglich der Zehnten und für eine Aufzählung der dieses Thema betreffenden päpstlichen und anderen Urkunden vgl. H. Prutz, Die exemte Stellung des Hospitaliter-Ordens (SB. Münch. 1904)S. 122ff.

mal aufgeflammt zu sein, denn am 17. März 1225 erwirkte der Bischof von Valania eine Bestätigung bestimmter aufgeführter Zehnten und Ländereien in der Umgegend von Margat durch Honorius III.[48], und Patriarch Gerold von Jerusalem mußte zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zwischen den streitenden Parteien vermitteln[49]. Jedoch ging dieser neue Streit vielleicht nicht so sehr um die Zehnten, über die man sich 1193 geeinigt hatte, sondern vielmehr um Grundbesitz, denn die *casalia* Besselemon und Farangi sowie das Tal von Russa, deren Besitz Honorius III. dem Bischof bestätigte, waren Teile des Kaufvertrags von Margat vom Februar 1186 gewesen, d. h. sie waren damals Ordensbesitz geworden.

Wir brauchen uns damit nicht weiter zu befassen. Das Wichtigste an dem Zehntstreit ist in unserem Zusammenhang die Tatsache, daß wir damit der von Wilhelm von Tyrus und Odo von Berytus ausgestellten Urkunde vom 17. Oktober 1186 einen fest umrissenen Platz innerhalb eines bekannten Prozesses zuweisen können. Diese Tatsache stärkt die Glaubwürdigkeit des überlieferten Regests ganz erheblich. Wollte man dieses für gefälscht erklären, so müßte man gleichzeitig die Frage nach dem ‚cui bono' beantworten, was unmöglich ist, da die Urkunde ja nichts entscheidet, sondern die Streitfrage in der Schwebe läßt.

Jedoch wird die Möglichkeit einer Fälschung noch einmal durch die Erwähnung der vier Ritter von Margat, denen der Fall übertragen wird, aufgeworfen. Wir kennen eine Gruppe von neun Personen, aus der die vier Ritter ausgewählt worden sein müssen. Es sind dies die Vasallen des Herren von Margat, die als Zeugen in dem Kaufvertrag vom Februar 1186 und in Boemunds Bestätigung auftreten: Stephan d'Aillant, ein Verwandter des Herrn von Margat, Amelin de Théville, der letzte Châtelain von Margat, Zacharias (Acarias), ein weiterer Verwandter des Barons, Johannes vom Tempel, wahrscheinlich ein früherer Templer, Reinerius, Joscelin, Balduin von Rum, Georg und Theodor[50]. Wir haben Grund zu der Vermutung, daß es außer diesen in Margat keine weiteren Vasallen gab. Der Hof von Margat war

---

[48] RRH. Nr. 971; J. B. Pitra, Analecta novissima spicilegii Solesmensis, altera continuatio 1 (Tusculum 1885) S. 587 Nr. 33.

[49] RRH. Add. Nr. 652a (die Nummer fehlt versehentlich); Delaville, Inv. Nr. 163.

[50] Wir wissen nichts über die letzten sechs Personen. Über die verbleibenden drei s. RRH., Index personarum s. vv. Über die Verwandtschaft des Zacharias vgl. Chandon de Briailles S. 250.

immer klein gewesen[51]. Zudem wissen wir, daß ein Vasall mit Namen Martin von Nazareth noch 1183 am Leben war[52]. Aber im März 1186, d. h. ungefähr einen Monat nach dem Verkauf von Margat, bestätigte der Großmeister des Ordens einer gewissen Clarissa gegen Stellung eines Ritters und eines Turkopolen die früher von Martin seitens des Herrn von Margat innegehabten Lehen[53]. Hieraus dürfen wir schließen, daß Martin, dessen Name in der Zeugenliste von 1186 fehlt, vor dem Verkauf gestorben und daß Clarissa seine Witwe war. Das Zeugnis aller Vasallen war für den Vertrag deshalb notwendig, weil Bertrand von Margat in Erfüllung seiner Pflichten als Feudalherr seinen Vasallen eine Existenzbasis für die Zukunft verschaffte, indem er sie in dem Kaufvertrag als Pertinenz von Margat (*cum militibus et hominibus et villanis*) an den Orden übertrug, von dem sie jetzt ihre Lehen haben sollten[54]. Es ist daher ziemlich sicher, daß die vier *chevaliers de la ville de Margat* aus der oben erwähnten Gruppe der neun Vasallen ausgewählt wurden.

Das bringt uns zu dem Problem der Prozeßordnung, die im Falle des Zehntstreites ganz außerordentlich war. Als Rechtsfall zwischen zwei geistlichen Institutionen gehörte der Prozeß zweifelsohne vor das geistliche Gericht[55]. Die rechtliche Stellung individueller Angehöriger von Ritterorden war etwas zwielichtig und umstritten, aber als Gesamtheit waren die Orden frei von aller weltlichen Jurisdiktion[56]. Innerhalb des kanonischen Rechts besaßen sie auch Immunität vom bischöflichen Gericht und beanspruchten, nur vom Papst gerichtet werden zu dürfen. Da darüberhinaus der Bischof von Valania, vor dessen Gericht der Fall *ratione rei sitae* hätte verhandelt werden müssen, selbst Prozeßpartei war, mußte der Fall nahezu zwangsläufig zu

---

[51] Wir wissen von 5 Vasallen 1174, 8 im Jahre 1178, 4 im Jahre 1181, 8 im Jahre 1182. S. ebd. S. 251 Anm. 9.

[52] RRH. Nr. 630.

[53] Delaville, Inv. Nr. 167; fälschlich regestiert in RRH. Add. Nr. 650b. Die gleiche Lage kann bestanden haben im Falle der Bestätigung des Ordensmeisters für die Lehen, die Richard von Bilio innegehabt hatte (Delaville, Inv. Nr. 166; RRH. Add. Nr. 650a), aber der Wortlaut von Raybauds Regest ist unklar.

[54] Wenigstens einer von ihnen, Stephan d'Aillant ist noch 1193 im Dienste des Ordens nachzuweisen, da er die Restitution der Zehnten an den Bischof von Valania bezeugte; s. o. Anm. 45.

[55] J. L. La Monte, Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem, 1100 to 1291 (Monographs of the Mediaeval Academy of America 4, Cambridge, Mass. 1932) S. 215. S. auch D. Hayek, Le droit franc en Syrie pendant les croisades (Paris 1925) S. 152.

[56] Vgl. La Monte a. a. O. S. 224 und Hayek a. a. O. S. 154.

einer Appellation an den Papst führen. Da das päpstliche Gericht jedoch keine Kenntnis der Zehntverteilung in Margat vor dem Verkauf hatte, ernannte man ein Richterkomitee, das zuletzt aus einem Patriarchen, drei Erzbischöfen und zwei Bischöfen bestand. Daß so viele Kleriker in den Fall hineingezogen wurden, war vielleicht eine Vorsichtsmaßnahme angesichts der Tatsache, daß der mächtige Orden des Hl. Johannes eine der Parteien war. Aber trotz all dieser Anstrengungen wurde dann der Fall doch nur an die vier Ritter übertragen. Gerade das ist aber kaum glaublich, denn der Prozeß wurde dadurch nicht nur von einem hohen geistlichen Gericht in ein niederes weltliches verlegt, sondern übe rdies noch in ein Gericht, das aus Vasallen des Ordens bestand; denn wie wir gesehen haben, waren die Vasallen des Herrn von Margat in den Dienst des Ordens übergetreten. Keiner der Prozeßgegner hätte ein solches Gericht akzeptiert. Der Orden hätte sich geweigert, von seinen eigenen Vasallen abgeurteilt zu werden, während der Bischof mit Recht die Unbefangenheit eines Gerichts angezweifelt hätte, dessen Richter dem Prozeßgegner durch Lehnseid verbunden waren.

Wir können das normale Verfahren an einem ähnlichen Fall ablesen. Unter Coelestin III. war zwischen dem Johanniterorden und dem Bischof von Tripolis ein Streit entstanden über den Besitz und die Zehnten der Kirche von Nephin sowie über drei *casalia* des Bischofs, die der Orden unrechtmäßig in Besitz hielt. Der Patriarch von Jerusalem hatte aufgrund eines päpstlichen Mandates dem Erzbischof von Nazareth und dem Abt des Ölbergklosters befohlen, das Urteil zu fällen, was zugunsten der Kirche von Tripolis geschehen war. Der Orden legte jedoch in Rom unter Innocenz III. Berufung ein, und Vertreter beider Parteien legten den Fall vor dem päpstlichen Gericht dar. Dieses erhielt das erste Urteil aufrecht und schloß weitere Berufungsverhandlungen im Urteil ausdrücklich aus[57]. Der Orden beugte sich der Entscheidung, betrieb und erreichte aber in Rom die Wiederaufnahme des Verfahrens — prozeßrechtlich etwas anderes als eine Berufung —, indem er darauf hinwies, daß zwischen Besitz und Eigentum ein rechtlicher Unterschied bestehe. Im Jahre 1199 beauftragte dann Innocenz III. den Erzbischof von Tyrus und den Bischof von Sidon, erneut Untersuchungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den umstrittenen Objekten vorzunehmen[58]. Das end-

[57] Potthast 520; RRH. Nr. 745; Delaville, Cart. 1 Nr. 1006.
[58] Potthast 932; Delaville, Cart. 1 Nr. 1054.

gültige Urteil ist nicht bekannt, aber was die Verfahrensfrage angeht, so wird hinreichend klar, daß die Kirche nicht gewillt war, den Fall an ein weltliches Gericht zurückzuverweisen.

Etwas anders gelagert ist der Fall eines Prozesses zwischen den Templern und den Johannitern aus dem Jahre 1199, der bestimmte Besitzungen in Margat und Valania betraf. J. DELAVILLE LE ROULX[59] wies mit Recht darauf hin, daß dies ein sehr unangenehmer Fall für den Papst war, da er mit beiden Orden auf gutem Fuße zu verbleiben wünschen mußte. Innocenz III.[60] beschwor die Parteien, sich friedlich außerhalb des Gerichts zu vergleichen, obgleich er, wie er erklärte, die Macht habe, den Fall zu entscheiden. Um diese unangenehme Aufgabe zu umgehen, legte er die Verfahrensordnung in großem Detail fest, so detailliert, daß wir nicht annehmen können, dies sei das Normalverfahren gewesen. Mit Konsens des *miles* Seguinus, zu dessen Gunsten die Johanniter in den Fall eingetreten waren, sollten die Besitzungen zunächst einmal den Templern übergeben werden, danach aber letztere ihre Ansprüche vor einem Gericht „geeigneter Männer" aus dem Fürstentum Antiochia und der Grafschaft Tripolis verteidigen. Die Richter sollten von den Johannitern ausgewählt werden, jedoch so, daß die Templer keine Möglichkeit hätten, das Gericht als befangen abzulehnen. Als Grundlage für das Urteil war das Landesrecht vorgesehen. Sollten die Richter sich weigern, in der Jury mitzuwirken, dann waren der Patriarch von Antiochia, der Erzbischof von Nazareth und der Bischof von Valania beauftragt, sie dazu zu zwingen. Eine Berufung an das päpstliche Gericht wurde von vorneherein ausgeschlossen. Vielmehr sollte eine Berufungsverhandlung gegebenenfalls vor geeigneten Männern der Umgebung, die vom Papste zu ernennen waren, stattfinden. Wir haben hier in etwa ein Gericht, das den vier Rittern von Margat ähnelt, obgleich keineswegs festgesetzt wird, daß dem Gericht keine Geistlichen angehören sollten. Das Gegenteil war sogar wahrscheinlich, da sich der Papst die Ernennung der Berufungsrichter vorbehielt[61]. Außerdem handelte es

---

[59] Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre (1100—1310) (Paris 1904) S. 125 ff.

[60] POTTHAST 595; RRH. Nr. 751; DELAVILLE, Cart. 1 Nr. 1069.

[61] E. J. KING, The Knights Hospitallers in the Holy Land (London 1931) S. 180 Anm. 1 meint, bei dem Berufungsgericht habe es sich um das Gericht des Patriarchen von Antiochia gehandelt. Der Text der päpstlichen littera bietet hierfür keinen Anhalt. Es scheint, daß der Papst die Frage, ob es sich um ein geistliches, weltliches oder gemischtes Gericht handeln sollte, offen ließ. Vielleicht deutet die Bestimmung, daß das ersterwähnte Gericht nicht aufgrund des kanonischen, sondern des Landesrechts urteilen sollte, auf ein weltliches Gericht im ersten Falle hin.

sich theoretisch nicht um einen Prozeß zwischen den beiden Ritterorden, sondern um einen Streit zwischen den Templern und Seguinus, der ein Schützling der Johanniter gewesen zu sein scheint. D. h. es war in der Theorie ein sogenannter gemischter Fall zwischen Kirche und Laien, und in dieser Hinsicht unterscheidet sich der Prozeß auch fundamental von dem Rechtsstreit der Johanniter mit dem Bischof von Valania. Ein solcher gemischter Fall machte ein gemischtes Gericht notwendig, das aus Geistlichen und Laien bestand[62]. Auf jeden Fall mußte das Gericht nach den Anordnungen Innocenz III. vorurteilsfrei sein, was man von den vier Rittern von Margat nicht behaupten konnte. Schließlich und endlich aber hätte der Papst den Fall selber entschieden, wenn ihn nicht politische Rücksichten davon abgehalten hätten. Der Fall macht jedenfalls ganz klar, daß das Papsttum nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen, wie sie in dem Prozeß der Johanniter gegen den Bischof von Valania nicht bestanden, einen Rechtsstreit aus seiner Jurisdiktion entließ. Im allgemeinen erging ein Urteil des Papstgerichtes in Rom oder aber der päpstlichen Kommissare im Osten.

Die Ernennung der vier Ritter von Margat zu Richtern wirkt daher als rechtliche Unmöglichkeit. Die Erklärung ist vermutlich eine irrtümliche Interpretation der Urkunde vom 17. Oktober 1186 durch Raybaud. Ebenso wie der Papst hatten auch Wilhelm von Tyrus und die anderen Kleriker Schwierigkeiten, festzustellen, welche Zehnten dem Bischof von Valania *temporibus domini bonae memoriae Rainaldi* gezahlt worden waren. Die Ritter von Margat dagegen, von denen einige schon unter Rainald II. von Margat gedient hatten[63], besaßen dieses Wissen. Ich glaube, daß die vier Ritter lediglich beauftragt wurden, eine Untersuchung der Zehntverhältnisse zur Zeit Rainalds II. vorzunehmen und daß der Fall ruhen sollte, bis diese Untersuchungen abgeschlossen waren.

Unsere Untersuchung hat sich weit von ihrem ursprünglichen Objekt entfernt. Es schien jedoch notwendig, die Frage der Echtheit der Urkunde vom 17. Oktober 1186 zu erörtern. Ich glaube, daß Zweifel an der Echtheit nicht möglich sind. Dennoch aber wird man nicht auf die Theorie R. Röhrichts[64] zurückkommen können, der gemeint hatte, Wilhelm sei am 17. Oktober 1186 noch am Leben gewesen und

---

[62] La Monte S. 215. In der Cour des Bourgeois herrschte die gleiche Praxis; vgl. ebd. S. 110.

[63] S. oben Anm. 50f.

[64] Röhricht, Gesch. S. 391 Anm. 5.

vor dem 21. Oktober 1186, also dem Tag, an dem bereits Joscius als Erzbischof von Tyrus auftritt, gestorben; denn wir haben oben gesehen, daß vier Tage in der Tat zu kurz waren für Tod, Begräbnis, Wahl und Bestätigung. Wie soll man dann aber die divergierenden Fakten miteinander in Einklang bringen? Ich glaube — und diese Erklärung könnte alle Schwierigkeiten beseitigen —, daß hier einer der vielen Fälle vorliegt, in denen Handlung und Beurkundung zeitlich auseinanderfallen. Während KREY glaubte, Wilhelm sei vor dem 16. Mai 1185 gestorben, möchte ich annehmen, daß das Datum des 17. Oktober 1186 lediglich der Tag der Mundierung der Urkunde ist, daß das Zwischenurteil selbst aber schon einige Zeit vorher ergangen war. Wilhelm mag tot gewesen sein, als die Urkunde datiert wurde, aber er muß noch am Leben gewesen sein, als er und die anderen Kleriker die vier Ritter mit ihrer Aufgabe betrauten. Das wird im Spätsommer oder Frühherbst 1186 und kann jedenfalls nicht vor dem Verkauf von Margat am 1. Februar 1186 geschehen sein. Wir können also die Lebenszeit des großen Historiographen mit ziemlicher Sicherheit ein Jahr über KREYS terminus ante quem hinaus verlängern.

Warum Wilhelm freilich als Kanzler des Königreiches Jerusalem schon am 16. Mai 1185 durch Peter von Lydda abgelöst war[65], bleibt eine offene Frage. Vielleicht hatte ihn, der, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, 1184 die Prologe zu Buch I und XXIII *vita comite* schrieb, eine Krankheit gewarnt, daß er die Höhe seines Lebens überschritten hatte, wie KREY meint[66]. Wenn die allgemeine Annahme, er sei etwa 1130 geboren[67], korrekt ist, dann war er kein junger Mann mehr, nicht einmal mehr ein Mann in den besten Jahren, besonders in einer Zeit, in der die allgemeine Lebenserwartung beträchtlich kürzer war als heutzutage und in der ein Mann mit neunundvierzig oder fünfzig Jahren als senex betrachtet wurde[68]. Ein Rücktritt vom Kanzleramt im Jahre 1185 darf daher nicht ganz ausgeschlossen werden, insbesondere wenn Wilhelm die Absicht hatte, seine Chronik,

---

[65] S. oben Anm. 22.

[66] KREY S. 160.

[67] PRUTZ, Studien über Wilhelm von Tyrus (NA. 8, 1882) S. 94f.

[68] A. HOFMEISTER, Puer, iuvenis, senex. Zum Verständnis der mittelalterlichen Altersbezeichnungen (Papsttum und Kaisertum, Festschrift für P. Kehr, 1926) S. 287ff. Vgl. auch J. C. RUSSEL, British Medieval Population (Albuquerque, N. M. 1948) S. 374, wonach der männliche Durchschnittsbrite im 12. und 13. Jahrhundert eine Lebenserwartung von 51,3 Jahren hatte, während wahrscheinlich nur sechs Männer von tausend ein Alter zwischen 85 und 89 erreichten.

die in mancher Beziehung ein Torso blieb, noch weiter abzurunden oder zu revidieren.

Über die Umstände von Wilhelms Tod haben wir nur den bekannten Bericht in der altfranzösischen Fortsetzung von Wilhelms Chronik, die als Estoire d'Eracles bekannt ist, sowie in der Chronik des Ernoul[69]. Die beiden Berichte sind im großen und ganzen identisch. Die Beziehungen zwischen diesen beiden Fortsetzungen Wilhelms von Tyrus stellen eines der schwierigsten Probleme der mittelalterlichen Historiographie dar, und die Frage kann noch keineswegs als gelöst gelten. Aber es scheint, daß beide Werke von einer verlorenen Chronik Ernouls abstammen[70]. Der Bericht über Wilhelms Tod geht nun dahin, daß der Patriarch Heraklius kurz nach seiner Wahl Wilhelm ohne zureichenden Grund exkommunizierte. Wilhelm begab sich nach Rom, um Berufung an den Papst einzulegen, von dem er auch gut behandelt wurde. Heraklius seinerseits ging gleichfalls nach Europa und mietete einen Arzt mit dem Auftrag, Wilhelm zu vergiften. In Frankreich erhielt er die Nachricht, Wilhelm sei zu Rom an Gift gestorben. Dieser Bericht ist beinahe überall akzeptiert worden, vielleicht wegen seiner romantischen Qualitäten[71]. Nur Krey[72] bezeichnet ihn richtig als „preposterous account" und weist darauf hin, daß Wilhelms zweiundzwanzigstes Buch und sein Prolog diesem Bericht direkt widersprechen. Es wäre unglaublich, anzunehmen, daß Wilhelm seine eigene Exkommunikation, hätte sie stattgefunden, nicht erwähnt hätte. Denn jenseits aller Personalia wäre ein Kampf zwischen dem Patriarchen und dem Erzbischof von Tyrus ja auch ein erstrangiges Politikum gewesen, dem sein Platz in der Chronik gewiß war. Man könnte freilich argumentieren, daß Ernoul eigentlich die Wahrheit wissen mußte, denn er hatte Wilhelm vielleicht persönlich gekannt. Als junger Knappe hatte er in den Diensten Balians von Ibelin gestanden, eines nahen Freundes Wilhelms[73]. Aber man muß bedenken, daß Ernoul seine Chronik nahezu fünfundzwanzig Jahre später schrieb, als er ein bekannter Jurist in Zypern war. Der junge Ernoul hatte

---

[69] Estoire d'Eracles 2 S. 61; Ernoul S. 84—86.

[70] Runciman 2 S. 477f.

[71] Der Bericht wird akzeptiert von Prutz, Studien S. 106 (mit Vorsicht); Röhricht, Gesch. S. 391 Anm. 5 (mit gleicher Vorsicht); Grousset 2 S. 747; Runciman 2 S. 425 Anm. 3 und 443 Anm. 2; A. Waas, Geschichte der Kreuzzüge 2 (1956) S. 129. Baldwin in: Setton-Baldwin 1 S. 602 ist vorsichtig genug, sich zu der Frage nicht zu äußern.

[72] Krey S. 160 Anm. 3.

[73] Babcock-Krey 1 S. 38 Anm. 38.

wahrscheinlich anderes zu tun als historisches Material zu sammeln. Von Zypern aus muß er es später schwierig gefunden haben, sich die Einzelheiten zu verschaffen. Viele der Zeitgenossen waren inzwischen gestorben. Wilhelms Bruder Radulf war, wenn er Wilhelm überhaupt überlebte, zu dieser Zeit sicherlich auch schon tot[74]. Andere, die noch am Leben waren, befanden sich vielleicht nicht in Zypern. Ernoul griff vermutlich entweder ein populäres Gerücht auf oder aber — was wahrscheinlicher ist — er erfand die Geschichte selbst.

Es ist allgemein bekannt, daß Bezichtigungen wegen Mordes, ob mit Gift oder auf andere Art, im Osten häufig vorgebracht wurden. Fast immer, wenn einer der Großen starb, sei er Geistlicher oder Laie gewesen, kam der Verdacht auf, jemand habe bei seinem Tode die Hand im Spiele gehabt. Und der Mord war tatsächlich auch ein politisches Mittel, sowohl bei Christen wie bei Muslimen. Ich brauche keine besonderen Fälle anzuführen[75]. Man weiß aber allgemein, daß die Assassinen beispielsweise den Mord als politische Waffe benutzten, und es ist ebenso bekannt, in welchem Ausmaße das Europa des 13. Jahrhunderts diese islamische Sekte fürchtete[76]. Giftmordanklagen waren umso mehr Mode, weil bei der medizinischen Überlegenheit der Araber die Europäer den von diesen verabreichten oder hergestellten Medizinen Mißtrauen entgegenbrachten. Es ist deshalb gut möglich, daß Gerüchte solcher Art über Wilhelms Tod existierten, und wenn es sie gab, so war Ernoul sicher bereit, daran zu glauben, sowohl in Übereinstimmung mit dem Zeitgeist wie auch mit der Tendenz seiner eigenen Chronik. Auf Grund seiner Herkunft und Erziehung war Ernoul ein überzeugter Anhänger des Hauses Ibelin. Sein Herr, Balian von Ibelin, war ein Bruder Balduins von Ramla, des einzigen Barons, der es gewagt hatte, König Guido nach seinem Staatsstreich von 1186 den Rücken zu kehren, und der lieber das Königreich verlassen hatte als Guido den Lehnseid zu leisten. In dem politischen Kampf der Jahre vor der Katastrophe von Hattin standen die Ibelins, und mit ihnen auch Wilhelm von Tyrus und Ernoul, in scharfem Gegensatz zur Hofpartei, der auch Heraklius angehörte. Ernoul

---

[74] Über Radulf wissen wir nur, daß er 1175 eine Urkunde bezeugte (RRH. Nr. 531) und daß er 1179 von den Sarazenen gefangen genommen wurde (Röhricht, Gesch. S. 386 Anm. 3).

[75] L. Lewin, Die Gifte in der Weltgeschichte (1920), S. 216f. zählt einige Fälle auf. Die Liste könnte aus Röhricht, Gesch. noch beträchtlich erweitert werden.

[76] S. z. B. F. M. Chambers, The Troubadours and the Assassins (Modern Language Notes 64, 1949) S. 245ff.

hätte also mit Vergnügen jeden Bericht wiedergegeben, nach dem Heraklius Wilhelm hätte vergiften lassen. Daß Wilhelms eigene Chronik der Geschichte widersprach, konnte Ernoul nicht wissen. Denn als Basis seiner Übersetzung und Fortsetzung von Wilhelms Werk benutzte er eine unvollständige frühere Version von 1182, in der die Ereignisse nur bis 1179 berichtet waren[77].

Ich möchte jedoch eher annehmen, daß Ernoul die Geschichte selbst erfand. Es gibt in Wilhelms eigener Chronik[78] einen sehr ähnlichen Bericht über den Patriarchen Radulf von Antiochia. Merkwürdigerweise ist die Übereinstimmung der Berichte nie bemerkt worden. Radulf, der auf unkanonische Weise gewählt worden war, wurde 1131 in Rom von zweien seiner Kleriker angeklagt. Einer, ein Kalabrese, erregte den Zorn Rogers II. von Sizilien, indem er andeutete, Radulf sei Raimund von Poitiers behilflich gewesen, den Thron von Antiochia, auf den Roger selbst Ansprüche geltend machte, zu erlangen. Als Radulf nach Rom reiste, um sich zu verteidigen, ließ Roger ihn gefangen nehmen, erlaubte ihm jedoch, von seiner Person angetan, bald die Weiterreise. In Rom wurde Radulf völlig freigesprochen und kehrte nach Antiochia zurück, nachdem ihn Roger auf der Rückreise sehr geehrt hatte. Raimund jedoch drängte auf ein neues Verfahren gegen den Patriarchen, das schließlich im November 1139 durch den päpstlichen Legaten eröffnet wurde, den Bischof Alberich von Ostia, der eine große Synode nach Antiochia geladen hatte. Nachdem Radulf sich dreimal geweigert hatte, die Vorladungen der Synode zu befolgen, wurde er abgesetzt, exkommuniziert und im Kloster St. Simeon gefangengesetzt. Bald jedoch entwich er und gelangte nach Rom, wo er nicht unfreundlich aufgenommen wurde. Am Vorabend seiner neuerlichen Rückkehr nach Antiochia jedoch starb er an einem giftigen Trunk, den ihm ein Mietling gereicht hatte. Wir wissen nicht, ob dieser Bericht wahr ist oder nicht. Es mag sich dabei nur um ein Gerücht handeln, das den Tod Radulfs als verspätete Rache Rogers II. von Sizilien erscheinen lassen sollte.

Aber der Aufbau und die Struktur der beiden Berichte ist genau gleich. Ein hoher Kleriker wird exkommuniziert, geht nach Rom, wo er freundlich empfangen wird, und wird schließlich dort von einem gedungenen Mörder vergiftet. Die Übereinstimmung läßt sich noch

---

[77] S. oben Anm. 73.

[78] W. T. XV, 17. Bei der Beschreibung der Ereignisse, die zu Radulfs Absetzung führten, folge ich Runciman 2 S. 220f.

ausdehnen. Genau wie Radulf war auch Wilhelm mehr als einmal in Rom gewesen, das erstemal 1169, um sich gegenüber den Anschuldigungen des Erzbischofs Friedrich von Tyrus zu verteidigen[79], das zweitemal als Delegierter zum Dritten Laterankonzil[80], das drittemal angeblich in Verbindung mit der Exkommunikation. In beiden Berichten wird die letzte Reise durch die vorangehende Exkommunikation ausgelöst. Es hat den Anschein, daß Ernoul, dem exakte Details über Wilhelms Tod fehlten, sich des Berichtes über Radulf von Antiochia bemächtigt und diesen, vermischt mit einigen wahren Kleinigkeiten, wie etwa der 1184/85 tatsächlich stattgefundenen Reise des Heraklius nach Europa, zu der unglaubhaften Giftmordgeschichte umgemodelt habe. Der Bericht Ernouls muß daher ein für allemal aus der Geschichtsschreibung gestrichen werden. Wir wissen nichts über die Umstände von Wilhelms Tod. Wir wissen nur, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach im Spätsommer oder Frühherbst 1186 starb.

---

[79] W. T. XX, 17.

[80] W. T. XXI, 26. Der Kompilator der Estoire d'Eracles möchte uns sogar glauben machen, daß Wilhelm seine Berufung vor diesem Konzil vorbrachte. Dem Kompilator entging es dabei, daß Heraklius, der gleichfalls Konzilsdelegierter war, 1179 noch Erzbischof von Caesarea war und seine Wahl zum Patriarchen noch nicht stattgefunden hatte. Die Chronologie der Estoire ist also hoffnungslos unrichtig.

II

Der Brief Kaiser Friedrichs I. an Saladin vom Jahre 1188

Der bekannte Brief [1]) Friedrich Barbarossas an Saladin von angeblich 1188 ist in jüngster Zeit zweimal kurz hintereinander für echt gehalten worden, sowohl von Gertrude Slaughter [2]) wie von Adolf Waas [3]). Sir Steven Runciman [4]) schreibt zwar im Text seines Werkes, der Kaiser habe einen prahlerischen Brief an Saladin gerichtet und ihn zum Kampfe bei Tanis im November 1189 gefordert, fügt aber in einer Anmerkung hinzu, der Brief sei „fast sicherlich" fiktiv. Die leise Unentschiedenheit des gelehrten Sir Steven, vor allem aber das zweimalige Eintreten für die Echtheit des Stückes läßt eine erneute Beschäftigung damit angezeigt erscheinen, um ein für allemal die Tatsache der Fiktion zu beweisen. Die Frage ist von größerer Bedeutung, als es zunächst scheinen mag. Sollte der Brief nämlich echt sein, so wäre er als ein ganz eindeutiges Zeugnis für einen staufischen Weltherrschaftstraum schon unter Friedrich I. zu werten, ein Thema, um das die Diskussion noch immer nicht ganz verstummt ist [5]).

Mit dem Barbarossabrief steht das Antwortschreiben Saladins [6]) in inhaltlichem Zusammenhang. Die beiden Stücke bilden eine dem dritten Kreuzzuge vorausgehende diplomatische Korrespondenz, an deren Existenz als solcher nicht zu zweifeln ist. Der Brief Saladins wurde von der Forschung bisher im allgemeinen für echt gehalten [7]), ich möchte meinen, er sei zumindest inhaltlich echt, wenn auch nach der formalen Seite hin gewisse Bedenken bestehen. Das Schreiben Friedrichs hat man bis auf die jüngste Zeit ganz allgemein für eine

---

[1]) St. 4570 mit Zusatz ebd. S. 552; R. Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani (1893) nr. 671 (z. T. mit fehlerhaften Seitenzahlen) u. ebd. Additamentum (1904) S. 46, nr. 671. Hierzu ist vor allem nachzutragen: Überlieferung: Continuatio Guilelmi Tyrii, hg. v. M. Salloch, Die lateinische Fortsetzung Wilhelms von Tyrus (Diss. Berlin 1934) S. 94 ff.; Einzelabschriften in Paris, BN., Ms. franç. 9062, f. 66 u. 242. Ich zitiere den Brief nach MG. SS. 27, 197; Saladins Antwort ebd. 198.

[2]) Saladin (1138—1193) (1955) S. 164 f.

[3]) Geschichte der Kreuzzüge 1 (1956) 190 Anm. 114.

[4]) A History of the Crusades 3 (Reprint with corrections, 1955) 11 mit Anm. 2.

[5]) M. Pacaut spricht in seinem Buch Alexandre III (1956) S. 13 vom „*dominium mundi* dont rêve Frédéric Barberousse".

[6]) Röhricht, Reg. regni Hieros. nr. 672.

[7]) Lediglich K. Fischer, Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I. (1870) S. 3 f. hat die Echtheit mit unzureichenden Gründen bestritten. Schwerer wiegen die Beobachtungen von Prof. K. Pivec zur Form des Briefes, für deren frdl. Mitteilung ich an dieser Stelle danke. Neben den unverkennbaren Anklängen an den arabischen Stil (siehe hierfür besonders R. Röhricht, Zur Gesch. d. Kreuzzüge, NA. 11 [1886] 578 f.) stehen doch auch ebenso unverkennbar typisch abendländische Ausdrücke, die kaum einem arabischen Briefe entstammen dürften, etwa das mehreremale vorkommende *carta* für den Brief Friedrichs, der nur im Munde eines Christen sinnvolle Ausdruck *reges paganismi*, der terminus technicus der Urkundensprache *et Babyloniam cum pertinentiis suis* und schließlich die Datierung: *carta hec scripta fuit anno adventus pro-*

Fälschung formaler wie materieller Art erklärt [8]). Daß der Kaiser sich tatsächlich an Saladin wandte, ist unbestreitbar. Die beiden Herrscher unterhielten schon seit langen Jahren diplomatische Kontakte, sei es mittels Briefen, sei es durch Gesandtschaften, die dann wohl auch Schreiben mitnahmen [9]). Die Kölner chronica regia [10]) berichtet unmißverständlich, am 26. Mai 1188 sei Graf Heinrich von Dietz mit der Botschaft des Kaisers zu Saladin aufgebrochen. Der Inhalt soll gewesen sein, *quod amicus eius* (scil. *Saladini*) *esse non posset* (scil. *Fridericus imperator*), *immo hostem* (hier: Heeresaufgebot) *et totum Romanum imperium vel orbem contra eum moturum, nisi sub celeritate terram sanctam Iherusalem deserere, lignum dominicum in id loci quo id tulerat referre, de occisis christianis, qui utique homines ipsius essent, satisfacere festinaret.* Von der Rückgabe des heiligen Kreuzes ist in dem überlieferten angeblichen Briefe Friedrichs aber mit keinem Wort die Rede.

Auch ist es durchaus unglaubwürdig, daß Barbarossa dem Sultan die Gegend um Tanis für Anfang November 1189 als Kampfplatz bestimmt haben sollte, wie es in dem Briefe heißt. Die tatsächliche Botschaft wurde, wie erwähnt, am 26. Mai 1188 abgeschickt. Bereits am 27. März 1188 war in Mainz der Hoftag Jesu Christi eröffnet worden, und dort hatte man den Aufbruch des Heeres von Regensburg aus für den 23. April 1189 festgelegt. Es war aber für das Heer unmöglich, in der Zeit vom 23. April bis Anfang November von Regensburg durch Osteuropa und Kleinasien nach Tanis, einer Stadt im östlichen Nildelta, zu ziehen, wie denn überhaupt die Wahl von Tanis Verdacht erregen muß, denn was hätte Barbarossa in Ägypten gewollt? Der Gedanke, das Hl. Land durch einen Kreuzzug zurückzuerobern, indem man den Islam in Ägypten schlug, war dem 13. Jh. vorbehalten. Zwar hatte Amalrich I. von Jerusalem schon in den sechziger Jahren des 12. Jhs. Expeditionen nach Ägypten unternommen, doch trugen diese einen ganz anderen Charakter,

---

phete ... DLXXXIIII. Das Jahr 584 = 1188 n. Chr. ist zwar richtig berechnet, aber die Datierung ab adventu ist eben christlich, der Islam datiert bekanntlich nach der Flucht, nicht nach der Geburt Mohammeds.

[8]) St. 4570; S. O. Riezler, Der Kreuzzug Kaiser Friedrichs I., Forschungen zur dt. Gesch. (im folgenden FDG.) 10 (1870) 109 f.; Fischer, a. a. O. S. 1 ff.; W. v. Giesebrecht, Gesch. d. dt. Kaiserzeit 6 (hg. v. B. v. Simson, 1895) 679; R. Röhricht, Die Belagerung von 'Akkâ (1189—1191), FDG. 16 (1876) 523 Anm. 1 (also nicht NA. 11, 571 ff., wie Waas, a. a. O., angibt; dort ist von Friedrichs Schreiben überhaupt nicht die Rede); H. Prutz, Quellenbeiträge z. Gesch. d. Kreuzzüge (1876) S. XXXXI; F. Böhm, Das Bild Friedrich Barbarossas und seines Kaisertums in den ausländischen Quellen seiner Zeit (Hist. Stud. hg. v. Ebering 289, 1936) S. 111; A. Fürst, Der Kreuzzugsbrief Kaiser Friedrichs I. an Saladin, Programm d. Neuen Gymnasiums Regensburg 1907/08, der eine sehr brauchbare Kollation der wichtigsten Texte des Briefes bietet, spricht sich zwar nicht direkt gegen die Echtheit aus, scheint aber doch dagegen zu sein, zumal er Entstehung in Palästina annimmt (s. u.). Lediglich Th. Toeche, Kaiser Heinrich VI. (Jbb. d. dt. Reiches, 1876) S. 96 Anm. 4 trat ohne Begründung für die Echtheit ein.

[9]) Vgl. hierüber R. Röhricht, Beiträge z. Gesch. d. Kreuzzüge 2 (1878) 186 f. u. Ders., NA. 11, 573. Zur Gesandtschaft des Straßburger Vitztums Burchard an Saladin vgl. P. Scheffer-Boichorst, Der kaiserliche Notar und der Straßburger Vitztum Burchard, ZGO. NF. 4 (1889) 456—477, besonders 472 ff. und dessen Ergebnisse bestätigend F. Güterbock, Le lettere del notaio imperiale Burcardo intorno alla politica del Barbarossa nello scisma ed alla distruzione di Milano, Bullettino dell'Istituto storico Italiano per il Medio Evo 61 (1949) 35.

[10]) MG. SS. rer. Germ. (1880) S. 140.

sollten sie doch die drohende Vereinigung von Ägypten und Damaskus verhindern, deren Zustandekommen überhaupt erst die Voraussetzung für die ägyptischen Unternehmungen des 13. Jhs. schuf. Auch war wohl erst damals genügend Schiffsraum zur Verwirklichung solcher Ideen vorhanden, und der Gedanke, auf dem Landwege nach dem Nil zu ziehen, wäre absurd gewesen. Röhricht[11]) meint ganz richtig, es handle sich hier nur um eine Anspielung auf Ps. 77, 12, wo es heißt: *coram patribus eorum fecit* (scil. *deus*) *mirabilia in terra Aegypti, in campo Taneos.* Es mag dieses Zitat in der Kreuzzugspropaganda geläufig gewesen sein, spielt es doch auf die Errettung des Volkes Israel aus der ägyptischen Knechtschaft an. In einem Briefe an Saladin mußte das Zitat weitgehend wirkungslos bleiben, aber nicht bei einem abendländischen, bibelfesten Publikum. Überhaupt hat der Verfasser alles an gelehrtem Wissen in das Stück hineingetragen, was er überhaupt nur beibringen konnte — auch dies ein Hinweis auf die Unechtheit. Hierher gehört die Aufzählung aller ihm bekannten Teile des christlichen Imperium — bei Roger von Hoveden, den Gesta Henrici et Ricardi und der Cont. Guil. Tyr., also bezeichnenderweise in der ältesten Überlieferung, werden kurzerhand noch Anglia, Cambria, d. h. Cornwall und Albania, d. h. Schottland dazugeschlagen, und für das Franconia der anderen Überlieferungen hat diese Gruppe Francia —, ebenso die Erwähnung des im Osten umgekommenen Marcus Crassus, der dazu noch als *dictator noster* bezeichnet wird, sowie die pathetische Erinnerung an die Tändelei des Antonius mit Kleopatra, die wohl überall eher angebracht war als ausgerechnet in einem kaiserlichen Ultimatum.

Riezler[12]) hat schon auf ein anderes wichtiges Indiz hingewiesen. In der als echt angesehenen Antwort Saladins heißt es: *Quodsi computatis eos, qui vobiscum concordant veniendi super nos, et eos nominatis, et dicitis: Rex talis terre et rex alterius terre et comes talis et tales archiepiscopi et marchiones et milites* ... Daraus muß man folgern, daß in Friedrichs Brief eine Aufzählung von Fürsten stand. Davon findet sich aber im überlieferten Text nichts, sondern stattdessen steht die erwähnte Aufzählung der Reichsländer darin.

Fürst[13]) teilte die Überlieferung wie folgt in drei Gruppen ein:

1. Itinerarium peregrinorum, Hs. C; Ralph von Diceto; Chronicon Terrae Sanctae (bei Fürst noch als Libellus zitiert).

2. Itinerarium peregrinorum, Hs. A; Einzelabschrift in Oxford, St. John's College nr. 115, s. XII[14]).

3. Gesta Henrici et Ricardi; Roger von Hoveden[15]).

Nun findet sich in der Aufzählung der Reichslande ein sehr merkwürdiger Ausdruck:

Gruppe 1:		Gruppe 2:	
It., Hs. C:	*Alpium acies*	It., Hs. A:	*Alpini salaces*
Radulf:	*Alpini salices*	Oxforder Hs.:	*Alpini salaces*
Chronicon:	*Alpini Salices*		

---

[11]) A. a. O., FDG. 16, 523 Anm. 1.
[12]) A. a. O.
[13]) A. a. O. S. 29.
[14]) Vgl. NA. 4 (1879) 388; Fürst, a. a. O. S. 23 f., ebd. S. 25 ff. Edition; K. Hampe, Reise nach England, NA. 22 (1897) 277.
[15]) Die Cont. Guil. Tyr. folgt teils den Gesta, teils dem Itinerar. Ich werde auf dieses Verhältnis in einer ausführlichen Arbeit über das Itinerar noch zurückkommen. Die restliche Überlieferung darf hier als nachweislich sekundär außer Betracht bleiben. Im folgenden Beispiel zitiere ich nach der Kollation von Fürst.

Gruppe 3:

Gesta: *Alpini Salaces*
Roger: *Alpini salaces*

Die Lesarten *Salaces* und *Salices* kann man sofort ausschalten, denn es ist kein Volk und keine Gegend unter diesem Namen bekannt. Ebenso läßt sich *salices* ausschließen. Ursprünglich stand hier sicher *salaces*, denn die meisten der aufgeführten Reichslande oder Reichsvölker zeigen irgendein schmückendes Beiwort. *Salaces* aber kommt von *salax*, und es ist kaum anzunehmen, daß der Kaiser die *Alpini* als *salaces* bezeichnet habe. Die Schreiber der verschiedenen Hss. haben das auch gefühlt und entweder *Salaces* als Eigennamen geschrieben oder *salices* daraus gemacht. Da letzteres offensichtlich unsinnig ist, erscheint es bei Radulf zum Eigennamen *Salices* abgewandelt und die Hs. C des Itinerars hat gar *Alpium acies* daraus werden lassen.

So wie uns der Brief überliefert ist, drückt er deutlich einen Weltherrschaftsanspruch aus, denn Friedrich beansprucht Länder wie Aethiopien, Mauretanien, Persien, Syrien, Arabien und Ägypten als seinen Herrschaftsbereich. Schon Riezler[16]) und Röhricht[17]) haben mit Recht diesen schwülstigen Stil abgelehnt. Es kommt noch ein argumentum e silentio hinzu, aber wie ich glaube, doch ein berechtigtes. Wäre je ein derartiger Brief in die Hände Saladins gelangt, so hätten ihn die arabischen Chronisten, die ja wie z. B. 'Imād ad-Dīn oder Bahā ad-Dīn vielfach in Beziehungen zur Kanzlei Saladins standen, sicher propagandistisch ausgenutzt. Es ist unmöglich, daß die Chronisten zu einem Brief geschwiegen hätten, der einen kaiserlichen Machtanspruch auf praktisch den gesamten Vorderen Orient festlegte und der sich dadurch vorzüglich zur Aufputschung der arabischen religiösen Leidenschaften gegen die Christen im Hl. Lande geeignet hätte. Aber keine arabische Quelle schiebt Friedrich irgendwelche auf Weltherrschaft abzielenden Kreuzzugspläne unter. Im Gegenteil: der 1234 gestorbene und Werke von Historikern aus Saladins Umgebung benutzende Ibn al-Atīr[18]) berichtet, Friedrich habe nach der Schlacht bei Ikonium dem Sultan Kilidsch-Arslan eine Gesandtschaft geschickt, die mitteilte, es sei weder das Bedürfnis noch die Absicht des Kaisers, dem Sultan seine Lande zu nehmen; sein Ziel sei Jerusalem. Und Bahā ad-Dīn[19]), seit 1188 Mitglied des Hofstaates Saladins und dessen Biograph, überliefert ohne jeden Kommentar ein Schreiben des armenischen Katholikos Gregor an Saladin, in dem es heißt, Friedrich von Schwaben habe Leo dem Großen von Kleinarmenien melden lassen, sein Vater habe keine anderen Pläne verfolgt als die Pilgerfahrt nach Jerusalem[20]). Also auch von diesem Gesichtspunkt aus kann das überlieferte Schreiben unmöglich echt sein.

---

[16]) A. a. O.

[17]) A. a. O., FDG. 16, 523 Anm. 1.

[18]) Bei Görgens-Röhricht, Arabische Quellenbeiträge z. Gesch. d. Kreuzzüge 1 (1879) 241 f.

[19]) Vita et res gestae Saladini, ed. ac Latine vert. A. Schultens (Leyden 1732; die Ausgabe ist besser als diejenige im Recueil des historiens des croisades) S. 122.

[20]) Bezeichnend ist in diesem Zusammenhange auch, daß Friedrich auf dem Kreuzzuge die Angebote zweier Serbenfürsten, ihre griechischen Eroberungen von ihm zu Lehen zu nehmen, ablehnte. Hierüber zuletzt I. Scheiding-Wulkopf, Lehnsherrliche Beziehungen d. fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten v. 9. bis zum Ende d. 12. Jh. (1948) S. 89. Die Ansicht Riezlers, a. a. O. S. 67, Barbarossa habe hinsichtlich Kleinarmeniens bestimmte politische Pläne gehabt, kann nicht als erwiesen gelten. Riezlers Beleg: M. Čamčean, Geschichte Armeniens (armenisch), 3 Bde. (1784—86)

Schließlich ist noch der in dem Briefe vorkommende Ausdruck *furor Teutonicus* sehr verdächtig, mit dem Saladin Angst gemacht werden soll. Dümmler[21]) hat die Entstehung dieses zum erstenmale bei Lukan, Phars. I, 256 vorkommenden Ausdruckes untersucht und wahrscheinlich gemacht, daß es sich hierbei wohl um ein von anderen Völkern gegen die Deutschen geprägtes Schimpfwort handle, das von diesen dann halb und halb in einen Ehrentitel umgemünzt worden sei. In der Tat stammen die von Dümmler beigebrachten Belegstellen hauptsächlich aus West-, Süd- und Osteuropa. An Belegen aus dem Bereiche des *regnum Teutonicum* konnte er nur Frutolf-Ekkehard, die Egmonder Annalen, den Ludus de Antichristo sowie ein Schreiben Hermann von Salzas, das aber in den italienischen Annales Placentini Gibellini überliefert ist, anführen[22]). Zweimal wird der Ausdruck auch deutschen Herrschern in den Mund gelegt, aber beidemale bezeichnenderweise in westeuropäischen Quellen. Der eine Beleg ist unser Brief, der andere eine Rede Ottos IV. vor der Schlacht bei Bouvines, überliefert in Wilhelms des Bretonen Philippis[23]). Die Wahrscheinlichkeit also, daß der Ausdruck *furor Teutonicus* in einem aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangenen Schreiben vorgekommen sein sollte, ist außerordentlich gering.

Nach all dem kann nicht mehr bezweifelt werden, daß der Brief fingiert ist. Es bleibt die Frage, wer ihn verfaßt hat. Riezler[24]) ist für den Verfasser des Itinerarium peregrinorum eingetreten. Er hat seine These damit begründet, der Brief werde im Itinerar mit den Worten eingeführt: *Talis est itaque tenor imperialis epistole.* Das Wort *tenor* bedeutet nun nach Riezler nicht den genauen, sondern ungefähren, frei paraphrasierten Inhalt, den der Verfasser des Itinerars aus einer ihm bekannt gewordenen kurzen Inhaltsangabe hergestellt hätte. Es läßt sich aber zeigen, daß in der damaligen Zeit *tenor* gerade den wörtlichen Inhalt meint. Bei Rahewin[25]) heißt es: *quarum hic tenor fuit* mit darauf folgendem Wortlaut von St. 3782. In diesem Rundschreiben wiederum steht: *quarum tenor talis erat* mit folgendem wörtlichen Zitat aus JL. 10304 (= MG. Const. 1, nr. 164). Im Brief Barbarossas an den Patriarchen von Aquileia[26]) vom August 1160 heißt es: *Litteras ... suscepimus, quarum*

---

stand mir nicht zur Verfügung, ebensowenig wie die englische Übersetzung (2 Bde., 1827), aber auch Riezler zitiert die Stelle nur nach Petermann, Beiträge z. Gesch. d. Kreuzzüge aus armenischen Quellen, Abhandl. d. Preuß. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Klasse 1860, S. 150. Danach aber habe Friedrich an den Katholikos geschrieben, er wolle fünf Jahre (sic) im Lande bleiben und Leo den Großen zum König krönen. Welches Ausmaß die in Armenien diesbezüglich kursierenden Gerüchte nach Leos Krönung durch Gesandte Heinrichs VI. erreichten, beweist der im 13. Jh. schreibende Vartan der Große (Rec. des hist. des croisades. Documents arméniens 1 [1869] 440 f.), der berichtet, Friedrich habe die Absicht gehabt, Armenien 27 Jahre lang zu kolonisieren, ehe er heimkehre. Man sieht also, was von diesen Angaben zu halten ist.

[21]) Über den furor Teutonicus, SB. Berlin 1897, Teil 1, S. 112—126. Vgl. auch Böhm, a. a. O. S. 11 f.

[22]) In der Reihenfolge der Aufzählung: MG. SS. 6, 214, 252; MG. SS. 16, 466 (jetzt auch O. Oppermann, Fontes Egmundenses [1933] 176); Ludus de Antichristo, hg. v. F. Wilhelm (Münchener Texte 1, o. J.) S. 19; MG. SS. 18, 475.

[23]) MG. SS. 26, S. 362, v. 656 f.

[24]) A. a. O.

[25]) Gesta Friderici, MG. SS. rer. Germ. 46 (1912) S. 177.

[26]) MG. Const. 1 nr. 196.

tenore diligencius inspecto ... Und im Frieden von Konstanz [27]) vom 25. Juni 1183 begegnet der Ausdruck: *cuius hic est tenor et series.* Jedesmal heißt *tenor* der wörtliche Inhalt. Im übrigen erledigt sich Riezlers Annahme, die auch Böhm [28]) übernahm, durch die Feststellung von Fürst [29]), daß Gruppe 3 einen älteren Text bietet als die Hss. des Itinerars. Fürst [30]) hat sich ohne nähere Begründung dafür ausgesprochen, daß der Brief in Palästina entstanden sei. Es ist mir nicht klar geworden, wie er zu dieser Ansicht kam. Vielleicht dachte er an die ausgedehnte Propagandatätigkeit Konrads von Montferrat von Tyrus aus. Da die Gesta Henrici et Ricardi, die die älteste Überlieferung des Textes bieten, vermutlich ein Erstentwurf der Chronik Rogers von Hoveden sind [31]), könnte Roger, der ja selbst am Kreuzzug teilnahm, den Brief von dort mitgebracht haben. Aber Konrad von Montferrat war nicht der Mann, der Kaiserbriefe gefälscht hätte. Seine Propagandatätigkeit [32]) lief durchaus unter seinem eigenen Namen und ad maiorem gloriam seiner Person. Zudem war zur Zeit, als Roger mit dem englischen Heer nach Palästina kam, das dort etwa vorhandene Interesse an der Kreuzzugspropaganda schon erloschen, denn das Ziel dieser Bemühungen war doch der Aufbruch der abendländischen Kreuzheere, der mit dem Abmarsch Richard Löwenherz' und Philipps II. August von Vézelay im Juli 1190 beendet war. Es ist wahrscheinlicher, daß der Autor der Gesta das Schreiben in einer der Briefsammlungen zur Vorgeschichte des Kreuzzuges gefunden hat, wie sie den Chronisten jener Zeit mehrfach vorgelegen haben müssen und wie wir sie noch in einer aus Stablo stammenden Hs. des Sigebert von Gembloux besitzen [33]).

Daß der Brief aus England stammt, geht zunächst aus der Tatsache hervor, daß die mittelalterliche Überlieferung ausschließlich englischer Provenienz ist [34]). Auch ein stilistisches Moment ist zu beachten: dem Brief fehlt die Arenga, die er als politisches Auslandsschreiben des Kaisers eigentlich haben müßte. Nach der Adresse folgt sofort die Narratio. Das bringt uns wieder nach England, denn hier hielt die Arenga, wie überhaupt der kunstvolle Briefstil, erst spät ihren Einzug; in der Königskanzlei sind uns erst in der Roman Roll für 1306—1358 (und zwar aus besonderen Gründen) Briefe mit Arengen erhalten [35]). In den Bischofskanzleien dagegen taucht die Arenga schon in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. auf [36]), ohne jedoch Allgemeingut bischöflicher Urkunden und Briefe zu sein. Anscheinend wollte der Fälscher den Stil einer Königskanzlei imitieren und schulte sich dabei naturgemäß an dem Beispiel seiner,

---

[27]) Ebd. nr. 293, S. 412.

[28]) A. a. O. S. 111.

[29]) A. a. O. S. 32.

[30]) Ebd. S. 35.

[31]) Vgl. D. Stenton, Roger of Howden and Benedict, EHR. 68 (1953) 574—582.

[32]) Vgl. Röhricht, Reg. regni Hieros. nr. 670, 676. Über die sog. „montferratistische Kreuzzugsgeschichte" vgl. A. Chroust, Einleitung zur Ausgabe der Historia peregrinorum, MG. SS. rer. Germ. NS. 5, S. XCIII ff.

[33]) Brit. Mus. Add. 24145, s. XII. Vgl. W. Holtzmann, Quellen u. Forschungen z. Gesch. Friedrich Barbarossas, NA. 48 (1930) 409 ff.

[34]) Die Überlieferung Wien, NatB. 8457, f. 18 stammt aus dem 16., die Überlieferung Paris, BN., Ms. franç. 9062, f. 66 u. 242 aus dem 18. Jh.

[35]) Vgl. N. Denholm-Young, The Cursus in England, in: Collected Papers on Mediaeval Subjects (1946) S. 43 u. E. Kantorowicz, Petrus de Vinea in England, MÖIG 51 (1937) 56.

[36]) Vgl. C. R. Cheney, English Bishops' Chanceries, 1100—1250 (1950) S. 70 ff.

d. h. eben der englischen Kanzlei. Aber noch eine andere Überlegung führt auf England als Ursprungsland. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß der Brief einen krassen Weltherrschaftsanspruch anmeldet. Dieses Problem ist seit den Arbeiten von R. Holtzmann geklärt [37]). Gerade in Westeuropa hatte Friedrichs kraftvolle Erneuerung der Reichsrechte, die Devise der *renovatio imperii*, das stolz-überhebliche Wort Rainalds von Dassel von den reguli auf der Synode von Dôle verbitternd gewirkt und war während des Schismas nur allzugerne mißverstanden und im Sinne des „Weltherrschaftsgedankens" interpretiert worden [38]). Böhm [39]) hat sehr schön gezeigt, wie namentlich Arnulf von Lisieux und Johann von Salisbury der Öffentlichkeit die angeblichen Herrschaftsgelüste Friedrichs nahebrachten, besonders Johann mit ungeheurer Schärfe in dem berühmten Brief an den Magister Radulf de Serris, in dem er die Frage stellt: *Quis Teutones constituit iudices nationum?* Hatte man diese vermeintlichen Pläne während des Schismas gegen Friedrich ausgespielt, so konnte man sie zur Zeit des Kreuzzuges, während dessen man sich der Einheit des Abendlandes wieder stärker bewußt wurde und deshalb auch dem Kaiser gegenüber eine freundlichere Stellung einnahm [40]), genau so gut zugunsten der Kreuzzugspropaganda und damit im Interesse der gesamten Christenheit verwenden, insbesondere wenn dies, wie im Falle eines kaiserlichen Briefes an den Sultan, mit keiner ideologischen Gefahr für das eigene Land verbunden war. Der Kaiser war jetzt Vertreter und Vorkämpfer des zum Kreuzzug geeinten Abendlandes [41]) — wodurch sich auch erklärt, daß in der ältesten Textgruppe England, Cornwall, Schottland und Frankreich ganz selbstverständlich neben ausschließlich deutschen Landschaften als Teile des Imperium aufgeführt werden —, seine Forderung an Saladin war nicht seine oder seines Landes Forderung, sie war das Verlangen der ganzen Christenheit. Der Brief spiegelt also in seinem Herrschaftsanspruch typisch westeuropäisches Gedankengut wider. Zusammen mit der einseitig englischen Überlieferung sichert dies den englischen Ursprung der Fiktion. Die weite Verbreitung, auch in Einzelabschriften, wie uns eine etwa im Oxforder Codex noch vorliegt, läßt auch den Gedanken an eine Stilübung [42]) unwahrscheinlich werden. Ich möchte als sicher annehmen, daß es sich um ein bewußt zu Zwecken der Kreuzzugspropaganda in England hergestelltes Produkt handelt — das erklärt auch zwanglos die Verwendung gerade von Ps. 77, 12 —, weshalb auch die Bezeichnung „Fälschung" fehl am Platze wäre, denn der Brief ist ein ausgesprochenes bona-fide-Erzeugnis.

---

[37]) Referierend Böhm, a. a. O. S. 68 ff. Seither vor allem R. Holtzmann, Der Weltherrschaftsgedanke des ma. Kaisertums u. d. Souveränität d. europäischen Staaten, HZ. 159 (1939) 251—264. Auch der Engländer A. J. Carlyle, A History of Political Theory in the West 3 (1928) 173 ff. rechnet nicht mit Weltherrschaftsplänen Friedrichs.

[38]) Daß man Friedrich solche Pläne von seiten anderer Nationen unterschob, zeigte sehr schön R. Holtzmann, Dominium mundi und imperium merum, ZKG. 61 (1942) 191—200.

[39]) A. a. O. S. 91 ff.

[40]) Böhm, a. a. O. S. 105 ff. kann tatsächlich zeigen, daß sich die Haltung der englischen Chronisten gegenüber dem Kaiser in der Kreuzzugszeit gewandelt hat.

[41]) Wilhelm von Newburgh bezeichnet den Kaiser einfach als *imperator noster* (MG. SS. 27, 237).

[42]) So J. W. Thompson, Feudal Germany (1928) 378.

III

Zum Itinerarium peregrinorum

Eine Erwiderung

In der Historischen Zeitschrift 198 (1964) 380—387 hat Marie Luise Bulst meine Edition des Itinerarium peregrinorum (Schriften der MGH. 18, 1962) einer eingehenden Kritik unterzogen. Obwohl kaum ein guter Faden an mir bleibt, ist mir diese Kritik im Prinzip willkommen, weil sie mich veranlaßt, meine Position neu zu durchdenken. Das hätte an sich im stillen Kämmerlein geschehen können. Die Diskussion an die Öffentlichkeit zu tragen, zwingt mich weniger das Gewicht, das die Historische Zeitschrift als Rezensionsorgan mit Recht für sich beanspruchen darf, als vielmehr einerseits die Tatsache, daß Frau Bulst meine Hauptthesen bestritten hat, zum andern die Unsauberkeit ihrer Argumentation und die Sorglosigkeit, mit der sie unbeweisbare Thesen aufstellt, ohne deren Folgen zu bedenken, und mit der sie Beweismaterial, das ihrer Meinung im Wege steht und ihr nachweislich bekannt war, beiseite gelassen hat. Frau Bulsts Argumente sind mir größtenteils nicht neu. Im Juli und August 1961 diskutierten wir bereits brieflich darüber. Da Frau Bulst über die Großmeister der Templer arbeitet, erbat und erhielt sie Teile meines Manuskriptes zur Einsicht. Von ihren kritischen Einwänden habe ich eine Beobachtung übernommen; zur Übernahme der restlichen Einwände konnte ich mich nicht entschließen und habe dies Frau Bulst brieflich begründet. Ich ziehe im folgenden die Korrespondenz von 1961 mit heran.

Es stehen hauptsächlich folgende meiner Thesen zur Debatte: 1. Man muß unterscheiden zwischen Itinerarium peregrinorum (IP) 1 (Hss.-Gruppen γ und α) und IP 2 (Hss.-Gruppe β). Es handelt sich um zwei verschiedene Werke mit verschiedenen Verfassern. 2. IP 1 wurde sehr wahrscheinlich verfaßt von einem Templerkaplan englischer Herkunft, der vermutlich in Tyrus arbeitete. 3. Später übersetzte der Londoner Augustinerchorherr *Ricardus de Templo*, ein ehemaliger Templer(kaplan) und 1222—1250 Prior von Holy Trinity in London, die altfranzösische Estoire de la Guerre Sainte des Anglonormannen Ambroise ins Lateinische und stellte dieser Arbeit das IP 1 mit einzelnen Einschüben aus der Estoire voran. Beides zusammengenommen ergibt IP 2.

Frau Bulst setzt bei Punkt 3 an und bestreitet meine Annahme, Richard von Holy Trinity sei aufgrund seines Namens als ehemaliger Templer anzusehen. Alle ihr bekanntgewordenen Templer in königlichen oder päpstlichen Diensten hießen in den Chroniken *templarii*; *de Templo* müsse also ein Familienname

sein (S. 381). Es hat seinen guten Grund, wenn Frau Bulst nur chronikalisches Beweismaterial heranzieht: die präziseren Urkunden widerlegen sie vollständig. S. 94 hatte ich in Anm. 83 a, die ich eigens einfügte, um Frau Bulsts Bedenken aufzufangen, den Templer *Guarinus Neapolitanus de Templo serviens domine regine Marie*[1]) erwähnt, der 1175 eine Urkunde für das Hl. Grab bezeugte. Ich hatte Frau Bulst auch brieflich auf diesen Mann hingewiesen, bei dem *de Templo* kein Familienname (genauer: keine Herkunftsbezeichnung) sein kann, weil dies schon mit *Neapolitanus* (aus Nābulus) ausgedrückt ist. Hier zwei weitere Beispiele, die ich dem ersten Band der Patent Rolls entnehme. Simon, der Schatzmeister der englischen Templer, stand zwar nicht in königlichen Diensten, aber der König hatte oft mit ihm zu tun. Er erscheint in dem Band fünfzehnmal urkundlich (meist als Adressat) als *frater Simon de Templo*, fünfmal als *frater Simon templarius*[2]). *De Templo* ist also hier geradezu der Regelfall. Der Templer Thomas dagegen stand eindeutig im Dienst des Königs und tritt wie folgt in den Patent Rolls dieser Jahre auf: S. 505 *navis, quam frater Thomas de Templo ducit* (Rubrik: *De nave Thome de Templo*, ohne *frater*!); S. 539 *fratrem Thomam de Templo ducentem magnam navem nostram* (Rubrik: *De protectione fratris Thome Templarii*); S. 540 *fratri Thome Templario magnam navem nostram ducenti* (Rubrik: *De consulendo fratri Thome Templario*)[3]). Hier geht *templarius* und *de Templo* nach Belieben durcheinander. Die Behauptung, Templer in Königsdiensten hießen stets *templarius*, ist also wirklich nicht zu halten.

Als Parallelbeispiel für den Übertritt vom Templerorden zu einer anderen Laufbahn hatte ich mich auf die wohlbegründete Meinung von H. M. Schaller (Arch. f. Diplomatik 3, 225 ff.) bezogen, der päpstliche Kämmerer Riccardus, *frater militie templi*, sei vermutlich identisch mit dem späteren kaiserlichen Kämmerer Richard unter Friedrich II. Diese Vermutung weist Frau Bulst (S. 381) als „unbegründet" zurück, denn „Huillard-Bréholles (p. CXLVII) hält ihn für einen Sarazenen, da er großen Besitz in Sizilien hatte." Huillard-Bréholles hat natürlich einen so merkwürdigen Kausalzusammenhang, nach dem man jeden sizilischen Großgrundbesitzer für einen Sarazenen halten müßte, überhaupt nicht aufgestellt, sondern lediglich geschrieben, „il (scil. der kaiserliche Kämmerer) était né en Sicile, il y possedait de grands biens". Für beides gibt es aber keinerlei Hinweise, und ein Sarazene, der dann natürlich kein Templer hätte werden können, kann er schon deshalb kaum gewesen sein, weil er kein Sizilianer, sondern ein Kalabreser war. Hätte Frau Bulst bei Schaller noch einige Seiten weiter geblättert, so hätte sie den diesbezüglichen Nachweis gefunden (S. 231). In Maida bei Catanzaro und im südlichen Kalabrien lagen Richards Güter, hier war er verheiratet mit Elisabeth de Altavilla, der Herrin von Squillace, hier stellte er der kalabresischen Zisterze Corazzo seine einzige, noch erhaltene Urkunde aus, hier richtete er in einer Angelegenheit der Kartause S. Stefano del Bosco und hier machte er seinen Neffen Benvenutus, vorher Kanoniker in Reggio-Calabria, zum Bischof von Squillace. Dies war übrigens schon Huillard-Bréholles bekannt und hätte ihn und Frau

---

[1]) E. de Rozière, Cartulaire de l'église du Saint-Sépulcre de Jérusalem (1849) S. 258 Nr. 141.

[2]) Patent Rolls of the Reign of Henry III Preserved in the Public Record Office. Bd. 1 (1901) 319, 328, 329, 333, 381, 383, 456, 497, 529, 537, 538, 544, 546, 551; 339, 523, 524, 534, 535.

[3]) Stubbs, IP 2 S. LXVIII hat hier merkwürdigerweise an einen Familiennamen gedacht; die Belege zeigen, daß dem nicht so ist. Sowohl Simon wie Thomas sind noch öfter bezeugt, aber ich beschränke mich hier auf den einen Band der Patent Rolls.

Bulst zur Vorsicht bei der sizilischen Herkunft Richards mahnen sollen. Daß er ein Sarazene gewesen sein soll, verschwägert wie er war mit einer der großen Familien des Landes, ist ausgeschlossen.

Frau Bulst (S. 381) bestreitet auf das entschiedenste, daß Templer den Orden überhaupt verlassen konnten, und sie findet meine Behauptung „ganz abwegig", daß sie dies gelegentlich auch getan haben, „wenn sich ihnen anderswo bessere Aussichten boten". Sie zitiert hierzu aus den päpstlichen Registern zwei Fälle, in denen Templer zu Bischöfen gewählt wurden, bezweifelt jedoch, daß sie auch erhoben worden seien, obgleich das doch die Norm gewesen wäre. In der Tat sind die beiden Beispiele nicht glücklich gewählt. Bei der Wahl des Templers Richard zum Bischof von Lavello hatte der Papst einen Prozeß bereits kassiert, als er über den Gewählten dann doch günstigere Auskünfte erhielt. So delegierte er 1226 zwei Kleriker, um die Wahl sorgfältig zu untersuchen und Richard, wenn sie ihn für die Würde des Bischofsamtes geeignet fänden, an die Spitze der Kirche von Lavello zu stellen (Pressutti Nr. 5969). Die Zugehörigkeit des Elekten zum Templerorden schloß also nach päpstlicher Ansicht die Idoneität für das Bischofsamt keineswegs aus, denn sonst hätte man die Untersuchung nicht vorzunehmen brauchen, da über die Herkunft aus dem Orden kein Zweifel bestand. Geradezu fatal für Frau Bulsts These ist dann der zweite von ihr angeführte Papstbrief (Reg. Nikolaus IV. Nr. 165 von 1288), denn hier handelt es sich um nichts anderes als um die Entscheidung einer zwiespältigen Wahl durch formelle päpstliche Provision, wie sie seit dem 13. Jh. immer häufiger wurde (H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte ³1, 302). Einerseits war Wilhelm von St. Johann gewählt worden, der im Zeitpunkt der Wahl Templer war, zum anderen der Nazarener Kanoniker Robert. Der letztere appellierte persönlich an den Papst, abdizierte aber schließlich, *saniori ductus consilio*, an der Kurie, und damit war die Möglichkeit des päpstlichen Provisionsrechtes eröffnet, von der Nikolaus IV. alsbald Gebrauch machte, und zwar zugunsten des ehemaligen Templers Wilhelm von St. Johann. Auch wenn Frau Bulst nicht geläufig war, was eine päpstliche Provision ist, auch wenn sie das typische päpstliche Provisionsformular in der Urkunde (mit dem Wort *provisio* im Text) nicht erkannte und auch durch die bezeichnende Reihenfolge der Briefe Nr. 165—169 an den Elekten, das Kapitel, das Kirchenvolk der Diözese, die Vasallen und die Suffragane nicht darauf gebracht wurde, daß hier eine päpstliche Einsetzung vorliegt, so hätte doch das flüchtige Auge nicht nur die Tatsache der zwiespältigen Wahl registrieren sollen, sondern auch den letzten Satz: ... *teque ipsi ecclesie Nazarene ... preficimus in archiepiscopum*, was übrigens auch schon in der Überschrift steht. Es kann also wirklich nicht der leiseste Zweifel bestehen, daß der Templer Wilhelm von St. Johann zum Erzbischof von Nazareth erhoben wurde. Ich hatte im übrigen S. 96 den englischen Johanniterprior Alanus angeführt, der 1195 Bischof von Bangor wurde[4]), aber ihn übergeht Frau Bulst mit Schweigen. Dagegen zitiert sie selbst § 429 der französischen Regel[5]) des 13. Jh., wonach Templer „mit päpstlicher Erlaubnis" in ein Augustinerchorherrenstift übertreten konnten, nur für Richard von Holy Trinity (Kanoniker seit 1219, nicht seit 1213, wie Frau Bulst behauptet) soll das offenbar nicht gegolten haben, weil die päpstlichen Privilegien

---

[4]) Jean Delaville Le Roulx, Les Hospitaliers en Terre Sainte et en Chypre (1904) S. 426. Er wurde am 16. April 1195 geweiht; vgl. F. M. Powicke u. E. B. Fryde, Handbook of British Chronology (²1961) 275 (frdl. Hinweis von Herrn Gillingham).

[5]) H. de Curzon, La règle du Temple (1886). Die lateinische Regel hg. v. G. Schnürer, Die ursprüngliche Templerregel kritisch untersucht und herausgegeben (1903).

des 12. Jh. es verboten. Nun war das päpstliche Verbot keineswegs so generell, wie Frau Bulst annimmt. Das wichtigste Privileg *Omne datum optimum* von 1173 sieht ein generelles Austrittsverbot nur für die Rückkehr *ad saeculum* vor. Mit Genehmigung des Meisters und des Kapitels war der Übertritt ausdrücklich erlaubt, und Meister und Kapitel hatten sogar das Recht, „unnütze" Brüder in andere Orden abzuschieben (Migne PL. 200, 921). § 429 der französischen Regel geht noch weiter: einige Brüder hatten behauptet, man dürfe nur in Benediktinerklöster und Augustinerchorherrenstifte übertreten, doch sei dies nicht rechtens, denn man könne in jeden strengeren Orden übertreten, falls dieser seine Erlaubnis erteile; ausgeschlossen wurden aufgrund gegenseitiger Abmachungen lediglich die Johanniter und der Leprosenkonvent des hl. Lazarus. Von einer „päpstlichen Erlaubnis" ist hier überhaupt nicht die Rede, sondern es wird lediglich in umständlicher Formulierung der Dispens dessen gefordert, der denselben zu erteilen befugt ist, und das war nicht der Papst, sondern nach § 239 ausdrücklich das Kapitel. Der Übertritt zu einem strengeren Orden war gutes altes Kirchenrecht, weil man dem Betreffenden die Möglichkeit der größeren Selbstheiligung nicht verweigern durfte. Daß Templer im 12. Jh. sogar aus dem Orden austraten, um entgegen den päpstlichen Verboten in den Laienstand zurückzukehren, ergibt sich zweifelsfrei aus dem *Johannes de Templo*, der 1181—1186 mehrfach als Vasall Rainalds II. von Margat und seines Sohnes urkundlich bezeugt ist, beim erstenmal mit der Formel *frater Johannes de Templo*[6]). Ihn hatte ich nicht nur in meinem Buch (S. 94 Anm. 83 a) angeführt, sondern ihn brieflich auch Frau Bulst namhaft gemacht, und sie antwortete mir damals, sie sehe in dem *frater* eine Schwierigkeit, die sie noch nicht zu lösen imstande sei. Dabei ist es geblieben.

Um zu erklären, warum Richard von Holy Trinity vom Templer zum Augustinerchorherrn wurde, hatte ich S. 96 darauf hingewiesen, daß der Templerorden nach einer modifizierten Augustinusregel lebte. Dies bestreitet Frau Bulst (S. 381) mit dem Einwand, die lateinische Regel weise viele Anklänge an die Benediktinerregel auf. Diese Anklänge, die in der Edition von Schnürer nachgewiesen sind, waren mir natürlich bekannt. Schnürer hat aber gleichsam monoman nur auf die Benediktsregel geachtet. Die Templerregel kam bekanntlich mehrschichtig zustande. Der Ordensgründer Hugo legte 1128 dem Konzil von Troyes einen Entwurf vor; die Väter redigierten darauf eine Regel, die natürlich Einflüsse aus der Benediktsregel aufweist, schon weil der hl. Bernhard maßgeblichen Einfluß auf die Redaktion hatte. Das Konzil stellte es aber dem Papst und dem Patriarchen Stephan von Jerusalem frei, Ergänzungen vorzunehmen. Während der Papst von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht zu haben scheint, ergänzte der Patriarch die Regel beträchtlich, und in dieser Form ist sie uns überliefert. Blättert man nun bei Wilhelm von Tyrus XII 7 den Gründungsbericht der Templer auf[7]), so liest man: *viri de equestri ordine ... in manu domini patriarchae, Christi servitio se mancipantes, more canonicorum regularium in castitate et obedientia et sine proprio velle perpetuo vivere professi sunt.* Also nach Art der Chorherren lebten die Templer, nicht nach Art der Mönche. Etwas anderes war auch gar nicht zu erwarten, denn der Patriarch, dessen eigenes Domkapitel seit 1114 als reguliertes Augustinerchorherrenstift organisiert war und dem der Templerorden anfangs unterstand, hätte eine Gemeinschaft nach mönchischer Art schwerlich zugelassen, von dem Patriarchen Stephan ganz zu schweigen, der vor seiner Wahl zum

---

[6]) R. Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani (1893) Nr. 609, 630, 647.

[7]) Wilhelm von Tyrus, Historia rerum in partibus transmarinis gestarum, Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 1, 520.

Patriarchen Abt des Augustinerchorherrenstifts St.-Jean-en-Vallée in Chartres gewesen war[8]). Von ihm stammt denn auch in c. 4 der Regel der Anspruch der Ordenskapläne auf *victum et vestitum* (vgl. auch die Rubrik zu c. 62), ein Begriffspaar, das in der Benediktsregel gar nicht erscheint, wohl aber im Gründungsbericht bei Wilhelm von Tyrus (*eis pro victu et amictu* [bzw. *vestimentis*] *beneficia ... contulerunt*), im Privileg *Omne datum optimum* (Migne PL. 200, 921 D), in der Aachener Kanonikerregel c. 120 als Anspruch der Kanoniker (MG. Conc. II 1, 400) und ebenso als Kanonikeranspruch in den Canones des Konzils von Tours von 813 (ebd. II 1, 289). Schließlich heißt es in c. 1 der Regel (und das stammt nicht einmal vom Patriarchen, sondern von den Konzilsvätern): *Vos ... matutinas et omne servitium integrum secundum canonicam institutionem ac regularium clericorum* (Emendation Schnürers für *doctorum* der Hss.) *sancte civitatis consuetudinem ... audire universaliter studeatis*, und in § 363 der französischen Regel heißt es ebenso präzise, beim Gottesdienst möge man sich nach dem Ordensrituale richten, welches aus dem Rituale des Hl. Grabes ausgezogen sei. Die Templer selbst waren offenbar nicht der Meinung, nach einer modifizierten Benediktinerregel zu leben. Die französische Regel enthält nämlich § 274—278 ein lateinisches Formular für die Profeß, das einem *Ordo ad faciendum monachum*[9]) nachgebildet ist. Wo es dort aber in der Interrogatio heißt: *Vultis profiteri obedientiam secundum regulam sancti Benedicti...*, liest man in der Templerregel: *Vis profiteri obedientiam secundum canonicam institutionem...* Das nenne ich nach einer modifizierten Augustinusregel leben, nicht wie Frau Bulst andeutet, nach einer vorwiegend benediktinisch bestimmten Regel.

Schließlich hatte ich für Richards ehemalige Zugehörigkeit zum Templerorden S. 95 noch die Priorenliste des Chartulars von Holy Trinity aus dem 15. Jh. angeführt, in der Richards Vorgänger Peter die Herkunftsbezeichnung „von Cornwall", sein Nachfolger Johann den Namen „von Tooting" führt (auch die folgenden Prioren sämtlich mit Zunamen). Hieraus glaubte ich schließen zu dürfen, daß der Zusatz *de Templo*, den Richard in den Close Rolls und Patent Rolls erhält, kein Familienname war. Frau Bulst (S. 381) erschließt aus diesem Befund gerade das Gegenteil: „... deutet auf einen Familiennamen de Templo". Dieser Gedankengang ist mir unverständlich geblieben. Von allen ihren Argumenten gegen Richards ehemalige Zugehörigkeit zum Orden bleibt demnach keines übrig. Frau Bulst hatte mir 1961 auch noch konzediert, Richard könne Templerkaplan gewesen sein, nur Tempelritter sei er nicht gewesen. Das habe ich freilich nicht behauptet, sondern ihn auch eher für einen Templerkaplan gehalten (S. 94 Anm. 83 a).

Aber nicht genug damit: Frau Bulst bestreitet S. 382 f. auch, daß der Verfasser des IP 1 Templer gewesen sei. Auch hier hatte ich präziser mehrfach von einem Templerkaplan gesprochen und S. 83 einen Tempelritter ausdrücklich ausgeschlossen. Frau Bulsts Argumente gegen mich sind: 1. Es ist kein Templer-Scriptorium bekannt. Aber wenn man nach der noch erhaltenen Überlieferung urteilt, so besaßen auch etwa der Patriarch von Antiochia und die Erzbischöfe von Nazareth und Caesarea, ja überhaupt fast alle Bistümer und Klöster des Hl. Landes keine Scriptorien. Jerusalem, Tyrus und Akkon sind die einzigen Orte, wo uns Schreibstuben bezeugt sind. Wer schrieb denn für die zur täglichen Teilnahme am Gottesdienst verpflichteten Templer die nötigen liturgischen Bücher, wer das für jedes Haus benötigte Exemplar der Regel? Alles

---

[8]) Ebd. XIII, 25, Recueil, Hist. occid. 1, 594.

[9]) Michel Andrieu, Le pontifical romain au moyen âge 1 (Studi e Testi 86, 1938) 296.

Lohnarbeit der (auch nicht nachweisbaren!) Scriptorien der Bischöfe, mit denen der Orden wie Hund und Katz stand? 2. Die Templer konnten kein Latein. Abgesehen davon, daß die Ordenskapläne (um diese allein geht es) selbstverständlich des Lateins kundig sein mußten, zitiert Frau Bulst (S. 382) selbst das Beispiel der 550 Templer, die 1308 in Paris indigniert abwinkten, als man ihnen die Anklage aus dem Lateinischen übersetzen wollte; sie hätten genug verstanden. Brieflich meinte Frau Bulst, die Templer hätten protestiert, weil ihnen die Anklage mit 144 Punkten zu lang gewesen sei; da sie doch nichts dagegen hätten unternehmen können, sei es gleichgültig gewesen, ob sie etwas verstanden oder nicht. Aber hier ging es doch um Kopf und Kragen! Die Templer wären die ersten Angeklagten gewesen, die sich für den Inhalt der Anklage nicht interessierten[10]).

3. Die von mir festgestellte protemplerische Tendenz sei im IP 1 nicht so ausgeprägt, wie ich glaube. Daß der Templer Jaquelin de Maillé nicht nur im IP 1, sondern auch in davon unabhängigen Berichten erwähnt wird, war auch mir bekannt (S. 60, 248 Anm. 5). Aber auf das Wie kommt es hier an. Im IP 1 ein Lobgesang von zwei Seiten: die Heiden sollen ihn für den hl. Georg selbst gehalten haben und von der Tapferkeit des allein fechtenden Ritters so beeindruckt gewesen sein, daß sie der Leiche die Genitalien abschnitten, um daraus für sich bessere Zeugungskraft zu gewinnen. Im Brief der palästinensischen Kirchenfürsten an Barbarossa (MG. SS. 21, 475 f.) wird Jaquelin lediglich zweimal als *miles strenuus* erwähnt. Urban III. (Girald. Cambr. Opera 8, 201) bemerkt nur, daß er im Gefecht fiel. In der Estoire d'Eracles[11]) macht ihm der Templermeister vor dem Kampf gar den Vorwurf der Feigheit. Besonderer Heldentaten gedenkt nur das Chronicon Terrae Sanctae[12]), aber dort treten die Helden immerhin zu zweit auf; ein Johanniter namens Heinrich ist mit von der Partie, was im IP 1 nicht berichtet wird. Die übrigen Berichte über die Schlacht erwähnen Jaquelin überhaupt nicht. Und wer außer dem IP 1 berichtet sonst noch über den Eifer, mit dem sich der Templer Nikolaus nach der Schlacht bei Hattin zum Martyrium drängte und wie die Körper der damals ermordeten Templer noch drei Nächte lang in wundersamem Glanze leuchteten? Warum wird verschwiegen, daß die gefangenen Johanniter dasselbe Schicksal erlitten, warum wird nicht gesagt, daß die Templer ihren Anteil an den Geldsendungen des englischen Königs nicht für die Verteidigung von Tyrus zur Verfügung stellten? Alles, was die Templer kompromittieren konnte — und das war ziemlich viel —, wird nicht erwähnt. Und warum heißt es, niemand sei tapferer als die Templer? Was den Templermeister Gerard de Ridefordia betrifft, so hatte ich ihn S. 83 Anm. 19 für einen Engländer gehalten aufgrund des Nachweises von Round (1903, nicht 1901, wie Frau Bulst schreibt), daß die Familie in England und Irland vorkommt, gegen die Angabe Ernouls[13]), der ihn zu einem *clerc de Flandre* macht. Daß Ernoul ein flandrischer „Landsmann" Gerards (und damit über ihn besonders gut unterrichtet) gewesen sei, ist ein intuitiver Einfall von Frau Bulst; die Quellen lassen uns über seine Herkunft völlig im Dunkeln, wenn man ihn nicht mit Mas-Latrie S. 501 f. mit Ernoul von Gibelet identifiziert, und dann stammte er aus einer palästinensischen Familie genuesischer Herkunft. Woher Frau Bulst ihre brieflich geäußerte

---

[10]) Auch der hl. Bernhard schrieb *De laude novae militiae*, eine Werbeschrift für den neuen Templerorden, lateinisch, nicht etwa französisch.

[11]) Recueil des Historiens des Croisades. Hist. occid. 2, 40.

[12]) Hans Prutz, Quellenbeiträge zur Geschichte der Kreuzzüge (1876) S. 64.

[13]) Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier, ed. L. de Mas-Latrie (1871) S. 114.

Ansicht bezieht, sein Dialekt sei pikardisch, weiß ich nicht; ich kann auch nicht prüfen, ob dies stimmt. Aber wir wissen bei der äußerst verzwickten Hss.-Situation dieser Chronik überhaupt nicht, ob eine bestimmte Hs. dem Verfasser sprachlich nahestand[14]). Ambroise etwa, der ein Normanne aus der Gegend von Evreux war, schrieb seine Estoire natürlich in normannischem Dialekt, aber in der einzigen noch erhaltenen Hs. schlägt die Zwischenstufe eines Schreibers aus Poitou noch deutlich durch. Auch „Zeitgenosse" Ernouls war Gerard kaum, denn als Gerard starb, war Ernoul (Mas-Latrie S. 149) noch junger Knappe Balians von Ibelin, mithin jünger als 15 Jahre. Geschrieben hat er erst 40 Jahre später. Wie schlecht er unterrichtet war, zeigt schon das Wort *clerc*, denn Gerard war zweifellos Ritter, war er doch vor seinem Eintritt in den Orden Marschalk des Königreichs Jerusalem. Frau Bulst weist auf einen Lambertus de Ridefort als Lehnsmann des Grafen von Flandern hin[15]), aber unglücklicherweise ist der Beleg schon von 1127/28, während die englisch-irischen Belege zahlreicher und aus der fraglichen Zeit sind. Daß Gerards Name in keiner der Hss. des IP 1 so „korrekt" (S. 382) geschrieben ist wie in einem 1926 aufgefundenen Originalbrief Gerards (Rev. bibl. 35, 289), ist doch wohl kein Argument gegen meinen Templerkaplan, denn Frau Bulst unterstellt hier — ebenso wie bei *de Templo* —, es habe im Hochmittelalter gleichsam amtlich fixierte Namensformen gegeben. Es war Gerard gewiß völlig gleichgültig, ob er *Ridefort* oder *Rideffordia* geschrieben wurde. Ein Blick auf ein beliebiges Urkundenbuch zeigt, welche Vielfalt der Personennamen statthaft waren; ich nenne aus dem Hl. Land des 12. Jh. nur *Amalricus* und *Almaricus*, *Balianus* und *Barisanus* als Synonyme. Daß Gerard am 1. Mai 1187 Vertragsbruch begangen und unüberlegt angegriffen habe (S. 383), habe ich nirgends behauptet und brauche mich daher damit auch nicht auseinanderzusetzen. Besonderen Wert legt Frau Bulst darauf, daß Gerards Nachfolger Robert de Sablé weder im IP 1 noch im IP 2 erwähnt werde. Hier verlangt sie Unmögliches. Da das IP 1 chronologisch angelegt ist und am 19. November 1190 endet, kann Robert gar nicht erwähnt werden, da er damals noch nicht Templermeister, sondern Admiral des englischen Königs und mit diesem noch in Messina war. Eben dieses Faktum wird im IP 2 (ed. Stubbs S. 166) erwähnt (nach Ambroise v. 883). Robert wird also durchaus genannt, nur nicht als Templermeister, weil er als solcher in der Vorlage Richards von Holy Trinity gar nicht vorkommt.

Schließlich kann ich für die These, daß der Vf. des IP 1 Templerkaplan war, noch folgendes vorbringen, was mir seinerzeit entgangen war. IP 1 S. 264 wird berichtet, auch Kleriker hätten 1187 an der Verteidigung Jerusalems teilgenommen, *illud tenentes memoriter, quod vim vi repellere omnes leges et omnia iura permittunt*. Zur Erklärung hatte ich im Kommentar verwiesen auf Digesta Iustiniani 43, 16, 1 § 27: *Vim vi repellere licere Cassius scribit*. Dies ist in der Tat die zugrundeliegende Vorstellung, aber in der hier vorliegenden Form ist der Satz zumindest ein ausgesprochenes Dictum der Templer, denn bei Walter Map, De nugis curialium I 20 lesen wir von den Templern: *Dicunt tamen, omnes leges et omnia iura vim vi repellere permittunt*. Die vollständige Übereinstimmung der beiden Stellen macht es aber überdies sehr wahrscheinlich, daß hier einer den anderen ausschrieb, und der Kopist kann nur Walter Map gewesen sein. Sein Werk entstand über einen langen Zeitraum hinweg als

---

[14]) Wir wissen nicht einmal, ob wir überhaupt das tatsächliche Werk Ernouls besitzen oder bloß eine Bearbeitung desselben; vgl. C. Cahen, La Syrie du Nord à l'époque des Croisades (1940) S. 20 ff.

[15]) Marquis d'Albon, Cartulaire général de l'Ordre du Temple (1913) S. 5 Nr. 7.

Zettelsammlung (*schedulae*), die Nachträge an beliebigen Stellen erlaubte. Es läßt sich daher nie mit Sicherheit sagen, wann ein bestimmter Satz geschrieben wurde, aber das Werk als ganzes kam erst nach dem 28. April 1192 zum Abschluß und damit in Umlauf, denn V 6 wird noch die Ermordung Konrads von Montferrat erwähnt. Das IP 1 aber wurde nach dem 1. August 1191, und zwar *adhuc calente memoria* geschrieben (IP 1 S. 103), so daß das IP 1 früher anzusetzen ist. Wenn also Map hier das IP 1 ausschrieb, so hielt er dessen Verfasser ganz bestimmt für ein Mitglied des Templerordens. Das wird hoffentlich auch Frau Bulst überzeugen, obwohl sie dann entweder ihre These von nur einem Verfasser für IP 1 und IP 2 aufgeben oder zugeben muß, daß auch Richard von Holy Trinity ehemals ein Templer war.

Frau Bulst (S. 383, 386) glaubt, wie gesagt, nicht an zwei verschiedene Verfasser, sondern greift die alte These wieder auf, daß Richard von Holy Trinity der einzige Autor war, der IP 1 noch im Hl. Land 1191 schrieb, IP 2 dann 25—30 Jahre später in England. Ich habe bereits IP 1 S. 130 ausgeführt, daß diese Theorie an sich schon unwahrscheinlich ist, denn wenn Richard mit 20 Jahren das IP 1 schrieb (und wer schrieb in diesem Alter schon Chroniken?), so hätte er 80 Jahre alt werden müssen, da er 1250 starb. Starb er mit 75, so war er 15, als er das IP 1 verfaßte, starb er mit 70, so müßte er schon als Zehnjähriger Autorenruhm erworben haben. Daß er dem Text des IP 1, der ihn sichtlich nicht befriedigte, an 33 Stellen finite Hilfszeitwörter, Bindewörter und dergleichen einfügte, daß er an 61 Stellen Wortumstellungen vornahm, 22mal um überhaupt einen Cursus zu erzielen, 39mal um den Cursus — unter deutlicher Bevorzugung des Dispondaicus — zu ändern, erklärt Frau Bulst ausdrücklich als keinen zwingenden Grund, für beide Texte verschiedene Verfasser anzunehmen, obwohl sie 1961 noch zugab, die Umstellung der Satzschlüsse auch nicht erklären zu können, woran sich offenbar nichts geändert hat. Ich frage mich, was denn Frau Bulst noch an trennenden Stilelementen verlangt?

Zudem hatte ich mich keineswegs allein auf stilistische Argumente gestützt, aber zu meinen beiden Hauptargumenten nimmt Frau Bulst keine Stellung, sondern um meine These zu verwerfen, genügt es ihr, daß sie bei den Nebenargumenten anderer Meinung ist. Als Richard von Holy Trinity schrieb, lag ihm nach meinem Stemma, das Frau Bulst nicht anficht, die Hs. γ 2 vor, die vom Autograph bereits um wenigstens zwei Stufen entfernt war, während nach ihrer These Richard doch das Autograph besessen haben müßte. Zudem war diese Vorlage an einer Stelle nachweislich lückenhaft; vgl. IP 1 S. 354—357:

IP 1:	IP 2:
Videns itaque archipresul sanctissimus, quod ... audiens autem exercitum omnino dissolutum ...	*Videns itaque archipresul sanctissimus Cantuariensis ...* (folgt ein langer Passus aus der Estoire de la Guerre Sainte). *Preterea archiepiscopus Cantuariensis videns, quod ante audiens exercitum omnino dissolutum ...*

Daß hier im IP 1 ein Stück Text fehlte, bemerkte schon der Schreiber der besten Hs. G (um 1200), der zwischen *quod* und *audiens* eine Lücke von 3¼ Zeilen ließ. Als Richard von Holy Trinity — immer nach Frau Bulst — nach 25 Jahren sein Werk in die endgültige Form brachte, schloß er diese Lücke nicht etwa sinnvoll, sondern mittels einer täppischen Emendation *videns quod ante audiens* (statt *audierat*), die zeigt, daß er den lückenhaften Text des IP 1 vor sich hatte, dessen Bestand er weitgehend retten wollte, wofür er es in Kauf nahm, daß er die Grammatik in unerträglicher Weise malträtierte. Sieht das nach einem einzigen Verfasser aus?

Damit der negativen Kritik der konstruktive Teil nicht fehle, hat Frau Bulst (S. 383, 386) erklärt, das IP 1 sei verfaßt worden von einem jungen Kleriker (eben jenem Richard von Holy Trinity) aus dem Gefolge des Erzbischofs Balduin von Canterbury, mit dessen Tod am 19. November 1190 (nicht, wie Frau Bulst schreibt, am 19. April; zu dieser Zeit war der Erzbischof noch nicht einmal im Hl. Land) das IP 1 endet. Hierfür spreche nicht nur eine gewisse Hervorhebung des Erzbischofs im IP 1, die ich auf das Konto der englischen Herkunft des Verfassers buchte, sondern auch die „starke stilistische Berührung eines Briefschreibers aus Balduins Umgebung mit dem Verfasser des IP 1". Hierüber hätte man nun freilich gern mehr gehört, zumal Frau Bulst so hohe Anforderungen an den Stilvergleich stellt. Hic Rhodus, hic salta! Alle Editoren des IP haben hiervon nichts bemerkt, nicht einmal Stubbs, obgleich er ein Jahr nach dem IP die Epistolae Cantuarienses[16]) edierte, auf die Frau Bulst anspielt. Als einziges Vergleichsstück kommt in Frage Ep. Cant. Nr. 346 vom 21. Oktober 1190, ein Brief eines Kaplans des Erzbischofs aus dem Lager vor Akkon an den Konvent von Canterbury. Der Brief umfaßt 28 Druckzeilen, ist als Vergleichsbasis also ohnehin zu schmal[17]). Aber selbst wenn man ihn akzeptiert, wo sind die Wortspiele und die Alliterationen, die den Stil des IP 1 kennzeichnen?

Frau Bulst (S. 386) weiß es nun ganz genau: Der Verfasser des IP 1 zog mit jenen Pilgern ins Hl. Land, die von Dartmouth aufbrachen und am 1. September 1189 vor Akkon eintrafen (IP 1 S. 309). Zum Beweis entnimmt sie dem Variantenapparat die Lesart der Hs. A 2: *Hos* (*Nos* A 2) *a portu patrio in altum migrantes* und gelangt so, wie von ungefähr, zu einer ersten Person Pluralis, die die Anwesenheit des Verfassers bei der Flotte bezeugt. Dabei stört sie nicht, daß A 2 (saec. XV ex.) eine notorisch schlechte Hs. ist. *Nos* ist ebenso ein Abschreibefehler wie im gleichen Satz *proprio* (A 2) für *patrio*, eine Lesart, von der sie keinen Gebrauch macht, weil sich daran sofort die Unzuverlässigkeit dieses Textzeugen erweist. Schon der folgende Satz: *Terrarum vero, quas preternavigant* (statt — wie man nach Bulst erwarten müßte — *preternavigamus*), *incole* ... zeigt, daß *nos* unhaltbar ist. Aber selbst wenn man Frau Bulst bei dieser kühnen Textgestaltung zustimmt, geht die Rechnung doch nicht auf, denn die Flotte kam am 1. September 1189 vor Akkon an, Balduin von Canterbury aber landete am 16. September in Tyrus *cum universo comitatu suo* (Ep. Cant. Nr. 346) und kam erst am 12. Oktober nach Akkon (Ebd. Nr. 345). Wenn Frau Bulsts junger Kleriker also im Gefolge des Erzbischofs reiste, kann er nicht auf der Flotte gewesen sein (oder viceversa)[18]). Auch wird der Verfasser des IP 1 nicht, wie mir Frau Bulst schrieb, „mit den Gebeinen des Erzbischofs von Canterbury nach England zurückgekehrt" sein, denn was mit den Gebeinen geschah, wissen wir überhaupt nicht. Die Mönche von Canterbury, die von ihrem Erzbischof 84 Wochen lang im Konvent belagert worden waren und sich nur mühsam von den Gaben

---

[16]) William Stubbs, Epistolae Cantuarienses. The Letters of the Prior and Convent of Christ Church, Canterbury (Chronicles and Memorials of the Reign of Richard I, Bd. 2, Rolls Series, 1865).

[17]) Allenfalls könnte man noch Ep. Cant. Nr. 345 mit einbeziehen, einen Brief des Erzbischofs an den Konvent von Canterbury, aber das würde die Vergleichsbasis nur um 14 Druckzeilen erweitern.

[18]) Es ist auch zu beachten, daß der Verfasser des IP 1 gerade das nicht berichtet, was der briefschreibende Kaplan weiß, nämlich das Datum der Ankunft Balduins im Hl. Land; im IP 1 wird seiner Ankunft überhaupt nicht gedacht. Auch sein Todesdatum ist im IP 1 nicht überliefert, wäre aber dem briefschreibenden Kaplan doch sicherlich bekannt gewesen.

der Pilger hatten ernähren können, da ihnen die Verfügung über ihre sonstigen Einkünfte entzogen war, werden auf die Gebeine nicht den geringsten Wert gelegt haben. Wie froh sie über Balduins Ableben waren, zeigt die Tatsache, daß sie seine Parteigänger sofort aus allen Ämtern warfen, sowie sie vom König eine sichere Nachricht über seinen Tod hatten (Ep. Cant. Nr. 354).

S. 386 liest man bei Frau Bulst erstaunt: „Für Erzbischof Balduin war das Werk bestimmt; darum fehlt die Widmung, er starb, bevor sie geschrieben wurde." Für diese apodiktische Behauptung gibt es nicht den Schatten eines Hinweises: wer sagt denn, daß vor dem Prolog jemals noch eine Widmung geplant gewesen war? Ist es hier die Widmung, die Frau Bulst vermißt, so war es 1961 eine Laudatio auf Balduin: „Sie sollten versuchen, irgendwo die Laudatio des Erzbischofs in einem Archiv von Canterbury aufzufinden. Ich nehme an, daß sie der Schluß von IP 1 war, und der gute Richard hat ihn einfach weggelassen, weil er nicht mehr interessierte." Auch hier nicht die Spur eines Beweises, daß eine solche Laudatio je existiert hätte. Und dieses literarische Produkt sollte dann, von dem Rest des Werkes abgehackt, separat im Archiv (!) von Canterbury aufbewahrt worden sein? Aber Frau Bulsts These von der Bestimmung für Balduin ist ohnehin nicht haltbar, denn das Werk bricht zwar mit dem Tode Balduins von Canterbury am 19. November 1190 ab, ist aber nachweislich erst nach dem 1. August 1191 abgeschlossen worden, wenn es auch zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht fertig war, sondern im Schlußsatz eine Fortführung versprochen wurde. Wozu aber noch acht Monate weiterschreiben, wenn der zu ehrende Erzbischof doch längst tot war? Wo immer man in dieser Rezension auch die kritische Sonde ansetzt, stets versinkt man bei der Prüfung dieser Thesen in einem Wust von Unmöglichkeiten.

Den Rest kann ich in der bisherigen Ausführlichkeit nicht mehr behandeln. Ich greife nur noch einzelne Punkte auf. Frau Bulst (S. 386) meint, ich hätte Trivets Äußerung, Richard von Holy Trinity habe das IP 2 *prosa et metro* verfaßt, zu Unrecht so ausgelegt, daß Trivet hier irrtümlich IP 2 und das altfranzösische Gedicht des Ambroise in einen Topf warf. Sie schlägt stattdessen vor, hinter dem Wort *metro* das Gedicht des Joseph von Exeter zu sehen, das dieser im Auftrag seines Onkels Balduin von Canterbury über den dritten Kreuzzug verfaßte und das Richard von Holy Trinity möglicherweise vorgelegen habe. Da das Gedicht verloren ist, gibt es keine Möglichkeit, diese These von Frau Bulst auch nur zu überprüfen, aber man wird begreifen, wenn ich mich zu so kühnen Schlüssen nicht verstehen wollte, sondern mich damit begnügte, hinter Trivets Äußerung zwei Werke zu suchen, die nachweislich miteinander in engster Verbindung stehen, denn Richard war ja der Übersetzer des Ambroise, wie schon das Chronicon Terrae Sanctae bezeugt und wie der Vergleich der beiden Werke auf Schritt und Tritt beweist. Ob man sich für Ambroise oder Joseph von Exeter entscheidet, einen Irrtum Trivets hinsichtlich des Verfassers des von ihm erwähnten Gedichts muß man in jedem Falle unterstellen.

Frau Bulst (S. 385) stimmt mir wenigstens darin zu, daß das IP 1 die Vorlage für die lateinische Continuatio Willelmi Tyrii gebildet hat, nicht umgekehrt, wie Marianne Salloch, die Editorin der Continuatio, vermutet hatte. Es ist dann aber nicht einzusehen, warum Frau Bulst S. 384 für einen bestimmten Satz, der Frau Salloch als der entscheidende galt, den älteren und besseren Text der Continuatio zuschreibt, zumal dieser „bessere" Text in ihrer Wiedergabe grammatisch unmöglich ist und überhaupt erst verständlich wird, wenn der Leser bemerkt, daß die Continuatio an der entscheidenden Stelle falsch zitiert wird:

Cont. S. 79:
Iam menibus applicantur scale et ad conscensum festinant quamplurimi, cum marchio portas pandi precipit, q u o s (nicht *precepit, quas,* wie Frau Bulst schreibt) *Hugo de Tiberiade cum fratribus suis et alio comitatu suo prosternit.*

IP 1 S. 268:
Iam menibus applicantur acies, et ad concensum festinant quamplurimi, cum marchio portas pandi precipit; q u e m (*et adire volentes* BC) *Hugo de Tiberiade cum fratribus suis et alio comitatu strenuo exeuntem secutus innumeros rara manu* (*strenuo* bis *manu* nur AA 1. 2; fehlt GG1 BC) *prosternit.*

Die „weiche" Stelle in der Lesung der ältesten Texte GG 1 ist das Relativpronomen *quem*, da Hugo schwerlich seinen Kampfgenossen, den Markgrafen, niedergeschlagen haben wird. An dieser Stelle divergieren die Texte auch am stärksten; sowohl *quos* der Continuatio wie *et adire volentes* in BC machen den Satz sinnvoll. Daher hatte ich hier die Emendation für den durch Ausfall von *strenuo* bis *manu* sinnlos gewordenen Text gesucht. Frau Bulst empfindet dagegen gerade *strenuo* bis *manu* als emendiert. Dies wäre als isolierter Einzelfall allenfalls diskutabel, obwohl die Emendation dann im Gegensatz zu meinem Vorschlag unnötig lang wäre und überdies gerade nicht an der fraglos dubiosen Stelle stünde. Aber Frau Bulsts Vorschlag paßt überhaupt nicht in das Stemma, das ja durch eine Fülle sonstiger Lesarten gestützt ist und das sie nicht anficht (S. 384 erklärt sie meine Hss.-Vergleichung für sehr sorgfältig):

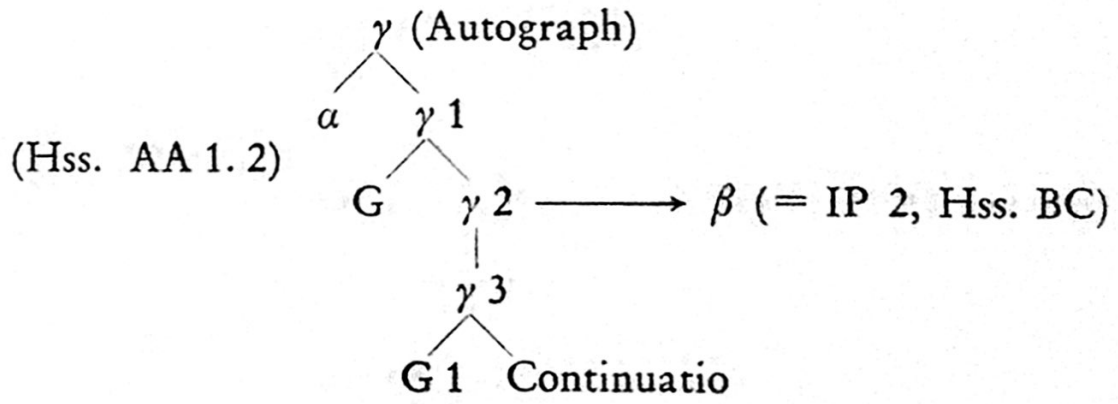

Daß das falsche *quem* in G und G 1 steht, erweist — wenn Stemmata überhaupt einen Sinn haben sollen —, daß der Fehler auch in γ 2 stand, daß mithin sowohl das an seine Stelle getretene *quos* der Continuatio, wie auch das *et adire volentes* in BC emendiert sein m u ß.

Auch das *scale* der Continuatio (gegen *acies* des IP 1) hält Frau Bulst allein für richtig, weil *acies* nirgends mit *applicare* verbunden werde; vgl. IP 1 S. 307 *scalas applicant ad conscensum*; IP 2 S. 223 *scalas applicantes*. Hier offenbart sich ein durch nichts auszurottendes Vorurteil vieler Philologen, daß mittelalterliche Autoren für gleiche Tatbestände stets dieselben Worte gewählt hätten. Weichen sie einmal von dem gewohnten Schema ab, so gilt die abweichende Lesart als korrupt und emendationsbedürftig, selbst wenn der Satz auch ohne Emendation vollständig sinnvoll ist. Gegen diesen logischen Trugschluß angehen zu wollen, ist nachgerade sinnlos geworden. Im vorliegenden Fall übersieht Frau Bulst aber, daß bereits Frau Salloch, als deren Verteidigerin sie hier auftritt, *acies* zweimal für die bessere Lesart erklärt hatte (Continuatio S. 24 u. 79 Anm. d). Es hat den Vorzug der lectio difficilior, und ich meine, wenn wir 1. Mac. 9, 3 lesen: *applicuerunt exercitum ad Jerusalem*, und wenn es Liv. 27, 2, 5 heißt: *Ita tamen aciem instruxerunt, ut Poenus dextrum cornu in collem erigeret, Romani sinistrum ad oppidum adplicarent*, so wird man dem Verfasser des IP 1 sein *iam menibus applicantur acies* schon durchgehen lassen können.

Frau Bulst (S. 384) rügt mit Recht, daß ich S. 74 bei einem bestimmten Satz fälschlich von Anapher und Polysyndeton gesprochen habe; hier bin ich in der Tat leider in die Irre gegangen, wie schon Hartmut Hoffmann (ZKG. 74, 165) beanstandet hatte[19]). Daß aber *esse videatur* ein Cursus dispondaicus oder ein Tritrochaeus sei (Bulst S. 383), habe ich nirgends behauptet, obgleich der Leser dies aus Frau Bulsts Ausführungen schließen muß. Ihre Kritik richtet sich hier gegen Leonid Arbusow (Colores rhetorici S. 79).

S. 387 rügt Frau Bulst meinen unglücklichen Stil. Hier steht mir in eigener Sache kein Urteil zu, doch gebe ich zu bedenken, daß die Sprödigkeit der Materie stilistischen Höhenflug von vornherein ausschloß; stemmatische Untersuchungen sind nun einmal monoton. Dafür kann ich die Rezensentin wenigstens dahingehend berichtigen, daß ich nicht eine (S. 380, 387), sondern immerhin sechs neue Hss. des IP 1 gefunden habe. Zum Schluß bemängelt Frau Bulst, daß ich die Untersuchung nicht getrennt vom Text vorgelegt habe, da dann das Buch auch für akademische Übungen willkommen gewesen wäre. Ich hatte in der Tat mehr an die Bedürfnisse der Forschung gedacht. Hätte ich Zusammengehörendes zerhacken sollen, nur damit Frau Bulst Übungen abhalten kann? Bei den heutigen Herstellungskosten wären auch die 113 Seiten Text für Studenten unerschwinglich geworden. Die gestrengen Blicks konstatierte „Opulenz" des Drucks im Textteil besteht übrigens in nichts anderem als der halbfetten Auszeichnung der Kapitelüberschriften und einer leichten Verringerung der Satzspiegelbreite, um den Raum für die notwendigen Marginalien zu schaffen. Ansonsten galt das Vorbild der Reihe, das sogar geringfügig vereinfacht wurde (keine Kapitälchen in den Anmerkungen).

Abschließend bedaure ich, daß diese Entgegnung nicht kürzer ausfallen konnte, aber bekanntlich ist nichts umständlicher, als Thesen zu widerlegen, die auf ungenügendem Fundament ruhen.

---

[19]) Es ist auch ein brauchbarer Vorschlag, IP 1 S. 308 Zeile 3 mit den Hss. BC und der Continuatio den Text zu *mentitur* zu emendieren, obgleich *metitur* (zumessen, zuteilen) zur Not auch einen Sinn ergibt.

IV

ZUR VERFASSERFRAGE DES ITINERARIUM PEREGRINORUM

In der *Historischen Zeitschrift* 198 (1964) 380–387 hat Marie Luise Bulst eine eingehende Rezension meiner Edition des *Itinerarium peregrinorum* (Schriften der MGH. 18, 1962) veröffentlicht, die mir so unsachlich erschien, dass ich mich zu einer scharfen Entgegnung im *Deutschen Archiv* 20 (1964) 210–221 veranlasst sah. Im *Deutschen Archiv* 21 (1965) 593–606 hat Frau Bulst Gelegenheit zu einer Replik erhalten, und damit ist die Kontroverse im Deutschen Archiv abgeschlossen worden. Ich kann jedoch Frau Bulsts Replik nicht ohne Erwiderung lassen, einmal weil in der Menge von Detailargumenten die Tatsache unterzugehen droht, dass sie sich mir in entscheidenden Punkten genähert hat, zum andern weil sie jetzt teilweise Positionen verteidigt, die sie zuvor nicht eingenommen hatte, wodurch der Eindruck entsteht, meine Argumente seien ins Leere gegangen, und schliesslich weil sie nunmehr dazu übergegangen ist, den Text der Chronik nach eigenem Gutdünken zu ändern, um ihn ihren Thesen anzupassen (s. unten S. 289). Die Debatte wird zusätzlich dadurch erschwert, dass wir an ganz verschiedenen Dingen interessiert sind, Frau Bulst an den Templern, ich am Itinerarium. Ich bemühe mich daher im folgenden um eine Beschränkung auf die für das *Itinerarium peregrinorum* (IP) wesentlichen Punkte, lasse eine Kritik an unwichtigen Details weg und erkläre vorbeugend, dass ich ein drittes Mal die Feder zu diesem Thema nicht mehr ergreifen werde. Ich schicke auch voraus, dass ich im *Deutschen Archiv* (im folgenden gekürzt: DA.) 20 nur deshalb die Privatkorrespondenz mit Frau Bulst herangezogen habe, weil sich anders nicht zeigen liess, dass Frau Bulst meine brieflich vorgebrachten Gegenargumente in ihrer Rezension völlig unerörtert gelassen hatte, und das empfand ich als unfair.

Ich füge auch hinzu, dass ich der Forderung von Frau Bulst (DA. 21, 606) „Miteinander, nicht gegeneinander" durchaus entsprochen habe. Ich habe ihr auf ihren Wunsch die wesentlichen Teile des Manuskripts meines Buches vor der Drucklegung zur Verfügung gestellt und habe ihr ausführlich begründet, warum ich ihre daraufhin vorgebrachten Einwände und Anregungen nicht übernehmen konnte. Die Argumente anderer unerörtert zu lassen, blieb Frau Bulst vorbehalten. Wenn hier also jemand gegen den „Geist der Wissenschaft" (DA. 21, 606) verstossen hat, so bin ich es jedenfalls nicht gewesen.

Soweit ich sehe, lässt Bulst nunmehr die folgenden Thesen ihrer Rezension in der *Historischen Zeitschrift* 198 fallen: 1) dass IP 1 (Handschriftengruppen α und γ) und IP 2 (Handschriftengruppe β) aus der Feder ein und desselben Mannes stammen. Sie stimmt mir nun zu, dass sie von zwei verschiedenen Verfassern herrühren; 2) dass der Verfasser des IP 1 zum unmittelbaren Gefolge des Erzbischofs Balduin von Canterbury gehört habe und stilistisch enge Verwandtschaft mit einem Briefschreiber aus des Erzbischofs Umgebung zeige, was ihre Hauptargumente für ihre auch jetzt noch vertretene Meinung gewesen waren, IP 1 sei von einem jungen Kleriker aus Canterbury geschrieben worden; 3) dass Templer zwar zu Bischöfen gewählt, aber nicht erhoben wurden.

Dagegen sind wir nach wie vor in den folgenden Punkten unterschiedlicher Meinung: 1) Bulst glaubt nicht an meine These, IP 1 sei von einem englischen Templerkaplan verfasst worden (bei ihr in DA. 21 Punkt VI, V und VII), sondern von einem „jungen englischen geistlichen Kreuzfahrer, wohl aus Canterbury" (DA. 21, 606), der ein Werk zum Lobe des Erzbischofs Balduin von Canterbury schreiben wollte (Punkt VIII). 2) Während wir uns jetzt einig sind, dass Richard von Holy Trinity nur IP 2 verfasste, glaubt Bulst nicht an meine These, dass er ein ehemaliger Templer gewesen sei, weil Templer den Orden nicht verlassen konnten (Punkt I–IV).

Zu Punkt VI (DA. 21, 599–602) bemerke ich: Die erneut vorgetragene Implikation, es habe kein Templerscriptorium gegeben, ist einfach nicht glaubwürdig. Sie steht im Gegensatz zu jeder Wahrscheinlichkeit (vgl. dazu DA. 20, 214 f.). Während Bulst in der Historischen Zeitschrift 198, 382 die Templer noch für allgemein illiterat gehalten hatte und aus diesem Grunde die Urheberschaft eines Templerkaplans am

IP 1 ausgeschlossen wissen wollte, postuliert sie nun eine gewisse Latinität im Orden für die Anfangszeit und führt dazu, ebenso wie ich, Bernhards *De laude novae militiae* sowie einen lateinischen Brief des ersten Templermeisters an (vgl. DA. 21, 599 f.). Dieses Bildungsniveau soll aber rapide abgenommen haben, was doch ganz im Gegensatz zur allgemeinen Entwicklung stünde. Aus den von Bulst angeführten Stellen ergibt sich, dass es sowohl 1286 wie während des Templerprozesses lateinkundige Templer gab. Und nicht nur in der Anfangszeit wurden im Orden intern lateinische Briefe gewechselt, noch von 1184 ist ein Originalbrief des Templerseneschalks an den Präzeptor in Jerusalem in lateinischer Sprache erhalten. Wer konzipierte, schrieb und las ihn, wenn die Templer illiterat waren und kein Latein verstanden? Ist dieser Brief nicht ein Beweis, dass die interne Amtssprache in der Zeit kurz vor dem dritten Kreuzzug, also kurz vor Abfassung des IP 1, noch immer lateinisch war? Bulst selbst zitierte diesen Brief in der *Historischen Zeitschrift* 198, 382. Es wird ihr daher auch bekannt sein, dass dieses Original, als man es fand, in ein Memorandum in arabischer Sprache eingewickelt war, das an denselben Templerseneschalk Gerard de Ridefordia adressiert war (Revue biblique 35, 289), bei dem man also sowohl die Kenntnis des Lateinischen wie des Arabischen voraussetzen muss – und Gerard war ein Einwanderer, kein Eingeborener; wenigstens darüber sind wir uns einig, wenn wir auch verschiedener Meinung über seine Herkunft sind. Vielleicht können wir uns hinsichtlich der Bedeutung des bildungsgeschichtlichen Arguments doch näherkommen, wenn ich sage, dass ich nie behauptet habe, das IP 1 sei *für* ein Templerpublikum bestimmt gewesen, was Frau Bulst offenbar aus meinen Ausführungen herauslas (DA. 21, 601 u. 602). Ich habe diese Frage ganz offengelassen und lediglich behauptet, es sei *von* einem Templerkaplan verfasst worden. Und ich bin nach wie vor nicht überzeugt, dass es im Templerorden des ausgehenden 12. Jh. keinen Mann gegeben haben soll, der imstande gewesen wäre, eine Chronik zu verfassen. Diese bildungsmässige Verdammung der Templer in Bausch und Bogen lässt sich schlechthin nicht beweisen. Im Gegenteil ist uns aus der fraglichen Zeit ausgerechnet ein englischer Templer bekannt, der nicht nur des Lateins kundig war, sondern auch literarische Ambitionen hatte. Es ist Henri d'Arci, der nach seinem eigenen Zeugnis *frere del temple Salemun* war

und *al tempie de la Bruere* schrieb, das heisst in Temple Bruer in Lincolnshire, wo auch die Familie d'Arci ansässig war[1]). Er übertrug die Vitae patrum und eine Biographie der Thais aus dem Lateinischen in paarweise reimende Alexandriner in inselfranzösischer Sprache und gehört zu den bedeutenderen Autoren anglonormannischer Mundart. Und er schrieb auch keineswegs nur für seine Ordensbrüder, denn die angegebene Biographie übersetzte er nur teilweise, wie er sagt, für die „freres de la maisun", und die Vitae patrum übertrug er

Nient pour les clers mes pur la laie gent,
Que par le rumanz le entendent uniement,

wobei mit „la laie gent" sicher nicht nur die Ordensbrüder gemeint sind (vgl. oben „freres de la maisun"), sondern ein allgemeines, aber lateinunkundiges Laienpublikum. Es liegt auf der Hand und braucht nicht eigens betont zu werden, dass Henri d'Arci, der aus dem Lateinischen übersetzte, auch imstande gewesen wäre, eine lateinische Chronik zu schreiben, womit ich natürlich nicht gesagt haben will, dass er der tatsächliche Verfasser des IP 1 war, obgleich ich auf eine eigentümliche Ähnlichkeit zwischen ihm und dem Verfasser des IP 1 noch eingehen werde.

Bulsts Argumente in Punkt VI, 3, 4 und 6 (VI, 5 ist während der Drucklegung offenbar herausgenommen worden) scheinen mir für die Debatte entbehrlich; sie sprechen weder für noch gegen einen Templer. Was VI, 7 betriffte, so sind wir uns darüber einig, dass im IP 1 alles nicht berichtet wird, worauf der Templermeister einen unglücklichen Einfluss ausübte. Eben darin sehe ich die Schutzfunktion des Chronisten zugunsten der Templer, die Bulst bestreitet.

In den Zusammenhang des Punktes VI gehört auch das Zitat *vim vi repellere omnes leges et omnia iura permittunt* (DA. 21, 604 zu Punkt VII, wo es eigentlich nicht hingehört). Meine Meinung war gewesen, dies sei ein Templerdictum (so ausdrücklich Walter Map, De nugis curialium I 20), das Walter Map vermutlich aus dem IP 1 abgeschrie-

---

[1]) Alle Angaben über Henri d'Arci stützen sich auf Dominica Legge *Anglo-Norman in the Cloisters. The Influence of the Orders upon Anglo-Norman Literature* (Edinburgh University Publications. Language and Literature No. 2, 1950) S. 54–56.

ben habe, weil sein Werk erst nach dem IP 1 abgeschlossen wurde, das umgekehrte Verhältnis also nicht denkbar sei. Bulst hält mir entgegen, es finde sich auch in einem Brief Innocenz III. an Leo von Armenien, besage also nichts für die Templerherkunft des IP 1. Aber da der Brief des Papstes erst Jahre nach dem Abschluss von Maps Werk geschrieben wurde, kann er das Zitat doch nicht gut aus diesem Brief abgeschrieben haben. Und Bulst bemerkt mit Recht, dass der Satz auch in dem Papstbrief mit den Templern in Zusammenhang gebracht wird. Unter diesen Umständen kann ich nicht einsehen, warum ich das Zitat im IP 1 nicht für einen Templerautor verwenden sollte.

Im Zusammenhang mit dem oben genannten Templer Gerard de Ridefordia – und damit komme ich zu Bulsts Punkt V –, der erst Marschalk des Königs Balduin IV. von Jerusalem war, dann im Templerorden zum Seneschalk und schliesslich zum Meister aufstieg, und dessen unglückselige Rolle in der Geschichte des Heiligen Landes vom Verfasser des IP 1 vollständig unterdrückt wird, hatte ich in meinem Buche (S. 61 u. 83) darauf hingewiesen, dass er nicht nur Templer, sondern sehr wahrscheinlich auch Engländer gewesen sei, was dem von mir erschlossenen englischen Templerkaplan, der IP 1 verfasste, dann doppelter Anlass gewesen sei, sich schützend vor ihn zu stellen. Es ist keineswegs richtig, dass ich ihn „ohne Belege“ zu einem Engländer gemacht hätte, wie Bulst (DA. 21, 602) meint. Den Aufsatz von Round, wo sich die Belege für die englische Herkunft der Familie finden, habe ich in meinem Buche S. 83 Anm. 19 und summarisch DA. 20, 215 zitiert; auch Bulst kennt den Aufsatz (*Historische Zeitschrift* 198, 383). Warum unterstellt sie also, ich hätte die englische Herkunft der Familie aus der Luft gegriffen? Für die von ihr behauptete flandrische Herkunft des Templermeisters stützte sie sich schon in ihrer Rezension auf den Chronisten Ernoul, der ihn *clerc de Flandre* nennt, obwohl er niemals Geistlicher war, was ich ihr entgegenhielt. Das erklärt Bulst (DA. 21, 602) nun damit, der Chronist habe den Meister entweder „herabsetzen“ wollen (seit wann ist es herabsetzend, Geistlicher zu sein?) oder aber er habe gewusst, dass der Meister ursprünglich zum geistlichen Stand bestimmt worden sei – „wovon wir nichts wissen“, wie Bulst hinzufügen muss. Ich greife dieses Argument deshalb auf, weil es kennzeichnend dafür ist, wie meine gelehrte Kontrahentin Fakten, die ihr fehlen, durch

Intuition ersetzt. Sie glaubt zu ahnen, dass Ernoul ein Faktum kannte, von dem wir nicht einmal wissen, ob es je existent war. Gegen ein solches Argument ist man machtlos, denn mit gleicher Logik liesse sich etwa behaupten, Messalina habe ursprünglich Vestalin werden sollen, nur sei nichts daraus geworden ; niemand würde das glauben, aber keiner könnte es entkräften. Dass Ernoul vielleicht ganz einfach schlecht unterrichtet war, wofür die Bezeichnung *clerc* immerhin spricht, lässt Bulst nicht gelten. Sie will ihn vielmehr wegen des pikardischen Dialekts der Brüsseler Handschrift für einen flandrischen Landsmann Gerards und deshalb für besonders gut unterrichtet halten. Ich hatte schon DA. 20, 216, wenn auch vergeblich, versucht, Frau Bulst davon zu überzeugen, dass der Dialekt bei volkssprachlichen Handschriften primär immer für den Schreiber, nicht für den Autor spricht, zumal bei einer so komplizierten Chronik wie der des Ernoul, bei der mehrere Redaktionen und mindestens 75 Handschriften nahezu unlösbar miteinander verfilzt und noch nicht befriedigend auseinandersortiert sind. Mas-Latrie, der Herausgeber des Ernoul, hielt die Brüsseler Handschrift nur deshalb für besser als die anderen, weil dort der Name des Bearbeiters Bernhard von Corbie nicht vorkommt. Aber es war schon für Mas-Latries These peinlich und unerklärlich, warum sich in der Brüsseler Handschrift an Ernouls Chronik dennoch der Prolog des Bearbeiters Bernhard anschliesst[2]). Deswegen hat Mas-Latrie auch aus dem Dialekt der Handschrift keineswegs auf die Herkunft des Autors geschlossen, zumal er sich zu der Aussage gedrängt sah, die Chronik Ernouls, wie sie sich in der Brüsseler Handschrift darbietet, sei *déjà peut-être remaniée par un inconnu*[3]). Man kann also von dem Dialekt dieser Handschrift wirklich nicht auf den Autor schliessen. Mas-Latrie hatte in ihm, wie ich DA. 20, 215 darlegte, ja auch keinen Flandrer, sondern ein Mitglied der genuesischen Familie Embriaco gesehen. Aber diese Erwägung schiebt Bulst (DA. 21, 602 f.) beiseite mit der Bemerkung, sie könne sie nicht entscheiden. Für ein unbequemes Argument ist das freilich die einfachste Lösung.

Bulst hat allerdings in ihrem letzten Artikel noch eine „Fülle von Be-

---

[2]) L. de Mas-Latrie *Chronique d'Ernoul* (1871) S. XXV u. XXXVIII.
[3]) Ebenda S. XXV.

weisen“ für die flandrische Herkunft des Templermeisters vorgebracht, mit denen ich mich nun doch im Detail befassen muss, um zu zeigen, mit welcher Art von Argumenten ich mich hier zu beschäftigen habe. DA. 21, 602 meint sie, Gerard hätte nicht, ehe er in den Orden eintrat, Marschalk des Königreiches Jerusalem werden können, wenn er ein Engländer gewesen wäre. Ja warum denn nicht, wenn es der Engländer Wilhelm zum Prior der Grabeskirche und 1127, natürlich nicht ohne die vorgeschriebene Zustimmung des Königs, zum Erzbischof von Tyrus brachte. Es sei auch an den Engländer Radulf erinnert, den der König zu seinem Kanzler, dann gegen den Willen des Klerus auf zwei Jahre zum Erzbischof von Tyrus machte und dem er später mit Hilfe des englischen Papstes Hadrian IV. das Bistum Bethlehem verschaffte[4]). Engländern standen also nachweislich die höchsten kirchlichen und staatlichen Ämter in Jerusalem offen. – DA. 21, 603 zitiert Bulst eine Stelle der Kölner Königschronik (ed. Waitz S. 141), wo ein Brief des Markgrafen von Montferrat aus Tyrus an Kaiser Friedrich Barbarossa resumiert wird, in dem sich der Markgraf über *Philippo Flandrensi templario* beklagt. Da Bulst einen Templer namens Philipp zu dieser Zeit im Heiligen Lande nicht nachweisen kann, was nicht erstaunlich ist, da die Archive des Ordens verloren sind, macht sie aus Philipp geschwind den Templermeister Gerard oder allenfalls den Grosspräzeptor Terricus, der nach Bulst seines Namens wegen „wohl“ aus Flandern stammte (DA. 21, 603; S. 604 stammt er dann schon „zweifellos“ aus Flandern). Das ist fürwahr ein kühner Schluss, der nicht nur die Vernichtung der Urkunden ausser Acht lässt, in denen sehr wohl ein Templer namens Philipp nachweisbar gewesen sein mag, sondern auch dem politischen Hauptakteur im Heiligen Lande, dem Markgrafen Konrad, Unwissenheit über die Identität seiner eigenen Gegner bescheinigt, was umso merkwürdiger wirkt, wenn man bedenkt, dass Terricus zusammen mit Konrad in Tyrus sass und dort dessen Urkunden bezeugte. – Ebenda führt Bulst das Gedicht auf die Belagerung Akkons an, das Hans Prutz in den *Forschungen zur deutschen Geschichte* 21 (1881) herausgab, weil dieses Gedicht v. 769 f. des Todes Gerards gedenkt und rund 300

---

4) Zu Wilhelm und Radulf vgl. Wilhelm von Tyrus *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum* (Recueil des Historiens des Croisades. Histôriens occidentaux 1) XIII, 23 u. XVI, 17.

(!) Verse früher (v. 445 ff.) versichert, dass *Flandria tota tremit,* als Unglücksnachrichten aus dem Orient eintreffen, die aber dort nichts mit Gerard zu tun haben. Überdies schreibt Bulst selbst, dass neben Flandern an dieser Stelle auch noch England, Frankreich und das Reich erwähnt werden. Die Stelle ist also weder für eine flandrische, noch für eine englische Herkunft des Templermeisters zu verwerten. – Und was bedeutet es für die flandrische Herkunft des Meisters, wenn die Templer *nach* seinem Tode ihre Zelte zwischen zwei flandrischen Gruppen aufschlagen (DA. 21, 603 f.), wenn sich doch mühelos zeigen lässt, dass sie kurz zuvor eben nicht zwischen diesen beiden Gruppen lagerten, sondern bei den Johannitern[5]). Mit solchen „Beweisen" wird sich die flandrische Herkunft des Mannes wohl nicht erhärten lassen.

Ich wende mich nun Punkt V (DA. 21, 597 – 599) zu. Als ich die Verfasserschaft des englischen Templerkaplans am IP 1 erwog, hatte ich S. 83 meines Buches auch darauf hingewiesen, dass der 28. August in der Chronik einmal nach dem Festkalender (Tag des hl. Augustinus) datiert werde, was bei Templern nicht weiter verwunderlich sei, da sie nach einer modifizierten Augustinusregel lebten. Ich hatte hinzugefügt, das Argument wiege nicht schwer, da auch andere Orden die Augustinusregel hatten. Keinesfalls war ich aber so töricht, wie man es jetzt bei Bulst liest (DA. 21, 597), aus dieser einen Datierung abzuleiten, dass die Templer eine modifizierte Augustinusregel hatten; Frau Bulst stellt mein Argument geradezu auf den Kopf. Warum ich an eine modifizierte Augustinusregel bei den Templern glaube, habe ich ausführlich DA. 20, 213 f. dargelegt. Danach ist nicht zu bezweifeln und wird von Bulst auch nicht bezweifelt, dass der Orden anfangs *more canonicorum regularium,* also doch wohl nach einer Augustinusregel lebte, dass er die Gottesdienstordnung der Regularkanoniker hatte, dass er dem Patriarchen von Jerusalem unterstand, dessen Kapitel als reguliertes Augustinerchorherrenstift organisiert war, dass der Patriarch Stephan, der die lateinische Regel überarbeitete, zuvor Abt von St.-Jean-en-Vallée in Chartres gewesen war, das ich als Augustinerchorherrenstift angesprochen hatte – und dass aus allen diesen Einflüssen die augustinische Einfärbung der Templerregel zu erklären sei. Was nützt es,

---

5) Reinhold Röhricht Geschichte des Königreichs Jerusalem (1898) S. 524.

wenn Bulst mit Dereine bestreitet, dass St.-Jean-en-Vallée ein Chorherrenstift gewesen sei, wenn sie doch zugibt, dass es 1099 von Ivo von Chartres *iuxta beati Augustini consuetudinem* reformiert worden war, dass dort also die Augustinusregel galt; allein das ist in unserem Zusammenhang ja wichtig. Was nützt es, wenn sie die Formel *victum et vestitum,* die der Benediktsregel fremd ist, wohl aber in der Aachener Kanonikerregel und im Gründungsbericht der Templer vorkommt, schon Deuteronomium 10, 18 und bei Cicero und Tacitus nachweist? Denn auf Deut. 10,18 stützte sich ja eben der Anspruch der Kanoniker, und Cicero und Tacitus haben natürlich überhaupt keine Regel beeinflusst. Wenn sie nachweist, dass die Formel auch in Bernhard *De laude novae militiae* c. 4 vorkommt, also in einer Werbeschrift für die Templer, so ist mir dies die willkommenste Bestätigung, dass selbst Bernhard von Clairvaux die Kanonikereinflüsse in der Regel anerkannte, denn aus seiner eigenen Regel konnte er diesen Anspruch nicht ableiten. Selbst Bulst muss ja ihren Kronzeugen für eine vorwiegend benediktinisch beeinflusste Templerregel, den gelehrten Dom Leclerc, DA. 21, 597 Anm. 16 fallenlassen, weil auch er die Templer den Kanonikern annähert. Dass in der Templerregel gewisse Einflüsse aus der Benediktsregel vorkommen, bleibt nach wie vor von mir unbestritten; die Frage ist, welcher Einfluss überwiegt. Und wenn Frau Bulst meinen Argumenten nicht glauben will, so glaubt sie vielleicht Alberich von Troisfontaines, der (obschon Zisterzienser mit Benediktsregel) ausdrücklich sagt, den Templern sei die Augustinusregel verliehen worden (MG. SS. 23, 820 aus Guido von Bazoches), und derselben Meinung war der Benediktiner Johannes Longus im 14. Jh. (MG. SS. 25, 796). Was die oben erwähnte Datierung des 28. August mit dem Fest des hl. Augustinus betrifft, so hält mir Bulst mit Recht entgegen, dass dieser Tag bei den Templern gar nicht gefeiert wurde. Mein Argument ist also zu streichen. Die Datierung spricht aber a fortiori gegen einen Autor aus Canterbury, wofür Bulst sie DA. 21, 605 verwenden möchte, denn der dort verehrte Augustinus war bekanntlich ein ganz anderer und hatte seinen Tag am 28. Mai.

Ich sehe unter diesen Umständen keinen rechten Anlass, von dem englischen Templerkaplan als Verfasser des IP 1 abzurücken. Denn was Bulst für den angeblichen jungen Kleriker aus Canterbury vorbringt,

kann mich bei aller Aufgeschlossenheit, um die ich mich bemüht habe, nicht für ihn einnehmen. Bulst lässt in Punkt VIII (DA. 21, 604) jetzt ihre These fallen, der von ihr postulierte Kleriker habe zum direkten Gefolge des Erzbischofs gehört, und sein Werk, das IP 1, berühre sich stilistisch eng mit einem Briefschreiber aus Balduins Umgebung. Ich hatte zwingend dargelegt, dass dem nicht so sein kann. Das war aber seinerzeit Bulsts Hauptargument dafür gewesen,, in dem Werk eine für den Erzbischof bestimmte und ihn besonders hervorhebende Chronik zu sehen. Jetzt bleibt zugunsten von Canterbury ohne Zweifel weniger übrig als zugunsten der Templer, denn nur drei Dinge berichtet IP 1 über den Erzbischof: seine Beteiligung an dem Gefecht vom 12. November 1190, seine Opposition gegen die Ehescheidung Isabellas von Toron und die Tatsache seines Todes. Wir erfahren nicht, wie und wann der angebliche Held dieser Chronik ins Heilige Land kam, wie er zuvor in Wales den Kreuzzug predigte; in c. 61 (!) taucht er erstmals unvermittelt auf.

Noch einmal führt Bulst den Schlusssatz des IP 1 ins Gefecht: *Licet paulisper digredi et vocitatem* (nach Bulst und mir zu emendieren zu *verbositatem*) *stilo succinctiore perstringere, ut nec testis desit virtutibus nec longiore tractatu brevitas affectata turbetur.* Ich hatte S. 104 meines Buches diesen Satz als einen Schlusssatz bezeichnet, in dem der Autor Abschied nehme vom Lesser, dem er aber verspreche, er werde ihm weitere Nachrichten zukommen lassen. In dieser Deutung werde ich durch eine verblüffende Parallele mit dem Templerdichter Henri d'Arci (oben S. 281–282) bestärkt, die zeigt, dass solche Schlussätze vielleicht sogar topischen Charakter hatten. Im Epilog zu seiner Biographie der Thais sagt der Dichter nämlich, auf Wunsch sei er bereit, auch andere Dinge zu schreiben, nur für den Moment „voil un poi reposer", was er dann allerdings sofort bereut and erklärt, bevor er zu Ende komme, wolle er doch noch über die Ankunft des Antichrist schreiben. Bei meiner Deutung des Schlusssatzes des IP 1 hatte ich *digredi* in seiner Grundbedeutung „sich entfernen, sich trennen von" übersetzt. Die übertragene Bedeutung „abschweifen" hatte ich erwogen, aber verwerfen müssen, weil man ja mit einem abschweifenden Exkurs sofort in Gegensatz zu der erstrebten Brevitas käme. Bulst (DA. 21, 604) bestreitet, dass *digredi* diese Grundbedeutung haben könne, ich weiss nicht wes-

halb, denn sie begründet diese Behauptung nicht. Ich sehe nur, dass Georges' Handwörterbuch diese Grundbedeutung kennt und dazu aus Cicero *ab aliquo digredi,* aus Caesar *a mari digredi, a colloquio digredi, ex eo loco digredi,* aus Plautus *de via in semitam digredi,* aus Livius *via digredi,* aus Sallust *domo digredi,* aus Sueton *a marito digredi,* aus Ovid *per aera digredi* und aus Plinius *sol digreditur ad austrum* als Beispiele anführt. Sie hält sich vielmehr an die Bedeutung „abschweifen", ohne zu erklären, wie sie mit der Brevitas zusammenpasst. Deshalb hält sie den Satz nicht für einen Schlusssatz, sondern für die Einleitung zu einem „im Original vernichteten" Nachruf auf den Erzbischof (ursprünglich glaubte sie, das Original dieses Nachrufs sei separat in Canterbury erhalten; später meinte sie, vor dem Prolog sei eine Laudatio auf Balduin von Canterbury weggefallen, was sie jetzt nicht mehr aufrechterhält). Hier muss ich prinzipiellen Widerspruch sowohl in der Sache wie gegen die Methode anmelden, denn Bulst kommt zu ihrer Interpretation des Schlusssatzes erst, nachdem sie ein störendes *et* gegen alle Handschriften zu *set* verwandelt und in die Übersetzung das Wort „seiner" eingefügt hat, dem aber im lateinischen Text kein *eius* entspricht, und um diese tour de force vollkommen zu machen, wirft sie mir vor, dieser überhaupt nicht vorhandene und erst von ihr in den Satz eingefügte Bezug auf Erzbischof Balduin von Canterbury sei in meiner Deutung übergangen worden. Ihre Übersetzung lautet dann: „Ich möchte ein wenig abschweifen, aber Wortreichtum durch knapperen Stil zügeln, dass weder ein Zeuge fehle seiner Tugenden, noch durch längere Behandlung die befolgte Kürze gestört würde". So kommt Bulst natürlich leicht zu der lapidaren Feststellung: „Mayers Übersetzung ist falsch". Nützlicher wäre es gewesen, wenn sie erklärt hätte, warum der nach ihrer These durch die Vernichtung des Originalnachrufs sinnlos gewordene Einleitungssatz dennoch am Ende des Werkes stehenblieb, warum ausgerechnet er der angeblichen Vernichtung nicht anheimfiel.

Der zweite Punkt unserer Auseinandersetzung betrifft den Augustinerprior Richard von Holy Trinity, der das IP 2 schuf, indem er das IP 1 mit seiner Übersetzung der altfranzösischen Estoire de la Guerre Sainte verband. Weil er *de Templo* genannt wird, hatte ich die Vermutung geäussert, er sei ein ehemaliger Templer gewesen, was Bulst in ihrer Rezension energisch bestritt. Wenn sie nun Beispiele bringt (bei ihr

Punkt 1, DA. 21, 593 f.), dass *de Templo* Familienname sein konnte, so ist das der Debatte nicht förderlich, denn dies hatte ich nie bestritten, sondern lediglich ihre frühere Meinung, wer *de Templo* heisse, müsse dies als Familienname geführt haben und könne kein ehemaliger Templer sein. Aufgrund der Patent Rolls gibt mir Bulst jetzt offenbar recht; so verstehe ich sie DA. 21, 593. Wir können diesen Punkt, also als erledigt betrachten. Aber den *Johannes de Templo,* der 1181 und später als Vasall Rainalds von Margat auftritt und dabei 1181 als *frater* bezeichnet wird (vgl. meine Darlegungen DA. 20, 213), halte ich nach wie vor für einen ehemaligen Templer. Bulsts jetzt (DA. 21, 594) gegebene Erklärung, Johannes sei 1181 *frater ad tempus,* also Gastritter bei den Templern, gewesen, ist ganz unwahrscheinlich, denn das Gastritterinstitut war nur für Ritter aus dem Abendland, für Saisonkämpfer zugeschnitten[6]), und der Orden hätte nie geduldet, dass seine Gastritter gleichzeitig vasallitische Verpflichtungen bei Baronen des Heiligen Landes erfüllt hätten, wie Bulsts These dies voraussetzt.

In der Debatte – und damit komme ich zu Bulsts Punkt III (DA. 21, 595 f.) – ist es allein wesentlich, ob es für Templer die Möglichkeit gab, den Orden zu verlassen oder nicht. Deshalb ist ja der eben erwähnte Templer Johannes ein so interessanter Fall. Wer die Erlaubnis dazu gab, ist sekundär, weshalb ich dieser Frage hier nicht mehr im einzelnen nachgehe. Bulst bringt selbst DA. 21, 595 f. fünf Beispiele von Übertritten und Austritten, darunter sogar ein Grossmeister und eine Rückkehr ad saeculum. Ich vermag daher nicht einzusehen, warum diese Möglichkeit für Richard von Holy Trinity nicht bestanden haben soll. Ich zitiere dazu das Privileg *Omne datum optimum,* das ich DA. 20, 213 in der Tat besser in der früheren Fassung von 1139 benutzt hätte, deren Wortlaut freilich derselbe ist wie der der Fassung von 1173: *Nec alicui eorum* (scil. *fratrum*) *fas sit, post factam professionem semel assumptam cru-*

---

[6]) Vgl. c. 32 der lateinischen Templerregel, ed. G. Schnürer *Die ursprüngliche Templerregel kritisch untersucht und herausgegeben,* 1903 S. 143. Kapitel 32 regelt die Aufnahme von Gastrittern und deren Versorgung mit Pferden. Am Ende des Kapitels heisst es: *Adveniente autem termino repatriandi* (*scil.* des Gastritters), *medietatem pretii ipse miles divino amore concedat, alteram ex communi fratrum, si ei placeat, recipiat.* Der Artikel sieht also die Rückkehr des Gastritters nach Europa vor. Schnürer, a.a.O. S. 124 ist überhaupt der Meinung, dass das Gastritterinstitut schon sehr bald eingeschlafen sei.

cem dominicam et habitum vestre professionis abicere vel ad alium locum seu etiam monasterium, maioris sive minoris religionis obtentu, invitis seu inconsultis fratribus aut eo, qui magister extiterit, liceat transmigrare[7]). Dies scheint mir eine präzise Bestimmung zu sein, dass man mit dem Konsens von Meister und Kapitel eben doch übertreten konnte, und es ist nicht davon die Rede, dass es hier nur um Straffällige gegangen wäre, denn nur für sie will Bulst die Möglichkeit des Übertrittes gelten lassen. Gewiss war der Austritt nach dem Privileg *Militum templi professio* ganz verboten, aber *Omne datum optimum* wog schwerer, denn das war ja die magna charta des Ordens, die Ergänzung zur Regel, und in der Praxis sind die Übertrittsfälle ja auch nachzuweisen.

Zu Punkt IV (DA. 21, 596) gebe ich Bulst recht, dass Templer, die Bischöfe wurden, im Orden blieben oder zumindest im Orden bleiben sollten, was aus dem unvollkommenen Regest bei Röhricht nicht zu entnehmen war. Das ist aber erst der neueste Stand der Dinge. Nicht dagegen hatte ich zu argumentieren gehabt, sondern gegen Bulsts ursprüngliche Behauptung (Historische Zeitschrift 198, 381), zu Bischöfen gewählte Templer seien überhaupt nicht konsekriert worden. Da hilft es nun nichts, wenn Bulst den Diskussionsgegenstand verschiebt, indem sie sagt, wir wüssten ja nicht, ob und wie der zum Erzbischof von Nazareth erhobene und konsekrierte Templer Wilhelm von St. Johann als *archiepiscopus in partibus infidelium* versorgt worden sei. Um die Tatsache der Erhebung war es gegangen, nicht um die Versorgung und um die Frage, ob dies *in partibus infidelium* oder *fidelium* geschah. Ich benötige auch die Bischöfe als Beispiel für einen Austritt aus dem Orden nicht mehr, da Bulst ja selbst hierfür genügend Beispiele beigebracht hat. Ich möchte überdies warnen, den einen Fall, in dem ein Templerbischof nachweislich Templer blieb, zu generalisieren, denn das Beispiel des Bischofs Anterius von Valania[8]) zeigt, dass die Orden oft erheblichen Druck auf solche Bischöfe ausüben mussten, sich weiterhin zum Orden zu bekennen.

Was den hier zur Diskussion stehenden *frater Ricardus de Templo* betrifft, der 1222 Prior von Holy Trinity wurde und das IP 2 verfasste,

---

[7]) Marquis d'Albon Cartulaire général de l'Ordre du Temple 1 (1913) S. 377.
[8]) Jean Delaville Le Roulx *Les Hospitaliers en Terre Sainte* (1904) S. 123 f.

so muss ich nochmals ausdrücklich betonen, dass die Priorenliste des Chartulars von Holy Trinity (Universitätsbibliothek Glasgow, Hunterian Ms. U. 2. 6, fol. 6[r]) ihm einen Familiennamen *de Templo* nicht beilegt und überhaupt keinen Familiennamen für ihn hat, obwohl dort die Familiennamen des Vorgängers und der Nachfolger angeführt werden. Unter diesen Umständen halte ich es nach wie vor für sehr wahrscheinlich, dass *de Templo* eben in seinem Falle kein Familienname war, sondern dass er ein ehemaliger Templerkaplan war, es sei denn es würde zwingend nachgewiesen, dass ein Übertritt aus dem Templerorden zu den Augustinerchorherren wirklich unmöglich war.

URKUNDEN UND DIPLOMATIK

V

DAS DIPLOM BALDUINS I. FÜR GENUA UND GENUAS GOLDENE INSCHRIFT IN DER GRABESKIRCHE*)

Genua verfügt über ein Stadtheiligtum, das als Spolie aus dem lateinischen Osten weit bekannt ist. Es ist der sogenannte Sacro Catino in der Schatzkammer von S. Lorenzo, der Kathedralkirche von Genua[1]). Es handelt sich um ein flaches, sechseckiges schalenartiges Gefäß aus grünem Glase von 326 Millimeter größter Weite mit zwei Henkeln, das beim Betrachter an sich keinen nachhaltigen Eindruck hinterläßt und durch eine geschmacklose Silberfassung aus dem Jahre 1827 keineswegs an Schönheit gewann. Es soll im Jahre 1101 von den Genuesen bei der Eroberung Caesareas erbeutet worden sein. Die genuesische Tradition kann sich hierfür auf einen gewichtigen Zeugen berufen, denn kein geringerer als Wilhelm von Tyrus erwähnt den Sacro Catino erstmals[2])

---

*) Von verschiedenen Fragestellungen ausgehend, haben wir beide Verdacht geschöpft gegen Genuas früheste Urkunde im Königreich Jerusalem, Dr. M.-L. Favreau wurde nachdenklich bei ihren in Venedig betriebenen Studien zu den italienischen Seestädten in der Levante während der Kreuzzugszeit, und ich bei meinen Arbeiten an der Edition der Urkunden der Könige von Jerusalem. Die Zusammenarbeit im Deutschen Studienzentrum in Venedig, bei der der eine vom Empfänger, der andere vom Aussteller ausging, hat sich als fruchtbar erwiesen. Da unsere Resultate auf weite Strecken hin identisch waren, haben wir sie zu einem gemeinsamen Aufsatz zusammengelegt, zu dem jeder noch manches beisteuerte, was dem anderen entgangen war. Dankbar gedenke ich der Gastfreundschaft an den Universitäten Oxford und Cambridge und am Institute of Historical Studies in London, wo ich im März 1975 Gastvorträge über dieses Thema hielt. H. E. M.

[1]) R. Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem (1898) S. 22 Anm. 4 mit weiterer Literatur; Abb. in: Storia di Genova 3 (Milano 1942) S. 65.

[2]) Wilhelm von Tyrus, Historia rerum in partibus transmarinis gestarum X 16, Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux 1 (1864) 423. Zur

und schreibt zum Jahre 1101, in der Hauptmoschee von Caesarea sei bei der Eroberung ein Gefäß von grüner Farbe in Gestalt einer Schüssel gefunden worden, das die Genuesen für einen Smaragd gehalten und für viel Geld[3]) aus der Beute angekauft und ihrer heimischen Kathedralkirche zu Zier und Auszeichnung geschenkt hätten, wo sie es noch zu den Zeiten des Chronisten durchreisenden Magnaten als Wunderwerk vorwiesen und sie davon zu überzeugen suchten, daß es wirklich, wie die Farbe nahelege, aus Smaragd sei. Aus der Schilderung wird deutlich, daß schon Wilhelm von Tyrus sich darüber im klaren war, daß es sich in Wahrheit nicht um ein smaragdenes Gefäß handelte. Sein französischer Übersetzer fügte im 13. Jahrhundert hinzu, daß das Gefäß von großer Schönheit sei, was man nach den heutigen Maßstäben nicht mehr behaupten kann, und daß man es am Aschermittwoch als Aschegefäß benutze.

Auch wenn der Kelch somit bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jh. bezeugt ist, so ist doch auffallend, daß die zeitgenössische und offizielle genuesische Stadtannalistik, die damals von Caffaro im Auftrage der sich bildenden Kommune begonnen wurde, des Kelches ebenso wenig gedenkt wie die im 13. Jh. von Iacopo d'Oria herausgegebene Schrift Caffaros über die Liberatio Orientis, was um so seltsamer ist, als Caffaro selber an der Expedition nach Caesarea teilnahm und dieser *stolus Cesarie*, also diese sogenannte Caesareaflotte, für Genua von außergewöhnlicher Bedeutung war, nicht nur als erstes Ausgreifen nach Palästina, sondern weil gerade hierfür die erste Compagna auf drei Jahre beschlossen und ein konsularisches Regime in Genua eingerichtet wurde. Obwohl der Einfluß des Erzbischofs nicht rasch zurückzudrängen war, bildet doch die Compagna für die Caesareaflotte den eigentlichen Beginn der genuesischen Kommune, nicht nur in der historischen Realität, sondern auch in der genuesischen Sicht,

---

Erwähnung bei Caffaro, De liberatione civitatum Orientis liber (künftig: Liberatio), ed. L. T. Belgrano, Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori dal MXCIX al MCCXCIII 1 (1890) 117 Anm. 3 vgl. unten S. 64. Bei Belgrano ebd. finden sich weitere Quellen.

[3]) Daß es sich tatsächlich um viel Geld handelte, geht aus einer Marginalie Iacopo d'Orias zur Liberatio hervor, wonach die Genuesen den Sacro Catino *pro tercia parte tocius civitatis et mobilis* erwarben. Vgl. Belgrano, Ann. Genov. (Anm. 2) 1, 117 Anm. 3.

denn bezeichnenderweise beginnt die lange Serie der genuesischen Annalen mit dem Bericht über jene Flotte. Es ist also für die genuesische Lokaltradition nicht eben günstig, daß Caffaro über die in Caesarea gemachte reiche Beute an Geld und Pfeffer berichtet, von einem so hervorragenden Beutestück für die Kathedralkirche, wie es der Sacro Catino darstellt, den man später auch für die Abendmahlsschüssel oder den Heiligen Gral hielt, aber kein Wort erwähnt. Erst in einer Randglosse zu einer Handschrift der Liberatio Orientis wird ein Hinweis auf den Kelch eingefügt[4]), der unmittelbar aus dem Text des Wilhelm von Tyrus entnommen ist. Es ist daher nicht erstaunlich, daß man der Herkunft der Schüssel aus Caesarea schon länger mißtraut hat und sie teilweise auch der 1147 bei Almeria gemachten Beute zuweist[5]). Für die genuesische Staatslegende des Mittelalters ist dies belanglos, denn damals galt der Kelch den Genuesen unverrückbar als ein Teil der Caesareabeute und damit als ein städtisches Heiligtum ersten Ranges, mit dem sich die städtischen Statuten häufig und mit großer Sorgfalt befaßten.

Die genuesische Tradition kennt aber ein noch viel unmittelbareres Denkmal der kolonialen Expansion Genuas in der Levante, nämlich die berühmte goldene Inschrift im Chor der Grabeskirche zu Jerusalem, die über die genuesischen Heldentaten bei der Eroberung des Landes und den genuesischen Besitz im Königreich Jerusalem berichtet. Die Inschrift ist nicht mehr erhalten, sondern nur noch kopial überliefert, allerdings an einer zunächst vertrauenerweckenden Stelle, nämlich in den Libri iurium, d.h. den städtischen Chartularen von Genua[6]). Sie ist dort mit Ausnahme des Liber iurium VII in einer teils

---

[4]) Caffaro, Liberatio (Anm. 2) S. 117 Anm. 3.

[5]) Vgl. Belgrano ebd. mit Literaturverweisen.

[6]) C. Imperiale di Sant'Angelo, Codice diplomatico della Repubblica di Genova (künftig: Cod. dipl. Gen.) 1 (= Fonti per la Storia d'Italia 77, 1936) 23 n. 18. Abschriften in den Libri iurium von Genua: von dem Notar Nicolò di S. Lorenzo aus dem J. 1253 im Liber iurium I (vetustior) fol. 14^{v} (früher 11^{v}) und danach aus dem J. 1267 im Liber iurium VII fol. 16^{v} (früher 11^{v}), beide im Staatsarchiv zu Genua, von dem Notar Rolandino di Riccardo aus dem J. 1301 nach dem Liber iurium vetustior im Liber iurium I (de camera) fol. 11^{v} in der Universitätsbibliothek zu Genua (Ms. B. IX. 2), aus dem 14. Jh. nach derselben Vorlage im Liber iurium I (duplicatus) fol. 228^{v} im Staatsarchiv zu Genua (Ms. 86). Der Text im Vetustior ist teilweise verblaßt.

schwarzen, teils roten Schrift ausgeführt, ohne daß die Verteilung der Farben Rückschlüsse auf das frühere Aussehen zuließe, insbesondere etwa den Schluß, daß nur die durch rote Farbe hervorgehobenen Teile (die in den verschiedenen Handschriften nicht übereinstimmen) am steinernen Original in Gold ausgeführt gewesen wären. Es handelt sich deutlich um eine epigraphische Schrift. Es handelt sich jedoch ebenso deutlich um eine epigraphische Schrift aus der Mitte des 13. Jh. in völlig gotischen Buchstabenformen. Das ist schon Belgrano[7]) aufgefallen, der zum Vergleich auf die Inschrift auf der Porta Soprana in Genua hinwies. Es kam dem Schreiber des 1253 zusammengestellten Liber iurium I (vetustior) also nicht etwa auf eine Nachzeichnung an, sondern er wollte lediglich den Inschriftencharakter mit der epigraphischen Schrift seiner eigenen Zeit hervorheben. Jedenfalls handelt es sich bestimmt nicht um eine Kopie der bereits um die Mitte des 12. Jh. als zerstört bezeichneten Inschrift mit Nachzeichnungscharakter. Der Liber iurium I geht zwar größtenteils auf ein im Jahr 1229 von den Notaren Atto Placentinus und Simone Donato zusammengestelltes Register zurück, als dessen Quellen wahrscheinlich verlorene frühere Register dienten, deren erstes uns schon Caffaro für den Anfang des 12. Jh. bezeugt und wie sie nach der Einrichtung der städtischen Kanzlei im Jahre 1122 häufiger geworden sein müssen[8]). Für die Inschrift ist aber die Herkunft aus dem Register des Atto Placentinus nicht nachweisbar.

Dennoch scheint die Inschrift schon so früh und so gut bezeugt, und über ihre Geschichte scheint so viel bekannt zu sein, daß bisher niemand an ihrer Echtheit gezweifelt hat. Schon Caffaro, Teilnehmer an der Caesareaflotte, wußte in seiner Schrift Liberatio Orientis[9]) von ihr zu berichten und verband sie mit Privilegien, die König Balduin I. von Jerusalem den Genuesen nach der Eroberung Akkons im Jahre 1104 gewährt habe, wie diese im Register zu Genua verzeichnet seien. Eine Abschrift dieser Gunsterweise habe der König im Jahre 1105 mit goldenen Lettern auf einem Stein im Chore des Heiligen Grabes anzubringen befohlen und mit zwölf Vasallen seiner Kurie, so wie es (dort)

---

[7]) Caffaro, Liberatio (Anm. 2) S. 113 Anm. 2.

[8]) Cod. dipl. Gen. (Anm. 6) 1, VIIIff.

[9]) Caffaro, Liberatio (Anm. 2) S. 121f.

aufgeschrieben war, auf ewig zu halten beschworen. Obwohl sich Caffaros Angaben mit dem noch erhaltenen Diplom Balduins I. für die Genuesen von 1104 nicht ganz decken, hat man hierin doch einen Hinweis auf dieses Diplom gesehen und in der Inschrift nur eine epigraphische Kurzfassung von Balduins Privileg. Auf jeden Fall wird der zweite Teil der Inschrift, der die genuesischen Besitzungen im Heiligen Land aufzählt, von Balduins Diplom von 1104 voll bestätigt. Diplom und Inschrift stimmen im wesentlichen überein, so daß die Divergenzen zwischen dem Diplom und Caffaros Bericht als vernachlässigenswert galten, zumal die Liberatio Orientis generell nicht ohne Fehler ist[10]).

Auch in der nach 1197[11]) abgeschlossenen Regni Iherosolymitani brevis historia[12]) wird berichtet, daß Balduin I. den Genuesen erlaubt habe, im Chor des Heiligen Grabes in goldenen Lettern das aufzuzeichnen, was er ihnen durch seine Privilegien verliehen habe. Der anonyme Chronist weiß hinzuzufügen, daß die Genuesen 2000 Goldstücke für die Herstellung der Inschrift aufgewendet hätten, und es gilt ihm als sicher, daß die Inschrift bis zur Zeit des Königs Amalrich (1163–1174) bestand, der sie zerstören ließ. Der Autor kommt noch einmal auf diesen Akt des Vandalismus zu sprechen[13]), lokalisiert auch hier die Inschrift im Chor der Kirche und sagt, daß König Amalrich sie zusammen mit den Chorherren vom Heiligen Grab habe zerstören lassen. In der Tat haben wir eine ganze Reihe von Briefen der Päpste Alexander III. und Urban III., die sich mit dieser Inschrift beschäftigen. Erstmals schrieb Alexander III. an einem 12. Oktober der Jahre 1167–69 an König Amalrich von Jerusalem und ermahnte ihn, die goldene Inschrift wiederherstellen zu lassen, deren Zerstörung er nach dem Bericht der Genuesen veranlaßt habe und die auf ewig den Besitz und die Einkünfte Genuas im Königreich Jerusalem habe festhalten sollen. Genua befürchte angesichts der Zerstörung der Inschrift mit

---

[10]) S. unten S. 60.

[11]) Die Regni Iherosolymitani Brevis Historia, ed. L. T. Belgrano, Ann. Genov. (Anm. 2) 1, 125–149 (künftig: Brevis historia) wurde nach 1197 verfaßt, da S. 135 noch über die Zeit nach dem Tode Heinrichs von Champagne und die Regierung Amalrichs II. berichtet wird.

[12]) Ebd. S. 129.

[13]) Ebd. S. 135.

Recht eine Verschlechterung seiner Rechtsstellung im Osten[14]). Dieser Brief ist nicht nur im Chartular von Genua überliefert, sondern auch als Original in der dortigen Universitätsbibliothek[15]). Am Tage darauf unterrichtete der Papst den Klerus von Jerusalem und den Templermeister von seinem Schreiben an den König und trug ihnen auf, sich beim Herrscher für die Restauration der Inschrift einzusetzen[16]). Wenigstens ein Jahrzehnt später war noch nichts geschehen, denn am 26. April 1179 schrieb der Papst an König Balduin IV. von Jerusalem, erinnerte ihn an die Zerstörung der goldenen Inschrift Genuas in der Grabeskirche durch seinen Vater Amalrich und forderte ihn zur Wiederherstellung auf[17]).

Im Jahre 1186 war man noch immer nicht weiter, denn am 12. März schrieb Urban III. an König Balduin V. von Jerusalem, um für die Genuesen darüber Klage zu führen, daß der Besitz, den ihnen König Balduin I. verliehen habe und dessen Aufzählung durch den Papst sich mit Balduins Diplom von 1104 deckt, ihnen entglitten sei, und verlangte dessen Restitution[18]). Am selben Tag schrieb er in der gleichen Angelegenheit an den Regenten Balduins V., den Grafen Raimund III. von Tripolis[19]). Sofern eine Rückerstattung nicht erfolge, ernenne er den Erzbischof von Nazareth und die Meister des Templer- und des Johanniterordens zu delegierten Richtern in dieser Angelegenheit. Am folgenden Tag informierte der Papst den Patriarchen von Jerusalem über seine Maßnahmen[20]), ernannte in einem gesonderten

---

[14]) JL. 11441 = R. Röhricht, Regesta Regni Hierosolymitani (1893; künftig: RRH) 438 = P. F. Kehr, Italia Pontificia (künftig: IP) VI/2 (1914) 330 n. 34; Cod. dipl. Gen. 2 (= Fonti per la Storia d'Italia 79, 1938) 70 n. 27.

[15]) Jedenfalls noch 1883; vgl. Cod. dipl. Gen. 2, 70 n. 27. Auch zu Anfang dieses Jahrhunderts war das Stück noch dort; vgl. P. F. Kehr, Papsturkunden in Ligurien, Nachr. v. d. kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-Hist. Kl. 1902, S. 177.

[16]) JL. 11442 = RRH 438 = Kehr, IP VI/2, 330 n. 35; Cod. dipl. Gen. 2, 71 n. 28.

[17]) JL. 13402 = RRH 438 = Kehr, IP VI/2, 333 n. 46; Cod. dipl. Gen. 2, 252 n. 119.

[18]) JL. 15549 = RRH 438 = Kehr, IP VI/2, 335 n. 59; Cod. dipl. Gen. 2, 298 n. 155.

[19]) JL. 15550 = RRH 438 = Kehr, IP VI/2, 336 n. 60; Cod. dipl. Gen. 2, 299 n. 156.

[20]) JL. 15553 = RRH 438 = Kehr, IP VI/2, 336 n. 61; Cod. dipl. Gen. 2, 300 n. 157.

Schreiben die erwähnten delegierten Richter[21]) und schrieb erneut zwei Briefe wegen der goldenen Inschrift. Im ersten machte er dem Prior und den Chorherren des Hl. Grabes Mitteilung von einer Klage der Stadt Genua[22]), wonach die Chorherren die goldene Inschrift vom Umgang des Altars entfernt hätten, wo die Goldbuchstaben zuvor geleuchtet hätten. Auch jetzt wurde eine vollständige Wiederherstellung angeordnet. Der Prior sollte die Urheber der Zerstörung zum Schadensersatz zwingen oder mit dem Kapitel selbst die Kosten tragen, wenn die Täter verstorben oder unauffindbar seien. Mindestens sollte den Genuesen bei einer Restauration der Inschrift kein Hindernis in den Weg gelegt werden. Im gleichen Sinne schrieb er an den Patriarchen von Jerusalem und forderte ihn auf[23]), die Chorherren des Hl. Grabes, die sich dieser Tat schuldig gemacht hätten, unter Androhung geistlicher Strafen zur Wiederherstellung auf eigene Kosten zu zwingen, wenn wahr sei, was behauptet werde, auf keinen Fall aber den Genuesen, wenn die Wiederherstellung durch die Täter nicht erzwungen werden könne, Hindernisse bei der Wiederaufrichtung der Inschrift in den Weg zu legen. Schon weil Jerusalem nach wenig mehr als einem Jahr in die Hände des Sultans Saladin fiel, wurde die Inschrift nicht eingemeißelt, denn im April 1192 ließen sich die Genuesen von Konrad, dem Markgrafen von Montferrat und Herrn von Tyrus, eine Urkunde ausstellen[24]), in der ihnen unter anderem auch zugesichert wurde, daß die Kommune die goldene Inschrift über dem Heiligen Grab, die sie einst besessen habe, wiederherstellen könne, wenn sie dies wünsche. Das ist vor der Aufzeichnung im Liber iurium die letzte Nachricht, die wir aus dem Mittelalter über die Inschrift haben.

Da die päpstlichen Urkunden ebenso unzweifelhaft echt sind wie diejenigen des Markgrafen von Montferrat, scheint kein Zweifel daran möglich zu sein, daß die im Liber iurium noch überlieferte Inschrift, die schon bei Caffaro und in der Brevis historia bezeugt ist, gleichfalls

---

[21]) JL. 15554 = RRH 438 = Kehr, IP VI/2, 336 n. 62; Cod. dipl. Gen. 2, 301 n. 158.

[22]) JL. 15556 = RRH 438 = Kehr, IP VI/2, 338 n. 69; Cod. dipl. Gen. 2, 301 n. 159.

[23]) JL. 15557 = RRH 438 = Kehr, IP VI/2, 338 n. 70; Cod. dipl. Gen. 2, 303 n. 160.

[24]) RRH 704; Cod. dipl. Gen. 3 (Fonti per la Storia d'Italia 89, 1942) 47 n. 19.

echt ist. Sie stellt ein überaus stolzes Denkmal genuesischen Selbstbewußtseins und genuesischer Machtentfaltung im Orient dar. An der heiligsten Stätte der Christenheit, am Heiligen Grab, leuchtete in goldenen Buchstaben eine Inschrift aus unvergänglichem Material, die an dieser Stelle der vielen Pilger wegen buchstäblich der Welt von der Größe und der Macht Genuas kündete. Es ist an der Zeit, daß wir den Text hören:

> †. *Anno ab incarnatione Domini M°C°V° Septimo kalendas Junii, presidente Iherosolimitane ecclesie domino Daiberto patriarcha, regnante Balduino, tradidit Deus civitatem Accon per manus servorum suorum Ianuensium suo glorioso Sepulcro, qui in primo exercitu Francorum venientes viriliter prefuerunt in adquisitione Iherusalem, Antiochie, et Laodicee ac Tortose. Solinum autem et Gibellum per se ceperunt. Cesaream vero et Assur Ierosolimitano imperio addiderunt. Huic igitur tam gloriose genti Balduinus rex invictissimus dedit in Iherusalem vicum unum perpetuo iure possidendum; in Ioppe autem alium, tertiam vero partem tam Cesaree et Assur quam Akkon.*

Man sieht, daß hier weder mit Lob noch mit Vergünstigungen gespart worden war. Die Konkurrenten Pisa und Venedig hatten nichts, was sie diesem Denkmal auch nur entfernt an die Seite hätten stellen können. Aber schon der Ort, an dem die Inschrift angeblich aufgestellt worden war, gibt Anlaß zu Bedenken.

Nach Caffaros Bericht befand sie sich *in truina* des Hl. Grabes, wo sie auch in der Brevis historia zweimal lokalisiert wird. Diese schreibt allerdings klarer von *triuna*. Beides ist eine italienische Vulgärform für *tribuna*, was im Mittelalter gelegentlich den Ambo, meist aber die Apsis oder den Chor bezeichnet[25]). Alexander III. läßt sie 1169 nur ganz unbestimmt *in templo* sein, so daß man aus diesem Brief allein nicht einmal wüßte, in welcher Kirche, ja in welcher Stadt sie sich befand. In dem Brief von 1179 wird dies dann zur Kirche des Hl. Grabes präzisiert, ohne daß eine nähere topographische Angabe

---

[25]) Du Cange, Glossarium med. et infimae Latinitatis s.v. *tribuna*. Für die Vulgärformen vgl. P. Sella, Glossario Latino Emiliano (1937) S. 368 s.v. *truyna*; P. Smiraglia, Latinitatis Italicae medii aevi lexicon imperfectum, Archivum Latinitatis medii aevi 34 (1964) 15, 18 s.v. *tribunal*, *triphuna*.

gemacht würde, doch steht die Darstellung Urbans III. im März 1186, die Inschrift sei *de circuitu altaris* entfernt worden, in Übereinstimmung mit der Lokalisierung *in triuna* und schließt zugleich die Bedeutung von Ambo aus. Weiteres ist über ihre Lage in der Kirche nicht überliefert, denn in den Pilgerberichten ist die Inschrift nirgends erwähnt, was allerdings kein Beweis gegen ihre Echtheit ist, da wir zwischen den Berichten des Saewulf und des russischen Abtes Daniel aus den Jahren 1102/03 und 1106/07 einerseits[26]) und der Beschreibung des Johannes von Würzburg 1165 andererseits keine Pilgerberichte haben, und 1165 könnte die Inschrift bereits zerstört gewesen sein, wenn der Papst sich zwischen 1167 und 1169 erstmals für ihre Wiederherstellung einsetzte[27]). Nach den Quellen war sie also eindeutig im Chor der Grabeskirche angebracht. Nun ist aber der Chor der Grabeskirche, in

---

[26]) Relatio de Peregrinatione Saewulfi ad Hierosolymam et Terram Sanctam, ed. A. Rogers, in: The Library of the Palestine Pilgrim's Text Society 4 (1896) 31–52; Vie et pèlerinage de Daniel, hégoumène russe, in: Itinéraires russes en Orient, ed. (in französ. Übers.) B. de Khitrowo (Publ. de la Soc. de l'Or. lat. Sér. géogr. 5, 1889) S. 3–83.

[27]) Freilich darf man das Fehlen der Inschrift bei Johann von Würzburg auch nicht ganz beiseite schieben, denn Johann hatte geradezu eine Passion für die Tradierung von Inschriften in den von ihm beschriebenen Gebäuden, auch im Hl. Grab, wenngleich er sich aus Gründen der Devotion auch vorwiegend mit Inschriften befaßte, die sich auf Ereignisse der biblischen Tradition und auf den Kirchenbau bezogen. Aber er überliefert aus Vaterlandsliebe auch eine historische Inschrift außen an der Grabeskirche (Johann von Würzburg, Descriptio Terrae Sanctae, ed. T. Tobler, Descriptiones Terrae sanctae ex saeculo VIII. IX. XII. et XV, 1874, S. 154–156), die die Eroberung Jerusalems allein den Franzosen zuschrieb und die seinen deutschen Nationalstolz verletzte, ja er entwarf sogar einen Gegentext, der die ihm falsch erscheinende historische Perspektive korrigierte. Da man annehmen sollte, daß die Genuesen sich sofort nach der Zerstörung ihrer Inschrift an den Papst wandten, die ersten päpstlichen Briefe in dieser Angelegenheit jedoch nicht vor Oktober 1167 geschrieben worden sein können, ist das Schweigen des Johann von Würzburg doch bis zu einem gewissen Grade von Gewicht, zumal er sich selbst für zerstörte Inschriften interessierte, denn er überliefert, daß die erwähnte profranzösische Inschrift über einer zerstörten prodeutschen angebracht worden sei. Übrigens informiert er uns auch darüber, daß es tatsächlich Inschriften aus Edelmetall im Hl. Grab gab, denn er erwähnt eine versilberte Inschrift in erhabenen Lettern im Ambulatorium des Hl. Grabes mit dem Text Rom. 6, 9. 10 (Ebd. S. 152), die Theodoricus um 1172 als vergoldet erwähnt (Theodoricus, Libellus de locis sanctis editus circa A.D. 1172, ed. Tobler, 1865, S. 31).

dem die Inschrift nach Behauptung der Genuesen bis in die Zeit Amalrichs I. gehangen hatte, ein Neubau der Kreuzfahrer, die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts an den ursprünglichen Rundbau nach Osten einen großen Chor anbauten, der am 15. Juli wohl des Jahres 1149 geweiht wurde[28]). Begonnen wurde der Umbau ganz gewiß nicht vor 1114, aber selbst dieses Jahr, mit dem etwa die Kunstwissenschaft rechnet, ist zweifelhaft[29]), und er war im Jahre 1130 auch

---

[28]) Röhricht, Geschichte (Anm. 1) S. 243 Anm. 1; H. Vincent u. F. M. Abel, Jérusalem. Recherches de topographie, d'archéologie et d'histoire 2/1–2 (1914) 279f.; W. Hotzelt, Kirchengeschichte Palästinas im Zeitalter der Kreuzzüge (1940) S. 110; C. Enlart, Les monuments des croisés dans le royaume de Jérusalem 2 (1928) 140. Zum Datum der Weihe vgl. auch H. Buchthal, Miniature Painting in the Latin Kingdom of Jerusalem (1957) S. 116 mit Angaben aus den Kalendarien des Hl. Grabes, die nur den 15. Juli, nicht aber das Jahr nennen. Auch Johann von Würzburg (Anm. 27) S. 152 und Theodoricus (Anm. 27) S. 31 bringen nur den 15. Juli als Tag der Weihe, Theodoricus fügt allerdings auch noch hinzu, daß sie zur Zeit des Patriarchen Fulcher, also in den Jahren zwischen 1146 und 1157 stattfand. Die in der Forschung allgemein übliche Datierung der Weihe in das Jahr 1149 geht zurück auf den Marquis de Vogüé, Les églises de la Terre Sainte (1869) S. 216f. De Vogüé erkannte in einem weitgehend zerstörten Inschriftenbruchstück aus dem Hl. Grab, das uns Franciscus Quaresmius, Historica, theologica et moralis Terrae Sanctae Elucidatio 2 (1639) 483 überliefert, das Ende der Gedenkinschrift, die anläßlich der Weihe des Hl. Grabes durch die Kreuzfahrer angebracht wurde. Er wies nach, daß die erste Hälfte des korrumpierten Inschriftentextes bei Quaresmius übereinstimmt mit dem von Johann von Würzburg überlieferten Wortlaut der Inschrift und ergänzte die zweite Hälfte überzeugend in dem Sinne, daß die Weihe des Hl. Grabes im vierten Jahr des Patriarchen Fulcher, d.h. im Jahre 1149 stattfand.

[29]) Vgl. Enlart, Les monuments (Anm. 28) 2, 137ff.; er erwog sogar das Jahr 1105, allerdings nur aufgrund der genuesischen Inschrift, die als Beweismaterial auszuschalten ist, da ihre Echtheit hier zur Debatte steht. Bei der Reform des Kapitels vom Hl. Grab wies der Patriarch Arnulf dem neuen Chorherrenstift Einkünfte zu, die der *renovatio* der Kirche dienen sollten (RRH 75 = E. de Rozière, Cart. de l'église du St.-Sepulcre de Jérusalem, 1849, S. 44 n. 25). Darunter ist jedoch im Gegensatz zur Meinung Enlarts, Les monuments (Anm. 28) 2, 137 doch eher die Reform des Kapitels zu verstehen als ein Neubau, wenngleich die Kirche durch das von Fulcher von Chartres, Historia Hierosolymitana II 52, ed. H. Hagenmeyer (1913) S. 578f. bezeugte Erdbeben vom 10. August 1114 beschädigt worden sein mag. Nach dem um 1130 oder später verfaßten Bericht des Pilgers Eugesippus (nach Enlart, Les monuments 2,

noch nicht abgeschlossen. Man sollte annehmen, daß die Genuesen eine solche Inschrift sofort hätten herstellen lassen, wenn ihnen Balduin I. die Erlaubnis dazu erteilt hätte. Der Umbau der Grabeskirche wurde aber frühestens gegen Ende seiner Regierung und erst recht lange nach der Eroberung Akkons im Jahre 1104 begonnen, mit der Balduins Erlaubnis zur Herstellung der Inschrift verknüpft wird. Man kann sich nicht vorstellen, daß die Genuesen so lange gewartet haben sollten, bis sie von ihrem Recht Gebrauch machten. Nun darf allerdings nicht übersehen werden, daß bereits im Jahre 1048 bei der Vollendung des Wiederaufbaus der durch den Kalifen Hakim völlig zerstörten Konstantinsbasilika durch den Kaiser Konstantin IX. Monomachus nach Osten eine größere Apsis an die Rotunda angebaut worden war; sie wurde erst im Verlauf der von den Kreuzfahrern unternommenen Umbauarbeiten beseitigt, denn um den in der 1. Hälfte des 12. Jh. neuerbauten Chor mit der alten Rundkirche zu verbinden, mußte man die Ostwand der Ostapsis durchbrechen[30]). Sie hatte wegen ihrer Größe durchaus chorähnlichen Charakter, diente zunächst als Chor und wurde auch so bezeichnet, denn im Jahre 1103 verlieh der Patriarch Ebremar von Jerusalem den Kanonikern des Hl. Grabes in der Grabeskirche den *in choro* gelegenen Hauptaltar[31]). Man muß nun erwägen, ob die Genuesen die Goldene Inschrift nicht vielleicht in der als Chorraum dienenden Ostapsis der Rotunda anbrachten. Caffaros Bericht, die Inschrift habe sich *in truina* (*in triuna* in der Brevis historia) der Grabeskirche befunden, deckt zumindest auch diese Möglichkeit ab, denn *triuna* bedeutet ja sowohl Apsis als auch Chorraum.

Es sei daher zunächst einmal unterstellt, daß die von Caffaro zitierte Inschrift tatsächlich im Jahre 1105 in der Ostapsis der Grabeskirche angebracht wurde. Was wären die Konsequenzen einer solchen Hypothese? Es würde bedeuten, daß die Inschrift dort weichen mußte, als im Zuge des Umbaus die Ostwand der Apsis durchbrochen und diese ganz zerstört wurde. Erbauten die Kreuzfahrer den neuen

---

138f.) war der Bau zu seiner Zeit noch im Gange; da der Text des Berichtes nur in einer erweiterten Fassung von 1151–1157 überliefert ist, wissen wir jedoch nicht, ob die Erwähnung der Bauarbeiten zur Urfassung gehört oder nicht.

[30]) Vgl. Ch. Coüasnon, The Church of the Holy Sepulchre Jerusalem (1974) S. 54f., 56, 59. Diesen freundl. Hinweis verdanken wir R. C. Smail, Cambridge.

[31]) RRH 40 = Rozière, Cart. du St.-Sepulcre (Anm. 29) S. 71 n. 36.

Chor vom neuen Altarraum aus in Richtung auf die griechische Rotunda hin, also von Osten nach Westen, so wurde die Verbindung zwischen dem neuen Chorraum und der alten Kirche erst kurz vor Abschluß der Bauarbeiten hergestellt, mithin die bisher als Chor dienende Ostapsis erst dann zerstört. Da die Grabeskirche nach Ende der Umbauten im Jahre 1149 geweiht wurde, ist anzunehmen, daß die Ostapsis nicht lange Zeit vorher und auf jeden Fall wohl unter Balduin III. abgerissen wurde. Da sämtliche Quellen behaupten, daß die Inschrift bis zu ihrer Zerstörung durch Amalrich (I.) im Chor der Grabeskirche, genauer gesagt in ihrem neuerbauten und 1149 geweihten Chor hing, müßte sie – immer vorausgesetzt, daß sie tatsächlich seit 1105 in der alten Ostapsis angebracht war – nach Abbruch des von den Lateinern in der Ostapsis der Grabeskirche eingerichteten Chores in dem neuen Chorraum wieder angebracht worden sein. Zwar unterstand die Grabeskirche nicht dem König, sondern den Kanonikern des Hl. Grabes, doch konnte eine so politische Angelegenheit wie es die Wiederanbringung der den Genuesen von Balduin I. konzedierten Inschrift war, faktisch nur mit Zustimmung des Königs erfolgen. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, daß Balduin III. eine Erneuerung der Goldenen Inschrift geduldet hätte, denn damit hätte er praktisch die genuesischen Rechtsansprüche anerkannt, die sich für alle Welt am augenfälligsten in der Goldenen Inschrift dokumentierten und die voll anzuerkennen Balduin sich ja gerade weigerte, wenn wir der Klagerede des genuesischen Gesandten Maimfred an der Kurie im Jahre 1155 Glauben schenken dürfen (s. unten S. 60f.). Es ist also wenig wahrscheinlich, daß Balduin eine Restauration der Inschrift erlaubte, da ein solches Verhalten im Widerspruch stünde zu seiner Verweigerung der darin enthaltenen Privilegien. Der angeblich genuesenfeindlichen Politik Balduins III. hätte es vielmehr eher entsprochen, wenn er die genuesische Inschrift nach der Zerstörung der alten Ostapsis nicht wiederherstellen ließ bzw. ihre Wiederanbringung untersagte, da sich ihm so eine günstige Gelegenheit bot, den allen Augen zugänglichen Beweis für die genuesische Rechtsposition im Königreich aus der Welt zu schaffen, um alsdann ungehinderter die Privilegien der Kommune Genua einschränken zu können. Gegen eine Zerstörung bzw. gegen die Verweigerung einer Wiederherstellung der Goldenen Inschrift durch Balduin III. steht außerdem noch, daß sämtliche Quellen einschließlich

der genuesischen Tradition behaupten, daß die Inschrift erst durch Amalrich (I.) zerstört worden sei, bis dahin also unversehrt existiert habe. War die Klage aber konkret, so hätte es nahegelegen, daß die Genuesen zur Erhärtung ihres althergebrachten Rechtes auf die ihnen von Balduin I. verliehene Inschrift dargelegt hätten, daß sie zunächst an anderer Stelle in der zerstörten Ostapsis der Rotunda angebracht gewesen, unter Amalrichs Vorgänger Balduin III. und mit dessen ausdrücklicher Genehmigung dann aber im neuerbauten Chor der Grabeskirche erneuert worden sei; selbst Balduin III. hätte ihr Recht auf die Inschrift auf diese Weise anerkannt. Daß die Genuesen ihren Anspruch auf die Inschrift nicht in dieser oder ähnlicher Form zu untermauern suchten, sondern einfach in lapidarer Kürze Amalrich (I.) der Zerstörung beschuldigten, bestärkt uns weiter in unserem Mißtrauen gegenüber der Echtheit der Goldenen Inschrift.

Ebensowenig vermag man sich vorzustellen, daß die Herstellung dieser relativ kurzen Inschrift in einer stark verkürzten epigraphischen Schrift zu Beginn des 12. Jh. die damals ungeheuerliche Summe von 2000 Byzantinern gekostet haben sollte, wie die Brevis historia berichtet, wenn es doch nur darum ging, die Inschrift in den Stein ein- oder herauszumeißeln und die Vertiefungen oder Erhöhungen zu vergolden. Auch der Wechsel der Gegner der Inschrift in den päpstlichen Briefen ist nicht geeignet, unser Vertrauen zu stärken. Will man den päpstlichen Briefen glauben, so wurde die Inschrift zweimal zerstört, zunächst vor 1169 von Amalrich (I.), der auch noch 1179 als Zerstörer genannt wird, dann aber zwischen 1179 und 1186 von den Chorherren des Heiligen Grabes, da von Urban III. diese als die Täter namhaft gemacht werden. Schon Urban fügte in seinem Schreiben an den Patriarchen von Jerusalem allerdings vorsichtig hinzu, wenn wahr sei, was die Genuesen berichteten. Es läßt sich aber überhaupt kein Grund erkennen, warum die Chorherren sich gegen die Inschrift gewandt haben sollten, da sie sogar einen Rechtsanspruch des Hl. Grabes auf Akkon und damit auf die reichste Stadt des Landes schuf, die Gott nach der Inschrift 1105 durch die Hand der Genuesen dem Hl. Grab schenkte. Man kann sich wohl vorstellen, daß der König als Stadtherr in Akkon sich an dieser Inschrift gestoßen hätte, ganz sicher aber konnten die Chorherren gegen Akkon als Besitz des Hl. Grabes nichts einwenden. Allenfalls hätten sie sich an dem genuesischen Quartier in

Jaffa gestört, falls sie daraus eine Beeinträchtigung der sehr umfangreichen Rechte ihrer eigenen Petruskirche in Jaffa befürchten mußten. Diese Rechte brauchte Genua aber nicht mit der Inschrift zu erstreben oder zu verteidigen, sondern konnte das auch mit dem Diplom des Königs Balduin von 1104 tun. So ist denn die Sorge Alexanders III. in seinem Brief von 1169, aus der Zerstörung der Inschrift durch König Amalrich könne eine Minderung des genuesischen Rechtsstatus im Königreich Jerusalem erwachsen, nur politisch berechtigt, juristisch aber unfundiert, weil die Genuesen vor Gericht zum Nachweis ihrer Rechte der Inschrift nicht bedurften, da sie das Diplom besaßen. An eine zweite Zerstörung durch die Chorherren glauben wir nicht.

Viel eher wäre denkbar, daß die Genuesen 1186 deshalb die Kanoniker des Hl. Grabes der Zerstörung ihrer Inschrift beschuldigten, weil die päpstlichen Briefe an die Könige von Jerusalem in dieser Angelegenheit bisher ohne jede Wirkung geblieben waren. Da die Könige offenbar nicht bereit waren, die Inschrift wieder herzustellen, konnte es vielleicht Erfolg versprechen, wenn man an der Kurie nunmehr die Chorherren der gleichen Tat bezichtigte, weil der Papst ihnen gegenüber viel stärkere Einwirkungsmöglichkeiten hatte als gegenüber dem König und die Chorherren, wenn sie weisungsgemäß auf eigene Kosten die Inschrift wiederherstellten oder sich wenigstens einer Herstellung durch die Genuesen nicht widersetzten, sogar noch zu gewinnen hatten, nämlich einen Anspruch des Hl. Grabes auf Akkon. Schon die Brevis historia wollte an eine zweimalige Zerstörung der Inschrift nicht glauben und faßte sie deshalb zu einem einheitlichen Akt des Königs und der Chorherren zusammen. Es scheint, daß selbst die Genuesen im Jahre 1186 nicht mehr auf die Durchsetzbarkeit ihres Anspruches auf die Inschrift mit Rechtsmitteln vertrauten, sondern nur noch auf den päpstlichen Druck. Genua kämpfte damals um den ihm in Balduins Diplom von 1104 verbrieften Besitz und ließ dem König durch den Papst den Prozeß androhen, wenn dieser die angeblich entfremdeten Besitzungen nicht zurückgäbe. Es ist nun sehr bezeichnend und bisher unbeachtet geblieben, daß Genua zwar diese Frage vor die geistliche Gerichtsbarkeit zu treiben gewillt war, wie die Ernennung delegierter Richter hierfür in einer ganzen Reihe von Briefen vom 12. und 13. März 1186 beweist. Für die Klärung der Inschriftenfrage aber ernannte der Papst keine delegierten Richter, so daß entweder Genua sich hierum

nicht zu prozessieren getraute oder aber der Papst von der Rechtmäßigkeit des genuesischen Anspruches nicht wirklich zu überzeugen war. Das erstere ist wahrscheinlicher. Wenn dies so ist, so spricht auch die fast zwei Jahrzehnte währende Wirkungslosigkeit der genuesischen Bemühungen um die Wiederherstellung der Inschrift dafür, daß Genuas Anspruch unbegründet war und sich schon deshalb nicht realisieren ließ.

Nun war, wie gesagt, diese Inschrift in feierlichen goldenen Lettern an hervorgehobener Stelle der Grabeskirche auch ein Politikum, und das könnte erklären, warum die Könige so hartnäckig die Reparatur verweigerten, daß die Genuesen schließlich andere der Tat anklagen mußten, ohne jedoch in der Sache weiterzukommen. Gerade der politische Charakter der Inschrift spricht aber erneut gegen ihre Echtheit. Der zweite Teil der Inschrift schafft in Übereinstimmung mit dem Diplom Balduins I. von 1104 mit einem Drittel der Städte Caesarea, Arsur und Akkon einen genuesischen Anspruch auf ein Kolonialreich in Palästina, das selbst die venezianischen Besitzungen mit einem Drittel der Stadt Tyrus und ihrer Umgebung weit hinter sich gelassen hätte. Der erste Teil der Inschrift ist eine Kurzchronik, die Genua das maßgebliche Verdienst an der Unterwerfung der syrischen und palästinensischen Küste zuschreibt. König Balduin I. von Jerusalem tritt nur nebenher in Erscheinung, er ist der König und unbesiegte Herrscher, aber seine eigentliche Rolle als der unermüdliche Krieger, der das Reich in Wahrheit erst schuf, wird völlig verdunkelt. Es sind die Genuesen, die als Gründer des Reichs erscheinen. Sie zeichneten sich bei der Belagerung Jerusalems aus, sie unterwarfen die Küste, sie fügten Caesarea und Arsur dem Imperium von Jerusalem hinzu. Man kann sich beim besten Willen nicht vorstellen, daß König Balduin I., der ein sehr hart zupackender und energischer Staatsmann war, sein kleines Reich nach außen hin kraftvoll erweiterte und nach innen straff organisierte, eine Inschrift solchen Inhaltes in der Hauptkirche des Landes zugelassen haben sollte. Sie stellte die Gründung des Reichs in einem für den König nicht günstigen Sinne dar, sie führte im Gegensatz zu dem im Archiv ruhenden und dort nicht publikumswirksamen Diplom jedermann die Gründung einer genuesischen Riesenimmunität ständig sichtbar vor Augen und nannte überdies für das Jahr 1105 einen bereits im Jahre 1102 abgesetzten und erst im Früh-

jahr 1105[32]) wieder eingesetzten Patriarchen, der sowohl mit dem König wie auch mit dem auf ihn gefolgten Patriarchen Ebremar wie vor allem mit dem am Hl. Grab dominierenden Archidiakon und Kanzler Arnulf von Chocques auf das heftigste verfeindet war. Weder der König noch Arnulf hätten irgendwann nach 1104 eine Inschrift zugelassen, die für den Zeitpunkt der Eroberung Akkons Daimbert als Patriarchen nannte, denn obwohl er durch die Aufhebung seiner Absetzung formal auch für 1105 zum Patriarchen gemacht wurde, konnte er doch seine ihm zurückgegebene Stellung nicht mehr einnehmen, da er nicht mehr in den Osten ging, sondern 1107 in Europa starb, wohin er sich von Nordsyrien im Jahre 1105 begeben hatte, um in Rom gegen seine Absetzung zu appellieren. Mindestens zwingt uns der Text der Inschrift zu der Annahme, daß sie erst nach dem Frühjahr 1105 entstand, wenn sie überhaupt echt war.

Auch im Text der Inschrift ist wenigstens eine Stelle, die geeignet ist, Mißtrauen zu erwecken. Es heißt dort, die Genuesen hätten Caesarea und Arsur dem Reich hinzugefügt *(Ierosolimitano imperio addiderunt)*. *Imperium* ist eine recht großsprecherische Bezeichnung für das erst im Entstehen begriffene kleine Königreich. Gerade hierfür aber läßt sich eine Parallele anführen. Die Historia Hierosolymitana des Fulcher von Chartres, die von 1101 bis 1127 geschrieben wurde, enthält schon in den ältesten Handschriften beider Redaktionen ein Versepitaph auf König Balduin I., in dem es heißt, der König habe Akkon, Caesarea, Bairut und Sidon den ruchlosen eingeborenen Feinden weggenommen und danach die Länder der Araber und die an das Rote Meer angrenzenden Gebiete dem Imperium zugefügt *(addidit imperio)*[33]). Fulchers Epitaph weicht ab von der kurzen Inschrift auf dem Grabe Balduins I. in der Golgathakapelle[34]); es ist einer der von Fulcher selbst verfaßten Verseinschübe in der Chronik. Man könnte sich durchaus denken, daß die Stelle in Fulchers Epitaph Balduins I. die Anregung für die entsprechende Stelle in der genuesischen Inschrift gegeben haben könnte, wenn deren Text erst nach dem Tode Balduins I. angefertigt wurde, denn Versepitaphien zwingen durch die Notwendig-

---

[32]) JL. 1, 719.

[33]) Fulcher von Chartres, Hist. Hieros. (Anm. 29) II 64, S. 614.

[34]) Theodoricus, Libellus (Anm. 27) S. 26f.

keiten der Metrik ebenso zur prägnanten Kürze wie Inschriften, und die Unterwerfung des Hl. Landes mußte hier wie dort behandelt werden. Zwar ist aus Italien keine Handschrift Fulchers erhalten, doch konnten sich die Genuesen im Hl. Lande leicht Einblick in ein Fulcher-Manuskript verschaffen.

Je später man die Entstehung der Inschrift ansetzt, um so leichter wäre auch die Nennung Daimberts als Patriarchen zu erklären. Die Annahme einer späten Entstehung unter Benutzung des erst nach 1118 verfaßten Versepitaphs auf Balduin I. läßt sich jedoch nicht damit vereinbaren, daß sich der vorhandene Text als nach 1105, aber vor 1109 entstanden ausgibt, denn da nicht nur die Eroberungen im Königreich Jerusalem, sondern im ganzen lateinischen Orient aufgezählt werden, die genuesische Beteiligung an der Eroberung von Tripolis jedoch nicht aufgeführt ist, kann die Inschrift nicht später sein als 1108/09, da andernfalls gewiß noch die Eroberung von Tripolis mitaufgeführt worden wäre. Sie läßt sich auch nicht vereinbaren mit der ausdrücklichen Angabe Caffaros, daß Balduin die Inschrift in deutlicher zeitlicher Verknüpfung mit der Privilegierung der Genuesen im Jahre 1104 herstellen ließ. Entweder ist die Inschrift spät entstanden, dann berichtet Caffaro falsch, oder aber sie ist früh entstanden, dann ist und bleibt sie ein Politikum, das König und Kirche in Jerusalem nicht hätten dulden dürfen und das von den dort im Königsamte und auf dem Patriarchenstuhl amtierenden Persönlichkeiten auch nicht geduldet worden wäre. In der Brevis historia heißt es schwächer, daß Balduin zu seinen Lebzeiten noch die Erlaubnis zur Herstellung der Inschrift gab. Dies würde die Entstehungszeit bis spätestens 1118 hinausschieben, aber auch für die Spätzeit des Königs und des wenige Wochen nach ihm verstorbenen Patriarchen Arnulf bleibt es ganz unwahrscheinlich, daß eine solche Inschrift genehmigt worden wäre. Sie hätte die Leistungen des Königs in Zweifel gezogen und dem Patriarchen Arnulf zugemutet, in seiner Kirche einen Text zu dulden, der einen seiner schärfsten kirchlichen Gegner nannte.

Aber immer noch sehen wir uns der Tatsache gegenüber, daß eine mit dem Diplom von 1104 inhaltsgleiche Inschrift der Genuesen in der Grabeskirche bei Caffaro schon früh erwähnt wird und daß das Diplom von 1104 in seinem Kern tatsächlich mit dem zweiten Teil der Inschrift übereinstimmt. Hier ist die wichtigste Stütze für die Echtheit der In-

schrift, denn das Diplom ist noch in einem angeblichen Original[35]) im Staatsarchiv zu Genua erhalten und die Inschrift rafft den Inhalt des Privilegs kürzend zusammen, geht aber nirgends über seinen Inhalt hinaus, womit man bei einer gefälschten Inschrift leicht rechnen müßte. Über die allen offenkundige politische Demonstration hinaus erreichten die Genuesen mit der Inschrift also nichts, was ihnen nicht schon das Diplom zusicherte. Diese Demonstration aber war bedeutsam genug, denn sie hob sie ihrer politischen Bedeutung im Reich nach weit über die venezianischen und pisanischen Konkurrenten hinaus, stellte die Kreuzfahrerstaaten als nur mit ihrer Hilfe entstanden dar und verpflichtete sie deshalb Genua gegenüber zu ständiger Dankbarkeit. Das entspricht einer seit dem Ende des 12. Jh., vor allem seit 1187 sichtbar werdenden Tendenz Genuas, das wie keine der italienischen Seestädte darauf drang, daß seine Verdienste um das Hl. Land auch in den Privilegien genannt würden[36]). Dabei wurden auch die Meriten um die vor alten Zeiten geschehene Eroberung des Landes gebührend hervorgekehrt.

Nun müssen wir aber auch gegen die Echtheit des Diploms von 1104 schwere Zweifel ins Feld führen. Zunächst ist das angebliche

---

[35]) Archivio di Stato di Genova. Materie politiche. Mazzo I/5. Cod. dipl. Gen. 1, 20 n. 15; P. Lisciandrelli, Trattati e negoziazioni politiche della repubblica di Genova (958–1797). Regesti, Atti della Società ligure di storia patria N.S. 1 (= 75 della raccolta, 1960) 4 n. 7. Facs. in Storia di Genova 3 (Milano 1942) S. 66.

[36]) In den Arengen der beiden Urkunden Konrads von Montferrat für Genua RRH 691. 704; Cod. dipl. Gen. 2, 369 n. 194; 3, 47 n. 19 wird der genuesische Einfluß auf die Formulierung ganz offenkundig. Mit den Worten *recolentes igitur quam magnifice et (quam) laudabiliter civitas Ianue pro liberatione orientalis regionis ab antiquis retro temporibus pugnaverit et in quanta sanguinis effusione pristine libertati restituere curaverit* wird dort beidemale Bezug genommen auf die Verdienste Genuas bei der Eroberung des Hl. Landes zu Beginn des 12. Jh., die ja in der Liberatio des Caffaro ausführlich geschildert werden. Vergleicht man die gewählte Formulierung in den Urkunden mit dem bei Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 2) 1, 43 überlieferten Text der Klagerede des genuesischen Gesandten Maimfred an der Kurie, wo er 1155 vortrug, die Genuesen hätten ihre Privilegien in den Kreuzfahrerstaaten erhalten, *quoniam Ianuenses multis et magnis eorum machinis et expensis, multaque sanguinis effusione, civitates et loca Orientis obsidendo et preliando ceperunt*, so wird offensichtlich, daß der Wortlaut der Klagerede als Vorbild für die Formulierung der Arenga diente und diese somit gewiß von den Genuesen diktiert wurde.

Original kein Original. Es war zwar einmal besiegelt, denn in der Plica sind die Siegelschnüre noch erhalten. Da in dem Text kein Siegel angekündigt wird, muß es aber offen bleiben, ob es sich bei dem verlorengegangenen Siegel um eine nachträglich angebrachte echte oder gefälschte Königsbulle handelte, die dem Stück den Anschein eines Originals geben sollte, oder um das Siegel einer beglaubigenden Stelle, etwa eines geistlichen Vidimators. Da das Stück keinen Beglaubigungsvermerk trägt, hätte das Siegel des Vidimators allein wenig genützt. Es ist deshalb wahrscheinlicher, daß sich hier einst eine Metallbulle des Königs von Jerusalem befand. Das macht das Stück aber noch längst nicht zum Original, denn auch die Schrift ist nicht älter als das späte 12. Jh.[37]). Das wird durch einen Rückvermerk des 13. Jh. bestätigt, der zugleich zwingend erweist, daß es sich hier nicht um ein Original handelt: *Exemplatum in Tyro*. Im 13. Jh. wußte man also noch, daß es sich um eine Abschrift handelte, und wenn sie in Tyrus hergestellt war, wo die Genuesen sich erst 1187[38]) niederließen, dann kann dieses *exemplar* eben frühestens am Ende des 12. Jh. hergestellt worden sein[39]). Des weiteren ist das Formular ganz ungewöhnlich. Das ist

---

[37]) Indistinkte Schreibungen kommen nicht mehr vor, die Brechung der Buchstaben ist schon weit fortgeschritten, aber statt rundem *s* wird noch langes *s* geschrieben und neben dem *d* mit dem nach links gezogenen Oberschaft begegnet uns noch das ältere *d* mit dem geraden Schaft. Da die italienischen Schriften den uns vertrauteren deutschen und französischen Schriften in dieser Zeit voraus sind, so mag man noch sagen 2. Hälfte des 12. Jh., aber spätes 12. Jh. ist wahrscheinlicher.

[38]) RRH 659.

[39]) Es war aber nicht die Vorlage für die Abschriften in den Libri iurium, denn nicht alle der zahlreichen Schreibfehler der Abschrift hätten dort richtig emendiert werden können. Wenn es in der Abschrift heißt: *et Iopen viam iuxta gratuitam voluntatem tam mea quam Ianuensium*, so sieht man nicht, wie in den Libri iurium ohne einen anderen Text, wie wir ihn außerhalb der Libri iurium noch an zwei Stellen haben, daraus hätte werden können: *et in Iope aliam* (scil. *plateam*) *iuxta gratuitam voluntatem mei tam Ianuensium*. Aus *Arezus* (= Arsur) der Abschrift hätte schwerlich das *Arciuf* der Libri iurium entstehen können, das in einer anderen Überlieferung mit Buchstabenverstellung als *Arcufi* bewahrt geblieben ist. Und die aus *a* $\overline{vro}$ entstandene ungekürzte Schreibung der Abschrift *aurom legato* hätte kaum jemand ohne eine andere Vorlage zu *a vestro legato* verbessern können. Vor allem aber muß nach Ausweis einer bisher unbe-

bisher nicht beachtet worden, denn in Genua hat man nach Parallelen nicht geschaut und in der Kreuzzugsforschung mußte man von der Annahme ausgehen, daß bei diesem Diplom noch alles möglich wäre, denn es ist die älteste erhaltene Urkunde eines Herrschers von Jerusalem. Auch wenn das Formular später anders war, so konnte es sich doch seit 1104 so entwickelt haben. Hätte man Diplome aus der Zeit vor 1104, die im Formular denen aus den Jahren nach 1104 ähnlich wären, so hätte man sicher schon längst Anstoß an den Formeln genommen[40]).

Daß Balduins Diplom von 1104 ohne eine Invocatio beginnt, mag hingehen, denn eine solche findet sich nur in RRH 52.57.74.76a.79.80, wobei RRH n° 79 als einziges keine Trinitätsinvokation hat, während RRH n° 51.68a wie das genuesische Stück invokationslos mit dem Auftakt *Ego Balduinus* einsetzen. Schwer akzeptabel für das Jahr 1104 ist aber die Intitulatio: König von Judaea und Jerusalem und Verteidiger des allerheiligsten Grabes unseres Herrn Jesu Christi. In seinen anderen Urkunden hat sich Balduin nur als jerusalemitanischer König (RRH 51.57.79), König von Jerusalem (RRH 52.68a.76a), als das jerusalemitanische Königreich innehabend (RRH 74) und schließlich als *Latinitatis Iherosolimorum rex* (RRH 80) bezeichnet. Diese Einschränkung auf Jerusalem bedeutete mehr als nur eine geographisch nicht einmal zutreffende Umschreibung des Königreichs mit Judaea und Jerusalem. Ein jerusalemitanischer König, ein König der Lateinerschaft Jerusalem hatte sein Herrschaftsgebiet nicht abgegrenzt und konnte es beliebig ausdehnen. Dagegen erhob ein König von Judaea und Jerusalem von vornherein nur einen begrenzten Herrschaftsanspruch, wie er bei Balduin I. bestenfalls in den ersten Monaten seiner Regierung denkbar ist, und wir glauben in der Tat (unten S. 73), daß der Titel aus dieser Zeit stammt. Der Titel eines Königs von Judaea fiel bisher nicht besonders auf, weil Balduin in einer Urkunde des Normannen Tankred für den Thabor von 1101 als Herrscher über ein Königreich Asien und in einer Urkunde des Patriarchen

---

kannten Überlieferung der Text wirklich wie in den Libri iurium *cepero adquisiero* (Cod. dipl. Gen. 1, 21 Anm. t) heißen, aber *cepero* fehlt in der Abschrift.

[40]) Bei dem Vergleich mit Balduins anderen Urkunden lassen wir RRH 59 für Bethlehem beiseite, weil es aus jedem Diktatrahmen herausfällt. Wir werden es an anderem Ort gesondert untersuchen.

Ebremar von Jerusalem von 1103 als König über das Königreich von Kairo und Asien bezeichnet wurde, so daß nichtjerusalemitanische Titelformen benutzt worden zu sein scheinen[41]). Man muß aber einen Unterschied machen zwischen Titeln, die ein König selber benutzt, und solchen, die ihm von anderen beigelegt werden. Das Königreich Kairos und der *Asia* (worunter man damals vor allem Kleinasien verstand) mag bei Tankred und dem Patriarchen noch immer aus der Zeit des Kampfes mit Daimbert unter dem weitumspannenden Titel eine antikönigliche Spitze enthalten haben, indem man Balduin irgendwo in der *Asia* oder in Ägypten zum König wünschte, nur nicht in dem vom Patriarchen beanspruchten Jerusalem, oder mag auf Expansionspläne des Königs deuten. Vielleicht nannte Patriarch Ebremar in seiner Urkunde von 1103 Balduin I. auch deshalb *rex Babilonie et Asie*, weil Gottfried von Niederlothringen dem Patriarchen Daimbert ganz Jerusalem versprochen hatte, wenn er selbst Kairo erobere[42]). Auf jeden Fall aber war – wenn überhaupt – nur eine geographisch sehr extensive Abweichung vom Titel „Jerusalem" möglich, und „Judaea" war grundsätzlich einschränkend, weil es den Kreis des Königreiches nicht groß genug umschrieb.

Die Bezeichnung als Verteidiger des Hl. Grabes mag ein Nachhall der Stellung Gottfrieds von Niederlothringen als Vogt des Hl. Grabes sein. Der König hätte allerdings jede Anspielung hierauf wohl peinlichst vermieden, da Gottfrieds vogteiliches Amt ohne Königstitel zu einem schweren Konflikt des lothringischen Adels und Balduins I. mit dem Patriarchen über die Frage der Herrschaft im Reich geführt hatte, das darüber fast zerbrochen war[43]). In einer Urkunde für Genua hätte es der König zudem wohl auch vermieden, an diese mindere Rechtsstellung seines Bruders zu erinnern, wenn die Genuesen ihn tatsächlich, wie Caffaro schreibt, zur Annahme des Königtums gedrängt

---

[41]) RRH 36. 40 = J. Delaville Le Roulx, Cart. gén. de l'Ordre des Hospitaliers de St.-Jean de Jérusalem 2 (1897) 897 n. 1; Rozière, Cart. du St.-Sépulcre (Anm. 29) S. 71 n. 36: *rex Balduinus, qui fratri suo . . . in regnum Asie successit; rex inclitus et christianissimus regnum Babilonie atque Asie disponens.*

[42]) Vgl. den Brief Daimberts an Boemund I. bei Wilhelm von Tyrus (Anm. 2) X 4, S. 405. J. Prawer, Histoire du royaume latin de Jérusalem 1 (1969) 262.

[43]) H. E. Mayer, The Crusades (1972) S. 66–68; Prawer, Histoire (Anm. 42) 1, 261–264.

hatten[44]). Es ist allerdings fraglich, ob es wirklich erst genuesischen Zuspruches bedurfte, um den Grafen Balduin von Edessa zur Annahme der Krone von Jerusalem zu bewegen, wie Caffaro behauptet. Dagegen steht nämlich der Bericht des gut unterrichteten Fulcher von Chartres, der von einer genuesischen Intervention nichts weiß, sondern vielmehr von der Freude Balduins über diese Erbschaft berichtet[45]), und auch Albert von Aachen schreibt, daß Balduin das Angebot der Lothringer ohne Zögern angenommen habe[46]). Schon Hagenmeyer vermutete daher sicher zu Recht, daß Caffaro den tatsächlichen Gang der Ereignisse nicht richtig darstellte, sondern tendenziös zu Gunsten der Genuesen verzerrte, wonach der päpstliche Legat Mauritius und die Genuesen den Grafen von Edessa erst dringend bitten mußten, die Nachfolge anzutreten. Es ist eher wahrscheinlich, daß die Genuesen und der Legat Balduin in seinem bereits feststehenden Entschluß bestärkten und ihm zusätzlich noch, wohl auf seinen Wunsch hin, ihre Unterstützung zusicherten, wie sie bei der Eroberung von Arsuf und Caesarea dann realisiert wurde[47]). Am schlimmsten aber ist es, daß in der Urkunde im Titel keine Devotionsformel gebraucht wird, die sich in der Form *gratia dei*[48]) in allen Diplomen Balduins I. findet.

Daß die Urkunde in die Form eines Eides des Königs an die Genuesen gekleidet ist, braucht uns nicht unbedingt mißtrauisch zu machen, denn die Genuesen schlossen sehr häufig Verträge in der Form von Eid und Gegeneid und ließen sich sogar zuweilen auch einseitige Zugeständnisse ohne Gegenleistung in der Form von Eiden machen[49]), in denen die Verpflichtung dann auch ausdrücklich mit *iurare* umschrieben wurde, und auch die Pisaner verwendeten die Rechtsform von Eid und Gegeneid in Italien und in der Levante[50]). Es ist in dem Diplom Balduins I. von 1104 auch nicht zu beanstanden, daß als

---

[44]) Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 5; ders., Liberatio (Anm. 2) S. 113.

[45]) Fulcher von Chartres, Hist. Hieros. (Anm. 29) II 1, S. 353.

[46]) Albert von Aachen, Historia Hierosolymitana VII 30, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux 4 (1879) 526f.

[47]) Hagenmeyer in seiner Edition Fulchers von Chartres (Anm. 29) S. 355 Anm. 12.

[48]) Oder *dei gratia*. RRH 51. 57. 68a. 79. 80. Eine Ausnahme ist *dispositione dei* in RRH 74.

[49]) Vgl. die zahlreichen Beispiele hierzu im Cod. dipl. Gen.

[50]) G. Müller, Documenti sulle relazioni delle città toscane coll'Oriente cristiano

Empfänger nicht die Kommune Genua, sondern die genuesische Kathedrale S. Lorenzo genannt ist, wie übrigens auch in dem Diplom Tankreds von 1101 und Bertrams von Tripolis von 1109 (RRH 35.55), denn es gehen im 12. Jh. noch immer Schenkungen zugunsten der Kommune und der Genuesen an die genuesische Kathedrale statt direkt an die Kommune, deren Verfassung sich zu Beginn des 12. Jh. erst auszubilden begann, oder aber an beide[51]). Das Latein des dispositiven Teils der Urkunde ist miserabel; es hat allerdings auffallend starke Ähnlichkeit mit dem Latein des Amicus de Foro, der die Urkunde Tankreds von 1101 schrieb und – wenn Tankreds Urkunde echt ist – offenbar ein Gelegenheitsschreiber Genuas in Palästina war. An dem Drittel der Stadt Kairo, das den Genuesen geschenkt wird, braucht man sich gleichfalls nicht zu stoßen, denn eine Invasion Ägyptens hatte man im Kreuzfahrerheer schon vor dem Fall Jerusalems erwogen[52]). Die Aufzählung derjenigen, die für den König den Vertrag beschworen, steht anstelle einer Zeugenliste und ersetzt diese nicht recht, doch fehlt die Zeugenliste auch in RRH 51.74[53]). Dagegen ist es in einer Urkunde Balduins I. ein schwerwiegendes Verdachtsmerkmal, wenn ihr wie dem Diplom von 1104 eine Sanctio mit einer Androhung kirchlicher und göttlicher Strafen fehlt.

Das Datum wird damals noch verschiedenartig behandelt, fehlt in RRH 76a ganz und steht zum Teil auch am Anfang der Urkunden

---

e coi Turchi fino all'anno MDXXXI (Documenti degli archivi toscani 3, 1879) S. 20 n. 18; 40 n. 34.

[51]) Cod. dipl. Gen. 1, 28 n. 22; 68 n. 58; 104 n. 84.

[52]) S. Runciman, A History of the Crusades 1 (1951) 277; Prawer, Histoire (Anm. 42) 1, 263; Raymond d'Aguilers, Le Liber, ed. J. H. u. L. Hill (= Doc. rel. à l'hist. des croisades 9, 1969) S. 136.

[53]) Die Zeugenliste ist als Echtheitskriterium kaum brauchbar, denn die meisten der Genannten treten hier erstmals auf, so daß sie sich für eine Kontrolle des Datums und der Echtheit nicht recht eignen, beidem aber auch nicht widersprechen. Mit Sicherheit überlappt nur Hugo von Tiberias das Diplom von 1104 nach beiden Seiten. Ob Hugo von Rebecques, der 1084 in Flandern nachweisbar ist und in der Urkunde von 1104 erstmals als Herr von St. Abraham auftritt (vgl. zu ihm Ch. Moeller, Les Flamands du Ternois au royaume latin de Jérusalem, in: Mélanges Paul Frédéricq, 1904, S. 192. 200), schon vor 1104 ins Hl. Land gekommen war, ist unbekannt, aber möglich. Gotman ist wahrscheinlich identisch mit dem bei Albert von Aachen, Hist. Hieros. (Anm. 46) IX 1, S. 591 erstmals zu 1102 erwähnten Gutmannus von Brüssel.

(RRH 51. 74), aber selbst in RRH 52 ist es nicht so verkümmert wie hier, wo nur das Inkarnationsjahr angegeben ist und nicht einmal die Indiktion. Von der Reichhaltigkeit der Datierungen, wie sie unter Balduin I. mit der Angabe der Indiktion, der Epakten und der Concurrenten durchaus nicht ungewöhnlich waren (RRH 74. 79. 80; vgl. auch die lange Datierung RRH 68a), ist nichts zu spüren. Kurioserweise findet sich das Datum in den bisher benutzten Überlieferungen nur in der für ein Original gehaltenen Kopie. In den Libri iurium fehlt es ebenso wie in einer 1254 hergestellten notariellen Kopie (Archivio di Stato di Genova. Materie politiche. Mazzo I/5), deren Vorlage ein verlorenes Chartular Genuas war. Nur im Liber iurium VII hat es der zwischen 1294 und 1305 verstorbene Stadtarchivar Iacopo d'Oria am Rande im gleichen Wortlaut wie in der Abschrift nachgetragen, also wohl aus derselben. Aber es kommt noch ärger. Eine bisher unbekannte Abschrift aus dem Jahre 1795 (Genua, Biblioteca civica Berio, Ms. F. ant. m. r. IV. 5.1 = Codice diplomatico della Serenissima Repubblica di Genova, a. 1795, p. 41) hat ein völlig anderes Datum, denn statt *ANNO AB INCARNATIONE DOMINI NOSTRI IHESU CHRISTI MILLESIMO CENTESIMO QUARTO* heißt es dort *Datum Hierosolime anno domini 1109*. Dieses Datum ist nicht a priori unmöglich, denn nachdem König Balduin I. und Graf Bertram von St. Gilles mit Hilfe einer genuesischen Flotte von 40 bis 70 Schiffen[54]) am 26. Juni oder 13. Juli 1109[55]) Tripolis erobert hatten, begaben sich die Genuesen nach Caffaros Zeugnis[56]) zur Wallfahrt nach Jerusalem. Dort könnte das Diplom Balduins ausgestellt worden sein; die Ortsangabe ist also nicht undenkbar. Wohl aber erledigt das *anno domini* diese Datumszeile, denn es dringt erst im 13. Jh. unter König Johann von Brienne aus ganz bestimmten Gründen in die Urkunden der Könige von Jerusalem ein[57]). Für den Anfang des 12. Jh. ist es unmöglich und singulär, wird

---

[54]) Bei Albert von Aachen, Hist. Hieros. (Anm. 46) XI 3, S. 664 sind es 40 Galeeren, 60 hingegen bei Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 14 und in der Liberatio (Anm. 2) S. 123; fast 70 Galeeren sind es bei Fulcher von Chartres, Hist. Hieros. (Anm. 29) II 40, 1, S. 528, der in der ersten Redaktion (ebd. Anm. a) noch 20 Lastschiffe zufügte.

[55]) Vgl. die Erörterungen Hagenmeyers in seiner Edition Fulchers von Chartres (Anm. 29) S. 534 Anm. 5.

[56]) Caffaro, Liberatio (Anm. 2) S. 124.

[57]) RRH 930.

freilich nahegelegt durch Caffaro, der es in den Annalen und der Liberatio Orientis fortwährend benutzt, auch beim Bericht über die Eroberung von Tripolis[58]). Es kommt zur Beurteilung des Datums 1109 noch hinzu, daß die Genuesen nicht bis 1109 gewartet haben werden, bis sie in den mit ihrer Hilfe eroberten Städten Arsur und Caesarea und in dem gleichfalls mit ihrer Flotte 1104 bezwungenen Akkon sich durch Diplom ein Drittel der Stadt einräumen ließen. Da das Diplom auch ein Drittel jeder künftig mit genuesischer Unterstützung eroberten Stadt für Genua vorsieht, sollte man erwarten, daß man diese Bestimmung, wenn das Stück aus dem Jahre 1109 stammt, sogleich im Mai 1110 bei der Eroberung von Bairut aktiviert hätte, bei der gleichfalls Genuas Flotte mithalf[59]), um so mehr, als der König schon 1109 vor Tripolis darum gebeten haben soll[60]). Tatsächlich schreibt Dupont[61]), die Genuesen hätten 1110 bei der Eroberung von Bairut ⅓ der Stadt erhalten. Er hat hier jedoch Schaube[62]) mißverstanden, der schreibt, die Genuesen hätten mit 22 Galeeren Balduin I. bei der Eroberung von Bairut unterstützt. „Auch hier hatte also Genua auf ⅓ der Stadt Anspruch". Aber weder weiß die genuesische Überlieferung zu berichten, daß Genua damals ein Drittel von Bairut oder auch nur eine Niederlassung dort erhielt, noch Fulcher von Chartres[63]). Das genuesische Quartier in Bairut wurde vielmehr erst 1221 begründet[64]).

Der Titel *rex Iudee* ist für 1109 noch unmöglicher als für 1104, da der König im Frühjahr 1109 vor Tripolis als unangefochtener Oberherr des ganzen lateinischen Ostens auftrat; es war der Höhepunkt seiner Laufbahn. Man kann aber das Datum noch einmal von einem

---

[58]) Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 14; ders., Liberatio (Anm. 2) S. 124.

[59]) Ders., Ann. Ian. (Anm. 36) S. 15; Brevis historia (Anm. 11) S. 128.

[60]) Fulcher von Chartres, Hist. Hieros. (Anm. 29) II 41, 1, S. 531 mit Anm. 2.

[61]) A. Dupont, Les relations commerciales entre les cités maritimes de Languedoc et les cités méditerranéennes d'Espagne et d'Italie (1942) S. 60.

[62]) A. Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge (1906) S. 129.

[63]) Fulcher von Chartres, Hist. Hieros. (Anm. 29) II 42, 2, S. 536, der sich überhaupt nur für die Beute interessiert, von der Albert von Aachen, Hist. Hieros. (Anm. 46) XI 17, S. 671 bestreitet, daß es sie überhaupt in nennenswertem Umfang gegeben habe; freilich trägt sein Bericht ohnehin legendenhafte Züge.

[64]) RRH 950.

anderen Gesichtspunkt her angehen, nämlich von dem Gegeneid der Genuesen, wenn man sich frägt, ob der Schwur Balduins I. in dem Diplom von 1104 *(iurando trado)* mit dem Eid zusammengehört, den genuesische Konsuln Balduin I. leisteten und der ebenfalls abschriftlich in den Libri iurium überliefert ist[65]). Obwohl der Gegeneid weder Datum noch Ausstellort hat und die Namen der schwörenden genuesischen Konsuln nicht genannt sind, wurde er bisher immer automatisch in Verbindung gebracht mit dem Privileg Balduins I. für Genua und dementsprechend zu 1104/05 angesetzt[66]). Dabei spielte wohl eine entscheidende Rolle, daß das Balduindiplom als Eid formuliert ist, was zwar sonst in den Königsurkunden von Jerusalem nicht vorkommt, aber durchaus Empfängereinfluß sein könnte (s. oben S. 43). Aus dem Wortlaut des Eides der Genuesen läßt sich jedoch nicht ableiten, daß er ihre Gegenleistung für die großen Privilegien Balduins I. darstellt, wie sie in dem Diplom von 1104 enthalten sind. Vor allem fehlt dem Eid jeglicher Hinweis auf eine genuesische Beteiligung an der Eroberung von Akkon und auf das Balduindiplom.

Der Gegeneid der Genuesen paßt also weder zu 1104 noch zu 1109, den beiden Daten des hier untersuchten Balduindiploms, die in den Überlieferungen auftreten. Auch aus dem Diplom selbst betrachtet, läßt sich 1109 als Datum keinesfalls verteidigen. Hält man dies zusammen mit der für die Zeit Balduins I. ganz verkümmerten Form des Datums 1104 in dem angeblichen Original und mit dem Fehlen jeder Datierung in den anderen Überlieferungen, so kann man schwer der Schlußfolgerung entkommen, daß die Vorlage der Libri iurium und der notariellen Kopie von 1254 überhaupt kein Datum hatte, und daß das Datum, wo es in den Überlieferungen überhaupt auftritt, eine freie Zutat ist, die man so wählte, wie man sie brauchte. Damit ist aber auch das Diplom als solches erledigt, denn ein undatiertes Diplom kommt unter Balduin I. nicht vor, da auch RRH 76a anscheinend einmal datiert war (s. S. 48).

Ebenso schwer wie die fehlende Devotionsformel und das fehlende Datum spricht gegen die Echtheit der Urkunde das Fehlen jeglicher

---

[65]) RRH 46; Cod. dipl. Gen. 1, 22 n. 16.

[66]) Röhricht, Geschichte (Anm. 1) S. 47 Anm. 5; Cod. dipl. Gen. 1, 22 n. 16 (und zu 1105 schon die alte Edition des Liber iurium in den Historiae patriae monumenta 7, 1854, col. 16 n. 9).

Beglaubigung. Die meisten Urkunden Balduins I. sind entweder mit eigenhändiger Unterschrift beglaubigt (RRH 57) oder besiegelt (RRH 51.79.80) oder aber mit beiden Beglaubigungsmitteln versehen gewesen (RRH 68a.74). Ganz ohne Beglaubigung sind nur das irreguläre RRH 59 und die in später Abschrift überlieferten RRH 52.76a, wo letzterem auch das Datum fehlt, obwohl es der Kopist zu kennen meinte. Eine Unterschrift könnte in allen drei Fällen nichtoriginaler Überlieferung ausgefallen sein, da sie tatsächlich schwer zu lesen war. Ein Beispiel hierfür ist die königliche Unterschrift in RRH 57, wo sie in B^1 nach A nachgezeichnet ist, in $B^{2\cdot3}$ jedoch fehlt. In RRH 74 wird sie angekündigt, aber in der Kopie nicht mitüberliefert. Die Notwendigkeit eines Beglaubigungsmittels ist auch für das Diplom für Genua empfunden worden, denn das angebliche Original war einst besiegelt, obwohl kein Siegel angekündigt wird, und die neugefundene Überlieferung von 1795 bringt eine Signumzeile *Signum Balduini regis, qui hanc cartam fieri curavit*. Sie ist aber ganz bestimmt nicht echt, denn Balduin I. benötigte als Schreibkundiger eben gerade kein Signum, sondern unterschrieb eigenhändig mit +· *B·* *dei gracia rex* +. Besonders instruktiv ist RRH 68a, wo der Schreiber Robert vor allen Zeugennamen (außer einem) *S.* oder *Signum* schrieb, auch in der Schreiberzeile vor den eigenen Namen. Bei den Zeugen ist das Wort aber rein formal verwendet, denn keiner hat sich eigenhändig eingetragen oder auch nur ein Handzeichen gemacht. Vor der eigenhändigen Königsunterschrift aber fehlt das Zeichen, weil der König ja den ganzen Eintrag selbst schrieb. Das gilt natürlich auch für die Schreiberzeile, indes hat *Signum* hier, aus den ineinander verschlungenen Buchstaben *SI* bestehend, gleichsam die Funktion eines Warenzeichens. Wir dürfen also wiederum vermuten, daß Siegel und Signumzeile wie die verschiedenen Datierungen freie Erfindungen sind.

Die Kopie von 1795 unterscheidet sich von den sechs bisher bekannten durch Ortsangabe, Datum und Signumzeile. Dem entspricht, daß sie auch überlieferungsmäßig eine Sonderstellung einnimmt. Das angebliche Original liegt im Staatsarchiv zu Genua und wurde in Tyrus abgeschrieben. Es stammt also aus kommunalem Besitz. Die vier Fassungen in den Libri iurium stellen gleichfalls kommunale Überlieferungen dar. Und die Kopie von 1254 ist aus einem verlorenen Kommunalregister genommen. Dagegen stammt die Kopie von 1795 nach ihrer

Überschrift aus dem erzbischöflichen Archiv in Genua, wo das Stück ja auch hingehört, da es an die Domkirche von S. Lorenzo ausgestellt ist, die stellvertretend für die sich erst ausbildende Kommune Schenkungen im Osten entgegennahm. Sehen wir uns den Text an, ob auch Unterschiede im Rechtsinhalt bestehen. Den Genuesen wird ein Drittel in jeder mit ihrer Hilfe zu erobernden Stadt versprochen. Die bisher schon bekannten Kopien schreiben *auxilio Ianuensium quinquaginta vel plurimorum* (sic wohl statt *plurium* oder *plurium eorum*). Die Kopie von 1795 läßt die Zahlangabe ganz weg. Damit verbesserte sich die genuesische Rechtsposition, denn wird zunächst die Bestimmung nur akut, wenn wenigstens 50 Genuesen an der Eroberung teilnahmen, so langt in der Kopie von 1795 auch einer oder zehn. Der Unterschied ist aber gewiß rein theoretisch, denn für die Hilfe eines oder zehn Genuesen hätte Genua in der politischen Realität überhaupt nichts erhalten, während andererseits 50 Genuesen schon mit einem bis zwei Schiffen darzustellen waren. Es ist durchaus möglich, daß die Vorlage der Kopie von 1795 nur das unschöne *quinquaginta vel plurimorum* ausmerzen wollte, denn diese Überlieferung zeichnet sich ohnehin durch ein wesentlich glatteres Latein aus als der Text der Libri iurium, nicht zu reden von dem angeblichen Original. Die Kopie von 1795 fügt denn auch statt der weggelassenen Zahlangabe ein Prädikat *capere poterimus* ein, dessen die anderen Überlieferungen dringend bedürfen.

Mehr Gewicht hat eine andere Bestimmung. Für ihre eben erwähnte Hilfe erhalten die Genuesen auch noch ein Drittel des Contado der zu erobernden Städte, definiert durch Einkünfte und Casalien und ergänzt durch eine Sonderklausel, falls sie bei der Eroberung Kairos mithelfen. Dies ist in den beiden Überlieferungssträngen sehr verschieden ausgeformt:

Kopie von 1795	Libri iurium
cum tertia parte reditus illarum civitatum, usque quo distenditur leuga una, et casale unum in unaquaque excepta civitate Babilonie . . .	*cum tertia parte redditus terre illarum civitatum, usque quo distenditur leuga una, et casale unum in unaquaque, quod melius elegerint exceptis duobus, et terciam partem civitatis Babilonie cum tribus melioribus casalibus, que elegerint . . .*

Der Text der Libri iurium ist dunkel. Unterstellt man nach dem Grundsatz der lectio difficilior, daß es der ursprünglichere ist, derjenige von 1795 also in irgendeiner Form aus ihm abgeleitet, so wird man nicht ausschließen dürfen, daß die Kopie von 1795 (oder ihre Vorlage) hier den Text straffen und Unverständliches weglassen wollte. Aber dem Redaktor mußte doch immerhin klar sein, daß er die Bestimmung über Kairo in ihr Gegenteil verkehrte, und zwar zuungunsten der Genuesen. So ist diese Erklärung nicht recht befriedigend. In den Libri iurium wird, wenn wir den Text richtig verstehen, ein kompliziertes Teilungsverfahren beschrieben, das noch am ehesten mit dem d'Hondtschen Zugreifverfahren moderner Parlamente bei der Ausschußbesetzung vergleichbar ist. Erst wird der Grundsatz definiert: Genua erhält ein Drittel der Einkünfte vom Lande des Contado von einer Meile im Umkreis um die eroberte Stadt. Nun müssen aber die Einkünfte verteilt werden. Man könnte sie gesamthaft einsammeln und dann dritteln. Da sie aber in den Dörfern anfallen, hat man hier den Weg gewählt, die Casalien aufzuteilen. Das war aber auch mit Risiken belastet. Eine Drittelung nach der Zahl war untunlich, da dies die verschieden hohe Ertragskraft nicht berücksichtigt hätte. Man teilte daher so, daß sich die Genuesen aus der Gesamtmasse zunächst ein Casale auswählen durften, das ihnen am meisten abzuwerfen schien *(quod melius elegerint)*. Danach aber war der König am Zuge und wählte seinerseits zwei, nämlich die nach seiner Meinung nächstbesten, die den Genuesen mithin entzogen blieben *(exceptis duobus)*. Jetzt wiederholte sich der Vorgang, die Genuesen wählten wieder eines, der König zwei der noch nicht verteilten Dörfer, und so verfuhr man weiter, bis alles verteilt war. Wir können dem Text der Libri iurium nur diesen Sinn geben. Denn daß Genua nur ein sehr gutes Casale nach seiner Wahl im Umkreis jeder Stadt erhalten hätte, hätte auch als Zusatzgeschenk zu dem Drittel des Contado wenig Gewicht gehabt, da es das Drittel kaum vergrößert hätte. Überdies hinge dann *exceptis duobus* sinnlos in der Luft[67]). Für Kairo wurde eine

---

[67]) Daß die Reihenfolge der Beuteverteilung eine erhebliche Rolle spielte und immer unabhängig von der Größe des Anteils zu sehen ist, ergibt sich auch aus dem im April 1101 zwischen dem König und den Genuesen abgeschlossenen Vertrag (Fulcher von Chartres, Hist. Hieros. (Anm. 29) II 8, S. 397), wonach die Genuesen in eroberten Städten *terciam pecuniae partem hostibus internis ablatam . . . communiter haberent, rex autem primam et secundam*. Wertmäßig bekamen

Sonderbestimmung getroffen. Wurde die Stadt mit genuesischer Hilfe erobert, so erhielten die Genuesen ein Drittel der Stadt, vom Contado aber nicht ein Drittel, sondern nur die drei besten Casalien nach ihrer Wahl. Das ist durchaus angemessen, denn hier brauchte man ihre Flotte nicht unmittelbar, da man eine Flottenexpedition nilaufwärts wohl ausschließen darf. Wohl aber konnten sie helfen wie bei derBelagerung Jerusalems, als sie ihre Schiffe zum Bau hölzerner Belagerungstürme abwrackten.

Dieses komplizierte und wohl auch nicht jedem Leser der Urkunde verständliche und daher in der bisherigen Forschung völlig verkannte Teilungsverfahren ist in der Kopie von 1795 einfach weggelassen. Dort macht sich der Redaktor keine Gedanken mehr darum, wie der Contado verteilt werden soll. In der Praxis konnte das für Genua schlechter ausgehen, weil man nun um das Verfahren von Fall zu Fall ringen mußte. Dafür ist insgesamt die Rechtslage Genuas verbessert durch die Einbeziehung sämtlicher Einkünfte der Stadt und des Contado in das genuesische Drittel. Auch war der Text jetzt für jeden klar verständlich. Auf Kairo hatte der Redaktor allerdings überhaupt keinen Wert gelegt, da er in Umkehrung des Textes der Libri iurium festlegte, daß Genua in Kairo überhaupt nichts erhielt, auch wenn es sich an der Eroberung beteiligte. Je nachdem wie dieser Text entstanden ist, dokumentiert dies entweder ein sehr starkes Interesse des Königs oder ein Desinteresse der Genuesen an Kairo.

Schließlich unterscheidet sich die Kopie von 1795 noch in einem Punkt von der anderen Textgruppe. In der Kopie von 1795 fehlt ein Satz am Ende des Contextes, der bestimmt, daß der Aussteller auch seinen Nachfolger auf diesen Gunsterweis für Genua verpflichten wird:

---

die Genuesen ein Drittel, aber der König konnte die Gestalt dieses Drittels beeinflussen, das ja ungeachtet des Wortes *pecunia* nur teilweise aus Gold oder Barrensilber bestand, sondern zu einem erheblichen Teil auch aus geldwerten Textilien, Gewürzen, Preziosen etc. Der König hatte für seine zwei Drittel das Vorwahlrecht, konnte sich die schönsten Gegenstände nehmen oder beiseitelassen, was schön und wertvoll, aber für ihn weniger brauchbar war, und mußte nur gewährleisten, daß den Genuesen wertmäßig ein Drittel blieb. Nach der genuesischen Tradition gehörte der Sacro Catino in Caesarea ursprünglich eben nicht zu dem genuesischen Beutedrittel, sondern zu den zwei Dritteln des Königs, der ihn erst gegen das den Genuesen überlassene Stadtdrittel hergegeben haben soll (vgl. unten S. 64).

Eandem securitatem, cuicumque dedero terram meam, facere vobis faciam. In dem undatierten Gegeneid der Genuesen für Balduin I. (s. oben S. 47) heißt es korrespondierend am Ende: *Et hanc eandem securitatem faciemus cuicumque dederis prenominatam terram*[68]). Der Satz gehört also auch in dem Diplom sinnvollerweise an das Ende des Contextes. Dort steht er aber nur in der Kopie von 1254. Das angebliche Original zieht ihn einen Satz nach vorne, und so steht es im letzten Druck im Codice diplomatico della Repubblica di Genova. Das ließe sich noch einfach erklären. Beide vorausgegangenen Sätze enden mit *auferam*. Der Schreiber könnte den Satz durch das Kopistenversehen des Augensprungs vorgezogen, seinen Fehler dann bemerkt und korrigiert haben, indem er den zweiten mit *auferam* endenden Satz, den er weggelassen hatte, einfach nachtrug, so daß die Verpflichtung des Nachfolgers aus dem letzten Satz zum vorletzten wurde. Die Libri iurium haben den Satz aber alle ganz unorganisch in der Liste derjenigen, die des Königs Diplom beschworen. Der Satz steht dort am Ende der Namensreihe, die übrigens in der Kopie von 1795 von acht auf fünf Namen verkürzt ist, und vor dem Satz: *hii omnes iuravere Ianuensibus pro rege.* Die Schwurliste wird dadurch in den Libri iurium zur Zeugenliste. Nun geriet der Schreiber des Liber iurium I (vetustior) oder schon seiner Vorlage aber in Schwierigkeiten mit dem Satz *hii omnes* . . . Er war jetzt unverständlich, denn die *omnes* waren nicht genannt, galten doch die Genannten als Zeugen, wie sie in der Kopie von 1795 auch ausdrücklich bezeichnet werden. Man hat offenbar *(h)ii omnes* jetzt für eine Korruptel gehalten, wobei ja ungewiß ist, ob das anlautende *h* in der Vorlage vorhanden war oder nicht. Stellen wir uns als Buchstabenbestand vor: *(h)ii om̃es*, so liegt die im Vetustior vorgenommene „Konjektur" sehr nahe, die dann in alle späteren Exemplare des Liber iurium eingegangen ist: *II homines*, ausgeschrieben zu *duo homines iuravere Ianuensibus pro rege.*

Die offenkundige Unsicherheit, wo die Verpflichtung des Nachfolgers hingehöre, läßt nur eine Erklärung zu: das angebliche Original (B), die Kopie von 1254 und die Libri iurium (LI) hatten eine gemeinsame Vorlage, in der der Satz nachgetragen war, ohne daß sicher erkennbar war, wohin er gehörte. Deshalb hat man ihn in den Abschriften an drei verschiedene Stellen gerückt. Da er in der Kopie von 1795

---

[68]) Cod. dipl. Gen. 1, 22 n. 16.

ganz fehlt, hatte diese entweder eine andere Vorlage oder dieselbe, aber dann wurde die Textform von 1795 der Vorlage entnommen, ehe der Nachtrag angebracht wurde, mit anderen Worten ehe die Vorlagen der anderen, am Ende des 12. Jh. einsetzenden Überlieferungen geschrieben wurden. Zwei verschiedene Vorlagen für die beiden Textgruppen würde man unterstellen, wenn der Satz in der einen Gruppe überall am gleichen Ort stünde. Man hätte dann folgendes Stemma:

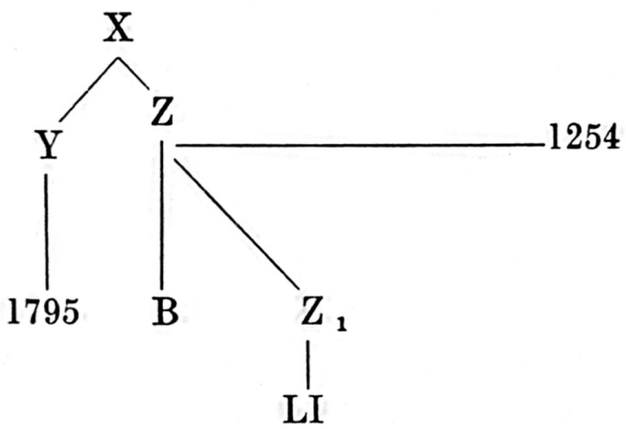

Y hätte den Satz versehentlich weggelassen. Da aber der Satz sichtlich ein Nachtrag ist, der in B, LI und 1254 an verschiedenen Stellen landete, fällt die Prämisse von der irrtümlichen Auslassung des Satzes in Y in sich zusammen, denn daß er dort versehentlich weggelassen und in Z erst weggelassen und dann nachgetragen worden wäre, ist doch eine allzu kühne Hypothese. So bleibt nur die Annahme einer gemeinsamen Vorlage für die beiden Textgruppen, wobei die Vorlage aber zunächst den Nachtrag nicht hatte (X) und ihn erst später erhielt (X_1). Dann bekommen wir folgendes Stemma:

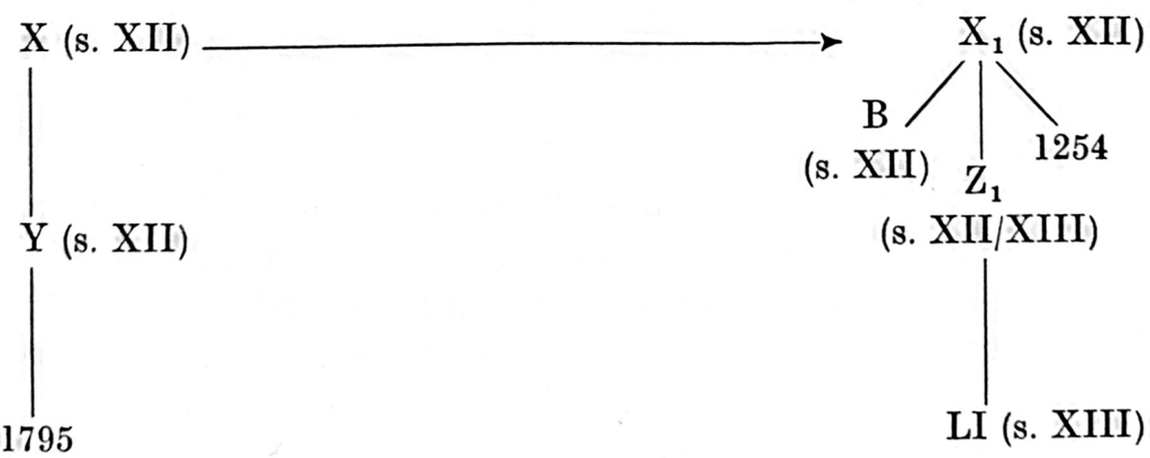

Da X früher entstand als X_1, nämlich vor Anbringung des Nachtrages, bedeutet dies, daß stemmatisch die Kopie von 1795 eine ältere Text-

stufe repräsentiert als B, LI und 1254. Bei einem Diplom heißt dies, daß es zumindest durch einen nicht unwesentlich später angebrachten Nachtrag verunechtet ist. Der Verdacht einer ganzen Fälschung liegt dann nicht mehr fern, und da X undatiert war und erst Y auf 1109 und vielleicht schon X_1 auf 1104 datiert wurden, undatierte Urkunden aber bei Balduin I. kaum vorkommen, muß man schließen, daß X eine Fälschung war, die dann verschiedene Stadien durchlief: X_1 mit dem Nachtrag und dem Datum 1104 sowie der komplizierten Drittelung des Contado und der Sonderregelung für genuesische Hilfe vor Kairo und Y ohne den Nachtrag, mit einer Signumzeile und dem Datum 1109, mit einer gesamthaften Verbesserung der genuesischen Einkünfte in den mit ihrer Hilfe eroberten Städten bei Eliminierung des Drittelungsverfahrens im Contado und mit genuesischem Desinteresse an Kairo, denn wenn wir von einer Fälschung ausgehen, fällt die Möglichkeit von vornherein weg, daß die Regelung der Kairo-Frage in der Kopie von 1795 vom königlichen Interesse diktiert ist. Dabei ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß vor oder nach Y noch verlorene Zwischenglieder einzuschieben sind, daß also zwischen X und 1795 der Text erst allmählich die uns heute vorliegende Form annahm. Beispielsweise könnte Y noch immer undatiert gewesen sein und das Datum 1109 oder die Signumzeile oder beides erst in einem verlorenen Y_1 eingeführt worden sein. Die genetische Erklärung muß so aussehen, daß sie diese Hypothese zuläßt.

Die genaue, aber isolierte Betrachtung des Diploms von 1104 für Genua führt also zu dem Resultat, daß es sich hier um eine Fälschung handelt, und zwar in allen seinen Fassungen. Wie soll man dies aber damit verbinden, daß es bei dem Zeitgenossen Caffaro ausdrücklich bezeugt ist? Nun ist Caffaro keineswegs frei von Fehlern (s. unten S. 60). Man könnte sich überdies mit der einfachen Annahme behelfen, daß ein echtes Diplom Balduins existiert hätte, das man bei der Herstellung des Falsifikats vernichtete. Diese Annahme könnte sogar eine gewisse Stütze darin finden, daß sich Caffaros Angaben nicht ganz mit dem Diplom vereinbaren lassen. Der Schreiber der Liberatio Orientis fügte schon bei dem Bericht über die Verhandlungen in Laodicaea zwischen den Genuesen und dem päpstlichen Legaten Mauritius von Porto einerseits und dem Grafen Balduin von Edessa andererseits über die Nachfolge im Königreich Jerusalem nach dem Tode Gottfrieds von

Niederlothringen den Hinweis ein[69]), daß Balduin den Genuesen später ein Privileg ausstellte über Jerusalem und Jaffa und den dritten Teil der Stadt Arsur sowie den dritten Teil von Kairo, das mit dem Jahre 1105 datiert und im Register der Kommune enthalten war. Die Stadtdrittel in Caesarea und Akkon werden hier nicht erwähnt; das Schicksal des akkonensischen Drittels wird im Haupttext der Liberatio behandelt[70]), für das Drittel Caesareas wird wie für Akkon ein Tauschgeschäft postuliert, allerdings nur in einem späteren Einschub[71]). Der Schreiber wollte also ursprünglich den Bericht ganz anders aufgefaßt wissen, nämlich so, als ob Balduin I. schon bei diesen Verhandlungen 1100 den Genuesen Zusicherungen gemacht habe. Iacopo d'Oria, der 1294 die Liberatio Orientis und die Brevis historia in die genuesischen Stadtannalen einfügen ließ[72]), reparierte diesen Fehler zunächst durch die Einfügung des Wortes *postea*, entschloß sich dann aber dazu, den ganzen Eintrag zu tilgen, da die Verhandlungen ins Jahr 1100 fielen, das angebliche Privileg nach dem Eintrag aber von 1105 datiert war. Auch mag er bemerkt haben, daß Caffaro in seinen eigentlichen Annalen bei den Verhandlungen in Laodicaea überhaupt kein Privileg für Genua erwähnt, sondern sich darauf beschränkt mitzuteilen, daß Balduin bereit gewesen sei, das Königreich zu übernehmen, wenn die Genuesen ihm bei der Eroberung zweier Städte behilflich wären. Im Mai kam es zur Eroberung von Arsur und Caesarea, wobei die Genuesen selbstverständlich einen erheblichen Anteil an der Beute erhielten, über deren Verteilung an die Caesareaflotte in Form von Geld und Pfeffer Caffaro ausführlich berichtet. Aber unter dem Jahre 1105 erwähnt die Liberatio Orientis[73]) dann Privilegien Balduins I. für Genua, die im genuesischen Kommunalregister mit der 11. Indiktion verzeichnet seien. Diese lief nach genuesischer Rechnung vom Herbst 1103 bis Herbst 1104[74]), so daß die Indiktion zwar zu 1104 stimmt, für 1105

---

[69]) Caffaro, Liberatio (Anm. 2) S. 113 Anm. 2.

[70]) S. unten S. 56.

[71]) Vgl. oben S. 24 Anm. 4 und unten S. 64 Anm. 114.

[72]) S. unten S. 59.

[73]) Caffaro, Liberatio (Anm. 2) S. 121f.

[74]) A. Olivieri, Serie dei Consoli del Comune di Genova, Atti della Società ligure di storia patria 1 (1858) 229f.

aber selbst nach genuesischem Stil um eins zu niedrig ist, wenngleich sich 1105 mit der Inschrift deckt. Über den Inhalt sagt Caffaro zunächst nichts, sondern berichtet nur, daß ein Exemplar dieser Privilegien in Gestalt der Goldenen Inschrift im Chor der Grabeskirche angebracht und von zwölf großen Vasallen beschworen worden sei. Erst dann geht er auf den Inhalt ein, wonach die Genuesen in Akkon eine Straße am Meer und einen Garten im Austausch für ein Drittel der Stadt sowie 600 Byzantiner jährlich und darüber hinaus noch den dritten Teil des Contado von einer Meile im Umkreis behalten hätten. Nun wird den Genuesen zwar im Diplom von 1104 dieser Teil des Contado und ein Drittel der Stadt Akkon zugesprochen, aber von einem Tausch dieses Drittels gegen ein Quartier mit Garten ist dort nicht die Rede, sondern nur von einem Tausch zweier Casalien gegen eine jährliche Geldrente, die mit 300 Byzantinern nur halb so groß angesetzt wird wie bei Caffaro. Belgrano[75]) hielt dies einfach für einen Irrtum Caffaros. Man könnte hierin aber auch den Inhalt eines echten und bei der Fälschung vernichteten Balduinprivilegs sehen. Allerdings käme man dann in neue Schwierigkeiten, da ein solches Diplom, wenn Caffaros Inhaltsangabe richtig ist, ja die vorausgegangene Schenkung eines Drittels der Stadt Akkon an Genua voraussetzte.

Näher als die Postulierung eines vernichteten Diploms liegt die Annahme, daß Caffaro in der Liberatio Orientis[76]) zuerst über ein anläßlich der Eroberung Akkons ergangenes Privileg des Königs Balduin für Genua berichtet, das er mit 1105, 11. Indiktion in jedem Falle unmöglich datiert. Man kann aber, da er über den Inhalt nichts berichtet, dieses Diplom mit dem in Wahrheit ja undatierten von 1104 identifizieren, zumal auf Grund des Diploms die Inschrift hergestellt sein soll, die sich inhaltlich mit der Urkunde von 1104 deckt. In der Darstellung Caffaros schlossen die Genuesen offenbar anschließend noch ein weiteres Pactum mit Balduin, in dem sie auf das ihnen 1104 geschenkte Drittel der Stadt Akkon für genannte Gegenleistungen daselbst verzichteten[77]).

---

[75]) Caffaro, Liberatio (Anm. 2) S. 122 Anm. 1.

[76]) Ebd. S. 121f.

[77]) Sie verzichteten entweder für das Quartier mit dem Garten oder aber für die 600 Byzantiner oder sogar vielleicht für beides (es hängt von der Zeichensetzung ab) und hielten von der alten Schenkung nur noch das Drittel des Contado.

Die Schenkung auch eines Drittels von Arsur und Caesarea sowie von Kairo erwähnt Caffaro im Haupttext überhaupt nicht, obgleich man aus seiner Angabe in den Annalen[78]), daß der päpstliche Legat die Hauptmoschee von Caesarea zur Petruskirche und eine Nebenmoschee zur Laurentiuskirche geweiht habe, folgern kann, daß die Genuesen dort die Gründung einer Niederlassung beabsichtigten oder jedenfalls nicht ausschließen wollten. Die Brevis historia berichtet zu 1105 nur von der Schenkung eines Drittels der Stadt Akkon, wie es in einem darüber ausgestellten Privileg des Königs enthalten sei, das sich im Kommunalregister finde. Ihr Bericht ist zwar mit dem Diplom in Einklang zu bringen, gibt aber wie der Haupttext in der Liberatio Orientis nur einen kleinen Teil desselben wieder. Von einem anschließenden Tausch weiß die Brevis historia nichts.

Das schwerste Bedenken gegen die Bezeugung einer oder mehrerer Schenkungen Balduins I. in der Liberatio Orientis Caffaros und der daraus schöpfenden Brevis historia aus dem Ende des 12. Jh. ist die Tatsache, daß Caffaro dieses Diplom in seinen Annalen überhaupt nicht erwähnt, obwohl die Urkunde für die levantinische Rechtsstellung Genuas und für die genuesische Geschichte doch von grundlegender Bedeutung war, weil sie die genuesische Position im Königreich Jerusalem überhaupt begründete und zwar gleich auf einen Schlag in einem Umfang, der von keiner anderen italienischen Seerepublik jemals erreicht oder auch nur beansprucht wurde. Das ist schlechthin unerklärlich, so lange man das Diplom für echt hält. Die Annalen setzen mit der Caesareaflotte ein, die am 1. August 1100 Genua verließ[79]), als Caffaro, der 1080 geboren wurde, zwanzig Jahre alt war[80]). Caffaro nahm an diesem Zug selbst teil[81]), und Pertz[82]) hat aus seinem Werk folgern wollen, daß er auch die meisten Aktionen Genuas im Orient bis 1110 persönlich miterlebt habe. Läßt auch Caffaros Werk diesen Schluß nicht mit Sicherheit zu, so mußte er doch auch in Genua von dem grundlegenden Pri-

[78]) Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 12. Vgl. zu Arsur, Caesarea und Kairo aber oben S. 54f. mit Anm. 69–71.

[79]) Ders., ebd. S. 5.

[80]) Ebd. S. 59 bezeichnet er sich 1160 als achtzigjährig.

[81]) Ebd. S. 9 und ders., Liberatio (Anm. 2) S. 121.

[82]) J. G. H. Pertz (ohne Titel), Göttingische Gelehrte Anzeigen 1864, Bd. I (ersch. 1865), S. 213.

vileg von 1104 erfahren, das der Kommune eine so glänzende Rechtsstellung im Osten einräumte. Es zu verschweigen war um so weniger Anlaß, als es sich angeblich im Kommunalregister fand, das Caffaro auch sonst gern als Quelle heranzog und vermerkte. Nun hat er zwar im Jahre 1100 mit der Sammlung von Notizen für die Annalen begonnen[83]), sie aber offenbar erst nach 1118, ja sogar nach 1130 diktiert, da er schon zu 1100 den Tod Balduins I. 1118 und zu 1105 schon den Tod Boemunds II. von Antiochia 1130 berichtet[84]). Vielleicht hat er die abschließende Fassung bis 1152 überhaupt erst in diesem Jahr diktiert, als er sie den Konsuln von Genua vorlegte, die dann den Stadtschreiber Wilhelm von Colomba beauftragten, das Buch in ein städtisches Chartular zu übertragen[85]). Aber gleichgültig, ob er seinen Bericht über die Eroberung Akkons im Jahre 1104 schon 1118 oder erst 1152 niederschrieb, so mußte er sich doch an die damit verbundenen Privilegierungen Genuas erinnern, und zwar sowohl in seiner Eigenschaft als Geschichtsschreiber wie auch als Politiker, der 1122 erstmals das städtische Konsulat erreichte[86]).

Die Dinge lösen sich auch in der genetischen Betrachtung erst, wenn man das Diplom von 1104 für eine Fälschung hält und annimmt, daß es bei der Abfassung des ersten Teiles von Caffaros Annalen zwischen 1118 und 1152 noch nicht vorlag. Dann ist es leicht erklärt, warum der Annalist Caffaro weder das Diplom erwähnt, noch etwas von einem genuesischen Stadtdrittel in Arsur, Caesarea oder Akkon berichtet. Ebenso verständlich ist es dann, daß er in den Annalen nichts über die Inschrift sagt. Die Gegenprobe muß ergeben, warum er in der Liberatio Orientis anders verfuhr und wo der Anlaß zur Fälschung liegt. Die Liberatio ist ein seltsames Werk, in dem sich Dichtung und Wahrheit mischen, und zwar unverhohlen in der Absicht, die hervorragende Rolle der Genuesen bei der Eroberung des Hl. Landes gebührend herauszustreichen. Schon Iacopo d'Oria wundert sich, daß er in Caffaros Annalen nichts über die Eroberung von Jerusalem, Antiochia und Tripo-

---

[83]) Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 59.
[84]) Ebd. S. 7, 14.
[85]) Ebd. S. 3; zur Ermittlung des Jahres vgl. ebd. S. 37.
[86]) Ebd. S. 17.

lis fand und für seinen Geschmack überhaupt zu wenig über die Taten Genuas im Osten[87]). Auf der Suche, wie er diese Lücke füllen könnte, fand er in der Bibliothek seines Onkels eine andere Schrift Caffaros über diese Themen, die bis zur Eroberung von Tripolis 1109 reichte und die er zusammen mit der Brevis historia abschreiben und 1294 auf Geheiß des Podestà an einer von ihm selbst bestimmten Stelle zwischen die Annalen Caffaros und des Kanzlers Obertus einbinden ließ[88]). Dabei habe er den Wortlaut seiner Vorlage, wie er versichert, nicht im geringsten verändert[89]). Das ist nachweislich falsch[90]), und daher wissen wir nicht, ob bei dieser Gelegenheit nicht auch sonst noch Zusätze gemacht wurden, wie etwa die Erwähnung der Goldenen Inschrift oder der Schenkung von 1104[91]).

Am leichtesten wäre die Frage der Erwähnung des Diploms von 1104 und der Inschrift natürlich zu lösen, wenn man die betreffenden Stellen als erst 1294 in die Liberatio oder die Brevis historia interpo-

---

[87]) Vgl. sein Vorwort zur Liberatio Caffaros in den Annali Genovesi (Anm. 2) 1, 97.

[88]) Vgl. ebd. 1, 149.

[89]) Ebd. 1, 97.

[90]) Wenn Iacopo auch in der Liberatio Randglossen anbrachte wie im übrigen Werk, einen Zusatz zur Brevis historia ausdrücklich als den seinen bezeichnete (ebd. 1, 147) und einen Einschub über drei Kreuzpartikel in Genua in einer Marginalnotiz (ebd. 1, 142 Anm. 1) ebenso deutlich als Einschub bezeichnete, der nicht in der Vorlage enthalten gewesen war, so enthält die Liberatio doch zwei Verweise auf die Annalen, die als *preterita scriptura Cafari*, das heißt als die vorangebundene Schrift Caffaros bezeichnet werden (ebd. 1, 114, 121). Mindestens diese Rückverweise können erst eingefügt worden sein, als man sich entschloß, die Liberatio in ein Exemplar der genuesischen Stadtannalen einzubinden.

[91]) Pertz hat in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1864 (Anm. 82) S. 230 die beiden Berichte über die Zerstörung der Goldenen Inschrift als interpoliert bezeichnet, weil er glaubte, daß der zweite Bericht sie kurz vor dem Tode Amalrichs I. ansetze *(ante quam moreretur)*. Das Argument ist überhaupt nur dann stichhaltig, wenn man die Brevis historia mit Pertz Caffaro zuschreibt, der 1166 starb, so daß er den Tod Amalrichs I. 1174 nicht mehr miterlebte. Aber es zwingt ohnehin nichts zu der Annahme, daß die zweite Stelle in der Brevis historia so aufzufassen ist, denn sie setzt die Zerstörung der Inschrift ja nicht etwa kurz vor dem Tode, sondern nur vor dem Tode des Königs an, d.h. zu dessen Regierungszeit 1163–1174.

liert betrachtete. Dieser unbeweisbaren Annahme bedarf es jedoch gar nicht, wenn man sich der außerordentlich einleuchtenden These erinnert, mit der Belgrano[92]) die Entstehung der Liberatio begründet hat. Caffaro schrieb die Liberatio offenbar ohne Benutzung der Annalen rein aus der Erinnerung *(per memoriam Cafari)*[93]). Die Arbeit trägt deutliche Spuren einer hastigen Zusammenstellung, die nahelegt, daß sie für einen bestimmten Zweck rasch geschrieben werden mußte. Schon Belgrano[94]) hat auf die Irrtümer und sogar die Widersprüche zu den Annalen hingewiesen, die dadurch in das Werk gekommen sind. Im Vorwort zu seiner 1863 erschienenen Edition der genuesischen Annalen hatte bereits Pertz die Liberatio nach 1152 angesetzt[95]), doch hielt er sie nur ein Jahr später in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen[96]) für gleichzeitig mit den geschilderten Ereignissen und die Episode über die Eroberung von Margat im Jahr 1140[97]) für einen späteren Zusatz; allerdings erwog er auch hier die Möglichkeit einer späteren Niederschrift, die er dann verwarf. Belgrano[98]) verfeinerte jedoch die von Pertz zuerst erwogene Datierung in die Zeit nach 1152 wesentlich, als er die Liberatio oder, um genau zu sein, eine mit ihr im wesentlichen identische Vorform für eine Dokumentation hielt, die die Stadt Genua von Caffaro herstellen ließ und ihrem Gesandten, dem Kanoniker Maimfred von S. Lorenzo, im Jahre 1155 oder zu Beginn des Jahres 1156[99]) an die römische Kurie nach Benevent mitgab, um dort eine Klage Genuas gegen den König von Jerusalem, den Grafen von Tripolis und den Fürsten von Antiochia sowie gegen den Vizegrafen Bernhard Atto

---

[92]) Belgrano, Annali Genovesi (Anm. 2) 1, XCIVff.

[93]) Caffaro, Liberatio (Anm. 2) S. 114.

[94]) Belgrano, Annali Genovesi (Anm. 2) 1, XCVIIf.

[95]) Pertz, Annales Ianuensium, MG. SS. 18 (1863) 3.

[96]) Ders., Göttingische Gelehrte Anzeigen 1864 (Anm. 82) S. 224. Belgrano, Annali Genovesi (Anm. 2) 1, XCIV Anm. 3 schreibt irrtümlich, daß Pertz zunächst die Liberatio als gleichzeitig zu den Ereignissen entstanden ansetzt, seine Meinung dann jedoch korrgierte und die Arbeit nach 1152 datierte. Es verhielt sich genau umgekehrt.

[97]) Caffaro, Liberatio (Anm. 2) S. 115.

[98]) Vgl. Anm. 92.

[99]) Caffaro berichtet über diese Dinge zu 1155, benutzt aber das Konsulatsjahr, das vom 2. Februar 1155 bis zum 1. Februar 1156 reichte.

von Nîmes vorzubringen[100]). Die Gelegenheit war günstig, denn man wußte vermutlich, daß an der Kurie ein großes Aufgebot des Klerus des Königreiches Jerusalem unter der Führung des fast hundertjährigen Patriarchen Fulcher von Jerusalem weilte, um über die Stellung des Johanniterordens zu verhandeln[101]). Bei der Klage gegen den Vizegrafen von Nîmes handelt es sich um einen Teil der Auseinandersetzung zwischen Genua und den Provenzalen im Tyrrhenischen Meer[102]). Dieser Teil der Klage wurde durch ein Schreiben des Papstes an den Bischof von Nîmes entschieden, wonach dieser den Genuesen das weggenommene Geld vollständig zurückzuerstatten hatte[103]). Teilweise ging es bei der Klage gegen den König von Jerusalem um ein gleiches Delikt, da seine Vasallen Schiffe und Geld der Genuesen konfisziert hatten, was der Papst in einem Brief an König Balduin III. rückgängig zu machen anordnete[104]). Erscheint dies in dem päpstlichen Brief als der erste und hauptsächlich entschiedene Punkt, so war es doch in der in Caffaros Annalen überlieferten Klagerede Maimfreds nur eine relativ geringfügige Nebenangelegenheit, obgleich es eine Rolle spielte. Maimfreds

---

[100]) Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 43ff. Zum Vizegrafen Bernhard Atto von Nîmes vgl. H. E. Mayer, Marseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts (= Bibl. d. Deutschen Hist. Inst. in Rom 38, 1972) S. 60 Anm. 95; C. Devic u. J. Vaissete, Hist. gén. de Languedoc 4 (nouv. éd. 1872) 104f., 184.

[101]) Röhricht, Geschichte (Anm. 1) S. 284f.; O. Langer, Politische Geschichte Genuas und Pisas im 12. Jahrhundert (1882) S. 61f.; Schaube, Handelsgeschichte (Anm. 62) S. 133; W. Heyd, Histoire du commerce du Levant au moyen âge, ed. F. Raynaud 1 (1885) 160f. – Nach Wilhelm von Tyrus XVIII 7–8 (Anm. 2) S. 829f. hätten diese Verhandlungen noch in Ferentino stattgefunden, wo der Papst vom 30. September bis zum 6. Oktober und dann wieder am 17. Oktober urkundete (JL. 10091–10093. 10095). Der Patriarch sei nämlich bereits vor der Abreise des Papstes nach Benevent, wo dieser vom 21. November 1155 bis zum 10. Juli 1156 urkundete (JL. 10097–10197), nach Jerusalem zurückgereist. Da Caffaro aber den Episkopat des Hl. Landes noch als in Benevent anwesend erwähnt, wird der Patriarch die Reise noch bis Benevent mitgemacht haben, zumal er vor der Wiederaufnahme der Schiffahrt im Frühjahr 1156 doch nicht in die Heimat zurückkehren konnte.

[102]) Mayer, Levantehandel (Anm. 100) S. 60.

[103]) JL. 10111 = Kehr, IP VI/2, 327 n. 24; Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 45.

[104]) JL. 10107 = RRH 312 = Kehr, IP VI/2, 326 n. 20; Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 44.

Hauptbeschwerde richtete sich dagegen, daß die drei östlichen Herrscher, der König von Jerusalem, der Graf von Tripolis und der Fürst von Antiochia, die Rechtsstellung *(iusticiam)* der Genuesen in der Levante täglich verminderten, die von ihren Vorgängern durch Eid und Privileg gewährt worden sei. Zur Untermauerung seiner Behauptungen legte Maimfred nach dem Wortlaut seiner Klagerede eine Dokumentation *(presentia scripta)* beim Papste vor. Ob es nun um Einkünfte ging oder um Gerichtsrechte oder Landbesitz, läßt sich nicht mehr genau sagen. Überliefert ist in den Annalen Caffaros nur noch der Brief des Papstes an den König von Jerusalem, in dem am Schluß noch zugefügt wird, daß der König den Vicecomitat in Akkon und die anderen Rechte, die die Genuesen haben, ihnen zum friedlichen Besitz und zur ungehinderten Ausübung überlassen soll. Die nach Tripolis und Antiochia gerichteten Briefe sind nicht mehr überliefert, sollen aber nach Caffaros Erwähnung gleichartigen Inhalts gewesen sein.

Die Liberatio Orientis wäre nun in der Tat vorzüglich geeignet gewesen, um die Forderungen der Genuesen zu untermauern. Sie schildert in patriotischer Übersteigerung den Anteil der Genuesen an der Eroberung des Heiligen Landes bis zur Kapitulation von Tripolis im Jahre 1109. Sie verwies für manche Dinge, die im Zusammenhang mit der Klage von 1155 weniger bedeutsam waren, summarisch auf die Annalen, fügte aber eine kurze Geschichte des ersten Kreuzzuges hinzu[105]), bei dem vor allem die Vorgeschichte völlig legendär dargestellt wurde, um den Genuesen schon hieran einen Anteil zu sichern. Danach habe Herzog Gottfried von Lothringen auf einem genuesischen Schiff mit Namen Pomella eine Pilgerfahrt über Alexandria nach Jerusalem unternommen und sei dort schlecht behandelt worden, was bei ihm deutlich den Anstoß dazu gab, daß das Heilige Grab befreit werden müsse. Vor allem aber wurden hier in Ergänzung der Annalen die für den Prozeß wesentlichen Urkunden Boemunds I. von Antiochia von 1098 und des Regenten Tankred von 1101 erwähnt[106]), ferner die Privilegierung durch Balduin I. nach der Eroberung Akkons 1104 einschließlich ihrer Verewigung in der Goldenen Inschrift, wobei die Dinge so dargestellt wurden, als habe man das Stadtdrittel von Akkon an-

---

[105]) Ders., Liberatio (Anm. 2) S. 99f.

[106]) Ebd. S. 109, 114.

schließend gegen ein dortiges Quartier oder aber gegen eine Geldrente eingetauscht[107]). Schließlich wurde die Schenkung des Grafen Bertram von St.-Gilles von 1109[108]) erwähnt[109]), in der er den Genuesen den Rest von Byblos und ein Drittel von Tripolis einräumte. Die Liberatio berichtet dann auch noch von der Vernichtung der genuesischen Rechtsstellung in Tripolis durch den Grafen, die gewiß auch Gegenstand des Prozesses war. Byblos war der ligurischen Republik ohnehin schon entglitten und gegen eine jährliche Zinszahlung in den Besitz der genuesischen Familie Embriaco übergegangen[110]). Die Liberatio ist also ganz hervorragend geeignet, den Anteil Genuas an der Eroberung der Kreuzfahrerstaaten und ihre frühe Privilegierung in Antiochia, Jerusalem und Tripolis zu dokumentieren, wobei unterstellt werden muß, daß der Kanoniker Maimfred gleichzeitig auch die in seiner Klagerede erwähnten Urkunden an der Kurie vorlegte. In Akkon scheint es nach dem päpstlichen Entscheid vorrangig um die Frage des genuesischen Vicecomitats und damit um die Exemption von der königlichen Gerichtsbarkeit gegangen zu sein. Diese ist in einer ähnlichen Bestimmung wie für die Grafschaft Tripolis auch in dem Diplom Balduins I. von 1104 enthalten, wo bestimmt wird, daß weder der König noch einer seiner Vasallen einem Genuesen Schaden an Leib oder Leben zufügen oder ihn gefangensetzen oder seinen Besitz einziehen darf. Damit waren dem König die Möglichkeiten genommen, Strafen an Leib und Leben, Gefängnis- und Geldstrafen auszusprechen. Der Passus bedeutet die völlige Herausnahme der Genuesen aus der königlichen Gerichtsbarkeit.

Ob Maimfred in seiner Klage vor Hadrian IV. noch mehr verlangte als das *privilegium fori* für Genua in Akkon, nämlich das volle Drittel in und um Arsur, Caesarea und Akkon, das Drittel der Hafeneinkünfte von Akkon, die Geldrente daselbst sowie die Wiederherstellung von Abgabenbefreiungen, und damit beim Papst nach Ausweis des Urteils nicht durchdrang, muß offenbleiben. Man wird es nicht ausschließen wollen, da die Genuesen 1186 vor geistlichen Richtern nachweislich

---

[107]) Ebd. S. 121f.

[108]) Cod. dipl. Gen. 1, 32 n. 24.

[109]) Caffaro, Liberatio (Anm. 2) S. 123f.

[110]) E. H. Byrne, The Genoese Colonies in Syria, in: The Crusaders and other Historical Essays presented to D. C. Munro, ed. L. J. Paetow (1928) S. 147ff.

um diesen gesamten Komplex zu prozessieren bereit waren[111]). Auf der anderen Seite betont Caffaro[112]) die Einsetzung eines genuesischen Vizegrafen in Akkon, stellt also auch seinerseits die Frage der Gerichtsbarkeit in den Vordergrund und räumt in der Liberatio sogar ein, daß man das Drittel in Akkon eingetauscht habe gegen anderen Besitz daselbst[113]). Auch an dem Stadtdrittel in Caesarea haben die Genuesen mindestens später nicht festhalten wollen, denn zum Bericht über die Eroberung der Stadt in der Liberatio findet sich eine Marginalnotiz Iacopo d'Orias des Inhalts, daß Genua auf das ihm zustehende Drittel der Stadt und der beweglichen Beute verzichtet habe für die Überlassung des Sacro Catino[114]). Nun geht Caffaro in der Liberatio hinsichtlich Akkons so vor, daß er zunächst allgemein von Privilegien des Königs spricht, die im Kommunalregister registriert seien und deren Inhalt er nicht referiert. Der Inhalt wird nur erkennbar durch den hier erstmals auftretenden Verweis auf die Goldene Inschrift. Erst später hätten die Genuesen das Tauschgeschäft mit Balduin I. über das Quartier in Akkon vorgenommen. Ausdrücklich wird dabei erwähnt, daß die Genuesen den Kanoniker Sigbald von S. Lorenzo zum Vizegrafen ihres Quartiers in Akkon eingesetzt hätten[115]). Dieser Hinweis war für den Prozeß besonders wichtig im Hinblick darauf, daß der Papst im Urteil dem König von Jerusalem befahl, den Genuesen ihren dortigen Vicecomitat zurückzugeben. Es sieht also ganz danach aus, als habe im Vordergrund der Klage Maimfreds das Problem der eigenen Gerichtsbarkeit Genuas in Akkon gestanden, die freilich nur das deutlichste Zeichen für die völlige Herausnahme ihres Quartiers aus dem Königreich Jerusalem war. Konnte man dies durchsetzen, so ergab sich die Exemption von den Marktgebühren automatisch und die Befreiung von den Handelsabgaben bei der Ein- und Ausreise mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Grund der Analogie mit Venedig[116]). Das gefälschte Diplom hätte dann nur dazu gedient, die auch in der Goldenen In-

---

[111]) Oben S. 27f. Anm. 18–21.

[112]) Vgl. unten Anm. 115.

[113]) Vgl. oben S. 56 Anm. 77.

[114]) Caffaro, Liberatio (Anm. 2) S. 117 Anm. 3; vgl. oben S. 22f.

[115]) Ebd. S. 122.

[116]) Venedig war seit dem Pactum Warmundi (RRH 102) von den Marktgebühren und den Ein- und Ausfuhrzöllen befreit.

schrift festgehaltene maximale Ausgangsposition von einem Drittel in Caesarea, Arsur und Akkon zu untermauern, wobei man in Akkon aber im Prozeß von 1155 auf Grund des tatsächlichen oder angeblichen Tauschgeschäftes mit Balduin I. nur ein exemptes Quartier beanspruchte. So konnte man sich im Prozeß noch als geradezu bescheiden ausgeben, da die ursprünglichen Rechte Genuas ja als weit größer hingestellt wurden.

Schon Schaube, Byrne und Langer haben die angespannte finanzielle Situation des genuesischen Staates geschildert, in die er durch die Eroberung und Zerstörung von Almeria und die anschließende Eroberung von Tortosa in Spanien gelangt war[117]). Die hierfür aufgenommenen erheblichen Anleihen konnten nur durch Verpfändung von städtischen Zöllen an private Konsortien getilgt werden, und auch dann nur unvollständig. Genua versank bis 1154, wie Caffaro in seinen Annalen[118]) anschaulich schreibt, in Schlaf und Lethargie, bis es 1154 soweit war, daß die gewählten Konsuln am 2. Februar ihr Amt nicht übernehmen wollten. Man konnte sie schließlich dazu bewegen, und die anfängliche Eidesverweigerung der Konsuln war sicherlich nur ein geschickter Schachzug, um der Stadt Bedingungen für eine politische Aktivierung stellen zu können, zu der es auch alsbald kam. Die Konsuln brachten den Kraftakt fertig, innerhalb eines Jahres den städtischen Gläubigern 15000 Pfund genuesisch zurückzuzahlen[119]). Hierdurch gewann die Stadt in Italien die politische Handlungsfreiheit zurück und konnte wahrscheinlich die unentbehrlichen, aber verpfändeten städtischen Einkünfte[120]), wie die Einnahmen aus den Wechselbänken und aus dem Salzregal, zurückgewinnen. Der Preis dafür war eine Politik des rücksichtslosen Verkaufs bzw. der Verpfändung des ausländischen Besitzes, die schon von den Konsuln des Jahres 1153 eingeleitet worden war. Zweifellos stammte der größte Teil der 1154 zurückgezahlten Staatsschuld aus dem Erlös für den im November 1153 vorgenommenen Verkauf der genuesischen Besitzungen im spanischen

---

[117]) Schaube, Handelsgeschichte (Anm. 62) S. 133; Langer, Politische Geschichte (Anm. 101) S. 35, 42–45; Byrne, Genoese Colonies (Anm. 110) S. 149.

[118]) Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 37.

[119]) Ebd. S. 38.

[120]) Cod. dipl. di Gen. 1, 240 n. 193; 254 n. 202; 257 n. 204; 276 n. 227.

Tortosa an den Grafen von Barcelona um 16640 Goldstücke[121]). Auch die völlige Verpfändung des genuesischen Kolonialbesitzes in Byblos, Laodicaea, Akkon und Antiochia auf 29 Jahre an die in Byblos schon seit 1109 ansässige Familie Embriaco wurde im Januar 1154 noch von den Konsuln des alten Konsulatsjahres vorgenommen[122]). Es ist unbestreitbar, daß die neuen Konsuln unter dem Eindruck der sich anbahnenden Verbesserung der finanziellen Lage sofort politisch aktiv wurden. Sie begannen mit dem Wiederaufbau der genuesischen Flotte und traten alsbald in Verhandlungen mit Kaiser Friedrich Barbarossa bei seinem ersten Romzug ein[123]). Die Konsuln des Jahres 1155 setzten diese Politik der finanziellen und politischen Wiedererstarkung fort. Caffaro[124]) versichert, daß sie alle städtischen Einkünfte und Besitzungen, zu denen sogar Burgen gehörten, aus der Verpfändung gelöst hätten. Mag dies auch übertrieben sein, so unterrichtet uns ein Eintrag im Liber iurium vom August 1155 doch über sehr umfangreiche Rückkäufe sowie über eine von den Konsuln öffentlich eingegangene Verpflichtung, die jetzt zurückgekauften Einkünfte in ihrem Konsulat nicht erneut zu verkaufen oder zu verpfänden[125]).

Caffaro berichtet auch ausdrücklich in den Annalen, daß die Konsuln 1155 mit dem Bau der Stadtmauern begannen, was zweifellos eine Folge des Erscheinens Barbarossas in Italien war und in Pisa zu ähnlichen Maßnahmen führte[126]). Dabei ist es interessant, daß das neuerstarkte Selbstbewußtsein Genuas sich an diesen Stadtmauern in Inschriften kundtat[127]), weil ja in dieses Jahr auch die erste Erwähnung

---

[121]) Ebd. 1, 291 n. 243.

[122]) Ebd. 1, 296ff. n. 246–248.

[123]) Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 38f. Vgl. schon die Maßnahmen der Konsuln des Amtsjahres 1153 zur Stärkung der Flottendisziplin (Cod. dipl. 1, 299 n. 249).

[124]) Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 41.

[125]) Cod. dipl. Gen. 1, 326 n. 270.

[126]) Langer, Politische Geschichte (Anm. 101) S. 57f.

[127]) Ebd. S. 57; zwei Inschriften waren in der Nähe des Andreastores angebracht, von denen die eine an genuesische Expeditionen gegen die Sarazenen in Nordafrika, Spanien und Asien, an die Eroberung von Almeria und Tortosa erinnerte, und eine dritte gedachte des Baus der Porta di Vacca. Vgl. die Edition der Texte bei A. Olivieri, Serie dei Consoli (Anm. 74) S. 286f.; M. G. Canale, Nuova istoria della repubblica di Genova 1 (1858) 158 Anm. 1; L. T. Belgrano,

der Goldenen Inschrift im Heiligen Grab fällt, wenn man mit Belgrano die Liberatio Orientis für den Prozeß von 1155 vor der Kurie entstanden sein läßt. Eine Rekuperationspolitik der Konsuln im Orient würde sich leicht und zwanglos einordnen in die eben geschilderte Politik des Wiederaufstiegs Genuas. Man wird kaum annehmen dürfen, daß die Verpfändung des gesamten levantinischen Besitzes an die Familie Embriaco im Januar 1154 wirklich auf 29 Jahre beabsichtigt war. Gewiß saßen die Embriachi seit 1109 demonstrierbar in einem nur lockeren Lehnsverhältnis zu Genua. Im Jahre 1147 hatten sie überhaupt die gesamten nordsyrischen Besitzungen Genuas inne, auch St. Simeonshafen, Laodicaea und Antiochia. Die genuesischen Konsuln führten damals einen Prozeß um die Herausgabe dieser Besitzungen, der damit endete, daß man die Embriachi im Besitze der ganzen nordsyrischen Kolonien ließ, wofür sie allerdings 300 Pfund zahlten, die man für die Finanzierung des spanischen Krieges wahrscheinlich dringend brauchte[128]). Der Prozeß wird nicht so sehr der wirklichen Herausgabe der nordsyrischen Besitzungen gedient haben als einem finanziellen Aderlaß dieser führenden Kaufmannsfamilie für den Krieg in Spanien. Eine neunundzwanzigjährige Herrschaft der Embriachi in dem handelspolitisch immer wichtiger werdenden Akkon konnte die Kommune nicht hinnehmen. Daß die Verhältnisse dort nicht zum besten standen und den Prozeß von 1155 durchaus rechtfertigten, ergibt sich aus dem Pachtvertrag für Akkon, der bestimmt, daß die Embriachi für die ersten vier Jahre eine Vorauszahlung von 100 Pfund genuesisch machen, die aber für sechs Jahre gelten soll, wenn sie in den ersten beiden Jahren aus ihrem Vertrag keinen Nutzen ziehen können[129]). Man rechnete also offenbar mit Widerständen gegen den Pachtvertrag seitens des Königs von Jerusalem. In der Tat war dieser keineswegs verpflichtet, den Pachtvertrag zu dulden, da selbst die noch erhaltenen Fassungen des Balduindiploms von 1104 keine freie Verfügungsklausel über das genuesische Quartier in Akkon enthalten.

Rendiconto dei lavori fatti della Società Ligure di Storia Patria negli Anni Academici 1865–1866, Atti della Società ligure di storia patria 4 (1866) CXCVII.

[128]) Cod. dipl. Gen. 1, 218 n. 170.

[129]) Ebd. 1, 296 n. 246.

Wurde der Pachtvertrag realisiert, so bedeutet er das Erlöschen der bisherigen genuesischen Administration in Akkon[130]). Wenn die Genuesen nun in ihrer Klage vom Papst die Rückgabe ihres Vicecomitats in Akkon verlangten, wie sich aus dem päpstlichen Urteil ergibt, so ist zu schließen, daß der König tatsächlich diese Einrichtung im Moment nicht duldete. Die Stoßrichtung des genuesischen Angriffs könnte aber mindestens ebensosehr gegen die Embriachi gegangen sein, denn die Wiedereinsetzung eines Vizegrafen der Stadt Genua setzt das Erlöschen der erst ein Jahr zuvor in Akkon begründeten Administration der Embriachi voraus, vorausgesetzt, daß der König sie überhaupt zugelassen hatte. Es mag durchaus sein, daß der König von Jerusalem die Wiedereinsetzung eines Vizegrafen Genuas in Akkon nur deshalb nicht duldete, weil er die internen Streitfragen zwischen den Genuesen für noch ungeklärt hielt. Denn ganz gewiß konnte er nicht gleichzeitig eine Privatadministration der Familie Embriaco und eine öffentliche Administration der Stadt Genua neben der seinigen in Akkon zulassen. Vielleicht bestand also nur die Verwaltung der Embriachi weiter, und die Kommune bemühte sich darum, Akkon wieder in die eigene Hand zu bekommen, oder die Konsuln hatten sich mit dem Pachtvertrag von 1154 in die Nesseln gesetzt, weil der König ihnen zwar daraufhin zu Recht die kommunale Administration des genuesischen Besitzes in Akkon entzogen haben könnte, ohne doch die private der Embriachi zuzulassen. Nichts hätte mehr in seinem Interesse gelegen, als dies unter dem Hinweis darauf zu tun, daß die Genuesen rechtswidrig über ihr Quartier durch Verpachtung verfügt hätten, so daß nun zunächst einmal überhaupt keine genuesische Verwaltung zu dulden sei, gleich welcher Form, bis die Rechtsfragen geklärt seien. Im ersten Fall wollte die Kommune die Embriachi aus Akkon wieder verdrängen, kaum daß sie sie zugelassen hatte, im anderen Fall durfte sie nichts vorbringen, was zugunsten der Embriachi gesprochen hätte, denn einen durch den Pachtvertrag herbeigeführten Rechtsverlust konnte sie nur dadurch ausbügeln, daß sie auf Kosten der Embriachi auf den eigenen originären Rechten bestand. So ist es nicht erstaunlich, daß das gefälschte Bal-

---

[130]) Es gibt allerdings für Akkon keinerlei Hinweis auf die Meinung von Byrne, Genoese Colonies (Anm. 110) S. 149, daß es auch hier um die Erneuerung einer schon früher bestehenden Investitur der Embriachi gegangen sei.

duindiplom von 1104 keine freie Verfügungsklausel enthielt[131]). In wieweit Genuas Vorstoß 1155 erfolgreich war, muß offenbleiben, denn Belgranos Hinweis auf einen genuesischen Vizegrafen Cacciabove 1169 in Akkon[132]) ist nicht nachprüfbar, da sich die von Belgrano zitierte Urkunde nie hat finden lassen und auch nicht zu klären ist, ob es sich hier um einen kommunalen Vizegrafen oder einen Vizegrafen der Familie Embriaco handelte, für die Cacciobove angeblich eine Immobilientransaktion vornahm[133]).

Wir unterstellen also, daß das königliche Diplom von 1104 zum Zweck der Vorlage an der Kurie 1155 als Beweismittel für die genuesischen Rechte im Hl. Land gefälscht wurde und durch den historischen Bericht in der Liberatio Orientis abgesichert werden sollte. Wenn es richtig ist, daß die Kopie von 1795 eine ältere Textstufe darstellt, so müßte damals X hergestellt und in Benevent vorgelegt worden sein. Wir haben schon oben[134]) erschlossen, daß X undatiert war, denn eine auf 1109 (= Datum der Kopie von 1795) datierte Fassung hätte man 1155 nicht vorlegen können, wenn man die Privilegierung in der Liberatio Orientis 1105 ansetzte, ebensowenig aber die auf 1104 datierte Fassung X_1. Man ließ das Datum in der Fälschung einfach offen, sicherlich deshalb, weil man nicht mehr genau wußte, in welchem Jahr Akkon erobert worden war. In den Annalen[135]) datiert Caffaro das Ereignis nur in der zweiten Compagna, die, wie er schreibt, die Jahre 1102–1105 umfaßte. In der Liberatio[136]) schwankt er zwischen der 11. Indiktion (= a. inc. 1104 nach genuesischer Rechnung) und dem Inkarnationsjahr 1105. So war es gut, wenn X ohne Datum blieb. An eine

---

[131]) Eine solche lag an sich überhaupt nicht im Interesse der italienischen Seestädte, weil sie ihren Repräsentanten im Osten Möglichkeiten zur Entfremdung kommunalen Besitzes im Osten eingeräumt hätte, die die heimische Regierung zu unterbinden suchte; vgl. zu Genua Mayer, Levantehandel (Anm. 100) S. 146 Anm. 264.

[132]) Vgl. Byrne, Genoese Colonies (Anm. 110) S. 155.

[133]) Byrne, ebd. S. 155ff. berichtet, gestützt auf ein im Staatsarchiv Genua liegendes Dokument (Diversorum Notariorum, Ms. 102, fol. 160ff.), von einem Versuch der Embriachi im Jahre 1200, die Verwaltung des genuesischen Besitzes in Akkon erneut zu übernehmen, der jedoch vermutlich erfolglos geblieben sei.

[134]) Vgl. oben S. 47, 54.

[135]) Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 13f.

[136]) Ders., Liberatio (Anm. 2) S. 121f.

Eroberung Kairos war 1155 gar nicht zu denken, und so konnte die für Genua ungünstige Regelung in diesem Punkt unverändert aus dem Modell übernommen werden, sofern man eines benutzte, und daran glauben wir in der Tat (s. unten S. 73f).

Wir müssen auch einen Blick werfen auf die Bestimmungen über die Bewohner von Savona, Noli und Albenga, die hinsichtlich der Abgabenbefreiung mit den Genuesen gleichgestellt wurden. Die drei ligurischen Seestädte sind stolz auf ihre Erwähnung in den Urkunden Tankreds von Antiochia von 1101, Balduins I. von Jerusalem von 1104 und Bertrams von St.-Gilles in Tripolis von 1109[137]). Aber hatte Genua wirklich Anlaß, sie zu Beginn des 12. Jh. schon in einer Art von Meistbegünstigungsklausel in seine Handelsprivilegien einzubeziehen? Nicht nur wissen wir aus anderen Quellen nichts von einer Aktivität der Bewohner Savonas, Nolis und Albengas im Osten zu Beginn des 12. Jh., noch hatte die genuesische Expansion in Ligurien damals wirklich schon in großem Umfang begonnen. Ganz anders stand es 1155. Im Januar 1153 hatte Savona tiefgreifende Einschränkungen seiner Unabhängigkeit und seines Handels von Genua diktiert bekommen[138]). So durften savonensische Schiffe nur noch dann über Sardinien und Barcelona hinaus im Hochseehandel tätig sein, wenn sie zuvor Genua anliefen und dann mit einer überwiegenden Zahl genuesischer Kaufleute an Bord wieder ausliefen. Zwar ist bekannt, daß Savona sich diese Einschränkungen nicht auf die Dauer gefallen ließ, und so brach der zähe Kleinkrieg zwischen Genua und Savona bald genug wieder auf, wobei Genua ständig das Savona benachbarte Noli unterstützte, das man 1154/55 den Markgrafen von Loreto und Carretto abgejagt hatte. Noli blieb unter der Samtherrschaft der Markgrafen, die auch das Kastell von den Genuesen zurückerhielten, es aber nicht besetzt halten durften, da sie es nur bei pisanischen oder sarazenischen Einfällen *pro timore* betreten durften. Außerdem wurden die Markgrafen in festgelegtem Umfang für Genua militärdienstpflichtig und sagten auch zu,

---

[137]) So vertreten I. Scovazzi u. F. Noberasco, Savona (1930) S. 19f. die Auffassung, daß sich darüber zwar nichts in den zeitgenössischen Quellen finde, die Erwähnung der drei Städte in den Urkunden Tankreds, Balduins I. und Boemunds II. jedoch als Beweis ausreiche.

[138]) Cod. dipl. Gen. I, 286 n. 236.

mit Savona und Albenga Frieden zu schließen[139]). Wollte man sich die Gunst sowohl dieser beiden Städte als auch Nolis erhalten, so mußte man sie in irgendeiner Weise an den levantinischen Profiten Genuas partizipieren lassen, und genau dies ist der Sinn der Meistbegünstigungsklausel, von der Savona, Noli und Albenga profitieren konnten, solange sie die genuesische Suprematie nicht in Frage stellten. Im Jahre 1104 wäre ein solches Problem für keine der drei Städte akut gewesen, und für Albenga wurde es auch erst später wichtig als für Savona und Noli. Wir glauben, daß die Verleihung der Meistbegünstigungsklausel an Albenga zusammenhängt entweder mit der im Jahre 1162 von Alexander III. verfügten Unterstellung des Bistums Albenga, das bis dahin zur Erzdiözese Mailand gehört hatte, unter die Jurisdiktionsgewalt des Erzbischofs von Genua oder aber mit dem Abschluß des Abkommens zwischen Genua und Albenga vom Jahre 1179, das Albenga große Einschränkungen seiner Unabhängigkeit und seines Hochseehandels auferlegte, wie sie schon 1153 Savona diktiert worden waren[140]). Die päpstliche Anordnung von 1162, der doch wohl ein entsprechendes und vielleicht von der Kommunalregierung inspiriertes Gesuch des Erzbischofs von Genua um Albengas Unterstellung vorausging, rief offensichtlich jahrzehntelangen hartnäckigen und letztlich auch erfolgreichen Widerspruch von seiten des Mailänder Erzbischofs hervor, der seinen Suffragan nicht hergeben wollte, denn Alexander III. mußte seine Verfügung 1179 erneuern, die dann auch von Clemens III., Celestin III., Innozenz III. und Honorius III. wiederholt, aber niemals durchgesetzt wurde. Es ist durchaus möglich, daß die Kommune Genua, da sie ein politisches Interesse an der Unterstellung Albengas unter ihren eigenen Erzbischof hatte, Albenga die Meistbegünstigungsklausel zugestand, um der dortigen Kommune die Unterstellung unter Genua in kirchlichen Dingen schmackhafter zu machen. Wirtschaftlich lebenswichtig wurde die Klausel für Albenga jedoch erst seit dem erwähnten Abschluß des Abkommens von 1179 mit Genua. Wir schließen daher nicht

---

[139]) Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 20f.; Cod. dipl. Gen. 1, 323 n. 269 (Frieden vom Juli 1155).

[140]) Kehr, IP VI/2, 268 n. 13 = Cod. dipl. Gen. 1, 387 n. 305: Verfügung Alexanders III. von 1162; zu den Wiederholungen vgl. Kehr, IP VI/2, 359. Cod. dipl. Gen. 2, 257 n. 123: Abkommen zwischen Genua und Albenga von 1179.

aus, daß in der nicht erhaltenen ersten Fassung des gefälschten Balduindiploms, die 1155 vorgelegt wurde, die Meistbegünstigungsklausel nur für Savona und Noli galt, während sie erst nach 1162 auf Albenga ausgedehnt und infolgedessen erst in eine spätere Fassung der Fälschung aufgenommen wurde, entweder schon in die 2. Fassung von 1167/69 oder aber – falls die Verleihung der Meistbegünstigungsklausel eine Entschädigung Genuas für die Härten des Vertrages von 1179 war, erst in die letzte Fassung der Fälschung, die man 1186 Urban III. vorlegte.

Schließlich enthält das falsche Diplom von 1104 noch einen Passus, der zwar nicht unbedingt gefälscht zu sein braucht, aber doch so auf die Situation von 1155 zugeschnitten ist, daß er sehr wahrscheinlich gefälscht ist. Der König bestimmte nämlich, daß genuesische Galeeren, die in seinen Gewässern blieben (statt heimzusegeln), behalten dürften, was sie ausgeplündert hätten *(quicquid depredaverint)*. Gemeint sind genuesische Korsaren, wie sie im Mittelmeer ein ehrsames Gewerbe ausübten. Die Klausel in Balduins Diplom enthielt Sprengstoff und wäre vom König sicher nie so formuliert worden. Sie beließ den Genuesen nämlich unterschiedslos alle Beute aus Piraterie, gleichgültig ob sie von sarazenischen oder christlichen Schiffen kam. Nur für erstere war aber die Piraterie freigegeben. Christliche Schiffe mußte der König schützen, wollte er nicht den Handel seines Reiches gefährden. Heinrich von Champagne nahm 1197 die Besatzungen zweier pisanischer Schiffe ausdrücklich von einem Frieden mit den Pisanern aus, weil sie Pilger überfallen und doch wohl auch beraubt hatten[141]). Im Jahre 1155 klagte Maimfred für Genua an der Kurie, daß der König von Jerusalem genuesische Schiffe nebst Geld (beziehungsweise geldwerten Waren) habe wegnehmen lassen. In seinem Urteil machte der Papst aus dem Plural zunächst einmal den Singular und redete nur noch von einem Schiff, ließ die Umstände aber ebenso im Dunkeln wie Maimfreds Klagerede. Der König wird sich sehr genau überlegt haben, ob er normale italienische Handelsschiffe aufbringen ließ, da dies das Verhältnis zu den italienischen Seestädten belasten mußte, von deren jährlichen Schiffskonvois das Reich abhing. Ganz anders lag der Fall, wenn genuesische Freibeuter in levantinischen Gewässern operierten und auch

---

[141]) RRH 735.

christliche Schiffe aufbrachten. Dann war der König zur Intervention gezwungen. Gerade weil der Freibeuter-Klausel eine einschränkende Bestimmung fehlte, daß nur Sarazenenbeute den Genuesen verblieb, glauben wir, daß der Passus gefälscht ist und auf den Prozeß von 1155 zielt. So wie er formuliert ist, konnte man ihn weit auslegen und damit dem möglichen Einwand eines Prozeßvertreters des Königs von Jerusalem entgegentreten, Christenbeute genuesischer Korsaren dürfe der König konfiszieren.

Es bleiben aber die Divergenzen zwischen dem Diplom in der Fassung von 1795 und Caffaros Liberatio Orientis. Bekommen die Genuesen in dem Diplom ein Drittel von Akkon und der Einkünfte seines Hafens, der Stadt und des Contado sowie eine Geldrente von 300 Byzantinern als Ersatz für zwei zum Tausch hergegebene Casalien, die sie ursprünglich bei Arsur und Caesarea besaßen, so haben sie dieses Drittel der Stadt bei Caffaro bereits gegen eine Straße nebst einem Garten eingetauscht und besitzen 600 Byzantiner jährlich nebst einem Drittel des Contado. Die erste Divergenz ist kalkuliert. Das Diplom baut für Genua in Akkon eine riesenhafte Stellung auf, auf die die Liberatio mittels eines fingierten Tausches verzichtet, um so Maimfred an der Kurie eine bessere Position im Prozeß zu schaffen, konnte er doch zeigen, daß Genua ursprünglich viel mehr besessen, diesen Besitz aber für ein kümmerliches Quartier hergegeben habe. Um wieviel mehr mußte man ihm dann wenigstens das Quartier restituieren, an dem nach der Darstellung der Liberatio angeblich schon seit 1105 der Vicecomitat, d.h. das *privilegium fori* hing. Die Idee mit dem Tausch mag durch den in dem Diplom erwähnten Tausch zweier Casalien gegen eine Geldrente angeregt worden sein, die sich durchaus im Rahmen des Herkömmlichen bewegt und der echten Vorlage entstammen mag. Dabei ist aber die Geldrente nicht willkürlich in der Liberatio verdoppelt worden, da diese Diskrepanz ja Verdacht erwecken mußte. Vielmehr liegt wohl ein erneuter Flüchtigkeitsfehler Caffaros vor. Denkt man sich die 300 Byzantiner in der Fassung X als *III C* geschrieben, so konnte das leicht zu *VI C* verlesen und dann zu DC umgeformt werden.

Die Vorlage sehen wir in einem Privileg Balduins I. für Genua aus dem Jahre 1101, das nicht mehr erhalten ist und von dem auch Caffaro uns nirgends berichtet, sondern von dessen Inhalt wir nur durch des Königs Hofkaplan Fulcher von Chartres wissen. Nach Fulchers Be-

richt[142]) versprach der König Ende April 1101 der nach Jaffa gekommenen genuesischen Flotte den dritten Teil der Beute in jeder mit ihrer Hilfe eroberten sarazenischen Stadt, während er sich das erste und zweite Drittel vorbehielt. Auf Grund dieses Abkommens erhielten die Genuesen jenen großen Beuteanteil, von dessen Aufteilung im genuesischen Lager in der Nähe von S. Simeonshafen uns auch Caffaro in den Annalen berichtet[143]). Außerdem sollten die Genuesen nach Fulcher in jeder der zu erobernden Städte ein Quartier zu ewigem Erbrecht besitzen. Da anschließend Arsur und Caesarea erobert wurden und in Caesarea nach Caffaro neben der Petruskathedrale auch eine Laurentiuskirche geweiht wurde[144]), was darauf hindeutet, daß die Gründung eines Quartiers zumindest beabsichtigt war, dürfen wir vermuten, daß der Sachinhalt des Balduindiploms bis zu dem Drittel von Caesarea im wesentlichen dem Privileg vom April 1101 entnommen ist, nur daß man den dritten Teil der Beute in ein Drittel der Stadt und des Contado verwandelte. Was es mit dem Quartier in Jerusalem und Jaffa auf sich hatte, die noch unter Gottfried von Niederlothringen erobert worden waren, muß auf sich beruhen bleiben. Die viel weiter reichenden Bestimmungen über Akkon, die ein volles Drittel der Hafeneinkünfte einschließen, wirken interpoliert, denn danach wird der Sinnzusammenhang wieder aufgenommen mit der Geldrente, die man ertauscht hatte für die Hergabe der weiter oben vor Arsur und Caesarea verliehenen beiden Casalien. Die für Genua ungünstige Bestimmung über Kairo wird auch aus der Vorlage entnommen sein. Über die Eroberung Ägyptens wurde schon im Kreuzfahrerheer des ersten Kreuzzuges debattiert[145]). 1103 wurde Balduin vom Patriarchen von Jerusalem als König von Kairo und der Asia bezeichnet[146]), 1115 besetzte er Akaba am Roten Meer und fiel 1118 in Ägypten ein, wo er auf den Tod erkrankte. Sein Interesse an Ägypten, dessen innere Schwäche er gekannt haben mag, war also manifest, zumal bis 1105 von dort unaufhörlich Angriffe vorgetragen

---

[142]) Fulcher von Chartres, Hist. Hieros. (Anm. 29) II 8, S. 397.

[143]) Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 13.

[144]) Ebd. S. 12. Nach Fulcher von Chartres, Hist. Hieros. (Anm. 29) II 10, S. 404f. waren die Genuesen nach der Eroberung Caesareas an der Wahl eines Erzbischofs beteiligt.

[145]) S. oben S. 44 Anm. 52.

[146]) S. oben S. 42.

wurden, die auf die Vernichtung des Königreiches Jerusalem abzielten. Es wäre also nicht verwunderlich, wenn der König in seinem Pactum mit den Genuesen im April 1101 für Kairo, wo Genua ihm nicht so unentbehrlich war wie bei den Küstenstädten, eine Sonderregelung traf, die Genua dort vorenthielt, was es anderswo erhalten sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für den ägyptischen Haupthandelsplatz in Alexandrien der „Normalfall" zur Anwendung gekommen wäre, und in Ägypten konzentrierten sich Genuas Interessen sehr viel stärker auf Alexandrien als auf Kairo.

Wilhelm von Tyrus, der unter Benutzung der Chronik Fulchers auch den Inhalt der Verleihungen referiert, die Balduin den Genuesen 1101 gewährte[147]), berichtet nun allerdings zum Jahre 1104 von einem zweiten Diplom[148]) Balduins I. zugunsten der Kommune Genua. Wilhelm zufolge kam es in diesem Jahr zu Verhandlungen König Balduins mit den Genuesen, um diese zur Gewährung von Flottenhilfe bei der Belagerung von Akkon zu gewinnen. Balduin und die Barone hätten den Forderungen der genuesischen Flottenführung nachgegeben, die für die Kommune Genua ein Drittel der Einkünfte der Catena von Akkon aus den Einfuhrzöllen und den Einreisegebühren und außer dem ihnen sowieso auf Grund des Abkommens von 1101 zustehenden Quartier in Akkon auch eine eigene Kirche und uneingeschränkte Gerichtsbarkeit für sich in ihrem Handelsquartier gefordert hätten. Über die Zusagen des Königs und der Barone sei eine Urkunde ausgefertigt worden. Man könnte erwägen, ob es nicht vielleicht doch ein echtes Diplom Balduins I. von 1104 für Genua gab, dessen Inhalt von Wilhelm von Tyrus hier wiedergegeben wurde und das eine zweite Vorlage für das uns überlieferte gefälschte Balduindiplom darstellte. Auf den

---

[147]) Wilhelm von Tyrus (Anm. 2) X 14, S. 419f.

[148]) Ebd. X 28, S. 442f.: *missa statim ad consules legatione, verbis amicis invitavit eos, antequam ad propria redeant, Christo velint militare . . . Tandemque prudentibus interpositis viris, et rem effectui fideliter mancipare quaerentibus, responsum dederunt, quod, si reddituum et obventionum, quae ex marino accessu in portu colligerentur, tertia pars illis in perpetuum concederetur, et in civitate ecclesia, et in vico jurisdictio plena daretur, ad capiendam praedictam urbem fideliter elaborarent. Placuerunt itaque domino regi et principibus ejus conditiones praedictae, et fidei nexu corroboratas, utrimque, scripti beneficio, perpetuae memoriae mandaverunt . . . Qua obtenta* (scil. Akkon), *Ianuensibus iuxta singulorum merita possessiones et domicilia assignavit.*

ersten Blick scheint die verblüffende Ähnlichkeit der von Wilhelm referierten Vergünstigungen mit der Fälschung dafür zu sprechen. Die Genuesen erhielten hier im Prinzip vieles, was ihnen auch die Fälschung verlieh: die volle Gerichtsbarkeit und ein Drittel der Einkünfte der Catena von Akkon, wobei die Beschränkung auf die Einnahmen aus Einfuhrzöllen und Einreisegebühren bei Wilhelm ja auf ein Versehen seinerseits zurückgeführt werden könnten. Die Ähnlichkeit mit dem falschen Balduindiplom ist aber schon wieder so auffallend, daß die Vermutung naheliegt – und dafür spricht die Wahrscheinlichkeit eher als für unsere erste Annahme –, Wilhelm von Tyrus sei hier den Genuesen auf den Leim gegangen. Als er seine Chronik verfaßte, lag das gefälschte Diplom Balduins I. ja bereits vor, und die Kommune Genua war noch immer mit dem Streit um die Durchsetzung ihrer angeblichen alten Privilegien beschäftigt. Als enger Vertrauter König Amalrichs I., den die Genuesen ja 1167–69 (s. oben S. 26f.) wegen der angeblichen Zerstörung ihrer Inschrift anklagten, wird er über den Inhalt der genuesischen Forderungen an die Krone gut unterrichtet gewesen sein und möglicherweise auch Einsicht in das von den Genuesen gefälschte Balduindiplom haben nehmen können.

Nur bei vordergründiger Lektüre berichtet Wilhelm, der König habe nach der Eroberung Akkons die in dem Privileg gemachten Versprechungen erfüllt, und so hat es in der Tat schon im 13. Jh. sein altfranzösischer Übersetzer verstanden. Aber man sollte sich doch wundern, daß Wilhelm, amtlicher Hofchronist unter Amalrich I., der die Goldene Inschrift angeblich zerstört hatte, so ausführlich über das Diplom berichtet, das diese Inschrift begründete, wenn der Hofkaplan Fulcher von Chartres es so offenkundig übergeht, falls es überhaupt existierte. Wir glauben nun eben, daß zu Fulchers Zeiten das Stück von 1104 noch nicht vorhanden war, wohl aber zu Wilhelms Zeit in Gestalt der Fälschung. Wilhelm scheint die genuesische Tradition insoweit übernommen zu haben, daß er das Privileg nicht in Zweifel zog, sondern es als authentisch darstellte. Aber er berichtet nicht, daß es auch in die Tat umgesetzt worden sei. Ganz im Gegenteil schreibt er, *iuxta singulorum merita* (nicht etwa *iuxta privilegium*) habe der König den Genuesen Besitz in Akkon zugeteilt. In der für ihn kennzeichnenden vorsichtigen Ausdrucksweise des Juristen, der seine Worte genau wählte, heißt das doch, daß das Privileg zwar erteilt, aber nicht er-

füllt wurde. Damit war dann auch die Goldene Inschrift hinfällig, und wenn die Genuesen ihre Zerstörung durch den König behaupteten und ihre Wiederherstellung forderten, so konnte dagegen immer eingewandt werden, die Zerstörung sei vollständig berechtigt, die Wiederherstellung völlig unangemessen, da die Erfüllung des Privilegs bis zum heutigen Tage unterblieben sei. Wilhelm lieferte damit der königlichen Seite ein beachtliches Argument, denn jetzt war es gleichgültig, ob das Diplom von 1104 echt oder gefälscht war, und auch die Frage, ob die genuesische Inschrift überhaupt jemals existiert hatte, wurde rein akademischer Natur.

Die Verfügungen Hadrians IV., die er im Spätherbst 1155 an die drei Kreuzfahrerherrscher in Jerusalem, Tripolis und Antiochia richtete, blieben jedoch wirkungslos. Die Kommune Genua entsandte in den folgenden Jahren, gestützt auf den päpstlichen Entscheid, noch mehrere Gesandte in dieser Angelegenheit ins Hl. Land: im Jahre 1157 ging Jonathan Crispinus nach Syrien, und im Jahre 1161 begab sich Ansaldo Spinola zusammen mit einem päpstlichen Legaten ins Königreich Jerusalem, um dort gemeinsam mit ihm die Herstellung der genuesischen Rechte zu verlangen[149]). Ihre Bemühungen blieben allerdings ohne Erfolg, und die Position Genuas in den Kreuzfahrerstaaten wurde auch nicht dadurch gestärkt, daß Alexander III. am 25. März 1162 dem Erzbischof von Genua die *legatio transmarina* gab[150]). Wenn die Genuesen zwischen 1167 und 1169 beim Papst vorstellig wurden, daß dieser den König von Jerusalem zur Wiederherstellung der angeblich früher vorhanden gewesenen Goldenen Inschrift aufforderte[151]), so mag dies in der politischen Situation im Hl. Land begründet sein. In dem von 1162 bis 1175 währenden erbitterten Krieg zwischen Pisa und Genua um den Besitz Sardiniens trat im Jahre 1169, in das Langer[152]) diese Aktion

---

[149]) Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 48: *miserunt Ionatham Crispinum ad orientales partes;* ebd. S. 62: *legatum alium . . . Ansaldum scilicet Spinulam, ad orientales partes, id est civitatem sanctam Iherusalem, cum legato curie, Iohanne videlicet presbitero cardinali et sanctorum Iohannis et Pauli, pro petenda iusticia Ianuensium direxerunt.* Vgl. Schaube, Handelsgeschichte (Anm. 62) S. 133.

[150]) Caffaro, Ann. Ian. (Anm. 36) S. 63 Anm. 1; Cod. dipl. Gen. 1, 387 n. 305; JL. 10663 = Kehr, IP VI/2, 268 n. 13.

[151]) S. oben S. 27 Anm. 14, 16.

[152]) Langer, Politische Geschichte (Anm. 101) S. 155f.

setzen will, eine kurze Verschnaufpause ein. In der gleichen Zeit kam es zu Privilegienbestätigungen Boemunds III. für alle italienischen Seestädte in Antiochia, 1167 für Venedig, 1169 für Genua und 1170 für Pisa[153]). In Jerusalem hingegen lagen in diesen Jahren deutlich die Pisaner in Führung, die sich ganz einer Allianz mit König Amalrich (I.) zur Eroberung Ägyptens verschrieben hatten. In den Jahren 1168 und 1169 stellte Amalrich in diesem Zusammenhang den Pisanern bedeutende Privilegien aus[154]). Da der Krieg zwischen Genua und Pisa im Abendland bereits im Jahre 1169 wieder aufflammte, hatten die Genuesen von dem fest mit Pisa verbündeten Amalrich nichts zu erwarten. Sie konnten ihn deshalb um so ungehinderter beim Papst der angeblichen Zerstörung ihrer Inschrift in der Grabeskirche beschuldigen, um den Versuch zu machen, diese „wiederzuerlangen".

Spätestens bei diesem Anlaß muß der Hinweis über die Inschrift in die Liberatio Orientis eingefügt worden sein, um den Versuch der „Restauration" zu unterstützen. Das setzt nicht voraus, daß man die Liberatio neu abschreiben mußte, denn an einem Marginalnachtrag hätte sich das Mittelalter nicht gestört. Wir vermuten sogar, daß die Erwähnung der Inschrift als Marginalie in den 1155 hergestellten Codex der Liberatio eingefügt wurde. Sachlich hätte sie hinter den Eid der Vasallen auf das Privileg gehört. Da aber das Verweiszeichen anscheinend nicht ganz klar war, hat man die Marginalie bei der Abschrift von 1294, als die Inschrift nur noch eine patriotische Reminiszenz war, unorganisch mitten in den Bericht über das Privileg eingefügt. Man legte damals die Fälschung X in einer überarbeiteten Fassung X_1 vor. Ob schon zu dieser Zeit das Datum 1104 zugefügt wurde, ist nicht sicher, weil es sich nur in dem angeblichen Original und als Nachtrag des Iacopo d'Oria wohl aus dieser Quelle im Liber iurium VII findet, aber auch nicht unwahrscheinlich. Man mag es als einenVerdacht erregenden Mangel empfunden haben, daß X undatiert war, wenn man Vergleiche mit anderen Urkunden der Könige von Jerusalem anstellte, bei denen in der Regel höchstens durch die kopiale Überlieferung einmal das Datum wegfiel, das auf dem Original noch vorhanden gewesen war. Fügte man das Datum jetzt ein, so ging man pragmatisch vor, da

---

[153]) RRH 434. 471. 478.
[154]) RRH 449. 467.

in der Liberatio als Datum sowohl die 11. Indiktion (= 1103/04 genuesischer Rechnung) wie das Inkarnationsjahr 1105 angegeben waren. Das Privileg wurde dann gemäß der Indiktion mit 1104 datiert, während die Inschrift, für die man den Text ja entworfen haben muß, 1105 angibt. Man konnte nun die aus Unsicherheit entstandene Doppeldatierung der Eroberung Akkons in der Liberatio für beide Jahre dokumentarisch absichern.

Mit Sicherheit ist aber damals der Nachtrag über die Verpflichtung des Nachfolgers auf das Diplom in X_1 hineingekommen. Man konnte mit der Einrede des Königs von Jerusalem rechnen, das Diplom habe nur Balduin I., nicht aber seine Nachfolger verpflichtet, schon deshalb weil das Falsifikat X im Gegensatz zur echten Vorlage vom April 1101 keinen Passus enthielt, der die Ewigkeitsdauer der genuesischen Rechte festlegte. Man konnte einen solchen Passus 1155 nicht brauchen, weil die Liberatio ja unterstellte, daß sich Genua des Drittels von Akkon sogleich im Tauschwege gegen ein Quartier entledigt habe und man ja nur das eingetauschte Quartier mit dem *privilegium fori* wolle. Das hätte sich mit dem Ewigkeitspassus nicht gerade gut vertragen. Ende der sechziger Jahre wollte man aber etwas anderes, wofür man Ewigkeitscharakter um so mehr beanspruchen mußte, weil man ja behauptete, das Diplom sei in einer Kurzfassung sogar epigraphisch für alle Ewigkeit festgehalten worden. So hat man, nachdem man sich des Fehlens einer Ewigkeitsklausel bewußt geworden war, in X_1 noch die Verpflichtung des Nachfolgers nachgetragen, die auf dasselbe hinauslief und in den drei aus X_1 abgeleiteten Überlieferungszweigen dann an eine jeweils verschiedene Stelle gerutscht ist. Es ist dabei durchaus möglich, daß der Passus selbst dem echten Diplom vom April 1101 entnommen wurde.

Die Lothringer der *domus ducis* hatten nach dem Tod Gottfrieds von Niederlothringen im Juli 1100 die Macht an sich gerissen und trugen die Herrschaft Gottfrieds Bruder Balduin an. Damit setzten sie sich aber über Gottfrieds Testament hinweg, in dem er sein Reich der Kirche vermacht hatte[155]). Obgleich die Lothringer auch im Klerus von Jerusalem Parteigänger hatten, gab es doch eine erhebliche Gruppierung, die für die Vollstreckung des Testaments eintrat, allen voran

---

[155]) Wilhelm von Tyrus (Anm. 2) X 3.4, S. 403–405.

der pisanische Patriarch Daimbert und der Normanne Tankred. Hätten sie ihre Absichten durchgesetzt, so hätten die Lothringer um ihre Lehen zu fürchten gehabt. Mit der Krönung Balduins I. in Bethlehem zu Weihnachten 1100 war die Frage zwar fürs erste entschieden, aber erst der politische Alltag mußte zeigen, ob Tankred sich damit abfinden werde. Selbst im Märzvertrag von 1101 stipulierte er noch eine Klausel, wonach er unter gewissen Voraussetzungen in seine Besitzungen in Galilaea zurückkehren konnte. Ende April 1101 war die Situation noch nicht genügend verfestigt, als daß sie es zugelassen hätte, daß die Genuesen auf eine Verpflichtungsklausel für den Nachfolger hätten verzichten können. Sollte Balduins Herrschaft nochmals ernsthaft in Frage gestellt werden, so mußte er dann die Frage der genuesischen Rechte zum Verhandlungsgegenstand machen. Die venezianische Parallele zeigt, daß die Italiener in unsicheren politischen Situationen stets auf eine solche Klausel drangen, denn sie wurde 1123 auch in das berühmte Pactum Warmundi eingefügt, da der König in Gefangenschaft und die Fortdauer seiner Herrschaft daher ungewiß war, ja sogar die Zukunft der Dynastie, denn der König hatte nur Töchter, und die Ernennung der Melisendis zur *heres regni*[156]) war noch nicht erfolgt.

Zu einer Änderung der Bestimmungen über die ligurischen Städte Savona, Noli und Albenga bestand kein Anlaß, da sie nach wie vor in einem Schutzverhältnis von Genua abhingen. Als die Pisaner 1166 vor der provenzalischen Küste ein kleines savonesisches Schiff kaperten und ein anderes versenkten, schlug Genua sofort zurück[157]). Daß die Pisaner dabei obsiegten und Genua zwei Galeeren verlor, tut nichts zur Sache. Der politische Wille, Savona zu schützen, war unverkennbar demonstriert worden. Dafür wurden sowohl Savona wie Noli von den Genuesen für die Staatszwecke Genuas 1169 besteuert[158]), wie dies dem Vertrag mit Savona von 1153[159]) entsprach. Im August 1168 hatte

---

[156]) R. Hiestand, Chronologisches zur Geschichte des Königreiches Jerusalem um 1130, Deutsches Archiv 26 (1970) 223; ders., Zwei unbekannte Diplome der lateinischen Könige von Jerusalem aus Lucca, QFIAB 50 (1970) 26f.

[157]) Oberto Cancellario, Annales Ianuenses, ed. Belgrano, Annali Genovesi (Anm. 2) 1, 191f.

[158]) Ebd. S. 229.

[159]) S. oben S. 70.

Savona den Vertrag von 1153 auch erneut beschworen[160]). Die in Noli durch den Friedensvertrag mit dem Markgrafen von 1155 geschaffene Situation wurde im November 1170 durch Genua und den Markgrafen präzisiert[161]), so daß auch in Noli das genuesische Interesse ungebrochen war.

Warum man bei der Überarbeitung des Diploms das komplizierte Drittelungsverfahren für die Dörfer der palästinensischen Contadi einfügte, ist nicht mehr zu klären, weil wir überhaupt nicht wissen, inwieweit diese Angelegenheit damals strittig war, zur Debatte stand oder von den Genuesen wirklich verfolgt wurde. Der Kern der Überarbeitung liegt in der Änderung der Bestimmungen über Kairo, von dem Genua jetzt bei Eroberung auch ein Drittel nebst drei Casalien seiner Wahl im Umkreis erhalten sollte, falls es bei der Eroberung mithelfe. Das Kairoproblem war in jenen Jahren unmittelbar akut, und es ist durchaus denkbar, daß die Genuesen die Inschrift benutzen wollten, um damit das Diplom von 1104 abzusichern. Die Inschrift spricht zwar nicht von einem Drittel von Kairo, wohl aber eine erst von Iacopo d'Oria getilgte Stelle in der Liberatio, die bei Belgrano deshalb in einer Anmerkung gelandet und unbeachtet geblieben ist[162]). Dort hat man das Drittel von Kairo schon auf eine vorangegangene Verleihung Balduins zurückverlegt, als er die Herrschaft noch gar nicht angetreten hatte, sondern sich hierfür erst der genuesischen Unterstützung versicherte. Es verdient immerhin Beachtung, daß hier auch von einem Drittel *civitatis Arcufri* (Arsuf, Arsur) die Rede ist und wir dieser preziösen Form in X_1 wiederbegegnen, am nächsten in der Kopie von 1254 *(Arcufi)*, aber auch als *Arciuf* in den Libri iurium, völlig verderbt freilich als *Arezus* in dem angeblichen Original[163]). Das Kalkül mag gewesen sein, zunächst den Versuch zu machen, zu der Inschrift

---

[160]) Cod. dipl. Gen. 2, 75 n. 31.

[161]) Ebd. 2, 123 n. 54.

[162]) Vgl. oben S. 54f. Anm. 69.

[163]) Fulcher von Chartres (Anm. 29) schreibt durchgehend *Arsuth* mit einer Variante *Arsur:* II 8, S. 397; Albert von Aachen (Anm. 46) hingegen schreibt stets *Assur* mit dem Zusatz *vulgariter Arsit:* VII 1, S. 507. Urkundlich ist es im 13. Jh. belegt französisch als *Arsur* (RRH 1099. 1302. 1313), lateinisch als *Arsurium* (RRH 1358a). Es wäre durchaus denkbar, daß die Genuesen jetzt mit der Inschrift das gefälschte Diplom X_1 abzusichern trachteten, auch wenn die Inschrift selbst von Kairo nicht redete.

zu kommen, um nach der Eroberung Kairos das Diplom zu präsentieren, dessen weitgehende Übereinstimmung mit der Inschrift dann zugunsten seiner Echtheit sprechen mußte. Man konnte dann den Versuch machen, dem König auch ein Drittel Kairos abzutrotzen. Solche Erwägungen wären um so wahrscheinlicher, wenn man die Briefe Alexanders III. in dieser Angelegenheit an den König nicht mit Langer in das Jahr 1169, sondern in den Oktober 1167 oder 1168 setzt, da seit dem Sommer 1167 eine fränkische Besatzung in Kairo weilte und man im Oktober 1168 zu einem seit dem Sommer vorbereiteten neuen Feldzug nach Ägypten aufbrach, der freilich im Januar 1169 erfolglos abgebrochen wurde, womit die ägyptische Expansionspolitik Amalrichs fast zu Ende war.

Was den Papst dazu bewog, im April 1179 auf Betreiben der Genuesen erneut in dieser Angelegenheit an den König von Jerusalem zu schreiben, ist nicht zu klären. Man hat bislang nicht bemerkt, daß die Sache damals schon wieder drei Jahre lang anhängig war, so daß man nicht nach einem akuten Anlaß im Jahre 1179 zu suchen braucht. Die Restitution der genuesischen Rechte und der Goldenen Inschrift im Hl. Grab stand offenbar jetzt als Dauerpunkt auf der politischen Agenda Genuas und wurde bei jeder sich bietenden Gelegenheit betrieben. Anfang Oktober 1176 kam Wilhelm Langschwert, der Sohn des Markgrafen Wilhelm III. von Montferrat, ins Hl. Land, wo er nach einem im Jahr zuvor eingegangenen Ehevertrag mit der älteren Schwester des kinderlosen und leprösen Königs vermählt und damit präsumptiver Thronfolger wurde. Als Ausstattung erhielt er die Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon. Allerdings starb er schon im Sommer 1177, eine schwangere Witwe hinterlassend[164]). Am 23. August 1176 urkundete er in Genua, wo er sich mit dem Sommerpassagium eingeschifft zu haben scheint[165]). Er versprach, den Genuesen nach Kräften bei der Wiedergewinnung ihres Besitzes und ihrer Rechte in Übersee behilflich zu sein, wenn sie verlören, was ihnen gehöre. Auch werde er dafür sorgen, daß sie dort alles, was sie hätten, ungestört behalten dürften. An einer Verminderung ihrer Stellung im Osten werde er sich nicht beteiligen. Bei der Wiedergewinnung bereits verlorener levantinischer

---

[164]) Röhricht, Geschichte (Anm. 1) S. 369.
[165]) Cod. dipl. Gen. 2, 234 n. 105.

Rechte und Besitzungen werde er ihnen bis zum Ende *auxilium et consilium* gewähren. Freie Überfahrt für ihn und sein Gefolge wird der Preis für diese Urkunde gewesen sein, in die er allerdings vorsichtig gewichtige Einschränkungen einbaute. Krieg werde er wegen der genuesischen Besitzungen im Osten nicht führen, ebensowenig werde er sich wegen der Grafschaft Jaffa oder dessen, was der König an genuesischen Rechten in besonderer Weise hintanhalte, für die Genuesen verwenden und ansonsten zwar auf eine Wiederherstellung des genuesischen Besitzes oder auf ein gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren darüber dringen, das jedoch den Nutzen und den *honor* sowohl Genuas wie des Königs berücksichtigen müsse.

Die Einschränkungen waren so gravierend, daß man zähe Verhandlungen voraussetzen darf. Letztlich versprach der Markgraf nichts Konkretes, denn die Generalklausel wurde durch den Negativkatalog weitgehend hinfällig gemacht. Die Genuesen mußten sich aber darauf einlassen, denn immerhin mußten sie in Wilhelm den Thronfolger von Jerusalem sehen, und was er jetzt nicht gegen den König erzwingen wollte, würde er vielleicht selber tun, wenn er erst König wäre. Sein früher Tod hat alle Hoffnungen vernichtet, die Genua auf ihn setzte. Die Genuesen haben ihm sicher vorgetragen, auf was sie Anspruch zu haben glaubten, und da dazu ein Quartier in Jaffa gehörte, nahm der Markgraf die für ihn bestimmte Grafschaft Jaffa zunächst einmal aus der Vereinbarung heraus. Anscheinend legten die Genuesen aber auch im Sinne ihrer Klage vor der Kurie 1155 dar, der König halte genuesischen Besitz zurück. Es war klar, daß Wilhelm, der als Thronfolger nach Palästina ging, sich nicht schon vor der seine Stellung überhaupt erst begründenden Eheschließung auf eine antikönigliche Politik festlegen lassen konnte, und so wirkte der Vortrag der Genuesen als Bumerang, der Wilhelm bewog, auch den angeblich in Königshand befindlichen genuesischen Besitz aus dem Vertrag zu nehmen und vorsichtshalber auch gleich deutlich zu machen, daß unter der feudalen Allerweltsformel *auxilium et consilium* jedenfalls keine Waffenhilfe verstanden werden dürfe. Das ließ ihm alle Möglichkeiten, die Lage erst einmal in Palästina zu prüfen, wenn er überhaupt ernsthaft an eine Unterstützung der Genuesen dachte.

Ob im März 1179 auf dem Lateran-Konzil über Genuas levantinische Probleme mit dem Episkopat des Königreichs Jerusalem ver-

handelt worden war, muß offen bleiben, und man sieht auch nicht, daß der Episkopat den Genuesen irgendwelche Hoffnungen in dieser Frage hätte machen können. Im April 1179 ist aber auch sonst ein genuesisches Interesse am Hl. Land spürbar, denn am 9. April 1179 erneuerte der Papst die von ihm schon 1162 erstmals verliehene transmarine Legation des Erzbischofs von Genua[166]), mit der sich Rudolf Hiestand demnächst in seiner Arbeit über die päpstlichen Legaten im Orient näher befassen wird.

Mit den Embriachi, die schon 1179 nur noch in Byblos saßen, dort aber als Barone, und den schuldigen Zins längst nicht mehr an Genua abführten[167]), hat dies nur noch insoweit zu tun, als die Genuesen diesen Punkt 1186 in den Versuch einer Generalrestitution ihrer Rechte im Hl. Lande einbauten. Sie verlangten jetzt die volle Restitution sowohl des in dem Diplom von 1104 genannten Besitzes wie auch des 1109 ihnen vom Grafen Bertram geschenkten Stadtdrittels in Tripolis[168]), und sie gingen deshalb auch das Problem der Inschrift mit neuen Mitteln an, indem sie nunmehr behaupteten, sie sei von den Kanonikern des Heiligen Grabes zerstört worden[169]). Wir glauben, daß jetzt die Fassung Y vorgelegt wurde, die auf 1109 datiert war. Y deckte inhaltlich alles ab, was man von der Kurie verlangte, was der Papst als rechtmäßigen Besitz Genuas im Königreich Jerusalem in seinen drei Briefen an den König, dessen Regenten und die delegierten Richter anerkannte und worüber er dem König (natürlich auf genuesisches Drängen) den Prozeß vor dem geistlichen Gericht androhte, wenn er die Besitzungen nicht freiwillig herausgebe. Da ein genuesisches Quartier in Kairo nicht mehr zur Diskussion stand, brauchte man sich an dem für Genua ungünstigen Passus über Kairo nicht zu stören. Er sprach, insofern er eine Einschränkung genuesischer Rechte enthielt, eher für die Glaubwürdigkeit von Y. Ganz eindeutig ist der Text der Inschrift 1186 vorgelegt worden, auch wenn man deren Restauration

---

[166]) Ebd. 2, 250 n. 117; Kehr, IP VI/2, 272 n. 27.

[167]) JL. 13401 = RRH 580 = Kehr, IP VI/2, 272 n. 28; Cod. dipl. Gen. 2, 251 n. 118. Vgl. auch JL. 15546–48 = Kehr, IP VI/2, 335 n. 56–58; 336f. n. 63–65.

[168]) JL. 15549–50. 15553–54. 15558–59 = Kehr, IP VI/2, 335f. n. 59–62; 337 n. 66–68; Cod. dipl. Gen. 2, 298–301 n. 155–158; 304f. n. 161f.

[169]) JL. 15556–57 = RRH 438 = Kehr, IP VI/2, 338 n. 69. 70; Cod. dipl. Gen. 2, 302f. n. 159. 160.

1186 zwar verlangte, aber darum nicht zu prozessieren bereit war. Die Papstbriefe von 1186 definieren den strittigen Besitz nämlich übereinstimmend als: *vicum scilicet unum sive platheam in Ierusalem et alteram in Iope, tertiam quoque partem Cesarie, Arcuf et Accon cum tertia parte introitus cathene et introitum ipsarum civitatum ad extensionem leuge unius.* Hier stammt mehr aus der Inschrift als aus dem gefälschten Diplom, etwa das Wort *vicum*, wo es im Diplom *plateam* heißt, so daß man den Papst sicherheitshalber beides fordern ließ, dann aber auch die Reihenfolge Jerusalem, Jaffa, Caesarea, Arsur und Akkon, während im Diplom gegenüber der Inschrift Arsur und Caesarea vertauscht sind. Die nähere Ausgestaltung des Drittels hat man natürlich wieder dem Diplom entnommen, weil darüber in der Inschrift gar nichts ausgesagt war. Wir haben schon für 1167–1169 unterstellt, daß man einen Text der Inschrift hatte, denn es hatte doch nur Sinn, ihre „Wiederherstellung" zu verlangen, wenn man zu wissen vorgab, wie sie gelautet hatte. Aus der Retrospektive wäre es nun gar nicht ausgeschlossen, daß die Fassung der Inschrift, die die Libri iurium überliefern, erst für den Versuch der Generalrestitution von 1186 hergestellt wurde und daß man 1167–1169 eine andere hatte, in der auch noch die Kairofrage behandelt war. Da es bei einer Inschrift auf Knappheit ankommt und die Genuesen 1186 ohnehin bereit waren, die „Wiederherstellung" der Inschrift notfalls selbst zu bezahlen[170]), wäre eine Streichung der Kairoklausel aus dem Entwurf von 1167–1169 leicht verständlich.

Wenn sich die Dinge so verhalten, dann kann man freilich die Liberatio Orientis 1186 nicht erneut vorgelegt haben. Sie eignete sich zwar vorzüglich zur Untermauerung der genuesischen Position in Tripolis, da sie abschließt mit dem Bericht, wie der eidbrüchig gewordene Graf Bertram von St.-Gilles 1109 die Genuesen sogleich wieder aus dem geschenkten Drittel von Tripolis vertrieb, aber das Recht auf dieses Drittel konnte man auch aus Bertrams Schenkungsurkunde von 1109 nachweisen. Zwar hatte man die ja damals hergestellte Liberatio Orientis 1155 an der Kurie auch für Tripolis verwertet, denn damals klagte nach Ausweis der genuesischen Annalen Maimfred auch gegen den Grafen von Tripolis wegen Rechtsminderung.

---

[170]) S. oben S. 28.

Dafür hatte man den mit der Vertreibung der Genuesen aus Tripolis endenden Bericht der Liberatio gebraucht. Wenn man sie aber 1186 benutzen wollte, so war sie den genuesischen Zwecken im Königreich Jerusalem schädlich, da ja hier festgehalten war, daß Genua auf das 1186 beanspruchte Drittel von Akkon schon vor langer Zeit im Tauschwege für ein Quartier mit Garten verzichtet hatte. Nur dieses hatte man 1155 gewollt, und als es 1167–1169 um Kairo ging, da war das erwähnte Tauschgeschäft nicht störend, so daß man bei der von uns erschlossenen Überarbeitung dieser Stelle der Liberatio[171]) an dem Tausch nichts zu ändern brauchte. Jetzt hätte man den Tausch mindestens tilgen müssen, hätte dann aber ein Exemplar vorgelegt, in dem an der entscheidenden Stelle zuerst ein Nachtrag über die Goldene Inschrift war und dann eine Tilgung des Passus, der den Intentionen Genuas 1186 widersprach. Damit konnte man keinen Eindruck machen. Hätte man die Liberatio Orientis 1186 verwerten wollen, so hätte man sie völlig neu schreiben und den Passus über den Tausch des Stadtdrittels von Akkon weglassen müssen. Es sind in der Fassung von 1294 immerhin sechs zweispaltig und eng beschriebene Folien und 25 Druckseiten.

Ließ man die Liberatio, von der wir ja nicht wissen, wann sie den Weg in den Privatbesitz der d'Orias gegangen war, wo Iacopo d'Oria sie 1294 fand, als Beweismittel beiseite, dann konnte man ungeniert das Diplom auch auf 1109 datieren, obwohl es dann im Datum mit der Inschrift nicht harmonierte. Man gewann dafür eine Gründung der genuesischen Rechtsstellung in der Grafschaft Tripolis und im Königreich Jerusalem etwa zur gleichen Zeit, denn auch der Gunsterweis des Grafen Bertram war 1109 ergangen. Das ist kein sehr starkes Argument, denn die beiden Fassungen sind nicht am gleichen Ort ausgestellt, als der sich Tripolis als Schauplatz des großen Schiedsgerichts Balduins I. über die staatlichen Verhältnisse des lateinischen Ostens angeboten hätte, denn Bertram urkundete in Tripolis, Balduin aber nach der Fassung Y in Jerusalem. Aber Jerusalem und das Jahr 1109 können natürlich auch irgendwann später in den Jahrhunderten zwischen Y (1186) und der Kopie von 1795 in einer verlorenen Zwischenstufe zugefügt worden sein, ohne daß wir den Anlaß und die Umstände erkennen können.

---

[171]) S. oben S. 54–57.

Ob die Erneuerung der transmarinen Legation Genuas durch den Papst Clemens III. 1187/88[172]) mit diesem Frontalangriff der Genuesen überhaupt noch im Zusammenhang stand, muß zweifelhaft bleiben. Man müßte nämlich sonst erwarten, daß schon Urban III. mit der Serie seiner Briefe vom März 1186 die Legation erneuert hätte. Die Erneuerung durch Clemens III. wird mehr im Zusammenhang stehen mit seinen Bemühungen, den Erzbischof von Genua zu stärkeren Anstrengungen für den Dritten Kreuzzug zu bewegen[173]). Der Versuch Genuas 1186 wird ausgelöst worden sein durch die desolate Lage des Königreichs Jerusalem, in dem sich schon seit längerer Zeit zwei Parteien gegenseitig erbittert politisch bekriegten. Der Zerfall des Reiches war offenbar, seit der Patriarch von Jerusalem bei einer Gesandtschaft nach Europa in den Jahren 1184/85 die Krone Jerusalems erfolglos den Königen von Frankreich und England angetragen hatte, obgleich Jerusalem zu dieser Zeit nicht nur einen, sondern sogar zwei Könige aus der rechtmäßigen Dynastie besaß[174]). Als Genua den Papst veranlaßte, an den 1186 übriggebliebenen kleinen König Balduin V., seinen Regenten Raimund III. von Tripolis und den Patriarchen Eraclius in dieser Angelegenheit zu schreiben[175]), da wandte man sich damit an die Hauptvertreter der beiden rivalisierenden Parteien, in deren einer der Regent und in deren anderer der Patriarch eine hervorragende Rolle spielten. Der Brief an den König war eine reine Formsache, denn der König war ein Kind. Dies muß als ein Versuch Genuas gedeutet werden, beiden Parteien eine Hilfe in dem sich anbahnenden Entscheidungskampf anzubieten und zugleich zuvor den Preis zu nennen, um den man dazu bereit wäre.

Das heißt nicht, daß man nicht auch anderswo kassiert hätte. In sehr vorsichtigen Formulierungen brachte der Dritte Kreuzzug den Genuesen Urkunden, die sie in ihrem Sinne auslegen konnten. Als sich Konrad von Montferrat und Guido von Lusignan im März 1190 vorübergehend vertraglich geeinigt hatten, daß Konrad Guido als König

---

[172]) JL. 16107 = Kehr, IP VI/2, 276 n. 46.

[173]) JL. 16252 = Kehr, IP VI/2, 290 n. 55.

[174]) H. E. Mayer, Kaiserrecht und Heiliges Land, in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte. Karl Jordan zum 65. Geburtstag (= Kieler Historische Studien 16, 1972) S. 204ff.

[175]) S. oben S. 27f. Anm. 18–23.

von Jerusalem und Guido Konrad als Herrn von Tyrus anerkannte[176]), kam es zu einem diplomatischen Unicum: einem Diplom des Königs Guido, das von Konrad von Montferrat bezeugt wurde[177]) und die augenblickliche Einigkeit zwischen den beiden dokumentierte. Empfänger war Genua, das sich durch den Bau von Belagerungsmaschinen im Winter 1189/90 besonders um die noch andauernde Belagerung von Akkon verdient gemacht hatte. Guido verlieh Genua die völlige Abgabenbefreiung in Akkon für sich selbst und die Bewohner der Riviera von Portovenere bis nach Monaco. Einleitend aber bestätigte er in einer verschwommenen Generalklausel den Genuesen alle Rechte, die sie vor dem Verlust Akkons 1187 dort gehabt hatten. Auch er ließ allerdings mit der Formulierung *habere dignoscebamini* eine gewisse Vorsicht walten, denn nachdem er Tyrus an Konrad von Montferrat überlassen hatte, war Akkon die einzige Basis, von der aus er nach der Eroberung sein Reich wiederaufbauen konnte, so daß er vorsichtig sein mußte, dort während der Belagerung nicht zuviel zu vergeben, jedenfalls sich die Möglichkeit eines Rückzuges von seinen Versprechungen offenzuhalten. Es genügte nicht, daß die Genuesen behaupteten, etwas besessen zu haben, um sie später wieder in dessen Genuß kommen zu lassen, sondern sie mußten es offenkundig, dem allen zugänglichen Augenschein nach, besessen haben *(dignoscebamini)*.

Die Genuesen haben das wohl bemerkt und unablässig weiter Urkunden in dieser Sache impetriert, wo immer sie konnten. Schon im Februar 1190 hatten sie dem Herzog Hugo III. von Burgund, der für den König Philipp II. Augustus von Frankreich den Transportvertrag aushandelte, abgerungen, daß der König den Genuesen in den einst den Christen gehörenden Städten alles zurückerstatten werde, was einst der Kommune oder ihrer Mutterkirche des hl. Lorenz gehört habe, ohne daß das näher definiert wurde[178]). Im August 1190 bestätigte der französische König in Genua Herzog Hugos Abmachungen[179]) wörtlich und kraft Eroberungsrechtes, gleichgültig ob er die gemachten Eroberungen in seiner Hand behalte oder sie anderen verleihe. Er machte allerdings eine sehr gewichtige Einschränkung: Der Vertrag sollte auch

---

[176]) Röhricht, Geschichte (Anm. 1) S. 515.
[177]) RRH 693.
[178]) Cod. dipl. Gen. 2, 364 n. 191.
[179]) Ebd. 2, 378 n. 198.

erfassen, was seine Barone und Lehnsleute eroberten, ausgenommen jedoch den mächtigsten aller französischen Vasallen, König Richard Löwenherz von England. Das war von politischen Erwägungen diktiert, bedeutete aber eine sachlich einschneidende Beschränkung zuungunsten Genuas. Der Vertrag erfaßte jetzt nämlich Akkon nicht mehr, denn so viel war sicher, daß man Akkon überhaupt nur werde zurückerobern können, wenn der französische und der englische König dort gemeinsame Sache machten. Es war vorauszusehen, daß sich nach dem Fall Akkons Frankreich und England die Beute teilen würden[180]). Genua konnte deshalb nur dann auf eine Besitzrestitution in Akkon durch die Eroberung rechnen, wenn man auch den englischen König dafür gewinnen konnte. Auch er schloß einen Vertrag mit Genua über den Kreuzzug, entweder im August 1190, als er in Portofino weilte, oder aber schon 1188 oder 1189, als genuesische Gesandtschaften nach England gingen, um über den Kreuzzug zu verhandeln[181]).

Der Vertrag selbst ist nicht mehr erhalten, aber Richard Löwenherz bezog sich darauf in zwei *writs*, die er im Oktober 1191 vom Hl. Land aus nach Genua schickte[182]). In dem längeren der beiden *writs* entwickelte Richard den Plan eines Feldzuges nach Ägypten im folgenden Sommer. Davon hören wir sonst nirgends, obgleich die Chroniken reichlich fließen. Er erbat hierfür genuesische Flottenhilfe und überhaupt die genuesische Zustimmung, erklärte, daß er den abgeschlossenen Vertrag halten werde mit Ausnahme der obsolet gewordenen Bestimmungen über seinen Transport ins Hl. Land, weil er dort bereits ohne genuesische Hilfe angelangt war, und bestätigte den Genuesen, daß sie für die volle Flottenhilfe auch den vollen Beuteanteil erhalten würden, für eine geringere Unterstützung einen proportional kleineren Teil, wie er der tatsächlichen Größe der Flotte entspreche. Von den Flottenkosten werde der König vom Tage ihres Aufbruchs an die Hälfte bestreiten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß

---

[180]) Zu dem Beutekartell der beiden Mächte in Akkon vgl. H. Fichtenau, Akkon, Zypern und das Lösegeld für Richard Löwenherz, Archiv f. österr. Geschichte 125 (1966) 16ff.

[181]) Otobonus Scriba, Annales Ianuenses, ed. L. T. Belgrano u. C. Imperiale di Sant'Angelo, Annali Genovesi (Anm. 2) 2 (= Fonti per la Storia d'Italia 12, 1901) 29f.

[182]) Cod. dipl. Gen. 3 (= Fonti per la Storia d'Italia 89, 1942) 19 n. 7.

der Plan einer ägyptischen Expedition nur ein Lockvogel sein sollte, um die Genuesen überhaupt zur Flottenhilfe zu bewegen. Im kürzeren *writ* vom gleichen Tage versicherte Richard, ohne Ägypten zu erwähnen, er werde den Genuesen ein Drittel seiner Eroberungen überlassen, wenn er die Hälfte der vereinbarten Flottenhilfe erhalte. Die halben Flottenkosten werde er vom Tage des Aufbruchs an und während des ganzen Aufenthaltes der Flotte beim Kreuzzug tragen.

Es ist verwunderlich, daß Richard am gleichen Tage in derselben Sache zwei *writs* nach Genua schickte, die trotz ungleicher Länge mehr oder weniger dasselbe besagen. Es wäre möglich, daß beide *writs* zwar am selben Tag datiert, aber im Abstand von wenigen Tagen geschrieben wurden, daß man beispielsweise den kürzeren *writ* als unbefriedigend empfand und ihn im längeren ergänzte und präzisierte. Umgekehrt präzisiert aber auch der kürzere den längeren, da Richard hier zusagt, die halben Flottenkosten nicht nur vom Tage des Aufbruchs, sondern während der ganzen Zeit der Dienstleistung zu tragen. Es ist also nicht möglich zu sagen, welcher der beiden *writs* der frühere ist. Vor allem wäre bei dieser Hypothese unerklärlich, warum dann beide *writs* überhaupt zur Expedition gelangten. Man kann aber auch einen anderen Unterschied in der Sache sehen, der über eine Präzisierung hinausgeht. Der längere *writ* verspricht den Genuesen einen Anteil an Richards genuesischen Eroberungen, der dem Ausmaß ihrer Hilfe proportional sein und nur bei der vollen vereinbarten Flottengröße auch das volle vereinbarte Maß erreichen soll. Der kürzere *writ* bestimmt keinen proportionalen Anteil, sondern ein festes Drittel der Eroberungen, sofern die Genuesen ihre Verpflichtung auch nur zur Hälfte erfüllen. Überdies wird nicht von Ägypten geredet, so daß die Genuesen auch ein Drittel von Richards Eroberungen im Hl. Land beanspruchen konnten. Man könnte den kürzeren *writ* als eine Art Postscript zum längeren betrachten, der bereits abgeschlossen und besiegelt war, so daß ein Nachtrag nicht mehr möglich war. Der Sinn hätte dann darin gelegen, den Genuesen die Sicherheit zu geben, daß die mit sinkender genuesischer Schiffszahl proportional fallende Beteiligung Genuas an Richards Eroberungen in Ägypten bei halber Vertragserfüllung der Genuesen noch immer ein Drittel betragen sollte, ein Verhandlungspunkt, über den Genua ja sicheren Aufschluß gewünscht haben muß.

Schließlich ist aber noch eine ganz andere Deutung möglich, die wir für die zutreffende halten. Der kürzere *writ* war mit Abstand günstiger für Genua als der längere. Ein Drittel der Beute war der maximale Anteil, den man für eine Flottenhilfe von Gewicht überhaupt erhalten konnte. Wir haben kein Beispiel, wo die Versprechungen über ein Drittel hinausgegangen wären. Wenn Richard jetzt aber ein Drittel seiner Eroberungen für nur die Hälfte der vereinbarten genuesischen Flottenhilfe versprach, so ließ er die bisherigen Gepflogenheiten weit hinter sich. Im längeren *writ* nennt er auch den Überbringer und Unterhändler, der auch die Antwort der Genuesen mit zurückbringen sollte. Solche Unterhandlungen waren notwendig, da im Dezember 1190 das Konsularregime der alten Familien in Genua durch die Einsetzung des Podestà Manegold von Brescia gebrochen worden war[183]). Richard mußte das neue Regime zur Einhaltung des Vertrages bewegen. Als Unterhändler wählte er einen Mann des alten Regimes, der sich aber in den genuesischen Staatsgeschäften gut auskannte und den er wegen der unstabilen Situation jetzt den Genuesen angelegentlich empfahl. Es war Maurinus *filius Rodani*, der 1190 Konsul der Kommune gewesen war und den Genua nach dem 6. September 1190[184]) zusammen mit seinem Amtskollegen Simon Ventus (als Konsul) nach Syrien geschickt hatte[185]). Wenn Richard ihn als Konsul Genuas in Syrien bezeichnet, so lief seine dortige Amtszeit gewohnheitsmäßig nach einem Jahr ab, so daß er im Herbst 1191 ohnehin in die Heimat zurückkehrte. Richard, der ihm offenkundig vertraute, hat ihm die beiden *writs* als Ausgangspunkt für Verhandlungen in verschiedener Richtung mitgegeben. Er sollte die Genuesen mit dem ägyptischen Projekt ködern und dann mit ihnen den Preis aushandeln, entweder eine proportionale Beteiligung an den ägyptischen Eroberungen oder aber, falls dies den Genuesen zu wenig war, ein festes Drittel aller Eroberungen, falls die Genuesen wenigstens die halbe Flotte schickten. Je nach Ausgang der Verhandlungen hätte Maurinus sicher nur entweder den längeren oder den kürzeren *writ* aushändigen sollen. Er hat aber, da sie beide im Liber iurium überliefert sind, beide übergeben, was man wohl verstehen

---

[183]) E. Bach, La cité de Gênes au XIIe siècle (= Classica et Medievalia Dissertationes 5, 1955) S. 157.

[184]) Ebd.

[185]) Otobonus Scriba, Ann. Ian. (Anm. 181) S. 34, 36.

kann, da er selbstredend Genuas Interessen über die englischen stellte und überdies selbst sehen mußte, wie er mit dem neuen Regime zurechtkam. Genua konnte dann nach Belieben mit einem der beiden *writs* oder mit beiden operieren. Die Republik konnte jedenfalls aufgrund des kürzeren *writ* auch seine Stadtdrittel in Caesarea, Arsur und Akkon beanspruchen, ja in Kombination mit dem längeren *writ* auch ein Drittel von Kairo, sofern es nur eine Flotte in einer Größenordnung stellte, die der Hälfte der vertraglichen Vereinbarung entsprach. Der eigentliche Vorteil lag dabei darin, daß man nun in Kombination mit den Zusicherungen des französischen Königs das Drittel von Akkon auch bei gemeinsamer Eroberung der Stadt durch England und Frankreich beanspruchen und etwaige Einreden des Königs Guido von Jerusalem durch Verweis auf dessen Diplom vom 4. Mai 1190 beiseiteschieben konnte.

Die Genuesen sorgten aber vor und drängten den englischen König, bei seinem Protégé Guido von Jerusalem auf eine Bestätigung des Diploms vom 4. Mai zu drücken. Und tatsächlich erneuerte Guido am 26. Oktober 1191 sein Diplom *prece et voluntate* des englischen Königs, wenn auch mit der gleichen verschwommenen Formulierung wie im Mai 1190[186]). Die Genuesen hofften wohl darauf, daß Richard als Guidos Lehnsherr in Poitou Einfluß auf ihn ausüben könne. Genua erreichte nicht mehr, als daß jetzt auch der englische König auf Guidos Privileg festgelegt war, was immer es konkret bedeuten mochte. Zu weiteren Zugeständnissen war Richard Löwenherz allerdings nicht zu bewegen, denn über die schon mit Maurinus und Simon Ventus in den Osten gekommene Flotte hinaus schickte Genua anscheinend keine weiteren Schiffe mehr, zumal es seine heimische Flotte 1191 Heinrich VI. zur Verfügung stellte[187]), so daß Richards *writs* nach Genua erfolglos blieben. Als die Genuesen 1191 im Hl. Land die Partei wechseln und dem englischen König den Treueid leisten wollten, den sie zuvor dem französischen König geleistet hatten, da wies Richard sie ab[188]).

Als Richard im April 1192 Guido fallen lassen und die Kandidatur Konrads von Montferrat für den Thron billigen mußte, da endlich

---

[186]) RRH 702.

[187]) Otobonus Scriba, Ann. Ian. (Anm. 181) S. 39f.

[188]) Röhricht, Geschichte (Anm. 1) S. 555.

gelang den Genuesen der entscheidende Durchbruch, der sicherlich dadurch erleichtert wurde, daß sie aus den Urkunden Guidos, Philipps II. Augustus von Frankreich und Richards Löwenherz eine Anerkennung ihrer Ansprüche durch die dominierenden politischen Kräfte nachweisen oder mindestens konstruieren konnten. Konrad bestätigte ihnen jetzt pauschal alles, was sie einstmals in Akkon besessen hatten[189]). Davon, daß sie es offenkundig besessen haben mußten, war nicht mehr die Rede. Darüber hinaus bestätigte er ihnen aber auch pauschal alles, was sie im Umkreis von Akkon gehabt hatten, sowie ausdrücklich den dritten Teil der akkonensischen Hafeneinkünfte, ferner ein Quartier in Jerusalem, Jaffa und Askalon mit den Rechten, wie sie sie in Tyrus und Akkon hatten. Mit Ausnahme des Quartiers von Askalon stammen diese Besitzansprüche natürlich alle aus der Fälschung X_1, die damals wieder vorgelegt wurde. Und da er ihnen auch die Wiederherstellung ihrer Goldenen Inschrift am Heiligen Grabe erlaubte, hatten sie ihm auch deren Text eingereicht. Wir können sogar noch sagen, welche Fassung von X_1 man Konrad damals vorgelegt hat. Es war mit Sicherheit das angebliche Original im Staatsarchiv zu Genua, das der Schrift nach aus dem Ende des 12. Jh. stammt und das man vermutlich mit einem Königssiegel aufgeputzt hatte, das aber nach dem Rückvermerk des 13. Jh. in Tyrus abgeschrieben worden war, also dort, wo Konrad sein Diplom ausstellte. Jetzt endlich hatte die Fälschung ausgedient.

Daß Genua im April 1192 beim Markgrafen Konrad von Montferrat unmittelbar vor dessen Thronbesteigung und Ermordung seine alten Wünsche durchsetzen und die Erlaubnis zur Wiederherstellung der Inschrift wenigstens auf dem Papier erreichen konnte[190]), verwundert niemanden, der weiß, wie stark sich Genua gegen Pisa auf seiten Konrads von Montferrat in seinem Thronstreit mit Guido von Lusignan engagiert hatte. Sicher aber ist, daß die auch damals nicht wiederhergestellte Inschrift auch früher nicht existiert hatte. Mit großer Zähigkeit betrieben die Genuesen seit 1155 mit der Hilfe des gefälschten Diploms von 1104 nicht etwa die Wiederherstellung einer Goldenen Inschrift, die sie einst im Hl. Grab besessen hatten, sondern

---

[189]) RRH 704; Cod. dipl. Gen. 3, 47 n. 19.

[190]) Vgl. oben S. 28 Anm. 24.

deren erstmalige Anbringung. Ihr Ziel war nicht etwa die Restitution ihrer alten Rechte und Besitzungen, sondern die Durchsetzung von Ansprüchen, die weit über das hinausgingen, was ihnen Balduin I. (1101) tatsächlich verliehen hatte. Vielleicht hatte die Kommune Genua niemals mit einem Erfolg im ersten Anlauf gerechnet, sondern sich auf eine längere Auseinandersetzung eingerichtet, denn die Zeit arbeitete für die Genuesen. In den Jahren 1186/92 lebte niemand mehr, der die Anbringung der Inschrift zu Beginn des 12. Jh. gesehen haben könnte, bzw. der hätte beschwören können, daß es niemals eine solche Inschrift gegeben habe. Da sie zudem seit 1167/69 als zerstört galt, gab es kaum noch jemanden, der das Gegenteil behaupten konnte, so daß es für die Gegner der Genuesen immer schwieriger wurde, nachzuweisen, daß es sie niemals gegeben hatte. Daß die Genuesen zur Erreichung ihres Zieles einen Inschriftentext entworfen hatten, der in den Libri iurium überliefert ist, ist selbstverständlich. Und für die propagandistische Wirksamkeit dieser Fabel ist es bezeichnend, daß selbst Bologna, das sich bei den Kreuzzügen nicht sonderlich engagierte, an diesem einzigartigen Monument italienischer Vergangenheit im Osten Anteil haben wollte, denn in der Geschichte Bolognas von Ghirardacci steht gegen Ende des 16. Jh. zu lesen, daß die Goldene Inschrift von einem bolognesischen Künstler namens Rengherius geschaffen worden sei[191]), bei dem es sich natürlich ebenso um eine Erfindung handelt wie bei der Inschrift selbst. Die Inschrift und das gefälschte Diplom von 1104 blieben jetzt nur noch Gegenstände des patriotischen Interesses in Genua. Die Humanisten störten sich an dem in ihren Augen barbarischen Latein des Diploms, das doch ihre angeblich zerstörte Goldene Inschrift absicherte, und so entwarf man unter Benutzung des angeblichen Inschriftentextes einen neuen Text, der, wenn wir uns nicht irren, erstmals 1579 bei Bizarus[192]) auftaucht, aber nicht mehr ist als eine Stilübung in ciceronianischem Latein.

Wenn das Balduindiplom von 1104 gefälscht ist, so drängt sich sofort die Frage auf, ob denn die früheren Urkunden Genuas in Antiochia und Tripolis echt sind, denn immerhin hat man auch hier

---

[191]) Ch. Ghirardacci, Della Historia di Bologna 1 (ed. I, 1596) 63.
[192]) P. Bizarus, Annales Senatus Populique Genuensis (1579) S. 597.

1155 wegen Rechtsminderung geklagt und auch sie sind in der Liberatio Orientis, der wir nun mit Reserve gegenüberstehen, erwähnt. Diese Frage wird Marie-Luise Favreau in ihrer vor dem Abschluß stehenden Untersuchung über die Stellung der italienischen Seestädte in der Levante während der Kreuzfahrerzeit behandeln. Dem soll hier nicht vorgegriffen werden.

VI

Ein Deperditum König Balduins III. von Jerusalem als Zeugnis seiner Pläne zur Eroberung Ägyptens

Von den Diplomen der lateinischen Könige von Jerusalem ist dasjenige des Königs Amalrich (I.) für Paganus von Haifa vom 13. August 1169[1] unter diplomatischen Gesichtspunkten eines der schwierigsten. Der Diktatvergleich als die elementare Methode der Urkundenkritik ist hier freilich auch besonders lohnend. Erst er ermöglicht es, die dem Diplom innewohnenden und weitreichenden historischen Erkenntnisse voll auszuschöpfen. Das Diplom zerfällt, grobgesprochen, inhaltlich in zwei Teile, nämlich eine Konfirmation eines verlorenen Diploms des Königs Balduin III. für den Schwiegervater des Paganus, das jetzt diesem selbst bestätigt wurde, und eine Zufügung, die einen von Paganus unter Amalrich (I.) abgeschlossenen Rechtshandel betrifft. Mit diesem zweiten Teil wird sich in der Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins für das Jahr 1980 Marie Luise Favreau-Lilie befassen und dabei auch näher auf die Schwierigkeiten bei der Datierung eingehen.

In der Datierung steckt eine erhebliche crux. Sie hat schon zu mancherlei Erwägungen Anlaß gegeben. Ich habe darüber bereits vor Jahren mit Marie Luise Bulst-Thiele korrespondiert[2], der dieses Stück gleichfalls erhebliches Kopfzerbre-

---

1) Reinhold Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani (1893 nebst Additamentum 1904; künftig gekürzt: RRH) n° 465; Druck bei Ernst Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici (1869) S. 6 n° 5. – Ich danke auch hier dem Institute for Advanced Study in Princeton, wo im Winter 1979/80 unter anderem auch diese Arbeit entstand, für die mir dort gewährte Ruhe und Zeit zu wissenschaftlicher Arbeit.

2) Marie Luise Bulst-Thiele, Sacrae domus militiae Templi Hierosolymitani magistri. Untersuchungen zur Geschichte des Templerordens 1118/19–1314 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philol.-hist. Klasse 3. Folge 86, 1974) S. 82 Anm. 31. – Mit einer Verschreibung der Jahreszahl (1169 statt 1168) in RRH n° 465 darf durchaus gerechnet werden. Das Diplom würde dadurch näher an RRH n° 447 vom April 1168 gerückt, das die Voraussetzung für den zweiten Teil von RRH n° 465 war. Nachzuweisen ist diese Verschreibung nicht, sie ist nicht einmal paläographisch plausibel zu machen, aber der im Merseburger Kopialbuch des Deutschen Ordens überlieferte Text von RRH n° 465 ist in schlimmerem Zustand, als der Druck bei Strehlke erkennen läßt: *Omibus* statt *omnibus, faturis* statt *futuris, habebit* statt *habebis, recepturos* statt *recipiendi, possessionem predictos* statt *possessione predicti, Babiloniam* statt *Babilonia, recepturos* statt *recipiendos, sigilli* statt formulargerecht *sigillique, denotatam* statt *denotata*. Außerdem fehlt nach *olim dedit* ein schon bei Strehlke stillschweigend er-

chen bereitete, weil in der Zeugenliste von 1169 Philipp von Nablus als *Philippus Neapolitanus* ohne weiteren Zusatz erscheint, der aber bereits am 17. Januar 1166 Mitglied des Templerordens[3] und am 20. August 1169 Templermeister war (RRH n° 466). Als Ordensbruder hätte er mit dem Zusatz *frater* oder *frater Templi* versehen und vor den Laienzeugen eingereiht werden müssen, ja wahrscheinlich war er sogar am 13. August 1169 bereits Templermeister, wenn er es nachweislich am 20. August war. Diese und andere Schwierigkeiten, die Zeugen von RRH n° 465 zu 1169 anzusetzen, worüber Favreau-Lilie handeln wird, bewogen mich zu der Mitteilung an Frau Dr. Bulst-Thiele, das Diplom gehöre in Wahrheit wahrscheinlich zu 1163. Obwohl ich den Vorbehalt machte, daß erst die Edition der Urkunden der Kreuzfahrerkönige, an der ich arbeite, darüber genaueren Aufschluß geben könne, führten mich zwei Gründe zu diesem Ansatz. RRH n° 465 ist von 1169, ind. XI datiert, 1169 aber hat die Indiktion II. Die Indiktion XI paßt in der Regierungszeit des Ausstellers Amalrich (I.) nur zu 1163. Zu diesem Datum ist auch die Zeugenliste bequem unterzubringen, wie Favreau-Lilie zeigen wird. Da Amalrich (I.) am 18. Februar 1163 König wurde, wäre die Rechnung gerade aufgegangen. Begreiflicherweise hielt ich es überhaupt nicht für möglich, etwa an ein Datum zu denken, das vor der Regierung des Ausstellers liege, wohl aber erwog ich die Möglichkeit einer Fälschung, für die freilich ein Motiv nicht zu erkennen war, es sei denn, man hätte es in der sehr erheblichen Bereicherung des Paganus und seines Schwiegervaters gesehen. Nun sind, soweit wir wissen, einzelne Adlige als Fälscher aber nicht aufgetreten. Das mag an der Überlieferung liegen, denn wir haben nur noch ein einziges Seigneurialarchiv überliefert, das der *Seigneurie de Joscelin*[4], die 1220 mitsamt ihren Archivalien vom Deutschen Orden angekauft wurde (RRH n° 933 f.). Korporationen wie Klöster, Städte, Ritterorden haben sich des Mittels der Urkundenfälschung bedient. Es gab zwar im 13. Jh. in Akkon ein professionelles Fälscheratelier, aber soweit wir erkennen können, hat auch dieses nur für Korporationen gearbeitet[5]. Wir wollen den Adel nicht besser machen, als er war. Aber es ist nun einmal so, daß wir in dem Urkundenbestand der *Seigneurie de Joscelin,* der nicht vollständig, aber doch weitgehend erhalten ist, keine Fälschung haben. Zudem geht es in RRH n° 465 um Belehnungen, wo eine Fälschung wenig erfolgversprechend gewesen wäre, da manches darauf hindeutet, daß in einem Feudalsystem, das sehr wesentlich auf dem Geldlehen beruhte, mindestens für diese in der königlichen Finanzbehörde (Secrète) Aufzeichnungen geführt wurden, um einen Überblick über die königlichen Auszahlungsverpflich-

---

gänztes *ei* und im Datum das absolut notwendige Wort *anno (ab incarnatione domini).* Auch die grammatisch falsche Ortsangabe *Neapolim* statt *Neapoli* war in dieser Zeit nicht mehr üblich. Der Befund deutet auf eine schlecht lesbare Vorlage. Wir kommen auf das Datum an anderer Stelle zurück.

3) Joseph Delaville Le Roulx, Chartes de Terre Sainte, Revue de l'Orient latin 11 (1905–1908) S. 183 n° 2.

4) Über das Archiv der *Seigneurie de Joscelin* vgl. Hans Eberhard Mayer, Die *Seigneurie de Joscelin* und der Deutsche Orden, in: Die geistlichen Ritterorden Europas (Vorträge und Forschungen 26, 1980) S. 172, 208.

5) Hans Eberhard Mayer, Marseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 38, 1972).

tungen und den daraus fälligen Dienst zu behalten. Eine Zusammenstellung von fälligen Ritterservitien aus dem Ende des 12. Jh. ist uns noch überkommen[6]. Es kommt hinzu, daß der zweite Teil des Diploms von einer unverdächtigen Urkunde abgestützt wird, die dasselbe Rechtsgeschäft betrifft.

Mit der Vermutung einer Fälschung war nicht weiterzukommen. Zudem erwies der jetzt bis 1175 durchgeführte Diktatvergleich die Echtheit des Diktats, wenn auch in einer sehr ungewöhnlichen Weise. Ich kann dies hier nicht im Detail ausbreiten, sondern muß diesen Nachweis der Kanzleiabhandlung vorbehalten, aber die Hauptargumente muß ich doch wenigstens vorführen. RRH n° 465, unterfertigt vom Vizekanzler Stephan, gehört in die Zeit der Amtsführung des Kanzlers Radulf, der, unterbrochen von den Wirren um die Jahrhundertmitte, zwei Amtsperioden hatte: 1144/46 – Juli 1147 und April 1152 bis zu seinem Tode im Frühjahr 1174. Dazwischen lag die Zeit des Zerfalls des Reiches unter König Balduin III. und seiner Mutter Melisendis, die eingeleitet wurde von einer Ersetzung der königlichen Kanzlei durch separate Scriptoria des Königs und seiner Mutter[7]. Klammern wir diese Zeit der Wirren aus, die bis zum Bürgerkrieg vom Frühjahr 1152 währte, so amtierten in der Kanzlerschaft Radulfs drei Notare nacheinander, die wir als Radulf A, Radulf B und Radulf C bezeichnen. Das erste Diplom des Radulf B ist RRH n° 321 vom Juni 1156. Es ist unterfertigt vom Kanzler Radulf, der sich zusätzlich als Elekt von Bethlehem bezeichnet. Dieses Bistum hatte er durch die Gunst seines englischen Landsmannes Papst Hadrian IV. erhalten, nachdem ein Versuch, Ende der vierziger Jahre als Intrusus das Erzbistum Tyrus zu erlangen, an dem erbitterten Widerstand des Klerus gescheitert war[8]. Da der Diktatwechsel mit der Wahl des Kanzlers Radulf zum Bischof von Bethlehem zusammenfällt, dürfen wir unbedenklich unterstellen, daß Radulf A mit dem Kanzler Radulf identisch war, dieser also seine eigenen Dictamina aufsetzte. Dabei hatte er allerdings bereits die Hilfe eines Ingrossisten, schrieb also seine Diplome nicht mehr selbst. Der Diktatwechsel fällt nämlich nicht mit einem Schreiberwechsel zusammen, da RRH n° 291. 293. 321. 325. 336 aus den Jahren 1152–1159, die original erhalten sind, unbezweifelbar vom gleichen Schreiber mundiert sind. Mit einiger Vorsicht kann man diesem Schreiber vielleicht auch die nur kopial erhaltenen Diplome RRH n° 322. 400 von 1156 und 1164 zuschreiben, da hier wie in den genannten Originalen die Eigennamen in Versalien geschrieben sind. Als der Kanzler Radulf zum Bischofsamt gekommen war, gleichzeitig aber als erster Kanzler von Jerusalem die Kanzlei neben der episkopalen Stellung beibehielt, war es natürlich unter seiner Würde, noch selbst die Dictamina abzufassen. Auch dürfte es ihm an der Zeit dazu gefehlt haben.

---

6) Livre de Jean d'Ibelin c. 271, Recueil des Historiens des Croisades (im folgenden gekürzt: RHC). Lois 1, 422. Vgl. auch RRH n° 1110 b.

7) Hans Eberhard Mayer, Studies in the History of Queen Melisende of Jerusalem, Dumbarton Oaks Papers 26 (1972) S. 133–136. – Die Annahme ebenda S. 133, daß damals der Kanzler Radulf „und sein Notar" die Kanzlei hätten verlassen müssen, vereinfacht sich durch die hier sogleich zu treffende Feststellung, daß der Kanzler keinen Notar hatte, sondern seine eigenen Dictamina entwarf. Auch wenn ich den Beweis damals nicht führen konnte, hätte ich diese einfachere Möglichkeit doch bedenken sollen.

8) Ebd. S. 126–133, 150.

Unter Radulf A stabilisierte sich das Formular der Kanzlei von Jerusalem, was gewiß von der englischen Herkunft des Kanzlers nicht unbeeinflußt blieb. Von nun an gab es, jedenfalls für den Rest des 12. Jh., primär ein Kanzleidiktat und erst sekundär ein individuelles. Ein solcher Zustand ist für die Beurteilung der Kanzleimäßigkeit der Diplome hervorragend geeignet, dagegen erschwert er naturgemäß die Abgrenzung der individuellen Diktatgruppen. Könnte ich den Diktatvergleich hier in voller Breite vorführen, was ich zu gegebener Zeit tun werde, so würde diese Diktatkontinuität in der Kanzlei deutlich sichtbar und manche Unterschiede zwischen dem Diktat des Radulf A und des Radulf B ließen sich auch als organische Weiterentwicklung des Diktats ein und desselben Notars erklären. Aber an einigen Formularteilen zeigt sich doch der Wechsel des Diktats, um von der Vorliebe für einzelne Wendungen oder Worte nicht zu reden.

Die gebräuchliche Invocatio des Radulf A war die erweiterte Trinitätsanrufung *In nomine sancte et individue trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen.* Radulf B behielt sie im wesentlichen bei, verwendete aber doch in RRH n° 355. 367. 397 die einfachere Formel *In nomine patris et filii et spiritus sancti, amen*[9]. Die Promulgatio war Radulf A wichtiger als seinen Vorgängern, die sie nur gelegentlich und, wenn überhaupt, in der Mehrzahl der Fälle nach der Intitulatio gebraucht hatten, wie dies durch den ehedem so gebräuchlichen Auftakt mit *Ego* erzwungen wurde, wenn man überhaupt eine Promulgatio haben wollte. Nur zweimal verzichtete Radulf A nach dem Muster seiner Vorurkunden in RRH n° 244. 291 ganz auf eine Promulgatio, einmal noch beließ er sie hinter der Intitulatio (RRH n° 307), aber auch hier nach dem Vorbild der Vorurkunde RRH n° 278. Seine Standardpromulgatio lautete *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris,* was er nur in RRH n° 306, erneut nach der Vorurkunde, herumdrehte zu *tam futuris quam praesentibus*[10]. Daneben hatte er in RRH n° 240. 245. 307 eine andere Form mit *omnibus tam praesentibus quam futuris notum fieri volumus (volo),* die er in den ersten beiden Stücken verwendete, weil er hier noch Kurzarengen hatte, die sich leichter mit der auf *fieri volumus* basierenden Form verbinden ließen, was auch in RRH n° 307 die Erklärung sein dürfte, da hier die Vorurkunde noch eine Arenga gehabt hatte, auch wenn Radulf A sie wegließ. Radulf B behielt die Standardpromulgatio des Radulf A bei, änderte sie aber in der Mehrzahl seiner Diplome um zu *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus.* Nur in RRH n° 321. 322. 352. 353. 354 blieb er bei der Form des Radulf A.

Bei der Intitulatio machte Radulf B stärker Gebrauch von dem Ausdruck *sancta civitas.* Dieser war kurz vor dem Beginn der Tätigkeit des Radulf A in RRH n° 226 (*sancte Iherusalem rex Latinorum*) und 227 (*sancte civitatis Ierusalem rex Latinorum*) erstmals in der Intitulatio aufgetaucht. Diese Bezeichnung lag natürlich nahe, denn sie ist schon biblisch bezeugt (Dan. 3, 28; Apoc. 21, 2; 21, 10). Sie findet sich auch in den Privaturkunden der Zeit öfters (RRH n° 155. 201. 295). Einmal hatte sie auch in dem literarisch angehauchten Diplom RRH n° 59 von

---

9) Wenn in RRH n° 341. 465 jede Invocatio fehlt, so geht dies zu Lasten des überliefernden Deutschordenskopialbuches, bei dem man in der Eile der Zusammenstellung die Invocatio fast durchgehend wegließ. Vgl. dazu Hans Eberhard Mayer in dem Vorwort zu dem Nachdruck von Strehlke (oben Anm. 1) (Toronto 1975) S. 71–80.

10) Wenn dies die richtige Lesart ist, denn eine andere Überlieferung hat *tam praesentibus quam futuris.*

1109/10 gestanden, ebenso 1114 in RRH n° 74, dann wurde 1137/38 die *sancta civitas Ierusalem* zaghaft in der Datierung von RRH n° 181 verwendet, der *sancte Bethlehem episcopus* steht in der Zeugenliste von RRH n° 174, 1144 hatte sich die Wendung in RRH n° 227 in die Intitulatio vorgearbeitet. Radulf A hatte prinzipiell nichts gegen den Ausdruck *sancta civitas*, denn er verwendete ihn in leichter Abwandlung der Vorurkunde in RRH n° 244. Aber nur hier in RRH n° 244 ließ Radulf A nach dem Muster der Vorurkunde *civitas* überhaupt in der Intitulatio zu[11]. Von RRH n° 240 (das nach RRH n° 244 anzusetzen ist) an lautete seine Intitulatio *in sancta Ierusalem Latinorum rex;* seine Neuerung bestand in der Zufügung des Wortes *in*. Diese Formel behielt Radulf B weitgehend bei, so in RRH n° 352. 353. 354. 368, dabei in RRH n° 353. 354 direkt aus den Vorurkunden RRH n° 307. 309 des Radulf A, ferner mit der leichten Variation *Hierusalem* statt *Iherusalem* in RRH n° 321. 322. 325. 336. 355. 366. Aber neben diese Intitulatio, die ein Beispiel für das ist, was wir als Kanzleidiktat bezeichnen, stellte er in RRH n° 341. 344. 397. 400. 465 die neue Intitulatio *in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex*, die dann unter Radulf C die einzig statthafte blieb. Radulf B war es also, der dem Wort *civitas* in der Intitulatio zum Durchbruch verhalf.

In der Pertinenzformel hatte Radulf A einmal und als erster das Wort *integritas* gebraucht, und zwar in RRH n° 309: *cum omni integritate*. In dem langen Bestätigungsdiplom diente dies wohl nur der Variation. Radulf B machte daraus eine regelrechte Pertinenzformel: *cum omni videlicet integritate et adiacentiis suis* (RRH n° 321. 336), *cum omnibus ... pertinentiis ex integro* (RRH n° 352), *cum omni integritate (sua)* zweimal in RRH n° 354. 400, dabei nur das zweite Mal nach der Vorurkunde RRH n° 309 (aus der auch *decima tota et integra* in beiden Diplomen hergeholt wurde), ebenso in RRH n° 368 und endlich dann *ea scilicet integritate* mehrfach in RRH n° 366. Nach RRH n° 400 schwindet das Wort aus den Pertinenzformeln der jerusalemitanischen Diplome völlig, so wie es dort auch vor RRH n° 309 nie aufgetaucht war.

Ein besonders dankbarer Formularteil für den Diktatvergleich ist bekanntlich die Corroboratio. Bereits in RRH n° 240 hatte Radulf A sein festes Corroborationsschema ausgebildet: *Et ut haec* (*confirmationis, concessionis nostre* o.ä.) *pagina rata et inconvulsa* (ab RRH n° 245 stets *incorrupta*) *permaneat, testibus eam subscriptis corroborari et sigilli nostri subpressione muniri fecimus.* Nach seiner Rückkehr in die Kanzlei 1152 änderte er das Schema noch geringfügig, indem er *haec* durch *huius* ersetzte und *fecimus* durch *praecepi*. Der Ausfall von *corroborari* in RRH n° 309 ist bereits eine auffällige Abweichung[12].

Stets wurde die Corroboratio bei Radulf A mit *Et* eingeleitet. Diese Einleitung kommt bei Radulf B niemals vor, sondern er setzt mit *Haec* oder *Ut* ein[13]. Das *Et*

---

11) Ansonsten gebrauchte er *sancta civitas* in der Empfängernennung von RRH n° 245 und in dem Ausdruck *decimae sanctae civitatis* in RRH n° 309, was letztlich aus RRH n° 75 stammte.

12) RRH n° 293. 306. 307 sowie RRH n° 299 sind aus der Betrachtung auszuschalten, weil Radulf A in den ersten drei Diplomen einfach die Corroborationes der Vorurkunden abschrieb und in dem vierten sie nach dem Vorbild der Vorurkunde ganz wegließ.

13) *Haec (igitur) omnia* RRH n° 321. 344. 354. 400, *Has (Haec) igitur* RRH n° 341. 353. 355. 366. 368. 465, *Ut hoc donum* RRH n° 397.

des Radulf A verlangt nämlich im Grunde einen vorangegangenen und im Zusammenhang mit der Corroboratio stehenden Satz, an den diese mit *Et* angeschlossen wird. Er ist zwar bei Radulf A keineswegs immer vorhanden, aber der Kanzlist hat das Bedürfnis danach doch verspürt. Erstmals tritt so etwas, aus der Vorurkunde RRH n° 134 entnommen, in RRH n° 291 auf: *Haec itaque omnia, sicut in hoc privilegio continentur, ... in possessione sanctae ecclesiae vallis Iosaphat mancipata esse censeo. Et ut* ... Es kehrt wieder in RRH n° 281: *Has itaque conventiones ... illis concedo ... Et ut* .... Deutlich ist das Phänomen auch vorhanden in RRH n° 309: *Haec omnia, prout superius memorata sunt, ecclesiae saepe dictae ... libere quiete et sine calumpnia vel impedimento in posterum habenda et iure perpetuo possidenda concedo ... confirmo et corroboro. Et ut* .... Wenn auch nicht immer, so hat Radulf B doch häufig solche Vordersätze mit der eigentlichen Corroboratio zu einem einzigen Satz verwoben, so daß er mühelos ohne das überleitende *et* auskam (RRH n° 321. 322. 325. 354. 355. 366. 367. 368. 397. 400. 465). Einen eigenen Vordersatz hat Radulf B nur noch in RRH n° 336. 353, ganz fehlt dieser Bestandteil in RRH n° 341. 344, während RRH n° 352 eine Zwischenstellung einnimmt. Zwar ist auch hier der Grundgedanke des Vordersatzes mit der Corroboratio verbunden, aber der gesamte Context bildet in diesem Diplom nur einen einzigen Satz, in dem es dann auch nicht ohne grammatische Pannen abging.

Die Formulierung des ersten Teils der Corroboratio des Radulf B schwankt, aber der Grundgedanke ist immer derselbe. Als Beispiel geben wir den Text von RRH n° 368: *Ut igitur ecclesia ... et conventus ... haec omnia, quae seriatim expressa sunt et commemorata, libere quiete et sine calumpnia omnium hominum et absque omni servitio exactione et dominio nunc et in futurum habeant et iure perpetuo in aeternum possideant* .... Damit ist die Formulierung des Radulf A aus RRH n° 309 (s. oben) zu vergleichen. Durch die Zusammenziehung des Vordersatzes mit der eigentlichen Corroboratio wurde gegenüber Radulf A deren Grundgedanke geändert. Radulf A hatte sinngemäß formuliert: „Dies alles, wie es weiter oben aufgezählt ist, soll die Kirche X frei und ohne gerichtliche Einrede künftig haben und ewig besitzen. Und damit meine diesbezügliche Urkunde rechtskräftig und unverändert fortbestehe, habe ich sie mittels Y und Z zu beglaubigen befohlen". Bei Radulf B dagegen steht sinngemäß: „Daß die Kirche X alles, wie es weiter oben aufgezählt ist, frei und ohne gerichtliche Einrede jetzt und künftig haben und zu ewigem Recht besitzen soll, bestätige ich durch die mittels Y und Z kenntlich gemachte Urkunde". Die ewige Geltung wurde von Radulf A vor allem für die Urkunde selbst in Anspruch genommen, insbesondere wenn, wie in der Mehrzahl seiner Diplome, der Vordersatz wegfiel. Die Ewigkeit der Rechtsverfügung ergab sich daraus von selbst. Bei Radulf B wird die ewige Geltung dagegen gerade für die Rechtshandlung in Anspruch genommen, und das Diplom ist nur noch das Mittel zu diesem Zweck, außer wo auch bei Radulf B der Corroboratio der erste Teil fehlt. Selbst wo Radulf B diesen ersten Teil noch in der Form eines eigenen Vordersatzes hatte (RRH n° 336. 353), betonte er nicht mehr den Ewigkeitscharakter der Urkunde, sondern den der rechtsetzenden Handlung. Natürlich hatte er keine Zweifel an der fortdauernden rechtlichen Gültigkeit seiner Diplome. Der Unterschied zwischen den Formulierungen der beiden Kanzlisten liegt nicht im rechtlichen Bereich, sondern in der verschiedenen Gedankenführung bei dem prinzipiell gleichen Ziel, die Fortdauer des Rechtsaktes zu sichern.

Dieser Wechsel in der Gedankenführung bedingte vor allem die Verschiebung des Wortes *pagina* in der Corroboratio. Bei Radulf A steht: „Die Schenkung soll ewig sein. Und damit meine diesbezügliche Urkunde (*pagina*) ewig sei, habe ich sie in bestimmter Weise beglaubigt". Bei Radulf B dagegen heißt es: „Damit die Schenkung ewig sei, bestätige ich meine in bestimmter Weise kenntlich gemachte Urkunde (*pagina*)". Ist die Formulierung des ersten Teiles der Corroboratio bei Radulf B stark variierbar, so ist der zweite Teil von großer Konstanz, schon weil ein Teil der Corroboratio des Radulf A übernommen wird. Dort hatte das Schema gelautet: *Et ut haec pagina rata et incorrupta permaneat, testibus eam subscriptis corroborari et sigilli nostri subpressione muniri praecepi.* Durch die Verschiebung des Wortes *pagina* wurde jetzt *rata et incorrupta* von Radulf B als überflüssig ausgeschieden. Sein Schema für den zweiten Teil lautet: *praesenti pagina subscriptis testibus sigillique mei subpressione* (*munimine*) *denotata confirmo* (*corroboro*) (RRH n° 321. 325. 336. 344. 352. 353. 354. 355. 367. 368. 397. 400. 465). Mit *muniri praecepi* des Radulf A arbeitete Radulf B nur noch in RRH n° 322 (*praecipio*). 341, und nur in dem letztgenannten Diplom findet sich aus dem Formular des Radulf A noch *testibus e a m subscriptis.* Auch bei der Corroboratio könnte man natürlich bei sehr viel schlechtem Willen und der Annahme nur eines einzigen Notars die aufgezeigten Unterschiede zwischen den Diktaten des Radulf A und Radulf B für eine organische Weiterentwicklung ein und desselben Mannes halten. Aber die jähe und dann mit Ausnahme von RRH n° 322. 341 durchgehaltene Einfügung des Adjektivs *denotata* in die Corroboratio läßt eine solche Deutung doch nicht zu, sonst würde jeder Diktatvergleich illusorisch. Was wir bei den beiden Gruppen vor uns haben, ist Kanzleidiktat mit unverwechselbaren Schulzusammenhängen vor allem im Datum, die in der Kanzleiabhandlung näher vorzuführen sein werden, aber ebenso mit ausgeprägten individuellen Diktatmerkmalen.

Ein Wechsel scheint in der Kanzleizeile vorzuliegen. In Wahrheit aber hielt Radulf B hier an der Formel des Radulf A ebenso eisern fest wie in der Datierung, nur wurde die Kanzleizeile den grundlegend veränderten Verhältnissen angepaßt, die mit dem Aufstieg des Kanzlers Radulf zum Episkopat bei gleichzeitiger Beibehaltung des Kanzleramtes verbunden waren. Radulf A, in dem wir Radulf selbst sehen, hatte geschrieben: *Data* + Ort *per manum Radulfi cancellarii* + Tag nach dem römischen Kalender. Diese Formulierung bezeichnete Radulf als den Kanzler des Ausstellers. Jetzt aber mußte der Bischofstitel zugefügt werden. Nun mußte man Radulf eigens als Kanzler des Königs bezeichnen: *Data per manum Radulfi Bethleemite episcopi regisque cancellarii.* Obwohl ein Bischof schlecht sein eigener Kanzler sein konnte, wäre die Kanzleizeile ohne *regisque* doch mißverständlich gewesen, hätte man doch den bloßen Zusatz *et cancellarii* wie *episcopi* auf *Bethleemite* beziehen können. Sachzwänge, nicht Diktatvorlieben waren also für die Änderung ursächlich. Auch wenn Radulf A weiteramtiert hätte, wäre es zu derselben Änderung gekommen. Dagegen ist es eine ehrenbezeugende Zufügung von Radulf B, wenn er in den vom Vizekanzler Stephan unterfertigten Diplomen dem Kanzler zur Bezeichnung der hierarchischen Abstufung zwischen Kanzler und Vizekanzler stets noch den *dominus*-Titel beilegt.

Für jeden Diplomatiker sollte jetzt erwiesen sein, daß Radulf A und Radulf B verschiedene Kanzlisten waren. Wir wollen hier die Trennung zwischen Radulf B und Radulf C nicht einmal in dieser eingeschränkten Form vorführen, sondern

nur auf einige Erscheinungen hinweisen, die sein Diktat deutlich von dem des Radulf B abtrennen. In der Corroboratio ersetzte er in der Mehrzahl der Fälle das Wort *pagina* durch *carta*. Mit dem Wort *denotata* in der Corroboratio war es unter Radulf C vorbei. Gleichfalls vorbei war es mit *sigillique mei subpressione*. Ab RRH n° 412, dem ersten Diplom des Radulf C, hieß es *et sigilli mei inpressione* oder einfach *et sigillo meo*. Das vorangehende *testibus subscriptis* stammt natürlich der Sache nach von Radulf B, aber Radulf C drehte es herum, denn Radulf B hatte fast durchgehend *subscriptis testibus* geschrieben. Bei der Nennung weltlicher Empfänger machte er Kanzleigeschichte, indem er neben dem herkömmlichen Dativ (so noch RRH n° 449. 453) und einer allgemeinen Adresse nach Art von Enzykliken (RRH n° 412)[14], als grundlegende Neuerung eine direkte Anrede des Empfängers mit *tibi* + Vokativ einführte (RRH n° 513 a. 517. 525). Auch im geistlichen Bereich hat er diese Neuerung nicht ganz unterlassen (RRH n° 422 a. 451 a). Das war in den Diplomen etwas ganz Neues und sollte Radulf C geraume Zeit überdauern. Natürlich kam die Formel prinzipiell aus dem Briefstil. Die Genese im Hl. Land soll jedoch nicht hier, sondern in der Kanzleiabhandlung untersucht werden.

Die Nennung des Empfängers mit *tibi* ist für den Zweck dieses Aufsatzes von erheblicher Bedeutung, denn RRH n° 465 von 1169, um das es uns hier geht, ist ausgestellt *tibi Pagano de Caypha et heredibus, quos de filia Iozelini Peselli habebis*. Dieses *tibi*, mag es hier auch aus einem noch darzulegenden Grund mit dem sonst erst später (ab RRH n° 545. 556) üblich werdenden Dativ statt des Vokativs verbunden sein, weist das Diplom eindeutig dem Radulf C zu. In der Tat konzipierte dieser in der Königskanzlei (seine vorangehende Tätigkeit als Privaturkundenschreiber wird in der Kanzleiabhandlung erörtert) ja schon seit RRH n° 412 von 1165. Ebenso deutlich ist aber der Rest von RRH n° 465 Diktat des Radulf B. Radulf C gestattete sich in der Promulgatio eine nicht unbeachtliche Variationsfreude, aber es überwog bei ihm die Formel des Radulf A: *notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris*. In RRH n° 465 finden wir aber die Formel des Radulf B: *n. s. o. tam futuris quam praesentibus*. Die Devotionsformel des Radulf C lautete (nachdem Radulf A ab RRH n° 281 meist *per gratiam dei* und nur gelegentlich [RRH n° 240] *per dei gratiam* geschrieben hatte) fast stets *per dei gratiam*. Radulf B aber hatte mit Ausnahme von RRH n° 344. 367, wo er *per dei gratiam* verwendete, stets *per gratiam dei* geschrieben, und so steht es auch in RRH n° 465. Da Radulf C die von Radulf B entwickelte Intitulatio mit der *sancta civitas* beibehielt, ist diese in einem Diplom von 1169 nicht weiter auffällig. Aber das Ende der Corroboratio mit *presenti pagina subscriptis testibus sigilli* (hier fehlt *que*) *mei subpressione denotata confirmo* ist schönster Stil des Radulf B. Bei Radulf C hätte sie gelautet *cartam praesentem testibus subscriptis et sigillo meo corroboro* (RRH n° 467). Die Zeugenformel des Radulf C war mit *Huius rei testes sunt* einfacher als bei Radulf A und Radulf B, die beide, wie in RRH n° 465, *Huius quidem rei testes sunt* geschrieben hatten. Auch die Zeugenformel von RRH n° 465 ist also Radulf B, nicht Radulf C.

Da nun RRH n° 465 von 1169 datiert ist, Radulf C (mit dessen Diktat RRH n° 465 durch die Empfängernennung mit *tibi* verbunden wird) seine Arbeit für

---

14) Er brachte sogar einen ungewöhnlichen Akkusativ mit Infinitiv als Empfängernennung nebst Dispositio fertig (RRH n° 488).

den König aber bereits 1165 mit RRH n° 412 aufgenommen hatte, wäre man leicht zu der Annahme verleitet, daß hier noch einmal Radulf B konzipiert habe, der Radulf C sein *tibi* inzwischen abgeschaut hätte. Aber hätte sich Radulf B in die Amtszeit des Radulf C hinübergerettet, so sollte man nicht nur annehmen, daß man ihm noch öfters begegnen würde als just dieses eine Mal, man müßte vor allem unterstellen, daß in der Kanzlei gleichzeitig zwei Notare tätig waren. Das ist bei den kleinräumigen Verhältnissen in Jerusalem schon von vornherein unwahrscheinlich. Der Diktatvergleich zeigt aber auch ganz deutlich, daß dies nie der Fall war, sondern daß die Kanzlei stets nur einen Notar zu einer Zeit hatte. Die Erklärung des vorgeführten Befundes kann zwangsläufig nur in einer anderen Richtung gesucht werden: RRH n° 465 war sehr wohl ein Diplom des Notars Radulf C. Die Empfängerformel mit *tibi* beweist es. Es war aber die Bestätigung eines heute verlorenen Diploms des Königs Balduin III., der nur am Ende eine weitere Verfügung des austellenden Königs Amalrich (I.) zugefügt wurde. Diese hat im Verhältnis zu der vorangehenden Bestätigung nachrangige Bedeutung, auch wenn sie für den Historiker in sich durchaus interessant ist. Die Hauptsache steckte im ersten, längeren Teil des Diploms. Da für dieses die Vorurkunde Balduins III. eingereicht worden sein muß, hat Radulf C das ihm vorliegende Stück einfach abgeschrieben und dann nach dem Context der Vorurkunde und vor deren Corroboratio einfach die neue Verfügung des Königs Amalrich (I.) eingeschoben. Für die Corroboratio selbst kehrte er wieder zu seinem Muster zurück, ja mehr noch: er entnahm ihm die gesamte Zeugenliste. Nur das neue Datum 13. August 1169 fügte er von sich aus hinzu, sicher auch den Ausstellungsort und eben das *tibi.* Denn die Vorurkunde war ja an Joscelinus Pesellus gegangen, die neue aber ging an seinen Schwiegersohn Paganus von Haifa, dem die Schenkungen an Joscelin jetzt bestätigt wurden. Das zwang Radulf C zu einer Umformung der Empfängernennung, bei der er dann sein geliebtes *tibi* unterbrachte, das er wohl nach dem Vorbild der Vorurkunde mit dem Dativ kombinierte, die ohne *tibi* an *Ioscelino Pesello* ausgestellt gewesen sein muß.

Es fällt weniger schwer, als man annehmen sollte, sich von der Vorstellung zu lösen, daß die Zeugen eines 1169 datierten Diploms auch aus dieser Zeit sein müßten. Daß dies hier nicht geht, ist evident (s. oben S. 550). Gerade bei wichtigen Bestätigungsdiplomen ist offenkundig, daß man sich bemühte, denselben Kreis, der schon die Vorurkunde bezeugt hatte, auch die Nachurkunde bezeugen zu lassen, denn soweit die neuen Zeugen mit den alten identisch waren, konnten sie notfalls bezeugen, schon bei dem bestätigten Vorakt mitgewirkt zu haben. Das mußte nicht so sein, wie die beiden Besitzbestätigungen für Josaphat RRH n° 134. 291 dartun, aber es konnte so sein. Es ist deutlich zu sehen etwa bei zwei anderen Besitzbestätigungen für Josaphat (RRH n° 80. 90). Ebenso klar ist die Erscheinung bei den Bestätigungsdiplomen für das Chorherrenstift vom Hl. Grab (RRH n° 309. 354. 400). Dabei macht es für die prinzipielle Tendenz nicht viel aus, wenn man in den späteren Urkunden den Zeugenkreis erweiterte, verstorbene Zeugen wegließ oder bei hier wie dort vorkommenden Zeugen die Reihenfolge abänderte oder ihre Titulatur den gewechselten Ämtern oder Herrschaften anpaßte. Gerade dies zeigt aber, daß die in dem jeweils späteren Diplom genannten Zeugen primär den späteren Rechtsakt bezeugten. Nur ihre Auswahl war nicht völlig zufällig, sondern mit davon bestimmt, daß sie schon früher an demselben Vorgang

beteiligt gewesen waren. Der Fall von RRH n° 465 liegt anders, denn durch die offenbar mechanische Kopie der Zeugenliste der verlorenen Vorurkunde gerieten Zeugen in die Liste, die allem Anschein nach 1169 verstorben waren: Balduin von Lille, Clarembald von Akkon, Paganus de Voh. Wenn es sich nicht um eine reine Achtlosigkeit der Kanzlei handelt, so hat man die Zeugenliste der Vorurkunde eben deshalb kopiert, weil ihre Bestätigung der Hauptinhalt von RRH n° 465 war. Über die Zufügung des Königs Amalrich (I.), gleichfalls eine Bestätigung, existierte beim Empfänger Paganus von Haifa nämlich noch eine gesonderte Urkunde des Fürsten von Galilaea von 1168 (RRH n° 447), die ein Rechtsgeschäft beurkundete, das in der fürstlichen Kurie vorgenommen worden war und deshalb völlig andere Zeugen hat. Insoweit es auf einen Zeugenbeweis für den zweiten Teil von RRH n° 465 ankam, konnte man ihn mit den Zeugen von RRH n° 447 führen. Die ungewöhnliche Behandlung der Bezeugung in RRH n° 465 wurde nicht nur dadurch erleichtert, daß für den zweiten Teil von RRH n° 465 die Zeugen von RRH n° 447 zur Verfügung standen, sondern auch dadurch, daß von den alten Zeugen 1169 nur drei tot waren, sechs aber noch lebten, wenn auch teilweise in ganz anderen Funktionen.

Hält man sich an die im Hl. Land übliche Praxis, daß die Zeugen die Rechtshandlung oder Beurkundung des Ausstellers bezeugen, dann paßt die Liste von RRH n° 465 nur zum Jahre 1163, allenfalls noch zu 1164, wenn man für einen Teil der 1169 verstorbenen, aber bis 1161 respektive 1164 belegten Zeugen noch eine gewisse Lebenszeit nach ihrer letzten Erwähnung unterstellt und die Titulatur von Walter von St. Omer und die Ämterlaufbahnen Philipps von Nablus und Odos von St.-Amand in Betracht zieht. Löst man sich aber von dieser Vorstellung, sieht man also in der Zeugenliste von RRH n° 465 die der verlorenen Vorurkunde Balduins III. († 10. Februar 1163), die mit ganz wenigen Ausnahmen auch dem hier greifbaren Diktat des Radulf B folgt, dann hindert einen nichts, die Zeugenliste und damit das Datum des verlorenen Balduindiploms auch früher anzusetzen. Man könnte etwa an die Jahre 1161–1163 denken, aber die inhaltliche Analyse des verlorenen Balduindiploms führt auf einen früheren Zeitpunkt, in den die Zeugenliste gleichfalls paßt. Sie führt auch zu historisch sehr bemerkenswerten Erkenntnissen.

In seinem verlorenen Diplom gewährt der König Balduin III. dem Joscelinus Pesellus und seinen Erben ein jährliches Geldlehen von 1200 sarazenischen Byzantinern an der Catena (Hafensperrkette, d. h. Hafenbehörde) von Akkon gegen den Dienst zweier Ritter, bis Joscelin das nächste im Königreich Jerusalem an die Krone heimgefallene (Land)lehen von mindestens zwanzig Rittern erhalten wird, ferner ein Lehen von 100 Rittern in Ägypten nach dessen Eroberung sowie ein jährliches Geldlehen von 600 Byzantinern im Fondaco (Markt) von Akkon. Die oberste Grenze für dieses Deperditum ist der 20. April 1152, als Joscelin Pesellus nach dem Ende des Bürgerkrieges im Königreich in RRH n° 291 abrupt im Gefolge des Königs auftaucht, und zwar an letzter Stelle der Zeugenliste. Er gehörte aber zu den zwischen den *barones* und den Kleinvasallen stehenden *homines regis* von dem Moment an, wo diese ohne schlüssige Ergebnisse vieldiskutierte Scheidung[15]

15) Jean Richard, Pairie d'Orient latin: Les quatre baronnies des royaumes de Jérusalem et de Chypre, Revue historique de droit français et étranger 4. Serie 28

in RRH n° 299 von 1155 sichtbar wird. Hier wird er nach Vivianus, dem Herrn von Haifa, aufgeführt, der nach dieser für uns nicht mehr ganz durchsichtigen Unterteilung nur Kronvasall (*homo regis*) und kein Baron war, obwohl er mit Sicherheit seit 1138 (RRH n° 174) Herr von Haifa war, als der er noch 1165 und 1168 (RRH n° 418. 447) auftritt[16]. Im Jahre 1179 war auf Vivianus sein Sohn Paganus als Herr von Haifa gefolgt (RRH n° 587 in Verbindung mit RRH n° 644); er trat aber schon seit 1161 (RRH n° 366. 418) gemeinsam mit seinem Vater auf. Er hatte bei der Ausstellung von RRH n° 465 durch den König Amalrich (I.) offenkundig eben erst die Tochter des Joscelin Pesellus geheiratet oder war dabei es zu tun, denn er war noch kinderlos und seine Ehe diente seiner Ausstattung mit einem angemessenen Gut, solange er in der Herrschaft Haifa noch nicht nachfolgen konnte; später würde er dann diese sowie das Gut der Erbtochter Joscelins haben. Außerdem war er in Galilaea begütert (RRH n° 447).

In den Urkunden spielt sein Schwiegervater Joscelin Pesellus keine sonderliche Rolle. Er ist 1161 in der Zeugenliste vom Konstabler von Tripolis, der in RRH n° 299 noch hinter ihm gestanden hatte, überrundet (RRH n° 366), und unter Amalrich (I.) ist er 1164 in RRH n° 400 wieder an die vorletzte Stelle abgesunken. Es scheint, daß dies seine letzte Erwähnung ist, denn RRH n° 465 macht den Eindruck, als werde hier 1169 der ganze, vorwiegend aus Expektanzen bestehende Besitz des Joscelin Pesellus aufgezählt, der mit seiner Tochter in die Hände des Paganus kam, so daß wir uns Joscelin in diesem Zeitpunkt bereits als verstorben vorstellen. Es gibt aber in Joscelins Leben eine kurze Karriere als ausgesprochen diplomatischer Vertrauter des Königs Balduin III., der ihn 1157–1158 mit anderen nach Konstantinopel schickte, um mit Kaiser Manuel I. Komnenos die Ehe zwischen Manuels Nichte Theodora und Balduin III. sowie die kaiserliche Mitgift von 100000 Hyperpern und die mit der Ehe verbundene politische Allianz auszuhandeln, und im Jahre 1159 schickte der König den Joscelin Pesellus zusammen mit dem des Griechischen kundigen Abt Gaufrid vom Templum Domini ins kaiserliche Feldlager nach Kilikien, um seinen eigenen Besuch beim Basileus vorzubereiten[17]. Joscelin und seine Kollegen waren in beiden Fällen nach außen, wie es schien, erfolgreich, obgleich die erfahrenen byzantinischen Diplomaten hart verhandelten. Nach Wilhelm von Tyrus wurde die erste Gesandtschaft auf einer Reichsversammlung nach der Ankunft des Grafen Dietrich von Flandern beschlos-

---

(1950) S. 74f.; Jonathan Riley-Smith, The Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem, 1174–1277 (1973) S. 16–19.

16) Nach einer unsicheren Lesart in dem ohnehin späten Livre de Jean d'Ibelin c. 270, RHC. Lois 1, 420 Anm. 15, galt Haifa um 1265 als Afterlehen der Herrschaft Caesarea, was dann aber folgerichtig 1155 selbst die Stellung Vivians als *homo regis* ausgeschlossen hätte, falls er nicht neben Haifa noch direkte Kronlehen besessen hätte. Die ligische Vasallität des Adels gegenüber der Krone war 1155 ja noch nicht begründet. Freilich steht die ganze Auffassung von Haifa als einem Afterlehen Caesareas im Widerspruch zu dem, was wir über die Entstehung der Herrschaft Haifa wissen; vgl. Albert von Aachen, Historia Hierosolymitana VII 22. 25, RHC. Historiens occidentaux (künftig gekürzt: Hoc.) 4, 521. 538.

17) Wilhelm von Tyrus, Historia rerum in partibus transmarinis gestarum (im Folgenden gekürzt: WT) XVIII 22. 24, RHC. Hoc. 1, 857f. 861. Zu Gaufrid s. Rudolf Hiestand, Zum Leben und zur Laufbahn Wilhelms von Tyrus, DA 34 (1978) S. 363.

sen[18], und der Papst Hadrian IV. teilte in JL 10342 vom 13. November 1157 dem Erzbischof von Reims mit, was er mit den letzten Herbstschiffen noch an Nachrichten aus dem Hl. Lande erhalten hatte, darunter auch die Ankunft des Grafen Dietrich von Flandern, die bald nach der schlimmen Niederlage der Christen vom 19. Juni 1157[19] erfolgt sei, bei der 87 Templer und 300 Ritter getötet oder gefangengenommen worden seien. Dies erklärt vielleicht, warum Joscelin Pesellus, der an sich nicht zur ersten Garnitur der Vasallen gehörte, mit dem Konstabler Humfred II. von Toron und Wilhelm de Barra zur Ehre der Gesandtschaft kam. Als am 4. Oktober 1157 der König in RRH n° 325 die Schenkung der Hälfte von Banias durch Humfred II. an die Johanniter bestätigte, die noch vor der Schlacht vom 19. Juni 1157 vorgenommen worden war[20], da war die Gesandtschaft offenbar schon abgereist, da sonst Humfred gewiß das Bestätigungsdiplom des Königs bezeugt hätte.

Es versteht sich bei der Bedeutung, den der Lohngedanke und das Ideal der *liberalitas* des Herrn neben dem Dienstgebot im feudalen System hatte, als fast selbstverständlich, daß mit diesem Aufstieg zum königlichen Gesandten in einer so bedeutsamen Angelegenheit auch eine Besitzvermehrung der Gesandten einherging. Das galt jedenfalls dann, wenn die Gesandten einer solchen Gütervermehrung bedurften, weil sie zuvor noch eher minderen Besitzes waren, auch wenn an sich der Gesandtschaftsdienst im Ausland zu den allgemeinen Pflichten der Vasallen gehörte, sofern der König dem Gesandten während der Gesandtschaft standesgemäßen Unterhalt gewährte[21]. Wir kommen somit für das Deperditum Balduins III., wenn wir es mit Joscelins Verwendung als Gesandtem verbinden, als unterste Grenze in die späten fünfziger Jahre des 12. Jh. Aus prinzipiellen Erwägungen (weil man nämlich etwas anderes nicht nachweisen kann) ziehen wir vorsichtshalber alle in RRH n° 465 erwähnten Schenkungen Balduins III. zu einem Deperditum zusammen, obgleich manches dafür spricht, daß es zwei waren. Wir vermuten nämlich, können es aber nicht beweisen, daß das Geldlehen von 600 Byzantinern im Fondaco von Akkon die Grundausstattung Joscelins darstellte. Es handelte sich um ein *feudum unius militis,* für das Joscelin persönlich den *servise de cors* zu leisten gehabt hätte[22]. Daß nicht dies betont wird, sondern die dem Paganus zufallende Dienstpflicht, hängt wohl nicht nur mit dem Interesse des Königs an der Fortdauer des Militärdienstes, sondern vielleicht auch mit den zugegebenermaßen im Verschwinden begriffenen Bestimmungen gegen die Kumulation von Lehen zusammen[23]. Wenn wir in dem Geldlehen von 600 Byzantinern richtig die

---

18) Ebd. XVIII 16 S. 841.

19) Ebd. XVIII 14 S. 843.

20) Ebd. XVIII 12 S. 837.

21) Livre au roi c. 29, RHC. Lois 1, 626; Livre de Jean d'Ibelin c. 217, ebd. 1, 347.

22) Livre de Jean d'Ibelin c. 217, ebd. 1, 345; Riley-Smith, Feudal Nobility (Anm. 15) S. 8.

23) Edmond Meynial, De quelques particularités des successions féodales dans les Assises de Jérusalem, Revue historique de droit français et étranger 16 (1892) S. 412–419; Joshua Prawer, La noblesse et le régime féodal du royaume latin de Jérusalem, Moyen Age 65 (1959) S. 49. 55 f.; Riley-Smith, Feudal Nobility S. 11.

Grundausstattung Joscelins vermuten[24] (während die 1200 ja nur der Bezahlung zusätzlicher Ritter und damit natürlich auch der Hebung des Sozialprestiges Joscelins und – je nach der Höhe der Afterlehen – auch einem bescheidenen Profit dienten), so erhielt Paganus hier ein Lehen, für das er im Prinzip den *servise de cors* zu leisten gehabt hätte, den man aber künftig von ihm schon für die Herrschaft Haifa erwartete. Nach der feudalen Theorie[25] konnte man, wenigstens ursprünglich, das persönliche servitium aber nur von einem einzigen Lehen leisten. Das mag – auch wenn dieser Usus offenbar schon weitgehend beseitigt war zugunsten einer Regelung, die die Lehenskumulation erlaubte, sofern man den Dienst durch Dritte leisten ließ[26] – der Grund dafür gewesen sein, daß dieser Teil von Joscelins Besitz, obgleich er strenggenommen an Joscelins Tochter fiel, für die Paganus nur stellvertretend die Pflichten wahrnahm, jetzt plötzlich *in augmento feodi* des Paganus benutzt wurde. Der König löste ihn also aus dem Erbgut heraus und schlug ihn dem Lehen zu, das Paganus ohnehin schon besaß oder mit Haifa eines Tages besitzen würde. Damit unterschieden sich die 600 Byzantiner nicht mehr von den 1200; sie waren kein Grundlehen mehr, von dem der *servise de cors* zu leisten gewesen wäre, sondern ein Ausstattungslehen zur Bezahlung Dritter.

Wenn wir in den 600 Byzantinern Joscelins Grundlehen sehen, so müßte eine solche Erstbelehnung erfolgt sein, als Joscelin in die Dienste des Königs trat, also vor oder unmittelbar nach dem kurzen Bürgerkrieg vom April 1152. Rechtlich gesehen war es in diesem Fall eine *fié de conquest,* bei der die größere Verfügungsfreiheit hinsichtlich des Erbganges aber sofort drastisch durch die übliche Ausdehnung auf die Erben des Belehnten eingeschränkt wurde[27]. Dagegen halten wir das Geldlehen von 1200 Byzantinern an der Catena in Akkon, das mit dem Dienst zweier weiterer Ritter verbunden war, die Joscelin entweder als Söldner bezahlen oder unter gewissen Vorbehalten zu Aftervasallen kreieren konnte[28], für die angemessene Ausstattung als königlicher Gesandter, und zwar aus zwei Gründen. Einmal gab der König damit Joscelin die Möglichkeit, in Konstantinopel mit einem gewissen Gefolge aufzutreten. Zum anderen war es offenbar eine Vereinbarung in der Art von Erfolgshonoraren, denn der König versprach Joscelin für die Zukunft – aber natürlich nur, wenn er die königliche Gunst nicht verlor – ein weitaus größeres Landlehen, ja geradezu eine Herrschaft, die ihm den Aufstieg in die landbesitzende und daher mächtigere Hocharistokratie eröffnet hätte. Joscelin sollte nämlich das erste (Land)lehen mit einem Ritterdienst von 20 Rittern erhalten, das

---

24) Trotz Schwankungen scheint ein Betrag von 300–600 Byzantinern den Normalwert eines *feudum unius militis* dargestellt zu haben. Vgl. John L. La Monte, Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem 1100 to 1291 (Monographs of the Mediaeval Academy of America 4, 1932), S. 149f.; Prawer, Noblesse S. 60; Riley-Smith, Feudal Nobility S. 10. Die 1000 Byzantiner für einen Ritter in RRH n° 517 waren eine Ausnahme (vgl. dazu Hans Eberhard Mayer, Die Kreuzfahrerherrschaft ᶜArrabe, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 93 [1977] S. 199), die 1200 Byzantiner pro Ritterlehen in RRH n° 1008 ein Versprechen auf eine höchst ungewisse Zukunft.

25) Livre de Philippe de Navarre c. 68, RHC. Lois 1, 538.

26) Riley-Smith, Feudal Nobility S. 11f.

27) Ebd. S. 14.

28) Ebd. S. 9, 12f.

an die Krone heimfalle. Falls ein kleineres Lehen an die Krone gelangte, wurde dem König die Einrede verbaut, daß er dieses Joscelin nicht zu geben brauche, weil es weniger als 20 Ritter schulde. Es wurde nämlich Joscelin und seinen Erben ausdrücklich auch die Option auf ein kleineres Lehen eingeräumt, wenn sie dies wünschten. Nur von größeren Lehen waren sie ausgeschlossen. Erhielten sie aber ihr Landlehen, dann fiel ihr Geldlehen von 1200 Byzantinern – das ja nur zwei Ritter wert war – an die Krone zurück. Mit anderen Worten: der König gab ein Versprechen auf die Zukunft ab, von dem er im Moment nur zehn Prozent und den Rest anscheinend überhaupt nie erfüllte, denn als Joscelins Schwiegersohn im Jahre 1169 in das Erbe Joscelins eintrat und es sich in RRH n° 465 von König Amalrich (I.) bestätigen ließ, war dieser Fall noch immer vorgesehen, war also noch nicht eingetreten, obwohl die Erben Joscelins mit einem Landlehen von, sagen wir, zehn Rittern noch immer besser gefahren wären als mit den 1200 Byzantinern. Bestanden sie auf 20 Rittern, so gab es nach der Servitienliste bei Jean d'Ibelin[29] ohnehin nur wenige Lehen, die in Betracht kamen. Aber primär war das Ausbleiben des Überwechselns vom Geldlehen zum Landlehen eine Folge der Versteinerung der feudalen Landkarte im Königreich Jerusalem um 1150[30], da der König nur gehalten war, ein heimgefallenes Lehen von 20 oder weniger Rittern an Joscelin zu geben, nicht aber aus der Krondomäne ein neues zu bilden. Als Bairut um 1166 an die Krone kam, war es zu groß, da es 21 Ritter stellte.

Man mag sich fragen, warum sich Joscelin Pesellus auf einen so unsicheren Handel überhaupt einließ. Wahrscheinlich hatte er entweder keine andere Wahl, da es seine einzige Chance zum Aufstieg in die landbesitzende Magnatenschicht war, und er mochte sich zutrauen, im Königsdienst so lange aufzusteigen, bis ihm das Landlehen doch noch zufallen werde. Oder aber er gedachte, die Expektanz just so zu verwenden, wie es sich aus RRH n° 465 ergibt, nämlich als eine Mitgift, die seine Tochter und Erbin[31] zu einer attraktiven Partie für jene Kreise machen konnte, in die er einzudringen versuchte, nämlich für den landbesitzenden Adel. Für seinen Schwiegersohn Paganus von Haifa hätte ein Geldlehen von insgesamt 1800 Byzantinern, das teilweise zur Bezahlung der daraus zu leistenden Ritterservitien herhalten mußte, kaum genügend Anziehungskraft ausgeübt, um Joscelins Tochter zu ehelichen, da Paganus ja die Herrschaft Haifa zu erwarten hatte. Wenn er aber jetzt den Übergang zum Landlehen von 20 Rittern realisieren konnte, dann fügte er damit seiner Herrschaft Haifa eine zweite stattliche Seigneurie hinzu und mußte erheblich an politischem Gewicht gewinnen.

Noch ganz anders stand er da, wenn das zweite Versprechen des Königs Balduin III. an Joscelin Pesellus in Erfüllung ging, nämlich das Lehen von 100 Rittern nach der Eroberung Ägyptens. Dieser Fall war sogar wahrscheinlicher, als daß im Königreich Jerusalem ein geeignetes Lehen frei werden würde, zumal in den großen Lehen Jerusalems nach dem Rechtsgrundsatz *Le cours des anciens fiés est à toz*

---

29) Oben Anm. 6. Danach schuldete beispielsweise die Herrschaft Hebron 20 Ritter, so wichtige Seigneurien wie Toron und Beisan nur 15.

30) Joshua Prawer, Noblesse S. 53; ders. Histoire du royaume latin de Jérusalem 1 (1969) S. 474.

31) Einen Sohn hatte er anscheinend nicht. Ein solcher ist unbekannt, und RRH n° 465 scheint auch seinen ganzen Besitz aufzuzählen.

heirs et des noviaus as heirs de feme espouse[32] ja auch die kollateralen Verwandten erbten, ein solches Lehen also kaum jemals heimfiel. An der Eroberung Ägyptens aber versuchte sich der König Amalrich (I.) seit 1163 mit steigender Energie und im Jahre 1167 auch mit so viel Erfolg, daß Ägypten eine Art von fränkischem Protektorat wurde. Daß man Ägypten zwar erobern, aber ohne eine massive europäische Einwanderung nicht besiedeln oder auch nur mit Herrschaft durchdringen konnte, war zwar bekannt, aber man hat ja Versuche zur Anlockung von Einwanderern unternommen[33]. Wer in Ägypten über ein Lehen von 100 Rittern verfügen würde, wäre in der Tat ein Baron der obersten Schicht gewesen. Denn als im 13. Jh. Jean d'Ibelin seine Theorie von den vier Großbaronien im Königreich Jerusalem entwickelte, da war, so wenig diese Theorie auch mit der Realität zu tun gehabt haben mag[34], ein Servitium von 100 Rittern eines seiner Kriterien für eine Großbaronie. Es wäre kein ungeschickter Schachzug des Königs gewesen, seinem Gesandten Joscelin Pesellus für die Zukunft ein großes Lehen in Ägypten zu versprechen, denn nun konnte der Gesandte durch mündlichen Bericht oder gar durch Vorlage des Diploms dem Basileus die Ernsthaftigkeit der Absichten des Königs von Jerusalem hinsichtlich Ägyptens dartun.

Die Pläne für eine Eroberung Ägyptens hatte Amalrich (I.) bereits von Balduin III. geerbt, ja schon zur Zeit von Gottfried von Bouillon hatte es solche Pläne gegeben[35]. Prawer[36] glaubt, daß die Verhandlungen Balduins III. mit Kaiser Manuel I. Komnenos im Jahre 1159 nicht nur der Bereinigung der potentiell für beide gefährlichen Situation in Kilikien und Antiochia dienten, sondern daß Balduin III. eine große Allianz aller christlichen Mächte des östlichen Mittelmeeres zur Eliminierung Nur ad-Dins, des Herrschers von Aleppo und Damaskus, aus Syrien und zur Eroberung Ägyptens plante. Wir haben nicht viel Hinweise in dieser Richtung, und zweifellos war Manuel nicht dafür zu gewinnen, denn er dupierte Jerusalem, als er 1159 in einem brillanten Coup Nordsyrien unter einer byzantinischen Präponderanz neutralisierte, die bis 1176 andauerte[37]. Das braucht aber nicht gegen Prawers These hinsichtlich der Erwägungen Balduins III. zu sprechen, ja die Neutralisierung Nordsyriens mußte sogar den fränkischen Drang nach Süden verstärken, so ungesund diese Politik in ihrem Kern war. Aber im Norden war nichts Entscheidendes mehr zu gewinnen. Wenn Balduin III. Pläne zur Eroberung Ägyptens hatte[38], so stand gewiß schon seine Heirat mit der Byzantinerin

---

32) Livre de Jean d'Ibelin c. 155, RHC. Lois 1, 235.

33) Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier, hrsg. von Louis de Mas-Latrie (1870) S. 24.

34) Richard, Pairie d'Orient latin (oben Anm. 15) S. 67–80; Hans Eberhard Mayer, Ibelin versus Ibelin: The Struggle for the Regency of Jerusalem 1253–1258, Proceedings of the American Philosophical Society 122 (1978) S. 41 Anm. 91.

35) Hans Eberhard Mayer, Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalems (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 26, 1977) S. 33f.

36) Prawer, Histoire (Anm. 30) 1, 423.

37) Hans Eberhard Mayer, The Crusades (1972) S. 117f.

38) Er soll nach Michael dem Syrer, Chronique, übers. v. J.B. Chabot 3 (1905) 317 = The Chronography of Gregory Abû'l Faraj, commonly known as Bar Hebraeus, hrsg. mit engl. Übers. v. Ernest A. Wallis Budge 1 (1932) S. 286 im Jahre 1161 eine in den lateinischen Quellen nicht erwähnte Kampagne seines Bruders Amalrich nach

Theodora Komnena 1158 im Zeichen dieser Politik. Schon zuvor, nämlich im Jahre 1156, hatte sich der König in RRH n° 322 mit Pisa über ein gegen Ägypten gerichtetes Embargo von Schiffsbaumaterialien geeinigt. Für sich genommen, bedeutet dies nichts, da die Verhinderung des Baus einer ägyptischen Flotte immer im Interesse Jerusalems lag, aber nach der Eroberung Askalons 1153, die das Tor nach Ägypten öffnete, und im Zusammenhang mit der Eheallianz mit Byzanz und dem Versprechen eines ägyptischen Großlehens an den Heiratsvermittler Joscelin Pesellus enthüllt das Embargo erst seine wahre Bedeutung. Das Versprechen dieses Lehens ist ein deutlicher Beweis für die Ernsthaftigkeit der Pläne Balduins III. und plaziert sein Deperditum[39] für Joscelin mit Sicherheit vor den Waffenstillstand zwischen Manuel I. Komnenos und Nur ad-Din von Ende Mai 1159[40], der Balduins Pläne zunichte machte und auch Joscelin Pesellus die Unwahrscheinlichkeit einer baldigen Belehnung in Ägypten zum Bewußtsein gebracht haben muß. An byzantinische Hilfe in Ägypten war vorderhand nicht zu denken, da Nur ad-Din jetzt zum Alliierten des Basileus gegen die Seltschuken von Anatolien geworden war.

Vielleicht ist das Deperditum aber schon vor der ersten Gesandtschaft Joscelins zum Kaiser im Herbst 1157 anzusetzen, wo man nicht nur über die Heirat mit Theodora, sondern doch wohl auch über die seit dem Fall Askalons eröffnete Möglichkeit zur Eroberung Ägyptens verhandelte. Auf jeden Fall kann das Deperditum frühestens ab 1156 angesetzt werden, wo wir in RRH n° 322 die ersten Anzeichen einer gegen Ägypten gerichteten Politik Balduins III. erkennen können. Nur weil wir das Deperditum nicht mit Sicherheit in zwei verlorene Diplome (Grundlehen und Lohn für die Unterstützung der antiägyptischen Diplomatie des Königs) aufspalten können, muß es in der künftigen Edition zwischen April 1152 und Ende Mai 1159 angesetzt werden. Andernfalls würden wir die Grundausstattung Joscelins in den April 1152 oder kurz davor, das Geldlehen von 1200 Byzantinern und die Expektanz auf das ägyptische Großlehen in die Jahre 1157 bis Mitte 1159 verlegen.

Ob man in Jerusalem gewußt hat, daß der Basileus schon seit 1158 auch mit Nur ad-Din verhandelte und sich seine Gesandten seit März 1159 immer konzessionswilliger zeigten[41], ist ungewiß, aber es mußte sich später herumsprechen. Es

---

Ägypten zugelassen haben. Dieser hatte als Graf von Askalon natürlich ägyptische Interessen. Vgl. auch Nikita Elisséeff, Nūr ad-Dīn, un grand prince musulman de Syrie au temps des croisades 2 (1967) S. 571. Dafür spricht immerhin, daß WT XIX 5 S. 890 berichtet, im ersten Jahr seiner Königsherrschaft (1163) sei Amalrich (I.) von Jerusalem nach Ägypten gezogen, um den von seinem verstorbenen Bruder ausgehandelten Tribut, von dem Wilhelm zuvor nichts erwähnt, wiederherzustellen. Dennoch und trotz der von den beiden syrischen Chronisten vorgenommenen zeitlichen Verknüpfung der Expedition mit dem Tode des Kalifen al-Fā'iz (1160), ist ernsthaft damit zu rechnen, daß hier die erste Expedition des Königs nach Ägypten von 1163 gemeint ist, die jedenfalls mit einem Tribut endete. Von dieser würden die syrischen Chronisten sonst nämlich gar nichts berichten.

39) Oder mindestens den Teil, der sich mit einem ägyptischen Lehen befaßt, falls man das Deperditum in mehrere Deperdita aufspalten müßte.

40) Claude Cahen, La Syrie du Nord à l'époque des croisades (1940) S. 403; Elisséeff, Nūr ad-Dīn 2, 542.

41) Cahen, Syrie du Nord S. 403.

ist durchaus möglich, daß das Ausscheiden des Joscelin Pesellus aus den jerusalemitanisch-byzantinischen Verhandlungen, wie es sich in der Bestellung Ottos von Risberge 1161 zum nächsten Gesandten nach Byzanz äußert[42], mit einer Unzufriedenheit des Königs darüber zusammenhing, daß seine früheren Gesandten Manuels wahre Interessen in Nordsyrien so wenig durchschaut und so dem König zwar byzantinisches Geld beigebracht hatten, das er zur Abdeckung seiner Schulden aus der Eroberung von Askalon dringend benötigte, aber auch einen sich anbahnenden und empfindlichen politischen Prestigeverlust Jerusalems nicht rechtzeitig erkannt hatten.

Die Zeugenliste von RRH n° 465 läßt eine Datierung von Balduins Versprechen eines ägyptischen Großlehens in den Jahren 1157–1159 ohne weiteres zu. Mühelos können wir den Konstabler Humfred II. von Toron, Philipp von Nablus, Balduin von Lille, den Vizegrafen Clarembald von Akkon und Paganus de Voh darin unterbringen. Gaufrid Tortus urkundet erstmals 1159 in RRH n° 339[43]. Der königliche Marschalk Wilhelm tritt ebenfalls 1159 erstmals auf (RRH n° 336), gemeinsam mit dem hier auch erstmals figurierenden Marschalk Wilhelm von Tiberias. Aber der Königsmarschalk dürfte schon früher amtiert haben, denn sein Amtsvorgänger Odo von St.-Amand, hier titellos als letzter Zeuge genannt, hatte 1157 sein Kronamt verloren, als er in Gefangenschaft geriet[44]. Daß zwischen Odo und Wilhelm der Titulargraf von Edessa, Joscelin III. von Courtenay, als Marschalk des Königs amtiert hätte, ist eine Mystifikation von Etienne de Lusignan aus dem 16. Jh., die leider Eingang in die Literatur gefunden hat[45]; die Amtsdaten 1156–1159 für diesen in keiner Quelle der Zeit belegten Marschalk Joscelin sind bei La Monte ohnehin nur aus dem Ende und dem Anfang der Amtszeiten von angeblichem Vorgänger und Nachfolger gewonnen worden. Nach der Streichung Joscelins konnten also sowohl der königliche Marschalk Wilhelm wie der titellose Odo von St.-Amand in einem Diplom Balduins III. aus den Jahren 1157–1159 genannt sein. Es bleibt der Kastellan von St.-Omer Walter, Herr von Tiberias, der urkundlich so in RRH n° 336 von 1159 und chronikalisch nur als Walter von St.-Omer 1152 und 1153 bezeugt ist[46]. In den Jahren 1153–1157 war er wieder im heimischen Flandern[47], um dann in den Osten zurückzukehren und

---

42) WT XVIII 31 S. 875.

43) Der Gaufridus Tortus in RRH n° 105. 121 ist wohl ein Verwandter, wenngleich nicht der Vater, der nach RRH n° 468 Roger hieß.

44) WT XVIII 14 S. 842. Daß er erst 1159 aus der Gefangenschaft entlassen worden sei, ist eine unbewiesene, übrigens stillschweigende Annahme von Reinhold Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem (1898) S. 289 Anm. 3, die erst Bulst-Thiele, Templi magistri (oben Anm. 2) S. 88 versehentlich zur Tatsache werden ließ. Der bei gleicher Gelegenheit gefangengenommene Hugo von Ibelin war schon 1158 wieder frei; vgl. RRH n° 330. 332. 333.

45) Emanuel G. Rey, Les familles d'Outremer de Du Cange (Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Série 1: Histoire politique, 1869) S. 625; La Monte, Feudal Monarchy (oben Anm. 24) S. 254; Robert L. Nicholson, Joscelyn III and the Fall of the Crusader States 1134–1199 (1973) S. 28, wo man selbst den Hinweis auf Etienne de Lusignan vermißt.

46) WT. XVII 14. 18. 21 S. 781. 790. 796.

47) Arthur Giry, Les châtelains de St.-Omer (1042–1306), BECh 35 (1874) S. 342 mit den urkundlichen Belegen. Erst seit 1165 bezeichnete sich Walter in seinen

die Herrschaft Tiberias zu übernehmen. Er würde also zu 1157–1159 passen. Auch wegen der Nennung von St.-Omer setzen wir das Deperditum Balduins III. daher in die Jahre 1157–1159, genauer wegen der titellosen Nennung von Odo von St.-Amand in die Zeit nach seiner Gefangenschaft am 19. Juni 1157[48].

---

eigenen Urkunden als *princeps Galileae;* vgl. Hans Eberhard Mayer, Das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse, NF 83, 1978) S. 41.

48) Man darf zur Unterstützung dieser Datierung schließlich noch die Corroboratio von RRH n° 465 heranziehen: *Ut igitur hec omnia, que superius memorata sunt, sepe dicto Pagano de Caypha suisque heredibus firma fixa et incommutabilia persistant, presenti pagina subscriptis testibus sigilli(que) mei subpressioni denotata confirmo.* Bis einschließlich des Relativsatzes ist das reinster Stil des Radulf B, und ebenso verhält es sich mit dem Nachsatz ab *presenti pagina.* Dazwischen steht eine Privaturkundenformel mit *firma fixa et incommutabilia persistant.* Nun schulte sich Radulf B ja an Radulf A, sonst könnten wir von Kanzleidiktat neben dem individuellen Diktat nicht sprechen, da das Formular erst unter Radulf A stabilisiert wurde. Radulf A aber hatte in RRH n° 307 seiner Vorurkunde RRH n° 278 die Formulierung entnommen: *Et ut haec omnia, quae praenotavi ... fixa firma et inconvulsa permaneant,* der in beiden Stücken konsequenterweise auch die aus dem Bereich der Privaturkunde stammende Ankündigung folgt, daß es sich um ein besiegeltes Chirograph handle. RRH n° 278 ist zwar eine Urkunde der Königin Melisendis von 1152, aber aus der Zeit, als die Kanzlei funktionsunfähig und durch Scriptorien des Königs und seiner Mutter ersetzt war, so daß ihre Urkunde formaldiplomatisch der Privaturkundensphäre zuzurechnen ist. RRH n° 307, dessen Corroboratio in diesem Teil abweichend von der normalen Formel des Radulf A ähnlich lautet wie in RRH n° 465, ist vom Jahre 1155, also nur wenige Jahre vor der Zeit ausgestellt, der wir das Deperditum Balduins III. für Joscelin Pesellus zuordnen, dessen Diktat wir in RRH n° 465 greifen.

VII

Die Stiftung Herzog Heinrichs des Löwen für das Hl. Grab

Im Staatsarchiv von Wolfenbüttel wird eine Originalurkunde des Herzogs Heinrich des Löwen von 1172 aufbewahrt , mit der er dem Hl. Grab eine Schenkung für die Lichter machte[1]. Das Original gehört zum Bestand des älteren braunschweigisch-lüneburgischen Gesamtarchivs, das nach den Bestimmungen des Teilungsvertrages der welfischen Herzöge von 1428 und der folgenden Teilungsverträge im Domstift St. Blasius in Braunschweig aufzubewahren war, wo es für alle Linien des Hauses benutzbar, aber zusammen blieb. Im Jahre 1826 wurde der Bestand von Georg Heinrich Pertz und einem Archivar namens Hettling inventarisiert[2], und schon damals wurde U. 94 Heinrichs des Löwen als Teil dieses Archivs verzeichnet. Am 7. September 1830 befahl Herzog Karl III. wegen Bauarbeiten am Braunschweiger Dom, das Archiv in die herzogliche Staatskanzlei im Schloß zu verlegen. Noch am Abend desselben Tages wurden etwa 60 Prozent des Archivs ein Opfer des Schloßbrandes, doch wurde U. 94 gerettet und zusammen mit dem Rest des Gesamtarchivs des welfischen Hauses 1836 in das Landeshauptarchiv nach Wolfenbüttel verbracht.

Das Inventar des Jahres 1826 ist indessen nicht die erste Spur des Originals im Gesamtarchiv des Welfenhauses. Nicht nur hat Christian Ludwig Scheid im Jahre 1752 im dritten Bande seiner Origines Guelficae das Stück nach dem Original gedruckt, sondern er hat das Original auch im fünften Bande (1780) faksimiliert[3]. Aber schon 1571 war es in den vier Kopialbüchern des herzoglichen Gesamtarchivs abgeschrieben worden, die heute teils im Staatsarchiv zu Hannover, teils im Staatsarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrt werden[4].

Schon Jordan hat in seiner Ausgabe der Urkunden Heinrichs des Löwen klar erkannt, daß das Stück nicht von einem herzoglichen Notar aufgesetzt oder

---

[1] StA. Wolfenbüttel, Urk, Abt. 1 n° 4; K. JORDAN, Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern (MGH. Laienfürsten- und Dynastenurkunden der Kaiserzeit 1), 1941–1949, S. 143 n° 94.

[2] StA. Wolfenbüttel, Findbuch Nr. 2.

[3] CHR. L. SCHEID, Origines Guelficae 3, Hannover 1752, S. 516 n° 66; 5, ebd. 1780, S. 18.

[4] JORDAN, UHdL. 94 Vorbemerkung.

auch nur mundiert wurde. Da die Urkunde für das Hl. Grab ausgestellt ist und die Bleibullen des dortigen Chorherrenstifts, des Patriarchen Amalrich von Jerusalem und des Königs Amalrich (I.) von Jerusalem noch heute trägt, hat Jordan auf eine Empfängerausfertigung geschlossen und als Konzipienten einen Notar oder einen Geistlichen des Patriarchen Amalrich vermutet. Man kann nun in der Tat vom Herausgeber der herzoglichen Urkunden nicht verlangen, daß er bei jeder Fremdausfertigung den tatsächlichen Diktator hätte ermitteln sollen. Der Aufwand hätte in keinem Verhältnis zum Ertrag gestanden, das Resultat hätte nichts zur Kanzleigeschichte des Herzogs beigetragen. Für Jordans Zwecke genügte es völlig, das Stück als Fremdausfertigung zu erkennen. Bei meiner Arbeit an der Edition der Urkunden der Kreuzfahrerkönige mußte mich diese Urkunde Heinrichs des Löwen schon wegen der Besiegelung durch den König von Jerusalem interessieren. Da wir es im Hl. Land mit einem ganz fragmentarischen und regional klar abgegrenzten Urkundenbestand zu tun haben, konnte ich mir den Luxus erlauben, bei der Zuordnung der Dictamina an die Notare der Königskanzlei auch den gesamten erhaltenen Bestand an Privaturkunden in die Betrachtung mit einzubeziehen. Dies hat auch eine Klärung dieses Diktats ermöglicht, die im folgenden dargelegt sei, einerseits als ein Beitrag zur Geschichte des Herzogs, andererseits aber auch als ein dankbarer Tribut an Karl Jordan als den hervorragendsten Kenner Heinrichs des Löwen, dessen Urkundenedition hier an einem für ihn unwesentlichen Punkt ergänzt werden soll. Dabei leuchtet jedem Diplomatiker unmittelbar ein, daß die Zuweisung von U. 94 an einen bestimmten jerusalemitanischen Diktator unmöglich gewesen wäre ohne die vorausgehende Klärung der Kanzleidictamina des Herzogs, denn jerusalemitanische Besonderheiten im Diktat der Urkunde gewinnen ihr Gewicht erst vor dem Hintergrund der Tatsache, daß sie den Produkten der herzoglichen Kanzlei fremd sind, und dieser Teil der Einsicht wäre ohne Jordans Edition nur mit unverhältnismäßig großem Arbeitsaufwand möglich gewesen.

Es ist zunächst erstaunlich, daß der Herzog seine Stiftung in Jerusalem (drei ewige Lampen an bestimmten Stellen der Grabeskirche, deren Öl aus den 20 Byzantinern Jahreszins zu kaufen ist, die die vom Herzog um 500 Byzantiner gekauften, dem Hl. Grab benachbarten Häuser eines gewissen Michael Furbitor abwerfen) nicht von einem eigenen Notar beurkunden ließ. Allerdings hat Jordan ermittelt[5], daß die herzogliche Kanzlei in irgendeiner Form nur bei etwa der Hälfte der noch erhaltenen Urkunden mitwirkte, so daß der Fall von U. 94 nichts Einzigartiges an sich hat. Zur Erklärung hat er auf den Bericht

[5] Ebd. S. XXXVIII.

Helmolds von Bosau hingewiesen[6], daß 1162/63 der Bischof Gerold von Oldenburg mit den Holsten in Anwesenheit des Herzogs über strittige Zehntfragen eine Einigung aushandelte, die auf Wunsch der Holsten unter dem Siegel des Herzogs und des Bischofs beurkundet werden sollte. Als die Notare des Herzogs *iuxta morem curiae* eine Kanzleitaxe von einer Mark Goldes forderten, verzichteten die Holsten nicht nur auf die Beurkundung, sondern ließen das ganze Rechtsgeschäft platzen. Herzogliche Urkunden waren also teuer, auch wenn Jordan bereits erwogen hat, daß die Taxe hier abhängig gewesen sein könnte von dem Wert des Geschäftes, der mit Sicherheit weit über den Gegenstandswert von U. 94 hinausging. Allerdings legt die Wendung *iuxta morem curiae* die Vermutung nahe, daß es der Regelpreis war[7]. Eine Mark Goldes wäre für einen Gegenstandswert von 20 Byzantinern jährlich in der Tat eine horrende Summe gewesen, aber solche überhöhten Forderungen der Notare waren nicht außergewöhnlich. Wenn wir etwa nach Sizilien schauen, so finden wir dort, daß es vor dem Kanzler Stephan Graf von Perche (1166–1168) gang und gäbe war, daß die Notare den Preis für die Urkunde mit den Empfängern aushandelten. Die Ausstellung unterblieb, wenn eine Einigung nicht erzielt wurde. Erst auf eine Beschwerde wegen einer übermäßigen Forderung hin beauftragte der Kanzler Stephan einen anderen Notar mit der Beurkundung und stellte im Anschluß an den Vorfall eine feste Kanzleitaxenordnung auf, deren Inhalt wir im einzelnen nicht kennen, die aber nach dem Gegenstandswert gestaffelt war[8]. Es könnte also durchaus sein, daß die hohe Zahl von Empfängerausfertigungen unter Heinrich dem Löwen überhaupt und auch die Ausstellung von U. 94 durch einen Dritten eine Folge überhöhter Taxforderungen der herzoglichen Notare waren.

Andererseits wäre es seltsam, wenn der Herzog keinen Notar mit auf seine Pilgerfahrt genommen hätte, obwohl es uns an einem positiven Hinweis hierfür gebricht. Wenigstens bis nach Regensburg hat ihn sein Notar Baldewin begleitet, der dort im Februar 1172 U. 93 für St. Zeno in Reichenhall beglaubigte. Spätestens seit 1169 (U. 80) war er herzoglicher Kaplan und ist als solcher bis wenigstens 1191 (U. 128) bezeugt. Außerdem tritt er 1190–1194 als Kanoniker am Blasiusstift in Braunschweig auf (UU. 126.129)[9]. Es besteht aber kein

---

[6] Helmolds Slavenchronik, hrsg. v. B. SCHMEIDLER, MGH SS rer. Germ., 1937, S. 181; JORDAN, UHdL. S. XXXIX.

[7] So bereits F. HASENRITTER, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen Heinrichs des Löwen (Greifswalder Abh. z. Gesch. d. MA. 6), 1936, S. 163; JORDAN, UHdL. S. XXXIX.

[8] K. A. KEHR, Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige, 1902, S. 85; H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien ²1, 1912, S. 575; C. BRÜHL, Urkunden und Kanzlei König Rogers II. von Sizilien 1978, S. 53.

[9] Die Meinung der älteren Literatur (so noch E. JORANSON, The Palestine Pilgrimage of Henry the Lion, Medieval and Historiographical Essays in Honor of James Westfall Thompson, hrsg. v. J.

Grund zu der Annahme, daß der Notar Baldewin in Bayern zurückgeblieben oder gar ohne den Herzog nach Sachsen zurückgekehrt sein sollte, zumal er von der Pilgerfahrt des Herzogs so angetan war, daß er U. 93 neben dem Inkarnationsjahr noch mit *Heinrici ducis . . . anno peregrinationis primo* datierte. Das deutet zugleich, wie Joranson richtig bemerkt[10], darauf hin, daß Heinrich länger als ein Jahr wegzubleiben gedachte. Tatsächlich war er etwa ein Jahr unterwegs, denn er brach im Januar 1172 in Braunschweig auf und kehrte im Januar 1173 dorthin zurück[11]. Für solche Zeiträume benötigte er schon der fürstlichen Repräsentation wegen einen Kaplan, auch wenn er von anderen Geistlichen begleitet war, von denen wir den Bischof Konrad von Lübeck, den Abt Heinrich von St. Ägidien in Braunschweig, den Abt Bertold vom Michaeliskloster in Lüneburg kennen. Vielleicht war auch der Chronist Arnold von Lübeck mit von der Partie, der um die Jahrhundertwende in seiner Slawenchronik nach eigenen Notizen oder denen des Abtes von St. Ägidien in Braunschweig, zu dem Arnold 1172 möglicherweise als Mönch gehörte[12], den ausführlichen Bericht über die Pilgerfahrt des Herzogs brachte. Jedenfalls war im Sinne fürstlicher Repräsentation für die historiographische Dokumentation des Zuges gesorgt. Von kaiserlicher Seite wurde Heinrich noch der Bischof von Worms beigeordnet[13]. Aber die meisten dieser Geistlichen standen zu hoch, um die bescheideneren täglichen Funktionen eines herzoglichen Kaplans zu erfüllen, auch wenn berichtet wird, daß der Abt Heinrich jeden Morgen der Pilgertruppe die Messe gelesen habe, sogar auf dem Berge Quarantana bei Jericho, den er nur mit Mühe bestieg[14]. Aber wenn der Herzog schon seine Hofamtsträger mitnahm, so seinen Truchsess Jordan, dessen Bruder Jusarius[15] und seinen Marschall Heinrich[16], ist nicht einzusehen, warum er seinen nachweislich bis Regensburg mitgereisten Kaplan nicht mitgenommen haben sollte. Als Herzog Welf VI., der Onkel Heinrichs des Löwen, 1167 mit bayerischen Großen ins Hl. Land pilgerte, war selbst ein Hofnarr *(ioculator)* mit dabei[17].

L. Cate u. E. N. Anderson, 1938, S. 160), er sei identisch mit dem Erzbischof Balduin von Bremen (1169–1178), ist unhaltbar; schlüssige Gegenbeweise bei Hasenritter (wie Anm. 7), S. 152f. und Jordan, UHdL. S. XXXf.

[10] Joranson (wie Anm. 9), S. 158 Anm. 47.

[11] Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, MG SS 21, 116, 125. J. Heydel, Das Itinerar Heinrichs des Löwen, NdsJb 6, 1929, S. 74, 80; Joranson (wie Anm. 9), S. 168.

[12] Joranson (wie Anm. 9), S. 151 Anm. 15; H. J. Freytag in NDB 1, 1953, S. 381.

[13] Arnold von Lübeck (wie Anm. 11), S. 117.

[14] Ebd. S. 121.

[15] „Herzoglicher Schenk" bei Joranson (wie Anm. 9), S. 161, ist so nicht richtig. Jusarius ist 1196 als welfischer Schenk belegt; ob noch Heinrich der Löwe ihn ernannt hat, ist unsicher (vgl. H. Lubenow, Die welfischen Ministerialen in Sachsen, masch. Diss. Kiel 1964, S. 70).

[16] Arnold von Lübeck (wie Anm. 11), S. 118.

[17] R. Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani (im Folgenden gekürzt RRH), 1893, n° 446; das Datum berichtigt bei M. L. Bulst-Thiele, Sacrae domus militiae Templi Hierosolymitani ma-

Einen Notar, und als solcher hatte ihm der Kaplan Baldewin schon gedient, brauchte Heinrich ganz sicher auch für seine Verhandlungen mit dem Basileus in Konstantinopel[18]. Man könnte allenfalls argumentieren, daß der herzogliche Urkundenreferent in Abwesenheit des Herzogs zu Hause benötigt wurde, wo die Verwaltung ja weitergehen mußte. Dabei ist aber zu bedenken, daß Heinrich der Löwe seinen Haushalt, insbesondere seine Gemahlin, zwei getreuen Ministerialen, die Regentschaft seines Landes aber dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg anvertraut hatte[19], der für Beurkundungsgeschäfte als Regent – von denen wir übrigens keine Spur haben – sich leicht seines eigenen Stabes hätte bedienen können, ganz abgesehen davon, daß nach wie vor in dem Magister Hartwig ein geübter Notar des Herzogs im Bremer Domkapitel zur Verfügung stand, der 1171 in U. 88 noch als Notar amtiert hatte. Mit aller Vorsicht könnte man erwägen, ob nicht Hartwig als Kanzleimann in der Heimat zurückblieb, während Baldewin speziell für die Wallfahrt zum Notar bestellt wurde, der dann danach von dem nächsten Notar Gerhard[20] abgelöst wurde. Die grundsätzliche Erkenntnis Jordans, daß in der Regel in der herzoglichen Kanzlei nur ein Notar zur gleichen Zeit amtierte[21], steht dem nicht entgegen, denn schon Jordan hat für Zeiten des Wechsels Ausnahmen festgestellt, wenn er auch die Annahme Hasenritters zurückgeschnitten hat, die herzogliche Kanzlei habe gleichzeitig bis zu drei Notaren beschäftigt[22]. Die Pilgerreise war ein Ausnahmefall, bei dem der Herzog mit einer über ein Jahr andauernden Abwesenheit aus seinen Landen rechnete (s. oben S. 310), so daß hier eher als sonst ein Nebeneinander zweier Notare denkbar wäre. Da wir keine Urkunden des Herzogs oder seiner Verwaltung aus der Zeit seiner Wallfahrt haben, können wir nicht sagen, ob Hartwig in Sachsen weiteramtierte, aber man muß doch beachten, daß er 1167 als *cartularius* U. 75 beglaubigte, 1176 die kanzleifremde U. 107 aber als *magister Hartwycus magister cartularii* bezeugte. Das könnte darauf hindeuten, daß er anläßlich der Bestellung anderer Notare,

---

gistri (Abh. d. Akademie d. Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Kl. 3. Folge 86), 1974, S. 74.

[18] Dazu W. Ohnsorge, Die Byzanzpolitik Friedrich Barbarossas und der „Landesverrat" Heinrichs des Löwen, DA 6, 1943, S. 118–149, hier S. 129, 138 (Nachdruck bei W. Ohnsorge, Abendland und Byzanz, Gesammelte Aufsätze der byzantinisch-abendländischen Beziehungen und des Kaisertums, 1958, S. 456–491), dessen These von angeblichen territorialen Konzessionen Heinrichs des Löwen namens Barbarossas an den Basileus freilich kaum zu halten, jedenfalls nicht bewiesen ist. Ein Abschreiten der politischen Fragen darf dagegen als sicher gelten, daher auch Heinrichs Bericht beim Kaiser nach seiner Rückkehr.

[19] Arnold von Lübeck (wie Anm. 11), S. 116.

[20] Er tritt erstmals in U. 96 von 1174 auf.

[21] Jordan, UHdL. S. XXXVIII.

[22] Hasenritter (wie Anm. 7), S. 145.

erst Baldewins, dann Gerhards, aus dem Notariat in die formale oder reale Stellung eines Kanzleileiters *(magister cartularii)* befördert wurde; in der Kapelle blieb er ja neben seiner Bremer Domherrnpfründe nachweislich bis 1176 (U. 107) Mitglied. Am Notar Baldewin ist die These wenigstens nicht zu widerlegen, wenngleich auch nicht zu sichern, daß seine Bestellung zum Notar speziell im Hinblick auf die Wallfahrt vorgenommen wurde, denn die Datierung von U. 83, Baldewins erster Urkunde, ist unsicher; sie kann von November 1170, aber auch von November 1171 stammen[23]. Zum letztgenannten Zeitpunkt muß Heinrich der Löwe schon mit den Vorbereitungen zu dem Zug befaßt gewesen sein[24].

Die Zahl des herzoglichen Gefolges auf der Wallfahrt hat man auf etwa 1500 geschätzt[25]. Von Konstantinopel reiste der Herzog mit einer vom Basileus gestellten *navis firmissima* nach Akkon weiter[26]. Joransons Argument, der Herzog müsse einen Teil seines Gefolges in Konstantinopel zurückgelassen haben, weil es auf einem Schiff nicht unterzubringen gewesen sei, entbehrt der Überzeugungskraft, da Schiffe mit einer Kapazität von 1500 Passagieren zwar an der oberen Grenze lagen, aber durchaus nichts Ungewöhnliches waren[27]. Gerade die bezeugte Tatsache, daß man die Pferde in Byzanz zurückließ[28], beweist, daß der Herzog vom Gefolge so viele wie möglich, wahrscheinlich aber alle mitnahm. Der Notar gehörte auf jeden Fall dazu, wenn einer mit dem Herzog reiste.

Daß ein Notar, wahrscheinlich Baldewin, mit Heinrich dem Löwen ins Hl. Land reiste, ist also nach allem viel wahrscheinlicher als die Annahme, daß er keinen Urkundenmann mitbrachte. Es ist auch durchaus möglich, daß Heinrich im Hl. Land mehr Urkunden als nur U. 94 für das Hl. Grab ausstellte, denn wir verdanken deren Kenntnis ja nur dem Umstand, daß der Herzog ein Exemplar mit in die Heimat zurücknahm und seinem eigenen Archiv einverleibte. Unklar bleibt freilich, warum für die Herstellung der Urkunde er sich

---

[23] JORDAN, UHdL. S. LVIIf. u. ders., Studien zur Klosterpolitik Heinrichs des Löwen, AUF 17, 1942, S. 7.

[24] JORANSON (wie Anm. 9), S. 158; HEYDEL (wie Anm. 11), S. 74.

[25] JORANSON (wie Anm. 9), S. 165f. Arnold von Lübeck (wie Anm. 11), S. 118 nennt 1200 Kampffähige; die Kölner Königschronik hrsg. v. G. WAITZ, MGH SS. rer. Germ., 1880, S. 123 zählt 500 Ritter.

[26] Arnold von Lübeck (wie Anm. 11), S. 120.

[27] JORANSON (wie Anm. 9), S. 166. Wilhelm von Tyrus, Historia rerum in partibus transmarinis gestarum XXII 14, Recueil des Historiens des Croisades 1, 1844, S. 1087: ein Pilgerschiff mit 1500 Pilgern strandet 1182 vor Damiette. Die Johanniter durften ab 1234 jährlich zwei Pilgerschiffe mit maximal je 1500 Pilgern aus dem Hafen von Marseille abfertigen; vgl. H. E. MAYER, Marseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 38), 1972, S. 81.

[28] Arnold von Lübeck (wie Anm. 11), S. 124.

seines wahrscheinlich verfügbaren Notars nicht bediente, aber das ist, wie gesagt (s. oben S. 308), in der Geschichte seines Urkundenwesens beileibe keine Seltenheit. Es ist freilich auch nicht sicher, ob er seine anderen bezeugten Schenkungen im Hl. Land beurkunden ließ. Er besaß dort weder Land noch Einkünfte, die er verschenken konnte, und so schenkte er Sachwerte und Geld. Heinrich wich in einer Hinsicht ja vom normalen Jerusalempilger ab: er und sein Gefolge waren keineswegs unbewaffnet. In Serbien mußten sie sich ihren Weg freikämpfen, und Arnold von Lübeck[29] empfand das Unziemliche dieser Aktion, als er sie durch den Herzog in einer wohl fiktiven Rede rechtfertigen ließ, die mit der grundsätzlichen Feststellung begann, daß man herkömmlicherweise als Pilger friedlich und in Güte reise und die Kriegsfahnen nicht zeige, daß diese aber jetzt zu erheben seien, weil ein Angriff drohe. *Pugnemus fortiter!* In Konstantinopel gehörten Harnische und Schwerter zu den Gastgeschenken für den Basileus[30]. Mögen dies Einzelstücke gewesen sein, so schenkte Heinrich in Jerusalem den Templern und Johannitern *arma plurima*[31]. Dazu mag er sich imstande gesehen haben, nachdem er sich des Geleitschutzes der Templer für seinen Aufenthalt im Hl. Land versichert hatte[32]. Wenn die Angaben Roberts von Torigny[33], Heinrich hätte dort Großes begonnen und vielleicht vollendet, wenn nicht der König und die Templer dagegen gewesen wären, richtig als Absicht auf Kreuzfahrerkampf gedeutet worden sind, so hätte Heinrich nach Preisgabe dieser Absicht kaum noch Waffen benötigt.

Neben diesen Waffen schenkte Heinrich den beiden Ritterorden noch weitere *dona*, vor allem aber 1000 Mark Silber, um davon Land zu kaufen, dessen Einkünfte dafür bestimmt waren, in Kriegszeiten Söldner *(tyrones)* anzuwerben[34]. Auch dem Hl. Grab machte er eine große Geldschenkung[35]. Die Kapelle, in der der fränkische Teil des Wahren Kreuzes – es gab noch eine in den Händen der syrischen Christen befindliche Kreuzesreliquie – aufbewahrt wurde, ließ er mit Mosaiken ausschmücken und ihre Türen versilbern. Auch hierbei kann es sich nur um die Bereitstellung von Geld für diesen Zweck gehandelt haben, da der Herzog sich nur kurz in Jerusalem aufhielt, also die Arbeiten

---

[29] Ebd. S. 118.
[30] Ebd. S. 119.
[31] Ebd. S. 121.
[32] Ebd. S. 121.
[33] The Chronicle of Robert of Torigni, ed. R. Howlett (Rolls Series) 4, 1889, S. 253. Joranson (wie Anm. 9), S. 190, spricht sich dagegen aus unter Anführung der älteren zustimmenden Literatur.
[34] Arnold von Lübeck (wie Anm. 11), S. 121.
[35] Ebd. S. 121.

nur finanzieren, aber ihre Vollendung nicht abwarten konnte, denn zu Ostern (16. April 1172) war er noch in Konstantinopel, am 17. Juli bereits auf dem Heimweg zwischen Akkon und Antiochia, als Bischof Konrad von Lübeck starb[36].

Die Schenkung von Waffen und Geld brauchte man nicht zu beurkunden, sofern nicht mit dem Geld eine bestimmte Zweckbindung verbunden war. Selbst dann bedurfte die Ausschmückung der Kreuzkapelle keiner Beurkundung, weil die Gegenleistung der Grabeskirche eine einmalige und bald zu erbringende war, deren Erfüllung man durch einen Beauftragten überwachen lassen konnte. Anders verhielt es sich mit der Geldschenkung, die die Ritterorden zu Land umwandeln sollten, das der Söldnerwerbung diente. So etwas bedurfte an sich der Beurkundung, aber man mag fragen, ob dem Herzog wirklich daran lag, daß das Einkommen aus dem Land so und nicht anders verwendet wurde. Allenfalls brauchte er eine Quittung der Orden mit Nennung der Zweckbindung, damit er in der Heimat beweisen konnte, daß er in frommer Weise Geld für den Templerunterhalt gestiftet hatte. Anders als sein Schwiegervater Heinrich II. von England, der vom gleichen Jahr 1172 an jährliche Zahlungen an die Ritterorden im Osten vornahm, um seine Mitschuld am Mord Thomas Beckets zu sühnen, gab Heinrich der Löwe ja nur ein einmaliges Kapital, so daß der Empfänger keine Urkunde brauchte. Nun hat Heinrich der Löwe freilich daneben noch anderen ungenannten geistlichen Korporationen im Hl. Land Schenkungen gemacht, wie Robert von Torigny und die Annales Egmundani bezeugen[37]. Aber wahrscheinlich wird es sich auch hierbei um Geld gehandelt haben, es sei denn, er habe dem Deutschen Spital in Jerusalem etwas anderes als Geld – nämlich Land in Deutschland – geschenkt und dies dann auch beurkundet.

Von den noch bezeugten Schenkungen ist allein bei U. 94 ein Bedürfnis für eine Beurkundung zu erkennen. In U. 94 stellt Heinrich ein Einkommen aus den von ihm in Jerusalem gekauften und dem Hl. Grab geschenkten Häusern für das Öl dreier ewiger Lampen in der Grabeskirche bereit, und es ist wahrscheinlicher als nicht, daß Arnold von Lübeck diese Schenkung meint[38], wenn er davon spricht, der Herzog habe Jahreseinkünfte bereitgestellt für Wachslichter vor dem Grab. Es handelte sich hier um wiederkehrende Einkünfte, für die der Herzog eine Zweckbindung bestimmte, und es konnte ihm in diesem Falle ganz und gar nicht gleichgültig sein, ob diese an sich bescheidene Jahresrente von 20 Byzantinern für den Stiftungszweck verwendet wurde oder nicht,

---

[36] Joranson (wie Anm. 9), S. 183, 195.
[37] Robert von Torigni (wie Anm. 33) 4, 253; Annales Egmundani, MG SS 16, 467.
[38] Arnold von Lübeck (wie Anm. 11), S. 121.

denn er machte die Schenkung ausdrücklich für die Vergebung seiner eigenen Sünden und die seiner Familie, so daß der transzendentale Erfolg dieser Schenkung für den Herzog nicht nur an der guten Absicht des Schenkers, sondern auch an der getreuen Erfüllung durch den Beschenkten hing. Der Herzog, der hier die Sorge um sein Seelenheil geschickt mit fürstlicher Repräsentation verband, mußte sicherstellen, daß die drei Lampen auch wirklich ewig und an den drei von ihm bestimmten, besonders heiligen Stätten brannten: vor dem Hl. Grab, in der Kalvarienkapelle vor dem Altar der Passion des Herrn und vor der Reliquie des Hl. Kreuzes.

Wir werden kaum fehlgehen in der Annahme, daß der Herzog die von Michael Furbitor erworbenen Häuser an das Hl. Grab weiterschenkte, das somit auch in den Besitz des Jahreszinses kam. Eine solche Schenkung ist in U. 94 nicht ausdrücklich bezeugt, aber es wäre für den Herzog wenig sinnvoll gewesen, die zwei oder drei Häuser – es wird nicht gesagt, wie viele es waren – in der eigenen Hand zu behalten und nur jährlich davon den Zins an die Grabeskirche gehen zu lassen, auch wenn er prinzipiell eines Beauftragten in Jerusalem bedurfte, wenn die Zweckbindung überwacht werden sollte. Eine solche Schenkung bedurfte der Beurkundung, und die warf gewisse Probleme auf. Der Besitz der Grabeskirche zerfiel ja in die *mensa patriarchalis* und die *mensa canonicalis*. An wen hätte eine Schenkung gehen müssen? Begünstigt und verpflichtet waren nämlich beide, der Patriarch und das Chorherrenstift. In der Aufteilung der in der Kirche anfallenden Oblationen darf auch ein Indiz dafür gesehen werden, wem was in der Kirche gehörte. Nach der letztvorangegangenen Aufteilung des Patriarchen Amalrich von Jerusalem aus dem Jahre 1169 (RRH = Reinhold Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani, 1893, n° 469) war das Grab selbst gemeinschaftlicher Besitz, denn die dortigen Oblationen wurden zwischen Patriarch und Stift halbiert. Das Wahre Kreuz Christi aber war ausdrücklich Besitz der Chorherren *(custodie vestre deputatur)*. Folglich gehörten auch alle dortigen Oblationen dem Stift, ausgenommen am Karfreitag, wo sie also an den Patriarchen fielen, dem sie auch immer dann gebührten, wenn er die siegverleihende Reliquie mit ins Feld nahm. Die Kalvarienkapelle mit ihrem Altar gehörte dem Patriarchen, da sie in RRH n° 469, das den Stiftsbesitz in der Grabeskirche erschöpfend aufzählt, fehlt. Von den 20 Byzantinern Jahreszins standen dem Patriarchen und dem Stift also je die Hälfte zu, woraus der Patriarch in der Kalvarienkapelle, die Chorherren beim Hl. Kreuz und beide gemeinsam am Hl. Grab je eine Öllampe zu versehen hatten. Empfänger der herzoglichen Schenkung mußten also Patriarch und Stift gemeinsam oder mit gleichlautenden Urkunden jeder für sich sein. Im Kopialbuch des Stifts findet sich keine Schenkung Heinrichs, was noch nichts besagen will, denn hier sind nur Schenkungen von „Inländern“ und solche von „Ausländ-

dern", die ausländischen Besitz schenkten, aufgenommen worden, aber nicht eine einzige Urkunde von „ausländischen" Schenkern über inländischen Besitz. Wegen der immer bald erfolgenden Abreise dieser Schenker standen hier Streitigkeiten weniger zu befürchten, jedenfalls nicht mit den Ausstellern, sondern nur mit Dritten im Hl. Land. Das soll nicht heißen, daß man in solchen Fällen gar keine Schenkungsurkunde erbat oder diese nicht archivierte, man hielt sie lediglich nicht für chartularwürdig.

Vielleicht gab es aber auch eine herzogliche Urkunde über die Schenkung, die im Archiv des Patriarchen aufbewahrt wurde und mit diesem verlorenging. Darauf würde die für diese Zeit rechtlich vage Bezeichnung des Empfängers in U. 94 als der *dominici resurectionis ecclesia* hindeuten, während Schenkungen für das Stift allein sonst deutlich an den Prior, den Konvent, die Kanoniker oder das Kapitel der Grabeskirche ausgestellt wurden. Soweit wir erkennen können, bestand die *mensa patriarchalis* immer aus dem Gesamtbesitz des Hl. Grabes abzüglich des ausdrücklichen Stiftsbesitzes, so daß für eine allgemein der Grabeskirche ausgestellte Urkunde, unbeschadet der internen Verteilung der Rechte und Pflichten aus der Schenkung, das Patriarchalarchiv als Aufbewahrungsort gedient haben dürfte. Auch die Tatsache, daß zwar der Patriarch und der Prior mit den Chorherren U. 94 bezeugten, aber allein der Patriarch die Stiftung bestätigte, deutet darauf hin, daß auf der Empfängerseite primär er für die Einhaltung der übernommenen Verpflichtung garantierte. Dann mußte er aber auch die Schenkungsurkunde besitzen. Freilich wurde durch die Anbringung des Stiftssiegels[39] neben dem des Patriarchen an U. 94 auch das Stift auf die Einhaltung verpflichtet, weshalb ja auch neben dem (nicht vorhandenen) herzoglichen Siegel die Bullen des Patriarchen und des Stifts angekündigt werden. Aus der Tatsache, daß U. 94 subjektiv im Namen des Herzogs gehalten ist und sein Siegel ankündigt, auch wenn dieses niemals daran hing, weil statt des angekündigten Herzogssiegels als drittes Siegel die Bleibulle des Königs von Jerusalem an dem Original hängt, haben Hasenritter und Jordan[40] geschlossen, daß in Jerusalem zwei gleichlautende herzogliche Urkunden ausgefertigt wurden, von denen die beim Aussteller verbliebene dann natürlich sein Siegel nicht tragen brauchte, auch wenn der Text es ankündigt. Freilich ist dann Hasenritters Zweifel, ob der Herzog seinen Siegelstempel überhaupt mit in den Orient genommen habe, unzulässig. Aus der Ankündigung allein ergibt sich, daß er ihn dabeihatte. Wahrscheinlich handelte es sich um Siegel n° 7, mit dem nachweislich letztmals U. 93 besiegelt war, die noch in Bayern, aber schon

---

[39] H. E. Mayer, Das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten (Abh. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. NF. 83), 1978, S. 33f.

[40] Hasenritter (wie Anm. 7), S. 62; Jordan, UHdL., Vorbemerkung zu U. 94.

auf der Wallfahrt ausgestellt ist. In der Heimat blieb jedenfalls Siegel n° 6, das 1161–1166 vorgeherrscht hatte, dann aber durch Siegel n° 7 verdrängt worden war und jetzt wieder zum Vorschein kam. Siegel n° 6 blieb dann in Gebrauch bis 1174[41]. Ob Siegel n° 7 im Osten verlorenging, was dann die Weiterverwendung von Siegel n° 6 erklären würde? Aber auch wenn der Herzog einen Siegelstempel mit in Palästina hatte und wenn auch, wie auch wir glauben, U. 94 doppelt ausgefertigt wurde, ist ungeachtet der Ankündigung des herzoglichen Siegels nicht erwiesen, daß die dem Empfänger verbliebene, verlorene Ausfertigung auch tatsächlich Heinrichs Siegel trug. Es wäre durchaus denkbar, daß es ebenso wie die dem Aussteller verbliebene Fassung von U. 94 vom König von Jerusalem quasi in fremder Sache besiegelt war. Dafür spricht die Überlegung, daß man im lateinischen Osten im weltlichen Bereich nur bei Königen das Wachssiegel – und um ein solches mußte es sich bei Heinrich handeln – als bindend erachtete, es jedenfalls nicht anzuzweifeln wagte. Darunter aber hatte das Wachssiegel im Osten stets einen vorläufigen und zeitlich begrenzten Wert[42]. Eine Bullierung von U. 94 durch die absolut glaubwürdige Bleibulle des Königs hätte für den Empfänger dieses Problem aus der Welt geschafft.

Bei einer so relativ verzwickten Empfängersituation wäre Heinrich der Löwe an sich gut beraten gewesen, die Herstellung in die Hand eines eigenen Notars zu legen, sie jedenfalls nicht dem Empfänger zu überlassen, und es war auch kein Schreiber des Hl. Grabes, sondern ein Urkundenmann vorwiegend der Johanniter, der U. 94 aufsetzte. Ein Schreiber des Johannitermeisters ist in den Statuten erst 1206 bezeugt[43], aber man muß natürlich 1172 bereits einen oder mehrere Urkundenmänner bei der Zentralverwaltung eines Ordens erwarten, der sich damals schon über ganz West- und Südeuropa erstreckte und dessen Haupthaus nach Johann von Würzburg[44] um 1165 gleichzeitig 2000 Kranke versorgte und in dem es täglich bis zu 50 Tote gab, für die zuvor häufig Testamente zu schreiben waren. Ja, selbst bis in die Diplome des Königs von Jerusalem für die Johanniter drangen diese vor, denn RRH n° 516 von 1174 ist eine Empfängerausfertigung und in RRH n° 452.466 finden sich mindestens Empfängereinflüsse auf die Formulierungen, vielleicht durch Einreichung eines Entwurfs an die Kanzlei.

Empfängerschreiber waren im Hl. Land um 1170 durchaus nichts Besonderes. Längst nicht alle Prälaten und Seigneurs hatten ihre eigenen *cancellarii*

---

[41] Jordan, UHdL., S. XLVII.

[42] Mayer (wie Anm. 39), S. 53f., 84ff.

[43] J. Riley-Smith, The Knights of St. John in Jerusalem and Cyprus, 1967, S. 278. Man beachte aber, daß schon der Johannitermeister Raimund Dupuy einen Kanzler namens Petrus Wilhelm hatte (RRH n° 113.457).

[44] Descriptio Terrae Sanctae, ed. T. Tobler, Descriptiones Terrae Sanctae ex saec. VIII. IX. XII et XV, 1874, S. 159.

oder Urkunden schreibende Kapläne[45]. Auch das Hl. Grab stellte willigen Schenkern Urkunden aus. Geradezu schlagend wird dies durch RRH n° 417.425 aus den Jahren 1165/66 erwiesen, die zwar beide für das Hl. Grab sind, aber den Fürsten von Galilaea und den Herrn von Caesarea zum Aussteller, aber gleichwohl auf weite Strecken hin denselben Wortlaut haben. Ebenso sichtbar werden Empfängerausfertigungen, und zwar im negativen Sinn als Mangel an Kohäsion des Diktats, wenn wir die Urkunden des Fürsten Walter von Galilaea aus jener Zeit (RRH n° 414.417.420.447.448.479.488a) betrachten. Es läßt sich schwerlich eine Urkundengruppe denken, die nach Invocatio, Arenga, Intitulatio, Corroboratio, Siegelformel und Datierung so verschieden ist wie diese, die keinen Urkundenreferenten des Fürsten nennt und als Empfänger die Johanniter, das Hl. Grab, den Konstabler des Fürsten, die Leprosen von St. Lazarus vor Jerusalem und das Erlöserkloster auf dem Thabor hat. Insbesondere die Intitulatio ist nur in RRH n° 417.420 (beide für das Hl. Grab) mit *dei gratia princeps totius Galilee* gleich, während sie in den anderen Urkunden lautet: *dei gratia totius Galilee princeps ac Sancti Audomari castellanus* (RRH n° 414), *princeps Galilee* ohne Devotionsformel (RRH n° 447), *dei gratia dominus Tiberiadis et princeps Galilee* (RRH n° 448), *dei misericordia Galilee princeps* (RRH n° 479).

Der Johanniterorden bediente sich gleich mehrerer Urkundenmänner. Völlig aus dem Rahmen der in diesen Jahrzehnten ausgestellten Urkunden der Johannitermeister und der Urkunden Dritter für den Orden fällt RRH n° 502 des Meisters Josbert für den orthodoxen Erzbischof von Gaza, geschrieben vom Johanniterbruder Bonitus, der uns sonst nicht mehr begegnet. Möglicherweise hatte auch der *Magister asinariae* damals im Orden Beurkundungsfunktionen, denn *Jacobus custos asinariae* beglaubigte 1178 RRH n° 558 des Meisters Roger des Moulins und vor ihm stellte *Hugo magister de asinaria* ein Zinsverzeichnis der Johanniter in der Stadt Jerusalem zusammen (RRH n° 483). Ein gewisses Indiz für die Empfängerausfertigungen der Johanniter ist die Verwendung der Formel von den *sancte matris ecclesie filiis* in der Promulgatio. Die Allerweltsformel lautete damals im Hl. Land einfach *Notum sit om-*

[45] Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, notieren wir Kanzler im Hl. Land außerhalb der Kanzlei der Könige von Jerusalem, der Fürsten von Antiochia und der Grafen von Tripolis beim Herrn von Jaffa (RRH n° 147), beim Grafen von Edessa (RRH n° 206), beim Herrn von Marash (RRH n° 390), bei den Embriachi von Byblos (RRH n° 328.445), beim Erzbischof von Nazareth (RRH n° 594), beim Erzbischof von Tyrus (RRH n° 385), ja aus naheliegenden Gründen hatte der König von Kleinarmenien im 13. Jh. sogar einen eigenen Lateinkanzler (RRH n° 869.870). An urkundenschreibenden Kaplänen notieren wir, wiederum außerhalb der oben genannten Kanzleien, die des Herrn von Transjordanien (RRH n° 279.454.551), des Herrn von Marash (RRH n° 390: *capellanus et cancellarius*), des Kastellans von Ramla (RRH n° 611), des Patriarchen von Antiochia (RRH n° 636), der Embriachi von Byblos (RRH n° 904). Zu den Johannitern s. oben Anm. 43.

nibus tam praesentibus quam futuris. Nur selten kommt die andere, uralte Promulgatio mit den Söhnen der heiligen Mutter Kirche vor. Woher sie ins Königreich Jerusalem eindrang, darüber ist hier nicht zu handeln, wohl aber darüber, daß sie sich dort auf einzelne Aussteller konzentriert. Sie ist im Reich zunächst fast ausschließlich eine Sache des Patriarchen und des Chorherrenstifts vom Hl. Grab. Der Patriarch gebrauchte die Formel urkundlich in RRH n° 136.251 für die Lazariter und in RRH n° 213 für Josaphat, in Kapitelsurkunden trat sie auf in RRH n° 345 für Mahumeria, RRH n° 351 für einen Bürger von Jerusalem und RRH n° 365 für die Jakobiten. Sie erscheint auch in zwei gleichlautenden Urkunden des Priors der Grabeskirche und des Abtes vom Thaborkloster von 1175 (RRH n° 529.530), in denen sich diese gegenseitig einen Vergleich beurkunden. Er ist vor dem Erzbischof von Nazareth als dem zuständigen Metropolitan ausgestellt und wird von sieben Kanonikern von Nazareth bezeugt. Es ist daher zu vermuten, daß hier nicht die streitenden Parteien die Urkunden konzipierten, sondern der schlichtende Erzbischof, umso mehr als auch in RRH n° 515, einem Vergleich des Bischofs von Tiberias mit dem Thaborabt von 1174, der gleichfalls vor dem Erzbischof von Nazareth und dreizehn seiner Kanoniker geschlossen wurde, die Formel auftaucht. An sonstigen Nachweisen haben wir für *sancte matris ecclesie filiis* in der Promulgatio im Königreich Jerusalem folgende Aussteller gefunden: der Herr von Caesarea (RRH n° 243), der König (RRH n° 452.466), Konstanze von Frankreich, Gräfin von St.-Gilles (RRH n° 503), Eschiva, Herrin von Tiberias (RRH n° 522), Balduin von Ramla (RRH n° 533), eine gewisse Gila (RRH n° 535), der Vizegraf von Nablus (RRH n° 565–567) und ein gewisser Nikolaus Manzur (RRH n° 590). Alle diese Urkunden, die sich über den Zeitraum von 1146 bis 1179 erstrecken, haben als Empfänger die Johanniter. Die Formel beginnt bei ihnen nach dem isolierten Vorläufer in RRH n° 243 unter dem Meister Gilbert d'Assailly, erreicht ihren Höhepunkt unter dem Meister Josbert und klingt aus unter dem Meister Roger des Moulins. Es waren natürlich nicht die Meister selbst, sondern ihre Urkundenschreiber, die diese Formel zur Benutzung brachten. Die ganz ungleiche Verteilung beim Gebrauch dieser Formel zwischen Johannitern einerseits und anderen Empfängern andererseits – denn in der Zeit, als die Formel in den Johanniterurkunden blüht, ist sie am Hl. Grab schon verschwunden – erweist klar, daß es seit der Mitte des 12. Jh. ordenseigene oder dem Orden nahestehende Urkundenschreiber gab, die potentiellen Schenkern zur Verfügung standen.

Ist die behandelte Formel auch wichtig für den Nachweis der Empfängerschreiber bei den Johannitern und wird sie uns auch in U. 94 wieder begegnen, so darf man sie keinesfalls zum alleinigen Diktatkriterium für ein Johanniterdiktat machen, schon deshalb nicht, weil sie in den von den Ordensmeistern

selbst ausgestellten Urkunden nur sehr selten vorkommt. Gilbert d'Assailly und Roger des Moulins haben sie in ihren eigenen Urkunden überhaupt nicht verwendet, unter dem dazwischen amtierenden Meister Josbert wurde sie in seinen Urkunden einmal (RRH n° 547) angewendet, zweimal (RRH n° 501.540) aber leicht variiert zu *sancte matris ecclesie fidelibus* (was sich schon 1112 in RRH n° 68a in einem Diplom des Königs für die Johanniter gefunden hatte). Der Befund weist insgesamt auf diverse Ordensschreiber hin: den oder diejenigen, die die Formel in den Urkunden der Meister Gilbert und Roger vermieden, den, der unter Meister Josbert *filiis* durch *fidelibus* ersetzte und vielleicht nur einmal in RRH n° 547 *filiis* schrieb, wenn ihm dieses Stück zuzurechnen ist, und schließlich diejenigen, die diese Promulgatio in den Urkunden Dritter für den Orden in diesen Jahren relativ reichlich gebrauchten, ganz abgesehen von den Funktionen des Bruders Bonitus und des *Magister asinarie* (s. oben S. 318).

Soweit diese Promulgatio im Hl. Land benutzt wird, ist sie in der zweiten Hälfte des 12. Jh. zwar ein ziemlich sicheres Indiz für Johannitereinfluß auf das Diktat, nirgends mehr als in den Diplomen RRH n° 452.466, wo sie dem festgefügten Kanzleidiktat der Königskanzlei ganz zuwiderläuft und in RRH n° 466 in der Tat auch einem Kanzleikorrektor zum Opfer gefallen und deshalb als getilgt in den bisherigen Drucken überhaupt nicht mitgedruckt worden ist. Aber mehr besagt die Formel zunächst nicht, denn keineswegs fügen sich alle damit versehenen Urkunden auch sonst zu einer Gruppe zusammen. Vielmehr schälen sich wenigstens zwei Untergruppen heraus, von denen die eine charakteristische Zusammengehörigkeitsmerkmale aufweist und einem Mann zuzuordnen ist. Wir lassen ununtersucht, ob der deutlich abweichende Rest eine einzige Gruppe darstellt oder in sich noch weiter aufzuspalten wäre, weil in unserem Zusammenhang nicht mehr erforderlich ist als die Feststellung, daß dieser Rest nicht zu der ersten Gruppe gehört, denn deren Konzipienten weisen wir auch U. 94 Heinrichs des Löwen zu, so daß schon dem zunächst vorzunehmenden Diktatnachweis unter Ausschluß von U. 94 Beachtung geschenkt werden möge, da uns manches davon wieder in U. 94 begegnen wird. Dabei zeigt sich sogleich, daß die Promulgatio mit *sancte matris ecclesie filiis* eben wirklich nicht mehr besagt als, in groben Zügen, Johanniterdiktat, denn nicht alle Urkunden der ersten Gruppe haben diese Promulgatio. Wir finden sie nur in RRH n° 503.566. Dagegen stellen wir folgende weiteren Diktatmerkmale in den Urkunden fest, die wir für diesen Zweck von 1164 bis 1187 (RRH n° 400–657) durchgesehen haben: *assignare*[46] RRH n° 419.426.503.566; *miseri-*

[46] Zu diesem in den Urkunden des Hl. Landes seltenen Wort s. H. E. Mayer, Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem (Schriften der MGH 26), 1977, S. 7, wo freilich alle diese Belege zuzufügen sind.

cordia und *pietas* in den Wendungen *misericordie intuitu compunctus* RRH n° 426, *pietatis et misericordie intuitu* RRH n° 503, *misericordie operibus* RRH n° 503, *pietatis intuitu* RRH n° 566, sodann *totius generis nostri (mei, sui)* RRH n° 426.503.504 (zweimal).566 und schließlich *sigilli mei auctentica impressione* RRH n° 433.466 (in der VU. RRH n° 452 wird kein Siegel angekündigt).503.566. Wenigstens RRH n° 426.503.566 des Herrn von Caesarea, der Gräfin von St.-Gilles und des Vizegrafen von Nablus sind also ganz bestimmt demselben Konzipienten zuzurechnen, RRH n° 433 hat er zur Gänze geschrieben und doch wohl auch konzipiert, an RRH n° 432 war er mindestens beteiligt (s. dazu unten S. 327). Ob auch RRH n° 419.466.504 hinzugehören, wo nur jeweils eines seiner Diktatmerkmale auftaucht, mag offen bleiben. In RRH n° 503 nennt sich der Schreiber ein einziges Mal als *Magister Lambertus qui scripsit*. Vielleicht ist er personengleich mit dem Magister Lambert, der 1164 einen Weinberg vom Herrn von Bairut innehatte, der aber eher dort als in Jerusalem lag (RRH n° 395)[47]. Er schrieb Urkunden für den Johanniterorden mindestens von 1166 (RRH n° 426) bis 1178, denn RRH n° 503 kann trotz seines Inkarnationsjahres 1173 wegen der Nennung des Johannitermeisters Roger des Moulins und des Petrus de Creseto als Kastellan von Jerusalem frühestens in den Herbst 1177 fallen[48], zumal die Gräfin von St.-Gilles den hier verschenkten Besitz erst 1176 erworben hatte (RRH n° 539; vgl. auch 545.546), und RRH n° 566, obwohl im Original mit 1168 datiert, gehört wegen der Indiktion und der Nennung des Meisters Roger des Moulins zu Herbst 1178.

Betrachten wir nun U. 94 Heinrichs des Löwen, so müssen wir nicht nur darauf achten, welche Formeln dieses Stück an Diktatgut des Hl. Landes bindet, sondern auch darauf, was darin an Diktatelementen steckt, die den Urkunden Heinrichs des Löwen – handle es sich nun um Produkte seiner Notare oder um deutsche Empfängerausfertigungen – fremd sind. Die Besonderheiten beginnen bereits mit dem Kreuz als symbolischer Invocatio. Es ist dies gewiß kein Johanniterspezifikum, sondern ein fast unentbehrlicher Bestandteil aller Urkunden des Hl. Landes. Aber im Urkundenwesen Heinrichs des Löwen ist es selten und begegnet außer in U. 94 nur noch in UU. 8.31[49].52 (zwei Originale).119, von denen nur die letzte ein Kanzleiprodukt ist. Die Elongata, die zei-

[47] Da er keinen geistlichen Grad nennt, halten wir ihn nicht für identisch mit dem Königskaplan Lambert, der 1176/77 Königsdiplome unterfertigte (RRH n° 537.552).

[48] Dieser zeitliche Ansatz schon bei K. Herquet, Chronologie der Großmeister des Hospitalordens während der Kreuzzüge, 1880, S. 12f.

[49] Jordan hat wirklich nur versehentlich in seinem Druck von U. 31 das Kreuz weggelassen, denn UHdL. S. XLV Anm. 4 sagt er richtig, wie eine Überprüfung im Stiftsarchiv St. Gallen ergab, daß U. 31 das Kreuz hat.

lenfüllend die Invocatio umfaßt, sei hier zunächst aus der Betrachtung ausgeschieden, weil sie ein Merkmal vieler Urkunden sowohl des Hl. Landes wie Heinrichs des Löwen war. Als verbale Invocatio hat U. 94 die Allerweltsinvocatio des Hl. Landes *In nomine sancte et individue trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen,* mit der es im Osten nur noch *In nomine patris et filii et spiritus sancti, amen* aufnehmen konnte; alles andere ist selten. Umgekehrt kommt in den Urkunden Heinrichs des Löwen die erweiterte Trinitätsformel nur beim Notar Gerhard (UU. 100.119), also erst nach der Wallfahrt, vor, sowie in drei Empfängerherstellungen des Klosters Riddaghausen (UU. 45.50.51 von 1160–1162). Entscheidend ist das durchgängige Fehlen des *amen* in den Invocationen der Urkunden des Herzogs mit der einzigen Ausnahme von eben U. 94. Das bringt uns aber wieder nur die Erkenntnis, daß U. 94 von einem Konzipienten aus dem Hl. Land aufgesetzt wurde; es engt beileibe die Wahl nicht auf die Johanniter ein.

Aufschlußreich ist dagegen die Promulgatio von U. 94 *Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris sancte matris ecclesie filiis*. Sie ist in den Urkunden des Herzogs ein Unicum, obwohl dort dieser Formularteil, schon wegen des großen Anteils an Empfängerausfertigungen, stark variiert. Aber weder die *filii* kommen dort vor, sondern es werden stets die *fideles* des Herzogs, Christi oder der Kirche angesprochen, noch begegnet *sancta mater ecclesia*. Auch sonst finden sich in U. 94 Anklänge an Johanniterdiktat im Hl. Land. Dies gilt zwar nicht für die Devotionsformel *per dei gratiam*, die trotz großer Variationsbreite in den herzoglichen Urkunden nur in U. 94 vorkommt. Der Diktator imitiert damit weder den Patriarchen, noch den Johannitermeister, die beide zu dieser Zeit *dei gratia* verwendeten, sondern die damals in den jerusalemitanischen Königsurkunden verwendete Formel. Mitten im Johanniterdiktat sind wir aber mit den Wendungen *misericordie instinctu tactus* und dem zweimaligen *misericordie opus*. Sie kommen sonst in den Urkunden Heinrichs des Löwen nicht vor, aber es liegt auf der Hand, daß sie zum Diktatgut eines Urkundenschreibers einer großen karitativen Einrichtung wie der Johanniter gehören mußten, und so finden wir in RRH n° 426 Hugos von Caesarea für die Johanniter von 1166 an derselben Stelle des Formulars, nämlich gleich nach der Intitulatio, *misericordie intuitu compunctus*, und in RRH n° 503 der Gräfin von St.-Gilles für die Johanniter von etwa 1177 steht sowohl *pietatis et misericordie intuitu* wie auch *misericordie operibus*, während in RRH n° 566 *pietatis intuitu* steht. Ebenso fündig werden wir im Seelenheilpassus, wo nach dem Herzog, seiner Gemahlin und seinen Erben noch des Seelenheils *totius generis mei* gedacht wird. Dem ist in Heinrichs Urkunden nur die Wendung seines Notars Gerhard von 1174 (U. 100) an die Seite zu stellen: *Exemplaris forma nobis ab antecessoribus generis nostri relinquitur*. Gerhard mag vielleicht die Anre-

gung dafür aus U. 94 im herzoglichen Archiv bezogen haben, doch ist der Gedanke der Nachahmung der Vorfahren in den Urkunden des Herzogs nicht neu[50]. In den Johanniterurkunden im Hl. Land finden wir dagegen die Wendung *totius generis nostri (mei, sui)* dreimal im Seelenheilpassus (RRH n° 426.503.504) und zweimal im Konsens (RRH n° 504.566). Nicht unbedingt für einen Johanniterschreiber, aber gegen einen Patriarchenschreiber spricht die Weglassung der in den Patriarchenurkunden der Zeit sonst durchgängig gebrauchten Devotionsformel *dei gratia* für den Kirchenfürsten, dessen Bestätigungsvermerk in U. 94 ja subjektiv mit *Ego vero A . . . patriarcha* stilisiert ist und bei diesem Aufbau die Devotionsformel dringend verlangt. Ebenso auffällig ist es, daß der Patriarch als *dominice resurectionis ecclesie patriarcha* tituliert wird ohne den Zusatz *sancte*. In seinen Urkunden bezeichnete sich der Patriarch damals ohne *dominice* durchweg als *sancte resurrectionis ecclesie (Christi) patriarcha* (RRH n° 430.431.455.456.469.528.543 von 1167 bis 1177, ebenso in seinen Briefen RRH n° 463.498.507). *Sancte* fehlt nirgends, denn selbst in zwei weiteren Briefen (RRH n° 410.506) finden wir *sanctissime (sancte) dominice resurrectionis (ecclesie) patriarcha*, also zwar *dominice resurrectionis* wie in U. 94, aber vermehrt um das in den Kanzleiprodukten des Hl. Grabes unabdingbare *sancte*. Man muß genau scheiden: für die Grabeskirche oder deren Chorherrenstift ist *dominice resurrectionis ecclesia* damals durchaus gebräuchlich, wenn auch nicht vorherrschend, nur im Patriarchentitel kommt es so gut wie nicht vor, und wenn überhaupt, dann nur brieflich und in Verbindung mit dem sonst ausschließlich gebrauchten *sancte*. Nur in der Urkundengruppe, der auch U. 94 zugehört, steht wie dort im Datum von RRH n° 426 *dominice resurrectionis patriarcha*. In dem gerade erwähnten Brief des Patriarchen RRH n° 410 lesen wir in der Adresse übrigens auch einmal *omnibus sancte matris ecclesie filiis*, was in den Patriarchenurkunden schon lange verschwunden war (s. oben S. 319), aber da hier der Johannitermeister Gilbert d'Assailly als Gesandter des Patriarchen empfohlen wird, ist doch zu fragen, ob in diesem Brief nicht auch Johannitereinfluß zu greifen ist. Ob wir bei der Wendung *annuatim viginti bisantios censuales reddere*, die – ausgenommen *annuatim* – den herzoglichen Urkunden fremd ist, das Material im Hl. Land ganz überblicken, ist uns nicht sicher. Ohne deshalb sonderliches Gewicht darauf zu legen, machen wir aufmerksam auf *singulis annis . . . bisantios censuales persolvere* in RRH n° 433 Balduins von Mirabel von 1167 und auf *bisantios censuales annuatim recipere* in RRH n° 492 des Priors Bernhard vom Ölbergstift von ca. 1171, beide für die Johanniter, aber andererseits steht in der Patriarchenurkunde RRH n° 430 von 1167 – zwar für die Johanniter, aber vom Kanz-

[50] Hasenritter (wie Anm. 7), S. 96.

ler des Patriarchen beglaubigt und somit am Hl. Grab diktiert – immerhin *unum bizantium censualiter reddere*, und *pro bisantiis . . . censualiter persolvendis* in RRH n° 561 des Priors der Grabeskirche. Für *die noctuque ardere* in U. 94 verweisen wir auf die schon mehrfach angeführte Urkunde RRH n° 503 der Gräfin von St.-Gilles für die Johanniter von etwa 1177, wo die Rede ist von Werken der Barmherzigkeit, die *die ac nocte* von den Johannitern erwiesen werden.

Im Bestätigungsvermerk des Patriarchen, dem, wie gesagt, das Wort *sancte* und die Devotionsformel fehlen, findet sich auch eine Sanctio. Sie war um diese Zeit im Hl. Land im Gegensatz zur Frühzeit eine sehr seltene Erscheinung, kommt aber doch immerhin beim Patriarchen von Jerusalem in RRH n° 455.456, im Johanniterbestand bei der Urkunde der Gräfin von St.-Gilles (RRH n° 503) von 1177 und in einer Urkunde des Johannitermeisters Josbert vom gleichen Jahr (RRH n° 547) vor. Wird bei der Gräfin die einfache Fluchformel mit der Androhung des Zornes des Allmächtigen verwendet, so wird beim Johannitermeister eine andere altvertraute Formel gebraucht, indem dem Verletzten das Schicksal von Judas, Dathan und Abyron angedroht wird. Hier stimmt mit U. 94 nur das Vorkommen einer Sanctio überhaupt überein, was bei der damaligen Seltenheit dieser Formel im Hl. Land schon etwas heißt. Freilich steht die Sanctio in U. 94 den am Hl. Grab gebrauchten Formeln näher. Insbesondere finden wir die positive Wendung mit der Lohnverheißung für diejenigen, die die Schenkung einhalten, in ähnlicher Form in RRH n° 455.456: *cunctis autem illud servantibus sit pax et misericordia a domino Iesu Christo in hoc seculo et in futuro*. Es handelt sich zwar um eine aus jedem Gottesdienst noch heute bekannte Wendung, aber am Hl. Grab hatten solche lohnverheißenden Wunschformeln, ursprünglich in Gestalt der Grußformel der paulinischen Briefe, seit dem Anfang des 12. Jh. (RRH n° 40) eine alte Tradition. Wenn wir in dem Stück irgendwo Diktatgut des Hl. Grabes greifen können, dann nur hier. Aber auch ein anderer konnte sich solche Floskeln aneignen, und gegen die Annahme eines Diktators aus dem Umkreis des Hl. Grabes steht das Fehlen der Devotionsformel für den Patriarchen, steht sein formularwidriger Titel und stehen die ganz auffallenden Diktatüberschneidungen mit den Johanniterurkunden des Magisters Lambert, vor allem in der Promulgatio und im Seelenheilpassus, aber auch bei der Betonung der *misericordia*.

Dem Datum von U. 94 kann aus der hier behandelten Urkundengruppe wiederum dasjenige von RRH n° 426 an die Seite gestellt werden, mit dem U. 94 schon den Titel des Patriarchen von Jerusalem teilte. An sich ist das Datum von U. 94 Allerweltsgut: *Factum est hoc anno dominice incarnationis MCLXXII presidente venerabili A. patriarcha in patriarchali cathedra et A. in-*

clito Latinorum rege quinto in Ierusalem regnante. Solche Angaben des regierenden Patriarchen und Königs sind in den Privaturkunden des Hl. Landes sehr häufig, aber RRH n° 426 steht mit *Factum est hoc anno incarnationis dominice MCLXVI . . . regnante Amalrico Latinorum Ierusalem rege V, presidente domno Amalrico dominice resurrectionis patriarcha* U. 94 näher als irgendeine andere Urkunde jener Jahre, zumal wenn man bedenkt, daß auch die Zeugenformel *Huius vero rei (rei vero) testes sunt* in RRH n° 426. U. 94 nahezu identisch ist, während in anderen Privaturkunden das *vero* meist fehlt. Am Rande mag gesagt werden, daß die *cathedra* des Patriarchen noch in den Datierungen von RRH n° 433.457 erwähnt wird, die beide für bzw. von den Johannitern ausgestellt wurden. Man muß einräumen, daß mit dem Datum und der Zeugenformel von U. 94 und RRH n° 426 allein keine Erkenntnisse möglich wären; sie können nur subsidiär einen bereits gesicherten Befund stützen, daß nämlich U. 94 und RRH n° 426.432.433.503.566 eine Diktatgruppe bilden, deren Urheber im Johanniterbereich zu suchen ist, ohne daß es sich notwendigerweise um ein Mitglied des Ordens handeln müßte. Wir denken eher an einen berufsmäßigen Urkundenmann, der vorwiegend für die Johanniter arbeitete, aber auch anderen zur Verfügung stand.

Dieser Urkundenkonzipient Lambert läßt sich dank der relativ reichhaltigen Überlieferung von Originalen beim Johanniterorden auch schriftlich bestimmen. Leider ist das Original von RRH n° 503, wo er unter den Zeugen auftaucht und sich deshalb als Magister Lambert das einzige Mal nennt, heute verschwunden; wir sind dafür auf den Druck des 18. Jh. bei Paoli angewiesen. Erhalten ist im Ordensarchiv in der Royal Malta Library in La Valletta nur noch eine objektiv stilisierte Notiz des Johannitermeisters über den Vorgang (Arch. 3 n° 9), bei deren Erstellung man offenbar übersah, daß der als letzter genannte Schreiber Lambert auch Zeuge war, so daß man bei der Umstellung von der subjektiven auf die objektive Form seinen Namen mit einer gewissen Konsequenz wegließ. Für den Schriftvergleich gibt deshalb die heute noch vorhandene Notiz nichts her. Anders verhält es sich mit RRH n° 433.566. Das Original des ersteren (Arch. 3 n° 20) ist fraglos von derselben, sehr charakteristischen Hand geschrieben wie U. 94, obwohl zwischen den beiden Stücken immerhin fünf Jahre liegen. Schon die Elongata mit der auseinandergezogenen CT-Ligatur in SANCTI und dem gleichfalls auseinandergezogenen Schluß-N von AMEN mit der kugelförmigen Verzierung in der Mitte des Schrägstriches ist in RRH n° 433. U. 94 fast identisch. Der gravierendste Unterschied ist in dieser Zeile, daß die Worte in U. 94 durch drei Punkte mit darunter befindlichem Komma getrennt sind, während in RRH n° 433 über dem Komma nur jeweils zwei Punkte stehen. An der Schrift des Contextes fallen zunächst die Oberschäfte von f und langem s auf, die oben umbiegend zunächst wellenför-

mig nach unten verlaufen und dann den Schaft dreimal schneiden, ein letztlich aus der päpstlichen Urkundenschrift stammendes Element, der auch die auseinandergezogene ct- und st-Ligatur entlehnt sind. Aber es wird sich zeigen, daß Lambert auch ohne diesen Zierat schreiben konnte. Viel verräterischer, wenngleich immer noch der Verzierung zuzuordnen, ist eine leicht bauchige Verdickung der Oberschäfte von b, h und l etwa zu Beginn des oberen Drittels, aber auch darauf konnte Lambert verzichten. Das diplomatische Kürzungszeichen in der Form der nach unten offenen 8 ist in beiden Urkunden ebenso identisch wie das völlig geschlossene Kürzungszeichen für die Endung -us, das einer 9 gleicht. Auffallend sind die bei einem sonst steilgeraden Duktus durchweg nach links geneigten und schwungvoll weit gezogenen Oberlängen des d, ebenso bemerkenswert ist der mit gleichem Schwung, aber sehr dünn nach links unter die Zeile gezogene untere Bogen des runden Schluß-s, und am allerstärksten tritt das g hervor, dessen Schleife durch einen unter der Zeile weit und schwungvoll nach links ausladenden, leicht kurvig nach unten gewendeten Strich gebildet wird, der von einem dünnen, unten mit einem rechten Haken versehenen separaten Strich gekreuzt wird. Da dieser den Abstrich des g ebenso wie den Linksausholer berührt bzw. kreuzt, wird erst dadurch die g-Schleife geschlossen. Die Identität der Hände in RRH n° 433 und U. 94 kann keine Sekunde zweifelhaft sein und ist selbst Anfängern unmittelbar einsichtig zu machen. Das hat nun Rückwirkungen auf den Diktatvergleich, denn da man nicht wird annehmen wollen, daß bei Lambert die Funktionen des Konzipierens und des Schreibens nicht in einer Hand zusammengefaßt waren, müssen wir nun auch RRH n° 433 seiner Diktatgruppe zuordnen, obwohl es nur wenige Berührungen mit den restlichen Urkunden der Gruppe hat. Schon durch seine Arenga unterscheidet es sich von Lamberts anderen Produkten, und die einzig handfeste Berührung mit der restlichen ihm zuzuschreibenden Gruppe ist die Siegelformel *auctentica sigillorum impressione* (auch in RRH n° [466.]503.566). Viel stärker als durch den Diktatvergleich wird RRH n° 433 aber durch die Schrift an Lamberts Gruppe gebunden, denn hier ist die Identität mit der Hand, die U. 94 schrieb, evident.

Nicht so leicht zu beurteilen ist RRH n° 566 (Arch. 2 n° 49), das diktatmäßig ganz eindeutig zu Lamberts Gruppe gehört. Die Contextschrift hat stärker den Charakter einer Buchschrift als in RRH n° 433. U. 94, auch die Elongata ist geringfügig anders. Im Context fehlen vor allem die Verzierungen bei den Oberschäften von f und langem s. Das diplomatische Kürzungszeichen ist ersetzt durch einen Kürzungsstrich, der öfters links mit einem Aufstrich, rechts mit einem Abstrich verbunden ist, beidemale in Winkeln von 90 Grad. Auch fehlen die deutlichen Spatien bei ct und st, ja die ct-Ligatur ist oben offen. Aber der Haken am letzten Schaft des m ist da, ebenso die bauchigen Verdickungen an

den Schäften von b und l, wenn auch meistens nicht. Vor allem aber finden sich die charakteristischen Buchstaben g, d mit weit nach links gezogenem Schaft, das Schluß-s mit dem Abwärtshaken und der zur 9 geschlossene us-Haken. Bei genauer Betrachtung ist auch RRH n° 566 deutlich von derselben Hand, zwar nicht mit weniger Sorgfalt, aber weniger aufwendig geschrieben. Eine mögliche Erklärung wäre, daß Lambert hier eine geringere Gebühr erhielt, denn der Verkehrswert der Schenkung war gering, ging es doch nur um ein Stückchen Land, und der Aussteller stand sozial unter denen von RRH n° 433. U. 94.

Wir können nicht mit gutem Gewissen auch RRH n° 432 (Arch. 2 n° 44) diesem Schreiber zuordnen. Man findet die 9 für -us, auch den kleinen Abstrich am letzten Schaft des Schluß-m, das Kürzungszeichen ist dem in RRH n° 566 vergleichbar, aber insgesamt ist der Buchschriftcharakter des Contexts hier noch ausgeprägter, es liegt eine Buchschrift reinsten Wassers vor. Die hervorstechendsten Merkmale von Lamberts Schrift fehlen. Weder findet sich das komplizierte g, das hier eine herkömmliche g-Schleife hat, noch das runde Schluß-s mit dem dünnen Abwärtshaken, noch das weit nach links ausholende d, dessen Schaft hier zwar nach links gezogen ist, aber doch weit weniger, übrigens auch weniger hoch. Auch d mit geradem Schaft findet sich, steht freilich vereinzelt auch in U. 94. Eine bauchige Verdickung der Oberschäfte kommt in RRH n° 432 nur ganz selten vor, dafür sind die Oberschäfte von b, h, l häufig am oberen Ende verdickt und dort, wo sie sorgfältiger ausgeführt sind, gespalten. Die Verdickung oben ist lediglich eine im Einzelfall weniger gut geratene Einkerbung des oberen Schaftendes, wie sie aus der Buchschrift der Zeit ja gut bekannt ist. Das Diktat weist das Stück mit der Promulgatio an die *sancte matris ecclesie filii* dem Johanniterbereich zu, obgleich das Stück nur im Johanniterarchiv überliefert, aber nicht für den Orden, sondern für einen Kleriker Albert ausgestellt ist. Indessen lag der Laden in Caesarea, den hier die Bourgeoise (mit einem seltenen Wort als *colona* bezeichnet) Isabella verkaufte, neben dem Haus des Vaters des Käufers, der Johannes de Hospitali hieß, also vermutlich Bindungen an die Johanniter hatte. Es ist anzunehmen, daß der Orden den Laden bald mit der Verkaufsurkunde übernahm, so daß von Anfang an Ordensinteresse gegeben gewesen sein mag. Wenn die Promulgatio RRH n° 432 auch nicht an Lambert zuweist, so widerspricht sie der Annahme seines Diktats auch nicht. Mit der Promulgatio aber erschöpfen sich die Diktatanklänge, sie sind also insgesamt zu gering. Eines aber verdient Beachtung: die in Elongata gehaltene erste Zeile von RRH n° 432 mit der Invocatio hat zwar nur die verkürzte Trinitätsanrufung †*In nomine patris et filii et spiritus sancti, amen*, ist aber nach Schriftform und zeilenfüllender Anordnung absolut identisch mit Lamberts ersten Zeilen in RRH n° 433. U. 94. Gedehnt wird bei der ct-Ligatur von SANCTI und im N von AMEN, wo im Schrägstrich die

kleine Kugel in der Mitte auftaucht (oben s. 325). Wo RRH n° 432 ausgestellt ist, wissen wir nicht, denn keine der Urkunden, die mit Sicherheit oder möglicherweise durch Lamberts Hand gingen, haben einen Ausstellungsort, auch U. 94 nicht. Die meisten, mögen sie auch vom Herrn von Caesarea, dem Herrn von Mirabel oder dem Vizegrafen von Nablus ausgestellt sein, können durchaus in Jerusalem hergestellt sein. Das gilt ganz sicher für U. 94 und für das von einer ganzen Reihe von jerusalemitanischen Bourgeois bezeugte RRH n° 433, aber auch bei den anderen sprechen die Zeugen, die dem Umfeld der Aussteller zugehören, nicht gegen eine solche Annahme. Sie können mit den Austellern in die Hauptstadt gekommen sein, wo ja der Empfänger saß, oder aber nur Handlungszeugen, nicht jedoch Beurkundungszeugen sein. Letzteres gilt wahrscheinlich von RRH n° 432, denn der dort beurkundete Verkauf wurde *in curia coram iuratis civitatis Cesaree Palestine* vorgenommen, so daß wir in den neun Zeugen die Geschworenen von Caesarea sehen müssen. Eine Beurkundung in Jerusalem wäre nicht unmöglich, doch müßte man dann davon ausgehen, daß Lambert nur die Elongata geschrieben hätte, den Rest aber wegen der Geringfügigkeit der Sache einem anderen Schreiber überlassen hätte. Daran glauben wir nicht recht, denn schließlich benötigte das Stück nicht sehr viel Zeit; nach der Elongata kommen nur noch elfeinhalb Zeilen. Das konnte Lambert auch selbst aufs Pergament werfen. Überhaupt wird man sich sein Geschäft, auch wenn wir ihn für einen berufsmäßigen Urkundenschreiber halten, nicht so groß vorstellen dürfen, als daß er noch Hilfskräfte beschäftigt hätte. Viel eher halten wir es für denkbar, daß Lambert ein Blankett nach Caesarea schickte, in das er nur die erste Zeile mit der Invocatio eingetragen hatte und dem erst in Caesarea von anderer Hand der Rest zugefügt wurde. Dafür spricht nämlich der Umstand, daß Lambert sonst mit Pergament durchaus sparsam umging, sei es, daß er a priori gut kalkulierte oder aber nachher den Text so beschnitt, daß nach der Faltung der Plica nur noch wenig freier Raum verblieb. In RRH n° 432 aber haben wir unten Platz für 7–8 Zeilen, und eine Plica kam hier nicht in Betracht, da das Stück nie besiegelt war und auch kein Siegel ankündigt. Der Lösung, daß der eigentliche Text von RRH n° 432 auf ein Blankett eingetragen wurde, zu dem Lambert nur die erste Zeile in Elongata geschrieben hatte, wird man auch deshalb zuneigen, weil im Datum eine Unstimmigkeit besteht. RRH n° 432 ist nämlich datiert *a. inc. 1167, ind. 15, mense octobris*. Wenn nicht gerade römische Indiktion verwendet wurde, müßte es nach allgemeinem Usus heißen *ind. 1*, und so steht es auch in dem klar von Lamberts Hand in denselben Monaten geschriebenen RRH n° 433. Lambert war zwar alles andere als ein sattelfester Komputist, denn in RRH n° 426 verband er 1166 mit *ind. 13* (statt 14 oder 15) und in RRH n° 566 das *a. inc. 1168* (statt 1178, Ausfall einer X) mit *ind. 12*, aber man muß doch annehmen,

daß er nicht willkürlich im selben Herbst die Indiktion einmal umsetzte, das anderemal nicht, so daß die Divergenz in den Datierungen von RRH n° 432.433 für zwei verschiedene Schreiber des Textes nach der Elongata spricht, und nur diese in RRH n° 432 von Lambert stammt.

Lamberts frühestes Produkt, RRH n° 426, das deutlich sein Diktat zeigt, ist schriftmäßig ebenfalls schwer einzuordnen. Nun spricht schon seine Stellung am Anfang der Urkundenreihe Lamberts angesichts des relativ guten Überlieferungsstandes bei den Johannitern dafür, daß Lambert hier am Anfang seiner Laufbahn stand. Da RRH n° 426.432 beide caesarensische Aussteller haben, könnte man sogar daran denken, daß er zunächst in Caesarea gearbeitet haben könnte, doch spricht dagegen nicht nur die Tatsache, daß in RRH n° 432 nur die Elongata von seiner Hand ist, sondern auch der Umstand, daß er im gleichen Herbst 1167 für Balduin von Mirabel in Jerusalem eine Urkunde schrieb (RRH n° 433). Auch die ganz und gar ungewöhnliche Invocatio von RRH n° 426 zeugt davon, daß es Lambert noch an Erfahrung mangelte. Sie lautet nämlich – ein Unicum in den Urkunden des Hl. Landes –: *In nomine patris et filii et spiritus sancti, sancte scilicet et individue trinitatis, amen*. Dabei ist das N von AMEN in der für Lambert charakteristischen Weise gedehnt, mit der kleinen Kugel in der Mitte des Schrägstriches. Die nicht nur ungewöhnliche, sondern mit *sancti sancte* auch ganz unschöne Formel war sichtlich ein erster Versuch, mit der Invocatio die erste Zeile des Originals ganz zu füllen. Freilich gelang es trotz der erheblichen Dehnung des N in AMEN nicht; ein Zeilenrest blieb frei. Noch hatte Lambert also nicht die von ihm sonst stets verwendete Methode entwickelt, die Zeile zunächst einmal mit der ct-Ligatur in SANCTI zu dehnen, danach noch mit dem N von AMEN. Für dieses System war der in RRH n° 426 von Lambert gewählte Text auch ungeeignet, weil die beiden Worte *sancti sancte* sich in der Mitte der Invocatio finden und nicht wie sonst das zweitletzte Wort bilden. Auch in RRH n° 426 folgt auf die Elongata eine reine Buchschrift, die indessen von Lambert selbst stammen dürfte, auch wenn er hier im Gegensatz zu seinen anderen Produkten die e caudata verwendete. Im Gegensatz zu RRH n° 432 ist hier das charakteristische Schluß-s Lamberts mit dem dünnen, weit nach unten gezogenen unteren Haken schon da und die schrägen d sind durchaus weiter nach links gezogen als in RRH n° 432. Lamberts späterer Schwung bei diesem Buchstaben, am deutlichsten wahrnehmbar in U. 94 Heinrichs des Löwen, bereitet sich hier vor. Jedenfalls ist die Buchschrift bei genauem Hinsehen durchaus verschieden von derjenigen von RRH n° 432, die wir Lambert nicht zuschreiben.

Wir sind am Ende angelangt und fassen zusammen: Diplomatisch betrachtet hat Jordan völlig richtig gesehen, daß die Stiftung U. 94 Heinrichs des Löwen für das Hl. Grab von 1172 kein Produkt eines Kanzleimannes des Herzogs ist,

sondern dem weiten Gebiet der Fremdausfertigungen zuzurechnen ist, die man in der Fachsprache gewöhnlich als Empfängerausfertigungen bezeichnet, weil in aller Regel tatsächlich der ja von der Sache her interessierte Empfänger diktieren und schreiben ließ, wenn es der Aussteller nicht tat. Der einmal geprägte Ausdruck und die unbestreitbare Tatsache, daß unter den Fremdausfertigungen die Empfängerherstellungen den erdrückenden Anteil haben, ließen im Fachbewußtsein die von bekannter dritter Hand herrührenden Fremdausfertigungen in dem nicht durch das italienische Notariatswesen geprägten Bereich allzu stark in den Hintergrund treten. Es gibt sie aber, und es wird ihrer von Oswald Redlich[51] durchaus Erwähnung getan. Streckenweise waren sie nicht einmal so selten, denn Redlich hat für die Bischöfe von Gurk im Zeitraum 1150–1200 doch einen Anteil von 6,5 % der insgesamt ausgestellten Urkunden für diejenigen von bekannter dritter Hand eruiert. In diese Kategorie gehört auch U. 94 Heinrichs des Löwen, geschrieben vom Magister Lambert, der – wahrscheinlich in Jerusalem – sonst vorwiegend für die Johanniter arbeitete, aber nicht ausschließlich, denn er stand auch bereit, um die Stiftung Heinrichs des Löwen an das Hl. Grab zu beurkunden und war in irgendeiner Form doch wohl an der Beurkundung des Verkaufs eines Ladens durch die Bourgeoise Isabella von Caesarea an einen Kleriker (RRH n° 432) beteiligt.

---

[51] O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (Handbuch d. mittelalterlichen u. neueren Gesch. IV, 3), 1911, S. 128–131.

VIII

SANKT SAMUEL AUF DEM FREUDENBERGE UND SEIN BESITZ NACH EINEM UNBEKANNTEN DIPLOM KÖNIG BALDUINS V.

Unsere Kenntnis von der inneren Entwicklung der Kreuzfahrerstaaten ist bekanntlich vor allem deshalb so gering, weil nur ein Bruchteil der von den Lateinern im Hl. Lande ausgestellten Urkunden erhalten geblieben ist. Das hängt mit dem fast vollständigen Verlust der dortigen Archive zusammen, die schon bei der Katastrophe von 1187 dezimiert wurden. Den Zusammenbruch der christlichen Herrschaft im Hl. Lande haben nur drei Archive mehr oder weniger geschlossen bis heute überlebt: die Archive des Johanniterordens, des Deutschritterordens und der Abtei S. Maria im Tal Josaphat; aber auch in diesen Archiven sind bis ins 18. Jh. hinein noch nachweisliche Verluste eingetreten, während wir von anderen Archiven nur noch dürftige Spuren haben, die nach Europa führen, wo die Bestände dann der allmählichen Vernichtung anheimfielen, als die Hoffnung schwand, das Hl. Land wieder zu erobern. Neben den drei genannten Archiven sind uns für das Hl. Grab und den Leprosenkonvent des hl. Lazarus wenigstens die Chartulare erhalten, zumindest fragmentarisch. Auf eine entscheidende Vermehrung des umschriebenen Urkundenbestandes, dem noch die Urkunden für die italienischen und südfranzösischen Kaufmannsgemeinden zuzurechnen sind, ist wohl kaum zu hoffen, aber hin und wieder kommen doch noch kleine Reste zutage, von denen jeder angesichts der skizzierten Überlieferungslage ein nachhaltiges Interesse beanspruchen darf. So haben Jean Richard und Walther Holtzmann[1]) in Agira Reste

[1]) J. Richard, Le chartrier de Ste.-Marie Latine et l'établissement de Raymond de St.-Gilles a Mont Pèlerin, Mélanges Louis Halphen (1951) 605ff.; W. Holtzmann, Papst-, Kaiser- und Normannenurkunden aus Unteritalien, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 35 (1955) 49ff.

des Archivs von S. Maria Latina in Jerusalem gefunden, und ebenso konnte Jean Richard[2]) im Vatikanischen Archiv wichtige Dokumente zur Geschichte Zyperns im 14. und 15. Jh. aufspüren. Nachstehend soll ein bisher unbekanntes Diplom des Königs Balduin V. von Jerusalem für das Prämonstratenserkloster St. Samuel de Montjoie bei Jerusalem untersucht und veröffentlicht werden, das um so interessanter ist, als es die einzige Urkunde darstellt, die sich von diesem Klosterarchiv überhaupt erhalten hat[3]).

Es empfiehlt sich dabei, zuerst die wenigen Tatsachen zusammenzustellen, die über St. Samuel de Montjoie bekannt sind[4]). Etwa acht Kilometer nordwestlich von Jerusalem liegt auf einem Hügel an-Nabī Samwil (wörtlich: „der Prophet Samuel"), wo seit alter Zeit Juden, Christen und Muslime das Grabmal des Propheten Samuel verehrten, nicht ganz in Übereinstimmung mit den Angaben der Bibel (I. Reg. 25, 1), wonach der Prophet in seinem Haus in Ramathaim in Samaria, nordöstlich von Lydda, begraben wurde. Diese Tradition war allerdings schon im 6. Jh. von an-Nabī Samwil verdrängt[5]). Für die Kreuzfahrer erhielt an-Nabī Samwil dadurch besondere Bedeutung, daß sie von hier aus am 7. Juni 1099 ihr jahrelang ersehntes Ziel Jerusalem erstmals erblickt haben sollen, und daraus würde sich auch der

[2]) J. Richard, Documents chypriotes des Archives du Vatican (XIVe et XVe siècles) (Bibliothèque archéologique et historique 73, 1962).

[3]) Herrn Prof. Jean Richard (Dijon) und Herrn Dr. Gottfried Opitz von den MGH. danke ich auch an dieser Stelle für ihre Kontrolle bei der schwierigen Entzifferung der Schrift.

[4]) Literatur: N. Backmund, Monasticon Praemonstratense 1 (1949) 400, 405; 3 (1956) 616. F. M. Abel u. R. Savignac, Neby Samouil, Revue biblique internationale NS. 9 (1912) 267–279. B. F. Grassl, Der Prämonstratenserorden, seine Geschichte und seine Ausbreitung bis zur Gegenwart (Analecta Praemonstratensia 10, 1934) S. 19f. M. Geudens, L'Ordre de Prémontré en Palestine et Chypre, Revue de l'Ordre de Prémontré et ses missions 16 (1914) 35. Ch. L. Hugo, Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales 2 (1736) 735–738. R. van Waefelghem, Répertoire des sources imprimés et manuscrites relatives à l'histoire et à la liturgie des monastères de l'Ordre de Prémontré (1930) S. 249. R. Röhricht, Syria sacra, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 10 (1887) 41. R. Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani (1893; im folgenden gekürzt als RRH.); dazu Additamentum (1904). Weitere Literatur vgl. unten Anm. 23.

[5]) Theodosius, De situ terrae sanctae, CSEL. 39, 140: *De Hierusalem in Ramatha, ubi requiescit Samuhel, milia V*, d.h. ca. 7,5 Kilometer, so daß es sich nur um an-Nabī Samwil handeln kann.

Name *Mons Gaudii* oder Montjoie erklären, den sie dem Hügel gaben. Es kann keinen Zweifel geben, daß schon lange vor den Kreuzzügen hier eine Kultstätte war. Runciman[6]) spricht von einer Moschee, aber die Quellen schreiben, soviel ich sehe, nur von einem griechisch-orthodoxen Kloster, das unter Kaiser Justinian ummauert wurde[7]). Anscheinend überstand dieses Kloster die Schwierigkeiten, denen die orthodoxe Kirche von seiten der lateinischen Hierarchie anfänglich ausgesetzt war[8]), einigermaßen gut, denn der russische Hegumen Daniel machte auf seiner Pilgerfahrt ins Hl. Land (1106–1108) dort Station[9]).

Später wurden die Griechen allerdings von den Lateinern verdrängt, die ihrerseits ein Prämonstratenserkloster einrichteten, doch ist der Zeitpunkt der Gründung umstritten. Schon vor 1115 erhielt die Abtei S. Maria im Tal Josaphat ein Stück Land am *Mons Gaudii*[10]), aber zu diesem Zeitpunkt ist von einer Niederlassung der Lateiner auf dem Hügel noch nicht die Rede. In einem gewöhnlich zu etwa 1150 datierten Brief des hl. Bernhard an den Abt von Prémontré[11]) schrieb der Abt von Clairvaux: *Apud Jerosolymam rex Balduinus, dum adhuc viveret, locum sancti Samuelis donavit nobis et mille aureos simul, de quibus aedificaretur: vos dono nostro et locum habetis et aureos habuistis.* Danach käme, wenn das Datum des Briefes richtig angesetzt ist, nur Balduin I. (1100–1118) oder Balduin II. (1118–1131) als Klostergründer in Frage, denn Balduin III. (1143–1163) war 1150 ja noch am Leben. Soweit ich sehe, hat allein Röhricht[12]) sich für Balduin I. ent-

---

[6]) S. Runciman, A History of the Crusades 1 (1951) 278; derselbe, in: Setton-Baldwin, A History of the Crusades 1 (1955) 333.

[7]) Prokop von Caesarea, De aedificiis V, 9, ed. W. Dindorf (Corpus scriptor. hist. Byzantinae, 1838) S. 328.

[8]) S. Runciman, The Eastern Schism (1955) S. 87f.

[9]) B. de Khitrowo, Itinéraires russes en Orient (Société de l'Orient latin. Série géographique 5, 1889) S. 11.

[10]) Bestätigung durch Balduin I. bei H. F. Delaborde, Chartes de Terre Sainte provenant de l'abbaye de Notre-Dame de Josaphat (Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome 19, 1880) S. 26 Nr. 6. Vgl. auch eine Urkunde Balduins I., die vielleicht von 1114 stammt und einen gleichartigen Sachverhalt bestätigt, bei Ch. Kohler, Chartes de l'abbaye de Notre-Dame de la Vallée de Josaphat en Terre Sainte, Revue de l'Orient latin 7 (1899) 116 Nr. 5.

[11]) Epist. 253; Migne PL. 182, 454.

[12]) RRH. Nr. 216.

schieden (Schenkung an die Zisterzienser; die Prämonstratenser wurden erst 1120 gegründet), während man sonst gewöhnlich für Balduin II. eingetreten ist. Dabei stützte man sich auf zwei weitere Briefe des hl. Bernhard. In Epist. 175[13]) an den Patriarchen von Jerusalem von etwa 1135 schreibt Bernhard: *De loco autem, ad quem nos invitatis, frater Andreas dicet vobis voluntatem nostram*. Es ist freilich nicht mehr als eine bloße Hypothese, daß hierunter an-Nabi Samwil zu verstehen sei. In Epist. 355[14]) von etwa 1143 empfiehlt der Abt von Clairvaux die Prämonstratenser *ad Jerosolymam peregrinantes* (Rubrik) dem Wohlwollen der Königin Melisendis. Der Brief ist allerdings ebensowenig datiert wie die vorher erwähnten. Sein zeitlicher Ansatz ist nur insofern begründet, als man ihn in Zusammenhang gebracht hat mit Epist. 354, in der Bernhard der Königin Melisendis zum Tode ihres Gemahls, des Königs Fulko von Anjou († 10. November 1143), kondoliert, aber Fulko wird in Epist. 355 überhaupt nicht erwähnt, weder als tot noch als lebendig. Man hat sich die Dinge so zusammengereimt, daß Balduin II. an-Nabi Samwil dem Abt von Clairvaux mitsamt 1000 Goldstücken zum Aus- oder Umbau angeboten habe. Doch zeigte Bernhard keine Neigung, dem Angebot nachzukommen, und zwar, wie Gottfried von Clairvaux[15]) schreibt: *in terram Jerosolymitanam, quamvis locus esset a rege paratus, ob incursus paganorum et aeris intemperiem non acquievit mittere fratres suos*[16]). Bernhard zögerte aber nicht, den Hügel, der ihm für seinen eigenen Orden weder sicher noch klimatisch angenehm genug erschien, an den Prämonstratenserorden weiterzuschenken, wo dann in dem Zeitraum zwischen Epist. 175 und 355 das Kloster St. Samuel de Montjoie gegründet worden wäre. Die eigentliche Gründung wäre nach Epist. 355 erst unter König Fulko (1131 bis 1143) erfolgt, doch findet die apodiktische Behauptung Backmunds[17]), Fulko habe die Prämonstratenser 1141 angesiedelt, in der Überlieferung keinen Halt. Ihr steht vielmehr sogar der folgende Eintrag zum 10. Februar im Obituar von Prémontré (redigiert 1175–1178)

---

[13]) Migne PL. 182, 337.

[14]) Migne PL. 182, 557.

[15]) S. Bernardi vita prima 3, 22 bei Migne PL. 185, 316B.

[16]) Letzteres stimmt übrigens nicht, denn Abel u. Savignac, Revue biblique internationale NS. 9, 268 loben ausdrücklich die klimatischen Bedingungen des Hügels.

[17]) N. Backmund, Monasticon Praemonstratense 1, 405. Die Quelle ist Hugo, Annales 2, 735.

entgegen: *Commemoratio . . . domni Balduini Jherosolimitani regis, fundatoris ecclesiae sancti Samuelis*[18]). Am 10. Februar starb aber weder Balduin I., noch Balduin II., sondern Balduin III. (1143–1163). Doch ist auch dieser Eintrag im Lichte der hier erörterten Urkunde verkehrt und beruht wahrscheinlich auf einer in Prémontré unterlaufenen Verwechslung Balduins II. († 25. August 1131) mit Balduin III. Das Diplom Balduins V. sagt nämlich ganz präzis, daß *Balduinus . . .Latinorum rex secundus* dem Prämonstratenserorden den *Mons Gaudii* schenkte, d.h. Balduin II., was sowohl Fulko wie Balduin III. ausschaltet. Dem widerspricht nicht die Angabe Bernhards (Epist. 253), die Prämonstratenser besäßen St. Samuel *dono nostro*, denn es liegt auf der Hand, daß die Prämonstratenser sofort nach ihrer Niederlassung in St. Samuel sich um eine königliche Bestätigung der ursprünglich an die Zisterzienser ergangenen Schenkung bemühten. Die Theorie, daß Bernhards Epist. 355 an Königin Melisendis zeitlich etwa mit der Gründung St. Samuels zusammenfalle, läßt sich mit diesem Befund allerdings nicht vereinbaren; diese These war aber nur eine Verlegenheitslösung, die die fehlenden Quellen ersetzen sollte. Es ist keineswegs gesagt, daß die Prämonstratenser in Epist. 355 mit St. Samuel zusammenhingen; es gab ja auch noch das Kloster St. Habacuc de Cansie, gegründet etwa 1136, oder es konnte sich um Neuankömmlinge für ein bereits bestehendes Kloster handeln, die dem Wohlwollen der Königin zu empfehlen Bernhard allen Grund hatte, denn Melisendis war besonders bekannt für ihre Freigiebigkeit gegenüber geistlichen Häusern[19]). Als Gründer von St. Samuel kommt jedenfalls nach den einzig zuverlässigen Zeugnissen der Epist. 253 Bernhards von Clairvaux und des Diploms Balduins V. nur Balduin II. in Betracht.

St. Samuel de Montjoie, auch *transmarina ecclesia* genannt, um eine Verwechslung mit dem Prämonstratenserkloster St. Samuel in

[18]) R. van Waefelghem, Obituaire de l'abbaye de Prémontré (1913) S. 43.

[19]) Vgl. die Schenkung der ganzen Stadt Jericho an das Nonnenkloster Bethanien (Wilhelm von Tyrus, Historia rerum in partibus transmarinis gestarum [im folgenden gekürzt: WT.] XV, 26, Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux [gekürzt: RHC. Hoc.] 1, 699f.). Schenkungen an die Grabeskirche bei E. de Rozière, Cartulaire de l'église du St.-Sépulcre de Jérusalem (1849) S. 87 Nr. 48; 90 Nr. 49; 92 Nr. 50; 93 Nr. 51. Schenkung an die Laura des hl. Sabas ebd. S. 256 Nr. 140. Schenkungen an den Leprosenkonvent von St. Lazarus bei Comte de Marsy, Cartulaire de St.-Lazare, Archives de l'Orient latin 2^b (1884) 128 Nr. 8; 130 Nr. 10; 135 Nr. 16.

Barletta zu vermeiden, hatte innerhalb des Ordens eine besondere Stellung, denn es galt als direkte Tochter von Prémontré[20]) und als Besitz des Gesamtordens. Sein Abt hatte das Recht, den Stab zu führen, während ihm im Gegensatz zu seinen bedeutenderen jerusalemitischen Kollegen Mitra und Ring versagt blieben; auch gehörte er zu den sechs „Suffraganäbten" des Patriarchen von Jerusalem[21]). Im Jahre 1156 half der Abt, einen Streit zwischen den Kanonikern des Hl. Grabes und denen des Ölbergs zu schlichten[22]). Um diese Zeit bestand sicher schon die romanische Kreuzfahrerkirche, die später als Moschee diente und 1917 durch türkisches Geschützfeuer übel zugerichtet wurde; Enlart hat sie zuletzt beschrieben[23]). Der Pilgerverkehr ließ den an der berühmten Pilgerstraße Jaffa-Lydda-Jerusalem gelegenen Ort nicht unberührt. So wurde er 1172 von einem Pilger namens Theoderich, ein Jahr später von Benjamin von Tudela besucht[24]). Theoderichs Besuch galt freilich nicht den Chorherren, wie man bisher annahm, sondern den von ihm erwähnten *grisi* (=Zisterzienserkonversen). In der Tat hatten die Prämonstratenser Nachbarn bekommen, wenngleich nicht unbedingt erfreuliche. Der spanische Graf Roderich, ein Mann mit einem ungewöhnlich bizarren Lebenslauf, hatte sich von einem Besuch des Hügels so beeindrucken lassen, daß er ihn zum Hauptsitz eines der Maria geweihten Ritterordens von Montjoie ausersah, dem Alexander III. am 15. Mai 1180 mit der Anerkennung auch die Zisterzienserregel verlieh. Erstmals tritt der Orden 1177 urkundlich in Askalon auf, als er durch die dortige Gräfin beschenkt wird. Schon damals hatte man offenbar Anlaß, die Sprunghaftigkeit in Roderichs Wesen zu fürchten,

---

[20]) Brief des Generalabts Gervasius an den Patriarchen von Jerusalem (Ch. L. Hugo, Sacrae antiquitatis monumenta historica, dogmatica, diplomatica 1 [1725] 39 Nr. 38): *. . . possessiones ecclesiarum ordinis nostri, videlicet sancti Samuelis et sancti Abacuc, quarum prima est Praemonstrati, secunda Floreffiae filia specialis.*

[21]) Livre de Jean d'Ibelin c. 261, in: RHC. Lois 1, 415: *qui porte croce* (= Stab) *et non mitre ne anel.*

[22]) RRH. Nr. 323.

[23]) C. Enlart, Les monuments des croisés dans le royaume de Jérusalem. Architecture religieuse et civile 2 (1928) 280ff. Plan ebda. 1 (1925) 41. Abbildung ebda. Atlas, 2e album (1927) Taf. 123. Für das Jahr 1159 läßt sich aus einem Gütertausch die Existenz einer Kirche und eines Friedhofes auf dem Hügel nachweisen (RRH. Nr. 340).

[24]) Theoderici libellus de locis sanctis editus circa A. D. 1172, ed. T. Tobler (1865) S. 88. Zu Benjamin von Tudela vgl. unten Anm. 26.

denn in eine im gleichen Jahr ausgestellte Bestätigungsurkunde König Balduins IV. wurde vorsichtshalber die Bestimmung aufgenommen, daß die geschenkten Güter an die Schenkenden zurückfallen sollten, falls Roderich seiner Verpflichtung zum Heidenkampf nicht genügend obliege. Ein Jahr später erscheinen Roderich und seine Ordensbrüder, jetzt nachweislich im Zisterziensergewand, urkundlich im Gebiet von Jerusalem, unweit von Montjoie. Doch läßt sich angesichts des Berichts des Pilgers Theoderich nicht daran zweifeln, daß Roderichs Gründung schon 1172 auf dem Hügel bestand. Der Papst erwähnte in seiner Anerkennungsurkunde von 1180 unter den Besitzungen des in seiner Bedeutung und Lebensdauer übrigens ephemer gebliebenen Ordens auch *domus Montis Gaudii de Jherusalem et ecclesia vestra, quam apud prefatam domum edificare cepistis*[25]).

Die Eroberung des lateinischen Königreiches von Jerusalem durch Saladin 1187 bedeutete auch das Ende der Blüte des Prämonstratenserklosters in Montjoie. Die Religiosen wurden hier ebenso vertrieben wie die Prämonstratenser in St. Habacuc de Cansie bei Lydda[26]). Von dem Hügel aus erblickte Richard Löwenherz 1192 Jerusalem[27]), und danach diente Montjoie als Aufenthaltsort für Saladins Bruder al-'Ādil[28]). Der Generalabt Gervasius von Prémontré (1209–1220, dann Bischof von Sées bis 1228) bemühte sich nach Kräften, den Konvent bei Jerusalem wiederzubeleben. Er bat etwa 1211 König Johann von Brienne, den Brüdern von St. Samuel sein Wohlwollen zu schenken[29]), wenige Jahre später wiederholte er seine Bitte[30]), fügte aber jetzt hin-

---

[25]) J. Delaville Le Roulx, L'Ordre de Montjoye, Revue de l'Orient latin 1 (1893) 42–57, besonders S. 51f. Dazu ergänzend RRH. Nr. 553. 553a. 561.

[26]) Anonymi Chronicon Terrae Sanctae seu Libellus de expugnatione, ed. H. Prutz, Quellenbeiträge zur Geschichte der Kreuzzüge (1876) S. 84. Die dort und S. 75 zu findende Gleichsetzung des *Mons Silo* mit dem *Mons Gaudii* begegnet schon ca. 1165 bei Johann von Würzburg, Descriptio Terrae Sanctae, ed. T. Tobler, Descriptiones Terrae Sanctae ex saeculo VIII. IX. XI. et XV. (1874) S. 116: *mons Silo et civitas, quae et Rama* (d.h. der Begräbnisort Samuels), deutlicher 1173 bei Benjamin von Tudela, Itinerary, ed. mit engl. Übersetzung M. N. Adler (1907) S. 26: „St. Samuel of Shiloh".

[27]) Estoire d'Eracles, RHC. Hoc. 2, 184.

[28]) Baha' ad-Dīn, Biographie Saladins, RHC. Historiens orientaux 3, 336, 339, 351.

[29]) RRH. Nr. 854; Druck: Ch. L. Hugo, Sacrae antiquitatis monumenta historica, dogmatica, diplomatica 1 (1725) 102 Nr. 115.

[30]) RRH. Nr. 884; Druck: Hugo a.a.O. S. 37 Nr. 37.

zu, die Brüder residierten in Akkon. Ebenso wie die anderen vertriebenen Religiosen des Hl. Landes hatten sich auch die Prämonstratenser von Montjoie, zusammen mit denen von St. Habacuc, innerhalb der sicheren Mauern Akkons angesiedelt, wo sie auch künftig verblieben[31]). Als im Sommer 1217 König Andreas von Ungarn zu seinem Kreuzzug aufbrach, schöpfte Gervasius wieder neue Hoffnung und schrieb dem Patriarchen von Jerusalem, er empfehle ihm Helinus, den Abt von Floreffe[32]), der auf Bitten Jakobs von Vitry, des Bischofs von Akkon, nach dem Hl. Land reise, und er bitte, den Prämonstratensern nach der Rückeroberung des Hl. Landes ihre Abteien St. Samuel und St. Habacuc zu restituieren[33]). Kaum wesentlich später wandte sich der Generalabt in der gleichen Angelegenheit an Kaiser Friedrich II.[34]). Röhricht[35]) glaubt, daß diese Bitte nach des Kaisers Friedensschluß mit dem Sultan al-Kāmil 1229 erfüllt worden sei, aber der Vertrag von Jaffa vom 18. Februar 1229 sah ausdrücklich vor, daß die Dörfer um Jerusalem in den Händen der Muslime bleiben und der Verwaltung eines muslimischen Amtmannes mit Sitz in al-Bīra (bei den Franken

---

[31]) Von nun an ist mit St. Samuel in Akkon immer der Rechtsnachfolger von St. Samuel de Montjoie gemeint. Aber bereits in einer Originalurkunde von 1125 (J. Delaville Le Roulx, Cartulaire générale des Hospitaliers de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem 1 [1894] 69 Nr. 72) wird ein Abt von St. Samuel in Akkon genannt, für dessen Namen allerdings eine Lücke blieb. Handelte es sich um einen Irrtum des Schreibers? Oder ließen sich die Prämonstratenser erst in Akkon nieder, um von dort aus Montjoie zu besiedeln? Es ist freilich nicht ausdrücklich bezeugt, daß der Abt von St. Samuel in Akkon von 1125 überhaupt Prämonstratenser war. – Zwei sonst unbekannte Äbte von St. Samuel de Montjoie aus dem 12. Jh. namens Theodericus (gest. 24. März) und Hugo (gest. 25. August) sind belegt bei R. van Waefelghem (Anm. 18) S. 75 u. 165.

[32]) Gestorben 1218 in Zypern; vgl. R. Röhricht, Testimonia minora de quinto bello sacro (Publications de la Société de l'Orient latin. Série historique 3, 1882) S. XX–XXI, 22, 25 u. V. Barbier, Histoire de l'abbaye de Floreffe (1880) S. 86ff.

[33]) RRH. Nr. 906; Druck: Hugo a.a.O. S. 38 Nr. 38. Jakob von Vitry gedenkt des Hellinus in seinen Briefen nicht. Wenn Hellinus direkt mit ihm reiste und nicht später nachkam, so wäre der Brief in den Herbst 1216 zu verlegen, da Jakob Anfang Oktober 1216 von Genua ins Hl. Land reiste; vgl. R. B. C. Huygens, Lettres de Jacques de Vitry (1960) S. 52.

[34]) J. L. A. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi 3 (1852) 479. Der Herausgeber und BFW. Nr. 10992 datieren den Brief zu etwa 1227, doch kann er wegen des noch verwendeten Abtstitels des Gervasius nicht später als 1220 geschrieben sein. Friedrichs Königstitel von Jerusalem ist wohl später eingeschoben.

[35]) R. Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem (1898) S. 788.

Magna Mahumeria genannt und nördlich von Montjoie gelegen) unterstellt sein sollten. Zwar erhielten die Franken an der Pilgerstraße Jaffa-Jerusalem, an der Montjoie gelegen war, einige Orte, aber wir hören nichts davon, daß auch das alte Prämonstratenserkloster dabei gewesen wäre. Es ist also wenig wahrscheinlich, daß St. Samuel auf dem Freudenberg wiederhergestellt wurde, zumal der Abt 1235 nachweislich in Akkon residierte[36]). Von 1235 an entfaltete der Abt die für seinesgleichen übliche Tätigkeit als päpstlicher Richter und Beauftragter, Testamentsvollstrecker, Zeuge und Vidimator von Urkunden[37]), doch können wir ihn nach dem 23. Februar 1263[38]) nicht mehr feststellen. Für dieses plötzliche Verschwinden aus den Papstregistern und den Urkunden des Johanniterordens, der Deutschritter und der Abtei S. Maria im Tal Josaphat gibt es keine befriedigende Erklärung, läßt sich doch etwa der Abt des letzterwähnten Klosters noch bis 1289 in Akkon nachweisen. Sollten sich die Prämonstratenser von Akkon rechtzeitig nach Europa in Sicherheit gebracht haben ? Man muß bedenken, daß der Mamlukensultan Baibars 1263 Nazareth und seine berühmte Marienkirche vernichtete, Akkon bedrohte und 1265 zu einer großangelegten Offensive gegen die Franken ausholte, die bis 1271 andauerte und die Franken von einer Niederlage in die andere trieb. Es war das Ziel Baibars', die Franken endgültig aus dem Hl. Land zu vertreiben, und wer klar zu sehen vermochte, mußte erkennen, daß sich das kleine und durch innere Streitigkeiten zerrissene Königreich nicht mehr unbeschränkt lange würde halten können. Selbst in Akkon waren die Verhältnisse unsicher geworden, denn Klemens IV. wies 1267 den Patriarchen von Jerusalem an, daß er das Kloster S. Maria im Tal Josaphat (seit 1191 in Akkon ansässig) in Schutz nehme gegen unbekannte Täter, die ihm Einkünfte, Zehnten, Ländereien, Häuser, Weinberge,

---

[36]) RRH. Nr. 1061b; 1062a; L. Auvray, Régistres de Grégoire IX Nr. 2742–44.

[37]) RRH. Nr. 1061b = Auvray Nr. 2652. RRH. Nr. 1062a = Auvray Nr. 2742–44. Ebda. Nr. 4140–42, 4152. RRH. Nr. 1080a, 1087, 1193a. RRH. Nr. 1197 = E. Berger, Régistres d'Innocent IV Nr. 5129. RRH. Nr. 1215a, 1217, 1244, 1249, 1271, 1275–78 (In Nr. 1276 = J. Delaville Le Roulx, Cartulaire générale des Hospitaliers de l'Ordre de St.-Jean de Jérusalem 2 (1897) 875 Nr. 2925 Beschreibung des Abtssiegels). J. Guiraud, Régistres d'Urbain IV (Régistre ordinaire) Nr. 15. RRH. Nr. 1323b. Der Abt gehörte 1244 zu den Prälaten des Hl. Landes, die über die Schlacht bei Gaza nach Europa berichteten (RRH. Nr. 1127).

[38]) RRH. Nr. 1323b.

Gärten, Dörfer, Besitze, Rechte und Urkunden *(instrumenta publica)* entfremdet hätten[39]). Es ist zu vermuten, daß man diese Übeltäter mit dem verarmten Stadtadel identifizieren muß, der seine Lehen verloren hatte. Backmund[40]) schreibt zwar, 1291 hätten 26 Religiosen von St. Samuel mit ihrem Abt Aegidius von Marle beim Fall Akkons den Märtyrertod erlitten, was auch Grassl[41]) angibt, aber dann wäre das Überleben der von uns hier zu besprechenden einzigen Urkunde für St. Samuel schwer zu erklären. Bei dem Martyriumsbericht scheint es sich um eine interne Ordensüberlieferung zu handeln[42]), die in den zeitgenössischen Berichten über die Eroberung Akkons keine Stütze findet; Röhricht[43]), der diese Berichte auf alle Details hin durcharbeitete, weiß jedenfalls nichts davon. Das Obituar von Prémontré gedenkt zwar unter dem 20. November der Toten von St. Samuel (in Akkon)[44]), aber die Stadt fiel am 18. Mai. Allenfalls könnte man daran denken, daß der Nekrologeintrag auf ein Martyrium der Chorherren im Jahre 1187 hindeutet, denn damals eroberten die Sarazenen Montjoie im Herbst; doch dürfte dies, da der Ort unbefestigt war, noch vor dem Fall Jerusalems (2. Oktober) gewesen sein. Es ist überhaupt zweifelhaft, ob der Eintrag eines bestimmten Martyriums gedenkt, denn es wäre wenig pietätvoll gewesen, ein so trauriges Ereignis in Prémontré alljährlich mit einem Festmahl zu begehen[45]). Eher handelt es sich hier nur um eine Gebetsverbrüderung; ein Martyrium von Prämonstratensern ist jedenfalls 1291 nicht nachzuweisen.

Die Zusammenstellung des bisher bekannten Materials zur Geschichte der palästinensischen Prämonstratenserabtei von St. Samuel zeigt, daß über den wichtigsten Punkt, nämlich ihren Besitz gar nichts

---

[39]) RRH. Nr. 1349; Delaborde (s. Anm. 10) S. 119 Nr. 58.

[40]) N. Backmund, Monasticon Praemonstratense 1, 405

[41]) B. F. Grassl (s. Anm. 4) S. 20.

[42]) Ch. L. Hugo, Annales 2 (1736) 738 berichtet darüber.

[43]) R. Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem (1898) S. 1018ff.

[44]) R. van Waefelghem (s. Anm. 18) S. 222; die Stelle ist nachgetragen, angeblich im 12. Jh., was einen Bezug auf den Fall Akkons 1291 sowieso ausschließen würde.

[45]) *Commemoratio . . . et omnium defunctorum pertinentium ad ecclesiam . . . sancti Samuelis transmarinae ecclesiae, pro quibus plenarium fiat in conventu servicium, sicut fieri solet pro uno fratre nuper defuncto in loco; quo etiam die fratrum refectio sit melius solito procuretur.*

bekannt ist, was natürlich mit dem Verlust des Archivs zusammenhängt. Hier greift zur Ergänzung des bisherigen Bildes das jetzt wieder aufgefundene Diplom Balduins V. für St. Samuel de Montjoie ein. Es ist ein glücklicher Zufall, daß uns gerade dieses Diplom erhalten ist, denn es handelt sich um eine allgemeine Besitzbestätigung aus dem Jahre 1185, d. h. gerade aus der Zeit, als der Besitz der Abtei zwei Jahre vor der Katastrophe von Hattin seinen Höhepunkt erreicht haben muß. Für eine Restituierung des Klosterbesitzes, wie sie der Generalabt Gervasius im ersten Viertel des 13. Jh. erhoffte, war es das wichtigste Stück des Archivs, und das erklärt auch die Rettung aus dem Zusammenbruch von 1187. Leider ist die Überlieferung durchaus nicht so, wie man sie sich wünschen würde. Der Text ist zum Teil fehlerhaft, auch müssen an einigen Stellen Worte durch die Schuld des Kopisten ausgefallen sein, dazu kommt aber noch, daß die einzige Überlieferung hohe palaeographische Anforderungen stellt. Die Urkunde ist überliefert in dem Cartularium Provinciae (Ms. Nouv. Acq. Lat 1376) p. 444 bis 446 der Nationalbibliothek zu Paris. Diese Handschrift stammt etwa von 1765[46]); der Schreiber war sichtlich ein sehr betagter Mann, dessen Hand beim Schreiben stark zitterte. Die dadurch bedingten Schwierigkeiten bei der Entzifferung werden noch verstärkt durch die schlechte Qualität des Papiers, das die Tinte teilweise zerfließen ließ. Dennoch läßt sich der Wortbestand des Diploms größtenteils wiederherstellen, allerdings mit der Einschränkung, daß ein Name gar nicht, manche nur mit Vorbehalten zu lesen sind. Damit ist nicht allzu viel verloren, denn auch dort, wo die Namen der einzelnen Casalia oder Gastinen deutlich erkennbar sind, kann man sie nicht mit Sicherheit identifizieren, weil das hierfür unbedingt notwendige Vergleichsmaterial des restlichen Urkundenbestandes des Klosters fehlt[47]). Dennoch ergibt die Urkunde ein recht gutes Bild von der Ausdehnung des Klosterbesitzes und läßt vor allem erkennen, in welcher Gegend dieser gelegen haben muß.

---

[46]) Beschreibung: L. Delisle, Mélanges de paléographie et de bibliographie (1880) S. 472f.; derselbe, Manuscrits latins et français ajoutés aux Fonds des Nouvelles Aquisitions pendant les années 1875–1891. Inventaire alphabétique 2 (1891) 508.

[47]) Diese Identifizierung ist im lateinischen Orient auch in günstigeren Fällen, wo das Archiv erhalten ist, teilweise mit erheblichen Vorbehalten belastet; vgl. z. B. H. Prutz, Die Besitzungen des Deutschen Ordens im Hl. Lande (1877) S. 39.

46

Die Echtheitskritik muß zunächst ausgehen von der Überlieferung. Das Stück steht in der Hs. mitten unter südfranzösischem, speziell Marseillaiser Material. Dem Text geht die folgende Rubrik voraus: *Privilegium a Balduino* (folgt über der Zeile fälschlich: *IV) Jerusalem rege ordini Praemonstrati concessum (Arch. de l'abbaye de St. Sauveur de Marseille ap. Ruffi ibidem)*. Unmittelbar davor steht die Abschrift der Schenkung eines Mansus in Berre durch einen gewissen Volveradus an St. Victor de Marseille von 1057[48]). Hier wird als Quelle angegeben: *Grand cartulaire de St. Victor de Marseille f. 51; pr. de l'hist. ms. des eveques de Marseille par M. de Ruffy; v. l'Antiq. de l'égl. de Marseille T. 1 p. 317 note.* Mit dem letzten Zitat ist das anonym erschienene Werk von H. F. X. de Belsunce, L'antiquité de l'église de Marseille et la succession de ses évêques (Band 1, 1747) gemeint, in dem sich an der angegebenen Stelle in der Tat eine Notiz findet, die auf die Schenkung von 1057 Bezug hat. Das Diplom Balduins V. war dort nicht zu erwarten; eine Kontrolle zur Sicherheit hat bestätigt, daß Belsunce nirgends davon redet. Die Auflösung der anderen Sigle erwies sich als schwieriger, da eine Histoire des évêques de Marseille von Ruffi nie im Druck erschienen ist[49]). Das angeblich benutzte Manuskript, im 18. Jh. von dem Marseillaiser Historiker Louis Antoine de Ruffi (1657 bis 1724) verfaßt, ließ sich schließlich unter der Signatur Ab. 39 – R. 121 in der Stadtbibliothek Marseille auffinden[50]). Überraschenderweise ergab jedoch eine Durchsicht des Manuskripts, die die Handschriftenabteilung der Stadtbibliothek Marseille liebenswürdigerweise für mich durchführte, daß das Diplom Balduins V. dort nicht erhalten ist, wo es freilich sachlich auch nichts zu suchen hat.

Das wirft die Frage auf, ob wir es etwa mit einer modernen Fälschung zu tun haben. Man darf diesen Verdacht nicht ohne weiteres von der Hand weisen, denn die unverschämteste Fälschungsaktion der Neuzeit wurde im 19. Jh. in Paris mit Kreuzfahrerurkunden getrieben.

---

[48]) B. Guérard, Cartulaire de St. Victor de Marseille 1 (1857) 225 Nr. 200.

[49]) N. Backmund, Monasticon Praemonstratense 3 (1956) 187 gibt zwar an, es gebe von L. A. de Ruffi eine „Dissertation historique, chronologique et critique sur les évêques de Marseille (Marseille 1716), die ich aber weder in Paris noch in Marseille bibliographisch nachweisen konnte.

[50]) Beschreibung: Catalogue général des manuscrits des bibliothèques de France 15 (1892) 327 Nr. 1173.

König Louis-Philippe hatte 1839 einen Saal des Schlosses in Versailles dazu bestimmt, die Erinnerung an Frankreichs Ruhm während der Kreuzzüge wachzuhalten. Als Wanddekoration wurden die Wappen der alten Familien verwendet, die auf den Kreuzzügen gewesen waren. Als 1842 vier weitere Säle des Schlosses den Kreuzzügen gewidmet werden sollten, machte sich ein vorbestrafter Bankrotteur namens Courtois dies zunutze und fälschte mit Hilfe versierter Palaeographen massenweise Urkunden (etwa 550 Stück), die französische Adelige beim dritten Kreuzzug vor Akkon oder beim fünften vor Damiette auswiesen, wo sie Anleihen bei italienischen Kaufleuten, vor allem bei der genuesischen Bank von San Giorgio, tätigten. Diese als Collection Courtois bekannte Sammlung wurde teilweise über einen gewissen Paul Letellier abgesetzt. Es war ein glänzendes Geschäft, bedeutete doch der Besitz solcher Urkunden für die Adelsgeschlechter Frankreichs den Zugang zu einer der Salles des Croisades in Versailles und zumeist auch den Nachweis eines Urahns in bisher ungeahnt ferner Vergangenheit. Die Gräfin von Chastenay-Lanty zahlte beispielsweise 1842 fünfhundert Goldfranken für zwei dieser Elaborate. Wir haben es hier zweifellos mit gefälschten Urkunden zu tun, wenn auch die Pariser Urkundenfälscher des 19. Jh. nach echten Mustern arbeiteten und über gelehrte, insbesondere palaeographische Kenntnisse verfügten, wie Delisle an einem ähnlichen Fall nachwies[51]), den er derselben Werkstatt zurechnete[52]). Bei der hier untersuchten Urkunde darf man eine moderne Fälschung aber ausschließen; sie hätte niemandem mehr genützt, da die genannten Personen fast alle aus unzweifelhaft echten Urkunden bekannt sind und größtenteils gar keinen europäischen Adelsgeschlechtern zugeordnet werden können, wohl aber teilweise palästinensischen Familien, die nachweislich später ausstarben (Ibelins).

---

[51]) L. Delisle, Procédé employé par un faussaire contemporain, BECh. 49 (1888) 304 bis 306.

[52]) Über die Collection Courtois vgl. A. Cartellieri, Philipp II. August König von Frankreich 2 (1906) 304ff. mit der Darlegung der sehr reichhaltigen älteren Kontroversliteratur und die abschließende Klärung durch R. H. Bautier, La collection des chartes de croisade dite „Collection Courtois", Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Comptes-rendus des séances de l'année 1956 (1956) 382–385, der die seit kurzem im Pariser Nationalarchiv befindlichen 350 „Originale" untersuchte, die Courtois nicht verkaufen konnte.

Wenn sich auch das Rätsel der angeblichen Kopie in Ruffis Histoire des évêques de Marseille nicht klären läßt (gab es davon vielleicht noch mehr Handschriften?), so bietet doch die Überlieferung über das Archiv von St. Sauveur in Marseille ein gewisses Indiz für die Echtheit. St. Sauveur war eines der ältesten Benediktinerinnenklöster Frankreichs, das schon im 5. Jh. gegründet wurde. Es gab in Marseille aber auch ein Prämonstratenserkloster, das 1204 gegründete Notre-Dame d'Huveaune[53]), von dem heute keine Reste mehr vorhanden sind. Nach einer gewissen Blütezeit im 14. Jh. ging es mit diesem Kloster rasch bergab; es wurde 1407 dem Augustinerinnenkloster Sainte-Paule in Marseille inkorporiert, das gerade von Jolanthe, der Gemahlin des Titularkönigs von Neapel, Ludwigs II. von Anjou, gegründet worden war. Sainte-Paule wurde 1524 zerstört, als der Connétable von Bourbon Marseille belagerte, und danach wurde es am 28. Januar 1528 mit dem Benediktinerinnenkloster St. Sauveur vereinigt[54]). So erklärt sich, daß die Prämonstratenserurkunden von Notre-Dame d'Huveaune, darunter sicherlich auch das Diplom Balduins V., schließlich in dem Benediktinerinnenkloster St. Sauveur landeten[55]), wo sie zumindest von dem älteren Ruffi benutzt wurden[56]). Man darf vermuten, daß Notre-Dame d'Huveaune im 13. Jh. den Urkundenbestand von St. Samuel übernommen hat, soweit er noch vorhanden war, vielleicht kurz nach der Katastrophe von Akkon 1291, vielleicht schon früher, wenn die Annahme zutrifft, der Abt von St. Samuel könne sich mit seinen Brüdern schon vorher nach Europa gerettet haben[57]). Wenn die Archivalien nicht nach dem direkten Mutterkloster Prémontré gebracht wurden, wie man hätte vermuten können, so mag dies

---

[53]) Vgl. dazu N. Backmund, Monasticon Praemonstratense 3 (1956) 185ff. Antoine de Ruffi, Histoire de la ville de Marseille ²2 (1696) 56, 100f.

[54]) Vgl. F. André, Histoire de l'abbaye des religieuses du Saint-Sauveur de Marseille, fondée au Vᵉ siècle (1863) S. 117ff.

[55]) Urkunden für Notre-Dame d'Huveaune finden sich im Départementalarchiv von Marseille noch heute im Fonds von St. Sauveur, allerdings nur in geringer Zahl. Ich habe erfolglos folgende Signaturen auf Material von St. Samuel de Montjoie durchgesehen: B 320, G 91 fol. 26f., 61 H 109, 81 H 2, 5 G 9. Darunter findet sich auch ein Archivinventar von Notre-Dame d'Huveaune von 1388. Es enthält keine Hinweise auf Urkunden für St. Samuel, ist im übrigen überhaupt mehr als dürftig.

[56]) A. de Ruffi, Hist. de la ville de Marseille ²2 (1696) 56, 100.

[57]) Siehe S. 43.

daran liegen, daß auch Notre-Dame d'Huveaune eine Sonderstellung einnahm, denn wie St. Samuel war es anfangs keiner Ordenscircarie zugerechnet, sondern unterstand Prémontré als direktes Tochterkloster[58]). Dann muß man aber auch mit der Psychologie der Rückwanderer rechnen. Sie waren im Hl. Land zu mediterranen Menschen geworden, die in der Wärme und nahe dem Meer zu leben gewohnt waren. So wie die französischen Rückwanderer aus Algerien in unseren Tagen trachteten sie, sich unter ähnlichen klimatischen Bedingungen in Europa niederzulassen, nahe dem Meer, jenseits dessen das verlorene Hl. Land lag. Es ist kein Zufall (wenn auch besitzmäßige Erwägungen mitspielten), daß die Urkunden des Hl. Landes heute fast ausschließlich in Italien und Malta liegen. Für Notre-Dame d'Huveaune lassen sich immerhin einige Beziehungen zum lateinischen Orient nachweisen. Als das Kloster 1308 innerhalb von Marseille verlegt wurde, geschah dies auf Betreiben des bekannten kleinarmenischen Prinzen und Geschichtsschreibers Hethum von Gorigos. Er hatte seine Heimat 1294 als Haupt einer Verschwörung gegen König Hethum II. verlassen, war in Zypern stark an den Umtrieben gegen König Heinrich II. beteiligt, trat 1305 in die zypriotische Prämonstratenserabtei Bellapais ein, war 1306–08 in Avignon bei Klemens V., wo er für Huveaune tätig wurde[59]); von 1308 an war er wieder in Zypern[60]). Gegen Ende des Jh. wurde der Bischof Johannes von Limassol (1380–1403) zum Titularabt von Notre-Dame d'Huveaune ernannt (1392)[61]).

Ebenso wie die Überlieferung bietet auch das Formular keine ernstliche Handhabe gegen die Echtheit. Es enthält alle für die jerusalemitanischen Königsurkunden typischen Besonderheiten, wie sie sich seit Balduin III. stabilisiert hatten. Auf die Standardinvocatio mit der erweiterten Trinitätsanrufung folgt, wie dies seit der Spätzeit Balduins III. üblich war, ohne Arenga die Promulgatio und erst danach die mit *ego* eingeleitete Intitulatio, beides in der normalen Form und mit der in Jerusalem üblichen Durchzählung der Könige von Balduin I. an, die Balduin V. zum *rex Latinorum septimus* machte.

---

[58]) N. Backmund, Monasticon Praemonstratense 3, 185, 397.

[59]) Regestum Clementis papae V (1885) Nr. 2434.

[60]) Zu ihm vgl. V. Inglisian im Lexikon für Theologie und Kirche ²5 (1960) 313; G. Hill, A History of Cyprus 2 (1948) 226f., 233, 242.

[61]) Reg. Vat. 302 fol. 142r–143r.

Die Narratio fehlt wie meist, und es geht nach der Intitulatio mit der schon lange gebräuchlichen, wenn auch gelegentlich variierten Formel *concedo et confirmo*, die unterschiedslos für Schenkungen und Bestätigungen verwendet wurde, über die Nennung des Empfängers mit dem bei geistlichen Häusern üblichen Zusatz *deo servientibus et in perpetuum servituris* gleich in die Dispositio hinein. Diese weist im Stil kleine Abweichungen von dem Kanzleigebrauch auf, so die etwas manirierte Stellung von *et* und *praeterea* beim Übergang von Gut zu Gut[62]), doch ist dies vielleicht mit der Annahme eines der Kanzlei neben den Vorurkunden eingereichten Entwurfes einer Besitzliste zu erklären, in den lediglich die subjektiv stilisierten Bestätigungsformeln *(eidem ecclesiae confirmo)* eingestreut wurden. Die Poenformel, die in den Urkunden der lateinischen Könige von Jerusalem seit Balduin III. selten war, fehlt auch hier. Die Corroboratio ist länger, als wir dies sonst in dieser Zeit gewohnt sind. Sie weicht sichtlich von der unter Balduin IV. und Balduin V. üblichen Formel ab, wobei wir allerdings berücksichtigen müssen, daß von Balduin V., dieses Stück eingerechnet, nur vier Diplome existieren. Die Corroboratio greift vielmehr deutlich auf Vorbilder aus der Spätzeit Balduins III. zurück, die sich auch unter Amalrich I. noch finden[63]). Dieser Rückgriff erklärt sich zwanglos aus der Annahme, daß ein Diplom Balduins III. oder Amalrichs I. als Vorurkunde benutzt wurde. Man kann am Beispiel des Hl. Grabes nachweisen, daß in solchen Fällen die zu bestätigenden Urkunden der Kanzlei eingereicht wurden, und diese sich ihrer auch als Formular-

---

[62]) *Similiter eidem ecclesiae concedo casale et Bethela; eis confirmo domos et, quas in Jerusalem possident; eidem ecclesiae confirmo domum praeterea cum cisterna;* vgl. auch das Hyperbaton *ecclesiae deserviat memoratae.*

[63]) Vgl. vor allem die Corroboratio in dem Diplom Balduins III. für die Johanniter von 1160 (J. Delaville Le Roulx, Cartulaire [Anm. 31] 1, 216 Nr. 296): *Ut igitur Hospitale iam totiens dictum et eiusdem fratres . . . nunc . . . deo nostro . . . servientes et in posterum servituri quinquaginta Beduinorum tentoria libere, quiete et sine omni calumpnia vel impedimento . . . in futurum habeant et iure perpetuo possideant, presenti pagina subscriptis testibus sigillique mei suppressione denotata confirmo.* Vgl. auch Balduin III. für die Johanniter von 1157 ebd. 1, 195 Nr. 258; Balduin III. für das Hl. Grab (E. de Rozière, Cartulaire [s. Anm. 19] S. 102 Nr. 54); Amalrich I. für das Hl. Grab von 1164 ebda. S. 262 Nr. 144; Amalrich I. für Paganus von Haifa von 1169 (E. Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici [1869] S. 6 Nr. 5).

behelf bediente[64]). Bei diesem ganz normalen Verfahren ist klar, daß sich Vorurkunde und eingereichter Entwurf für eine Besitzliste keineswegs gegenseitig ausschließen, sondern durchaus gleichzeitig benutzt worden sein können. Die bereits erwähnten ähnlich lautenden Corroborationen sind für das Diplom Balduins V. um so wichtiger, weil sich mit ihrer Hilfe der durch die Flüchtigkeit der Kopisten zweifellos entstellte Text mit hinreichender Sicherheit emendieren läßt. Das Datum hat die übliche gespaltene Form: zuerst die *Factum*-Klausel mit dem Inkarnationsjahr und der Indiktion, dann die Zeugen, sodann die *Data per manum* - Formel mit der Ortsangabe, der Nennung des Kanzlers und der Tagesangabe[65]).

Die genannten Personen, insbesondere die Zeugen, sind zum größten Teil anderweitig für die fragliche Zeit nachweisbar; ich verweise dafür auf die Besitzbeschreibung (S. 18ff.) und die Anmerkungen zum lateinischen Text. Bedenklich sind nur zwei der Zeugen. Zwischen *Guido comes Ioppensis et Ascalonensis* und *Iocelinus regis senescalcus* steht noch *comes Iocelinus* mit durchgestrichenem *oce* und übergeschriebenem *oe*. Nun gab es 1185 im Hl. Land keinen Grafen Joel, aber neben Joscelin III. von Courtenay, Titulargrafen von Edessa und königlichem Seneschalk (1176–1190), auch keinen zweiten Grafen Joscelin, denn die einzigen Grafen, die es im Hl. Land gab, waren die von Edessa, Tripolis und Jaffa-Askalon, die alle hier genannt werden. Die beiden Joscelini sind daher zweifellos identisch, und man könnte daraus folgern, daß hier die Zeugenlisten verschiedener Urkunden zusammengeflossen sind, wobei aus der einen *comes Iocelinus*, aus der anderen *Iocelinus regis senescalcus* entnommen wurde. Gerade dann wäre aber zu der Verbesserung kein Anlaß gewesen, denn wenn ein Fälscher so handelte, sah er in den beiden Joscelini verschiedene Personen und hatte keinen Grund, den tatsächlich überlieferten Namen zu *Ioelinus* zu verschlechtern. Joscelins Name erscheint in den Urkunden in allen möglichen Formen, 1179 auch als *comes Ioscelinus regius senescalcus*[66]),

---

[64]) Vgl. Balduin III. für das Hl. Grab von 1160 und Amalrich I. für das Hl. Grab von 1164 (s. Anm. 63).

[65]) Näheres zum Formular der jerusalemitanischen Königsurkunde wird ein Corpus dieser Urkunden bringen, dessen Edition ich für das Deutsche Historische Institut in Rom vorbereite.

[66]) RRH. Nr. 577 und 580, wo die Form aus dem Regest allerdings nicht hervorgeht.

und aus dieser Form könnte der Irrtum hier entstanden sein, wenn man unterstellt, daß der Schreiber des 18. Jh. versehentlich durch eine Abirrung des Auges einen zweiten Joscelin dazwischen brachte und den ersten von dem zweiten nun durch eine nachträgliche Korrektur zu unterscheiden suchte.

In der Zeugenliste sind zweifellos Kopistenfehler unterlaufen. Das zeigt sich an dem *Balduinus Sydoniensis dominus*, denn es gibt gar keinen Balduin von Sidon, sondern nur einen Balian von Sidon[67]), aber Balian wurde erst kurz nach 1200 Herr von Sidon, als sein Vater Rainald gestorben war. In der vorliegenden Form ist der Text daher sicher korrupt, vielleicht sogar schon von Anfang an. Die Emendation mit dem Homoioteleuton *Balduinus [Ramatensis dominus. Renaldus] Sydoniensis dominus* geht mit dem Text gewiß nicht zu frei um. Balduin von Ramla war der zweite Sohn von Balian le François, dem ersten Herrn von Ibelin; er wurde vor allem durch seine Verweigerung des Lehnseides an König Guido von Lusignan im Herbst 1186 und seine anschließende Auswanderung nach Antiochia bekannt[68]). Der hier vermuteten Bezeichnung Balduins als *dominus Ramatensis* begegnet man unter anderem in einem Diplom Balduins IV. von 1181. Dieses Original ist deshalb besonders lehrreich, weil der Vergleich mit einem anderen, gleichfalls original erhaltenen Diplom vom gleichen Tage zeigt, mit welchen Fehlern und mit welcher Lässigkeit in der Schlußkontrolle wir auch in der Kanzlei zu rechnen haben: die Zeugenliste wird im ersten Diplom angeführt von *Renaldus Sydonensis dominus*, eben dem auch in dem Diplom Balduins V. für St. Samuel zu erschliessenden Herrn von Sidon. Im zweiten Diplom heißt er aber *Rainaldus Sydonensis episcopus* (!), während in Wirklichkeit Odo Bischof von Sidon war[69]). Wenn so etwas selbst in der Kanzlei passierte, wird man die hier vorgeschlagene Emendation der Zeugenliste um so eher hinnehmen und in dem angeblichen Balduin von Sidon jedenfalls kein Argument gegen die Echtheit sehen können.

Doch könnte man noch Anstoß nehmen an Raimund, dem Grafen von Tripolis, der die Reihe der weltlichen Zeugen einleitet, und zwar

---

[67]) C. Du Cange, Les familles d'Outre-Mer, ed. E. G. Rey (1869) S. 431–438.

[68]) Vgl. zu ihm ebda. S. 361f., 364ff.,

[69]) J. Delaville Le Roulx, Cartulaire (s. Anm. 31) 1, 413 Nr. 606. Ebda. 414 Nr. 607.

deshalb, weil Raimund III. von Tripolis seit Beginn des Jahres 1184 mit der Regentschaft für den erkrankten König Balduin IV. beauftragt war[70]). Dabei war bestimmt worden, daß Raimund die Regentschaft nach dem vorherzusehenden Tod des leprösen Balduin IV. auch während der Minderjährigkeit Balduins V. führen sollte[71]). Der Regent übte nach den Bestimmungen des 13. Jh., für die aber die Regentschaft Raimunds III. von Tripolis sichtlich richtungweisend war, alle Funktionen des Herrschers aus, er war andererseits verpflichtet, diesem vor der Haute Cour Rechnung zu legen, wenn sein Amt endete. Hieraus ergab sich von selbst, daß der minderjährige König in seinen Urkunden des Konsenses des Regenten bedurfte. Der Konsens folgte im Formular unmittelbar auf die *concedo et confirmo* – Klausel mit den Worten *assensu et voluntate Raimundi comitis Tripolis et totius regni mei procuratoris*. Dafür fehlte der Regent konsequenterweise in den Zeugenlisten. Hier ist es umgekehrt: das Diplom hat keine Konsensklausel, wohl aber erscheint Raimund in der Zeugenliste, doch ohne Prokuratorentitel. Ich habe mich früher schon mit dem Prokuratorentitel Raimunds befaßt[72]) und dabei die Meinung vertreten, Raimund habe den Titel erst nach dem Tode Balduins IV. zu führen begonnen. Diese Ansicht ist auch jetzt noch zutreffend, aber sie ist im Lichte dieser Urkunde dahin zu modifizieren, daß der Konsens des Regenten nur für Vergabungen aus dem Krongut nötig war, während eine bloße Besitzbestätigung als eine königliche Routinearbeit, der der Herrscher sich kaum hätte entziehen können, des Konsenses nicht bedurfte, weil der Rechtsakt die königlichen Einkünfte und Prärogative nicht berührte. Diese Erkenntnis war aus dem bisherigen Bestand jerusalemitanischer Königsurkunden nicht abzuleiten. Das Diplom Balduins V. zeigt auch, wie sorgfältig man im 12. Jh. im eigentlichen Königreich Jerusalem den Prokuratorentitel verwendete: Raimund erhielt ihn nur in den Fällen, in denen er wirklich als Regent handelte, während er hier lediglich als Graf von Tripolis eine Königsurkunde bezeugte. Dies ist ein Hinweis darauf, wie vorsichtig Raimund politisch als Führer einer der

---

[70]) Vgl. zum Datum H. E. Mayer, Zum Tode Wilhelms von Tyrus, Archiv für Diplomatik 5/6 (1959/60) 183ff.

[71]) Estoire d'Eracles, RHC. Hoc. 2, 6f.; Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier, ed. L. de Mas-Latrie (1871) S. 116.

[72]) Archiv für Diplomatik 5/6 (1959/60) 184f.

beiden sich bitter befehdenden Parteien des Königreiches operierte. Es wurde ihm teilweise vorgeworfen, er wolle die Krone für sich erwerben[73]). Er hat den Thron jedenfalls nie öffentlich für sich beansprucht, obwohl sein politischer Ehrgeiz offen zutage liegt. Wenn er hier auf den Prokuratorentitel verzichtet (ganz im Gegensatz zu einer etwa gleichzeitigen Urkunde, in der er in seiner eigenen Grafschaft Tripolis über tripolitanische Angelegenheiten urkundete und sich den Prokuratorentitel zulegte[74])), so vielleicht deshalb, weil er den ohnedies gegen ihn ausgestreuten Gerüchten keine neue Nahrung geben mochte.

Das Datum ist so, wie es dasteht, nicht in Ordnung, denn in dem angegebenen Inkarnationsjahr 1184 regierte noch Balduin IV. († Frühjahr 1185), der schon deshalb als Aussteller nicht in Betracht kommt, weil er im Text erwähnt wird als *avunculus meus* und weil er Diplome solcher Art überhaupt nicht ausstellte[75]). Außerdem lief 1184 das dritte, nicht das hier verzeichnete vierte Jahr der Indiktion, gleichgültig ob man den Gebrauch der bedanischen oder der römischen Indiktion annimmt. Die Indiktion ist unter Balduin V. ein sicherer Leitfaden, denn sie ist in den anderen drei Urkunden des Königs richtig, während in deren einer[76]) das Inkarnationsjahr nachweislich um eins zu hoch ist. Die späteren Urkunden des Kanzlers Peter von Lydda kann man zum Vergleich nicht heranziehen, denn in ihnen tritt ganz offensichtlich ein anderer Kanzleimann auf, der mit dem zweigeteilten Datum brach und dieses vollständig hinter die Zeugen stellte. Er verwendete in drei Urkunden König Guidos vom 21. Oktober 1186[77]) die römische Indiktion, während die Kanzlei sonst die bedanische gebraucht hatte[78]). Unter Heinrich von der Champagne (1192–1197) wurde die Indiktion dann ganz weggelassen. Wir befinden uns also mit dem Diplom Balduins V. für St. Samuel gerade am Ende der mittleren Kanzleiepoche, die etwa mit der Fixierung des Formulars unter Balduin III. einsetzte. Halten wir uns an die unter Balduin V. noch bedanische und auch immer rich-

---

[73]) Vgl. dazu H. E. Mayer, Das Itinerarium peregrinorum (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 18, 1962) S. 253 Anm. 3.

[74]) RRH. Nr. 645.

[75]) Siehe S. 56.

[76]) Strehlke, Tabulae (s. Anm. 63) S. 17 Nr. 19.

[77]) RRH. Nr. 653–655.

[78]) H. F. Delaborde, Chartes de Notre-Dame de Josaphat (s. Anm. 10) S. 9.

tig verzeichnete Indiktion, so muß das Diplom, das vom 30. Dezember stammt, zu 1185 gehören, da am 24. September 1185 das vierte Indiktionsjahr begann. Man braucht dabei nur den häufig vorkommenden Schreibfehler *MCLXXXIV* statt richtig *MCLXXXVI* anzunehmen. Damit gewinnt das Datum auch kanzleigeschichtliche Bedeutung, denn wir haben hier die einzige jerusalemitanische Königsurkunde, die beweist, daß die Kanzlei dem Weihnachtsstil folgte, d.h. das Jahr mit dem 25. Dezember beginnen ließ, konsequenterweise den 30. Dezember 1185 bereits in das Jahr 1186 verlegen mußte. Bisher hatte man nur sagen können[79]), daß entweder der Weihnachtsstil oder der Circumcisionsstil (1. Januar) angewandt wurde. Die Klärung verdanken wir nur dem glücklichen Zufall, der uns ein Diplom aus der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr erhalten hat.

Die formale Interpretation läßt, wenn man die Untersuchung zusammenfaßt, kaum einen Zweifel an der Echtheit des Stückes[80]). Jedenfalls wiegen die Momente, die für die Echtheit sprechen, unbedingt schwerer als die möglichen Verdachtsmomente, für die in allen Fällen gute Erklärungen beigebracht werden können. Inhaltlich sind drei Punkte bemerkenswert: die Urkunde bringt uns sichere Aufklärung über die Gründung des Klosters, zeigt den Haupturkundenbestand im Jahre 1185 und die Ausdehnung des Besitzes. Die Gründungsgeschichte wurde bereits behandelt. An Deperdita ergeben sich maximal (d.h. wenn man mit jeder Schenkung eine Urkunde verbindet) 23 Urkunden (ungerechnet den Besitz, der nicht ausdrücklich als aus einer Schenkung oder einem Kauf herrührend bezeichnet wird), darunter 1 Urkunde König Balduins II., 2 von König Fulko, 3 von Königin Melisendis, 2 von König Balduin III., 4 von König Amalrich I., von denen aber eine von ihm möglicherweise noch als Graf von Askalon ausgestellt worden war, sowie 1 von König Balduin IV. für die Templer. Minimal (d.h. wenn man für jedes mit einem neuen Satz beginnende Glied der Besitzliste eine Vorurkunde rechnet) kommt man auf 16 Deperdita, darunter 1 von Balduin II., 2 von Fulko, 2 von Melisendis,

---

[79]) Ebda. S. 8; J. Delaville Le Roulx, Les archives, la bibliothèque et le trésor de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem à Malte (1883) S. 81 Anm. 6, 146 Anm. 5.

[80]) Auch Prof. Jean Richard, ein gewiegter Diplomatiker, hält das Stück für „tout à fait authentique".

2 von Balduin III., 3 von Amalrich I., davon eines vielleicht noch von ihm als Graf von Askalon ausgestellt, und 1 von Balduin IV. für die Templer. Das Archiv von St. Samuel war demnach nicht allzu umfangreich, wenn auch nicht gerade winzig. Es besaß immerhin mindestens sieben Königsdiplome. Dabei ist zunächst auffällig, in Wirklichkeit aber keineswegs ungewöhnlich, daß Balduin IV. (1174–1185) mit keinem Diplom unter den Gönnern des Klosters vertreten ist. Dies ist auch sonst fast die Regel, denn von den 37 noch erhaltenen Diplomen Balduins IV.[81]) sind nur fünf Schenkungen an geistliche Institutionen[82]), obgleich alle 37 über geistliche Archive überliefert sind. Allenfalls raffte sich Balduin zu einem Tausch auf[83]), beschränkte sich aber im übrigen auf die Bestätigung der Urkunden Dritter. Gewiß wurde die Finanznot des Königs von Jerusalem unter Balduin IV. schon drängend, aber damit allein läßt es sich nicht motivieren, daß der König der Kirche gegenüber so zugeknöpft war, denn die geistlichen Archive haben uns eine ganze Reihe von Schenkungen Balduins IV. für Laien aufbewahrt. Des Königs Reserve ging soweit, daß er nicht einmal generelle Besitzbestätigungen ausstellte, was vor allem beim Hl. Grab auffällt, dessen Kanoniker über mehrere solcher Diplome von seinen Vorgängern verfügten. Am erstaunlichsten ist es, daß auch im Chartular des Leprosenkonvents von St. Lazarus in Jerusalem keine Urkunde Balduins IV. überliefert ist, obgleich der König selbst von Jugend an unter Lepra litt. Wilhelm von Tyrus bezeichnet den König als knauserig *(parcus)*[84]), vielleicht ein Erbteil der Geldgier seines Vaters[85]), aber der Vorwurf des Erzbischofs von Tyrus zielte begreiflicherweise in erster Linie auf des Königs Verhalten gegenüber der Kirche und läßt offen, warum Balduin IV. so einseitig seine Gunst verteilte. Wie immer man diese Zurückhaltung deuten mag, so ist doch dadurch

---

[81]) RRH. Nr. 518, 525, 537, 538, 545, 552, 556, 562, 577, 579, 582, 587, 588, 591, 593, 601, 603, 604, 606, 608, 613, 615, 617, 618, 624, 625; RRH. Add. Nr. 530c, 539b–d, 553a, 559a, 562b, 590a, 598a, 606a, 622a.

[82]) RRH. Nr. 591, 593, 622a für die Johanniter; 606 für die Abtei Cava in Unteritalien; 615 für den Erzbischof Wilhelm von Tyrus, des Königs Erzieher; 606a ist eine Schenkung an einen Laien.

[83]) RRH. Nr. 552 mit dem Hl. Grab, 601 mit der Abtei auf dem Berge Thabor.

[84]) WT. XXI, 1, RHC. Hoc. 1, 1005.

[85]) WT. XIX, 2, RHC. Hoc. 1, 886.

leicht erklärlich, warum das Diplom Balduins V. nach einer Vorurkunde Balduins III. oder Amalrichs I. stilisiert wurde: einfach deshalb, weil eine Vorurkunde Balduins IV. nicht eingereicht werden konnte. Vielleicht wäre diese Erscheinung öfter zu beobachten, wenn wir mehr allgemeine Besitzbestätigungen Balduins V. hätten. Das völlige Fehlen solcher Urkunden von Balduin IV. beweist auch erneut, daß in dem Diplom Balduins V. das Inkarnationsjahr (und nicht etwa die Ordnungszahl des ausstellenden Königs) verschrieben sein muß.

Was den Klosterbesitz betrifft, so habe ich schon auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die der Identifizierung der Ortsnamen im Wege stehen, zu deren Bestimmung die Homophonie der arabischen und latinisierten Ortsnamen immer noch das beste, wenn auch sehr unvollkommene Werkzeug ist; es ist um so schwieriger zu verwenden, als in Bestätigungsdiplomen der betreffende Besitz ja nur selten genau umschrieben wird, denn dafür dienten die bestätigten Urkunden. Auch die Anordnung der Besitzliste ist in unserem Diplom keine rechte Hilfe, denn sie unterliegt keinem eindeutigen gestaltenden Prinzip, weder in zeitlicher noch in geographischer Hinsicht. Am ehesten könnte man vermuten, sie sei vielleicht nach der Wichtigkeit der Klosterbesitzungen angeordnet.

Die Besitzaufzählung setzt natürlicherweise ein mit der Erstausstattung durch Balduin II., die aus dem ehemals griechisch-orthodoxen Kloster und dem *Mons Gaudii* mit dem umliegenden Gebiet bestand, wozu Balduin II. für den Eigenverbrauch des Klosters noch die völlige Abgaben- und Handelsfreiheit im gesamten Königreich gefügt hatte. Das entspricht ziemlich genau dem Privileg, das Balduin II. 1120 aus siedlungspolitischen Gründen den Bewohnern des benachbarten Jerusalem verlieh[86]). Es wäre unfair gewesen, St. Samuel von diesem Privileg der Jerusalemitaner auszuschließen. Es konnte nicht ausbleiben, daß das Kloster in seiner unmittelbaren Umgebung weiteren Besitz erwarb; dazu gehörte das von König Fulko geschenkte Casale *Betania* am Fuße des Freudenberges, in dem man wohl Bait Hanīnā,

---

[86]) Rozière, Cartulaire (s. Anm. 19) S. 83 Nr. 45. Vgl. WT. XII, 15, RHC. Hoc. 1, 534. Zu dem siedlungspolitischen Hintergrund vgl. J. Prawer, The Settlement of the Latins in Jerusalem, Speculum 27 (1952) 497f.

3 Kilometer östlich von an-Nabī Samwil, sehen muß[87]). Ferner hatte das Kloster Häuser in Jerusalem, von denen eines im Westen der Stadt beim Davidsturm, der bekannten Zitadelle, lag, während die anderen sich beim Judasbogen[88]) im Süden Jerusalems befanden, dann gehörte den Chorherren ein Stück Land an der Straße, die von al-Bīra *(Maior Machomeria)* am Freudenberge vorbei nach Jerusalem führte, und das schon vor der Landnahme der Kreuzfahrer *(a tempore Sarracenorum)* der Kirche von St. Samuel, d.h. dem griechischen Kloster, gehört hatte. Weiter besaßen die Prämonstratenser von Montjoie die neben ihren Pertinenzen mit einem Jahreseinkommen von 100 Byzantinern ausgestattete Kapelle des hl. Longinus in Jerusalem, die ihnen König Amalrich I. geschenkt hatte. Die lateinischen Könige von Jerusalem hatten wie die europäischen Herrscher bestimmte geistliche Pfründen, für die ihnen die Kollation zustand und die sie verleihen konnten. Viele Nachrichten haben wir darüber nicht, aber wir wissen immerhin, daß Amalrich I. 1165 dem jungen Geistlichen Wilhelm, dem späteren berühmten Historiographen und Erzbischof von Tyrus, *cuncta de suo beneficia* verleihen wollte[89]) und daß Balduin IV. dem Wilhelm Lovella die *capellania mearum capellarum in castro Ioppe existencium, videlicet sancte crucis et beati Laurentii* bestätigte, die ihm schon Amalrich I.

---

[87]) Es ist auf der Karte Palästinas zur Kreuzzugszeit von J. Prawer u. M. Benvenisti (Atlas of Israel, Blatt IX, 12) eingezeichnet, von den Verfassern daher einem anderen Besitzer zugerechnet worden, da ihnen das Diplom Balduins V. noch unbekannt war. Der Text lautet: *quod parte* (oder *pater*) *domini et proavi mei regis Fulconis . . . dedit. Pater* statt *parte* würde den Satz grammatisch richtigstellen, ist aber sachlich unmöglich, da Fulkos Vater, Graf Fulko IV. von Anjou, bereits 1109 starb, im Hl. Lande überdies nichts zu verschenken hatte. Entscheidet man sich für *parte* als einzig möglichen Text, so ist *dedit* zu *datum est* zu verbessern. *Dedit* könnte gut eine „Emendation" des Kopisten sein, falls dieser *pater* las.

[88]) Der Judasbogen, an dem sich angeblich Judas Ischariot erhängte, ist eingezeichnet auf dem Jerusalemplan von Cambrai (ca. 1150) im südlichen Teil der Stadt, östlich der Mittelachse der Sionsbergstraße; vgl. R. Röhricht, Karten und Pläne zur Palästinakunde aus dem 7. bis 16. Jahrhundert, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 14 (1891) Tafel 4 nach S. 136. Vgl. auch die Beschreibung Jerusalems aus dem 13. Jh. in der Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier, ed L. de Mas-Latrie (1871) S. 201f.

[89]) WT. XIX, 12 ed. R. B. C. Huygens, Guillaume de Tyr étudiant. Un chapitre (XIX, 12) de son „Histoire" retrouvé, Latomus 21 (1962) 824.

auf Lebenszeit verliehen hatte[90]). Es ist also nichts dagegen einzuwenden, wenn der König eine Kapelle verschenkte, denn aller Wahrscheinlichkeit nach hatte Amalrich doch nicht nur die 100 Byzantiner für den Kult, sondern die ganze Kapelle mitsamt den 100 Byzantinern geschenkt. Die mittelalterliche Longinuskapelle in Jerusalem kennen wir sonst nicht, sie ist jedenfalls nicht identisch mit der Longinuskapelle im Nordosten des von den Kreuzfahrern erbauten Deambulatoriums der Grabeskirche, da diese Kapelle im 12. Jh. dem Seefahrerpatron Nikolaus, später dem Hl. Kreuz geweiht war[91]), aber nach dem Patrozinium zu schließen, wäre es durchaus möglich, daß man die Kapelle in der Umgebung des Hl. Grabes suchen muß.

Damit ist der Besitz im Bereich der Hauptstadt schon aufgezählt, wenn nicht noch das von Königin Melisendis geschenkte Casale *Bethela* mit den vier wohl hierzu rechnenden Gastinen dazugehörte. *Bethela* muß wohl, wenn es von der Königin geschenkt wurde, in der königlichen Domäne gelegen haben, aber darüber hinaus ist jeder Versuch, den Ort genauer zu lokalisieren, zum Scheitern verurteilt, weil in dem Namen das arabische Wort bait (= Haus) steckt und zusammengesetzte Ortsnamen mit diesem Bestandteil, latinisiert zu Beth wie in Bethlehem, in Palästina ungemein häufig sind. Unter den Gastinen sind nicht etwa Wüstungen zu verstehen, wie der Wortsinn das nahelegen könnte und wie sie in der palästino-syrischen Toponymie als ḫirba so häufig sind, sondern es handelt sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Weideland zum gemeinsamen Gebrauch der Dorfbewohner[92]).

Man hätte vielleicht in der Umgegend des Klosters mehr Besitz erwartet, aber man muß dabei die allgemeine Landknappheit in diesem vor allem vom Hl. Grab und den hauptstädtischen Klöstern dicht besiedelten Gebiet berücksichtigen. Die Johanniter teilten dem ungarischen Thronfolger 1168 mit, sie hätten für 10000 Byzantiner, die er ihnen zum Landankauf übersandt habe, in der Nähe der Hauptstadt kein Land auftreiben können, und sie stellten ihm daher Lände-

[90]) H. F. Delaborde, Chartes de Notre-Dame de Josaphat (s. Anm. 10) S. 85 Nr. 38.
[91]) H. Vincent u. F. M. Abel, Jérusalem. Recherches de topographie, d'archéologie et d'histoire 2 (1914) 272.
[92]) Vgl. J. Prawer, Etude de quelque problèmes agraires et sociaux d'une seigneurie croisée au XIIIe siècle, Byzantion 22 (1952) 31–36.

reien weiter nordwestlich oder in und um Akkon zur Wahl[93]). Die Prämonstratenser waren eben etwas spät ins Land gekommen. So mußten sie sich Besitzungen schaffen, die weiter von der Hauptstadt entfernt lagen. Einige davon lagen bei Nābulus (lat. Neapolis), dem antiken Sichem in Samaria, das gleichzeitig als Sitz eines Vizegrafen ein administratives Zentrum der königlichen Domäne war. In dieser Gegend muß das Casale *Margara (Margasa?)* gesucht werden; in dem Namen steckt vielleicht das Wort muġāra (= Höhle), das in der Toponymie des Hl. Landes nicht selten vorkommt. Vielleicht kann man es mit dem *Casale sancti Samuel* identifizieren, das 1178 nordwestlich von Nābulus bei *Fundacomia* (Fendaḳumīya) erwähnt wird[94]). Die Lokalisierung in der Vizegrafschaft Nābulus ist dadurch gesichert, daß der dortige Vizegraf Ulrich[95]) die Grenzfestlegung *(divisio)* vorgenommen hatte. Bei diesem Vorgang stellte die Kommission der „devisors" mit verschiedenen Mitteln (Urkunden, Zeugenbeweis, Register der königlichen Finanzbehörde) den unklar gewordenen Grenzverlauf fest[96]). Wenn der Vizegraf von Nābulus in diese Kommission delegiert wurde, so muß *Margara* in seinem Amtsbereich gelegen haben. Am ehesten wird man das Land, das die Chorherren um 30 Byzantiner von Raimund von Nābulus, dem 1178 nachzuweisenden ältesten Bruder des Vizegrafen Amalrich von Nābulus[97]), kauften, auch in dieser Gegend suchen; es könnte aber auch im Südwesten des Reiches gelegen haben, da in dem Satz sonst nur südwestliche Besitzungen aufgezählt werden. In Nābulus selbst besaßen die Chorherren als Geschenk der Königin Melisendis die Kirche des hl. Johannes Evangelista, eine ehemalige Moschee, von der wir sonst nichts wissen. Sie wird kaum identisch sein mit dem *cuthocotroffium* (= Hospital) *s. Iohannis Neapolitanae ecclesiae*, das 1122 erwähnt wird, da dieses mindestens später dem Johanniterorden

---

[93]) RRH. Nr. 458.

[94]) RRH. Nr. 565. Zur Lage vgl. G. Beyer, Neapolis und sein Gebiet in der Kreuzfahrerzeit, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 63 (1940) 183f. und Karte ebda. S. 168.

[95]) Nachweisbar 1115–1152 (RRH. Nr. 80, 276); vgl. auch J. L. La Monte, The Viscounts of Naplouse in the Twelfth Century, Syria 19 (1938) 272f.

[96]) Vgl. J. Prawer, Etude (s. Anm. 92), Byzantion 23 (1953) 157–159 nach den Vorschriften der Assises de Jérusalem, RHC. Lois 1, 394f., 532f. und mit Beispielen praktischer Anwendung, die um RRH. Nr. 375 noch vermehrt werden können.

[97]) RRH. Nr. 562, 565.

gehörte, denn die betreffende Urkunde ist über das Malteserarchiv überliefert[98]); auch paßt das Patrozinium des Evangelisten nicht zum Orden Johannes des Täufers.

Durch die Besitznahme der Johanneskirche rundete St. Samuel seinen Besitz in dem Casale *Torasdis* (?) ab, das Melisendis ursprünglich je zur Hälfte St. Samuel und der Johanneskirche in Nābulus geschenkt hatte. Das Casale wird beschrieben als *in latere montis Audi fratris* gelegen, und als Pertinenz werden die Dörfler genannt, *qui ab obsidione Antiochiae per successiones et generationes ibi mansisse noscuntur*. Man könnte hierin zunächst einen Schlüssel zur Identifizierung des Ortes sehen, denn wenn die Bewohner des Casale mit der Belagerung von Antiochia verknüpft werden, so müßte der Ort eigentlich nahe bei der Stadt gelegen haben; einigermaßen passend wäre die heutige Ortschaft Tarašliya, etwa 9 Kilometer südwestlich Antiochias, rechts des Orontes[99]) an den Abhängen des Djabal Sim'ān, der bei den Franken *Mons Admirabilis* oder *Montagne Admirable* hieß. Obwohl es palaeographisch nicht recht befriedigend ist, könnte man in dem nicht zu identifizierenden *Mons Audi fratris* eine Kopistenkorruptel für *Mons Admirabilis* sehen. Es war an sich durchaus normal, daß palästinensische Klöster im Fürstentum Antiochia begütert waren; wir finden dort Besitz der Abtei S. Maria Latina, des Leprosenkonvents St. Lazarus, des Hl. Grabes und der Stifte oder Abteien auf den Bergen Sion Thabor und Sinai[100]). Eine andere Möglichkeit besteht aber in einer rein temporalen Interpretation der zitierten Stelle, d.h. „seit der Zeit der Eroberung Antiochias", seit der Begründung der Kreuzfahrerstaaten überhaupt[101]). Dann müßte man das Casale Torasdis in der Nähe von Nābulus suchen, weil es zur Hälfte ehedem der dortigen

---

[98]) RRH. Nr. 100. Eine Identität dieser Kirche mit der in unserem Diplom erwähnten ist um so weniger anzunehmen, als RRH. Nr. 100 nur über ein Vidimus von etwa 1250 überliefert ist, das ausgerechnet von einem Abt von St. Samuel ausgestellt wurde; vgl. Delaville Le Roulx, Cartulaire (s. Anm. 31) 1, 49 Nr. 50 nebst der Berichtigung ebda. 4 (1906) 311.

[99]) Vgl. R. Dussaud, Topographie historique de la Syrie antique et médiévale (Bibliothèque archéologique et historique 4, 1927), Karte IX, Planquadrat A 1 in der Form Tarashliyeh.

[100]) Vgl. C. Cahen, La Syrie du Nord à lépoque des croisades et la principauté franque d'Antioche (Bibliothèque orientale 1, 1940) S. 325f.

[101]) Freundlicher Hinweis von Prof. Jean Richard.

Johanneskirche gehört hatte. In der Tat findet sich für diese Interpretation eine eindeutige Stütze in einer Urkunde das Königs Fulko von Jerusalem für das Hl. Grab[102]), in der die Kirche des Casale Thecue erhielt. Dieses Casale war am Toten Meer gelegen, wie ausdrücklich versichert wird, dennoch werden unter den Pertinenzen die Beduinen aufgezählt, *qui ab obsidione Antiochię usque hodie dominis eiusdem casalis ... redditus aliquos exsolvisse dinoscuntur*. Man darf aufgrund dieser Parallele also wohl doch nicht mit antiochenischem Besitz von St. Samuel rechnen.

Die eigentliche Lebensader des Königreiches Jerusalem war die Mittelmeerküste, wo auch die Klöster sich anzusiedeln trachteten. St. Samuel bildete keine Ausnahme. In Akkon, dem wirtschaftlichen Zentrum des Reiches, hatte König Balduin III. den Chorherren jährlich 200 Byzantiner aus den königlichen Markteinkünften zugewiesen. Aus der gleichen Quelle flossen 10 Byzantiner *de assisia Odonis de Sancto Amando*, der einer der Mächtigen des Reiches war. Er ist nachweisbar 1155 als *homo regis*, ab 1156 als königlicher Marschalk, ab 1160 als Vizegraf und Kastellan von Jerusalem, ab 1164 als königlicher Schenk, 1169 ohne Titel; von 1171–1179 war er Meister des Templerordens, dann starb er in sarazenischer Gefangenschaft[103]). Die *assisia* ist nicht mit der berühmten Gesetzessammlung der Assises de Jérusalem zu verwechseln, sondern bedeutet hier ein Geldlehen, das Odo vom König hatte[104]). Deshalb war auch die erwähnte Bestätigung des Königs notwendig. Ferner besaßen die Chorherren von St. Samuel in Akkon ein Haus aus der Schenkung eines gewissen Homo Dei[105]), ferner einen Turm der Stadtmauer und ein Gewölbe, das sie von einem unbekannten Petrus Filot (?) gekauft hatten. Dies war offenbar der Nukleus für den akkonensischen Konvent des 13. Jh., dessen dortiger Besitz sonst nur

---

[102]) Rozière, Cartulaire (s. Anm. 19) S. 61 (Nr. 33).

[103]) RRH. Nr. 299, 321, 341, 400, 465; S. Runciman, A History of the Crusades 2 (1952) 420.

[104]) Vgl. RRH. Nr. 608 und einen ganz ähnlichen Fall wie in dem Diplom für St. Samuel in RRH. Nr. 487.

[105]) *Homo Dei* ist hier nicht etwa Standesbezeichnung für einen Kleriker, sondern ein Familienname, der sich von 1139 bis 1227 im Hl. Lande, meist im Antiochenischen, belegen läßt (RRH. Nr. 192, 380, 742, 758, 792, 982). Auch ein koptischer Priester aus Kairo trug diesen Namen (ebda. Nr. 500).

noch in einer Grenzbeschreibung von 1245 zu fassen ist[106]). Weiterer Küstenbesitz befand sich bei Jaffa, dem für St. Samuel nächstgelegenen Hafen und Ausgangspunkt der über Montjoie nach Jerusalem führenden Pilgerstraße. Vor der Stadt besaß das Kloster vier *carrucatae* Land an dem Nebenfluß des *Fleuve de Japhe* (Nahr al-'Auğa), die früher der Ritter Laurarchus (Lauranchus) besessen hatte, ferner Land, das man von Pontius Galiota[107]) gekauft hatte, dann zwei *carrucatae* Land, das die Chorherren von einem Heinrich Maya (?) gekauft hatten. Schließlich sollen sie noch Land gehabt haben, das sich von dem ehemaligen Besitz des Laurarchus bei Jaffa bis zum *Flum Mort* erstreckte, so wie es von Beauftragten des Königs Amalrich I. festgelegt worden war. Diese Angabe ist schlechterdings unmöglich, denn der *Flum Mort* mündete wenig südlich von Caesarea ins Meer, und die Entfernung von Jaffa nach Caesarea beträgt in der Luftlinie etwa 50 Kilometer; dazwischen lag dann noch die Herrschaft Arsur. Was hier passiert ist, kann nicht mehr geklärt werden, es sei denn es habe mehrere „Tote Flüsse" gegeben. Am ehesten muß man wohl einen Irrtum vermuten, bedingt durch unzureichende hydrographische Kenntnisse. Jedenfalls ist die Stelle nicht gefälscht, denn auch der verwegenste Fälscher hätte nicht hoffen können, einen derartigen Anspruch durchzusetzen.

St. Samuel war gegenüber den alten oder zumindest zu Beginn der Kreuzfahrerzeit gegründeten Klöstern und Stiften dadurch benachteiligt, daß die Prämonstratenser spät ins Land kamen. Es war daher nur natürlich, wenn der Orden sein besonderes Augenmerk dem Südwesten des Landes zuwandte, der zuletzt der christlichen Herrschaft unterworfen wurde. Unter König Fulko wurden hier die Festungen Ibelin, Blanchegarde und Bethgibelin (Bait Ǧibrīn) gebaut. Sie riegelten das Königreich gegen fatimidische Einfälle aus Askalon ab, dienten als „Gegenburgen" für die 1153 erfolgreiche Bekämpfung Askalons und gleichzeitig als Stützpunkte für einen intensiven Landesausbau[108]). König Amalrich I., als ehemaliger Graf von Askalon Herr

---

[106]) RRH. Nr. 1135.

[107]) Pontius Galiota ist nicht bekannt, wohl aber kennen wir einen im Südwesten ansässigen Lambertus Galiota (RRH. Nr. 334 von 1158 u. 576 von 1179) sowie einen in Akkon begüterten Simon Galiota (RRH. Nr. 510).

[108]) Vgl. J. Prawer, Colonization Activities in the Latin Kingdom of Jerusalem, Revue belge de philologie et d'histoire 29 (1951) 1067–1073, 1087–1095.

des Südwestens, schenkte dem Kloster das neu gegründete und von ihm so benannte Casale St. Salvator zwischen Blanchegarde und dem etwa 13 Kilometer südwestlich gelegenen La Galatie (Karatiya). Der Text ist an dieser Stelle ziemlich verderbt. Er lautet: *Nihilominus eidem ecclesiae concedo casale nominatim illud, quod inter Blancam Gardam et Galathiam situm est, cui nomen casale sancti Salvatoris a domino rege Amalrico avo meo impositum est, eo tenore et ea plenitudine, quam Abiius de Blanca Garda fratribus eiusdem ecclesiae terra divisa est.* Hier ist zunächst *quam* zu *qua* zu verbessern. Die weiteren Emendationen drängen sich nicht eindeutig auf, man muß aber wohl davon ausgehen, daß *Abiius* kein Name, sondern eine Kopistenkorruptel ist und daß ferner an dieser Stelle, wie an den beiden analogen Stellen des Diploms, die amtlich bestellten *divisores* genannt oder mindestens umschrieben wurden. Ohne daß ein Anspruch auf Sicherheit besteht, kann man den Relativsatz daher etwa so emendieren: *qua a hominibus de Blanca Garda fratribus eiusdem ecclesiae terra divisa est.* Einfacher, aber sachlich ungebräuchlich wäre die Lesung: *qua ab iis de Blanca Garda . . .* Jean Richard schlug vor, *ab eius* zu lesen, doch wäre dann noch der Titel eines königlichen Funktionärs zu ergänzen, am ehesten: *qua ab eius castellano de Blanca Garda . . .*[109]). Wie dem auch sei, der Rechtsvorgang bleibt in keinem Fall zweifelhaft. Zu dem genannten Casale kamen zwei *carrucatae* Land, die ein gewisser Holmund dem Kastellan Gilbert (von Askalon)[110]) verkauft hatte. In Blanchegarde selbst besaßen die Brüder von St. Samuel einige Häuser mit Kellergewölben, Hofgelände und Gärten, in der Nähe des Ortes hatte ihnen Peter von Blanchegarde, ehe er selbst in St. Samuel eintrat, drei *carrucatae* Land geschenkt, und in der Nähe hatten die Brüder von einem gewissen Iterius ein Gewölbe erworben. Die auf diesen Besitzungen lastenden Zinsverpflichtungen in Höhe von 8 Byzantinern jährlich, wurden an

---

[109]) Ein königlicher Kastellan namens Arnulf begegnet in Blanchegarde 1165 (RRH. Nr. 413); 1173 hat er seinen Titel abgelegt (ebda. Nr. 503) und lebt von 1174 an in Jerusalem (ebda. Nr. 517, 518), weil spätestens 1174 (ebda. Nr. 512) Blanchegarde verlehnt worden war; vgl. auch Anm. 111.

[110]) Ein Holmund tritt 1158 im Gefolge Hugos von Ibelin auf, lebte also im Südwesten (RRH. Nr. 335). Gilbert ist seit 1160 nachweisbar (ebda. Nr. 356).

den empfangsberechtigten Walter von Blanchegarde[111]) weiterbezahlt, und zwar aus den Einkünften, die ein Haus mit Lager- und Verkaufsräumen *(stationes)*[112]), Gewölben und einem Garten in Askalon abwarf, das König Balduin III. und sein Bruder Amalrich dem Kloster 1153 bei der Eroberung Askalons geschenkt hatten[113]). Schließlich besaß St. Samuel bei Ibelin, circa 26 Kilometer nordwestlich von Askalon, noch einen Hof mit Zisterne und Garten und sechs *carrucatae* Land, den ihnen der Stammvater des mächtigen Hauses Ibelin, Balian le François (seit 1141 Herr von Ibelin; gest. vor 1155)[114]) mit Zustimmung seiner Gemahlin und seiner drei Söhne geschenkt hatte.

Damit ist die Besitzbeschreibung beendet. Es hat sich gezeigt, daß sich der Klosterbesitz auf vier deutlich voneinander abgrenzbare Gebiete konzentrierte: auf den hauptstädtischen Bereich mit dem Kloster selbst, auf die Vizegrafschaft Nābulus, die Küstenstädte Jaffa und Akkon, sowie den Südwesten um Askalon, wo sich in lockerer Streulage Besitz in der Nähe der schützenden Festung befand. Die bloße geographische Aufzählung gibt aber noch kein anschauliches Bild von dem Umfang des Besitzes, sondern dieser hängt ab von der Größe der *carrucata* und des Casale. Während die *carrucata* ein feststehendes Fiskalmaß für Ackerland von etwa 35 Hektar (ha) war, schwankte die Größe der Casalia beträchtlich, in Tyrus, wo wir besonders gut unterrichtet sind, zwischen 190 und 1120 ha[115]) bei einer Bevölkerung von 3–36 Familien pro Casale. Nun war aber die Herrschaft Tyrus mit ihren 120 Casalia auf 450 km² ungewöhnlich dicht

---

[111]) Er war 1157 – ca. 1160 Herr von Beirut, ca. 1166 – ca. 1173 Herr von Montréal in Outrejourdain, ca. 1174 – ca. 1186 Herr von Blanchegarde; vgl. M. E. Nickerson, The Seigneurie of Beirut in the Twelfth Century and the Brisebarre Family of Beirut-Blanchegarde, Byzantion 19 (1949) 165–168 (nicht immer richtig).

[112]) Vgl. RRH. Nr. 432: *apothecam, quae vulgari vocabulo statio nuncupatur.*

[113]) Zu der Besitzverteilung nach der Eroberung Askalons vgl. WT. XVII, 30, RHC. Hoc. 1, 813.

[114]) Vgl. über ihn und seine Familie C. Du Cange, Les familles d'Outre-Mer, ed. E. G. Rey (1869) S. 360ff. J. Richard, Un évêque d'Orient latin au XIVe siècle. Guy d'Ibelin, O. P., évêque de Limassol et l'inventaire de ses biens, Bulletin de correspondance hellénique 74 (1950) 99f. bezweifelt, daß die Ibelins französischen Ursprungs waren. Graf Collenberg, der eine Untersuchung über die ersten Ibelins vorbereitet, hält die Familie für süditalisch.

[115]) Vgl. Prawer, Etude (s. Anm. 92), Byzantion 22 (1952) 5–61.

besiedelt. Da die errechneten Hektarflächen nur die zu Fiskalzwecken in *carrucatae* gemessene landwirtschaftliche Nutzfläche ohne die Stadt Tyrus, die eigentlichen Dörfer, die gemeinsamen Weiden, die königlichen Monopole des Zuckerrohranbaus und der Olivenhaine sowie der Weinberge ausdrücken, wird man kaum mehr als 400 km² landwirtschaftlicher Nutzfläche vermuten dürfen, die dann bei 120 Casalia 3,35 km² Ackerland ergeben. Die Casalia im Landesinnern dürften durchschnittlich größer gewesen sein als in dem dichtbesiedelten Gebiet von Tyrus; vielleicht darf man doch mit 4 km² = 400 ha rechnen. Die Besitzbeschreibung ergibt für St. Samuel neben dem eigentlichen Kloster, zwei Kirchen, mindestens neun Häusern noch 310 Byzantiner Geldrenten, 4 Gastinen Weideland, 19 *carrucatae* = 660 ha Ackerland und 5 Casalia = 2000 ha Ackerland. Rechnen wir für den nicht näher beschriebenen Landbesitz, vor allem in der Nähe des Freudenberges, nochmals 400 ha, so kommen wir auf etwa 3000 ha Ackerland, so viel wie etwa drei große Hofgüter heutzutage. Natürlich war die Ertragskraft dieses Besitzes geringer als bei unserer modernen, hochgezüchteten Landwirtschaft. Aber man kann einmal versuchsweise in einer rein hypothetischen Rechnung die von Prawer[116]) für die Herrschaft Tyrus im 13. Jh. ermittelten Hektarerträge auf diesen Besitz übertragen; sie betrugen wenigstens 170 kg Weizen, 130 kg Gerste und 20 kg Erbsen. Das ergäbe für 3000 ha: 510 Tonnen Weizen, 390 Tonnen Gerste und 60 Tonnen Erbsen. Hiervon hätte das Kloster als Grundherr etwa ein Drittel, also 170 Tonnen Weizen, 130 Tonnen Gerste und 20 Tonnen Erbsen erhalten, wovon nach Abzug von 10% geistlicher Zehnten für die Kathedralkirche noch 153 Tonnen Weizen, 117 Tonnen Gerste und 18 Tonnen Erbsen verblieben wären, ungerechnet die Erträge aus Wein- und Olivenanbau und aus Kleinviehwirtschaft. Es muß freilich nochmals betont werden, daß diese Zahlen bestenfalls Näherungswerte sind, daß sie als absolute Zahlen im Grunde nichts aussagen, außer daß sie deutlich erweisen, daß St. Samuel de Montjoie zu den kleineren Klöstern des Hl. Landes gehörte. Es konnte sich mit den berühmteren Klöstern Palästinas nicht messen und war daher auch von der Verpflichtung befreit, dem königlichen Heer in Notzeiten Sergeanten zuzuführen, während der Abt von S. Maria im Tal Josa-

---

[116]) Ebda. S. 52.

phat und der Propst vom Sionsberg je 150, die Thaborabtei 100, die Kanoniker des Ölberges und des Templum Domini sowie die Abtei S. Maria Latina noch immer je 50 Sergeanten zu stellen hatten[117]).

Wenn dennoch alle Könige Jerusalems außer Balduin IV. St. Samuel mit Schenkungen aus der Krondomäne bedacht haben, so kann man sich vorstellen, welchen Umfang diese Vergabungen erst bei bedeutenden geistlichen Institutionen erreicht haben müssen. Die Schenkungen an die Kirche von Gottfried von Bouillon bis zu Amalrich I. haben einen unverkennbaren Anteil an der nach Amalrich I. immer drängender werdenden Geldverlegenheit der lateinischen Könige, wenngleich das Dilemma den stärksten Akzent erhielt durch das Ende der Expansion nach Süden, die neue Einnahmequellen erschlossen hatte, durch die Ausgliederung großer Gebiete aus der Krondomäne (Grafschaft Jaffa und Askalon 1176; Seigneurie de Joscelin de Courtenay unter Balduin IV.) und die bedenkenlose Verschleuderung des Krongutes in dem Machtkampf zwischen Konrad von Montferrat und Guido von Lusignan (1187–1192). Die Schenkungen an die Kirche allein hätten die Könige nicht verarmen lassen, aber für eine großzügige Ausstattung der Geistlichkeit und die Befriedigung der ständig wachsenden Ansprüche des Hochadels reichte das Krongut des in dauerndem Krieg befindlichen Königreiches nicht aus.

Text

König Balduin V. bestätigt dem Prämonstratenserkloster St. Samuel auf dem Freudenberge (bei Jerusalem) die Besitzungen.

Akkon 1185 Dezember 30.

Abschrift des 18. Jh. im Cartularium Provinciae (Ms. Nouv. Acq. lat. 1367) p. 444 der Nationalbibliothek zu Paris (D).

---

[117]) Livre de Jean d'Ibelin, RHC. Lois 1, 426; die Liste stammt noch aus der Zeit vor 1187.

68

In nomine sanctae et individuae trinitatis patris et filii et spiritus sancti amen. Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris, quod ego Balduinus per dei gratiam in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex septimus concedo et confirmo ecclesiae sancti Samuelis cunctisque in eadem ecclesia deo servientibus et in perpetuum servituris universa, quae in variis privilegiis confirmata, sicut scripta sunt, possidet, videlicet montem illum, in quo praefata sancti Samuelis ecclesia sita est, cum ipsius montis territorio, quem Balduinus[1]) dominus et abavus meus Latinorum in Ierusalem rex secundus solutum et quietum canonicis ecclesiae sancti Samuelis ordinis Praemonstrati in perpetuum sine calumnia possidendum contulit, et libertatem, quam praenominatus rex dictis fratribus dedit in porta funda cathena pondere et mensura, ut possent emere vendere intrare et exire per totum regnum Ierosolimitanum omnia et singula, quae sibi ac monasterio eorumdem essent utilia et necessaria, absque alicuius[a]) exactionis[b]) vectigalis tributi ac retributionis praestatione aliqua facienda. Dictae ecclesiae et eius servitoribus confirmando concedo casale quoque Margara[c.2]) cum territorio et pertinentiis suis, sicut a vicecomite Neapolitano Vlrico et Petro Bonario divisa[3]) sunt, cum villanis omnibus, qui in praedicto casali a[d]) proavo[d]) et domino meo rege Fulcone[4]) ipsis rationabiliter concessi sunt. Et eidem ecclesiae concedo et casale illud, quod est ad pedem supra dicti montis sancti Samuelis, quod dicitur Betania, quod parte[e]) domini et proavi mei regis Fulconis eidem saepe dictae ecclesiae sancti Samuelis datum[f]) est[f]). Similiter eidem ecclesiae concedo casale et Bethela cum omnibus pertinentiis, quod domina et proavia[g]) mea regina Melisendis[5]) eidem ecclesiae dedit, pro quo dominus et avunculus meus rex Balduinus[6]) militibus templi singulis annis XL bisantios valens contulit, et gastinas cum omnibus pertinentiis suis, quarum

a) *Lesung der Endung unsicher D, vielleicht* –is *statt* –us *b*) *vielleicht statt* exactione, *wobei nach* vectigalis *ein Komma zu setzen wäre* *c*) *auch die Lesung* Margasa *möglich D* *d*) ab avo *(so D) vielleicht beim Abschreiben entstanden aus* a pavo *(indistinkt geschrieben?); vgl. unten Z.* 23 proavi mei regis Fulconis; *vgl. aber auch Anm. g* *e*) *auch die Lesung* pater *ist möglich; vgl. oben Anm. 87* *f*) dedit *D; s. oben Anm. 87* *g*) pro *über der Zeile von gleicher Hand nachgetragen D*

[1]) *Balduin II.* [2]) *Zu den Ortsnamen und den nicht erklärten Personennamen vgl. die Besitzbeschreibung oben S. 57ff.* [3]) *Zur* divisio *vgl. oben S. 60.* [4]) *Fulko von Anjou.* [5]) *Königin Melisendis, Tochter Balduins II. und Gemahlin Fulkos von Anjou.* [6]) *Balduin IV.*

nomina sunt haec: Bethagert[h]), Amazor[h]), Bisene[h]) et Gedesa[h]), quas supra dicta Melisendis proavia mea toties[i]) dictae ecclesiae sancti Samuelis tradidit. Nihilominus eidem ecclesiae concedo casale nominatim[k]) illud, quod inter Blancam Gardam et Galathiam situm est, cui nomen casale sancti Salvatoris a domino rege Amalrico[7]) avo meo impositum est, eo tenore et ea plenitudine, qua[l]) a hominibus[l]) de Blanca Garda fratribus eiusdem ecclesiae terra divisa est, cum duabus carrucatis terrae, quas Holmundus Gilleberto castellano LII bisantios vendidit, et partem terrae Reinaldi de Neapoli, quam ipse Reinaldus iam dictae ecclesiae fratribus XXX bisancios vendidit cum domibus caveis area et orto, quas apud Blancam Gardam possident. Eidem ecclesiae concedo IV praeterea carrucatas terrae ante Ioppe[8]) iuxta flumen sitae, quas prius habuerat[m]) Laurarchus[n]) nomine, et terram illam, quae ab eadem terra, quae erat prefati Lauranchi[n]), usque ad Mortuum Flumen protendit, sicuti per homines domini et avi mei regis Amalrici utraque terra signata est et saepe dictae ecclesiae fratribus tradita, cum terra, quam Pontius Galiota eis vendidit. Nihilominus eisdem concedo casale Torasdis, quod in latere montis Audi[o]) fratris[o]) situm est, cum territorio suo et villanis omnibus, qui ab obsidione Antiochiae per successiones et generationes ibi mansisse noscuntur, quod[p]) proavia mea regina Melisendis[q]) iam dictae ecclesiae sancti Samuelis et ecclesiae sancti Iohannis evangelistae, quae est in Neapoli, tradidit, quam videlicet ecclesiam sancti Iohannis quondam machomeriam toties[i]) dicta proavia mea ecclesiae sancti Samuelis dedit. Eidem concedo CC quoque bisancios, quos dominus[r]) Balduinus[9]) rex Ierusalem quartus in funda[s]) Accon civitatis singulis annis accipiendos et in futurum iure perpetuo possidendos eidem dedit. Concedo domum

---

h) *Lesung unsicher D; auch* Bethayert, Amazoo, Bisenc *und* Gedisa *möglich* *i*) *kanzleigemäßer wäre* totiens; *vgl. etwa Balduin III. für die Johanniter von 1157 bei Delaville Le Roulx, Cartulaire (oben Anm. 31) 1, 195 Nr. 258; derselbe für das Hl. Grab von 1157 bei Rozière, Cartulaire (oben Anm. 19) S. 110 Nr. 56; derselbe für die Johanniter von 1160 bei Delaville Le Roulx, Cartulaire 1, 216 Nr. 296* *k*) *diese Lesung ist möglich, doch scheint in D eher* nominatur *zu stehen* *l*) quam Abiius *D; zur Emendation vgl. oben S. 64* *m*) habuerant *D* *n*) *D* *o*) *wohl kaum statt* Admirabilis *D; vgl. oben S. 61* *p*) *folgt* a *D* *q*) M. *D* *r*) *danach getilgt* rex *D* *s*) fuda *D*

[7]) *Amalrich I.* [8]) *Jaffa.* [9]) *Balduin III.*

et unam in Accon, quam quidam[t]), Homo Dei nomine, cum suis adiacentiis iam dictae ecclesiae contulit, et turrim unam, quae est iuxta domum illam in muro Accon, et unam cameram, quas a Petro[u]) Filot[u]) fratres iam dictae ecclesiae emerunt. Eis confirmo domos et, quas in[v]) Ierusalem possident, quarum una est ante turrim David cum suis adiacentiis, cetera sunt ad arcum Iudae, et domos cum stationibus[10]) et cameris et orto, quas in Ascalona ab ipsius a Christianis captione de dono Balduini[9]) regis domini et avunculi mei magni et de dono fratris eius regis Amalrici[7]) avi mei possident. Eis concedo campumque terrae, qui est iuxta viam, quae ducit de Maiori Machomeria in Ierusalem prope Montem Gaudii, quem toties[l]) dicta ecclesia sancti Samuelis a tempore Sarracenorum tenuisse dignoscitur. Eidem ecclesiae confirmo domum praeterea cum cisterna et orto et sex carrucatis terrae, quae apud Ibelinum de dono et elemosina Barisan[11]) et Heluidis[w]) uxoris eius et concessione filiorum eorumdem Hugonis videlicet et Balduini et Barisani praedicta ecclesia possidet, de quibus etiam privilegium Barisani senioris habet; cum omnibus praetaxatis eidem ecclesiae confirmo et concedo. Concedo praeterea et confirmo fratribus iam dictae sancti Samuelis[x]) ecclesiae capellam sancti Longini in Ierusalem cum pertinentiis suis et C[y]) bisantios pro servitio eiusdem capellae faciendo, quos de dono et elemosina domini et avi mei regis Amalrici habent, decemque bisantios de assisia Odonis de Sancto Amando ad fundam Accon annuatim accipiendos, de quibus et privilegium regis Amalrici habent. Eis nihilominus concedo et confirmo duas etiam carrucatas terrae in territorio Ioppe, quas a Henrico Maya[z]) emerunt. Eisdem concedo et in territorio Blanca Garde tres carrucatas, quas de dono et helemosina Petri de Blanca Garda, quem in fratrem acceperant, habuerunt, et unam cameram in eodem territorio, quam ab Iterio emerant, pro qua et pro aliis tribus praescriptis, ut eas amodo liberas teneant, donaverunt Galterio de Blanca Garda VIII bisancios censuales, quos de domo illa, quam de dono regum Balduini scilicet et Amalrici fratris

---

t) *über getilgtem* idem *D* *u*) *Lesung unsicher D; statt* Filot *(von französisch fillot = der Sohn) ist auch* Filol *(von lateinisch filiolus, französisch filleul = das Söhnchen) möglich* *v*) in *steht in runden Klammern D* *w*) Helindis *D;* in *verlesen aus* ui *x*) Samuel *D* *y*) *auch die Lesung* L *ist möglich D* *z*) *Lesung unsicher D*

[10]) *Läden; vgl. RRH. Nr. 432: apothecam, quae vulgari vocabulo statio nuncupatur.*
[11]) *Balian le François; Balianus und Barisanus sind Synonyme.*

avi mei in Ascalona [habent][a']), possidebant; in eodem quoque territorio duas alias carrucatas terrae liberas et quietas, quas de dono [b']) emerunt. Ut igitur mea concessio et confirmatio ecclesiae deserviat memoratae sancti Samuelis cunctisque nunc ibidem deo servientibus et in posterum servituris, omnia ac singula, quae superius enarrata sunt, libere et quiete et sine omnia calumpnia vel impedimento in futurum habeat et pleno iure possideat, praesenti[c']) pagina[c']) testibus subscriptis sigillique mei suspensione[d']) denotata confirmo.

Factum est hoc anno ab incarnatione domini MCLXXXIV[e']), indictione IV. Huius rei sunt testes Bernardus Liddensis[12]) episcopus, Odo Sydoniensis[f']) episcopus[13]), Raimundus comes Tripolitanus[14]), Guido comes Ioppensis et Ascalonensis[15]), comes[g']) Iocelinus regis senescalcus[16]), Balduinus [Ramatensis[h']) dominus[17]), Renaldus][h']) Sydoniensis[18]) dominus. Data Accon per manum Petri Liddensis[19]) archidiaconi regisque cancellarii tertio kal. Ianuarii.

---

a') dieses oder ein ähnliches Verbum ist zu ergänzen; der Schreiber oder der Kopist verloren offenbar die Übersicht über die ineinander verschachtelten Relativsätze b') *der Namen ist unleserlich D; vielleicht* Zitopolo c') presentem paginam *D; Emendation nach dem Muster von Delaville Le Roulx, Cartulaire 1, 216 Nr. 296; vgl. auch ebenda 1, 195 Nr. 258; Rozière, Cartulaire S. 102 Nr. 54, 262 Nr. 144* d') *vermutlich zu emendieren zu* subpressione; *vgl. die in Anm. c' genannten Parallelen, wo es sich trotz des Wortes* subpressio *um Hängesiegel handelt* e') *verschrieben für* MCLXXXVI *D* f') Sydon *ohne Kürzungsstrich D* g') *folgt* Iocelinus, *korr. zu* Ioelinus *D; vgl. dazu oben S. 51* h') Ramatensis *bis* Renaldus *fehlt D; vgl. zu der Stelle oben S. 52.*

[12]) *Früher Abt auf dem Berge Thabor; 1169–1187 Bischof von Lydda.* [13]) *Bischof von Sidon von 1176 bis zur Belagerung Akkons 1189–1191 (vgl. Roger von Hoveden, Chronica 3, ed. W. Stubbs, Rolls Series, 1870, S. 87); die von R. Röhricht, Syria sacra, Zeitschr. d. Deutschen Palästina-Vereins 10 (1887) 30 getroffene Unterscheidung zwischen Odo I. und Odo II. ist falsch, denn bei dem dazwischen liegenden Rainald handelt es sich um einen Irrtum eines Kanzleischreibers für Rainald, den Herrn von Sidon; vgl. oben S. 52.* [14]) *Raimund III. Graf von Tripolis (1152–1187).* [15]) *Guido von Lusignan, Graf von Jaffa und Askalon (1180–1186), König von Jerusalem (1186–1192), Herr von Zypern (1192–1194).* [16]) *Joscelin III. von Courtenay, Titulargraf von Edessa (1159–1200), Seneschalk von Jerusalem (1176–1190).* [17]) *Balduin von Mirabel, seit 1174 Herr von Ramla, 1186 nach Antiochia ausgewandert.* [18]) *Rainald Grenier, Herr von Sidon (ca. 1170–1187, gestorben nach 1200).* [19]) *Peter Archidiakon von Lydda, später (ab 1191) Bischof von Tripolis, Kanzler von Jerusalem 1185–1192.*

IX

Die Kanzlei Richards I. von England auf dem Dritten Kreuzzug

Unsere Arbeit an der kritischen Edition der Urkunden der lateinischen Könige von Jerusalem hat uns gezwungen, uns auch mit der Kanzlei des englischen Königs Richard Löwenherz während des Dritten Kreuzzuges zu befassen. Es müssen in den Band einige Stücke europäischer Herrscher aufgenommen werden, weil sie im Heiligen Lande urkundeten, als seien sie die Herrscher von Jerusalem und kraft Eroberungsrechtes[1]) über große Teile des Reichsterritoriums verfügten. Von Richard Löwenherz handelt es sich um drei Stücke, zwei „writs" nach Genua und ein Diplom für Pisa[2]).

Etwa am 7. Oktober 1191 begab sich König Richard I. von England von Jaffa nach Akkon, um den Markgrafen Konrad von Montferrat zu bewegen, sich dem Kreuzzug, von dem er sich zurückgezogen hatte, wieder aktiv anzuschließen, nachdem ein ähnlicher Versuch des Königs Guido von Lusignan im Auftrag Richards zuvor gescheitert war[3]). In Akkon hat Richard dann am 11. Oktober die beiden „writs" für Genua ausgestellt, mit deren Sachinhalt wir uns an anderer Stelle befaßt haben[4]). Hier geht es um ihr Datum und ihre Formalien. Seit ihrer ersten Edition im Jahre 1854 sind sie verschiedentlich zum 11. Oktober 1190 eingereiht worden, als Richard aber noch in Palermo urkundete[5]). Die in Akkon ausgefertigten „writs" gehören also zwangsläufig in das Jahr 1191[6]), denn am 9. Oktober 1192 ver-

[1]) Jean Richard, La fondation d'une église latine en Orient par Saint-Louis: Damiette, BECh 120 (1962) 45 f.

[2]) Reinhold Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani (1893; künftig gekürzt: RRH) n° 702 Anm. 1 die beiden „writs" nach Genua, gedruckt bei Cesare Imperiale di Sant'Angelo, Codice diplomatico della repubblica di Genova 3 (Fonti per la storia d'Italia 89, 1942) 19 n° 7. RRH n° 706 = Giuseppe Müller, Documenti sulle relazioni delle città toscane coll'Oriente cristiano e coi Turchi (1879) 58 n° 35 das Diplom für Pisa.

[3]) Lionel Landon, The Itinerary of King Richard I with Studies on Certain Matters of Interest Connected with his Reign (Publications of the Pipe Roll Society 51=N. S. 13, 1935) 56.

[4]) Hans Eberhard Mayer und Marie-Luise Favreau, Das Diplom Balduins I. für Genua und Genuas Inschrift in der Grabeskirche, QFIAB 55/56 (1975/76) 89—92.

[5]) Landon 44.

[6]) So schon Luigi Tommaso Belgrano und Cesare Imperiale di Sant'Angelo, Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori 2 (Fonti per la storia d'Italia 12, 1901) 35 Anm. 4.

ließ der König bereits das Heilige Land, um nach England zurückzukehren[7]). Da er 1192 mit sehr kleinem Gefolge reiste, insgesamt nur zwanzig Menschen[8]), um unentdeckt nach England zu gelangen, wäre es theoretisch nicht auszuschließen, daß die beiden „writs" ebenso wie RRH nº 706 für Pisa im Oktober 1192 erst einige Tage nach Richards Abreise datiert und ausgehändigt worden sein könnten, wobei RRH nº 706 gewissermaßen ein Abschiedsgeschenk für die Pisaner gewesen wäre. Ein Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung ist bei Richard I. von England zwar sehr selten, kommt aber immerhin vor[9]). Dennoch wird 1191 das richtige Jahr sein, da die Phrase „quoniam in partes Surie iam aplicuimus" anzeigt, daß Richards Ankunft im Heiligen Land[10]) noch nicht allzu lange zurücklag. Auch setzt das Angebot an Genua, mit genuesischer Flottenhilfe im Sommer des folgenden Jahres in Ägypten einzufallen, ja voraus, daß der König noch längere Zeit im Heiligen Land zu bleiben beabsichtigte.

Formaldiplomatisch betrachtet handelt es sich nicht um Briefe, sondern um „writs". Sie haben zwar insoweit briefartigen Inhalt, als sie genuesische Hilfe erbitten, enthalten jedoch, sofern die aufgestellten Bedingungen erfüllt werden, bindende Zusicherungen des Königs an die Genuesen, insbesondere territorialer Art, sind also schon materiell betrachtet Urkunden. Da der anglonormannische „writ" briefartige Elemente wie die Grußformel „salutem" enthielt, auch für die königliche Korrespondenz rein berichtenden Charakters Verwendung fand und „writs" selbst in England sehr häufig in Sammlungen von „Royal Letters" abgedruckt worden sind, erscheint der Hinweis nötig, daß der englische Königsbrief erst im 13. Jahrhundert häufiger wird und sich vom „writ" vor allem dadurch unterscheidet, daß er statt der Zeugenklausel eine Valediktion (Valete) aufweist und nicht unter dem Großsiegel, sondern unter einem der kleineren Siegel ergeht, ja gar nicht mit einem Königssiegel besiegelt zu sein braucht[11]). Dies war für den „writ" ein ganz undenkbarer Fall, war dieser doch juristisch betrachtet mehr ein Anhängsel des Großsiegels als umgekehrt[12]). Durch Eingangs- wie Schlußprotokoll werden die beiden Stücke eindeutig als „writs" klassifiziert, auch wenn ihnen die charakteristische doppelte Dispositio („Sciatis" und: „Quare volumus" bzw. „precipimus" oder ähnlich) fehlt. Auch waren sie mit dem Großsiegel besiegelt. Zwar konnte der genuesische Notar, der uns die beiden „writs" überliefert, die Siegelbilder und Legenden schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts wegen des schlechten Zustandes der beiden Siegel

---

[7]) Landon 69.

[8]) Roger de Hoveden, Chronica ed. William Stubbs 3 (Rolls Series 1870) 185.

[9]) Landon S. IX f.

[10]) Ebenda 50: 6. Juni 1191.

[11]) Hubert Hall, A Formula Book of English Official Historical Documents (1908) 139 nº 155.

[12]) Regesta regum Anglo-Normannorum 1066—1154, vol. 4: Facsimiles of Original Charters and Writs of King Stephen, the Empress Matilda and Dukes Geoffrey and Henry 1135—1154. Ed. by H. A. Cronne and R. H. C. Davis (1969) 10.

nicht mehr beschreiben, aber Landon[13]) hat nachgewiesen, daß Richard nur das erste königliche Großsiegel — das zweite wurde erst 1195 hergestellt und offenbar nicht vor 1198 benutzt — mit auf den Kreuzzug nahm, während das kleinere Exchequersiegel in England blieb, um dem Kanzler und Justitiar neben den Exchequergeschäften als Königssiegel in England zu dienen. Das erste Großsiegel ist beschrieben bei Wyon, besser bei Landon[14]).

In der Auflösung der Kürzungen der Titulatur muß man sich wohl für die Formen „Anglorum, Normannorum, Aquitanorum" und „Andegavorum" statt „Anglie, Normannie" usw. entscheiden. Damit weichen wir von den früheren Editoren der beiden „writs" ab. Daß wir uns hierbei auf die Legende beider Großsiegel Richards stützen können, die der seiner Vorgänger entsprach und erst unter Johann ohne Land zu „Anglie, Normannie" usw. abgeändert wurde, ist dabei nicht unbedingt beweiskräftig, denn es ist bekannt, daß die Intitulatio auf dem Siegel nicht immer mit der der Urkunden übereinstimmte. Während auf dem Großsiegel seit Wilhelm dem Eroberer stets die Legitimationsformel „Dei gratia" steht, kommt die Formel in der Intitulatio vor Heinrich II. nur sporadisch vor und wird, wie Delisle[15]) gezeigt hat, bei Heinrich II. erst von 1173 an ein ständig gebrauchter Formularbestandteil, der bis heute geblieben ist. Die Frage, ob Richard sich „rex Anglorum" oder „rex Anglie" nannte, ist nicht leicht zu entscheiden. Mit Gewißheit läßt sich sagen, daß „Anglorum" noch unter Heinrich II. die Kanzleiregel war, während „rex Anglie" nur in Empfängerfertigungen vorkommt[16]), und daß unter Johann „rex Anglie" kanzleigemäß war, wie es auch erstmals auf seinem Siegel steht. Noch Hardy[17]) vertrat 1837 die Meinung, „rex Anglie" sei die offizielle Intitulatio Richards I. gewesen, was um so eher glaubwürdig schien, als unter Richard das Formular der englischen Königsurkunden ohnehin tiefgreifende Änderungen erfuhr, indem jetzt der Pluralis majestatis angewandt, eine „Data per manum"-Formel eingeführt und generell ein chronologisches Datum angegeben wurde. Nun besitzen wir aber keine Edition der Urkunden Richards, von denen Landon[18]) immerhin 565 Stück zusammengetragen hat. Soweit die Stücke ediert sind, findet sich oft die Auflösung „Anglie", bei der es sich

---

[13]) Landon 173—180.

[14]) Alfred Benjamin Wyon, The Great Seals of England from the Earliest Period to the Present Time. Completed by Alan Wyon (1887) 18 nº 35, 36; Abb. ebenda Tafel V. nº 35. 36, besser bei Landon auf zwei Tafeln nach S. 172. Schlechtere Beschreibung bei W. de Grey Birch, Catalogue of Seals in the Department of Manuscripts in the British Museum 1 (1887) 13 nº 80.

[15]) Léopold Delisle, Recueil des actes de Henri II, roi d'Angleterre et duc de Normandie concernant les provinces françaises et les affaires de France 1 (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France, 1916) 13 ff.

[16]) Ebenda 1, 202—207, 187, 189.

[17]) Thomas Duffus Hardy, Rotuli chartarum in Turri Londinensi asservati I/1 (1837) S. XVII.

[18]) Landon 146 ff.

aber um eine willkürliche Entscheidung der Editoren handelt, denn in den Originalen ist die Titulatur fast immer gekürzt zu „Angl., Norm., Aquit., And.“, was die Entscheidung auch nicht gerade erleichtert. Bisher haben wir nur zwei Originale Richards finden können, in denen die Intitulatio Ländernamen statt Völkernamen meint, und das ist Richards Schenkung von Dieppe und anderer Besitzungen an den Erzbischof von Rouen vom 16. Oktober 1197[19]). Hier lautet die Intitulatio „Ricardus dei gratia rex Angl., dux Norm., Aquitanie, comes And.“. Aber obgleich sich im Datum ein für dieses Jahr charakteristischer und mithin kanzleimäßiger Fehler im Ansatz der Epoche des Königsjahres findet, halten wir das Stück dennoch für eine Empfängerausfertigung. Es ist nicht in der schnellen und kursiven „court-hand“ der Kanzlei geschrieben, sondern in einer sorgfältigen und kalligraphischen Buchschrift, der Königsname ist allen Kanzleiregeln zuwider ausgeschrieben, statt „Ric.“ oder wenigstens „Ricard'“ gekürzt zu sein, auf die Grußformel folgt eine Arenga, die der englischen Kanzlei unbekannt war, und im Datum findet sich der grobe Verstoß eines Inkarnationsjahres. Das zweite Beispiel ist Landon nº 347, eine offensichtlich kanzleimäßige Urkunde Richards aus Messina vom 23. Januar 1191[20]), bei der die Intitulatio — im „Record type“ gedruckt — lautet: „rex Anglie dux Norm., Aquit., comes Andeg.“. Sicherlich war der Titel eines „rex Anglie“ außerhalb der Kanzlei schon zur Zeit Heinrichs II. gebräuchlich[21]), so daß ein Wechsel gewissermaßen in der Luft lag. Bis zum Beweis des Gegenteils möchten wir uns aber doch der Meinung der Experten[22]) anschließen, daß der Wechsel von „Anglorum“ zu „Anglie“ in der Kanzlei erst unter Johann anzusetzen ist.

Eine Bestimmung des Diktators ist bei Stücken, die nicht der Kanzlei des Königreichs Jerusalem entstammen, an sich nicht unsere Aufgabe, jedoch weichen die für die Edition der Diplome der Kreuzfahrerkönige vorgesehenen Urkunden Richards I. von England von der in der englischen Kanzlei um diese Zeit schon weit entwickelten Rigidität des Kanzleiformulars teils mehr, teils weniger ab, so daß wir uns der Mühe doch unterziehen müssen. Als Grundlage dafür haben wir Richards Urkunden von seinem Aufenthalt in Marseille im August 1190 bis zu seiner Entlassung aus der deutschen Gefangenschaft Anfang Februar 1194, soweit sie bei Landon[23]) verzeichnet sind und in Volldrucken vorliegen, herangezogen. Auf dem Marsch nach Marseille war in Vertretung des nach England zurückgekehrten Kanzlers Wilhelm von Longchamps, des Bischofs von Ely, der Vizekanzler Johann von Alençon, Archidiakon von Lisieux, der Urkunden-

---

[19]) Ebenda 123.

[20]) John Horace Round, Ancient Charters Royal and Private Prior to A. D. 1200. Part 1 (Publ. of the Pipe Roll Society 10, 1888) 97 nº 59.

[21]) Delisle (wie Anm. 15) 1, 204 f.

[22]) A. Giry, Manuel de diplomatique (1894) 795. Hubert Hall, Studies in English Official Documents (1908) 236.

[23]) Landon 162 ff.

referent des Königs. Er fertigte zuletzt am 11. Juli 1190 in Lyon eine Urkunde (Landon nº 331) aus. Nach Palästina scheint er nicht mitgereist zu sein, da seine Ankunft dort mit schlechten Nachrichten aus England erst zu Ende Mai 1192 gemeldet wird[24]). Seine Rolle übernahm in Marseille des Königs Kleriker Wilhelm fitz Richard, der in der provenzalischen Metropole Landon nº 335, 337, 340 ausfertigte[25]). Auch er tritt dann während des Kreuzzuges nicht mehr auf, sondern läßt sich erst wieder am 3. Juli 1195 (Landon nº 454) als Zeuge in einer Urkunde Richards I. nachweisen. Immerhin enthält die Pipe Roll für das Fiskaljahr 1193/94 eine Zahlung für Schiffe, die den Bischof von Bath, ferner Wilhelm fitz Richard und andere Gesandte des Königs nach Deutschland bringen sollten[26]). Es ist also auch bei Wilhelm nicht recht wahrscheinlich, daß er überhaupt mit nach Palästina ging. Sein Diktat ist ebenso glatt und unauffällig wie dasjenige Johanns von Alençon oder ihrer Gehilfen.

Die erste Andeutung eines Diktatanklanges an die „writs“ nach Genua bekommen wir in Landon nº 341 vom 7. August 1191 für die Abtei La Bossière in Anjou, deren ungewöhnlicher Auftakt „Noveritis“ nach der Grußformel an die Promulgatio der beiden „writs“ für Genua „Noverit dilectio vestra“ erinnert. Aber an Landon nº 341 ist so viel ungewöhnlich, daß wir es ernsthaft für eine Fälschung halten: „omnibus haec visuris vel audituris“ in der Adresse, womit eine Formel auftaucht, die für die Zeugenankündigungen der Urkunden Anjous geläufig ist, die erweiterte Grußformel „salutem in domino“, die Schenkungsformel „nos dedisse et concessisse“ statt „nos concessisse et (presenti carta nostra) confirmasse“, die mit einer Siegelankündigung verbundene Corroboratio „et per presentes litteras cum testimonio sigilli nostri in perpetuum roboratas“, das Fehlen jeglicher Zeugen und das außergewöhnliche „Datum apud Marsiliam die, quo mare intravimus Ierosolimam transfretandus, a. reg. I.“ Das geht in der Summierung auch über die einer Empfängerfertigung nachzusehende Freiheit der Formulierung hinaus. Wir werden also gut daran tun, dieses Stück aus der Betrachtung auszuklammern.

Von der Reise des Königs von Marseille nach Messina sind keine Urkunden erhalten. Die Rolle des Urkundenreferenten übernahm jetzt der Vizekanzler Magister Roger Malus Catulus, der in Messina Landon nº 344, 346, 347, 354, 356, 357 ausfertigte. Diese Serie wird nur einmal durch Landon nº 353 vom 28. Februar 1191 aus Messina unterbrochen, das von Savaricus, dem Archidiakon von Northampton, unterfertigt ist. Savaricus reiste noch von Messina aus nach Rom, mit einem Brief des Königs ausge-

---

[24]) Ebenda 64.

[25]) Nummern der Serie Landons, die hier fehlen, sind ohne Unterfertigung „teste me ipso“ ausgestellt.

[26]) The Great Roll of the Pipe for the Sixth Year of the Reign of King Richard the First, Michaelmas 1194 (Pipe Roll 40). Ed. by Doris M. Stenton (Publ. of the Pipe Roll Society 43 = N. S. 5, 1928) 243.

rüstet, der ihm das nächste freiwerdende Bistum versprach[27]). Das Urkundengeschäft blieb somit in der Hand des Vizekanzlers Roger, der am 24. April 1191 bei einem Schiffbruch vor Zypern mitsamt dem in seiner Obhut befindlichen Großsiegelstempel ertrank. Seine Leiche wurde in Zypern angeschwemmt. Ein Bauer nahm ihm den Stempel ab und verkaufte ihn an einen Soldaten des englischen Heeres, von dem der König die Matrix zurückerwarb[28]). Zum Urkundenreferenten des englischen Königs rückte jetzt der Magister Philipp von Poitiers auf, ein Kammerkleriker, der im Dezember 1195 zum Bischof von Durham gewählt wurde, obgleich er noch nicht einmal die Priesterweihe hatte, die er am 16. Juni 1196 empfing, so daß er am 20. April 1197 endlich in Rom vom Papst zum Bischof geweiht werden konnte[29]). Philipp unterfertigte seine erste Urkunde, das Wittum für Königin Berengaria, am Hochzeitstage (12. Mai 1191) in Limassol (Landon n° 358). Während des Kreuzzuges wurden die Urkunden meist „teste me ipso" oder ähnlich ausgestellt und entbehren daher der Unterfertigung. Immerhin stellte Magister Philipp am 10. Januar 1192 in Jaffa Landon n° 366 aus. Ob Landon n° 367 für die Kathedrale von Chichester, das von Philipp ohne Datum in „Frankenef" unterfertigt ist, wirklich an Bord eines gleichnamigen Schiffes ausgestellt wurde[30]), lassen wir dahingestellt. Wir können das Stück nicht einreihen. Wohl aber wissen wir, daß Philipp zu einer Handvoll Leute gehörte, die Richard auf seiner Heimreise begleiteten und in Kärnten wenige Tage vor dem König verhaftet wurden[31]). Nach der Freilassung begleitete Philipp seinen König in die pfälzische Gefangenschaft. Landon n° 373, 375 sind von ihm ausgefertigt, n° 383 (14. August 1193) bezeugt er zusammen mit anderen, da im Juli 1193 Kanzler Wilhelm von Longchamps, Bischof von Ely, in Worms eingetroffen war und die Urkunden von nun an mit seiner Unterfertigung versehen wurden. Wo eine solche fehlt, wie in Landon n° 383, vermied man die Nennung nur eines Zeugen, die diesem eine vizekanzlerartige Stellung verliehen hätte, die auch einem Philipp von Poitiers in Anwesenheit des Kanzlers nicht zustand. So bleibt es auch danach, und Philipp tritt in unserer Urkundenserie nur noch einmal als einer unter mehreren Zeugen in Landon n° 394 aus Köln, Richards letzter Urkunde auf deutschem Boden, auf, ohne freilich in der Zukunft vom Hofe Richards und aus seinen Urkunden zu verschwinden.

Der rasche Wechsel des Kanzleipersonals seit dem Aufbruch zum Kreuzzug bis zur Katastrophe von Zypern und die anschließende mehrjährige Amtszeit Philipps als Urkundenreferent machen es wahrscheinlich, daß Philipps Aufrücken in die vizekanzlergleiche Stellung anfänglich nur eine Notlösung

---

[27]) Landon 48.

[28]) Ebenda 48, 175.

[29]) Ebenda 106, 113, 117.

[30]) Historical Manuscripts Commission. Report on Manuscripts in Various Collections 1 (1901) 183 Anm. 3.

[31]) Radulf von Coggeshall, Chronicon Anglicanum ed. Joseph Stevenson (Rolls Series, 1875) 54 f.

war, um so mehr, als Philipp im Gegensatz zu seinen Vorgängern den Titel eines Vizekanzlers nicht erhielt. Zwar hatte er studiert und war Magister, besaß auch eine Pfründe in der Kammer, hatte aber, wie sein späterer Lebensweg erweist, damals nur die niederen Weihen. Wir zweifeln, ob wir es bei ihm mit einem wirklich trainierten Kanzleimann zu tun haben. Möglicherweise war er schon Vizekanzler Roger in Messina behilflich, denn sowohl in Landon nº 344[32]) wie in nº 347 begegnet wie in den beiden „writs" nach Genua die in der Adresse seltene Formel „ad quos presens carta (scriptum) pervenerit". Das ist zwar nicht kanzleiwidrig, kommt schon bei Heinrich II.[33]) vor und ist bei Urkunden, die fern vom Empfänger ausgestellt werden, also eine weite Reise vor sich haben, nicht einmal so fernliegend. Bedenklicher ist, daß Landon nº 344 eine jener seltenen Korroborationen mit Siegelankündigung („Ut autem haec concessio nostra stabilis et rata imperpetuum permaneat, eam sigilli nostri munimine roboramus") hat, wie wir sie ähnlich wieder unten in Richards RRH nº 706 für Pisa finden werden. In Landon nº 347 finden wir dagegen im Titel „rex Anglie" ausgeschrieben, was mindestens eine nicht kanzleigemäße Schreibweise, wenn nicht überhaupt eine kanzleifremde Form statt „Anglorum" ist. In Landon nº 348 treffen wir dann die Phrase „vestrae bonitatis intuitu precumque nostrarum diligenti instantia", die harmoniert mit „cum ... precum instancia suplicamus, quatenus divine pietatis intuitu" im längeren „writ" nach Genua. In Landon nº 351 liest man „faciatis, sicut ipse vobis ex parte nostra proponet", was teilweise („super his, que vobis proponet") im längeren „writ" nach Genua auftaucht. Das sind vorerst noch dünne Anklänge. Dazwischen und danach liegen Routineprodukte der Kanzlei, in denen Vizekanzler Roger keine Abweichung vom rigiden Kanzleidiktat mit seiner Unterfertigung bescheinigte, was wir so erklären, daß er hierbei Philipps „Hilfe" nicht hatte. Das letzte Stück dieser Serie ist Landon nº 356.

In nº 358, der ersten von Philipp nach Rogers Tod selbständig unterfertigten Urkunde, der er sicherlich auch des bedeutenden Anlasses und Inhaltes wegen (Wittum für die Königin Berengaria) seine persönliche Aufmerksamkeit schenkte, häufen sich dann die Unregelmäßigkeiten, die Philipps schwaches Kanzleitalent verraten. Nach der Adresse bringt er statt des zu erwartenden „Sciatis" mit der folgenden Schenkungsformel im Akkusativ mit Infinitiv eine regelrechte Promulgatio „Universitatae vestrae notum facimus", der er die Schenkungsformel als Relativsatz folgen läßt, der auf dem für englische Verhältnisse ausgefallenen Wort „assignare" (statt „concedere et confirmare") beruht. Wenigstens hat er die perfektivische Konstruktion im Pluralis majestatis gewahrt. Der Annäherung an das kontinentale Diplom, die in der Promulgatio durchschimmert, entspricht eine

---

[32]) Hier benutzt in dem bei Landon nicht angegebenen Druck bei Jacques-Joseph Champollion-Figeac, Lettres des rois, reines et autres personages des cours de France et d'Angleterre depuis Louis VII jusqu'à Henri IV 1 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Sér. 1: Hist. polit., 1839) 15 nº 9.

[33]) Delisle (wie Anm. 15) 1, 208.

der seltenen Korroborationen (siehe schon oben in Landon nº 344): „Ut autem ratum et stabile habeatur, praesenti carta illud duximus confirmandum.“ Daß das Regierungsjahr wie überhaupt jede Jahresangabe fehlt, ist — wenn es nicht der Überlieferung zur Last gelegt werden muß — bei einer so wichtigen Staatsaktion zumindest ungewöhnlich. Alles in allem ein beträchtlicher Diktatverfall gegenüber früher, wenn man Starrheit des Kanzleidiktats als Zeichen einer hochentwickelten Kanzlei (und nicht als Symptom der Versteinerung) ansieht, was in der Tat die richtige Betrachtungsweise ist, da die zunehmende Erstarrung des Diktats in der Regel das Abfallprodukt einer reibungslos arbeitenden, sich ständig verfeinernden und spezialisierenden Administration ist. Deshalb ist das Diktat auch nirgends starrer geworden als an der römischen Kurie und in England. Das hat natürlich auch den neuzeitlichen Fälschern die Arbeit erleichtert, sofern sie ein Gefühl für Kanzleisprache hatten. Und so ist das nächste Stück, Landon nº 359, in der Tat ein viel kanzleigemäßeres Produkt, freilich nichtsdestoweniger eine Fälschung des 19. Jahrhunderts, da es in der Collection Courtois[34]) überliefert ist. Landon nº 360 — schon in Akkon ausgestellt — ist im Rahmen mit „Scias nos multis laborasse“ nach der Grußformel der Form nach ein „writ“ in Kanzleiform, weshalb auch am Ende mit „Mandamus etiam tibi, quod fideliter intendas in negotiis nostris promovendis“ vor der „Teste me ipso“-Formel eine überflüssige Dispositio zugefügt wurde, denn dem Inhalt nach handelt es sich um einen Brief mit einem Tatenbericht Richards I. an seinen Justitiar in England, der auch entsprechend rhetorisch aufgeputzt ist. Diese manierierten Spielereien des Briefstils mögen wir dem Magister Philipp schon zutrauen. Hier finden wir auch zwei Formulierungen, die im längeren „writ“ nach Genua wieder auftauchen, nämlich die „terra (partes) Suriae“ statt des gebräuchlicheren „Terra Sancta“ und „pro certo scias“ („scientes pro certo“ nach Genua). Die Diktatverwandtschaft von Landon nº 360, 361 wird vor allem durch „terra Suliae“ und durch die Floskel „Christianitatis negotium pro posse nostro promovere“ gewahrt, die der oben zitierten Formel über die Führung der Regierungsgeschäfte durch den Justitiar entspricht. Vom gleichen Tag und mit gleichem Inhalt ist auch Landon nº 362, das nur länger ist als nº 361 und wegen des Adressaten, des Abtes von Clairvaux, rhetorischer aufgezäumt. Es stammt zweifellos vom gleichen Diktator; ganze Passagen in nº 361, 362 sind gleichlautend. Da nº 361, 362 vom 1. Oktober 1191 stammen, also nur elf Tage vor den beiden „writs“ nach Genua liegen, dürfen wir hier füglich Diktatverwandtschaft erwarten, wenn denn Magister Philipp für alle diese Stücke verantwortlich ist. Und in der Tat finden wir im längeren „writ“ nach Genua „viris venerabilibus et amicis karissimis“ wie in Landon nº 362, den Ausdruck „ad promocionem eiusdem terrae“,

---

[34]) Alexander Cartellieri, Philipp II. August König von Frankreich 2 (1906) 302 ff.; Robert-Henri Bautier, La collection de chartes de croisade dite „Collection Courtois“, Comptes-rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, 1956, 382 ff.

was an die schon erwähnten Formeln erinnert, die auf „promovere“ beruhten, die „partes Syriae“ (vgl. Landon nº 361, 362), „in partes Suriae iam aplicuimus“ (gegenüber „ibidem aplicuimus“) (Landon nº 362), die Floskel „deo propicio“, die in beiden „writs“ nach Genua und in Landon nº 362 vorkommt, „plenius conferetur“ und „optinebitis“ im längeren „writ“ („plenius obtinebimus“ in Landon nº 362), mehrfach den „exercitus Christianus“ (vgl. Landon nº 361, 362 und in beiden „writs“), „iter arripuerrint“ in beiden „writs“ und in Landon nº 361, die „negotia christianitatis“ im längeren „writ“ und in Landon nº 362, die Lieblingsfloskel „rogantes attentius quatinus“ im längeren „writ“ wie in Landon nº 362 sowie „in servitio dei“ im kürzeren „writ“ und in Landon nº 362. Gewiß, vieles ist Dutzendware, aber die Häufung und vor allem die „rogantes“-Klausel sichert die Diktatgleichheit.

Landon nº 363 bis 365 sind die beiden „writs“ nach Genua und RRH nº 706 für Pisa, nº 366 ist nicht im Volldruck zugänglich. Mit nº 368 kommen wir dann schon in die Zeit der deutschen Gefangenschaft des englischen Königs, und jetzt, da er sein Heer und Personal in Palästina zurückgelassen hatte und nur noch von kleinstem Gefolge umgeben war, muß sich erweisen, ob die Diktatkontinuität andauert, also wirklich der Magister Philipp, der ja beim König blieb, für die Dictamina verantwortlich ist. Gleich Landon nº 368 enthält die aus dem längeren „writ“ bekannte Formel „carissimis amicis“ in der Adresse sowie die gleiche ungewöhnliche Promulgatio „Noverit dilectio vestra“; aus dem Rahmen fällt auch die erweiterte, dem Papstbrief nachgebildete Grußformel „salutem et sinceram dilectionem“, die so oder ähnlich eigentlich nur bei „writs“ an Souveräne oder höchste kirchliche Würdenträger Verwendung fand, dann aber aus Courtoisie die Voranstellung der Adresse vor die Intitulatio verlangte[35]). In Landon nº 369 an die Königinmutter Eleonore steht eine noch aufgeschwemmtere Grußformel, und fast gleichlautend wie im längeren „writ“ finden wir „cum omni qua possumus devotionis instantia vobis supplicamus“ sowie „verbis autem, quae Willelmus ... vobis super his exponat, fidem habeatis“. In Landon nº 371 vom gleichen Tag wundert es uns nicht, wenn wir wiederum lesen „secundum quod ... vobis ex parte nostra proponent, provideatis“. In Landon nº 372 wird wie im längeren „writ“ nach Genua für die verlangte Rückantwort an den König das Verb „significare“ verwendet, und wieder finden wir „sciatis pro certo“. Landon nº 373 zeigt keine Diktatverwandtschaft, weder mit den beiden Stücken nach Genua noch mit den sonstigen Produkten vom Kreuzzug und aus der deutschen Gefangenschaft, die unter sich enger zusammenhängen, als hier gezeigt werden kann. Dies ist um so auffallender, als die Stücke aus der deutschen Gefangenschaft, obgleich wir an Philipps Urheberschaft nicht zweifeln, meist „teste me ipso“ ausgestellt sind, während nº 373 von Philipp bezeugt ist. In Landon nº 374 steht wiederum „Unde vobis ... supplicamus cum qua possumus devo-

---

[35]) Delisle (wie Anm. 15) 1, 222.

tione“ sowie „vestra noverit dilectio“ und „cui fidem super hoc negotio promovendo habeatis“. Eine ähnliche Floskel steht in Landon nº 375, während nº 376 fälschungsverdächtig ist, weniger, weil im überliefernden Manuskript die Ortsangabe fehlt, sondern weil der Inhalt dieses an sich kanzleigemäßen Stückes so schwer zu erklären ist: der König befiehlt nämlich, mit der Wahl des Bischofs von Salisbury zum Erzbischof nicht fortzufahren, die er zuvor in einer ganzen Serie von „writs“ ständig verlangt hatte[36]). „Divine pietatis intuitu“ aus dem längeren „writ“ an Genua begegnet wieder in Landon nº 377. Dieses Stück ist wieder vom Kanzler Wilhelm von Longchamps unterfertigt, und wenn ein hochmittelalterlicher Kanzler, Legat, Bischof und Regent von England natürlich auch keine Dictamina selbst entwarf, so mag er doch, wenn er nicht überhaupt einen trainierten Kanzleimann mitbrachte, die Vorliebe des Magisters Philipp zum Unkonventionellen gedämpft haben, denn nº 377 ist geradezu ein mustergültiger „writ“. Landon nº 378—383 sind fünf Urkunden Richards für das Hospital St. Mary of Strood, alle, mit Ausnahme von nº 383, vom Kanzler bezeugt, diese letzte von Philipp bezeugt und vom Kanzler datiert. Alle haben sie den ungewöhnlichen Auftakt „Noverit universitas vestra“ statt „sciatis“, der im längeren „writ“ nach Genua und schon, geringfügig abgewandelt, in Philipps erster eigener Urkunde Landon nº 358 stand. So ganz kanzleigemäß geht es auch jetzt nicht immer zu, denn Landon nº 384, 385, die an sich typische „writs“ sind, zeigen, wie schon nº 378—382 kein Königsjahr, sind überdies singularisch konstruiert, und nº 385 hat eine Corroboratio „Omnia hec confirmo et concedo, ut stabilia sint in perpetuum“. Der Druck von Landon nº 388 war uns nicht zugänglich. Landon nº 389 gehört wohl diktatmäßig zu den anderen Stücken aus der deutschen Gefangenschaft, zeigt aber keine Berührung mit den „writs“ nach Genua, was auch für Landon nº 390. 391 zutrifft.

Wir haben aus der bisherigen Betrachtung Landon nº 365 = RRH nº 706 für Pisa ausgeklammert. RRH nº 706 — formal betrachtet eine „writ-charter“ in der englischen Terminologie — ist anläßlich des gleichen Aufenthaltes Richards I. von England in Akkon ausgestellt wie seine beiden „writs“ nach Genua. Richard belohnte hier die ständige Treue der Pisaner zu seinem Schützling König Guido von Lusignan und zu ihm selbst, denn sofort nach seiner ersten Ankunft in Akkon am 8. Juni 1191 hatten ihm die Pisaner das „homagium“ geleistet[37]). Die Rechtsgrundlage seines Diploms, in dem er die Privilegien des Königs von Jerusalem und anderer für die Pisaner im Heiligen Lande bestätigt, also selbst wie ein König von Jerusalem handelt, lag in seiner Eigenschaft als Lehensherr sowohl Guidos von Lusignan wie der Pisaner[38]). Ganz wohl mag ihm dabei nicht gewesen

---

[36]) Landon 79.

[37]) Roger von Hoveden (wie Anm. 8) 3, 113.

[38]) Hans Eberhard Mayer, Kaiserrecht und Heiliges Land, in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte (= Festschrift Karl Jordan, Kieler Historische Studien 16, 1972) 196.

sein, denn die Urkunde ist adressiert nicht an alle seine Getreuen („Omnibus suis fidelibus") im Heiligen Lande, wie man nach dem englischen Formular erwarten sollte, wenn der Monarch sich an seine Untertanen wendet, sondern an alle Christgläubigen („Omnibus Christi fidelibus") im Heiligen Lande, was sonst für Enzykliken ohne rechtsverbindlichen Inhalt reserviert war. Das Diplom ist aus mancherlei Gründen in der Literatur angefeindet worden; den gravierendsten Einwand hat man dabei nicht bemerkt. Richard bestätigt auch die Rechte und Freiheiten, die die Pisaner nach Ausweis der von ihnen vorgelegten Urkunden von den Johannitern und Templern im Heiligen Lande erhalten hatten. Abgesehen davon, daß die Ritterorden generell nichts verschenkten, sondern höchstens Tauschgeschäfte mit Land machten, ist auch sonst nicht zu erkennen, welche „iura et libertates" sie den Pisanern überhaupt hätten schenken können. Ob die Pisaner gefälschte Ordensurkunden vorgelegt hatten?

Die Einwände gegen die Urkunde waren vielmehr formaler Natur. Wegen ihrer Abweichungen vom englischen Kanzleistil hat man sie für eine Empfängerfertigung erklärt, nachdem zuerst Cartellieri[39]) darauf hingewiesen hatte, daß der calculus Pisanus angewandt sei, das Stück also zu 1191 gehöre, nicht zu 1192. Daraufhin revidierte Delaville Le Roulx[40]) seine Meinung hinsichtlich des Todesjahres des Johannitermeisters Garnerius von Nablus, der in der Zeugenliste von RRH nº 706 letztmals erwähnt wird, und erklärte vor allem wegen der Indiktion im Datum, deren Vorkommen allerdings einen gravierenden Verstoß gegen die Gewohnheiten der anglonormannischen Königsurkunden darstellt und die seit angelsächsischer Zeit völlig außer Gebrauch gekommen war, das Stück ausdrücklich zu einer Empfängerfertigung. Danach hat sich noch Poole in seinem Nachruf auf Léopold Delisle[41]) mit RRH nº 706 beschäftigt, ohne die Arbeiten seiner Vorgänger zu kennen. Auch er hat das Stück zu einer Empfängerfertigung erklärt und diese Beobachtung vor allem auf die Annahme des „calculus Pisanus" sowie die irreguläre Form des Datums überhaupt gegründet. Daneben hat er gegen die Kanzleimäßigkeit jedoch noch die Invocatio und die feierliche Arenga ins Feld geführt, die beide Richards Kanzlei fremd waren. Hier ist er nun leider durch den von ihm benutzten Druck bei Müller[42]) in die Irre geführt worden, aus dem nicht zu sehen ist, daß die Invocatio und die Arenga nicht zu Richards Urkunde gehören, sondern zu dem Notariatsinstrument, das diese überliefert. Hätte Müller das, was Poole fälschlicherweise als Arenga bezeichnet, vollständig gedruckt, so wäre dies klar zutage getreten. Immerhin hat RRH nº 706 aber eine Corroboratio mit Siegelankündigung, wie sie in Richards Kanzlei selten ist, und es hat

---

[39]) Cartellieri (wie Anm. 34) 2, 301 nº 167.

[40]) Joseph Delaville Le Roulx, Mélanges sur l'Ordre de St.-Jean de Jérusalem (1910), Corrections et additions 4 f.

[41]) Reginald Lane Poole in den Proceedings of the British Academy 1911—1912, 220.

[42]) S. Anm. 2.

tatsächlich ein völlig kanzleiwidriges Datum. Dessen Einleitung „Data“ erfordert zwingend „per manum“ und die Nennung des Datars, was beides fehlt. Die Indiktion ist ein vollkommener Fremdkörper, ebenso falsch ist aber die Tagesangabe nach dem römischen Kalender an Stelle der unter Richard I. üblichen Durchzählung der Tage vom Ersten des Monats. Auch die Angabe eines Inkarnationsjahres ist so selten, daß es sofort Verdacht erregen muß. Unter Richards 565 Urkunden haben außer RRH nº 706 nur noch Landon nº 482 und 502 ein Inkarnationsjahr statt eines Königsjahres oder gar keiner Jahresangabe. Nº 482 ist bestimmt eine Empfängerfertigung[43]), während nº 502 vom Jahre 1198, obschon zweimal im Jahre 1199 bestätigt, eine zeitgenössische Fälschung sein dürfte, weil hier unter den Zeugen ein bereits vor dem Michaelstag 1195 verstorbener Graf auftaucht. Der französisch-englische Waffenstillstand vom 23. Juli mit dem Inkarnationsjahr 1194 ist keine Urkunde des englischen Königs, sondern seiner Beauftragten. Bei dem englisch-französischen Vertrag vom Januar 1196, der aus einer französischen und einer englischen Königsurkunde besteht, ist das Inkarnationsjahr in der Urkunde des englischen Königs als ein Zugeständnis an seinen französischen Vertragspartner zu werten. Am auffälligsten ist im Datum neben dem Vorkommen der Indiktion die Verwendung des „calculus Pisanus“. Wir haben zwar schon oben S. 23 die Frage erörtert, ob RRH nº 706 nicht als Abschiedsgeschenk Richards an die Pisaner gelten und vier Tage nach seiner Abreise aus dem Heiligen Lande im Oktober 1192 datiert und ausgehändigt sein könne, aber die Indiktion X paßt nicht zum Oktober 1192, sondern läuft von September 1191 bis September 1192.

Das Stück sieht also vom Datum her in der Tat wie eine Empfängerfertigung aus. Indes, so einfach liegen die Dinge nicht, denn im Rest der Urkunde finden sich deutliche Anklänge an das Diktat des Magisters Philipp, der damals die Kanzleigeschäfte Richards I. erledigte. Jedenfalls sind diese Elemente bestimmt nicht pisanischer Herkunft. Die Adresse an die im Heiligen Lande befindlichen Christgläubigen ist jener beispielsweise in Landon nº 372 verwendeten, durchaus kanzleimäßigen Adresse „omnibus fidelibus suis per Angliam constitutis“ nachgebildet. Die Erweiterung „ad quos presens scriptum pervenerit“ hatte Philipp schon in den beiden „writs“ nach Genua verwendet, ebenso die nach der Promulgatio zur Bezeichnung der Pisaner verwendete Formel „viris venerabilibus et amicis (karissimis)“. Die Promulgatio steht derjenigen aus Landon nº 358, Philipps erster Urkunde, nahe, wo sie lautet „Universitati vestrae notum facimus“. Der Ausdruck „ad promovendum christianitatis negotium“ findet sich auch in Landon nº 362 vom 1. Oktober 1191, im längeren „writ“ nach Genua lesen wir „divine pietatis intuitu et vestre comoditatis respectu“, was in RRH nº 706 fast unverändert wiederkehrt. Korroborationen mit Siegelankündigungen sind in englischen Königsurkunden zwar selten, kommen aber

---

[43]) S. oben S. 25.

gelegentlich vor, und wir haben oben S. 28 schon diejenige von Landon nº 344 aus Messina zitiert, die RRH nº 706 näherkommt als diejenige von Landon nº 358. Die Ankündigung der Zeugen mit „his testibus" ist dann wieder ganz im Stil der englischen Kanzlei gehalten.

Man kann das Stück also nicht mit leichter Hand für eine Empfängerfertigung erklären, wie bisher geschehen. Vielmehr ist es von der Intitulatio bis zur Zeugenliste durchaus „kanzleigemäß" in dem Sinn, daß es Philipps eigenwilliges und von den Gebräuchen der englischen Kanzlei nicht selten abweichendes Diktat zeigt. Empfängereinfluß verrät dagegen das Datum mit Inkarnationsjahr, „calculus Pisanus", Indiktion (die die englischen Könige nie, die Pisaner aber immer dazuschrieben, um ihren eigenwilligen Jahresanfang auch für andere zu verdeutlichen) und der Anwendung des römischen Kalenders. Man könnte RRH nº 706 dennoch für eine Empfängerfertigung halten, bei der die Pisaner Modelle des Magisters Philipp imitiert hätten. Aber solche Modelle müssen rar gewesen sein, denn Richard I. wird kaum häufig für Empfänger im Heiligen Lande geurkundet haben. Eher glauben wir umgekehrt daran, daß die Pisaner versuchten, die Urkunde, die an sich aus Richards Feldkanzlei kam, nach ihrem Stil datiert zu erhalten und Magister Philipp der Einfachheit halber ihnen dieses zugestand oder ihnen vielleicht sogar die Eintragung des Datums gänzlich überließ. Warum die Pisaner darauf insistiert haben sollten, vermögen wir nicht zu sagen, wir können nur feststellen, daß sie sich auch andere Urkunden im Heiligen Lande mit einem nach dem calculus Pisanus berechneten Datum haben ausstellen lassen[44]). Ihr Interesse daran war also zweifellos vorhanden.

Nimmt man alles zusammen, so ergibt sich aus den vorangehenden Darlegungen, daß sich eine geschlossene Diktatgruppe vom Tod des Vizekanzlers Roger vor der Insel Zypern bis zur Entlassung des englischen Königs aus deutscher Gefangenschaft erstreckt. Wir schreiben diese Gruppe dem Magister Philipp zu, einem nicht der Kanzlei entstammenden Kammerkleriker, dem die rhetorische ars dictaminis mehr lag als der dürre Kanzleistil, wenngleich er dessen fähig war, wenn ihm jemand auf die Finger sah. Daß seine Produkte die verbale Monotonie englischer „writs" und „writ-charters" unterbrechen, ist das Hauptkriterium seines Diktats. Mit Fleiß bediente er sich dabei gewisser Diktatelemente, die der englischen Kanzlei zwar nicht ganz fremd sind, aber nur selten von ihr benutzt wurden. Überdies werden die Stücke seiner Serie auch verklammert durch eine beträchtliche Zahl rekurrierender Phrasen. Sie ist größer, als der vorstehende Diktatvergleich erkennen läßt, denn wir haben die beiden „writs" nach Genua und die „writ-charter" für Pisa in den Mittelpunkt gestellt, weil sie in die Edition der Urkunden der lateinischen Könige von Jerusalem aufgenommen werden müssen. Wir haben deshalb nur diejenigen Phrasen vorgeführt, die auch in diesen drei Urkunden vorkommen. Aber es gibt an solchen

---

[44]) So etwa RRH nº 735 Heinrichs von der Champagne.

Floskeln natürlich noch mehr, die zufällig in diesen drei Urkunden nicht enthalten sind, aber die anderen Urkunden der Gruppe zusammenhalten. Die beiden „writs“ nach Genua und die „writ-charter“ für Pisa sind nicht in aller Form kanzleigemäß, aber echte Urkunden Richards, diktiert von seinem Kammerkleriker Philipp, sind sie gewiß.

X

TWO UNPUBLISHED LETTERS ON THE SYRIAN EARTHQUAKE OF 1202

In reading Reinhold Röhricht's masterly *Geschichte des Königreichs Jerusalems* [1] one is struck by the frequent mention of earthquakes which shook the Christian and Muslim East in the 12th and 13th centuries. It is well known that Röhricht, with painstaking care, tried to collect every piece of information existing on the history of the Crusaders' states. His work is masterly not as an example of critical evaluation but rather because it is more fully footnoted than anything else that has ever been written on the Crusades. As a warehouse of detailed information, it has never been surpassed and still remains the basis of all research on the Crusaders' states. We may rest fairly assured that Röhricht listed all earthquakes mentioned in the sources. If we are to believe these sources, the Latin states in the Near East and their Muslim neighbours were affected by earthquakes in A.D. 1105, 1113, 1114, 1115, 1117, 1138, 1157, 1163, 1170, 1178, 1202, 1204/05, 1269, and 1287.[2]

This is a formidable list, even allowing for the fact that the fringes of the southern and eastern Mediterranean are notoriously susceptible to earth tremors. In recent years there have been the bad earthquakes at Agadir in Morocco, at Skopje in Yugoslavia, and, most recently, in Eastern Anatolia to remind us of this fact. Yet we also must allow for the vivid imagination of the chroniclers. Earthquakes independently recorded in several sources should not be doubted, but those spoken of in only one source may be very much open to doubt. People in the Middle Ages were always afraid of natural phenomena they could not rationally explain and which they therefore thought of as supranatural events due to the wrath of God. Also, chroniclers may just have made up an earthquake to add dramatic spice to their stories and to pass on to the generations to come what to them was

---

[1] Reinhold Röhricht, *Geschichte des Königreichs Jerusalem* (Innsbruck : 1898).

[2] *Ibid.*, pp. 59, 100, 106, 112, 118, 218, 290, 319, 348, 382, 684, 695, 947, 993.

the teaching of history : that human attemps to deviate from God's plan will entail the revenge of the deity.

Yet it cannot be doubted that there actually did occur heavy earthquakes in the Near East during the period of the Crusades. Among those listed above, the tremors of 1114, 1157, 1170, and 1202 seem to have been the worst ones. The year 1114, in point of fact, witnessed three different earthquakes in Cilicia and Syria. Fulcher of Chartres [1] reports that on the day of Saint Lawrence (August 10) there was an earthquake, but he does not fully describe it. He goes on to say that on November 13 the town of Mamistra was shaken by another tremor and that there followed yet another one in the region of Antioch which collapsed houses and walls and killed part of the population. Walter the Chancellor [2] left us a vivid, though perhaps somewhat exaggerated, description of this event and gave the date as November 29. The tremor of 1157 seems to have been felt mostly in the neighbouring Islamic states; at any rate it is mentioned almost exclusively in Arabic sources. The earthquake which shook Syria on June 29, 1170, must have been by far the worst which ever hit the Latin East. All of Syria and Lebanon was affected. Antioch and Tripoli were reduced to shambles, and when William, Archbishop of Tyre, wrote down his description of the event in the early eighties [3] he stated that in Antioch many of the collapsed buildings had only partially been repaired. The quake, however, is not only mentioned by William of Tyre but in a multitude of sources, Arabic, Armenian, and Syriac chronicles, Italian annals, French chronicles, and in a papal letter from Alexander III, all listed by Röhricht.[4] Forty thousand people are said to have died in Antioch alone, this figure in mediaeval fashion standing, of course, merely for a great many. Badly damaged were Saint Peter's in Antioch, Saint Mary's in Tripoli and the cities and castles of Laodicaea (al-Lādhiqīyah), Krak des Chevaliers (Ḥiṣn al-Akrād), Tyre, Valania (Buluniyās), Margat (al-Marqab), Aleppo, Shaizar, Ḥamāh, and Homs (Ḥimṣ). Even in Damas-

---

[1] Fulcheri Carnotensis, *Historia Hierosolymitana* II 52, 2-3, Heinrich Hagenmeyer, ed. (Heidelberg : 1913), p. 579.

[2] Galteri cancellarii, *Bella Antiochena* I 1, Heinrich Hagenmeyer, ed. (Innsbruck : 1896), p. 63 *sq.*

[3] William of Tyre, "Historia rerum in partibus transmarinis gestarum" XX 18, *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* 1, 971 *sqq.*

[4] Röhricht, *op. cit.*, p. 348 *sq.*

cus and Mosul the tremors were felt and they continued with lesser strength for quite a while afterwards.

The earthquake of 1202 was almost as bad as the one of 1170 and it hit a demoralized population in the Crusaders' states. For in 1170, outwardly at least, Christian power in the East had been at its zenith. In the Egyptian wars of 1163 to 1167 King Amaury I of Jerusalem had reduced Egypt, then a rich country with important industries, trade interests, and natural resources, to a tributary protectorate of the kingdom of Jerusalem. The royal standard flew from the famous lighthouse in Alexandria and there was a garrison of Latin troops in Cairo. It all lasted only until 1169 when Saladin made himself vizir of Egypt. He was to become the most formidable enemy the Latins in the East had ever faced, but in 1170 this was not yet known. Saladin was still more renowned for the quality of his polo game than for his political and military abilities. But by 1202 the destiny of the Latin East had undergone a great change as compared to 1170. From the early eighties on, the Latin kingdom of Jerusalem had been torn by internecine strife of various factions of the nobility representing different political interests. Saladin had overrun the kingdom in 1187 in a brilliant campaign following his decisive victory at the Horns of Ḥaṭṭīn which deprived the Holy Land of almost all its knightly class. Only three cities and three castles held out, and the continued existence of the Crusaders' states could only be secured by the greatest effort Europe had ever made towards this goal, namely the Third Crusade. Acre ('Akkā), the vital port city, was reconquered by the combined forces of the English, French, and Germans, but Jerusalem remained in the hands of the infidel, when a truce was signed after five years of incessant warfare in 1192. The Crusaders' states were reduced to a narrow strip along the Littoral, the coast line. In the East they did not reach their natural frontiers, the depressions of the Leontes (al-Līṭānī) and the Jordan rivers. There were now sections of Muslim land severing the overland route between the kingdom of Jerusalem and the county of Tripoli, and between the latter and the principality of Antioch. The internal strife continued; the abortive attempt of the crusade of Emperor Henry VI (1197) brought new warfare and ended with very little gain. The Latin states in the East might well have been wiped out of existence, had it not been for the fact that, when Saladin died in 1193, discord over the heritage broke out among his three sons and his brother and true spiritual heir al-'Ādil Saif-al-Dīn (*Saphadinus* to the Crusaders) who had already been Saladin's chief

aide during the Third Crusade. It is characteristic of the history of the Aiyūbid dynasty, founded by Saladin, that after the death of each strong ruler who succeeded in unifying the Aiyūbid empire, the centrifugal forces got the upper hand and the princelings dismembered the empire and broke it up into a pattern of loosely connected kingdoms and principalities until a new strongman would appear in the family to reunify the Aiyubid possessions. It took al-'Ādil seven years, from 1193 to 1200, to push the sons of Saladin aside by intrigue and warfare and by playing them against each other. After August 4, 1200, al-'Ādil's name was called out in the Friday prayer in Cairo, and two years later in Aleppo, meaning that he was now the undisputed ruler over Egypt, Syria, and Mesopotamia. The Latin states in the East, still busy reconstructing their political, social, and economic framework so badly damaged by the Third Crusade, now relied more than ever on help from Europe. The fleets of the Italian merchant republics had to keep open the supply lines from Europe and in return asked and got the high price of political and jurisdictional independence for their communities in the East. The semi-religious knightly orders, the Knights Templars and the Knights Hospitallers, rose to important positions because they maintained the biggest armed force on the Latin side and also, by virtue of their huge landed possessions in Europe, took on the role of international bankers and moneylenders. The masters of these orders were politically important persons and could always count on making themselves heard at the courts of Europe when they reported on the deplorable state of the Holy Land once again being faced with a unified Aiyubid empire.

We are probably safe in assuming that both masters kept up a fairly regular correspondence with the more important courts of Europe or at least with the more important of their orders' houses there, from where news would spread to the politically influential circles. But our actual knowledge of such letters is heavily narrowed by the caprice of tradition. Most of these letters must have been destroyed sooner or later because they did not contain legal regulations which made them worth being preserved in the archives, and their contents and descriptions of given misfortunes became less and less important as time wore on and new problems arose.

A whole series of letters is extant, however — some published and some unpublished — written by Geoffrey of Donjon, master of the Knights Hospitallers from 1193 to 1202-03. In the spring of 1193,

when he had hardly taken office, Geoffrey wrote to officials of the order in Europe informing them of the recent deaths of various Muslim rulers, among them Saladin, who had died in March of 1193.[1] The master added that discord had sprung up between Saladin's sons and that the "heritage of Christ" (meaning Jerusalem) could possibly be reconquered shortly. In the spring of 1196 he wrote to King Sancho VII of Navarra [2] and told him about the wars among al-'Ādil and his nephews, how Saladin had divided his realm before dying, and how subsequent to his death Egypt had gone to war against Damascus in May of 1194. Then, in a condensed and not quite chronologically correct manner, he informed the king of the changing fortunes of this Muslim war up to the point when in spring of 1196 the ruler of Egypt, together with his uncle al-'Ādil, had left Cairo and reached Jerusalem, whence, so the master wrote, he did not know where they would march, but that both sides were preparing for a renewal of the war. He closed his unpublished letter with the stock complaint that the Holy Land was depleted of manpower and provisions (a complaint only too true) and not sufficiently prepared for the war, but nevertheless he expressed hope that the Latins in the East would not only hold their own but would also recover the remainder of the kingdom lost to the Muslims in 1192 should new Christian forces arise. This must be seen as a passing reference to the crusade of Emperor Henry VI which was just then being prepared in Germany.

This letter seems to have opened a more steady contact between the master of the Hospitallers and King Sancho VII of Navarra, for there are two more letters extant written by Geoffrey to Sancho. They differ considerably from the first one to Navarra, which is preserved as an original. The letter of Spring, 1196, is comparatively simple in style, a dry and factual report. The other two are eloquent and rhetorically embellished documents and far more worthy representatives of the then highly developed art of letter writing. They are also certainly copies and not originals. The name Sancho is abbre-

---

[1] Reinhold Röhricht, *Regesta regni Hierosolymitani* (Innsbruck : 1893), nº 712. The full text was published by Wilhelm Wattenbach, "Urkunden und andere Aufzeichungen," *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde*, 11 (1886), p. 402.

[2] Röhricht, *Regesta...*, nº 728. The unpublished letter is preserved in Pamplona in the Archivo Real y General de Navarra. Archivo de la Cámera dos Comptos, cajón II nº 3. I should like to express my thanks to Sr Florencio Idoate, Director of the Archivo Real of Navarra, for having furnished me with microfilms of Geoffrey's unpublished letters preserved there.

viated as *N.* and *R.*, respectively, a mistake unlikely to occur in an original. These letters also contain spelling mistakes and interlinear additions which are more typical of copies than of carefully drawn up originals. But the protocol and some of the other phrases are identical, or at least similar so it is safe to assume that both letters were drawn up by the same man. The possibility that they are not genuine but rather school compositions (*Stilübungen*) must be dis-discarded not only because a student in a monastic school in Navarra would hardly have had such detailed information on the earthquake of 1202 available to himself, but also because the letters are transmitted in the archives of the Court of Audit of Navarra, which testifies against their being a product of monastic erudition.

The first [1] of the two letters just mentioned is in such a poor state of preservation, spotty in places and with faded ink throughout, that it cannot be edited, at least not from a microfilm. It does, however, contain only one bit of factual information and that is that al-ʿĀdil made his son al-Muʿaẓẓam lord of Palestine and Jerusalem. It has a dateline reading *Data Acon VIIII kl. maii* which is 23rd of April. When Röhricht in his *Regesta regni Hierosolymitani* gave a short abstract of the letter, he dated it in the year 1199, but it must be remembered that al-ʿĀdil did not divide the Aiyūbid empire until he had first reunified it. I have already mentioned that his name was not included in the Cairo Friday prayer until August 4, 1200. Immediately afterwards he undertook the first division of his realm and gave Palestine to al-Muʿaẓẓam. Consequently, the letter of Geoffrey cannot have been written earlier than April 23, 1201, which ties in with the fact that the stylistically related third letter, which was presumably drawn up by the same man and shall be published here *in extenso*, dates from about June, 1202.

This third letter,[2] which incidentally is the last existing reference to Geoffrey of Donjon, was again addressed to King Sancho VII of Navarra. It does not carry a dateline, but it is datable from internal evidence because it reports the great earthquake which shook the East on May 20, 1202, and expressly mentions this date. Assuming that it must have taken some time to assemble reliable news from

---

[1] Röhricht, *Regesta...*, nº 752; unpublished and preserved in Pamplona, *ibid.*, cajón II nº 5.

[2] Röhricht, *Regesta...*, nº 789; unpublished and preserved in Pamplona, *ibid.*, cajón II nº 4.

the various parts of the country, we may safely date it in June of 1202. While so far I have spoken only about the master of the Hospitallers, mention must now be made of the master of the Knights Templars, Philip du Plessis, who also reported on the tremor. His letter, directed to the abbot of Cîteaux, is preserved in MS. Dd 105 fol. 149 of the Biblioteca Nacional in Madrid. It is an 18th century copy taken from the (now lost) MS. HH. no. 8 of the library of the convent of San Juan de los Reyes in Toledo, which contained Cassiodor's *De anima* and a work written by a certain Richard called *De 12 patriarchis*.

Taken together, these two letters form the most detailed description of the earthquake of 1202. It is true that this event, like the tremor of 1170, is mentioned in many chronicles too. To date the most detailed report was that written by Robert of Auxerre (died 1212).[1] But on comparing his report with the letter by Philip du Plessis published below, it will become apparent at once to those skilled in the art that the canon of Auxerre took his report precisely from a letter by Philip.[2] Robert, in turn, furnished the material for the story in the chronicle of William of Nangis (died *ca.* 1300).[3] In his "English Chronicle" the Cistercian abbot Ralph of Coggeshale (died 1228) [4] reported the earthquake to have been the biggest one since the crucifixion of Christ and he went on to say that it wrecked almost all of Tyre and the third part of Acre, that is to say the two principal cities of the Crusaders' states. The *Chronique de Terre Sainte* written in about 1224 and incorporated later into the *Gestes des Chiprois* [5] briefly mentions the earthquake

---

[1] Robert of Auxerre, "Chronicon," *Monumenta Germaniae Historica. Scriptores* 26, 261.

[2] I do not suggest that Robert took his report directly from Philip's letter to the abbot of Cîteaux. There are minor differences in the two reports. Philip does not speak of the destruction of the royal palace at Acre, which is mentioned by Robert and likewise in the letter by Geoffrey published below. Robert wrongly places the earthquake in the evening hours, and Philip's estimate that in 1202 only one quarter of the grain sown had been harvested is pushed up to one half by Robert. On the other hand the verbal parallels are evident. I suggest, therefore, that Philip may have written several letters on the same subject to different people, with slight variations depending on the time they were written; or the abbot of Cîteaux may have circulated copies of Philip's letter which were slightly altered. The fact that Philip's letter is preserved in a Spanish manuscript speaks in favour of this theory.

[3] William of Nangis, "Chronicon," *Bouquet, Recueil des Historiens des Gaules et de la France* 20, 750.

[4] Ralph of Coggeshale, *Chronicon Anglicanum*, J. Stevenson, ed., Rolls Series, (London : 1875), p. 141.

[5] "Les Gestes des Chiprois," § 59, *Recueil des Historiens des Croisades. Documents arméniens* 2, 663.

under the entry for 1202 and says that many houses collapsed in Acre, Tyre, Giblet (Jubail), Tripoli, and Arca ('Arqah). This report was used for the very similar one in the *Annales de Terre Sainte*[1] which extended down to 1291. When Fra Salimbene de Adam[2] wrote his famous world chronicle between 1282 and 1287 he also included a short notice on the earthquake, again mentioning the destruction of Tyre. It was from his chronicle that the notary palatine, Albert Milioli,[3] took his report, verbatim, on the tremor in his "Chronicle of the Emperors," composed about 1284. In the early 14th century the Armenian annalist Hethum of Gor'igos found the event worth mentioning in his *Table chronologique.*[4] He called it the second earthquake, the first one having been the earthquake of 1170, and flatly stated that a great number of coastal cities were destroyed. The event is likewise recorded in Arab chronicles, notably in *al-kāmil fī t-ta'rīkh* by Ibn al-Athīr,[5] the famous historian who died in 1234 and who was the source for the short mentioning in the world chronicle of Abu l-Fidā' (died 1331).[6] Ibn al-Athīr places the event in the Muslim year A.H. 597, corresponding to A.D. 1200/1201, and in the Muslim month of Ša'bān which in 1201 ran from May 7 to June 4 and in 1202 from April 26 to May 25. His month therefore tallies with the Christian date of May 20, but his year is wrong. He reports that the earthquake shook Mosul, all of Mesopotamia, Syria, and Egypt; that many houses in Damascus and Ḥamāh were hit; and that a whole village in the teritory of Bosra (Buṣrā) was swallowed up by the earth. The Syrian coastal cities of Tripoli, Tyre, and Acre were hit as well as Nābulus, farther inland in Palestine. The tremor was felt likewise, he said, in Asia Minor and lightly in Iraq.

---

[1] "Annales de Terre Sainte," Gaston Raynaud and Reinhold Röhricht, eds., *Archives de l'Orient latin* 2[b] (1884), p. 435.

[2] Salimbene de Adam, "Cronica," *Monumenta Germaniae Historica. Scriptores* 32, 23; Giuseppe Scalia, ed., "Scrittori d'Italia" 232 (Bari : 1966) Vol. I, p. 32 *sq.*

[3] Albert Milioli, "Cronica imperatorum," *Monumenta Germaniae Historica. Scriptores* 31, 654. For the complicated relationship between Salimbene and Albert, cf. the summary by Hans Eberhard Mayer, *Das Itinerarium peregrinorum* (*Schriften der Monumenta Germaniae Historica* 18 [Stuttgart : 1962]), p. 163 *sq.*

[4] Hethum, Count of Gor'igos, "Table chronologique," *Recueil des Historiens des Croisades. Documents arméniens* 1, 480.

[5] Ibn al-Athir, "Al-kāmil fī t-ta'rīkh," *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens orientaux* 2, 1, p. 90.

[6] Abu l-Fidā', "Al-mukhtaṣar ta'rīkh al-bashar," *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens orientaux* 1, 79.

It is against this evidence that we must view the report contained in the letters by the two masters. Geoffrey of Donjon reported to the king of Navarra that on Monday the twentieth of May in the early morning hours a great earthquake shook the Christian and pagan cities and castles of the East, part of which were destroyed while others were still standing but remained threatened with collapse due to the heavy concussions they had endured. In the chief city of Acre the walls and towers were badly damaged and even the royal palace had collapsed. There had also been a heavy toll of human lives. In Tyre, the second city of the kingdom (which was especially solidly fortified), the quake had collapsed walls and towers, churches and houses to such an extent that Geoffrey expressed fear it might take longer than the present generation's life span to see it fully repaired. In Tyre too a great number of lives had been taken. In Tripoli the loss of human lives had been heavy but the damage to buildings was lighter than elsewhere. In the town of Arca (ʿArqah), northeast of Tripoli, houses and fortifications had been hit and deserted homesteads testified to the loss of lives. The two main castles of the Knights Hospitallers, Krak des Chevaliers (Ḥiṣn al-Akrād)[1] and Margat (Marqab), had been badly affected but could be able to hold their own against hostile incursions unless there were more tremors. Antioch and Lesser Armenia had felt the tremor but had not been greatly damaged. Even without the earthquake there were other tribulations for Christianity. People were suffering from a shortage of food and had lost their livestock because of a deadly pest. Early in the year it had looked as if there would be a good harvest of grain, but on Saint George's Day (April 23) "fogs," as Geoffrey said, had set in and had ruined their hopes for sufficient crops. He ended his letter with an appeal for help from the king of Navarra.

The letter by Philip du Plessis is not solely concerned with the earthquake. His report, written about the same time as Geoffrey's letter, goes back to the previous winter when from Saint Martin's Day (November 11), 1201, to Pentecost (June 2), 1202, the master with 100 of his knights had been in the county of Tripoli between Chastel Blanc (Burj Ṣāfīthā) and Ḥamāh to guard this region against possible incursions by al-ʿĀdil, who had been fighting again with the

---

[1] Quite possibly these damages led to the building of the great southern talus of the castle and the building of the storage houses behind it; cf. Paul Deschamps, *Les châteaux des croisés en Terre Sainte* 2, Bibliothèque archéologique et historique 19 (Paris : 1934), p. 281.

sons of Saladin in the same general area all during the fall and winter and who finally succeeded in March of 1202 in having his overlordship recognized also in Aleppo by aẓ-Ẓāhir. While this had been going on, he had threatened the Christian population in the county of Tripoli and the farmers had left their lands and villages to seek refuge in the castles and cities. It was to allow at least the most urgent farm work that the Knights Templars guarded the area from November to June. But their efforts were in vain, for again the "fogs" are mentioned by Philip — fogs which set in and ruined the crop to such an extent that he thought they had not even harvested one quarter of their seeds. Then, as the third plague which had befallen them, Philip reported on the earthquake. He also gives the early morning hours of the twentieth of May as the time of the event and it seemed to him that a more terrible earthquake had not happened since the creation of the world. The greater part of Acre, he wrote, had been flattened and many people had been killed. By a special stroke of luck, the houses of the Knights Templars there had been spared. In Tyre all but three towers of the city walls and all the city walls except for the outlying fortifications had collapsed, as well as most of the houses. The greater part of Tripoli was said to have fallen and there had been a heavy loss of lives there. Thus Philip considered the damage done to Tripoli to be more serious than did Geoffrey. The castle of Arca ('Arqah) was completely destroyed and likewise the castle of *Arsum*.[1] At the great Chastel Blanc (Burj Ṣāfīthā), northeast of Tripoli, one of the strongholds of the Templars, a great part of the walls had fallen down, and the keep there, which Philip thought to be stronger and more firmly built than any other donjon, had been weakened to such an extent that Philip wrote it would have been better had it collapsed completely.[2] The city and castle of Tortosa on the Syrian coast had been saved. In the wake of the earthquake a plague had broken out which spread rapidly in the hot summer and was supposed to have

---

[1] There is no known Crusader castle which was called *Arsum* in either Arabic or Latin. One might suggest that *Arsum* is the copyist's mistake for mediaeval *Arsur*, Arabic *Arsūf*, south of Cesarea, but this explanation would not be very illuminating, for this part of Philip's letter is evidently concerned with places in the county of Tripoli much farther north.

[2] On this keep, which is really an immensely fortified chapel, cf. Camille Enlart, *Les monuments des croisés dans le Royaume de Jérusalem* 2, Bibliothèque archéologique et historique 8 (Paris : 1928), p. 89 *sqq*. Enlart's hypothesis, advanced on the strength of the report by Robert d'Auxerre that the keep was not completely rebuilt but rather only repaired in the wake of the tremor of 1202, is supported by Philip's letter.

claimed the lives of one third of those who had escaped the earthquake. The letter ends with an appeal to the abbot of Cîteaux to pray for the Holy Land and to "love" the Knights Templars which plea, of course, was a disguised appeal for material help.

The "fogs" which ruined the crops in April [1] could have been any one of several natural phenomena. But from yet another letter of Geoffrey of Donjon written in 1201 to the prior of the Hospitallers in England [2] it appears that there was yet another reason for the famine. He wrote that he had sent two embassies to England but that the first hed been shipwrecked off the coast of Tripoli and the bishops of Byblos and Acre, together with the master's ambassadors and a number of pilgrims had drowned while the second embassy had been forced to return to Tripoli, barely having escaped a similar disaster. He further reported on the dealings of al-'Ādil with the ruler of Aleppo, also mentioned in the letter by Philip du Plessis. Only the state of affairs in Egypt had prevented al-'Ādil from invading the Holy Land, because Egypt had experienced a great draught leading to widespread famine which in turn had forced many Muslims to emigrate to the Holy Land in search of food. In his letter to Sancho VII of Navarra, published below, Geoffrey also mentions the "influx of beggars." The reason for this influx is explained in the chronicle of Ibn al-Athīr. In the late summer of 1201 [3] the Nile River had not reached its normal crest — always a disastrous event for Egyptian agriculture. Ibn al-Athīr reports that in 1202 people were so famished that they ate cadavers and even occasionally lapsed into cannibalism. Infectious diseases had further decimated the population. It was presumably this disease which is reported in the two letters to have affected the Christians in Syria.

We know also that the letters by Geoffrey of Donjon and Philip du Plessis reporting on the earthquake of 1202 and calling for help were not written in vain. It is true that the crusade which was assem-

---

[1] It must be remembered that the grain is cut considerably earlier in Palestine than in America or Europe. On May 1, 1187, the grain in the Holy Land had already been harvested, cf. Hans Eberhard Mayer, *Das Itinerarium peregrinorum* (above p. 302 n. 3), p. 249.

[2] Röhricht, *Regesta...*, nº 787, printed by Joseph Delaville Le Roulx, *Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem* 2 (Paris : 1897), p. 1, nº 1131.

[3] Cf. p. 302 n. 5. Ibn al-Athīr gives the year 1200 for the failing of the Nile floods and 1201 for the famine and the earthquake. As the earthquake certainly took place in 1202, we may safely assume the Arab author to be wrong by one year in describing these events.

bling in Europe and which was supposed to have left for Egypt in April of 1202 did not bring the desired help. It ended, after many deviations, in 1204 with the conquest and sack of Constantinople and never got farther. But from the *Estoire d'Eracles*,[1] a 13th century chronicle written in the East, we learn that Philip had addressed himself to the right person. The chronicler tells us that Fulk of Neuilly, the great preacher of this Crusade, had collected plenty of money to support this venture. Before he died in 1202 he had deposited this money with the abbot of Cîteaux and part of it was later used to repair the walls of Acre and Tyre. It thus appeared that Geoffrey's fear that Tyre would never be restored to its former splendour within the present generation was unfounded.

This has been a report on misfortunes which is, perhaps, not cheerful to read. But then history is not always a happy affair, and this is particularly true of the Crusades. No one is more aware of this than the man who, after a long scholarly life spent in research on the Crusades, has reached the conclusion that the story of relations between the Middle East and the West is "tortuous" [2] and to whom these pages shall be dedicated in reverence for his long series of learned books and articles.

University of Kiel

Texts

[*1202 June*]

Geoffrey [of Donjon], master of the Knights Hospitallers, reports to King S[ancho VII] of Navarra on an earthquake which struck the Holy Land on the twentieth of May and on other misfortunes.

Excellentissimo domino, benefactori eorum precipuo, N.[a] dei gracia Nauarre regi magnifico frater Gaufridus domus Hospitalis Ierusalem humilis magister et Christi pauperum servus cum universis suis fratribus salutem et orationum suarum cum devocione com-

---

[1] "L'Estoire d'Eracles" XXVII 22, *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* 2, 244 *sq.*

[2] Aziz S. Atiya, *Crusade, Commerce and Culture* (Bloomington : Indiana University Press, 1962), p. 251.

[a] *Instead of* S. *for* Sancio.

munionem. Cum Terre Promissionis dolores et miserie regie vestre maiestatis aures non lateant, ea, que eidem nuper venerunt, gemebunda exitia vestre celsitudinis culmini licet inviti cogimur explicare. "Dum medium [b] silentium tenerent omnia et nox in suo cursu iter perageret",[1] vicesimo die stantis maii, cui nomen lune est impositum, in hora, qua defessis sopor blanditur oculis, paulum ante diluculum ira dei in nos est asperata, "terremotus factus est magnus." [2] Civitatum et castrorum Orientis tam paganismi quam christianitatis pars est eversa, pars destructa, pars propter nimie excussionis lesionem adhuc minatur ruinam. Civitas Aconensis, que portus est oportunitatis, in parte turrium, regalis etiam palatii et murorum, quibus fuit palliata, in ruina domorum innumerabili, in morte divitum et pauperum ineffabili miram et exitialem passa est lesionem. O dolenda res! Tirus, "urbs [c] fortitudinis," [3] refugium christianitatis, que semper oppressos "de manu inimicorum liberavit," [4] in muris et turribus, ecclesiis et domibus tantam passa est eversionem, ut nullus hominum iam vivens eius possit expectare vivendo restauracionem. Quid de morte hominum eiusdem civitatis scriberemus, cum in ruina domorum mors eos sine numero apprehendisset. Hic dolor, hoc exitium pre ceteris gemebundum et hic eventus infortunatus timori nostro tremorem sociarunt. Tripolitana civitas splendidissima in muris et domibus, in morte populi graviter corrupta, minorem ceteris passa est lesionem. Archay turres, muri, domus et menia funditus eversa, populi interempti loca deserta testantur numquam se habuisse habitatorem. Castra nostra Cratum et Margatum plurima gravata insultus tamen hostium adhuc parvipendunt, si sine maiore conserventur divinitus quassacione. Antiochia et partes Armenie terremotu concusse non multam, non lamentabilem in tantis lugendis passe sunt corrupcionem. Paganismi civitates et populi inmemorate sortis dispendio insanabilia se recepisse vulnera conqueruntur. Presertim cum in

---

[b] *In this place the parchment is torn and the first half of the word is impossible to read, while the second half reads clearly* dium*;* medium *is a conjecture mainly based on the fact that this word occurs* (*though in a different place*) *in the Bible quotation used in this phrase* (*cf. note* 1). *As the quotation was evidently quoted by heart, the shift is easily explained.*

[c] ubrs *MS.*

[1] *Sap. 18: 14 :* Cum enim quietum silentium contineret omnia et nox in suo cursu medium iter haberet.

[2] *Matt. 28:2; Act. 16:26; Apoc. 26:18.*

[3] *Prov. 10:15; Is. 26:1.*

[4] *2. Reg. 19:9.*

plerisque doloribus corda nostra sint afflicta, caritas inmensa victualium, letalis pestis animalium residue christianitati universaliter dolor [d] est specialis.[1] Sane tamen caritatis dominacionis vestre auribus duximus disserendam, dum messis nostra fuisset in herba, frugum ubertatem nobis se monstrabat reddituram. Set postmodum spicis pullulantibus in festo beati Georgii supervenit nebula, qua spes nostra in metendis segetibus pro earum corrupcione penitus fuit exinanita, unde pauperum nimietas, mendicorum affluentia terram premit desolatam. Igitur "domine virtutum," [2] rex excellentissime, Terra Dominice Nativitatis sedens in dolore et miseriis, iam fere kalamitatibus extincta, vestra respiret clementia, vestro consilio consoletur desolata.

II

[*1202 June*]

Philip du Plessis, master of the Knights Templars, reports to the abbot of Cîteaux [Arnold I] on the calamities which befell the Holy Land, especially on the earthquake which struck on the twentieth of May.

To bring out clearly how closely this letter is related to the report by Robert d'Auxerre [MGH. SS. 26, 261], words or parts of words taken into Robert's account have been italicized.

Venerabili patri et amico karissimo dei gratia Cisterciensi abbati totique conventui ordinis frater Philippus de Plessis per eandem pauperum [d] militię Templi magister humilis salutem et melius sperare in domino quam in homine amen. Animum vestrum bono et utilitati Terrę Orientalis semper esse intentum credimus. Infortunia pessima et clades inauditas et pestilentias ineffabiles et ultionem dignam dei, que nobis peccatis exigentibus emerserunt, vobis significare curabimus. Accidit autem, quod in prędterito anno a festo sancti Martini hyemali usque ad pentecostem cum centum militibus et eo amplius in marchiam terre Tripolis inter Castrum Album et Haman nos opportuit commorari. Venerat enim iniquissimus Sephedinus cum omni exer-

---

[d] *after* r *the letter* e *has been erased MS.*

[1] *For mediaeval man famine, epidemics, and earthquakes went together inseparably since Jesus (Matt. 24:7) had said to his disciples :* et erunt pestilentiae et fames et terraemotus per loca. *In 1202, however, this combination was not merely topical but a grim reality.*

[2] *Ps. 58:6; 83:13.*

[a] pauperis *MS.*

citu suo ex Egypto et Iherusalem et Damasco et etiam cum multitudine paganismi ultra Eufratem,[b] ut concordiam cum nepote suo domino Halapie reformaret. Ipsa pace vero inter eos reformata, minas crudelissimas christicolis de finibus Tripolis inferre non dubitavit. Cuius timore agricolę nostri aufugerunt et terras nostras et casalia penitus dereliquerunt, quę diu deserta et destructa permansura non [c] dubitamus. Nec mirum, quia si in vespere de castris suis inimici crucis Christi exirent, summo diluculo ante castella nostra videri possent. Secunda persecutio talis fuit, quod, *cum terra* ceteris annis *fructi*bus *feritilio*r apparuit et *in granis* cepit *pullulare*, *nebula* propter peccata nostra de cęlo transmissa totam messem pęnitus in hoc *corrupi*t, *quod* quartam *partem seminis* nos collegisse non credimus. Tertia vero ceteris flebilior et horribilior talis [d] fuit, quod *vicesima die maii* summo diluculo *audita est vox terribilis de cęlo*,[1] *mugitus horribilis de terra et terremotus*, quales non fuerunt ab initio mundi, *facti sunt*,[2] ita quod *partem maximam Acc*aron *in muris et domibus ad terram* prostraverunt *et* gentem *innumerabilem occupatam* occiderunt. Domus autem nostras divina misericordia nobis integras resevavit. *Civitat*is vero *Tyr*i *omnes turres exceptis tribus* et *muri* excepta exteriora *barbacana* et omnes *domus* cum plebe sua *paucis reservatis* in terram *corruerunt*. Civitatis vero *Trypolis maxima pars cecidit et* magnam *plebem occupavit*. Castrum vero Archados cum omnibus domibus suis et muris et turribus in terram prostratum est et castrum Arsum funditus corruit. *Castri* autem *Albi maxima pars murorum* cecidit, turris autem maior, qua nullam credimus fortuis vel firmius ędificatam, in hoc rimis et quassaturis debilitata est, quod melius nobis esset, si funditus corrueret, quam ita stans permaneret. *Civitat*em vero *Tortos*e et castrum cum turribus et muris et plebe et omnibus divina misericordia reservavit. Quarta autem pestilentia fuit, quod tanta mortalitas ex corruptione aeris pestes priores *secuta est, quod fere tertia pars eorum, qui de terremotu* evaserunt, *defuncta* est et *vix* invenitur vivus, qui *longi* languoris *lectum eva*dere potuisset. Et quum tantis miseriis et calamitatibus opprimamur, necesse est nobis, ut vestris orationibus, de quibus plurimum in domino confidimus, de miseriis predictis resur-

---

[b] Eufratrem *MS.*

[c] *Omitted MS.*

[d] *interlinear addition MS.*

[1] *Cf. Apoc. 11:15 :* factae sunt voces magnae in caelo.

[2] *Cf. Apoc. 16:18 :* Et facta sunt fulgura et voces et tonitrua et terraemotus factus est magnus, qualis numquam fuit, ex quo homines fuerunt super terram.

gamus. Et quoniam domus nostra ex vestra et antecessoribus vestris institutionem cepit, videtur nobis, quod vos specialiter tenemur diligere et vos similiter nos debetis amare. Inde [e] est, quod, cum frater Artaudus et frater Bernardus de Borth cum sociis suis ad nos venissent, nos gratanter eos recepimus et omnibus eorum negotiis tanquam nostris propriis providemus.[f]

Historisches Seminar der Universität Kiel

---

[e] Ind *MS.*

[f] *There follows an alinea and the sentence :* Hec autem facta sunt anno [*follows* domini *struck out*] ab incarnatione domini millesimo ducentesimo secundo, terciodecimo kalendas IVNII eiusdem anni. *This looks like a dateline, must however be a later addition as the thirteenth day before the calends of June is precisely the day of the earthquake itself, given above as the twentieth of May. The letter could not possibly have been written on the same day.*

KIRCHENGESCHICHTE

XI

Zur Beurteilung Adhémars von Le Puy

Im Jahre 1955 veröffentlichten John Hugh und Laurita Hill[1]) einen Aufsatz, in dem erstmals der Versuch unternommen wurde, die seit dem Mittelalter zweifellos aufgebauschte Bedeutung des Bischofs Adhémar von Le Puy, des päpstlichen Legaten beim ersten Kreuzzuge, auf ihr eigentliches Maß zurückzuführen. Die beiden amerikanischen Forscher kamen dabei zu dem Ergebnis, daß Adhémars Tätigkeit auf dem Kreuzzuge, soweit sie sich aus den Quellen erweisen läßt, die Eulogien zeitgenössischer Chronisten und späterer Historiker auf den Bischof nicht rechtfertige.

Vier Jahre nach Erscheinen dieses Aufsatzes hat nun James A. Brundage[2]) eine scharfe Polemik gegen die Hills erscheinen lassen. Zwar kann auch er den Bischof nicht mehr als den wichtigsten Führer des Kreuzzuges bezeichnen, zählt ihn aber noch unter die wichtigeren und meint, die zeitgenössische Charakteristik, Adhémar sei der „Moses" des Kreuzzuges gewesen, komme der Wahrheit ziemlich nahe[3]). Auch Brundage erkennt das Verdienst des Hillschen Versuches ausdrücklich an, glaubt aber, die Verfasser seien nun ihrerseits in das andere Extrem verfallen. Nun gehört das Ehepaar Hill, das in langjährigem Bemühen eine erst vor kurzem erschienene Biographie des Grafen Raimund IV. von Toulouse erarbeitet hat[4]), zweifellos zu den besten Kennern der Quellen des ersten Kreuzzuges. Eine Kritik an ihren Auffassungen müßte daher sehr gut fundiert sein. Gerade das aber läßt die Arbeit von Brundage eigentlich vermissen, nicht etwa aus mangelnder Sachkenntnis, sondern der Quellenarmut wegen. Es ist nun einmal über Leben und Taten des Bischofs nur wenig überliefert. Mit so allgemeinen Urteilen wie dem eines Zeitgenossen, Adhémar habe den *pauperes* Unterhalt, den *divites* Rat gewährt, läßt sich wenig anfangen. Adhémar ist und bleibt, wie Sir Steven Runciman es ausgedrückt hat, eine „ziemlich undeutliche Figur"[5]).

Brundage kommt in der Interpretation der Einzelquellen zu durchaus denselben Ergebnissen wie die Hills, beurteilt jedoch das Gesamtbild des Bischofs in der Summierung aller Quellen anders, wobei er freilich mit denselben Mitteln arbeiten muß, die er den Hills vorwirft, nämlich mit argumenta e silentio. Man wird auch seinen Bemühungen, aus Adhémar einen Feldherren zu machen, mit einiger Skepsis gegenüberstehen müssen. Was wir über Adhé-

---

[1]) Contemporary Accounts and the Later Reputation of Adhemar, Bishop of Puy, Medievalia et Humanistica 8 (1955) 30—38.

[2]) Adhemar of Puy: The Bishop and His Critics, Speculum 34 (1959) 201—212.

[3]) Ebd. S. 205.

[4]) John H. u. Laurita L. Hill, Raymond IV de Saint-Gilles (Bibliothèque méridionale, 2e série, tome 35, 1959).

[5]) A History of the Crusades 1 (1951) 252.

mars militärische Tätigkeit wissen [6]), reicht nicht aus zu der Annahme, Adhémar habe in militärischen Dingen irgendeine maßgebliche Rolle gespielt.

Es ist vielleicht bei diesem Stand der Dinge angebracht, sich zu überlegen, ob sich nicht doch noch durch einige Beobachtungen über das bisher vorgelegte Material hinaus das Bild Adhémars nach der einen oder anderen Seite hin verdeutlichen läßt. Eine vieldiskutierte Frage ist die nach dem Einfluß, den Adhémar auf das Zustandekommen des Kreuzzuges genommen habe — einen Einfluß, den Brundage [7]) trotz seiner vorsichtigen Formulierung als gegeben ansieht. Daß Urban II. 1095 seine Kreuzzugspläne mit dem Bischof von Le Puy diskutierte, wird von niemandem bezweifelt. Es erscheint jedoch kaum glaubhaft, daß der Bischof diese Pläne maßgeblich beeinflußt hätte, auch wenn Urban II. in Le Puy das Clermonter Konzil ausschrieb [8]). Das entscheidende Ereignis in Clermont war doch die Militarisierung der früher unbewaffneten Pilgerfahrt [9]). Genau dieser Verbindung von christlichem Wallfahrtsgedanken und Sarazenenkampf begegnen wir bei Urban aber schon 1089 in seinem Aufruf zum Wiederaufbau Tarragonas [10]), als der Papst für die Aufbauarbeit in Tarragona denselben geistlichen Lohn in Aussicht stellte wie für die Jerusalemwallfahrt, eine Meinung, an der er hinsichtlich Tarragonas noch 1096—1099 festhielt [11]). Bedenken wir auch, daß die Jahre der Tarragonaverhandlungen, die im wesentlichen von 1089 bis 1091 dauerten, gleichzeitig die Jahre der Verhandlungen zwischen Rom und Byzanz über die Union und westliche Söldner waren [12]), — Jahre, in denen Urban wiederholt auch den ungewöhnlichen Plan einer Reise über die Alpen äußerte [13]), die er dann erst 1095 durchführte. In ihrer Summierung deuten diese Dinge doch darauf hin, daß Urban schon lange Pläne für eine Art Kreuzzug hegte und der Bestärkung durch Adhémar kaum noch bedurfte, wenngleich Urbans Aufenthalt in Frankreich vielleicht als auslösendes Moment angesehen werden kann.

---

[6]) Er führte in der Schlacht bei Doryläum mit einer Abteilung des Kreuzheeres ein Umflankungsmanöver aus, das wesentlich zum christlichen Siege beitrug, das man aber kaum mit Brundage als persönliche strategische Erfindung des Bischofs bezeichnen kann. Dann tritt er nochmals als Führer einer Heeresgruppe auf und läßt im Verein mit dem Grafen von Toulouse einen Turm unterminieren.

[7]) A. a. O. S. 209.

[8]) JL. 5570 f.

[9]) Ich suche seit langem nach Belegen für bewaffnete Jerusalempilger aus der Zeit vor den Kreuzzügen. Ich habe bisher nur eine einzige Stelle finden können, nämlich Wilhelm von Malmesbury, MG. SS. 13, 138, jedoch ist zu berücksichtigen, daß die Gesta pontificum Anglorum, in denen sich die Stelle findet, erst 1125 abgeschlossen wurden, also lange nach dem ersten Kreuzzug, als bewaffnete Pilgerfahrten, eben in Gestalt der Kreuzzüge, schon gang und gäbe waren.

[10]) JL. 5401; zur Echtheit Paul Fridolin Kehr, Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon, Abh. Berl. 1926, S. 44.

[11]) Paul Fridolin Kehr, Papsturkunden in Spanien 1 (Abh. Gött. N. F. 18, 2, 1926) 287 Nr. 23; zum Datum vgl. Carl Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) S. 294 Anm. 37.

[12]) Vgl. darüber Walther Holtzmann, Studien zur Orientpolitik des Reformpapsttums und zur Entstehung des ersten Kreuzzuges, HV. 22 (1924—25) 167—199; Ders., Die Unionsverhandlungen zwischen Kaiser Alexios und Papst Urban II. im Jahre 1089, Byz. Zs. 28 (1928) 38—67. Vgl. auch Franz Dölger, Kaiserregesten Nr. 1156.

[13]) JL. 5403 von 1089 und Kehr, Papsturkunden in Spanien 1, 288 Nr. 24 von 1091.

Es scheint auch, daß die tolerante Stellung zur Ostkirche, auf die Brundage großen Wert legt, nicht als ausschließliches Verdienst Adhémars gebucht werden darf. Sicherlich handelte er doch auf päpstliche Weisung hin. Es kommt hinzu, daß das Zeugnis für diese Toleranz im wesentlichen zwei im Namen des griechischen Patriarchen Simeon von Jerusalem verfaßte, aber vermutlich von Adhémar konzipierte Briefe aus dem Lager vor Antiochia von 1097/98 sind, aus einer Zeit also, als es um den Kreuzzug nicht zum besten stand und Zusammenarbeit mit den Griechen ratsam schien. Es ist durchaus nicht sicher, ob Adhémar, ja ob selbst Urban nach der Eroberung Jerusalems an einer solchen Politik festgehalten hätten, wie Brundage unterstellt. Man kann nun mit Brundage ein besonderes Zeichen von Adhémars Entgegenkommen gegenüber den Griechen darin erblicken, daß der Konzipient Adhémar im zweiten der erwähnten Briefe den Patriarchen ganz selbständig reden und handeln, ja mit dem Anathema drohen läßt, wobei Adhémar sich und die Westkirche völlig heraushält. Aber man muß sich einmal klar machen, daß trotz der Ereignisse von 1054 der Riß zwischen den beiden Kirchen zur Zeit des ersten Kreuzzuges noch keineswegs so tief war, vor allem auf den unteren Ebenen, wie uns dies heute in retrospektiver Betrachtung erscheint. Die starken Töne, die ein Humbert und ein Kerullarios anschlugen, dürfen darüber nicht hinwegtäuschen. Ich kann diese Dinge hier nicht im einzelnen ausführen; Runciman [14]) hat diesem Problem jüngst ein ganzes Buch gewidmet und gezeigt, daß erst durch die Kreuzzüge das Schisma wirklich zur vollkommenen Trennung auch in der Mentalität der Bevölkerung wurde, daß erst seit dieser Zeit die Griechen im Westen summarisch als *perfidi* galten. Über Runcimans Forschungen hinaus hat Alexander Gieysztor [15]) noch einen schönen Beleg beigebracht, der in diesem Zusammenhang von Interesse ist: Noch 1088 traf der orthodoxe Abt Sergius aus Jerusalem, der als Legat des griechischen Patriarchen Euthymius von Jerusalem nach Frankreich gekommen war, ein Abkommen mit dem Abt von Moissac, wonach sich dieser verpflichtete, gewisse Besitzungen des Heiligen Grabes in Südfrankreich für den Patriarchen zu verwalten und den Ertrag jährlich den Gesandten des Patriarchen zu übergeben. Das Dokument wurde von Bischof Isarn von Toulouse mitunterzeichnet und stellte offenbar einen normalen und gewöhnlichen Vorgang dar, an dem niemand Anstoß nahm. Man sieht: auf der Ebene praktischer Zusammenarbeit konnten die theologischen Differenzen zwischen Ost und West noch ignoriert werden, und es war ein Gebot der Vernunft, auch während des Kreuzzuges an diesen Geist der Zusammenarbeit zu appellieren und sich seiner zu bedienen. Man wird also Adhémars Haltung gegenüber der Ostkirche nicht als völlig aus dem Rahmen fallend ansehen, sie damit aber auch nicht als persönliches Verdienst des Bischofs hinstellen dürfen.

Vielleicht hätten beide Forscher aber eine Seite in Adhémars Funktionen doch noch näher bedenken sollen als sie dies getan haben: die rein geistliche Tätigkeit nämlich, die Adhémar im Heere ausübte. Darüber erfahren wir aus den Quellen freilich nur wenig; wir wissen, daß der Bischof Fasten ansetzte, daß er predigte und Gebete verrichtete. Diese Seite seiner Aufgaben muß aber bei einem päpstlichen Legaten sicherlich umfangreich gewesen sein. Der für den Sieg betende Kleriker gehört zum mittelalterlichen Kriegsstil, sein Anteil am Siege wird nicht für unbedeutend gehalten, und vielleicht lag gerade hierin

---

[14]) The Eastern Schism. A Study of the Papacy and the Eastern Churches during the XIth and XIIth Centuries (1955).

[15]) The Genesis of the Crusades. The Encyclical of Sergius IV, Teil 2, Medievalia et Humanistica 6 (1950) 25 mit Anm. 102 (Textabdruck).

mehr als in den rein militärischen Fragen für Adhémar die Möglichkeit, Einfluß auszuüben, die Massen gewissermaßen in seinen Griff zu bekommen und die Zeitgenossen zu beeindrucken. Adhémar als geistliches Oberhaupt des Kreuzheeres wäre eine viel plausiblere Figur als Adhémar der Feldherr und Staatsmann.

Was aber am meisten gegen einen überragenden Einfluß Adhémars auf dem Kreuzzug spricht, ist die Tatsache, daß er keineswegs der einzige Legat des Papstes beim Kreuzzug gewesen ist, wie man bisher annahm. Jean Richard[16]) hat aus der Chronik von St. Pierre-le-Vif de Sens gezeigt, daß mindestens noch zwei weitere Legaten, nämlich Arnulf von Choques, der spätere Patriarch von Jerusalem und Kaplan des Herzogs von der Normandie, und Alexander, der Kaplan des Grafen Stephan von Blois, am Kreuzzug teilnahmen. Ich lasse den Text dieser Stelle, die die Hills aus zeitlichen Gründen bei ihrer Arbeit nicht mehr verwerten konnten, hier noch einmal folgen. Der Chronist berichtet über Reliquienschenkungen an seine Abtei durch den oben genannten Alexander im Jahre 1120. Einen Teil der Reliquien hatte Alexander, als er 1102 im Gefolge des Grafen Stephan von Blois nach Jerusalem kam, von Arnulf von Choques auf Grund der guten Beziehungen erhalten, die ihn vom Kreuzzug her mit Arnulf verbanden, den man der Patriarchenwürde inzwischen entkleidet und mit der Verwaltung der Reliquien beauftragt hatte. Die Informationen über Arnulf und Alexander stammen also aus erster Hand, und Alexander berichtete 1120: *Referens quia cum esset capellanus comitis Stephani ultra mare secum ivit, sed antequam transirent, a summo pontifice Romanae ecclesiae inter se et dominum Arnulfum, qui nunc patriarcha videtur, licentiam ligandi atque solvendi accepit. Postquam mare transierunt, populum convocabat, exhortabatur, poenitentias iniungebat, et ita populum magis virtutibus quam telis instructum praeliis mittebat.*

Die Frage drängt sich auf, ob es sich hier tatsächlich um eine Legation handelte. Nach den Informationen, die wir über das Legatenwesen in jener Zeit haben, und nach der beschriebenen Tätigkeit Arnulfs und Alexanders wird daran kaum ein Zweifel möglich sein. Ruess[17]) umschreibt jedenfalls die Tätigkeit der päpstlichen Kreuzzugslegaten in gleicher Weise. Er bezeichnet sie als „geistige Führer" des Kreuzzuges, weist ihnen die Ordnung und Regelung aller kirchlichen Angelegenheiten im weitesten Sinne, Gebete in Notzeiten und anfeuernde Predigten als Aufgabe zu. Insbesondere habe ihnen die Wahrung der Einheit des Heeres obgelegen. Einfluß auf die militärische Leitung gesteht er den Kreuzzugslegaten nur in ganz seltenen Fällen zu. Auch JL. 3835 von 1100 IV 28, meines Wissens die älteste päpstliche Darlegung der Aufgaben eines Kreuzzugslegaten, deutet auf einen geistlichen Wirkungskreis dieser Legaten hin[18]). Am instruktivsten ist aber ein Fall aus dem zweiten Kreuzzug. Eugen III. hatte Theodwin, Kardinalbischof von Porto, und Guido von Florenz, Kardinalpriester von San Crisogono, zu Kreuzzugslegaten ernannt, und zwar den ersten für den deutschen, den zweiten für den französischen Heeresteil. Daneben aber beanspruchten Arnulf von Lisieux und Bischof Gottfried von

---

[16]) Quelques textes sur les premiers temps de l'église latine de Jérusalem, in: Recueil de Travaux offert à M. Clovis Brunel 2 (Mémoires et documents publ. par la Société de l'Ecole des Chartes 12, 2, 1955) S. 421. Hier auch bereits ein kurzer Hinweis auf das unten angeführte Parallelbeispiel Arnulfs von Lisieux und Gottfrieds von Langres. Der genaue Text der Stelle bei L. M. Duru, Bibliothèque historique de l'Yonne 2 (1863) 536.

[17]) Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. (Görresgesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft Heft 13, 1912) S. 80 f.

[18]) Druck bei Migne PL. 163, 43 BC.

Langres Legatenrechte beim Heer. Offenbar waren sie ursprünglich zu Legaten ernannt, später aber durch die beiden Kardinäle ersetzt worden [19]). Es kommt hier nicht so sehr darauf an, ob sie tatsächlich Legaten waren, als vielmehr darauf, was sie als wirkliche oder vermeintliche Legaten unternahmen. Johann von Salisbury [20]), der die Tätigkeit eines Kreuzzugslegaten sicherlich beurteilen konnte, hat es uns geschildert: *Quicquid predicabat unus, alter depredicabat ... Habebat uterque populum, qui sibi crederet, et ab egrotantibus et morientibus, quos visitabant et absolvebant vice domini pape, quam se habere iactitabant, multam accipiebant peccuniam.* Predigt und Absolution, das ist also hier der Inhalt der Legatentätigkeit, genau wie bei Arnulf und Alexander.

Nun ist es zwar nicht zu bezweifeln, daß Urban II. den Bischof von Le Puy zur Zeit des Clermonter Konzils als Führer des Kreuzzuges vorgesehen hatte; Urbans Brief an die Flamen beweist dies deutlich [21]). Auch Adhémar hat sich selbst als Führer des Kreuzzuges bezeichnet, und zwar in dem ersten der beiden oben erwähnten Briefe aus dem Lager vor Antiochia [22]). Wenn nun plötzlich noch zwei weitere Legaten auftauchen, so ist dies wichtiger, als es zunächst scheinen mag; denn diese Tatsache führt, wie schon Richard erkannt hat, direkt in die Frage der Planung und Organisation des Kreuzzugsunternehmens, die nicht immer sehr überlegt gewesen zu sein scheint. Erdmann [23]) hat Urbans Pläne treffend charakterisiert, wenn er ausführte, daß Adhémar ursprünglich keineswegs bloß geistliche Funktionen, sondern gewissermaßen die politische Führung haben sollte, während das militärische Kommando Raimund von Toulouse vorbehalten war. Urbans Absicht sei, und das ist zweifellos richtig, ein Ritterheer unter geistlicher Führung bei Ausschaltung der Staatsoberhäupter gewesen. Darauf deutet schon, daß Raimund der einzige weltliche Große war, mit dem der Kreuzzugsplan offenbar vorher abgesprochen wurde. Nun zeigte sich aber nach Clermont, daß in wesentlich größerem Maße, als man angenommen hatte, große Fürsten bereit waren, sich am Kreuzzug zu beteiligen. Im gleichen Maße schwand aber auch die Möglichkeit einer einheitlichen Führung des Kreuzzuges durch einen päpstlichen Legaten immer mehr dahin [24]). Urban mag es deshalb für richtig gehalten haben, jeder größeren Heeresabteilung einen Legaten beizuordnen. Auf diese Weise dürften Arnulf und Alexander, Kapläne zweier Heerführer des Kreuzzuges, die erwähnte *licentia ligandi atque solvendi* erhalten haben, als sie mit ihren Herren Ende Oktober 1096 bei Lucca mit Urban II. zusammentrafen [25]). Auf

---

[19]) Die Ernennung der beiden Kardinäle in JL. 9095 von 1147. Die Argumente für und gegen die ursprünglichen Legatenrechte Arnulfs von Lisieux und Gottfrieds von Langres bei Frank Barlow, The Letters of Arnulf of Lisieux (Publications of the Camden Society, Third Series vol. 61, 1939) S. XXV Anm. 5 und XXVI Anm. 3, wonach sie solche Vollmachten tatsächlich gehabt hätten.

[20]) Historia Pontificalis ed. Marjorie Chibnall (1956) S. 54 f.

[21]) JL. 5608 von Ende Dezember 1095, gedruckt bei Hagenmeyer, Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088—1100 (1901) S. 136: *carissimum filium Ademarum Podiensem episcopum huius itineris ac laboris ducem vice nostra constituimus ...*

[22]) Ebd. S. 141: *H[ademarus] de Podio Sancte Marie episcopus et ille precipue, qui ab Urbano papa suscepit curam christiani exercitus.* Man beachte das *precipue*.

[23]) A. a. O. S. 310.

[24]) Dies auch die Meinung von Richard, a. a. O. S. 422 f.

[25]) Frederick Duncalf in: K. M. Setton u. M. W. Baldwin, A History of the Crusades 1 (1955) 277.

einen eigenen Legaten für jede Heeresabteilung deutet auch die Tatsache, daß wir Adhémar auf dem Kreuzzug immer nur in der unmittelbaren Umgebung des Grafen von Toulouse finden; die beiden marschieren mit ihren Leuten im Heer beieinander, ihre Zelte stehen im Lager beieinander, sie besetzen den gleichen Abschnitt der Belagerungsfront bei Antiochia usw. Ja, Raimund von Aguilers spricht an einer Stelle von *quidam de familia comitis et episcopi* [26]), als handle es sich hier überhaupt nur um eine einzige Abteilung des Heeres. Die Regelung beim zweiten Kreuzzug geht genau in die gleiche Richtung: der Papst ernennt zwei Kardinäle, je einen für einen Heeresteil. Auch Arnulf von Lisieux und Gottfried von Langres beanspruchen Autorität jeweils über einen Teil des Heeres, Arnulf über die Anglo-Normannen, Gottfried über die Franzosen.

Man gewinnt den Eindruck, daß der Papst Adhémars Ernennung nicht formell rückgängig gemacht, den tatsächlichen Verhältnissen aber durch die Ernennung weiterer Legaten Rechnung getragen hat. Ebenso sind auch Arnulf von Lisieux und Gottfried von Langres, wenn sie überhaupt vorher Legatenvollmachten gehabt hatten, nicht formell abgesetzt worden, sonst hätten sie in Gegenwart der beiden Kardinallegaten kaum noch Legatenrechte beanspruchen können, wie uns Johann von Salisbury ausdrücklich versichert.

Die Tatsache, daß man von Arnulf und Alexander als Legaten kaum etwas weiß, deutet darauf hin, daß Adhémar seine Kollegen an Einfluß weit überragte und möglicherweise etwas an die Wand spielte. Dies wäre ein Argument zugunsten der Theorie von Brundage gewesen. Diese Tatsache weist aber auch im Sinne der Hills darauf hin, daß man einem päpstlichen Legaten nicht a priori die Machtfülle zugestand, die Adhémar zunächst erhielt. Erst im 13. Jahrhundert bekam der Legat Pelagius beim Kreuzzug gegen Damiette ähnlich weite Vollmachten. Daß Adhémar weitere Legaten beigeordnet wurden, beweist, daß auch Urban II. ihn letztlich nicht mehr als den obersten Führer des Kreuzzuges angesehen haben kann, zu dem er ihn ursprünglich gemacht hatte.

Adhémar ist, vielleicht auf Grund seiner geistlichen Tätigkeit, in den Chroniken der Teilnehmer am ersten Kreuzzug eine prominente Figur. Die Geschichtsschreiber haben ihn derart enthusiastisch in den Vordergrund gespielt, daß man annehmen sollte, auch im Abendland sei sein Name in aller Munde gewesen. Als aber ein Jahrzehnt nach Adhémars Tod der gelehrte Abt Guibert von Nogent seine berühmten Gesta Dei per Francos verfaßte, bemerkte er — und diese Stelle ist in der Diskussion um Adhémar, soviel ich sehe, bislang nicht verwendet worden — hinsichtlich des Bischofs resigniert: *Podiensis urbis episcopo, cuius nomen doleo, quia neque usquam reperi nec audivi* ...[27]), ein Ausspruch, der zeigt, daß es mit Adhémars Ruf auch zu seiner eigenen Zeit nicht gar so weit her gewesen sein kann, wie man bis zu der Arbeit der Hills glaubte annehmen zu sollen.

---

[26]) Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 3, 239 F.

[27]) Gesta II, 3, Migne PL. 156, 702 D. Guiberts Hauptvorlage, die anonymen Gesta Francorum, erwähnen den Bischof zwar oft, nennen ihn aber nie mit Namen, sondern bezeichnen ihn stets nur als *episcopus Podiensis*. Jedoch scheint Guibert außerstande gewesen zu sein, den Namen auf anderem Wege zu erfahren.

XII

Die Nachfolge des Patriarchen Monachus von Jerusalem*

In der Rhetorica antiqua des Magisters Boncompagno von Florenz, einer bedeutenden Sammlung von Briefmustern des 13. Jahrhunderts, die noch immer unediert ist und von deren reichem Inhalt sowohl Rockingers Inhaltsangabe[1] wie die Verwendung der Sammlung in der Forschung nur eine blasse Vorstellung vermitteln, finden sich an zwei Stellen fünf Briefe, die sich mit der Nachfolge eines lateinischen Patriarchen von Jerusalem befassen. Sie sind bisher unbeachtet geblieben, obgleich sie geeignet sind, die Umstände der Nachfolge des Patriarchen Haymarus Monachus beträchtlich zu erhellen.

Haymarus Monachus, der nicht etwa Mönch war, sondern mit Zunamen Monachus hieß, stammte, wie Graf Riant[2] erwiesen hat, aus Florenz. Im Heiligen Land begegnen wir ihm zuerst im Jahre 1171 als Magister und Kanzler des Patriarchen Amalrich von Jeru-

* Unser Anteil an dieser gemeinsamen Arbeit ist folgender: Als Hans Eberhard Mayer die Münchener Boncompagno-Handschrift clm. 23499 einsah, um den Rest des von Winkelmann in der Jenaer Literaturzeitung 1876 (siehe unten S. 114) gedruckten «Fragments» zu suchen, von dem sich dann freilich erwies, daß Winkelmann es vollständig gedruckt hatte, wurde er auf die hier behandelten fünf Briefe des Boncompagno aufmerksam, die die Nachfolge des Patriarchen Monachus zum Gegenstand hatten und geeignet schienen, diese Angelegenheit in anderem Licht als bisher üblich erscheinen zu lassen. Inzwischen hatte Rudolf Hiestand unabhängig bei seinen Studien über die päpstlichen Legaten des 12. Jahrhunderts im Osten ermittelt, daß es zwischen Monachus und seinem nur kurz im Amt bleibenden Nachfolger Soffredus eine weitere Patriarchenwahl in Jerusalem gegeben hatte. Jeder von uns hatte einen Teil der Wahrheit; erst zusammengelegt wurde ein sinnvolles Ganzes daraus. Wir haben uns darum entschlossen, diese Arbeit gemeinsam zu veröffentlichen.

[1] Ludwig Rockinger, Briefsteller und Formelbücher des eilften bis vierzehnten Jahrhunderts 1 (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9, 1, 1863), 128–174.

[2] P. E. D. Riant, Haymari Monachi De expugnata Accone liber tetrastichus (1866) XXIIIff., XXVIII.

salem[3]. Noch 1177 begegnet er im gleichen Amt (RRH Nr. 543). Im Jahre 1180 erscheint er als Elekt von Caesarea in einer Gesandtschaft geistlicher und weltlicher Großer, die im Auftrage König Balduins IV. von Jerusalem zwischen dem Patriarchen von Antiochia und dem dortigen Fürsten Boemund III. vermitteln sollte[4]. Im Jahre 1182 war er konsekriert und urkundete als Erzbischof von Caesarea (RRH Nr. 618). In dieser Eigenschaft wird er urkundlich letztmals 1187 (RRH Nr. 668), chronikalisch im Jahr 1194 erwähnt[5], wo zugleich seine Wahl zum Patriarchen von Jerusalem berichtet wird, über die es zu einem schweren Verfassungskonflikt mit dem Herrscher des Landes, dem Pfalzgrafen Heinrich von Troyes, kam, den die Kanoniker weder von dieser Wahl informierten noch um deren vorgeschriebene Bestätigung[6] ersuchten. Nur mit Mühe konnte der königliche Kanzler, der Erzbischof Joscius von Tyrus, den Konflikt beilegen, in dem der Herrscher so weit ging, die Kanoniker einzukerkern. Urkundlich erscheint Monachus als Patriarch erstmals 1196 in einer Papsturkunde (RRH Nr. 725). Zuletzt ist er urkundlich im März 1201 in einem Diplom König Aimerichs erwähnt (RRH Nr. 780). Im Winter 1202/1203 ist Patriarch Monachus kurz nach der Ankunft des päpstlichen Legaten Soffredus, Kardinalpriester von S. Prassede, gestorben[7]. Am 7. Mai 1203 urkundete der Nachfolger, Kardinal Soffredus, als – bereits konsekrierter – Patriarch und Legat des Apostolischen Stuhles (RRH Nr. 790). Es ist bekannt, daß er, wohl noch 1203, auf die Würde verzichtet hat[8]. Über die Gründe seines Verzichts und über seine Legation im allgemeinen wird demnächst ausführlich Rudolf Hiestand in seiner Darstellung der Tätigkeit päpstlicher Legaten im Orient im 12. Jahrhundert handeln. Man weiß, daß

[3] Reinhold Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani (1893, gekürzt RRH), Nr. 490.

[4] Wilhelm von Tyrus, Historia rerum in partibus transmarinis gestarum XXII 7, Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 1, 2 (1844), S. 1073.

[5] L'Estoire d'Eracles, ebd. 2 (1859), S. 203.

[6] Ebd. S. 203–205. Auf diese Ereignisse scheint sich eine Dekretale Celestins III. zu beziehen (JL. 17656). Zur Datierung und Adresse vgl. Walther Holtzmann, La collectio Seguntina et les décrétales de Clément III et de Célestin III, Revue d'histoire ecclésiastique 50 (1955), 430 Nr. 38.

[7] Gesta Innocentii § 88, ed. Migne, PL. 214 c. CXL. Wilhelm Hotzelt, Kirchengeschichte Palästinas im Zeitalter der Kreuzzüge 1099–1291 (Palästinahefte des Deutschen Vereins für das Heilige Land 29–32, 1940), S. 176 gibt «Sommer 1202», was aber zu früh ist. Riant, a.a.O. S. LIIf. setzt den Tod auf Oktober 1202 an.

[8] Potthast 1987.

schließlich und endlich in einer neuen Wahl der Bischof Albert von Vercelli gewählt wurde, dem Innocenz III. am 17. Februar 1205[9] die Annahme der Wahl anriet. Am 12. Juli 1205 bezeichnete der Papst Albert noch als Bischof von Vercelli *in patriarchatum Hierosolymitanum postulatus*[10] und legte dar, daß der Gewählte wegen verschiedener Geschäfte noch nicht in den Osten habe reisen können. Am 30. März 1206 trug er dem ungenannten Patriarchen von Jerusalem – bei dem es sich nur um Albert handeln kann – auf, er möge auf die Durchführung eines früher zwischen dem König von Zypern und dem Herrscher von Jerusalem abgeschlossenen Heiratsvertrages sehen[11], so daß Albert jetzt offensichtlich im Amt und im Osten war.

Der Übergang des Patriarchats von Soffredus an Albert soll uns hier nur am Rande beschäftigen; uns geht es um die Nachfolge des Haymarus Monachus. Boncompagno, der seine Briefe nach inhaltlichen Gesichtspunkten geordnet hat, bietet fol. 126v der Berner Handschrift Burgerbibliothek 322 im Titel *De peticionibus confirmacionum* einen Brief der Suffragane von Jerusalem an den Papst, in welchem diese Mitteilung von der Wahl eines Patriarchen machen und um seine Bestätigung durch den Papst bitten. In dem Bericht wird ausgeführt, nach dem Tode des Patriarchen M(onachus) von Jerusalem[12] hätten sich alle Suffragane und das gesamte Kapitel von Jerusalem zur Wahl versammelt. Da mehrere Kandidaten vorgeschlagen worden seien, von denen man sich aber auf keinen habe einigen können, habe man schließlich einmütig beschlossen, daß die Bischöfe von Bethlehem und Sebaste einen Elektor ernennen sollten. Diese hätten diese Aufgabe dem Erzbischof von Tyrus übertragen. Jener habe unter Tränen die Gnade Jesu Christi angefleht, habe sich dann vom Gebet erhoben und durch Eingebung des heiligen Geistes den Erzbischof von Caesarea zum Patriarchen gewählt. Darüber habe im Templum Domini Jubel geherrscht, *quoniam omnium et singulorum vota in illum tacite convenerant*. Von allen zur Annahme der Wahl gedrängt, habe der Erzbischof von Caesarea sich dem allgemeinen Wunsche widersetzt mit dem Hinweis, daß er ohne päpstliches Mandat die Wahl nicht akzeptieren werde. Daher bitte man den Papst nunmehr demütig, er wolle den Gewählten anweisen, der Wahl zuzustimmen, und diese selbst durch eine päpst-

[9] Potthast 2418; Reg. VII 222, ed. Migne PL. 215 c. 540.
[10] Potthast 2564.
[11] Potthast 2731.
[12] Es gab dort zur Kreuzzugszeit keinen anderen lateinischen Patriarchen, dessen Name mit M. beginnt, und Haymarus wird in den Urkunden auch stets nur als Monachus bezeichnet.

liche Littera bestätigen, da sonst das *regnum Tironense* nicht unbeträchtlich beschwert werde.

Im Gegensatz zu dem, was bisher in der Literatur zu lesen ist, hat es also nach dem bei Boncompagno überlieferten Brief zwischen Monachus und Soffredus noch einen weiteren erwählten Patriarchen von Jerusalem gegeben, der Erzbischof von Caesarea war. Über Soffredus verliert Boncompagno kein Wort. Er sagt auch nichts darüber, ob die Supplik der Suffragane in Rom Erfolg hatte. Die anderen vier Briefe, die sich mit der Nachfolge des Monachus befassen, gehören nämlich schon dem übernächsten Stadium an, in dem auf Soffredus dann Albert von Vercelli folgte. Auf fol. 86v/87r der Berner Handschrift stehen die vier Stücke hintereinander unter dem Titel *De litteris, que mittuntur electis et de responsionibus electorum.* Im ersten teilen die Suffragane von Jerusalem dem Gewählten mit, daß sie ihn nach dem Hinscheiden des Patriarchen M(onachus) von Jerusalem einstimmig zum Vater und Hirten gewählt hätten. König und Reich, der gesamte Klerus und alle Völker dankten dem Höchsten für diese Wahl, womit die Suffragane dem Elekten klarmachten, daß auch der König der Wahl zugestimmt hatte, ohne dieses umstrittene Bestätigungsrecht, das bis zur Dekretale Celestins III. von 1191 ein Auswahlrecht aus den vorgeschlagenen Kandidaten gewesen war, allzu sehr zu betonen und ins Licht zu rücken. Nachdem sie sodann die Tugenden des Elekten und die von ihnen erhofften wohltätigen Wirkungen dieser Wahl geschildert hatten, schrieben die Suffragane, es möge sich also Vercelli freuen, weil sein Bischof zum Primas aufgestiegen sei. Dieser möge eilends ins Heilige Land kommen, dessen Zustand gefährdet sei und das deshalb seiner Anwesenheit bedürfe wie Söhne, die nach der Bestattung des Vaters verwaist seien. Der Elekt schrieb mit dem Topos der affektierten Bescheidenheit wortreich und mit Bibelzitaten gespickt zurück, daß er sich dem hohen Amte nicht gewachsen fühle und das Heilige Land in seiner Bedrängnis zweifellos des Schutzes eines besseren Hirten bedürfe, daß er aber das Amt gleichwohl annehme und so rasch wie möglich für die Überfahrt Vorsorge treffen werde, da er sich den Geboten des Papstes nicht widersetzen könne. Die Mitteilung der Suffragane ist also vor dem 17. Februar 1205 anzusetzen, die Antwort des Elekten nach dem 17. Februar 1205, da sie den an diesem Tage ausgesprochenen Rat Innocenz' III. zur Annahme der Wahl (siehe oben Anm. 9) bereits voraussetzt. Den Abschluß bildet ein privater Briefwechsel, in welchem ein anonymer Freund einen zum Patriarchen von Jerusalem Gewählten beglückwünscht und ihm als Zeichen der Ergebenheit einen Zelter übersendet, den er nicht eigens empfehlen wolle in der Überzeugung,

daß die Erprobung seiner Qualität dem Gewählten Vertrauen beim Reiten einflößen werde. In wohlgesetzten Worten bedankt sich der Elekt, daß er durch den Brief des Freundes in seinen guten Vorsätzen bestärkt worden sei. Das Pferd, das sich bei einer Erprobung als vorzüglich und trefflich im Gange erwiesen habe, werde er für seinen eigenen Gebrauch reservieren.

Diese beiden letzten Briefe sind ohne historische Bedeutung. Die anderen beiden über die Wahl Alberts von Vercelli widersprechen zumindest nicht dem, was wir sonst über diesen Vorgang wissen; sie bestätigen vielmehr, daß der Papst den Elekten zur Annahme drängte. Daß in der Wahlanzeige von den vorangegangenen Schwierigkeiten bei der Besetzung des Patriarchenstuhles mit keinem Wort die Rede ist, will nichts besagen, sondern liegt in der Natur nicht nur solcher Briefe, sondern solcher Vorgänge. Je schwerer die Besetzung eines Postens ist, desto weniger wird man in der Wahlanzeige die vorangegangenen Schwierigkeiten hervorkehren, desto mehr wird man betonen, wie einmütig die Wahl gewesen sei. Darin wird sicher keine Täuschungsabsicht gelegen haben, denn die Suffragane können sich keiner Illusion darüber hingegeben haben, daß die Hindernisse bei der Wahl eines neuen Patriarchen von Jerusalem, die sich nun schon über Jahre hinzog, im italienischen Episkopat bekannt waren. Daß dies so war, zeigt sich schon daran, daß Innocenz III. in seinem Brief vom 17. Februar 1205 die offenbar vorhandenen Bedenken des Elekten, er werde im Heiligen Lande auf eine sachlich nicht zu meisternde Situation stoßen, mit dem Einwand zerstreute, der Rücktritt des Soffredus vom Patriarchat habe rein persönliche, nicht sachliche Gründe gehabt. Daß dem in Wahrheit nicht so war, wird Rudolf Hiestand in seiner bereits erwähnten Schrift über die päpstlichen Legaten im Osten darlegen, und fraglos war die wirkliche Situation dem Gewählten nicht ganz unbekannt, da sonst für die päpstliche Intervention über die Genehmigung der Postulation hinaus kein Anlaß gewesen wäre. Es liegt aber auf der Hand, daß die Wähler selber in ihrer Wahlanzeige auf die wirklichen Schwierigkeiten des Amtes nicht eigens hinwiesen.

Entscheidend für die Beurteilung der Vorgänge um die Nachfolge des Monachus ist der erste der genannten fünf Briefe. Ihn müssen wir daraufhin untersuchen, ob die darin geschilderten Ereignisse möglich und glaubhaft sind. Das ist nicht nur wichtig, um eine Lücke in der Kirchengeschichte des Königreichs Jerusalem zu schließen, sondern auch im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Briefsammlung des Boncompagno und auf ihre Verwendbarkeit als Quelle überhaupt. Zehn Jahre, nachdem Rockinger den ersten

Einblick in den Inhalt der Sammlung gegeben hatte, hat Eduard Winkelmann[13], gewiß kein unkritischer Forscher, 12 Stücke aus der Sammlung abgedruckt, die sich auf sein Thema bezogen, und sie mehr oder weniger als echt verwendet. Lediglich eines[14] hat er als fingiert verworfen, bei einem anderen (Nr. 23) hat er[15] den Vorbehalt gemacht: «Wenn es echt sein sollte – und ich bin geneigt, es dafür zu halten.» In einer Rezension in der Jenaer Literaturzeitung 1876 Nr. 1, S. 8 hat Winkelmann ein weiteres Stück gedruckt, in dem beklagt wird, daß die Eroberung Konstantinopels 1204 Kräfte aus dem Heiligen Land in die Romania abziehe. Auch dieses Stück galt Winkelmann in der Substanz offenbar für echt, denn er hat keine Kritik angemeldet. Julius Ficker, auch er ein homo criticus, hat zwar den Charakter der Briefe Boncompagnos als Stilübungen nicht verkannt, aber dennoch sich dafür ausgesprochen, er habe «bei seinen Formeln durchweg wirklich geschehene Thatsachen im Auge aus der Zeit Kaiser Heinrichs VI. bis in die ersten Zeiten Friedrichs II.[16]» Dieser Meinung hat sich auch Hermann Bloch[17] mit Bezug auf die Auseinandersetzung zwischen Mailand und Cremona um die Stadt Crema im Herbst 1192 angeschlossen. In der Tat stimmt eines der bei Boncompagno überlieferten Schreiben in dieser Sache im Inhalt mit St. 4779 überein; inwieweit sich auch Boncompagnos andere Briefe in dieser Sache substantiieren lassen, könnte nur eine Veröffentlichung der in Frage stehenden Briefe ergeben.

Ausführlicher hat sich Henry Simonsfeld[18] zur Glaubwürdigkeit Boncompagnos geäußert. Er publizierte aus der Münchener Hs. clm. 23499 einen der längsten Briefe, der die Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer 1204 zum Gegenstand hat. Er meldete gegen die formale Echtheit des Stückes gravierende Bedenken an. Es sei unwahrscheinlich, so führte er mit Recht aus, daß die Kreuzfahrer, die sich des Skandals doch sicher bewußt waren, sich auch noch öffentlich in dem Briefe der Schändung von Jungfrauen,

[13] E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig (Jahrbücher der deutschen Geschichte) 1 (1873), S. 546–564 Nr. 3.4.5.6.7.23.24.25.

[14] Ebd. Nr. 25.

[15] Ebd. S. 459 Anm. 3.

[16] Julius Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens 2 (1869), § 280 Anm. 1.

[17] Hermann Bloch, Forschungen zur Politik Kaiser Heinrichs VI. in den Jahren 1191–1194 (1892), S. 16 Anm. 1.

[18] Henry Simonsfeld, Ein Bericht über die Eroberung von Byzanz im Jahre 1204, Abhandlungen aus dem Gebiete der klassischen Altertumswissenschaft Wilhelm von Christ zum 60. Geburtstag dargebracht (1891), S. 63–74.

Ehefrauen, Witwen und Nonnen sowie des unverhüllten Raubes kostbarer Gegenstände bezichtigt haben sollten. Kaiser Balduin I. von Konstantinopel sprach in seiner Enzyklika von 1204 an die Christenheit nur davon, daß man kostbare Gegenstände «gefunden» habe; vom Raub, der wohl dokumentiert ist, redete er nicht[19]. Auch berichtet das bei Boncompagno überlieferte Schreiben bis zum 14. April 1205, als der Markgraf Bonifaz von Montferrat, in dessen Namen das Schreiben unter anderem verfaßt ist, gar nicht mehr bei den «Kreuzfahrern» war, sondern sich schon in seinem neuen Reich von Thessalonike aufhielt. Und so sind der Ungereimtheiten noch mehr. Obgleich Simonsfeld für die Schilderung des Reichtums und des Luxus von Byzanz keine Quelle Boncompagnos nachweisen konnte, sah er doch für den Rest die erwähnte Enzyklika Kaiser Balduins I. als Vorlage an, das heißt er hielt Boncompagnos Brief nur formal für fingiert, in der Substanz hielt er ihn durchaus für echt. Als Grundlage für die Ableitung aus Balduins Enzyklika dienten ihm zwei Argumente. Einmal schildere Balduin die eroberte Romania als ein Land, das reich sei an Getreide, Wein, Öl, Früchten, Wäldern, Gewässern und Weiden: es liest sich in der Tat fast wie eine Pertinenzformel. Dem entspreche es, wenn im Schreiben Boncompagnos die Rede sei von *terram lacte et melle manantem*. Und ebenso weise es auf die Enzyklika Balduins I., wenn es bei Boncompagno heiße *centuplicans unicuique vires, quibus unus persequebatur centum et decem infinitos prosternebant*, während Balduin I. schreibe, die Kreuzfahrer hätten die Prophezeiung erfüllt, die da laute: *persequetur unus ex vobis centum alienos*. Sei es nicht geradezu auffallend, meint Simonsfeld, daß die Heerführer in dem angeblich erst ins nächste Jahr gehörenden Schreiben Boncompagnos dieselbe «Redensart» wieder aufnähmen? Vor diesem Argument steht man als Mediaevist denn doch mit einigem Kopfschütteln, denn in beiden Fällen handelt es sich um Bibelzitate, und nicht einmal um ungebräuchliche[20]. Man kann sich kaum vorstellen, daß ein Mann wie Simonsfeld nicht gewußt haben soll, daß das Land von Milch und Honig biblisch war, und bei dem anderen Zitat hätte schon der Rhythmus der Sprache ihn zu Dutripons Bibelkonkordanz greifen lassen sollen. Leider löst sich damit auch Simonsfelds Theorie in Wohlgefallen auf. Es kann zwar so gewesen sein, wie er sagt, aber nach wie vor haben wir nur dürftige Hinweise darauf, daß Boncompagno wirkliche Ereignisse in seiner Briefsammlung verarbeitet hat. Soweit man seine Briefe als Quelle verwendet hat, hat man

[19] Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France 18, 522f.
[20] Deut. 6, 3 und öfter; Levit. 26, 8.

dies vor allem deshalb getan, weil man es wollte, weil man sie brauchen konnte. Sie schlossen Lücken, die anderweitig offengeblieben wären. Aber wir haben noch immer keinen Testfall auf die Glaubwürdigkeit des Bologneser Universitätslehrers. In diesem Punkt ist die Forschung seit Simonsfeld und Bloch auch im wesentlichen stehen geblieben, denn Suter hat in seiner Schrift über Boncompagno[21] den Stand der Forschung nur referiert, aber selbst keine Stellung bezogen. Loserth[22] war der Meinung, die Briefe seien erdichtet, entsprächen jedoch dem Stand der Zeit, während Barraclough[23], der wie Loserth einige für ihn einschlägige Boncompagno-Briefe druckte, vorsichtiger war und die Frage nach der Echtheit offen ließ. Jedoch war er durchaus geneigt, die Briefe für inhaltlich als möglich anzusehen, das heißt sie spiegelten für ihn nicht tatsächliche Vorgänge, wohl aber die richtige Prozedur wider. Der gegenwärtig beste Kenner Boncompagnos, Professor Robert Benson (Middletown, Conn., USA), schrieb uns zu diesem Punkt: «Quite apart from minor stylistic doctoring of any genuine models that Boncompagno may have used, I am extremely sceptical about his reliability and historicity. He is all too creative in his mixing of fact and fancy, and I doubt that one is ever justified in leaping easily from the surprising accuracy of some of his verifiable facts to the assumption of the accuracy of his unverifiable facts.» Das Wort dieses Experten wiegt schwer, denn niemand kennt so viele Briefe Boncompagnos wie Robert Benson.

Dennoch haben wir den Eindruck, daß es die Diskussion um die Glaubwürdigkeit des Boncompagno, die durch seine exzentrische und bizarre Persönlichkeit und durch seine ins Maßlose gehende Eitelkeit keineswegs gestützt wird, welche ihn vielmehr als eine ungemein phantasiebegabte Persönlichkeit ausweist, vorangetrieben haben würde, wenn sich wenigstens an irgendeinem Stück zeigen ließe, daß es Glauben verdient. Und wir meinen, daß dies mit dem Brief möglich wäre, in dem über die Ereignisse nach dem Tode des Patriarchen Monachus berichtet wird. Formal ist dieser Brief sicherlich nicht echt; die Sprache und der Stil stammen von Boncompagno. An dem unten folgenden Text aller fünf Briefe, die sich auf die Patriarchenwahl in Jerusalem beziehen, wird man unschwer ablesen können, daß hier derselbe Autor am Werke war.

[21] Carl Suter, Aus Leben und Schriften des Magisters Boncompagno (1894).

[22] J. Loserth, Über einige Briefe zur Geschichte der letzten Babenberger aus dem Briefsteller des Boncompagni, Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 26 (1894).

[23] Geoffrey Barraclough, The Making of a Bishop in the Middle Ages. The Part of the Pope in Law and Fact, Catholic Historical Review 19 (1933/34), 280f.

Die Häufung der Konstruktionen mit dem Partizip Präsens, insbesondere mit *scientes*, und die Kombination dieser Konstruktion mit *procul dubio*, die Vorliebe für *praesagio* und *praesagium* machen wie auch anderes die Urheberschaft desselben Autors ziemlich wahrscheinlich. Boncompagno wollte ja auch nichts anderes bieten als Stilmuster. Das erforderte geradezu, daß er, was immer er als Vorlage benutzte, durch das Medium seiner eigenen Stilkunst darbot. Daß der Brief in dieser Form niemals von den Suffraganen von Jerusalem an den Papst gerichtet wurde, ergibt sich schon aus der Bezeichnung *regnum Tironense*, die nicht nur keinem Bischof, sondern überhaupt keinem Franken im Heiligen Lande eingefallen wäre. Sie stellt einen wirklich groben Schnitzer dar. Gleichgültig ob man Jerusalem tatsächlich in Besitz hielt oder nicht, das Reich war im amtlichen und privaten Sprachgebrauch immer das *regnum Hierosolymitanum*. Hätte man aber hiervon abweichen wollen, so wäre es der Wahrheit viel näher gekommen, vom *regnum Acconense* zu sprechen, denn dort war seit 1192 der Sitz der weltlichen und geistlichen Spitze des Landes, wenngleich Tyrus die Krönungsstadt war, was die einzig denkbare (aber auch nur theoretisch denkbare) Berechtigung für die Bezeichnung *regnum Tironense* wäre. Es ist nun bezeichnend für die stilistische Einheitlichkeit der Briefe des Boncompagno, daß diese so ganz unmögliche Bezeichnung in einem Exkommunikationsschreiben der gleichen Sammlung (clm. 23499 fol. 18r) wieder auftritt, wo es heißt: *Ideoque regem Tyronensem, qui uxorem principis Antiochie contra inhibicionem ecclesie noscitur detinere, sciatis a nobis in parasceve domini excommunicacionis fuisse vinculo innodatum, quam excommunicacionem per singulas ecclesias regni Tyronensis tam diu denunciari mandamus. Regnum Tyronense:* es ist eben Boncompagnos Ausdruck für das Königreich Jerusalem.

Die Schwierigkeit bei der Interpretation des Briefes besteht sachlich vor allem in der Tatsache, daß wir bisher den Legaten Soffredus als unmittelbaren Nachfolger des Monachus vermuteten, daß uns aber hier, wo von Soffredus gar nicht die Rede ist, der Erzbischof von Caesarea angedient wird. Nun läßt sich aber aus weiteren Quellen zeigen, daß vor Soffredus ein anderer gewählt wurde, dessen Wahl der Legat dann kassierte. Das brachte Soffredus, als er daraufhin selbst gewählt wurde, natürlich in eine delikate Situation, mußte es ihn doch dem Verdacht aussetzen, die Wahl nur deshalb kassiert zu haben, um den Weg für sich freizumachen. In dem schon mehrfach erwähnten Schreiben des Papstes an Albert von Vercelli vom 17. Februar 1205[24] heißt es nämlich:

[24] Reg. VII 222, ed. Migne PL. 215c. 541, Potthast 2418.

ne cum in partibus illis praesens existeret (scil. Soffredus), *videretur promotionem propriam procurasse ac ex eo praesertim notam ambitionis incurreret, quod cum ad remotionem cuiusdam perversae personae, quae ad eandem ecclesiam* (scil. Jerusalem) *fuerat improbe nominata, opportune ac importune, sicut ad eius pertinebat officium, institisset, amota illa, factam de se postulationem postmodum acceptaret.* Hieraus ergibt sich ganz klar, daß es vor der Wahl Soffredus' bereits einen anderen Wahlgang gegeben hatte, daß Soffredus kraft seiner Legation diese Wahl für ungültig erklärt hatte, dann aber in die Klemme geriet, als er selber gewählt wurde.

Warum Soffredus diese Wahl kassierte, ist nicht schwer zu sehen, wenn man sich klar macht, daß sie nach dem Bericht Boncompagnos vom Erzbischof von Tyrus als Elektor vorgenommen wurde. Mit diesem hatte Soffredus nur Kummer gehabt, teils von der Sache, teils von der Person her. Die sachlichen Schwierigkeiten lagen darin, daß umstritten war, ob die Erzdiözese Tyrus zum Patriarchat von Antiochia oder Jerusalem gehören sollte[25]. Nach der Tradition der Vorkreuzzugszeit gehörte das Erzbistum zu Antiochia. Urban II. soll jedoch schon auf dem Konzil von Clermont festgelegt haben, was uraltem Kirchenbrauch entsprach, daß bei der Eroberung die kirchlichen Grenzen den politischen zu folgen hätten. So ist es schließlich auch geschehen. Freilich wurde die Frage dadurch kompliziert, daß die Suffraganbistümer von Tyrus teilweise gar nicht zum eigentlichen Königreich Jerusalem gehörten, sondern zur Grafschaft Tripolis, deren Verhältnis zu Antiochia und Jerusalem schillernd war. Die normative Kraft des Faktischen entschied zugunsten der Zugehörigkeit von Tyrus zu Jerusalem, aber das ganze 12. Jahrhundert hindurch war dies ein Streitpunkt zwischen den Patriarchen gewesen, wobei Antiochia seine Ansprüche immer wieder vorbrachte, die nicht nur von den Patriarchen zu Jerusalem, sondern auch von den Erzbischöfen von Tyrus stets zurückgewiesen wurden. Die Kurie war in dieser Frage verständlicherweise in einer unangenehmen Situation, wollte sie doch keinen der beiden Patriarchen kränken. Durch die Serie der Entscheidungen zieht sich daher immer eine gewisse Ambivalenz, ein Ja-aber, in dem die Kurie es aus ihrer langen Erfahrung mit anderen, ähnlich dornigen Fällen heraus bekanntlich zu großer Meisterschaft gebracht hat. Dazu kam noch ein ähnlich unerquicklicher und nicht beizulegender Streit zwischen dem Erzbischof von Tyrus

[25] Vgl. zu dieser Auseinandersetzung John Gordon Rowe, The Papacy and the Ecclesiastical Province of Tyre, Bulletin of the John Rylands Library 43 (1960), 160–189.

und dem venezianischen Plebanus von San Marco in Tyrus um die Parrochialrechte der venezianischen Markuskirche, die sowohl vom Erzbischof wie auch von den Venezianern beansprucht wurden. Ein päpstlicher Legat im Heiligen Lande kam mit Gewißheit an diesen beiden Auseinandersetzungen nicht vorbei. In der Tat hatte Innocenz III. schon im Jahre 1200 (RRH Nr. 770) und nochmals am 30. Mai 1202[26] diese Frage den Legaten des vierten Kreuzzuges zur Entscheidung übertragen. Wie immer ein Legat entschied, er konnte es unmöglich allen recht machen. Ärger mit der einen oder der anderen Partei war unvermeidlich, am wahrscheinlichsten aber war Ärger mit beiden Parteien das vorhersehbare Resultat aller Bemühungen eines Legaten in diesen Problemen.

Gravierender als die sachlichen Differenzen, freilich nicht ohne inneren Zusammenhang mit ihnen, waren persönliche Auseinandersetzungen zwischen dem Legaten Soffredus und dem Erzbischof von Tyrus, Clarembaldus von Broies. Nach dem Tode des Erzbischofs Joscius von Tyrus im Winter 1201/02 hatten die Kanoniker wohl kurz nach der Ankunft des Legaten Soffredus, dessen Empfehlung folgend, Clarembaldus zum Erzbischof gewählt, der *tamquam peregrinus et advena* ins Heilige Land gekommen war[27]. Soffredus hatte die Wahl bestätigt. So müssen wir die Stelle in dem eben zitierten Innocenzbrief verstehen: *a legato ipso postmodum confirmatus*. Um eine Weihe, die nach der Konfirmation stattfindet und von ihr streng zu scheiden ist, kann es sich dabei nicht gehandelt haben, denn der Papst führt weiter aus, daß Clarembald, dem der Legat nach der Konfirmation die Verwaltung der Spiritualia und der Temporalia übertragen habe, sich alsbald in einen anderen Menschen verwandelt habe. Er habe sich gegen den Legaten aufgelehnt und sich gegen dessen Rat konsekrieren lassen. Das ausschlaggebende Faktum wird uns vorenthalten, wen nämlich Clarembald um die Weihe bat. Mit Sicherheit war es nicht der Legat und auch nicht der Papst, denn gegen diese beiden Lösungen hätte der Legat kaum Einwände erhoben, ja wahrscheinlich hat der Legat sogar Rom empfohlen. Kirchenrechtlich betrachtet handelte es sich um eine Bischofsweihe, die ja überhaupt den höchsten erreichbaren Weihegrad darstellt. Nach allem, was wir wissen, war Clarembald

[26] RRH Nr. 791 fälschlich zu 1203, vgl. Potthast 1684.

[27] Innocenz III. an Clarembaldus von Tyrus; Reg. VI 131, ed. Migne PL. 215c. 148; Potthast 1983. Dieses vom 12. August 1203 datierte päpstliche Schreiben geht auf einen Bericht von Soffredus zurück, der spätestens Ende Mai/Anfang Juni entstanden ist. Da sowohl die Ereignisse in Tyrus als auch im Patriarchat vor der Abfassung dieses Berichts des Legaten liegen, dürfte die Wahl von Clarembald noch im Herbst 1202 erfolgt sein.

kein Bischof, als er ins Heilige Land kam, so daß sich mit seiner Wahl zum Metropolitan auch die Bischofsweihe noch verbinden mußte, weshalb Innocenz III. in seinem Brief an Clarembald folgerichtig auch von *in episcopum consecrari* spricht. Normalerweise wurde ein Erzbischof von Tyrus vom Patriarchen von Jerusalem geweiht. Monachus war aber bereits gestorben, so daß eine Weihe durch ihn nicht mehr in Betracht kam. Kirchenrechtlich gesehen wäre eine Weihe durch die Suffraganbischöfe oder durch benachbarte Metropolitane durchaus in der Ordnung gewesen und hätte sogar altem, bei Gratian noch aufrechterhaltenem Kirchenrecht entsprochen[28]. Ob die Weihe so erfolgt ist, wissen wir nicht. Die Gründe für den Widerstand des Soffredus gegen ein solches Verfahren wären jedenfalls leicht einzusehen, denn im 12. Jahrhundert war es üblich geworden, daß Erzbischöfe vom Papst geweiht wurden, freilich weniger in entfernten Ländern wie Palästina oder Skandinavien als in Mittel-, West- und Südeuropa. Zwar mochte der Legat Rom empfohlen haben, aber das war eine langwierige Angelegenheit und erforderte eine Reise Clarembalds nach Rom und eine längere Abwesenheit von seiner Erzdiözese. Vor allem aber mußte die Verweigerung der Zustimmung des Legaten zu einer Weihe durch die Suffragane oder andere Metropolitane des Königreichs Jerusalem rebus sic stantibus Clarembald möglicherweise auf einen Weg drängen, der Soffredus gar nicht recht sein konnte, nämlich zur Bitte um Erteilung der Weihe an den Patriarchen von Antiochia. Dieser wäre einer solchen Bitte sicherlich mit Freuden nachgekommen, hätte sie ihm doch die Möglichkeit eröffnet, einen neuen Zug im Spiel um die Zugehörigkeit der Erzdiözese von Tyrus zum Patriarchat Jerusalem oder Antiochia zu tun. Es wäre in der Tat eine ansprechende Vermutung, daß die Auseinandersetzung darauf zurückzuführen ist, daß Clarembald diesen Schritt sogleich tat, da er von einem Patriarchen geweiht werden wollte wie seine Vorgänger. Das würde einen unmittelbaren casus belli für den Legaten bedeutet haben und würde erklären, warum er, wie Innocenz III. in seinem Brief an Clarembald weiter darlegt, den Erzbischof von Tyrus zunächst suspendierte, bis er vor ihm erscheine, um sich zu verantworten. Zwar habe der Legat ihn dann teilweise begnadigt, offenbar in der Hoffnung, Clarembald werde vor seinem Richterstuhl erscheinen, doch habe Clarembald hartnäckig sein Erscheinen verweigert. Ungeachtet seiner schweren Bedenken angesichts eines solchen Ungehorsams übersende er ihm

[28] c. 1. D. 66; c. 6. D. 64; vgl. Geoffrey Barraclough, The Making of a Bishop in the Middle Ages, Catholic Historical Review 19 (1933/34), 285 f.

nun aber dennoch im Hinblick auf die gefährdete Lage der Kirchenprovinz Jerusalem – ein Argument, mit dem Innocenz III. nahezu zu allem zu bewegen war, selbst zur schriftlichen Billigung der Bigamie des Markgrafen Konrad von Montferrat – das Pallium durch seinen zweiten Legaten für das Heilige Land, Kardinal Petrus Capuano[29].

Aus diesem Papstbrief geht klar hervor, daß das Zerwürfnis zwischen Soffredus und Clarembald tiefgreifend war und der Legat über Clarembalds Verhalten umso verärgerter gewesen sein wird, als er es gewesen war, der ihn den Kanonikern von Tyrus suggeriert hatte. Es wird nun auch deutlich, warum er die Wahl des Erzbischofs von Caesarea zum Patriarchen von Jerusalem kassieren mußte. In seinem Brief an Albert von Vercelli vom 17. Februar 1205 (oben Anm. 24) spricht der Papst von der *remotio cuiusdam perversae personae, quae ad eandem ecclesiam fuerat improbe nominata*, begründet die Kassation also mit mangelnder Idoneität. Schon am 16. August 1203, als Innocenz III. Soffredus zur Annahme der Wahl mahnte[30], schrieb er: *ne si persona minus idonea vel forsan indigna eidem praeficeretur ecclesiae iuxta desiderium aliquorum*. Dieser Grund war zweifellos ein vorgeschobener, denn man konnte einem unangefochten amtierenden Erzbischof von Caesarea kaum die kirchliche Idoneität für das Patriarchat bestreiten. Sicherlich aus diesem Grunde verschweigt der Papst, von der allgemeinen Diskretion der Kurie in solchen Dingen abgesehen, den Namen des Gewählten. In Wahrheit war es viel gravierender, daß der noch nicht geweihte[31] oder aber gegen den ausdrücklichen Wunsch des Legaten von unerwünschter Stelle geweihte Erzbischof Clarembald von Tyrus als Elektor im Namen des Kapitels und der Suffragane die Wahl des neuen Patriarchen vorgenommen hatte. Soffredus konnte unmöglich eine Patriarchenwahl genehmigen, die ein von ihm suspendierter oder teilweise suspendierter Erzbischof vorgenommen hatte, der sich weigerte, ihm als päpstlichem Legaten Rede und Antwort zu stehen. Dies um so mehr, als nach dem Kirchenrecht die Wähler handlungsfähig sein mußten. Keinesfalls durften sie der Suspension verfallen sein,

[29] Daß für die Übergabe des Palliums nicht Soffredus, sondern Petrus Capuano bestimmt wurde, obwohl auch er längst die Reise in den Osten angetreten hatte, liegt wohl in der Doppelstellung von Soffredus als Legat und als Patriarch und sollte verhindern, daß dieser in der letzteren Eigenschaft handle, was bedeutende Auswirkungen auf das Verhältnis von Papst und Patriarchat Jerusalem gehabt hätte.

[30] Reg. VI 129, ed. Migne PL. 215 c. 144; Potthast 1987.

[31] Im August 1203 bezeichnet ihn der Papst noch als *electus;* Potthast 1983. 1986.

widrigenfalls die Wahl zu kassieren war[32]. Hätte Soffredus die Wahl nicht kassiert, so hätte er seinem ganzen Vorgehen gegen Clarembald ja den Boden entzogen. Erst die bei Boncompagno überlieferte Tatsache, daß der Erzbischof von Tyrus als Elektor fungierte, macht die Kassation dieser Wahl und überhaupt die wahren Hintergründe der Affäre verständlich. Man mag sich fragen, ob die Wähler dieses Resultat nicht hätten vorhersehen müssen. Vermutlich schon, aber es ist klar, daß es bei dieser sogenannten *electio per compromissum* tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten unter den Wählern gab, daß mindestens zwei Parteien existierten, wenn nicht gar noch mehr, so daß eine Mehrheit, geschweige denn eine wünschenswerte Einstimmigkeit nicht zu erzielen war.

Von der historischen Seite her betrachtet, ergänzen sich der bei Boncompagno überlieferte Brief mit der Wahlanzeige der Suffragane und des Kapitels an den Papst und die anderen Quellen über die Nachfolge des Patriarchen Monachus so sehr, daß wir keine Bedenken tragen, den Brief in der historischen Substanz für echt zu halten. Freilich ist noch zu untersuchen, ob das in dem Brief geschilderte Wahlverfahren kirchenrechtlich überhaupt denkbar ist. Als man auf dem Vierten Laterankonzil von 1215 die Form der Bischofswahl abschließend regelte, sanktionierte man natürlich nur die im Laufe des 12. Jahrhunderts eingetretene Entwicklung[33]. Das Konzil ließ nur noch drei Wahlformen gelten: 1. *quasi per inspirationem*, also eine spontane einmütige Wahl aller, gleichsam durch göttliche Inspiration bewirkt, angesichts menschlicher Unvollkommenheit ein sehr seltener Vorgang; 2. *per scrutinium*, eine Wahl, bei der die *maior et sanior pars* der Wähler entschied, wobei die Abgrenzung von *maior* und *sanior pars* den üblichen Schwierigkeiten unterlag, die uns hier nicht zu interessieren brauchen; 3. *per compromissum*, ein Wahlmodus, der hier vorliegt. Hierbei übertrugen die unter sich uneinigen Wähler ihr Wahlrecht mit oder ohne Auflage an einen oder mehrere Vertreter, die nun stellvertretend in aller Namen die Wahl vornahmen. Die *electio per compromissum* konnte theoretisch verhindert werden, wenn auch nur einer der Wahlberechtigten ihr widersprach, da das Verfahren voraussetzte, daß

[32] Klaus Ganzer, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 1968), S. 11.

[33] Vgl. zum Folgenden vor allem Klaus Ganzer a.a.O. S. 9–27; E. Roland, Les chanoines et les élections épiscopales du XIe au XIVe siècle (1909), S. 32–50; André Desprairies, L'élection des évêques par les chapitres au XIIIe siècle (1922), S. 11–61.

er seinen Anteil am kollektiven Wahlrecht freiwillig aufgebe. Durch Majorisierung konnte ihm dieser Teil nicht entzogen werden. Sofern sich aber die Parteien wechselseitig total blockierten, war dieses Widerspruchsrecht rein nominell, denn unter diesen Umständen konnte man weder *per scrutinium* noch *quasi per inspirationem* wählen. Die einzige Alternative zur Kompromißwahl war dann, überhaupt nicht zu wählen, in welchem Falle bei Erzbistümern das Besetzungsrecht nach angemessener Frist gewohnheitsmäßig an den Papst devolvierte, was man selbstverständlich noch mehr fürchtete als die Wahl durch Kompromiß. Sind die Kompromissare ordnungsgemäß bestellt, so dürfen sie nicht mehr abberufen werden, und das Kapitel ist verpflichtet, den von ihnen Erwählten als Hirten anzunehmen.

Eine echte Kompromißwahl lag dann vor, wenn die Kompromissare auflagefrei wählen durften. Wurden Auflagen gemacht, so bestanden diese zumeist darin, denjenigen zu wählen, der von der *maior et sanior pars* des Wahlkörpers benannt werde. Insofern handelte es sich dann um eine Mischform zwischen Skrutinial- und Kompromißwahl, und die Kompromissare waren gehalten, zunächst die Stimmen aller Wähler abzufragen. Ihre eigentliche Aufgabe lag darin, authentisch festzustellen, was unter *maior et sanior pars* in diesem Einzelfall zu verstehen sei, respektive zu begründen, inwiefern die *maior pars* zugleich auch die *sanior pars* sei, denn die Kanonisten lehrten in Übereinstimmung mit dem Vierten Lateran-konzil, daß gültig nur gewählt sei, wer sowohl die *maior* wie die *sanior pars* hinter sich habe, und daß im Falle einer Doppelwahl, bei der ein Kandidat offenkundig die *maior pars*, der andere ebenso offensichtlich die *sanior pars* für sich habe, keine der beiden Wahlen zu bestätigen sei. Für so gelagerte Fälle bot das mit Auflagen verbundene Kompromißwahlsystem einen Ausweg. Boncompagnos Brief sagt nichts darüber aus, ob die hier vorgenommene Kompromißwahl mit oder ohne Auflagen vor sich ging. Die Präsumption spricht dafür, daß es eine auflagenfreie Wahl war, da der Brief seinem rechtlichen Charakter nach eine Postulatio an den Papst ist, der somit ein Recht darauf hat, über alle Einzelheiten des Wahlverfahrens unterrichtet zu werden. Kompromissar war, wie wir sogleich sehen werden, nicht etwa der als Elektor bezeichnete Erzbischof von Tyrus, der andere Funktionen hatte, sondern die Bischöfe von Bethlehem und Sebaste. Nach dem Wortlaut des Briefes bei Boncompagno bestimmten sie nur den Erzbischof von Tyrus zum Elektor, aber da dessen Aufgaben, wenngleich rechtsetzend, nur formal-vollziehender Natur waren und der Elektor keinesfalls frei in seiner Wahl war, muß die Wahl des Erzbischofs von Caesarea

zum Patriarchen schon einen Schritt vor der Bestimmung des Elektors, also durch die Bischöfe von Bethlehem und Sebaste erfolgt sein.

Die Beteiligung der Suffragane an der Wahl war im 12. Jahrhundert und auch zu Beginn des 13. Jahrhunderts durchaus nichts Ungewöhnliches[34], und erst das Vierte Laterankonzil schränkte 1215 das Wahlrecht auf die Kapitel ein[35]. Daß man Suffragane und nicht Kapitelmitglieder zu Kompromissaren wählte, deutet daraufhin, daß das Kapitel in der Nachfolgefrage noch gespaltener war als die Suffragane, daß man also mit Kompromissaren aus den Reihen des Kapitels, die doch wohl von den konkurrierenden Parteien benannt wurden, keine Hoffnung auf einen Kompromiß hätte verbinden können. Die Berufung der Bischöfe von Bethlehem und Sebaste präjudizierte die Wahl in gewisser Weise zugunsten des Erzbischofs von Caesarea, da der Bischof von Sebaste der einzige Suffragan des Erzbischofs von Caesarea war. Die beiden Bischöfe unterzogen sich ihrer undankbaren Aufgabe auf denkbar diplomatische Weise; sie suchten ihre Wahl möglichst unanfechtbar zu machen. Indem sie den Erzbischof von Caesarea wählten, konnten sie sich zunächst auf eine gewisse Tradition berufen, denn sowohl Monachus als auch Eraklius waren Erzbischöfe von Caesarea gewesen, ehe sie Patriarchen wurden. Zum zweiten wählten sie den dritthöchsten Erzbischof des Landes auf den höchsten kirchlichen Posten. In der Hierarchie des Königreichs Jerusalem stand der Patriarch von Jerusalem als *seigneur espirituel* natürlich an der Spitze der Hierarchie, traditionell gefolgt von den Erzbischöfen von Tyrus, Caesarea und Nazareth, und zwar in dieser Reihenfolge. Die Kompromissare konnten sich auch auf das hierarchische Prinzip berufen. Die Übergehung des an zweiter Stelle rangierenden Erzbischofs von Tyrus verschlug nichts, denn seine Auseinandersetzungen mit dem Legaten Soffredus schlossen ihn von jeder Kandidatur für das Patriarchat von vornherein aus. Immerhin hielten sich die Kompromissare an das hierarchische Prinzip, als sie den Erzbischof von Tyrus ungeachtet dieser Streitigkeiten zum Elektor nominierten.

Ist die Kompromißwahl abgeschlossen, steht also fest, wer neuer Oberhirte wird, so ist der Wahlakt damit noch keineswegs recht-

[34] Franklin Geselbracht, Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (Diss. Leipzig 1905), S. 125; Robert Benson, The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office (1968), S. 26. 192. Die Mitwirkung der Suffragane bei der Patriarchenwahl ist sowohl für die Wahl Soffreds (Potthast 1987) als auch für die Wahl Alberts von Vercelli (Potthast 2418) bezeugt.

[35] K. Ganzer a.a.O. S. 10.

setzend vollzogen, ja eigentlich hat er noch gar nicht begonnen. Alles Bisherige liegt rechtlich im Bereich der Vorverhandlungen. Erst der Formalakt der *electio communis*, bei der ein Beauftragter der Wähler den zuvor ermittelten Willen derselben unter Beachtung genau vorgeschriebener Förmlichkeiten öffentlich verkündet, ist der eigentlich konstituierende Wahlakt[36]. Der *electio communis*, die ein reiner Formalakt ist, da der Elektor von der zuvor erfolgten Willensbildung des Wahlkörpers nicht mehr abweichen darf, kam deshalb das entscheidende rechtliche Gewicht zu, weil das Wahlrecht als ein kollektives verstanden wurde, das an der Gesamtheit des Wahlgremiums hing. In der Theorie hatte keineswegs jeder Wähler eine Stimme, sondern nur einen Anteil an der gemeinsamen «Stimme» des Wahlkörpers als einer juristischen Person. Die Wahl konnte daher in der Theorie nur einstimmig sein, was sie beim Modus *quasi per inspirationem* ohnehin war, während bei den beiden anderen Wahlverfahren die Fiktion der Einstimmigkeit durch den Formalakt der *electio communis* gewahrt wurde. Es gibt, wie Desprairies[37] gezeigt hat, keine bindenden Vorschriften darüber, wem das Recht auf den Vollzug der *electio communis* zustand. Der häufigste Fall scheint es gewesen zu sein, daß man denjenigen die *electio communis* vollziehen ließ, der das Vorstimmrecht bei der Skrutinialwahl hatte. Bei einer Patriarchenwahl, an der neben dem Kapitel auch die Metropolitane des Landes und die eigentlichen Suffragane von Jerusalem teilnahmen, spricht eine gewisse Vermutung dafür, daß dieses Vorstimmrecht beim Erzbischof von Tyrus als dem höchsten Hierarchen nach dem Patriarchen lag. Wie immer sich das auch verhalten haben mag, man hat ihm die *electio communis* übertragen. Die Darlegung der feierlichen Förmlichkeit, mit der der Erzbischof von Tyrus die Wahl des Erzbischofs von Caesarea aussprach, sowie die anschließende Versicherung der dadurch erzielten Einstimmigkeit machen klar, daß hier die *electio communis* gemeint ist. Daß der Elekt ohne päpstliche Zustimmung die Wahl nicht annehmen wollte, hängt nicht nur mit der zugegebenen Spaltung des Wahlkörpers zusammen, die durch den Kompromiß ja nur verhüllt wurde, sondern hatte auch rechtliche Gründe. Als Erzbischof war der Gewählte kirchenrechtlich mit seiner Erzdiözese verheiratet, und nur der Papst konnte nach der Dekretale Innocenz' III. «Inter corporalia» die Genehmigung zur Translation

[36] Zur *electio communis* vgl. Alfred von Wretschko, Die Electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 3. Folge 11 (1902), 321–392; Desprairies, a.a.O. S. 43 ff.; Ganzer a.a.O. S. 17.

[37] a.a.O. S. 47.

erteilen[38]. Normalerweise verbot das Kirchenrecht ausdrücklich die Wahl eines Bischofs in ein anderes bischöfliches oder erzbischöfliches Amt. Somit fehlte einem Elekten, der bereits Erzbischof war, eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit, nämlich noch nicht Bischof zu sein. In einem solchen Falle war selbst die *electio communis* noch nicht rechtsetzend, sondern nur ein Prozeß der Meinungsbildung, denn ein solcher Kandidat konnte überhaupt nicht gewählt, sondern nur postuliert, das heißt vom Papst erbeten werden. Daß man zuvor alle Stadien eines förmlichen Wahlverfahrens durchlief, liegt auf der Hand, weil man der Postulation damit ungleich größeres Gewicht gab. Genau dies ist der Zweck des Briefes der Suffragane und des Kapitels von Jerusalem an den Papst, nicht eine unverbindliche Wahlanzeige, sondern eine förmliche Postulation mit der Bitte um eine urkundliche Bestätigung des Papstes.

Auch kirchenrechtlich ist also an dem bei Boncompagno geschilderten Verfahren nichts auszusetzen, weshalb wir nicht anstehen, seinen Brief in der Substanz für echt zu halten. Man kann sich nicht recht vorstellen, daß Boncompagno ohne Kenntnis der tatsächlichen Vorgänge in freier Erfindung zwischen Monachus und Soffredus noch eine weitere Wahl eingeschoben haben sollte, die tatsächlich stattfand, von Innocenz III. aber nur en passant erwähnt wird. Hätte Boncompagno von dieser Wahl wirklich nichts gewußt und nur in freier Phantasie das Postulationsschreiben für einen Patriarchen komponieren wollen, dann hätte es doch näher gelegen, gleich die folgende Wahl des Soffredus als Paradigma heranzuziehen, von der bei Boncompagno überhaupt nicht die Rede ist. Ein Punkt, in dem Boncompagno und die päpstlichen Schreiben übereinstimmen, sei noch besonders erwähnt. Wie Innocenz III. ein Schreiben über die Zehntrechte der Kirche von Tyrus an *C(larembaldo) episcopo in archiepiscopum Tyrensem electo* richtete[39] und ihm damit nur den Bischofstitel voll zugesteht, so nennt die Wahlanzeige aus dem Heiligen Land an den Papst den von den Bischöfen von Bethlehem und Sebaste bestimmten Elektor *Tironensem episcopum*. Sollte auch dies Zufall sein? Es bleibt uns noch übrig zu überlegen, woher Boncompagno seine Vorlagen haben konnte, woher er die Einzelheiten dieses Verfahrens überhaupt kannte. Genaues ist darüber nicht auszumachen, jedenfalls nicht beim heutigen Stand unserer Kenntnis seiner Briefsammlung. Insbesondere wissen wir nicht, ob er in irgendeiner Weise Zugang zu

[38] Ganzer a.a.O. S. 21; so schon Dictatus papae c. 13, ed. Erich Caspar, MG. Epp. sel. 2, 204.

[39] Reg. VI 134, ed. Migne PL. 215 c. 149, Potthast 1986.

Materialien hatte, die an der Kurie lagerten. Es verdient aber angemerkt zu werden, daß Boncompagno sich selbst Aufenthalte in Akkon und Jerusalem bescheinigt[40]. Er könnte unter anderem hier Material zu seiner Rhetorica antiqua gesammelt haben, die er bereits 1215 in Bologna vorlas, aber erst 1226 in Padua veröffentlichte[41]. Auf der anderen Seite müssen wir in Rechnung stellen, daß er das Material auch aus Florenz haben konnte, denn er war aus Signa bei Florenz gebürtig, hat sich aber selbst einen Florentiner genannt und ist so auch von Zeitgenossen bezeichnet worden. Auch sagt er selbst, daß er in Florenz erzogen worden sei[42]. Nun war auch der Patriarch Haymarus Monachus, um dessen Nachfolge es hier ging, ein Sohn von Florenz (siehe oben Anm. 2), und man wird dort auf den Bürger dieser Stadt, der es zum Patriarchen von Jerusalem brachte, stolz gewesen sein und seinem Patriarchat wie seiner Nachfolge eine gewisse Aufmerksamkeit zugewendet haben. An Möglichkeiten, sich die Kenntnis der hier geschilderten Tatsachen anzueignen, hat es Boncompagno jedenfalls nicht gefehlt.

Wir lassen im Anhang den Text der fünf hier besprochenen Briefe Boncompagnos nach dem Text der besten Handschrift (Burgerbibliothek Bern 322 s. XIII) folgen, die einen beträchtlich besseren Text hat als die bekanntere Handschrift Rockingers clm. 23499 s. XIII, in der wir die Briefe ursprünglich fanden. Wir danken auch an dieser Stelle dem allzu früh verstorbenen Professor Josef Deér (Bern) und seiner Assistentin Fräulein Dr. Máthé für die Liebenswürdigkeit, mit der sie uns Fotokopien der Briefe aus der Berner Handschrift besorgten und einzelne Lesungen, die in der Münchener Handschrift korrupt gewesen waren, noch eigens kontrollierten.

[40] Suter a.a.O. S. 10, Anm. 3 und 4.
[41] Simonsfeld a.a.O. S. 65; Suter a.a.O. S. 13, Anm. 1.
[42] Suter a.a.O. S. 25f. 31.

Anhang

Boncompagni Boncompagnus, Rhetorica antiqua, Burgerbibliothek Bern 322 s. XIII f. 125v. – Vgl. Rockinger, Briefsteller 1, 135.

Iherosolimitani suffraganei significant, quomodo fuit patriarchalis electio celebrata, et confirmationem electionis petunt.

Post decessum felicis memorie M. sancte resurrectionis ecclesie patriarche suffraganei universi et omnes de capitulo convenerunt, ut de substituendo pastore tractarent. Cum autem in sollempni deliberatione plures essent a pluribus nominati nec possent de aliquo esse concordes, de universorum voluntate processit, quod Behelemitanus[a] et Sabastiensis[b] episcopi electorem vocare deberent. Ipsi vero, sicut viri providi et discreti, elegere Tironensem episcopum electorem. Ille autem cum lacrimis misericordiam Ihesu Christi exorans ab oratione surrexit[c 1] et instinctu sancti spiritus Cesariensem archiepiscopum in[d] patriarcham[d] elegit. Vnde in Templo Domini resonuit vox cum iubilo, quoniam omnium et singulorum vota in illum tacite convenerant. Quare ab omnibus rogabatur, ut eorum votis clementer annuere dignaretur. Ipse vero universorum desideriis contradicit asserens, quod absque mandato vestro nullum electioni nostre prebebit assensum. Ideoque vestre clementie humiliter supplicamus, quatinus ei firmiter precipere dignemini, quod electioni facte consentiat et vos tamquam pater benignissimus electionem ipsam velitis apostolicis litteris confirmare, procul dubio scientes, quod si nostre petitiones desiderato privarentur effectu, Tironense regnum in hac parte non modicum gravaretur.

[a] so Ms.
[b] so Ms.
[c] surexit Ms.
[d-d] am Rand nachgetragen Ms.
[1] Vgl. Luc. 22, 45: Cum surrexisset ab oratione.

Ebd. f. 86v. – Vgl. Rockinger 1, 137.

Suffraganei Ierosolimitani et capitulum litteras suo electo transmittunt[a].

Orientis ex alto[1] gratia, que fidelium corda sancti spiritus illustratione clarificat, nostris mentibus tantam contulit unionem, quod post decessum reverende memorie M. sancte resurrectionis[b] ecclesie patriarche vos in patrem unanimiter elegimus et pastorem, unde rex et regnum, clerus totus, universe nationes et populi magnificas laudes et sollempnes gratias altissimo reddiderunt variis linguis vestre sapientie magnalia[2] extollentes, nec linguarum varietas[3] impediebat preconia referentum, quia devotiones consone voluntates faciunt uniformes[c], et ubi est uniformitas voluntatum, omnes controversiarum scrupuli sopiuntur. Quare multi presagiunt, quod in tante concordie presagio Terra Sancta liberabitur a dominio barbarorum. Exultent itaque Vercelle, quoniam ipsarum presul vertitur in primatem, et qui erat unici gregis pastor, nunc metropolitanorum

multorum presul et ductor efficitur. Sic ergo fit ex episcopo patriarcha, patrum princeps et christiani nominis defensator. Transmeare igitur, quam citius poteritis, dignabimini[d] scientes, quod Terre Sancte status vacillat et paternitatis vestre[e] presentia indigemus velut filii, qui sepulto patre iugiter ingemiscunt et nudati suffragiis orphanantur.

[a] transmitunt Ms.
[b] ressurrectionis Ms.
[c] uniformes] unifformes mit ff im Zeilenbruch Ms.
[d] dignabimini] mi über der Zeile nachgetragen Ms.
[e] vestre am Rande nachgetragen Ms.
[1] Luc. 1, 78: Oriens ex alto.
[2] Act. 2, 4: variis linguis; Act. 2, 11: nostris linguis magnalia Dei.
[3] Est. 3, 12: pro linguarum varietate.

Ebd. f. 86[v].

Responsio electi electioni consentientis.

Reciso vinculo[a], quo mediante cartule impressio sigilli adheret, vestram aperuimus paginam litterarum, in quarum principio per salutationis alloquium gaudium recepimus peroptatum, sed narratione finita fuit homo interior conturbatus considerans, quod humeros habet exterior inbecilles ad ferendum patriarchale onus. Quare deficerent colla sub iugo[1], quia nescimus cum Dauid psallere in psalterio decacordo[2] neque cum electionis vase[3] aperire misteria scripturarum. Et quamquam ad Vercellensem[b] episcopatum fuerimus in partem sollicitudinis evocati, non tamen trahitur ad consequentiam, quod patriarchalem sedem valeamus, prout expedit, gubernare, quia datum fuit rigare Appollo, sed exhibere non poterat incrementum[4]. Item si secundum apostolum oporteat episcopum inreprehensibilem esse[5], multo magis patriarcham, qui episcoporum insufficientiam virtutibus et meritis subportare tenetur. Nam et Terra Sancta sub tanto noscitur esse discrimine constituta, quod excellentioris pastoris munimine[c] indigeret procul dubio refoveri. Verum quia preceptis domini pape contraire nequimus, superinpositum[d] subimus laborem fraternitati vestre breviter intimantes[e], quod, quam citius[f] dederit oportunitas, procurabimus auxiliante domino transmeare.

[a] vinculo] ein Schaft am Anfang zu wenig Ms.
[b] Vercellencem Ms.
[c] am Rande nachgetragen Ms.
[d] superinpositum] superinopositum mit getilgtem erstem o Ms.
[e] intimantes] intimandotes mit getilgtem do Ms.
[f] titius Ms.
[1] Jer. 27, 12: colla vestra sub iugo regis.
[2] Ps. 91, 2ff.: psallere... in decacordo psalterio.
[3] Act. 9, 15: vas electionis.
[4] Vgl. Kor. 3, 6: Ego plantavi, Apollo rigavit, sed Deum incrementum dedit.
[5] 1. Tim. 3, 2: Oportet ergo episcopum inreprehensibilem esse.

130

Ebd. f. 87r.

Quidam amicus electi mittit sibi litteras et munera.

Letare Ierusalem[1] et conventum facite omnes[a], qui diligitis eam, quia pastorem habebitis[b] et primatem, qui Mare Rubrum siccis pedibus pertransibit[2] et submersis Egypciis populum[3] domini reducet ad terram lacte et melle manantem[4], et ita liberabitur Sion a dominio barbarorum et preponetur Ierusalem in medio leticie nostre[5], ubi cantabimus canticum domini[6] et filia Babilonis misera[7] planget se super se[8], quia victoria sibi vertitur in dolorem[9]. Nos autem, qui personam vestram sincera diligimus caritate, de vestri honoris augmento plurimum congaudemus dominationem[c] et amicitiam vestram propensius[d] cogitantes, ut in quibuscumque placet vobis[e], precipere non tardetis, procul dubio scientes, quia non[f] deerit effectus, si possibilitas non defuerit famulandi. Preterea in signum devotionis unum amicitie vestre transmittimus palafredum, cuius non insistimus commendacioni volentes, ut examinatio bonitatis vobis fidem faciat equitando.

[a] folgt getilgt f Ms.
[b] habebitis] bi über Zeile nachgetragen Ms.
[c] dominationem] dominiationem mit expungiertem zweiten i. Es folgt expungiert vestram et an Ms.
[d] propentius Ms.
[e] nobis Ms.
[f] es folgt getilgtes de Ms.
[1] Soph. 3, 14: Laetare ...filia Jerusalem.
[2] Jud. 5, 13: isti pede sicco fundum maris perambulando transissent.
[3] Vgl. Ex. 15, 4: submersi sunt in mare rubro, und ähnlich öfters.
[4] Deut. 26, 9: terram lacte et melle manantem.
[5] Ps. 136,6: si non proposuero Ierusalem in principio laetitiae meae.
[6] Ps. 136, 4: Quomodo cantabimus canticum Domini.
[7] Ps. 136, 8: filia Babylonis misera.
[8] Apoc. 1, 7: planget se super se.
[9] 2. Reg. 19, 2: versa est victoria in luctum.

Ebd. f. 87r.

Responsiva electi.

Ornatus epistole vestre stilus alta et profunda scripturarum misteria penetrans presagivit altius commoda profutura, unde nos in bono proposito ferventius animastis egregium et optime ambulantem, sicut experimento didicimus, nobis palafredum in signum dilectionis perpetue transmittentes, quem ad proprie[a] persone usum in vestri memoria retinemus gerentes firmiter in animo vestram amicitiam omni tempore gratis et mutuis obsequiis retinere.

[a] propre Ms.

STADTGESCHICHTE

XIII

ON THE BEGINNINGS OF THE COMMUNAL MOVEMENT IN THE HOLY LAND: THE COMMUNE OF TYRE

In a revolutionary paper read in the Israel Academy of Sciences and Humanities in 1965, the foremost expert on the history of the crusaders' states, Joshua Prawer, has completely altered our outlook on, and considerably enlarged our knowledge of, the medieval communes established in the Holy Land during the time of the crusaders.[1] This is not the place to discuss the merits of Prawer's paper in all details, especially as I have done this briefly elsewhere.[2] Let it suffice here to say that by placing the history of the communes in the general context of the institutional history of the Latin Orient rather than by viewing them as isolated phenomena, as had been done by the late and regretted John L. La Monte,[3] Prawer demonstrated ably and beyond any doubt that in the constitutional history of the Latin Kingdom and of the crusaders' states in general there were definite traces of Estates, elements of a development towards a *Ständestaat.* This transition from a strong monarchy to a representative system of Estates, which is so familiar in European history, is hard to detect in the history of the Latin Orient because the reconquest of the Holy Land by the Muslims cut short this line of constitutional development. Thus, although the weakness of the monarchy in the thirteenth century was clearly seen, a

---

[1] Joshua Prawer, 'Estates, Communities and the Constitution of the Latin Kingdom,' *The Israel Academy of Sciences and Humanities: Proceedings* 2. 6 (Jerusalem 1966).

[2] See my review in *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 54 (1967) 109-111.

[3] John L. La Monte, 'The Communal Movement in Syria in the Thirteenth Century,' *Charles Homer Haskins Anniversary Essays in Mediaeval History* (Boston and New York 1929) 117-131.

Copyright © 1968 by Fordham University Press

true representative system never came into being in the East. But Prawer showed that the crusaders' states were well on their way towards such a goal and that from about A.D. 1240 the masters of the knightly orders and the administrative heads of the exempted Italian merchant colonies, as well as representatives of the urban brotherhoods (*fraries*), took part in the proceedings of the *Haute Cour*, the highest body of legislation and jurisdiction, although they did not formally vote. Under the procedure followed in the *Haute Cour*, the nobility debated separately and afterwards notified the representatives of the orders, the merchants, and the urban Frankish population of their decisions. But it is obvious that the latter by their mere presence must have influenced the proceedings because it was the orders, the merchants, and the *bourgeois* who controlled the military establishment and the economy. The fraternities, like any reasonably organized group, became part and parcel of the institutional framework of the state. In all likelihood Prawer's final conclusion is correct: had the crusaders' states survived for another hundred years, these representatives would have been transformed from advisory groups into well established and separate Estates with full power to vote in the *Haute Cour*.

It is the outstanding achievement of Prawer's paper to have proved beyond any doubt this transition from urban welfare fraternities into nuclei of Estates. If I am not mistaken, this was the main purpose of his paper. But the fraternities in themselves and the communes also attracted his special interest because there is one case on record in which a welfare organisation of this type, the Fraternity of Saint Andrew in Acre, vested itself with state rights, thus marking one stage of the development sketched above. Since it had been licensed by the Latin kings to accept all Franks as members irrespective of national background or social standing, this fraternity became the core of a body politic known as the Commune of Acre, uniting nobility and *bourgeois* for a common purpose: resistance against the unconstitutional centralism of the new ruler, Emperor Frederick II, and his *bailli* and marshal, Richard Filangieri. It is Prawer's second and equally revolutionary thesis that the goal of this commune was not the familiar urban one as we know it from European history. What was at stake, in his view, was not a question of city government or 'home rule' but a question of constitutional legality: should the 'old law,' the customary constitutional framework, be upheld for better or worse; or should it give way to the centralist imperial forces? To do the latter might have been in the general interest of a country where war and the threat of being driven into the sea were nearly permanent. But it would certainly have meant the curtailment of the privileges of the nobility, and thus far Prawer is certainly right: the nobles fought for the old constitution. For them it was a question of legal government of the Kingdom, not of the City of Acre. Prawer has demonstrated beyond any reasonable doubt that the element of legal government of the country was also involved in the other two communes investigated by him, that of Antioch (1194-1216) and that of Tripoli (1288-89). La Monte had interpreted the three communes as purely urban. So are indeed their forms of appearance as shown in the titles of their functionaries (*maior*, *consules*, *sindici*), in their having their own belfry, their own jurisdiction, and in their claim to levy taxes. This is all typically Mediterranean, but partly deceptive with regard to the Latin East, and Prawer has definitely proved that the communes of the Holy Land aimed much further. For this reason he calls them communities rather than communes.

Whereas La Monte, under the influence of French institutions, simply brought all these movements into line with 'communal movements,' Prawer explained the urban elements as exterior forms borrowed from urban institutions at hand but not decisive in determining the essence and the aims of the movement. In doing so he was concerned with Estate formation rather than with Estate motivation. In my review of Prawer's paper I have tried to follow a middle course between his views and those of La Monte, for it seems to me that it cannot be denied, as categorically as Prawer has done, that true urban elements, such as the problem of city government, were also present in the communal movement in the Holy Land. Perhaps the distinction between city and state was drawn a bit too sharply in my review, but it still seems to me that the active participation of the non-noble class in the Commune of Acre can only be explained by such urban considerations, for surely the *bourgeois* population of Acre cannot have had much interest in the feudal incident which touched off the rebellion of 1231 and the foundation of the commune — the confiscation of the fief of John of Ibelin in Beirut by the imperial *bailli*. But the commune offered them protection against a future centralist government of the city, the development of which could be foreseen from the Beirut incident. Surely the Emperor would not deal more leniently with the city than with the country as a whole. At the same time the commune, which had its center in Acre and ruled Acre in the absence of the legitimate city lord, afforded the burghers a hitherto unknown share in the city government and the managment of the city's affairs.

Under the old constitution Acre as a royal city had been ruled (leaving aside the exempt Italian merchant colonies) by the viscount as representative of the king. He presided over the *Cour des Bourgeois*, transacted the king's fiscal business with the population, issued and enforced the king's bans and ordinances. This form of city government was completely altered by the establishment of the commune, for now it was the commune, i.e. the *coniuratio* of urban nobility (and by 1231 the nobility was mostly urban) and urban, non-noble population which shared the city government under John of Ibelin as mayor. So, while the barons certainly fought for the old constitution as far as the country was concerned, interpreting the commune as the legal government of the land, the old laws of city government were entirely reformed. It can hardly be denied that some of the results of establishing the Commune of Acre had a purely urban aspect, and it may therefore be suspected *a priori* that this was the cause for the active interest which the burghers took in the commune. The fact that the commune arose out of a welfare fraternity with a special privilege of membership for all, and not out of the guilds or other organisations, is due to the specific conditions existing in the Holy Land and admirably explained in Prawer's paper. But it seems to me that the burghers supported the legal position of the nobility with regard to the constitution of the land in order to gain the nobility's support for an overthrow of this constitution with regard to city government. As often in politics, it seems to have been a case of *do ut des*.

Without wishing to pursue this line of thought any further here, let me stress once more the novelty and importance of Prawer's discovery of more far-reaching goals in the communal movement of the Latin East. I only wish to contend that the urban elements were not totally absent. I also wish to direct the reader's attention to yet another commune in the Holy Land —

in fact the earliest one — which had only an ephemeral lifespan and has therefore escaped the attention of all historians, although it was at one time of paramount importance for the history of the Holy Land. It is not only of interest because it increases the number of communes known to have existed in the Holy Land from three to four but also as another test case for the problem whether the communes in the Latin East were totally urban, totally state-oriented, or a mixture of both.

There existed for a short time after the decisive battle of Haṭṭīn (1187) a commune in the city of Tyre which has left but a few traces in our source material.[4] The chronological framework is well established and known. In early July of 1187, Sultan Saladin inflicted his crushing defeat on the Franks at the Horns of Haṭṭīn and captured, among others, King Guy of Jerusalem. With the army annihilated, the Holy Land was almost totally depleted of its fighting class and was left an easy prey to the forces of Saladin. The cities and castles could not be defended, and one Arab chronicler lists fifty-two places captured by Saladin. On July 10 Acre surrendered, on July 29 Sidon fell, on August 6 Beirut followed, on August 23 Ascalon was captured, on September 18 Jerusalem was invested; it surrendered on October 2. The conquest of the Holy Land was virtually complete. The Christians held out only in some castles, and in the coastal cities of Antioch, Tripoli, and Tyre, as well as in parts of Tortosa. Antioch and Tripoli were saved by the fortunate arrival of a Sicilian fleet under Admiral Margarit, which boosted the morale of the Frankish population, broke the blockade of the Muslim fleet, and kept open the supply lines across the sea. If we are to believe the lost

---

[4] In tracing the history of the Commune of Tyre I shall have to rely heavily on the charters and letters issued by the Marquis Conrad of Montferrat in the Holy Land. I shall give a detailed list of these charters here and quote them henceforward in the main text by the numbers of Reinhold Röhricht, *Regesta regni Hierosolymitani* (Oeniponti 1893) abbreviated as RRH. The following charters are extant: (**1**) RRH 665: Conrad for Pisa, October 1187. Printed by Giuseppe Müller, *Documenti sulle relazioni delle città toscane coll'Oriente* (Firenze 1879) 26 no. 23; (**2**) RRH 666: Conrad for the Provençal merchants, October 1187. Printed by V.-L. Bourilly, 'Essai sur l'histoire politique de la commune de Marseille des origines à la victoire de Charles d'Anjou,' *Annales de la Faculté des Lettres d'Aix* 13 (1921/22) 29 no. 4; (**3**) RRH 667: Conrad for Pisa, October 1187. Printed by Müller, *op. cit.* 28 no. 24; (**4**) RRH 668: Conrad for Pisa, October 1187. Printed by Müller, *op. cit.* 30 no. 25; (**5**) RRH 670: Letter by Conrad to King Bela III of Hungary, January 1188. Printed by Michael Denis, *Codices manuscripti theologici Bibliothecae Palatinae Vindobonensis Latini aliarumque Occidentis linguarum* I 1 (Vindobonae 1793) col. 740; (**6**) RRH 674: Conrad for the Pisan Society of the Red, May 1188. Printed by Müller, *op. cit.* 33 no. 27; (**7**) RRH 675: Conrad for the Pisan Society of the Red, May 1188. Printed by Müller, *op. cit.* 34 no. 28; (**8**) RRH 676: Letter by Conrad to Archbishop Baldwin of Canterbury, September 20, 1188. Printed in Ralph of Diceto, *Historical Works*, ed. William Stubbs, II (Rolls Series; London 1876) 60; (**9**) RRH 682: Conrad for the Genoese Martin Rocia, September 1189. Printed by Ernestus Strehlke, *Tabulae ordinis Theutonici* (Berolini 1869) 21 no. 24: (**10**) RRH 691: Conrad for Genoa, April 11, 1190. Printed by Cesare Imperiale di Sant'Angelo, *Codice diplomatico della Repubblica di Genova* 2 (Fonti per la storia d'Italia; Roma 1938) 369 no. 194. All these charters are genuine as will be shown in my edition of the charters of the Latin Kings of Jerusalem, now in preparation for the German Historical Institute in Rome.

second recension of the chronicle of Bishop Sicard of Cremona as transmitted by the world chronicle of Fra Salimbene de Adam,[5] Admiral Margarit arrived with his fleet first at Tyre in the summer of 1188 but was forced to leave from there for Tripoli because his own sailors acted like pirates towards the Tyrians.[6] This explanation presumably hides more subtle motives. Undoubtedly King William II of Sicily, when he sent out his fleet under Margarit, followed the old Sicilian concept of wielding political influence in the Eastern Mediterranean, if possible. William had already tried his hand at an unsuccessful expedition of his fleet against Alexandria in 1174. When Margarit came to Tyre he found someone else already firmly entrenched there and must have felt it to be more in his lord's interests to divert his attention to the north of Syria. For Tyre was firmly in the hands of the Marquis Conrad of Montferrat.

After the defeat at the Horns of Ḥaṭṭīn a few barons who had succeeded in breaking through the Saracen lines had taken refuge in Tyre. At the same time some high-ranking ecclesiastics and officials of the knightly orders fled to Tyre, which was strongly fortified and very hard to invest owing to its almost insular position. It was linked with the mainland only by the narrow isthmus that had formed along the dam which Alexander the Great had built when he laid siege to Tyre in 332 B.C. We know the names of these prelates and noblemen from a charter issued in (July) 1187, soon after the battle of Ḥaṭṭīn (called in the document the battle of *Manescalcia Tyberiadis*), in which the clerics and barons assembled in Tyre freed the Genoese from all customs duties formerly levied on their trade in Tyre.[7] The charter was signed by the Archbishops Joscius of Tyre, Letardus of Nazareth, and Monachus of Caesarea, as well as by Count Raymond III of Tripoli, Count Joscelin, titular count of Edessa and seneschal of the Latin kingdom of Jerusalem, Reginald of Sidon, Balian of Ibelin, Walter of Caesarea, and finally by Terricus and Borellus, the Great Preceptors of the Knights Templars and the Knights Hospitallers. These people tried to organise the defense of Tyre and it was in order to enlist the help of the Genoese that they waived the customs duty.[8] They held Tyre as a royal city in the name of the captured king and the queen (then in Jerusalem) and exacted the *fidelitas* of the Genoese for the king and the queen. They also promised to exercise their influence on the royal couple at a later time, to have them uphold and confirm this grant. In doing so they acted in common (*de communi consilio Genuensibus concesserunt libertatem*) but they did not, of course, form a commune altering the constitution of the city but held it expressly for the king and queen until the time when the royal couple would be able to exercise their rights in Tyre once more. This was all perfectly legal, for a historical precedent — the sacred cow of the

---

[5] Salimbene de Adam, *Cronica*, MGH SS 32.7.

[6] In fact, Margarit himself had a dubious past which earned him such titles as *archipirata*; cf. Léon-Robert Ménager, *Amiratus-'Αμηρᾶς. L'Émirat et les origines de l'amirauté* (Bibliothèque générale de l'École pratique des Hautes-Études; Paris 1960) 99. But the original version of the *Itinerarium peregrinorum*, ed. Hans Eberhard Mayer (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 18; Stuttgart 1962) 271, affirms that on the Syrian coast Margarit checked the excesses of his sailors.

[7] *Codice diplomatico della Repubblica di Genova* 2 (note 4) 318 no. 170.

[8] ' . . . eo quod ipsos Genuenses ad defensionem civitatis promptos invenerunt et paratos et domno regi et regine fidelitatem servare voluntarios.'

formalist Syrian barons — was at hand. In 1124 the barons of the kingdom had made large concessions to the Venetians (in the so-called *Pactum Warmundi*) to gain their help for the conquest of Tyre. At that time King Baldwin II was in Muslim captivity, and the barons had promised to make him confirm their grant which, indeed, he did in 1125 after the city had been conquered and he had been liberated.[9]

The head of this group of barons and ecclesiastics which then ruled Tyre was undoubtedly Count Raymond III of Tripoli. He was the highest ranking baron. His County of Tripoli was at that time practically an independent crusaders' state. But as Count of Galilee and Lord of Tiberias he was the most important vassal of the King of Jerusalem. He had had a distinguished career in the kingdom as regent for Baldwin IV and Baldwin V. He heads the list of barons signing the charter for the Genoese of (July) 1187, and when Conrad of Montferrat confirmed this charter on April 11, 1190, he spoke of it only as *privilegium Raimundi comitis* omitting all the other barons listed (RRH 691). Count Raymond and his associates must have issued a similar charter for Pisa, which is mentioned in one of Conrad's grants to Pisa of October 1187 (RRH 665).

But soon the defenses of Tyre began to crumble because Raymond left the city to rush to the support of his own city of Tripoli (July 1187).[10] This threw the population of the city into despair, and it was even rumored that Reginald of Sidon had already begun negotiating the surrender of the city.[11] At that point the Marquis Conrad of Montferrat arrived at Tyre.[12] His arrival after an adventurous sailing from Constantinople boosted the morale of the Tyrians. At the time of Ḥaṭṭīn, Conrad had been in Constantinople where he had married Theodora, sister of the Emperor Isaac Angelos II. He had had a strong hand in putting down the revolt staged against the Emperor by Alexios Branas, but soon after that he had been forced to leave the Byzantine capital because he fell out with the Emperor who began to suspect his ambitions. Conrad's fame was widespread. His family was related to the Capetians and to the Staufen—that is to say, the two leading royal families of Europe—even though he had not always supported the cause of the Staufen in Italy. Through his marriage he was related to the Byzantine Emperor, and although the latter worked hand in hand with Saladin against the formation of the Third Crusade, this did not alter Conrad's exalted social position. Above all, he was an uncle of the late King Baldwin V of Jerusalem and a brother-in-law of the ruling queen. Besides, he had the reputation of an indefatigable warrior. His arrival gave the Tyrians a new leader.

---

[9] RRH 102, 105.

[10] *Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier*, ed. L. de Mas Latrie (Paris 1871) 179.

[11] William of Newburgh, *Historia rerum Anglicarum*, ed. R. Howlett, *Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II, and Richard I*, 1 (Rolls Series, London 1884) 262 f. even intimates that Reginald wanted to eject Conrad from the city. This report is demonstrably wrong, because William places the arrival of Raymond III and Reginald after the arrival of Conrad, which is directly refuted by the charter of Raymond and the barons for Genoa issued before Conrad's arrival. Ernoul (note 10) 179 ff. tells the events in the correct sequence, but also hints that Reginald was ready to surrender the city.

[12] Friedrich Groh, *Der Zusammenbruch des Reiches Jerusalem 1187-1189* (Diss. Jena 1909) 74-78, demonstrated that the date given by William of Newburgh (July 13) is too early and that Conrad did not arrive until late in July or early in August of 1187.

Conrad knew what he was worth and he knew that this was his hour. His later behavior leaves no doubt that from the very beginning he aimed at the crown of Jerusalem and had no intention of allowing the rule of King Guy to continue. Tyre was to be his base of power, and with Jerusalem, Acre, and Ascalon gone, it was the only base of power left in the whole kingdom. Conrad was the natural new leader for the city and he put forth high demands. He practically demanded the rule over the city.[13] The well informed *Brevis historia regni Iherosolymitani* (incorporated into the Annals of Genoa) reports that Conrad was received by Count Raymond III of Tripoli, Count Joscelin of Edessa, Reginald of Sidon, Paganus of Haifa, and Walter of Caesarea.[14] This list — with the exception of Paganus of Haifa, who, however, was present in Tyre in Conrad's entourage in 1188 (RRH 674) — is clearly supplemented by, if not mostly taken from, the charter of the Syrian barons for Genoa issued in (July) 1187 and discussed above. This explains why Raymond of Tripoli is still listed, although he had already left for Tripoli.[15] The other barons were presumably still present. At least, Balian of Ibelin does not seem to have left Tyre until after Saladin had laid siege to Jerusalem in September of 1187.[16] Paganus of Haifa and Reginald of Sidon were still, or again, present in Tyre in 1188 (RRH 674, 675). Likewise, Walter of Caesarea subscribed to Conrad's charters in 1187 and 1188 (RRH 665, 675). What had become of Count Joscelin during those weeks cannot be ascertained. But it becomes clear from the report of the *Brevis historia* that the barons as vassals of King Guy did not totally give in to Conrad's demands:

> Et unanimiter civitatem Tyri in eius custodiam posuerunt usque ad adventum alicuius ex istis quatuor coronatis, scilicet imperatoris Friderici, regis Francorum vel regis Engleterre vel domini Guillermi regis Sicilie.

This means that Conrad did not become Lord of Tyre, and Tyre did not cease to be a part of the royal domain. It was simply given into Conrad's custody for him to fulfill the function and obligations of the captured king. On the other hand, the rights of King Guy were not unequivocally upheld either, because Conrad was to hold the city in custody until the arrival of one of the kings of Europe who were expected to go on the crusade: the Roman Emperor Frederick Barbarossa and the kings of France, England, and Sicily. This can only mean that if one of these should arrive, the decision as to what was to become of Tyre should be left with this respective king.

In other words, the barons under the stress of the circumstances shelved the issue and shed their responsibility. They were willing, it seems, to alienate Tyre from the royal domain and leave it in Conrad's hands if such an action would be backed by the power and the prestige of one of the powerful kings

---

[13] *Estoire d'Eracles*, in *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* 2 (Paris 1859) 76f. at the bottom of the page. Cf. also Jacques de Vitry, *Historia orientalis*, ed. J. Bongars, *Gesta Dei per Francos* 1 (Hanoviae 1611) 1119 and Salimbene de Adam, *Cronica*, in MGH SS 32,5: ' . . . quem cives velut acephali gratanter excipiunt, se et civitatem eius moderamini supponentes'; p. 6 he calls him simply *Tyrensis dominus*.

[14] *Annali Genovesi di Caffaro e de'suoi continuatori* 1, ed. Luigi Tommaso Belgrano (Fonti per la storia d'Italia, Genova 1890) 145.

[15] See note 11.

[16] Ernoul (note 10) 174f.

of Europe. The anonymous author of the original recension of the *Itinerarium peregrinorum*[17] gives a different report saying that the city was assigned to Conrad to give it back to King Guy eventually, and he praises the Pisans because in 1189 they fought in a commendable rebellion for the royal rights to Tyre (*pro iure regio commendabili seditione decertant*). It is hard to say which of the two conflicting reports is the correct one because both chronicles are well informed, but certainly the *Itinerarium* is the more biased one. It is partial to King Guy and hostile to Conrad. From this it may be inferred that the report of the *Brevis historia* is more trustworthy, especially as it is supported by the historical precedent of the succession of King Baldwin IV, which was to be decided by the Pope, the Emperor, and the Kings of Europe.

How did Conrad react to these events? He was careful not to let his true designs become too apparent. His first charter for the Pisans of October 1187 (RRH 665) shows him residing in the house of the Knights Hospitallers and not in the royal palace. This continues in the same month in Conrad's charter for the Provençal merchants (RRH 666) and in his second charter for Pisa (RRH 667). When granting his third charter for Pisa (RRH 668), still in the same month, he had moved into the royal palace.

At the same time, however, a commune had been formed. His first charter for Pisa and all the others of October 1187 were already issued on the advice and with the consent (*consilio et consensu*, the well known feudal formula) of the Archbishops Monachus of Caesarea and Letardus of Nazareth,[18] of Bishop Odo of Sidon, of Terricus, Great Preceptor of the Templars, and his brethren, of Borellus, Great Preceptor of the Hospitallers, and his brethren 'et consilio et consensu militum et burgensium Tyri et totius communis civitatis'—that is to say, of the knights and burghers of Tyre and the whole commune of the city.[19] In the lists of witnesses of these charters we find the preceptor of the Templars at Tyre and his fellow brethren and their chaplain, several Hospitallers under the leadership of Hermengaldus, prior of Saint-Gilles, and some barons, viz. Hugh of Tiberias and his brother Ralph, both stepsons of Raymond III of Tripoli, and Walter of Caesarea, some noblemen of lesser rank, and, of course, Conrad's Italian entourage which had come into the country with him. The wording of the initial *consilio et consensu* clause is formal and allows for no other interpretation than that a commune had been formed consisting, under the leadership of Conrad, of the high-ranking ecclesiastics, the highest officials of the knightly orders present in Tyre, the simple knights of the rank and file (*milites*, meaning presumably knights holding a fief *unius militis* and serving with their own bodies) and the *bourgeois*.[20] In other words, like the Commune

---

[17] *Itinerarium peregrinorum* (see note 6) 305f.

[18] Archbishop Joscius of Tyre does not appear in these texts because he was then on a much publicized mission to Europe, which is mentioned in many sources.

[19] The full text of the clause as it appears in RRH 665 is: 'consilio et consensu magistri Monachi Cesariensis archiepiscopi et domni Leotardi Nazareni archiepiscopi et domni Odonis episcopi Sydonie et consilio et consensu fratris Terry domus milicie Templi magni preceptoris et aliorum militum Templi et consilio et consensu fratris Borelli magni preceptoris Hospitalis et aliorum fratrum et consilio et consensu militum et burgensium Tyri et totius communis civitatis.'

[20] In all other cases where the word *commune* occurs in Conrad's Syrian charters it invariably refers to a constitutionally organized Italian commune. Therefore the repeated

of Acre in 1231, the Commune of Tyre comprised practically the whole Frankish population, *totum commune civitatis*.

However, one conspicuous element of the Frankish population was partly absent and unrepresented. Except for Walter of Caesarea, none of the leading noblemen who assigned the city to Conrad is mentioned, and even Walter appears only in the list of witnesses, not in the *consilio et consensu* clause representing the commune. It is true that Raymond III of Tripoli had already left the city (and, in fact, had died by October 1187) and that Count Joscelin cannot be accounted for. Also Balian of Ibelin had left in September to take over the command of Jerusalem. It is also true that the stepsons of Raymond are listed among the witnesses. But we have seen that Paganus of Haifa and Reginald of Sidon were presumably present in Tyre at the time, but no mention is made of them. This leads me to suspect that it was Conrad who had formed the commune against the wishes and intentions of the formerly leading barons. From Italy Conrad was familiar with the legal institution of communes and he knew what a formidable enemy they had been for the mighty Emperor Frederick Barbarossa. He cannot have encountered much opposition in putting forward such a proposal, for it was a natural way of uniting all forces of the city for the purpose of common defense. In point of fact, Ilgen[21] put it quite correctly when he wrote that Conrad became the head of a "gouvernement de la défense nationale,' although Ilgen did not recognize that a commune had been formed.

The common defense of Tyre must have been the purpose for which the commune was instituted, for nothing else occupied the minds of the Tyrians in those days of immediate and pressing danger. And, indeed, all of Conrad's extant charters from October 1187, in all of which the commune is mentioned, serve the purpose of enlisting the help of the seafaring republics of Italy and the Provence for the support of Tyre. Thus the commune was formed in a situation favorable to the creation of an *urban* commune, i.e. when the lord of the city is unable to defend it actively; in our case, because King Guy was incapacitated by his captivity. Owing to its purpose the commune was clearly thrown open to the membership of each and everybody of Frankish origin.

The *consilio et consensu* clause, which is verbatim repeated in all of Conrad's charters of October 1187, shows that the commune was most actively supported by the clergy and the knightly orders as well as by the simple knights and burghers, whereas the barons either stood aloof, like Paganus of Haifa and Reginald of Sidon, or else must have taken part in the defensive activities of the commune, like the witnessing stepsons of Raymond III of Tripoli, who were to play an active role in the defense of Tyre, but were apparently not among the leading members of the commune because they are not mentioned in the *consilio et consensu* clause.

Owing to the political situation, the purpose of the commune must have been primarily an urban one because the city had to be defended and was, in fact, gallantly defended against repeated attacks by Saladin in August and, most notably, in November and December of 1187. That the urban purpose of

---

occurrence of the expression *totum commune civitatis* in the case of Tyre cannot be dismissed as an incidental lapse of the pen on part of the scribe. The expression must be taken as a formal *terminus technicus*.

[21] Theodor Ilgen, *Markgraf Conrad von Montferrat* (Marburg 1880) 78.

defense was the primary object of the commune is clear from all the charters of October 1187 discussed here (RRH 665-668). Here Conrad stated that he considered it dignified and reasonable to remunerate those who aided him in the defense of Tyre with rewards and to bestow on them benefices in order to attract them to the service of the city.[22] Two charters of Conrad for the Pisan Society of the Red of May 1188 (RRH 674, 675) were issued for the services rendered by the Society in the defense of Tyre.[23] Likewise his belated charter for Genoa of April 11, 1190 (RRH 691) was granted, among other reasons, for the help of the Genoese *in principio huius captivitatis* in keeping *illud modicum Christianorum, quod supererat*: this doubtless referred to the defense of Tyre in 1187.

But at the same time the *raison d'être* of the commune was not purely an urban one. It was also state-oriented as far as Conrad and his political ambitions were concerned. From the very beginning it is obvious from Conrad's charters that they were issued as if he were king of Jerusalem and that he used the commune to support these actions. He did not put forward a direct claim to the kingship in his charters, styling himself simply 'Conrad by divine providence son of the Marquis of Montferrat' (*Conradus divina providencia marchionis Montisferrati filius*) but on the advice and with the consent (*consilio et consensu*) of the commune he made grants to the Pisans not only in Tyre as he might have been entitled to do, but also in Jaffa and Acre (RRH 667, 668),[24] neither of which had been assigned to him while both belonged to the royal domain and were, in fact, in the hands of the Saracens for the time being. In all three charters for Pisa from October 1187, Conrad also granted a safe-conduct to the merchants from Pisa throughout the whole kingdom and stipulated that their coming and going was not to be impeded in the name of the king or any baron. He also freed them from the right of salvage which the king or the local lord exercised along the coast.[25] Likewise Conrad granted to the Provençal merchants free trade throughout the kingdom and their own court in every town of the kingdom which could be wrested from the infidel (RRH 666).

---

[22] ' . . . dignum et rationabile fore duxi mecum Tyrum defendentes remunerare premiis et beneficiis ad obsequia civitatis (christianitatis) allicere. Ideoque remunerans labores et varios sudores ac sanguinis effusionem civium Pisanorum (burgensium Sancti Egidii . . .).' It is interesting that Conrad seeks to attract others to the service of the city (*ad obsequia civitatis*), not to his own service. This shows that the Commune, not Conrad, is considered lord of the city.

[23] RRH 674: ' . . . eo quod optime et viriliter mecum permanserunt in defensione christianitatis et Tyri'; RRH 675: ' . . . quia mecum in ipsius Tyri defensionem pro honore nominis unigeniti dei filii et totius christianitatis fideliter atque constanter permansere.'

[24] Interestingly enough, Conrad also envisaged the foundation of a commune in Jaffa, should it be returned to Christian rule. For in RRH 667 we read: 'De domibus autem burgensium Pisanorum extra honorem Pisani communis positis rex taliam possit percipere, si pro communi civitatis Ioppen taliam receperit.'

[25] RRH 665 as an example: ' . . . ut omnes Pisani per quaslibet partes regni cum suis rebus secure ac libere possint ire et a nullo possint inpediri nomine regis aut alicuius baronis occasione . . . Si quis autem Pisanus vel Pisani naufragium sustinuerint in regno et in partibus regni, cum omnibus rebus suis sint securi et nichil eis auferatur.' Similar passages in RRH 667-668 (where he also grants their own court to the Pisans *per totum regnum*).

In these charters Conrad still recognized the abstract institution of a king other than himself; he did so as late as May 1188 when in his two charters to the Pisan Society of the Red in Tyre (RRH 674, 675) he made out his gifts 'so that they shall not be held to render any service therefrom either to me or the king or any other magnate.'[26] Yet although he recognized abstract kingship, he acted as if he were king himself granting concessions throughout the kingdom. Also, he omitted all references to the queen, who was constitutionally important because it was only through her that Guy held his crown. Conrad's true intentions are quite clear from his charters and they must have been transparent to his contemporaries. It is self-evident that the lesser knights and burghers were behind any scheme such as a commune aiming at their defence, regardless of Conrad's designs. Likewise the clergy could not but support the commune trying to defend the last Christian stronghold against the infidel. Only the barons, while supporting the defensive purposes of the commune — as shown by the active role played in the defense of Tyre by the stepsons of Raymond III of Tripoli — remained apparently cool to Conrad's further goals and therefore did not play a leading role in the commune as evidenced by the *consilio et consensu* clause. But at least some of them witnessed Conrad's charters, and this seems to be an indication that, while they objected to Conrad's political ideas and remained loyal to King Guy, they realized that in this hour of need they had to tolerate the commune for its defensive aims and leave the settlement of the political status of Tyre and the kingdom to the future.

This is partly speculation but, I hope, speculation within legitimate limits. The facts we must retain as certain are: that a commune existed in Tyre in the fall of 1187 when Conrad got the city ready for the second siege by Saladin; that this commune like the one in Acre in 1231 comprised all social strata of the Frankish population; that it acted as lord of the city because its leaders had to give their feudal advice and consent to Conrad's acts concerning the city; that it served the urban purpose of city defense; that Conrad also used it as an instrument to promote his State-oriented plans to become King of Jerusalem; and that under the cover of the commune he acted as if he were already king. The prelates and the knightly orders were the backbone of Conrad's support but the lower knightly class and the burghers were also on his side. The help of the Italian and Provençal merchant colonies and their fleets was bought with far-reaching concessions issued under Conrad's name and seal but with the consent of the commune. It is more than likely that Conrad himself had hatched the whole idea of a commune and had founded it, exploiting the desperate political situation in his favor. And it is, at least, possible that the barons were not altogether happy about this development but saw no way to prevent it.

How long did the commune last? When in January of 1188 Conrad wrote to King Bela III of Hungary (RRH 670) asking him to come to the help of the Holy Land by April, the commune seems to have still existed. It is not mentioned expressly, but the letter is written, not in the name of Conrad alone, but in the name of several people who defended Tyre along with him (*nobiscum Tyrum defendentes*). The Great Preceptors of the two knightly orders are men-

---

[26] 'Ita quod nullum inde servicium facere teneantur neque michi neque regi vel alicui potenti.'

tioned; so are Hugh of Tiberias and his brother, the two stepsons of Raymond who had shown extraordinary fortitude in the defense of Tyre during the second siege by Saladin (November/December 1187) and who had witnessed Conrad's charters of October 1187 and may therefore have been a little less opposed to the commune than the other barons. This is, in fact, a letter written by the Commune of Tyre.

Of Conrad's two charters issued in May 1188 to the Pisan Society of the Red (RRH 674, 675) one is granted by Conrad without anybody's consent and concerns possessions in Acre. The other concerns only possessions in Tyre; it is issued under the name of Conrad but *de communi voluntate et pari concordia* of the Knights Templars, especially their Great Preceptor Terricus, of the Knights Hospitallers, especially their Great Preceptor Borellus and the prior Hermengaldus of Saint-Gilles, as well as of Reginald of Sidon and Walter of Caesarea *et omnium capitaneorum et vavassorum atque militum tunc in Tyro congregatorum*. Again, as in the letter to King Bela, the commune is not expressly mentioned, but in the light of the charters of October 1187 the list of people consenting is certainly a representation of the leaders and members of the commune. These two charters for the Society of the Red were not drawn up by Bandinus, Conrad's experienced scribe who at the time was on a diplomatic mission to Europe (see below), and this may explain the deviation from the more exact and more formal language used by Bandinus in October 1187. The most interesting name in the list of the consenting people in May 1188 is that of Reginald of Sidon, one of the great barons who had originally assigned Tyre into the custody of Conrad. If the great barons previously had remained somewhat aloof, as I suggested above, they certainly had come around by now to join the commune. This tallies with another observation. The commune had by now become purely urban and dealt only with urban concessions because no mention is made of the names of the leaders in the other grant to the Society of the Red dealing with possessions in Acre. A charter like this, in which Conrad assumed royal powers which did not belong to him, was no longer issued with the support and under the cover of the commune. Perhaps this was the price which men like Reginald of Sidon had exacted for their joining.

When Conrad wrote to Archbishop Baldwin of Canterbury on September 20, 1188 (RRH 676), the situation was quite different. In this letter Conrad came out in the open and called King Guy the 'former king' (*quondam rex*). But by that time the political situation had changed because King Guy had been released from Saladin's captivity in May or June of 1188. If Conrad wanted his plans to come true, he had to make an open bid for the crown now. He did so by refusing to acknowledge Guy as king and by refusing Guy's brother Geoffrey of Lusignan the right to enter Tyre.[27] But he realized that King Guy still commanded a great part of the loyalty of the public and that his own chances for becoming king lay primarily in the support of the French king,

---

[27] Ambroise, *Estoire de la Guerre Sainte*, ed. Gaston Paris (Paris 1897) v. 2691 ff. The exact date of Geoffrey's attempt cannot be proved. In January of 1188 he was still in France; cf. Alexander Cartellieri, *Philipp II. August König von Frankreich* I (Leipzig and Paris 1899-1900) 271 note 1. In the charters of Outremer, he is first listed in RRH 683 of November 19, 1189, but his attempt to enter Tyre must have taken place earlier than that.

to whom he was related and who was expected to come to the Holy Land.[28] He therefore sent his scribe Bandinus, a man of his confidence who had drawn up most of his charters and who rose to be his chancellor, on a mission to Europe to speed up the preparations for the crusade. It was Bandinus who delivered Conrad's letter to the Archbishop of Canterbury. With the release of King Guy the competition for kingship certainly was open and now the various elements of the commune had to take sides, while at an earlier stage of the game they might have conveniently overlooked the fact that Conrad was using the primarily urban commune for purposes of state politics.

It seems to have been then that the commune began to crumble. Already in his letter to Archbishop Baldwin, Conrad complains of the Templars, who had once been his partners in the commune. He reproached them for not having given him part of the money paid by King Henry II of England for the support of the Holy Land and which had been divided for distribution between the Knights Templars and the Hospitallers. While the Hospitallers had contributed to the defense of Tyre,[29] the Templars had withheld their share — according to Conrad. This was an intentional distortion of the truth: the Templars, too, had disbursed their share of the money, but to King Guy rather than to Conrad. However, they had given their part of the money to Guy to enable him to pay the wages for the *arrière-ban* of the army before the battle of Ḥaṭṭīn. In other words, their share of the English money had been spent before Conrad even came to the Holy Land.[30] It was pure slander if Conrad blamed them for not having given him the money for the defense of Tyre, for he must have known that the money had been spent already.

In another letter written to Emperor Frederick Barbarossa and presumably also delivered by Bandinus,[31] Conrad also complained about the Templars (although he, or the chronicle mentioning the letter, badly confused the name of the master of the order). At the same time Conrad also sent letters to the kings of France, England, and Sicily, and to Pisa and Genoa.[32] This barrage

---

[28] That Philipp II Augustus of France was ready to redistribute the Holy Land appears clearly from his charter for Genoa of August 1190; *Codice diplomatico della Repubblica di Genova* (note 4) 378 no. 198. On this particular aspect of Capetian politics see Jean Richard, 'La fondation d'une église latine d'Orient par Saint-Louis: Damiette,' *Bibliothèque de l'École des Chartes* 120 (1962) 39-54.

[29] *Itinerarium peregrinorum* (note 6) 269.

[30] Marie Luise Bulst, 'Noch einmál das Itinerarium peregrinorum,' *Deutsches Archiv* 21 (1965) 603, already pointed out that the Templars gave their part of the money to King Guy. but she assumed it was for the 'defense of Acre'; this is doubly mistaken because in 1187 Acre was not defended by King Guy. Perhaps she was thinking of the siege of Acre by King Guy begun in 1189; in any case the observation is in direct conflict with the source quoted: Ernoul's statement that the money was used to pay the *arrière-ban* is absolutely clear; cf. Ernoul p. 157.

[31] *Chronica regia Coloniensis* ed. Georg Waitz, MGH Ss. rer. Germ. (Hannoverae 1880) 141.

[32] *Otoboni scribae annales Ianuenses*, ed. Luigi Tommaso Belgrano and Cesare Imperiale di Sant'Angelo, *Annali Genovesi di Caffaro e de'suoi continuatori* 2 (Fonti per la storia d'Italia, Genova 1901) 24. Otobonus has this entry under the year 1187, but from the Royal Chronicle of Cologne (see note 31) we know that the letter to the Emperor, also mentioned by Otobonus, did not arrive at the German court until Christmas of 1189 (1188

of letters brought to Europe by Bandinus shows that the Marquis was in trouble. He had not only lost the support of the Templars; in his letter to Archbishop Baldwin of Canterbury he also complains about the lack of help from the local magnates who apparently had turned the tables on him. At the same time he stressed that it was he who had saved Tyre. The defense of Tyre, in the letter to Archbishop Baldwin, no longer appears as a result of common labor under Conrad's leadership, as represented in the earlier letter to King Bela, but as Conrad's sole achievement.[33]

At the end of April 1189 King Guy, who after his release had collected a small army in Tripoli, appeared before Tyre and demanded entry into his city, but Conrad flatly refused him, referring in all likelihood to the agreement that he was to hold the city until the arrival of one of the European kings. This action, however, which brought on King Guy's important decision to invest Acre, cost Conrad his best and most favored allies, the Pisans. They were stronger now than before, because on April 6, 1189 a Pisan fleet of fifty-two ships arrived at Tyre under the command of the apostolic legate, Archbishop Ubaldus of Pisa.[34] The Pisans now took sides with Guy, perhaps hoping that Guy from without and they from within might be able to wrest the city from Conrad. But they miscalculated: Conrad held his own in Tyre and expelled the Pisans from the city.[35] The reward for the Pisans came on November 19, 1189 in the form of two charters issued to them by King Guy and Queen Sibyl, in which the royal couple confirmed all of Conrad's grants without mentioning the Marquis at all, although Guy's charters are clearly worded after the model of Conrad's.[36] It was not until 1191 that Conrad made his peace with the Pisans and again confirmed their privileges in Tyre, expressly mentioning the peace treaty which had been concluded.[37] It seems that at the time of the Pisan rebellion in Tyre the Knights Hospitallers also refused to acknowledge the leadership of Conrad.[38]

The remainder of the struggle between Guy and Conrad over the crown of Jerusalem does not concern us here. From the course of events just sketched it becomes evident that the commune must have started to crumble from the time that King Guy was released from his captivity, for now the question of people's loyalties had to be decided, and Guy was still the rightful king, at least as long as Queen Sibyl, through whom he held the crown, was alive (she died late in 1190). Templars, local barons, Pisans, and Hospitallers had

---

in our present reckoning), which the emperor celebrated in Eger. So it is safe to assume that the whole series of letters mentioned by Otobonus belongs to the fall of 1188.

[33] Ralph of Diceto (note 4) 61: 'Quae autem et quanta pro Christianorum salute in Tyro sustinuerim, satis clementiae vestrae propalatum. Et quia Tyrum conservavi et conservo, Guidoni de Lisigniaco quondam regi et magistro Templi molestum est et inportabile, et meo invident et derogant nomini et per se et suos iuvamina omnia subtrahere et, quod gravius est, elemosinam regis Angliae Templi magister subtraxit.'

[34] Salimbene de Adam, *Cronica*, MGH SS 32,7. Cf. also the excerpts from later Pisan chronicles in Müller, *op. cit.* (note 4) 411.

[35] *Itinerarium peregrinorum* (note 6) 306.

[36] Müller, *op. cit.* 36 no. 31; 38 no. 32.

[37] Charter of March 3, 1191 printed by Müller, *op. cit.* 39 no. 33.

[38] Roger of Hoveden, *Chronica*, ed. William Stübbs, III (Rolls Series, London 1870) 20.

withdrawn their support from Conrad and that must have meant the final collapse of the commune. It is therefore not surprising that when Conrad issued a charter in September of 1189 (RRH 682) to Martin Rocia, a citizen of Genoa, for his good services and exceeding loyalty (*pro bono servicio et maxima fidelitate*) — which seems not to have been self-evident in those months — there was no longer a question of anybody's consent to this grant. The list of witnesses is the shortest ever in Conrad's Syrian charters and consists exclusively of the Italian entourage which had come into the country with him, and of Genoese friends of Martin. There was even a note of resignation in the wording of this charter when Conrad stipulated that Martin and his heirs were to hold the house given 'absque contradictione et calumpnia mei vel cuiuslibet alterius Tyrensis potestatis.' There seem to have been doubts whether Conrad could hold out in Tyre much longer, or at least so it seems from this sentence.

By September 1189 the Commune of Tyre, which we saw in the process of disintegration already one year earlier when Conrad wrote to Archbishop Baldwin of Canterbury, had definitely ceased to exist. It was never revived. It had existed for only about two years, going strong for only about one year. It had admirably fulfilled its urban purpose in giving an institutional organization to the vital defense of Tyre, the last Christian stronghold in the Kingdom of Jerusalem in 1187. Although Conrad, as his charters show, tried to use it as a vehicle for his designs on the crown of Jerusalem, the Commune of Tyre failed him in this when the time arose. In the days of need the members of the commune had tolerated Conrad's aims, but they were not ready to cash this check when it was presented for payment. Whether the commune was formally dissolved or just slowly disintegrated we do not know, but the latter is more likely in view of the developments outlined above.

In one aspect, however, the Commune of Tyre had helped to shape Conrad's political future. It had helped him to entrench himself so firmly in the city and citadel that, even though the commune refused to go along with him and even though the Pisans rebelled, he was able by 1189 to hold the city as his own against King Guy and the former members of the commune. And when he formally became lord of Tyre through the acknowledgment of King Guy in 1190, the city served him as the basis of power from which he finally, and after many other legal and political maneuvers, rose to the position of King-Elect. Only because Conrad was murdered on April 28, 1192, immediately following his election as King of Jerusalem, he did not reach the position for which he had fought for five years and in view of which he had founded the Commune of Tyre. His own personal purpose in the commune had been State-oriented. The other members had had in mind the urban purpose of common defense and of sharing the rule over the city. Thus I find in the Commune of Tyre the same characteristics which, I think, were present in the Communes of Antioch, Acre, and, possibly, Tripoli; i.e. a mixture of urban movement and State politics. At the same time the Commune of Tyre confirms Prawer's important discovery that the communal movement in the Holy Land was never purely urban. Without Prawer's paper as a guide I should in all likelihood have overlooked the more far-reaching interests which Conrad had in this commune, and then this paper should have been like soup without salt.

University of Kiel.

XIV

Zwei Kommunen in Akkon?

Aus dem Heiligen Land zur Kreuzfahrerzeit sind bisher vier Kommunen bekannt, je eine in Tyrus, Antiochia, Akkon und Tripolis, um sie chronologisch aufzuzählen. Die Geschichte der Kommunen von Antiochia, Akkon und Tripolis wurde erstmals von J. L. La Monte[1]) im Zusammenhang dargestellt, kürzlich dann nochmals und in einer wesentlich verfeinerten Art von Joshua Prawer[2]), dem souveränen Kenner der Kreuzfahrergeschichte. Dabei hat sich Prawer gegen La Montes Interpretation gewandt, der in den Kommunen des Hl. Landes ganz normale mediterrane Kommunen sah, wie ihre äußeren Erscheinungsformen, ihre Organisation, ihre Steuerhoheit, ihre Funktionäre prima vista auch nahelegen. Prawer stritt diesen Kommunen den urbanen Charakter gänzlich ab und sah in ihnen Bewegungen, deren Ziele weit über die städtische Unabhängigkeit hinausreichten und die in Wirklichkeit darauf gerichtet waren, in der Kommune die eigentliche Regierung des jeweiligen Kreuzfahrerstaates zu sehen. Sie seien also nicht städtisch, sondern staatlich motiviert gewesen.

Dies war eine sensationelle Entdeckung Prawers, die nichts von ihrem Wert verliert, wenn man eine mittlere Stellung einnimmt und glaubt, daß alle diese Kommunen a u c h rein städtische Zielsetzungen verfolgt haben. Für die Kommune von Tyrus, die La Monte und Prawer noch nicht bekannt war, habe ich dies zu zeigen versucht[3]). Es bleibt dennoch die Erkenntnis Prawers, daß Absicht und Bedeutung der Kommunen im Hl. Land weit über das hinausgingen, was die Bürger der italienischen

---

[1]) John L. L a M o n t e, The Communal Movement in Syria in the Thirteenth Century, Charles Haskins Anniversary Essays in Mediaeval History (1929) S. 117—131.

[2]) Joshua P r a w e r, Estates, Communities and the Constitution of the Latin Kingdom (The Israel Academy of Sciences and Humanities. Proceedings vol. 2 Nr. 6, 1966).

[3]) Hans Eberhard M a y e r, On the Beginnings of the Communal Movement in the Holy Land: The Commune of Tyre, Traditio 24 (1968) S. 443—457.

oder französischen Kommunen für sich beanspruchten, nämlich die Unabhängigkeit von einem Stadtherrn. Diese Ausweitung der kommunalen Bewegung ist von Prawer völlig zutreffend mit der sozial andersartigen Zusammensetzung der Städte im Hl. Land erklärt worden. Sie waren niemals in dem Maße „Bürgerstädte", Wohnstätten einer immer reicher werdenden Handwerker- und Kaufmannsschicht, wie dies in Italien und Frankreich der Fall war. Obwohl innerhalb der Stadt die soziale Gliederung ebenso klar war wie in Europa, konzentrierte sich doch die Bevölkerung aller gesellschaftlichen Schichten im Hl. Land in viel höherem Maße auf die Städte als im Abendland, noch stärker als in Italien, weil die lateinische Minorität, die sich einer feindlichen oder bestenfalls zwangsweise duldsamen Mehrheit gegenübersah, ihre Sicherheit am ehesten innerhalb fester Stadtmauern gewährleistet sah. Der lateinische Orient war für den lateinischen Bevölkerungsteil in einem Maße verstädtert, das wir uns kaum groß genug vorstellen können. Der Adel etwa war in den Städten viel stärker vertreten als in Europa und wurde vor allem im 13. Jh. immer mehr zum Stadtadel. Dazu kam noch, daß zwei Schichten der Mittelklasse, die an städtischer Unabhängigkeit am meisten interessiert waren, im Hl. Land anders organisiert waren als in Europa oder überhaupt keine Organisationsform hatten. Die reichen Kaufleute aus Italien und Südfrankreich hatten in ihren Handelsniederlassungen in den palästinensischen Küstenstädten ohnehin schon eine fast unbeschränkte Unabhängigkeit. Sie waren in der Regel quasi exterritorial, von Abgaben und Steuern befreit, ebenso exemt von der Benutzung der stadtherrlichen Maße und Gewichte wie von den Marktgebühren des stadtherrlichen Fondaco, für Klagen untereinander und gegen sie befreit vom vizegräflichen Gericht als dem Gericht des Stadtherrn und ausgestattet mit eigener Gerichtshoheit, wo die Handels- und Zivilsachen, die diese Schicht am stärksten tangierten, nach heimischem Recht abgeurteilt werden konnten. Ihre Stellung war bereits so weit ausgebaut, daß sie an einer weiteren Unabhängigkeit nicht mehr interessiert waren. Wohl hatten sie Pflichten in der Stadtverteidigung, aber das lag ja in ihrem ureigenen Interesse. Aber auch die Handwerker, die gleichfalls ein dringendes Interesse an einer städtischen Unabhängigkeit gehabt hätten, wurden im Hl. Lande in dieser Richtung nicht aktiv, und zwar ganz sicher deshalb, weil es keine Zünfte gab. Wohl wohnten, wie wir in Jerusalem erkennen können, bestimmte Handwerker in einer Straße beisammen, aber wir haben nicht den geringsten Hinweis auf zünftische Organisationsformen. Prawer hat in seiner genannten Arbeit die Gründe hierfür einleuchtend dargestellt. Einmal ließ sich ein zünf-

tisches Monopol schon deshalb nicht erreichen, weil muslimische, jüdische und syrisch-christliche Handwerker niemals Mitglieder einer fränkischen Zunft hätten werden können. Zum andern tragen Zünfte in sich als Wesenskern den Gedanken der Abschließung nach außen, die ja gerade das Zunftmonopol durchsetzen soll. Eine solche Politik konnte man in einem Staat nicht treiben, der auf einen ständigen Zustrom an Einwanderern angewiesen war. Wenn den Handwerkern aber der zünftische Zusammenschluß fehlte[4]), so mangelte es ihnen eben an der Organisationsform, deren sie bedurft hätten, um politische Forderungen innerhalb des Stadtregiments anzumelden und durchzusetzen.

Dies alles sind nicht etwa längst bekannte Tatsachen, sondern wir verdanken diese Erkenntnisse durchweg der bedeutenden Arbeit von Prawer. Er hat auch die Geschichte der Kommune von Akkon in souveräner Weise dargestellt. Von allen vier Kommunen war sie mit Abstand die bedeutendste, denn ihre Bildung entzündete sich an einem feudalrechtlichen Streitfall, der Konfiskation des Lehens Bairut durch Richard Filangieri, den bekannten Reichsmarschall und Regenten Friedrichs II. im Königreich Jerusalem. Bairut war das Lehen Johanns von Ibelin, des sogenannten „Alten Herrn von Bairut", der seit 1228 das Haupt der Barone war, die gegen das staufische Regiment opponierten, weil Friedrich II. seit dem Tode seiner Gemahlin Isabella im Hl. Lande keine Königsrechte mehr besaß, sie aber gleichwohl ausübte. Mit staufischem Zentralismus, wie er sich seit 1231 in den Konstitutionen von Melfi manifestierte, wollten die Barone ohnehin nichts zu tun haben. Und in das gleiche Jahr 1231 fällt auch die erwähnte Konfiskation in Syrien und die darauf folgende Gründung der Kommune Akkon, die nun bis 1243 die Seele des Widerstandes gegen den Kaiser wurde.

Die Gründungsgeschichte der Kommune ist bekannt. Nachdem Richard Filangieri Bairut konfisziert hatte, dessen Zitadelle er freilich weiterhin belagern mußte, begab er sich nach Akkon, um sich dort durch ein Beglaubigungsschreiben des Kaisers als Regent auszuweisen und die staufische Politik darzulegen. Er tat dies nicht, wie die Verfassung des Landes gebot, in einer Versammlung der Haute Cour, sondern erweiterte diese in beispielloser Weise um die *borgeis*, also die nichtadligen Franken Akkons, auf deren Unterstützung der Kaiser offenbar gegen die Barone hoffte. Er versprach im Namen des Kaisers, Recht und Gerechtigkeit für

---

[4]) Lediglich die Ärzte bildeten eine Ausnahme, da sie, ehe sie praktizieren konnten, vor dem zuständigen Bischof und den anderen Ärzten ein Examen ablegen mußten; vgl. Prawer, a. a. O. S. 13.

jedermann aufrechtzuerhalten und den Rat der *prud'hommes* einzuholen. Im Lichte des vorangegangenen Rechtsbruches in Bairut, das nach Landesrecht nur aufgrund eines Pairsurteils der Haute Cour hätte eingezogen werden dürfen, erschien diese offizielle Darlegung der Politik des neuen Regenten als blanker Zynismus, dem die Barone durch den Mund des alten Bailli Balian von Sidon sofort ihre Auffassung von der Verfassung des Königreichs Jerusalem entgegensetzten, deren die Geschichte verfälschenden Charakter Prawer[5]) vortrefflich analysiert hat. Das Land sei nicht durch einen *chef seignor* erobert worden, sondern durch einen Kreuzzug und die dort versammelte Menge. Diese hätten später aus ihrem eigenen Recht einen *seignor* gewählt und dann aufgrund der Übereinstimmung der *prud'hommes* das Recht des Landes geschaffen, wie es sich in den Etablissements und den Assisen darstelle. Hier erschien das Reich als eine Adelsgründung, nicht als eine Gründung königlichen Ursprungs. Die Königswürde war nichts anderes als das Resultat eines Gesellschaftsvertrages, und die längst eingetretene Erblichkeit der Königswürde wurde in dieser Interpretation schlicht negiert. Alles in allem wurde der monarchischen Konzeption des Staufers und seines Regenten, die sich in der eigenmächtigen Konfiskation eines Lehens äußerte (wie sie unter Balduin II. oder Balduin III. in bestimmten Fällen nach dem *Etablissement du roi Baudoin* noch möglich gewesen war), eine Adelskonzeption entgegengestellt, die nicht nur in den Äußerungen Balians von Sidon durchbrach, sondern auch in der Forderung, die Belagerung der Zitadelle von Bairut abzubrechen und das Verfahren gegen Johann von Ibelin vor die Haute Cour zu bringen.

Es ist bekannt, daß Richard Filangieri diese Forderung zurückwies und damit den casus belli schuf. Es stand nicht mehr länger der isolierte Fall Bairuts auf dem Spiel, sondern ein Verfassungsprinzip, das seit der Aushöhlung des *Etablissements du roi Baudoin* unter Amalrich I. zu einem der tragenden des Landes geworden war, daß nämlich die Königsgewalt in keinem Falle absolut sei, sondern ihre Grenzen finde in dem Urteilsspruch der Haute Cour, die allein Lehen einziehen dürfe. Die Großen des Landes pflogen Rat, wie der gefährlichen Situation zu begegnen sei, und nach dem Bericht der Estoire d'Eracles[6]) sahen sie ihre einzige Rettung in einer Schwurgemeinschaft zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte, mithin in einer Kommune. Sie bedienten sich hierfür eines schon

---

[5]) Ebd. S. 16.

[6]) XXIII 26, Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 2, 391 ff.

bestehenden Rahmens, nämlich der Bruderschaft des Hl. Andreas, die wahrscheinlich noch auf das Jerusalem der Zeit vor 1187 zurückging und ursprünglich karitativen Zwecken diente. Im Gegensatz zu anderen Bruderschaften, die nach dem Stand unserer Kenntnis in der Regel national ausgerichtet waren, also etwa nur Italiener oder Spanier aufnahmen, besaß die Bruderschaft des Hl. Andreas aus Privilegierungen durch einen der fünf Balduine von Jerusalem und durch Heinrich von Champagne eine Rechtskonstruktion, die sie als Nukleus einer Kommune besonders geeignet machte. Sie durfte nämlich Franken gleich welcher Herkunft und welchen sozialen Standes aufnehmen. Auch der Beruf spielte offenbar keine Rolle. Es ist nicht einmal gesagt, daß die Bruderschaft auf fränkische Mitglieder, also auf Angehörige der lateinischen Kirche beschränkt war, aber dies kann man wohl unterstellen. Man ließ die Vorsteher der Bruderschaft holen, die Privilegien verlesen und ging dann die Schwurgemeinschaft ein, die die Bruderschaft des Hl. Andreas zur Kommune von Akkon umformte.

Man mag sich wundern, warum die politischen Führer sich eines bestehenden Rahmens bedienten und nicht einfach eine neue Schwurgemeinschaft gründeten. Dafür wird es mehrere Gründe gegeben haben. Die gleichen Barone, die die historisch falsche Theorie eines 'contrat social' vertraten, durch den nach der Eroberung Jerusalems 1099 der Staat entstanden war, mögen gezögert haben, nun im Jahre 1231 wirklich einen solchen Gesellschaftsvertrag zu schließen, nicht nur weil dies den fiktiven Vertrag von 1099 entwertet hätte, sondern auch darum, weil der wirkliche Vertrag von 1231 der fränkischen Bourgeoisie in Akkon eine politische Gleichberechtigung mit den politisch führenden Baronen gegeben hätte, die diese den Bourgeois sicher gar nicht zugestehen wollten, und zwar umso weniger, je mehr sie an der Fiktion festhielten, das Königreich sei 1099 als Resultat eines Adelsvertrags entstanden. Die Barone wollten die politische Unterstützung der Bourgeois solange, bis ihr Ziel, nämlich die Aufrechterhaltung der alten Verfassung beziehungsweise die Vertreibung der Kaiserlichen aus dem Hl. Lande, erreicht war. Prawer hat denn auch mit Recht darauf hingewiesen[7]), daß die Kom-

---

[7]) Prawer, a. a. O. S. 25. Die Haute Cour nahm ihre Tätigkeit im Juni 1242 mit der Wahl der Königin Alice von Zypern zur Regentin des Königreichs Jerusalem wieder auf; zum Datum vgl. Marie-Luise Bulst, Zur Geschichte der Ritterorden und des Königreichs Jerusalem im 13. Jahrhundert bis zur Schlacht bei La Forbie am 17. Okt. 1244, DA 22 (1966) S. 215 Anm. 56, die alte, aber in Vergessenheit geratene Erkenntnisse Richters (MIÖG 13, 1892, S. 272 f.) wieder zu Ehren bringt. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Kom-

mune von Akkon im gleichen Moment zu existieren aufhört, als die Barone die Haute Cour als Verfassungsorgan wiederbelebten. Als ein weiterer Grund, warum die Barone nicht ab ovo eine Schwurgemeinschaft neu gründeten, sondern sich einer bereits bestehenden Organisation bedienten, die sie in ihrem Charakter umformten, darf wohl die Abneigung der geistlichen und weltlichen Gewalt gegen Schwurgemeinschaften überhaupt gelten. Um 1230 wußte man aus den italienischen Erfahrungen sattsam genug, zu welch mächtigen politischen Körperschaften sich städtische Schwurgemeinschaften entwickeln konnten. Wenn solche überhaupt neu gegründet wurden, so bedurften sie der kirchlichen oder weltlichen Sanktionierung. Vom Kaiser als dem Herrscher im Hl. Lande war eine solche damals nicht zu erwarten, ebensowenig aber hätte der Papst seine Einwilligung gegeben, sei es persönlich oder durch seine Beauftragten, weil er 1231, nach dem Frieden von San Germano von 1230, den Kaiser nicht vor den Kopf stoßen konnte. Die Umwandlung der Bruderschaft des Hl. Andreas zur Kommune war der kürzere und einfachere Weg.

Im übrigen war die Gründung einer Kommune auf dem Umweg über eine Bruderschaft nicht ohne Vorbild. Die bedeutende Kommune von Marseille ist nicht viel anders entstanden[8]). Dort billigte der Erzbischof von Narbonne als päpstlicher Legat im Jahre 1212 die Statuten der im April des gleichen Jahres gegründeten Bruderschaft des Hl. Geistes. Sie wurde gegründet *ad deffensionem quoque innocentium et ad violentias iniquorum hominum reprimendas*. Schon dies deutet auf eine politische Zielsetzung. Die politische Lage in der Stadt erforderte für die Bürger gleichfalls eine kollektive Aktion. Die Stadt zerfiel in die bischöfliche Oberstadt und die vizegräfliche Unterstadt, in der sich der Handel, der Reichtum und der Wille zur Unabhängigkeit konzentrierten. Außerdem hatte die Abtei Saint-Victor, wiewohl exzentrisch gelegen und von der Unterstadt durch den Vieux-Port getrennt, bedeutende Rechte in Mar-

---

mune von Akkon letztmals erwähnt: *et comune civitatis Accon et comune Venetorum et Ianuensium ..., qui tacendo consenserunt;* vgl. die Relation des venezianischen Bailli Giorgio Marsigli bei G. L. F. Tafel u. G. M. Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig 2 (= Fontes rerum Austriacarum II 13, 1856) S. 355. Die akkonensische Kommune und die italienischen Handelskolonien waren also zur Teilnahme zugelassen, aber noch nicht redeberechtigt.

[8]) Vgl. dazu V.-L. Bourilly, Essai sur l'histoire politique de la commune de Marseille des origines à la victoire de Charles d'Anjou, Annales de la Faculté des Lettres d'Aix 12 (1919—1920) S. 1—63. Der Urkundenanhang findet sich ebd. 13 (1921—1922).

seille. Die Marseillaiser waren mit dem Regiment der Vizegrafen nicht unzufrieden, denn unter ihnen hatten sich schon Ansätze zu einer munizipalen Selbstverwaltung entwickeln können, die ihren Ausdruck in einem Konsularregime fanden, das sich seit 1178 fassen läßt[9]). Immer dann, wenn die vizegräfliche Herrschaft durch die ungleich drückendere einer stärkeren Macht ersetzt zu werden drohte, reagierten die Marseillaiser allergisch. Zum erstenmal war es im Jahre 1194 soweit, als die vizegräfliche Familie im Mannesstamme auszusterben im Begriffe war. Am Horizont zeichnete sich ab, daß der Herr von Le Baux durch eine Heirat in die Rechte der Vizegrafen eintreten würde, und in diesem Adligen sah man in Marseille mit Recht nur den Strohmann des Grafen der Provence. Um dieser Bedrohung zu entgehen, drangen die Marseillaiser 1194 gewaltsam in das Kloster Saint-Victor ein, holten den Mönch und erwählten Abt Ronzelin heraus und nahmen ihm den Habit, denn Ronzelin war außer seinem Bruder Gottfried, der aber schon seit 1184 Bischof von Béziers war, das einzige noch lebende männliche Mitglied des regierenden Zweigs der vizegräflichen Familie. Erst einmal in die Welt zurückgekehrt und Vizegraf geworden, heiratete Ronzelin die Erbin des anderen Zweigs der Familie, um alle vizegräflichen Rechte in seiner Hand zu vereinigen. Die Affäre wirbelte Staub auf, auch an der Kurie. Innocenz III. war nicht der Mann, der so mit dem Kirchenrecht umspringen ließ, und 1208 war seine Geduld am Ende. Er überzog Ronzelin mit Verfahren wegen Apostasie, Meineids, Inzests und Vergewaltigung, und als Ronzelin nicht zu Kreuze kroch, ließ er 1209 durch seinen Legaten Exkommunikation und Interdikt verhängen. Die Verhandlungen zogen sich noch bis 1211 hin, aber dann unterwarf sich Ronzelin dem päpstlichen Urteil vom 4. August 1211. Er erlangte die Absolution und blieb auch nominell Vizegraf, aber de facto wurde die Vizegrafschaft liquidiert, denn nicht nur mußte Ronzelin seine vizegräflichen Rechte mit seinen Verwandten teilen, sondern er mußte überdies als Mönch ins Kloster zurück und versprechen, daß er hinsichtlich der ihm zustehenden vizegräflichen Rechte nichts ohne die Zustimmung seines Abtes unternehmen werde. Mit anderen Worten schob sich jetzt an die Stelle der Bedrohung durch den Grafen der Provence die Gefahr, vom Abt von Saint-Victor beherrscht zu werden; denn natürlich würde die Abtei den Vizegrafen bei seinem Tode (der 1216 eintrat) auch beerben. Hiergegen wollten die Marseillaiser mit der Bruderschaft des Hl. Geistes vorgehen. Und seit 1213 haben sie über die Bruderschaft in

---

[9]) Ebd. 12, 34 ff.

immer rascherer Folge die vizegräflichen Rechte von den verschiedenen Inhabern angekauft, bis schließlich die Bruderschaft sich in den Besitz des größten Teils dieser Rechte gebracht hatte und nunmehr auch gegenüber der Abtei und dem Bischof als unabhängiges Stadtregiment auftreten konnte, bis hin zur offenen Gewalt.

Der Erzbischof von Narbonne muß ziemlich blind oder uninformiert gewesen sein, als er diese Bruderschaft lizenzierte, denn einem Kenner der Situation konnte der wahre Zweck nicht verborgen bleiben, wenn auch die Statuten ganz anders klingen. Sie beginnen mit der feierlichen Versicherung, daß man die kirchlichen Rechte in Marseille wie auch die Rechte der Stadtherren in jeder Weise wahren werde, daß man gar diejenigen Mitglieder ausschließen werde, die kirchliche Rechte verletzten. Im übrigen sahen die Statuten zwar eine regelmäßige Besteuerung der Mitglieder vor (ein „Obolus" pro Woche), die aber *pro elemosina* bestimmt war. Überhaupt gab sich die Bruderschaft laut Statut eher den Anstrich einer Wohlfahrtsorganisation als eines politischen Bündnisses, um die kirchliche Bewilligung zu erhalten. Vorgesehen waren in der üblichen Weise die Übernahme der Begräbniskosten für arme Mitglieder und die Unterstützung notleidender Confratres. Einmal im Jahr sollte eine Seelenmesse für die verstorbenen Mitbrüder gelesen werden, und am gleichen Tage sollten die Armen des schon seit 1188 bestehenden Heiliggeistspitals in Marseille auf Kosten der Bruderschaft gespeist werden. Dies waren Ziele, denen die Kirche ihre Zustimmung schlecht versagen konnte. Bedenklicher war es schon, daß man für die Mitglieder der Bruderschaft eine Schlichtungsgerichtsbarkeit der Rektoren vorsah, daß man die Rechtshilfe der Bruderschaft bei Prozessen von Mitgliedern gegen Dritte versprach und eine Präsenzpflicht aller Mitglieder bei den Versammlungen der Bruderschaft bestimmte. Pro forma blieb die übergeordnete Zuständigkeit des bischöflichen und vizegräflichen Gerichts gewahrt, aber das war wirklich nur rein formell, weil das bischöfliche Gericht für geistliche Dinge ohnehin kompetent blieb, während die vizegräfliche Gerichtsbarkeit durch den Aufkauf der vizegräflichen Rechte in die Hand der Bruderschaft gelangte.

Hier sieht man viel klarer als in Akkon, was mit einer Bruderschaft politisch anzufangen war, wenn man nur wollte. Um sie als politische Organisationsform zu handhaben, bedurfte es in Wahrheit nur einer Voraussetzung, daß nämlich jedermann ihr beitreten durfte. Dies war bei der Andreasbruderschaft in Akkon durch königliches Privileg der Fall, worüber sich noch am Ende des 13. Jh. Marino Sanuto nicht genug

wundern konnte[10]). Ebenso war dies aber auch in der Heiliggeistbruderschaft in Marseille vorgesehen, wenn es in den Statuten auch nur in versteckter Form in dem Rechtshilfeversprechen enthalten war: *Item statuimus, quod si aliqua persona fecerit iniustum uni ex minoribus vel maioribus confratribus ... Minores vel maiores,* Arme und Reiche waren also unabhängig von Beruf oder sozialer Schicht in dieser Organisation zusammengefaßt, und der Beitritt stand allen Bürgern von Marseille offen. Noch etwas anderes ist bemerkenswert, wenn man die akkonensische Bruderschaft mit der marseillaisischen vergleicht, aus denen sich in beiden Fällen die Kommunen entwickelt haben. Während man in Akkon eine bereits bestehende Bruderschaft umformte, weil man für eine Neugründung jedwelcher Art die erwünschte Lizenz nicht erhalten hätte, nahm man 1212 in Marseille eine Neugründung vor, wohl in Form einer Bruderschaft sozialen Charakters, wohl unter sorgfältiger Tarnung der eigentlichen Ziele, aber eben doch eine Neugründung. Und dennoch knüpfte man selbst hier in Äußerlichkeiten an eine bereits bestehende Organisation an, nämlich an die seit 1188 bestehende Spitalsbruderschaft vom Hl. Geist, die das gleichnamige Spital in Marseille betrieb. Die ältere Lokalforschung war deshalb geneigt, die beiden marseillaisischen Institutionen in einen Topf zu werfen; erst Bourilly hat in seiner oben Anm. 8 zitierten Arbeit nachgewiesen, daß es sich um zwei rechtlich getrennte Korporationen handelte. Trotzdem ist es unverkennbar, daß man versuchte, sich der älteren Korporation anzunähern, denn man hat nicht nur ihren Namen übernommen, sondern auch die Speisung der dortigen Armen einmal im Jahr zu einer der Aufgaben der neuen Bruderschaft gemacht. Mutatis mutandis ist also in Akkon wie in Marseille dasselbe zu beobachten, nämlich der Versuch, den politischen neuen Willen von älteren Organisationsformen nach außen hin verdecken zu lassen, an ältere Institutionen sich in mehr oder weniger enger Form anzulehnen, die Reputation und das Ansehen der älteren Korporation für die neubegründete oder umgeformte jüngere auszunutzen.

Wir brauchen die Rolle der Kommune von Akkon im Kampf gegen die Staufer hier ebensowenig zu untersuchen wie ihre innere Organisation. Das ist durch La Monte und Prawer alles geklärt. Nur war die eingehende Betrachtung ihrer Entstehung und der Vergleich mit Marseille nötig, um gewisse Quellenzeugnisse aus der Endzeit der Kommune

---

[10]) Marino Sanuto, Secreta fidelium crucis, ed. J. Bongars, Gesta dei per Francos (1611) S. 214: *Cui regali privilegio, ut cuncti intrare volentes libenter possint recipi, concessum erat de gratia singulari.* Er nennt die Bruderschaft irrtümlich Jakobsbruderschaft.

zu verstehen, die den Interpreten bisher große Schwierigkeiten gemacht haben. Im Interesse seiner guten Beziehungen zum Kaiser bemühte sich Gregor IX. seit 1235 um eine Beilegung des Zwistes im Hl. Lande. Seine Vorschläge sahen einerseits die Wiedereinsetzung der kaiserlichen Verwaltung für das ganze Land vor, andererseits sollte diese Verwaltung im Interesse der syrischen Barone an die Gesetze des Landes gebunden werden. Aber daneben sahen die päpstlichen Vorschläge auch die Auflösung der akkonensischen Kommune vor, die dem Kaiser unerträglich war, da er schon mit den italienischen Kommunen genügend Ärger hatte, und ferner die Aburteilung der Ibelins vor der Haute Cour[11]). An diesen beiden Bedingungen mußte der päpstliche Vermittlungsversuch scheitern.

Am 7. Mai 1241 unterbreitete nun die Kommune, vertreten durch die führenden Barone Balian von Ibelin, Herr von Bairut, und seine Brüder, darunter Johann von Ibelin, Herr von Arsur, ferner Philipp von Montfort, Herr von Toron, und Gottfried d'Estraing, Herr von Haifa, ihrerseits einen Friedensvorschlag[12]). Er war vermutlich darauf zurückzuführen, daß man die Situation nicht eben als günstig ansah. Im Jahre 1240 hatte Theobald IV. von der Champagne nach seinem mißglückten Kreuzzug das Land verlassen, am 3. Mai 1241 reiste Richard von Cornwall aus Akkon wieder in die Heimat ab, dessen Kreuzzug auch keine durchgreifende Besserung der politischen Gesamtlage gebracht hatte[13]). Zudem hatte er vor seiner Abreise das neu befestigte Askalon einem kaiserlichen Beauftragten übergeben, so daß nunmehr Tyrus und Askalon in den Händen der staufischen Verwaltung waren. Wie günstig diese die Lage einschätzte, zeigt sich an dem Versuch Richard Filangieris, im Jahre 1241 Akkon im Handstreich zurückzuerobern. Zwar mißlang das Unternehmen und führte zur Abberufung Filangieris, aber die Barone mußten, um Richards Husarenstreich abzuwehren, ein halbes Jahr lang den Johanniterpalast in Akkon belagern, in dem sie fälschlicherweise noch immer Richard

---

[11]) John L. La Monte, Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem (1932) S. 69 f.

[12]) Reinhold Röhricht, Acte de soumission des barons du royaume de Jérusalem à Frédéric II, Archives de l'Orient latin 1 (1881) S. 402 f.

[13]) Vgl. dazu und zur Übergabe Askalons an einen Kaiserlichen Reinhold Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem (1898) S. 853. Die in Anm. 12 erwähnte Urkunde ist als Original im Britischen Museum überliefert (Cotton, Vespas. F. 1 fol. 114); die Siegel sind entfernt worden. Die englische Überlieferung hat zu der Vermutung geführt, daß das Stück dem soeben abgereisten Richard von Cornwall nachgeschickt wurde, zumal der Earl of Leicester als neuer Regent des Königreichs Jerusalem vorgeschlagen wurde, und daß die syrischen Barone von Richard von Cornwall Mittlerdienste zwischen dem Kaiser und sich erhofften.

Filangieri vermuteten, der daraus längst unerkannt entwichen war. Der glückliche Zufall, der den Baronen im Jahre 1242 den schiffbrüchigen Richard Filangieri in die Hände spielen würde, womit sie seinen Bruder Lothar in Tyrus zur Kapitulation zwingen konnten, war noch nicht vorauszusehen. Unter diesen Umständen mochte die Kommune wohl daran denken, mit dem Kaiser zu einer Einigung zu gelangen.

Es kann kein Zweifel daran sein, daß dieses Dokument sorgfältig durchdacht und juristisch genau formuliert ist, obgleich es sich bei dem genannten Johann von Ibelin nicht, wie Prawer[14]) meinte, um den späteren Grafen von Jaffa handelte, den berühmtesten Juristen der Kreuzfahrerstaaten, sondern um den gleichnamigen Herrn von Arsur, also um den Sohn, nicht um den Neffen des „Alten Herrn von Bairut". Die Barone erbaten des Kaisers Amnestie für alle ihre Handlungen seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten. Sie schlugen ferner vor, daß der Kaiser Simon von Montfort, den Earl of Leicester, zu seinem Bailli in Syrien ernennen sollte, der einerseits mit dem Kaiser verwandt war, andererseits aber auch mit dem Herrn von Toron, Philipp von Montfort, der seinerseits durch seine Mutter wieder zum Clan der Ibelins gehörte. Als Gegenleistung versprachen die Barone die Auflösung der dem Kaiser so verhaßten Kommune und die Entfernung der Symbole kommunaler Eigenständigkeit, nämlich der kommunaleigenen Glocke und der meisten Funktionäre: *Et nos gens de la terre ... lui jurrons à garder et sauver en son bailie et obeir comme au cors de l'emperor, et osterons la campane et les conseles et les chevetaines de la commune, sauf ceaux qui esteient avant que l'emperere fuist seignor de pais.*

Diese Stelle hat Prawer mit Recht großes Kopfzerbrechen gemacht. Die Kommune von Akkon war 1231 gegründet worden durch Umwandlung der Andreasbruderschaft. Friedrich II. war Herrscher von Jerusalem geworden, als er 1225 die Thronerbin Isabella heiratete, seine Krönung war in das Jahr 1229 gefallen. Wie konnte man versprechen, alle Konsuln und Häupter der Kommune zu entfernen mit Ausnahme jener, die schon im Amte waren, ehe der Kaiser Herr des Landes wurde, wenn doch die Kommune erst nach seiner Übernahme der Herrschaft überhaupt ins Leben getreten war? La Monte erklärte in seinem oben Anm. 1 genannten Aufsatz die Stelle fragwürdig so, daß die Kommune hier wieder zur Andreasbruderschaft zurückgebildet wurde, während Prawer[15]) mit Recht

---

[14]) A. a. O. S. 26. Prawer hat den lapsus calami in seiner demnächst erscheinenden Histoire du royaume latin de Jérusalem 2 (1970), Teil 2, Kap. 5, Anm. 1 bereits richtiggestellt.

[15]) Ebd. S. 26 Anm. 61.

darauf hinweist, daß man seitens der Barone hierauf nicht so ausdrücklichen Wert hätte legen müssen, da der Kaiser an einer Wohlfahrtsorganisation gänzlich uninteressiert war. War die Kommune zur Bruderschaft zurückgebildet, so konnte sie Funktionäre nach Belieben haben, der Kaiser hätte sich um diese unpolitisch gewordene Körperschaft nicht gekümmert. Dennoch bedarf die Stelle einer Erklärung, denn sie muß doch einen konkreten Inhalt haben. Wenn überhaupt die Zustimmung des Kaisers zum Verbleiben gewisser Funktionäre gewährt werden sollte, so kann es sich nur um Leute mit politischen Funktionen gehandelt haben. Prawer erklärte die Stelle so, daß im Kopfe Johanns von Jaffa, dem er die geistige Urheberschaft an diesem Dokument unterstellt, schon von Beginn des Reichs an eine *communitas regni* existierte, die 1099 in einer Art 'contrat social' das Reich gegründet und den Herrscher gewählt hatte. Das ist in der Tat die politische Theorie, die Johann von Jaffa im ersten Kapitel seines berühmten Livre de Jean d'Ibelin[16]) kurz vor 1265 aufstellte, und darauf ließ er dann sein ganzes feudales Staatssystem basieren. Daß diese Theorie, die schon Balian von Sidon 1231 den staufischen Ansprüchen entgegengestellt hatte, der historischen Nachprüfung nicht standhält, wurde oben schon erwähnt. Wenn man Prawer bei seiner Hypothese folgt, so bedeutet der hier zur Debatte stehende Satz des Friedensvorschlags von 1241, daß zwar die Kommune aufgelöst werden sollte, daß auch ihre Funktionäre ihrer Ämter entkleidet werden sollten, daß aber die Barone mit ihrer Forderung, diejenigen Kommunalfunktionäre im Amt zu lassen, die schon vor dem Beginn der Regierung Friedrichs II. im Amte waren, in versteckter Form dem Kaiser wiederum ihre Theorie von der unveränderlichen Fortdauer einer 1099 begründeten *communitas regni* entgegenstellten. Der Satz hätte demnach keinen konkreten Inhalt in der Weise gehabt, daß wirklich bestimmte Funktionäre im Amt belassen werden sollten, sondern sein konkreter Inhalt wäre allein die zwischen den Zeilen durchschimmernde politische Theorie gewesen.

In Ermanglung einer genaueren Kenntnis der Umstände ist dies in der Tat eine sehr scharfsinnige Hypothese. Freilich würde auch Prawer nicht bestreiten wollen, daß die Stelle sich besser erklären ließe, wenn man wirklich nachweisen könnte, daß es vor 1231 schon eine Kommune in Akkon gegeben hätte, deren Funktionäre man im Amt belassen wollte. Auch krankt seine Theorie daran, daß er den Verfasser des Dokuments

---

[16]) Assises de Jérusalem, Recueil des Historiens des Croisades. Lois 1 (1841) S. 21 f.

in dem berühmten Juristen Johann von Jaffa sah, während der genannte Aussteller eben Johann von Arsur war, ein verzeihbarer Fehler angesichts des weitverzweigten Ibelin-Clans mit seinen vielen Männern namens Johann. Von Johann von Jaffa läßt sich direkt die Linie zum ersten Kapitel des Livre de Jean d'Ibelin ziehen, während wir von einer juristischen Tätigkeit Johanns von Arsur nichts wissen. Gewiß hätte auch Prawer seine These anders formuliert, wenn ihm dieser wirklich entschuldbare lapsus memoriae bewußt gewesen wäre.

Es wird alles darauf ankommen, ob man die Stelle anders erklären kann. Wir ziehen hierfür eine Stelle aus einer Urkunde König Amalrichs II. von Jerusalem vom Oktober 1198 heran, die als Original im Johanniterarchiv zu Malta liegt[17]). Sie ist ausgestellt für Wilhelm von Petra, der ein Mann von Einfluß war, denn zusammen mit dem Bailli Johann von Ibelin und dessen Bruder Philipp handelte er 1207 den Ehevertrag zwischen König Hugo I. von Zypern und der Tochter des Grafen Heinrich von Champagne aus, der der Vorgänger Amalrichs II. als Herrscher des Königreichs Jerusalem gewesen war[18]). In der Urkunde Amalrichs II. schenkt der König dem Wilhelm von Petra und seinen Erben die *turris carceris* in Akkon, ferner ein daneben gelegenes Haus sowie den Zins aus einem in der Nähe gelegenen weiteren Haus, das zwischen der Stadtmauer und dem Vorwerk stand. Den Turm sollten Wilhelm und seine Erben ohne Dienstpflicht innehaben. Ob sie ihn veräußern durften oder nicht, wird nicht gesagt. Da keine Dienstpflicht auf dem Turm lag, wird er nicht zur Mauer gehört haben, obgleich er nach der Grenzumschreibung neben einem der Stadttore lag. Eher wird es ein befestigter Stadtpalast gewesen sein, der innerhalb der Mauern lag. Als andere Möglichkeit wäre daran zu denken, daß der Turm noch immer Gefängnis war, daß Wilhelm zum königlichen Kerkermeister ernannt wurde, wofür Haus und Zins als Bezahlung galten. Über Haus und Zins sollte der Empfänger frei verfügen können, freilich mit einer Einschränkung: *Verumtamen prescriptam domum et censum alterius prenominate domus tu et prefati heredes tui cuicumque volueritis detis vendatis et invadietis, communia ecclesia domibusque religionis exceptis.*

---

[17]) La Valletta, Royal Malta Library, Archives of the Order of St. John, Div. I vol. 4 Nr. 45. Gedruckt bei Sebastiano P a u l i, Codice diplomatico del sovrano militare ordine Gerosolimitano oggi di Malta 1 (1733) S. 287 Nr. 8. Oberhalb und unterhalb der aufgeklappten Plica finden sich noch die Löcher zur Befestigung der Bullenschnüre, so daß kein Zweifel sein kann, daß es sich um ein Original handelt.

[18]) Reinhold R ö h r i c h t, Regesta regni Hierosolymitani (1893) Nr. 823.

Ob diese Bestimmung eingehalten worden ist, müssen wir dahingestellt sein lassen, denn irgendwie muß das Original ja ins Johanniterarchiv gekommen sein. Es mag mit dem Turm in den Besitz der Johanniter gekommen sein, vielleicht aber auch mit dem Haus. Immerhin könnte die Urkunde rechtmäßig und ohne Verletzung der einschränkenden Verfügung mit dem Turm in den Besitz des Ordens gekommen sein, denn die Einschränkung galt für den Turm offenbar nicht.

Die Bestimmung ist in den Urkunden der Könige von Jerusalem einmalig. Sie entspricht aber genau einer Klausel im Livre au roi[19]), der ältesten Rechtskodifikation des Hl. Landes, die um 1200 auf Veranlassung Amalrichs II. zusammengestellt wurde, um die in den Wirren vor und während des dritten Kreuzzuges verlorengegangenen Rechte der Monarchie nach Möglichkeit wiederherzustellen. In Kapitel 45 wird das Verfahren für den Verkauf eines Lehens geregelt. Der Verkauf muß in der Kurie des Lehnsherrn erfolgen. Ist hier die Genehmigung erteilt, so muß der beabsichtigte Verkauf je drei Tage lang in drei Städten des Reiches öffentlich ausgerufen werden, und zwar in Jerusalem, Nābulus und Akkon oder in anderen Städten, falls diese sich in den Händen der Ungläubigen befinden sollten. Daß dieses Verfahren auch tatsächlich eingehalten wurde, wissen wir aus einem beurkundeten Lehnsverkauf von 1231[20]). Die Regelung verfolgte den Zweck, die Dienstleistung des Lehens, insbesondere für den König, auch für die Zeit nach dem Verkauf zu sichern. Der Vasall mußte nämlich nachweisen, daß er so verschuldet war, daß er auf keine andere Weise seine Schulden bezahlen konnte als durch den Verkauf seines Lehens. War dies glaubhaft nachgewiesen, so durfte der Lehnsherr die Zustimmung zum Verkauf nicht verweigern, mußte aber den auf dem Lehen ruhenden Königsdienst nunmehr selbst übernehmen. Die Tendenz zur Dienstsicherung tritt in einem Nachsatz noch deutlicher hervor. Hier wird nämlich der Verkauf des Lehens an bestimmte natürliche oder juristische Personen ganz untersagt, es sei denn, daß diese imstande waren, von dem angekauften Lehen den geschuldeten Dienst zu leisten: *Et si juge la raison c'on ne det souffrir à acheter nul fié à nule religion, ni à l'yglise, ni as gens de coumune, ni à nul Surien, ni à nul home rendable, ni à home qui ne soit chevaler ou destraite à chevaler ou à dame, si que bien puisse par raison deservir celuy fié au seignor dou servise que faire det, car ce est dreit*

[19]) Assises de Jérusalem, Recueil des Historiens des Croisades. Lois 1 (1841) S. 639 f.

[20]) Röhricht, Regesta (oben Anm. 18) Nr. 1027.

et raison par l'assise. Dies entspricht am Anfang genau der Einschränkung in der Urkunde Amalrichs II.: *communia ecclesia domibusque religionis exceptis*.

Man muß fragen, wer hier gemeint ist. *Ecclesia* ist klar die Kirche im allgemeinen, die *domus religionis* sind vermutlich nicht so sehr die Klöster, sondern insbesondere die Ritterorden, die besonders raffgierig waren. Unter den *gens de coumune* könnte man an sich die italienischen Handelsniederlassungen verstehen. Sie waren ohnehin schon so exterritorial und so mächtig, daß der König nicht noch gewünscht haben kann, daß sie auch Lehen ankauften. Freilich haben mindestens die Venezianer schon vor 1187 dem König drei Ritter aus ihrem Besitz in Tyrus stellen müssen, erscheinen also dort dem König als dienstpflichtig[21]). Anders steht es mit dem Wort *communia* in dem Diplom Amalrichs II. In diesem Stück geht es ja nicht um ein Lehen, sondern um ein Haus und die Einkünfte aus einem anderen. Es ist nicht einzusehen, warum der König den Verkauf oder die Verpfändung dieses Hauses an eine italienische oder südfranzösische Handelskolonie in Akkon verboten haben sollte, denn diese besaßen ohnehin schon eine Menge Häuser in der Stadt. Wären diese Kommunen gemeint, so würde man auch den Plural *communiis* erwarten.

Wir müssen doch sehr ernsthaft erwägen, ob mit dem Wort *communia* nicht eine akkonensische Kommune im technischen Sinn des Wortes gemeint sein kann, vielleicht sogar gemeint sein muß, nicht nur wegen des Singulars, der hier verwendet wird, sondern wegen der Wortwahl überhaupt. Wenn in den lateinischen Quellen von den italienischen oder südfranzösischen Handelsniederlassungen die Rede ist, so werden sie meist nur als *Pisani, Ianuenses, Provinciales, Veneti* oder ähnlich bezeichnet. Werden sie Kommune genannt, so wird das lateinische Wort *comune* verwendet, das man aber zur Vermeidung von Mißverständnissen lieber wegließ, weil man damit meist die heimischen Kommunen von Genua, Pisa usw. bezeichnete, für die der überseeische Konsul ein Privileg entgegennahm. Die Bezeichnung *communia* für eine Handelsniederlassung

---

[21]) Livre de Jean d'Ibelin, Assises de Jérusalem, Recueil des Historiens des Croisades. Lois 1 (1841) S. 425. R. C. Smail, Crusading Warfare (1097—1193). A Contribution to Medieval Military History (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, New Series 3, 1956) 89 f. hat das Alter der bei Johann von Ibelin überlieferten Liste des Feudalheeres untersucht. Obgleich Johann sein Werk erst 1265 verfaßte, geht die Liste doch in die Zeit vor 1187 zurück, denn die genannten Personen gehören alle, soweit sie sich identifizieren lassen, in die Jahre 1170—1186.

ohne den Zusatz der betreffenden Nation oder Nationen ist eigentlich kaum denkbar. Auch wäre das Wort in diesem Falle nicht in so auffälliger Weise an den Anfang der Aufzählung gerückt worden, sondern man hätte, schon aus hierarchischen Gründen, die *ecclesia* vorgezogen. Anders verhält es sich hingegen, wenn wir in dem Ausdruck die Widerspiegelung einer Kommune von Akkon sehen. Es wären dann diejenigen Institutionen aufgezählt, bei denen der König generell keine Besitzvermehrung in Akkon, seiner Hauptstadt, wünschte, nämlich die ohnehin schon reich begüterte Kirche und die Ritterorden und eben an erster Stelle die Kommune von Akkon, die wohl nicht eigentlich reich war, von der aber, wenn es sie gab, eine ständige Bedrohung der königlichen Rechte in der Stadt ausgehen mußte, und dies umso mehr, je größer der Besitz einer solchen Kommune war. Wenn sie überhaupt existierte, so mußte der König ein elementares Interesse daran haben, sie klein zu halten.

Es fügt sich nun gut, daß es über die Etymologie des Wortes *communia* und seine anfängliche Bedeutung zu einer gelehrten Kontroverse gekommen ist. Während Ch. Petit-Dutaillis[22]), der große Kenner der französischen Kommunen, die Ableitung des Wortes *communia* aus (*iura*) *communia* ablehnte, es vielmehr aus dem klassischen Substantivum neutrius generis *commune* herleitete, das volkssprachlich zu *commun* geworden sei, woraus man dann mittellateinisch *communia* gebildet habe, hielt Roger Gand[23]) an der älteren Deutung fest, wonach sich hier ein Nominativ Singularis Feminini an die Stelle des Pluralis eines Adjektivums geschoben habe und *communia* eben gleich (*iura*) *communia* sei. Er wandte gegen die Etymologie seines Kontrahenten vor allem ein, daß ein volkssprachliches Wort *commun* im Mittellateinischen zu *communa*, nicht aber zu *communia* hätte werden müssen. Das sprachliche Argument Gands ist vermutlich richtig, aber hinter der Kontroverse stand natürlich nicht das Bemühen um die richtige Etymologie, sondern um die richtige Erklärung der Entstehung der französischen Kommunen. Für Petit-Dutaillis war *communia* = *communio*, und beides bedeutete ihm die Schwurgemeinschaft, die für ihn die Wurzel aller Kommunen war. Für Gand blieb die Schwurgemeinschaft sekundär, vielmehr sah er den Ur-

---

[22]) Charles Petit-Dutaillis, Les communes françaises: caractères et évolution des origines au XVIIIe siècle (1947) S. 16 f.

[23]) Roger Gand, De l'étymologie et de l'acceptation première du mot *communia* = commune au moyen âge, Revue historique de droit français et étranger 4. Serie 26 (1948) S. 144—149.

sprung der Kommunen in ihrer Usurpation des Gewohnheitsrechts. *Communia* war für ihn „désignant les droits coutumiers de la communauté ... *Communia* était ainsi le terme générique englobant les personnes, les choses et les droits unis en un faisceau par le lien collectif d'une même communauté. C'était, à un degré suprême, plus encore que *communio, communitas, congregatio, corpus* qui impliquaient, à la base, une réunion de personnes plus que de choses, l'incarnation même de la collectivité dans toute sa plénitude. On s'en servait pour distinguer ce qui, êtres, biens, droits, dans une économie urbaine, était nettement collectif ... de ce qui avait un caractère privé." Petit-Dutaillis nahm für die Kommunen eine persönliche, Gand eine dingliche Wurzel an; auf diesen Gegensatz läßt sich die Kontroverse reduzieren. Soweit ich erkennen kann, ist die Forschung ungeachtet der wahrscheinlich richtigeren Etymologie Gands bei der Erklärung der Kommunen als einem Resultat von Schwurgemeinschaften geblieben. Wie dem auch immer sei, auch Gand bestreitet nicht, bestätigt vielmehr ausdrücklich die Meinung von Petit-Dutaillis, daß *communia* im 12. und 13. Jh., vor allem im Norden und Nordosten Frankreichs, ein „corps municipal quelconque fondé sur le serment de ses membres" bezeichnet.

Wenn wir diese Deutung des Wortes übernehmen, wenn wir weiterhin unterstellen, daß mit dem Singular *communia* die Vielzahl der italienischen und französischen Handelsniederlassungen in Akkon nicht gemeint sein kann und daß auch von der Sache her kein Grund bestand, diese vom Besitz eines Hauses auszuschließen, so drängt es sich einem zumindest als Arbeitshypothese auf, daß in Akkon schon 1198, also lange vor der Umwandlung der Andreasbruderschaft 1231, eine Kommune bestanden haben könnte. Das wäre von der historischen Situation her gar nicht erstaunlich. Die früheste Kommune im Hl. Lande hatte sich 1187 in Tyrus gebildet, Antiochia war 1194 gefolgt. Es ist nicht einzusehen, warum die Bevölkerung von Akkon nicht einen ähnlichen Versuch unternommen haben sollte. Gewiß wird diese Kommune nicht so viel Macht entfaltet haben wie in Antiochia, wo sie die armenische Fremdherrschaft abwehrte, nicht einmal so viel wie in Tyrus, wo sie nur zwei Jahre existierte, die aber genügten, um Konrad von Montferrat in den Sattel zu heben, der die dortige Kommune zur Förderung seiner Ambitionen gebildet hatte. Hätte eine akkonensische Kommune so viel Einfluß besessen, hätte sie wirklich um politische Rechte gekämpft, so hätten wir mit Sicherheit mehr Spuren ihrer Existenz in den Quellen. Wenn unsere Arbeitshypothese von einer ersten Kommune von Akkon im Jahre 1198 stimmt, so kann es sich nicht um mehr gehandelt haben als um eine

städtische Selbstverwaltungsorganisation auf unterer Ebene; denn daß der König der Stadtherr von Akkon war, wurde damals nicht in Zweifel gezogen.

Dies könnte einen an der Existenz einer frühen Kommune von Akkon wieder irre werden lassen, wenn man nicht wiederum Marseille als Parallelbeispiel zitieren könnte. Dort wurde die eigentliche Kommune erst aus der 1212 gegründeten Bruderschaft des Hl. Geistes gebildet. Das bedeutet aber nicht, daß die Kaufleute und Handwerker von Marseille zuvor ohne alle munizipale Selbstverwaltungsorganisation, daß sie nur auf die Funktionäre des Vizegrafen angewiesen gewesen wären. Vielmehr treten im August 1178 schon sechs Konsuln auf (*tunc consules*), die unmittelbar nach dem Bischof eine Urkunde der Vizegrafen bezeugen[24]). Diese Konsularverfassung muß also schon einige Zeit vor 1178 existiert haben. Im Jahre 1193 erscheinen in einer Notariatsurkunde zwei Konsuln, in deren Gegenwart eine Immobilientransaktion beurkundet wird, und zwar *in solario Bertrandi Fabri, ubi tunc erat curia consulum*. Sie dienten also deutlich mit einem eigenen Gericht den Zwecken der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und Bourilly[25]) vermutet, daß sie unter der Oberaufsicht der Vizegrafen auch polizeiliche Funktionen wahrnahmen. Über diese beiden Erwähnungen hinaus hören wir nichts von Konsuln bis zum Jahre 1229. Nachdem es die Kommune von Marseille von 1221 an mit einem Regime auswärtiger Podestàs versucht hatte, geriet die Stadt aus hier nicht näher zu erörternden Gründen 1229 in eine schwere politische Krise, in der sie sich dem Bischof, dem Abt von Saint-Victor, dem Grafen der Provence und seinen Verbündeten sowie dem Papst und dem Kaiser gegenübersah. In diesem Augenblick löste man den Podestà ab und ersetzte ihn durch einen Vikar und sechs Konsuln, womit man nicht nur der städtischen Politik eine breitere Basis in der Bevölkerung schuf, sondern auch zu einem Direktorium neuer Männer ohne eine politisch belastete Vergangenheit kam. Bourilly[26]) hält dies geradezu für eine Rückkehr zu der Verfassungsform aus der Zeit vor 1212, aber natürlich hatten die Konsuln jetzt ganz andere Befugnisse. Im Vergleich zu Akkon ist hauptsächlich das Konsularregime vor 1212 interessant. Es bestand also auch hier eine frühe Form der munizipalen Selbstverwaltungsorganisation mit eingeschränkten Befug-

---

[24]) Bourilly (oben Anm. 8) 12, 34 Anm. 2.

[25]) Ebd. 12, 36 f. mit Anm. 5. Ebd. auch die Urkunde von 1193.

[26]) Ebd. 12, 114 f.

nissen unter der Oberaufsicht des Stadtherren. Und wenn wir in Marseille, wo noch ein reiches Stadtarchiv vorhanden ist und überdies das Chartular von Saint-Victor und das bischöfliche Archiv, vor 1212 doch nur zweimal diese Konsuln fassen können, so braucht es uns nicht zu wundern, wenn eine ähnliche Organisation in Akkon so gut wie keine Spuren hinterlassen hat. Wir glauben, mindestens mit dem Wert eines zusätzlichen Hinweises, eine weitere Spur einer solchen munizipalen Selbstverwaltungsorganisation in den Vorgängen bei der Übergabe von Akkon an Saladin 1187 zu entdecken. Damals war Graf Joscelin III. von Edessa, der der verheerenden Schlacht bei Hattin entkommen war, in seiner Eigenschaft als Bailli von Akkon der rechtmäßige Vertreter des gefangenen königlichen Stadtherren. Er wurde bei der Leitung der Verteidigung unterstützt von Balian von Nābulus, einem der führenden Barone des Reiches, der vor allem großen moralischen Kredit besaß und überdies mit einer Königinwitwe verheiratet war. Dennoch trauten sich diese beiden Hochadeligen nicht, nach eigenem Gutdünken zu handeln. Sie riefen vielmehr die Bourgeoisie zusammen und schickten auf deren Beschluß die Schlüssel der Stadt an Saladins Emir, der vor der Stadt lag. Es war ein Bourgeois namens Pierre Brice, der die Schlüssel überbrachte und dem wir auch später noch als Mitglied des Patriziats von Akkon begegnen [27]). Hier scheinen uns doch deutliche politische Rechte der Bourgeoisie von Akkon sichtbar zu werden, die in der Königsstadt gewiß nicht allein handeln konnte, die aber immerhin befragt werden mußte und über geeignete Repräsentanten für politische Missionen verfügte.

Wir haben für Akkon nur die Möglichkeit, unter *communia* die fremden Handelsniederlassungen oder aber eine wirkliche Kommunalorganisation zu verstehen. Während vieles gegen die erste Interpretation spricht, zeigt das marseillaisische Parallelbeispiel, daß die hier vorgetragene Hypothese wenigstens nicht unmöglich ist. Und der Satz in dem (übrigens ohne Resonanz gebliebenen) Friedensangebot der syrischen Barone an Friedrich II. vom Jahre 1241 fände endlich eine wirklich konkrete Erklärung. Die Barone boten die Auflösung der Kommune von Akkon an. Sie wollten die Kommunalglocke zerstören und *les conseles*

---

[27]) Zu den Vorgängen von 1187 vgl. L'Estoire d'Eracles, Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 2, 70 unterm Strich. Petrus Bricius tritt 1225 als Zeuge in einem Vergleich zwischen S. Maria Magdalena in Akkon und den Johannitern auf (Röhricht, Regesta, oben Anm. 18, Nr. 973) und 1260 diente er als Bürge bei einem Vergleich zwischen dem Bischof von Akkon und dem venezianischen Leutpriester daselbst (ebd Nr. 1285). Er war vermutlich Mitglied der Cour des Bourgeois und wurde deshalb zu solchen Diensten herangezogen.

et les chevetaines de la commune absetzen mit Ausnahme derjenigen, die schon im Amt gewesen waren, ehe Friedrich II. Herrscher des Hl. Landes wurde. Sie waren also bereit, die politisch brisante Kommune von 1231 aufzulösen, während sie die alte Selbstverwaltungsorganisation aus der Zeit vor 1225, die wir nur einmal im Jahre 1198 fassen können, behalten wollten, entweder weil sie sich bewährt hatte oder weil die Bourgeoisie, die hier Opfer bringen sollte, irgendetwas behalten sollte. Politisch bedrohlich war diese Kommune von ihren Befugnissen her nie gewesen; sie hätte es allenfalls durch wachsenden Reichtum werden können, aber darauf haben die königlichen Stadtherren, wie die Urkunde Amalrichs II. von 1198 zeigt, ein wachsames Auge gehabt. Wenn man mit der ursprünglich entwickelten Arbeitshypothese den Satz von 1241 endlich befriedigend erklären kann, der den Interpreten bisher soviel Kopfzerbrechen bereitet hat, so wird man, glaube ich, der hier vorgeschlagenen Erklärung mehr als nur hypothetischen Wert beimessen dürfen. Wenn wir eine solche rudimentäre Kommunalorganisation für Akkon unterstellen, so hätten wir auch einen Empfänger für ein Privileg gewonnen, das Friedrich II. vor seiner Abreise aus dem Hl. Land (Mai 1229) den Bürgern von Akkon ausstellte, über dessen Inhalt freilich nichts bekannt ist[28]) .

---

[28]) J. L. A. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi 3 (1852) S. 137. Dieses Deperditum ist in der Literatur meist nicht beachtet worden, erst jüngst hat Prawer (Anm. 2) S. 15 wieder darauf aufmerksam gemacht.

INDEX

Der Index umfaßt Personen- und Ortsnamen in Auswahl. Bei den Personen ist die Einreihung teilweise hierarchisch. Geistliche stehen vor Mitgliedern geistlicher Ritterorden, diese wiederum vor Laien. Bei den Laien ist die Einordnung hierarchisch bis zu den Königen. Unterhalb davon ist die Einordnung alphabetisch nach Familiennamen oder Herrschaftsbezeichnungen. Ein gewisses Problem stellen Ungleichheiten in der Namensgebung derselben Personen dar. Dies wird einerseits dadurch erklärt, daß die Aufsätze über einen langen Zeitraum hinweg entstanden, andererseits dadurch, daß sie in verschiedenen Sprachen abgefaßt sind.

So gehen die Formen Johann und Johannes durcheinander, ebenso Peter und Petrus. Beide Namen sind hier jeweils zusammengeordnet. Was die verschiedenen Sprachen angeht, so stehen die Namen im Index in der Regel unter ihrer deutschen Form. Man suche also Reginald of Sidon unter Rainald. Die Namen Balian und Barisan wurden getrennt gehalten, je nach der Häufigkeit der verwendeten Formen.

Bei arabischen Personen- und Ortsnamen wurde der arabische Artikel al für die Einreihung unberücksichtigt gelassen. Ortsnamen mit San, Saint, Sancta, Sanctus, Sankt, Santo findet man unter St.

Aachen: III 214; IV 287
Abd el Messie, Rais von Margat: I 190
Adhémar, Bischof von Le Puy: XI passim
al-ᶜAdil, Bruder Saladins: VIII 41; X 297-300,303,305,308
Aegidius von Marle, Abt von St. Samuel de Montjoie: VIII 44
Ägypten: II 489-491; V 42,44, 74f.,78,82,89-91; VI 549,558, 562-565; IX 23; X 297-299, 302,305f.,309; XII 130
Agira: VIII 35
Agnes von Courtenay, Gemahlin Amalrichs (I.): I 187
Aimerich (II.) von Lusignan, König von Jerusalem und Zypern: I 188; V 26; XII 110; XIV 446-448,453
Akaba: V 74
Akkon, Bistum: X 305
-Bruderschaft St. Andreas: XIV 438f.,441,444,450
-Kommune: XIII 444f.,451-453, 457; XIV passim
-Orthodoxes Kloster St. Sabas: VIII 39
-Stadt: III 214,218; IV 285; V 25,29,32,34-37,47,55-58, 62-69,73-76,79,85f.,88f., 92f.; VI 550,558,560f.; VII 312,314; VIII 42-44,47f., 60,62f.,65,69-71; IX 22,29, 31; X 297,300-304,306f.,309; XII 117,127; XIII 444-446, 449,454-456; XIV passim
Alanus, englischer Johanniterbruder, Bischof von Bangor: III 212

Albenga: V 70-72,80
Alberich, Bischof von Ostia: I 200
Albert, Bischof von Vercelli, Patriarch von Jerusalem: XII 111-113,117,121,124
Albert, Kleriker: VII 327
Aleppo: VI 563; X 296,298, 304f.,309
Alexander III., Papst: I 191; V 26,29,35,71,77,82; VIII 40; X 296
Alexander, Legat, Kaplan des Grafen Stephan von Blois: XI 550f.
Alexandria: V 62,75; X 297; XIII 447
Alexios Branas: XIII 448
Alice, Königin von Zypern, Gemahlin Hugos I. von Zypern: XIV 438
Almeria: V 24,65f.
Amalrich von Nesle, Patriarch von Jerusalem: I 187; VII 308, 315,324f.; XII 109f.
Amalrich (I.), König von Jerusalem: II 489; V 26f.,31, 33-35,59,76,78,82; VI 549f., 557-559,562-564; VII 308, 324f.; VIII 50f.,55-59,63,65, 67,69f.; X 297; XIV 437
Amalrich (II.), Amalrich von Lusignan,s. Aimerich (II.)
Amalrich, Vizegraf von Nablus: VIII 60
Amazor, Amazoo, Gastina: VIII 69
Ambroise, Reimchronist: III 210, 216,219
Amelin de Théville, Kastellan von Margat: I 192
Amicus de Foro: V 44
Anatolien: VI 564
Andreas, Zisterzienser: VIII 38
Andreas II., König von Ungarn: VIII 42
Ansaldo Spinola, genuesischer Gesandter: V 77
Anterius, Bischof von Valania: I 186,191; IV 291
Antiochia, Fürstentum: I 195; V 58,60,62,70,77; VI 563; VII 318; X 297; XII 117
-Kommune: XIII 444,457; XIV 434,450
-Patriarchat: III 214; XII 110, 118,120
-Stadt: I 200; V 29,63,66f., 78,94; VII 314; VIII 52,61f., 69; X 296,303,307; XI 549, 551; XIII 446
Aquileja: II 492
Arca (ʿArqah), Stadt: X 302-304, 307,309
Arles: I 185
Armenien: II 492; XIV 450
Arnold I., Abt von Cîteaux: X 308
Arnold von Lübeck, Chronist: VII 310
Arnulf von Choques, Archidiakon und Kanzler der Kirche von Jerusalem, Patriarch von Jerusalem: V 31,37f.; XI 550f.
Arnulf, Bischof von Lisieux: XI 550-552
Arnulf, Kastellan in Blanchegarde: VIII 64
Arsum: X 304,309
Arsur, Seigneurie: VIII 63; XIV 443,446
-Stadt: V 29,36f.,40,43,46,55, 57f.,63,65,74,81,85,92; X 304
Artaudus, Zisterzienser: X 310
Askalon, Grafschaft: V 82; VIII 51,55,63,67; s. auch Jaffa, Grafschaft
-Stadt: V 93; VI 564f.; VIII 40,65,70f.; XIII 446,449; XIV 443
Atto Placentinus, genuesischer Notar: V 25
Avignon: VIII 49

Babilonia, Babylon s. Kairo
Baibars, Sultan von Ägypten: VIII 43
Bairut, Seigneurie: VI 562; VII 321; VIII 65; XIV 436f., 443f.
-Stadt: V 37,46; XIII 445f.
Bait Ǧibrīn (Bethgibelin), Burg: VIII 63
Bait Hanīnā (Betania), Casale: VIII 57,68
Baldewin, Notar Heinrichs des Löwen: VII 309-312
Balduin, Erzbischof von Bremen: VII 310
Balduin, Erzbischof von Canterbury: III 217-219; IV 280,288f.; XIII 446,454-457
Balduin I., Kaiser von Konstantinopel: XII 115
Balduin I., König von Jerusalem: V 22,25-27,29,32-38,41-48, 52-58,62-65,67,70,72-76,79-81,

86,94; VII 37,39,49; XIV 438
Balduin II., König von Jerusalem: VIII 37-39,54,57, 68; XIII 448; XIV 437f.
Balduin III., König von Jerusalem: V 33f.,61; VI 549, 551,557-560,562-566; VIII 37, 39,49-51,54-57,62,65,69f.; XIV 437f.
Balduin IV., König von Jerusalem: I 183,185,188; IV 283; V 27; VIII 41,50, 52-58,67f.; XII 110; XIII 448, 450; XIV 438
Balduin V., König von Jerusalem: I 185; V 27,87; VIII passim; XIII 448; XIV 438
Balduin von Ibelin, Herr von Mirabel und Ramla, Sohn von Barisan-le-Vieux: I 199; VII 319,323,329; VIII 52,70f.
Balduin von Lille: VI 558,565
Balduin von Rum: I 192
Balian von Bairut, Sohn Johanns von Ibelin, des Alten Herrn von Bairut: XIV 443
Balian le François, Herr von Ibelin, s. Barisan-le-Vieux
Balian der Jüngere von Ibelin, Sohn des Barisan-le-Vieux: I 198f.; III 216; VIII 70; XIII 447,449,451; XIV 452
Balian von Nablus s. Balian der Jüngere von Ibelin
Balian von Sidon: VIII 52; XIV 437,445
Bandinus, Notar Konrads von Montferrat: XIII 454-456
Banyas, Burg: VI 560
Barcelona: V 66,70
Barisan der Jüngere, Barisan von Nablus, s. Balian
Barisan-le-Vieux, Stammvater der Familie Ibelin: VIII 52,65
Bath: IX 26
Beirut s. Bairut
Beisan, Seigneurie: VI 562
Bela III., König von Ungarn: XIII 446,453f.,456
Bellapais, Kloster auf Zypern: VIII 49
Benevent: V 60f.,69
Benjamin von Tudela: VIII 40
Benvenutus, Kanoniker in Reggio-Calabria, Bischof von Squillace: III 211
Berengaria, Königin, Gemahlin Richards I. Löwenherz: IX 27f.
Bernardus de Borth, Zisterzienser: X 310
Bernhard, Bischof von Lydda: VIII 71
Bernhard, Abt von Clairvaux (Hl.): III 213,215; IV 281, 287; VIII 37-39
Bernhard, Prior vom Ölbergstift: VII 323
Bernhard Atto, Vizegraf von Nîmes: V 60f.
Bernhard von Corbie: IV 284
Bertold, Abt vom Kloster St. Michaelis in Lüneburg: VII 310
Bertram von St.-Gilles, Graf von Tripolis: V 44f.,63,70,84-86
Bertrand Faber, Marseillaiser: XIV 451
Bertrand von Margat: I 190,193
Besselemon, Casale: I 192
Betania s. Bait Hanīnā
Bethagert, Gastina: VIII 69
Bethanien, Kloster: VIII 39
Bethela, Casale: VIII 50,59,68
Bethgibelin s. Bait Ǧibrīn
Bethlehem, Bistum: IV 285; VI 551,553,555; XII 111,123f., 126,128
-Stadt: V 41,80; VIII 59
Bethsan s. Beisan
Béziers, Bistum: XIV 440
al-Bīra s. Magna Mahumeria
Bisene (Bisenc), Gastina: VIII 69
Blanchegarde, Festung: VIII 63f., 69f.
-Seigneurie: VIII 65
Boemund I., Fürst von Antiochia: V 42,62
Boemund II., Fürst von Antiochia: V 58,70
Boemund III., Fürst von Antiochia: I 190-192; V 78; XII 110
Bologna: V 94; XII 116,127
Boncompagno von Florenz: XII 109,111-118,122f.,126-128
Bonifaz, Markgraf von Montferrat: XII 115
Bonitus, Johanniterbruder: VII 318,320
Borellus, Grosspräzeptor der Johanniter: XIII 447,450,454
Bosra, Burg: X 302
Braunschweig, Kloster St. Ägidien: VII 310
-Stift St. Blasius: VII 307,309
Bremen, Domkapitel: VII 311f.

Burchard, Strassburger Vitztum: II 489
Byblos, Bistum: X 305
-Stadt: V 63,66,84; VII 318
Byzanz, Kaiserreich: VI 564; XI 548; XII 515; XIII 448
-Stadt s. Konstantinopel

Cacciabove, Vizegraf des genuesischen Quartiers in Akkon: V 69
Caesarea, Erzbistum: I 190,201; III 214; XII 110f.,117,121, 123-125,128; XIII 447,450
-Seigneurie: VI 559; VII 318f., 321,328; XIII 449-451,454
-Stadt: V 22-25,29,36f.,43, 46,51,55,57f.,64f.,74,85,92; VII 327-330; VIII 63; X 304
Caffaro, Annalist: V 23-26,28f., 32,38f.,42f.,45f.,54-62,64-66, 73f.
Cambrai: VIII 58
Canterbury: III 217-219; IV 280, 287,289; XIII 446,454-457
Casale Sancti Salvatoris: VIII 64,69
Casale Sancti Samuel: VIII 60
Catanzaro: III 211
Cava: VIII 56
Celestin III., Papst: I 189, 191,194; V 71; XII 110,112
Champagne, Grafschaft: XIV 438, 443,446
Chartres: III 214; IV 286f.
Chastel Blanc (Burj Ṣāfīthā): X 303f.,308f.
Chastenay-Lanty: VIII 47
Chichester: IX 27
Cîteaux: X 301,305f.,308
Clairvaux: VIII 37f.; IX 29
Clarembald von Broies, Erzbischof von Tyrus: XII 119-121,126
Clarembald, Vizegraf von Akkon: VI 558,565
Clarissa: I 193
Clemens III., Papst: V 71,87
Clemens IV., Papst: VIII 43
Clemens V., Papst: VIII 49
Clermont: XI 548,551; XII 118
Collection Courtois: VIII 47
Corazzo, kalabresische Zisterze: III 211
Crema: XII 114
Cremona: XII 114; XIII 447

Daimbert von Pisa, Patriarch von Jerusalem: V 29,37f.,42,80
Damaskus: II 490; VI 563; X 296f.,299,302,309
Damiette, Stadt: VII 312; VIII 47; XI 552
Daniel, russischer Abt: V 30
Dartmouth: III 218
Davidsturm s. Jerusalem, Davidsturm
Dieppe: IX 25
Dietrich, Graf von Flandern: VI 559f.
Djabal Simᶜān (Mons Admirabilis): VIII 61
Djabala: V 29
Dôle: II 494
Doryläum: XI 548
Dover: I 183
Durham: IX 27

Ebremar, Patriarch von Jerusalem: V 32,37,42
Edessa, Grafschaft: V 43; VI 565; VII 318; VIII 51; XIII 447,449; XIV 452
Eleonore von Aquitanien: IX 30
Elizabeth de Altavilla, Herrin von Squillace: III 211
Ely: IX 25,27
Embriaco, genuesische Familie: IV 284; V 63,66-69,84
Eraklius, Erzbischof von Caesarea, Patriarch von Jerusalem: I 182-184,187,189f., 198-201; V 87; XII 124
Ernoul, Chronist: I 183,198-201; III 215f.; IV 283f.
Ernoul von Gibelet: III 215
Eschiva, Herrin von Tiberias: VII 319
Eugen III., Papst: XI 550
Euthymius, griechischer Patriarch von Jerusalem: XI 549
Evreux: III 216

al-Fā'iz, Kalif: VI 564
Farangi, Casale: I 192
Ferentino: V 61
Fleuve de Japhe s. Nahr el-Audj
Floreffe, Kloster: VIII 40,42
Florenz: XII 109,127
Flum Mort (Mortuum Flumen): VIII 63,69
Friedrich, Erzbischof von Tyrus: I 187,201
Friedrich I. Barbarossa, Kaiser: I 184; II passim;

III 215; IV 285; V 66;
VII 311; XIII 455
Friedrich II., Kaiser, König von Jerusalem: III 211; VIII 42; XII 114; XIII 444, 449,451; XIV 436,444f.,452f.
Friedrich von Schwaben, Sohn Barbarossas: II 491
Fulcher, Erzbischof von Tyrus, Patriarch von Jerusalem: V 31,61
Fulko von Neuilly, Kreuzzugsprediger: X 306
Fulko IV., Graf von Anjou: VIII 58
Fulko V., Graf von Anjou, König von Jerusalem: VIII 38f.,55,57f.,62f.,68
Fundacomia (Fendakumīya), Dorf: VIII 60

Ǧabal Ḳaranṭal, Berg bei Jericho: VII 310
Galatie s. La Galatie
Galilaea, Fürstentum: V 80; VI 558f.,566; VII 318; XIII 448
Garnerius von Nablus, Johannitermeister: IX 32
Gaufrid, Abt vom Templum Domini: VI 559
Gaufridus Tortus: VI 565
Gaza, Erzbistum: VII 318
-Schlacht bei: VIII 43
Gedesa (Gedisa), Gastina: VIII 69
Genua: IV 284; V passim; VIII 42,47; IX 22f.,26,28-31, 33-35; XIII 446-449,452,455, 457; XIV 448
Georg, Hl.: III 215
Gerhard, Notar Heinrichs des Löwen: VII 311f.,322
Gerard de Ridefordia, Templermeister: III 215f.; IV 281,283-286
Gerold von Valence, Patriarch von Jerusalem: I 192
Gerold, Bischof von Oldenburg: VII 309
Gervasius, Generalabt von Prémontré: VIII 40-42,45
Gibelet (Jubail), Stadt: X 302
Gibellum s. Djabala
Gilbert d'Assailly, Johannitermeister: VII 319f., 323
Gilbert, Kastellan von Askalon: VIII 64,69
Gottfried, Mönch in St.-Victor in Marseille, Bischof von Béziers: XIV 440
Gottfried, Bischof von Langres: XI 550-552
Gottfried von Donjon, Johannitermeister: I 191; X 298-301,303-306
Gottfried von Bouillon, Herzog von Niederlothringen, Herrscher von Jerusalem: V 42,54f.,62,74,79; VI 563; VIII 67
Gottfried d'Estraing, Herr von Haifa: XIV 443
Gottfried von Lusignan, Bruder des Königs Guido von Jerusalem, Graf von Jaffa: XIII 454
Gratian: XII 120
Gregor IX., Papst: XIV 443
Gregor, armenischer Katholikos: II 491f.
Guarinus Neapolitanus de Templo serviens domine regine Marie: III 211
Guibert, Abt von Nogent: XI 552
Guido von Florenz, Kardinalpriester von S. Crisogono: XI 550
Guido von Lusignan, König von Jerusalem, Graf von Jaffa und Askalon: I 184-186,188f.,199; V 87f.,92f.; VIII 51f.,54,67, 71; IX 22,31; XIII 446,449-451, 453-457
Gurk, Bistum: VII 330
Gutmannus von Brüssel: V 44

Hadrian IV., Papst: IV 285; V 63,77; VI 551,560
Haifa, Seigneurie: VI 559,561f.; XIII 449,451; XIV 443
Hakim, Kalif: V 32
Ḥamāh, Stadt: X 296,302f.,308
Hartwig, Notar Heinrich des Löwen: VII 311
Hattin, Schlacht bei: I 199; III 215; VIII 45; X 297; XIII 446-448,455; XIV 452
Haymarus Monachus, Erzbischof von Caesarea, Patriarch von Jerusalem: I 185; XII passim; XIII 447,450
Hebron (St. Abraham), Seigneurie: V 44; VI 562
Heiliges Grab s. Jerusalem,

Grabeskirche
Heinrich, Abt von St. Ägidien in Braunschweig: VII 310
Heinrich, Johanniter: III 215
Heinrich von Arci, Templer: IV 281f.,288
Heinrich VI., Kaiser: II 492; V 92; X 297,299; XII 114
Heinrich II., König von England: VII 314; IX 24f.,28; XIII 455
Heinrich von der Champagne, Pfalzgraf von Troyes, Herrscher von Jerusalem: V 26,72; VIII 54; IX 34; XII 110; XIV 438,446
Heinrich II., König von Zypern: VIII 49
Heinrich, Marschall Heinrichs des Löwen: VII 310
Heinrich, Graf von Dietz: II 489
Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Bayern: VII passim
Heinrich Maya: VIII 63,70
Helinus, Abt von Floreffe: VIII 42
Helvis, Schwester Reniers von Ramla, Gemahlin von Barisan-le-Vieux: VIII 70
Hermann von Salza, Meister des Deutschen Ordens: II 492
Hermengaldus, Prior von St. -Gilles: XIII 450,454
Hetoum II., König von Kleinarmenien: VIII 49
Holmund: VIII 64,69
Homo dei: VIII 62,70
Homs, Stadt: X 296
Honorius III., Papst: I 192; V 71
Hugo, Abt von St. Samuel de Montjoie: VIII 42
Hugo, Gründer des Templerordens: III 213
Hugo, Magister de Asinaria der Johanniter: VII 318
Hugo I., König von Zypern: XIV 446
Hugo III., Herzog von Burgund: V 88
Hugo, Herr von Caesarea: VII 322
Hugo von Ibelin, Herr von Ramla und Mirabel, Sohn von Barisan-le-Vieux: VI 565; VIII 64,70
Hugo von Rebeques, Herr von Hebron (St. Abraham): V 44
Hugo von Tiberias: III 220; V 44; XIII 450,454
Humbert von Silva Candida, Kardinal: XI 549
Humfred II. von Toron, Konstabler von Jerusalem: VI 560,565
Humfred IV. von Toron: I 188

Iacopo d'Oria, Stadtarchivar Genuas: V 23,45,55,58,64, 78,81,86
Ibelin, Familie: I 199; VIII 47,65; XIII 447,451; XIV 436f.,443f.,446,448
-Festung: VIII 63,65,70
-Seigneurie: VIII 52,65
Ikonium: II 491
Innocenz III., Papst: I 194-196; IV 283; V 71; XII 111-113, 119-121,125f.; XIV 440
Isaak II. Angelos, Kaiser von Byzanz: XIII 448
Isabella I., Königin von Jerusalem: IV 288
Isabella II., Königin von Jerusalem: XIV 436,444
Isabella, Bourgeoise: VII 327, 330
Isabella von Toron s. Isabella I., Königin von Jerusalem
Isarn, Bischof von Toulouse: XI 549
Iterius: VIII 64,70
Ivo von Chartres: IV 287

Jaffa, Grafschaft: V 82f.; VII 318; VIII 51,67,71; XIV 444-446. S. auch Askalon, Grafschaft
-Stadt: V 29,35,40,55,74,83, 85,93; VIII 40,42f.,58,63, 65,69f.; IX 22,27; XIII 452
Jakob von Vitry, Bischof von Akkon: VIII 42
Jakob, Custos Asinariae der Johanniter: VII 318
Jaquelin de Maillé, Templer: III 215
Jericho, Stadt: VIII 39
Jerusalem, Davidsturm: VIII 58, 70
-Grabeskirche: IV 285; V 1-37 passim,56,62,67,78,82, 84,93; VI 557; VII passim; VIII 35,39f.,50f.,56,59, 61f.,69
-Judasbogen: VIII 58,70
-Kapelle des hl. Longinus: VIII 58f.,70

-Königreich und Stadt: I-XIV passim
-S. Maria Latina in Jerusalem, Abtei: VIII 36,61,67
-Templum Domini: VIII 67; XII 111,128
Johann, Johannes
Johannes, Bischof von Limassol, Titularabt von Notre Dame d'Huveaune: VIII 49
Johann von Tooting, Prior von Holy Trinity in London: III 214
Johann von Alençon, Archidiakon von Lisieux, Vizekanzler Richards I.: IX 25f.
Johann ohne Land, König von England: IX 24f.
Johann von Brienne, König von Jerusalem: V 45; VIII 41
Johannes de Hospitali: VII 327
Johann von Ibelin, Herr von Arsur: XIV 443f.,446
Johann von Ibelin, der Alte Herr von Bairut: XIII 445; XIV 436f.
Johann von Ibelin, Graf von Jaffa, Jurist: XIV 444-446, 448
Johannes vom Tempel, Vasall Rainalds von Margat: I 192; III 213; IV 290
Jolanthe, Gemahlin Ludwigs II. von Anjou: VIII 48
Jonathan Crispinus, genuesischer Gesandter: V 77
Jordan, Truchsess Heinrichs des Löwen: VII 310
Josbert, Johannitermeister: VII 318-320,324
Joscelin III., Titulargraf von Edessa, königlicher Seneschalk: I 188; VI 565; VIII 51,67,71; XIII 447,449, 451; XIV 452
Joscelinus Pesellus: VI 557-565
Joscius, Erzbischof von Tyrus: I 183,187-189,197; XII 110, 119; XIII 447,450
Joseph von Exeter: III 219
Judaea: V 41f.,46
Jusarius, Bruder des Truchsessen Heinrichs des Löwen: VII 310
Justinian I., Kaiser von Byzanz: VIII 37

Kärnten: IX 27
Kairo: II 488; V 42,44,49-51, 54f.,57,70,74f.,81f.,84-86,92; VIII 62; X 297-300; XII 130
al-Kāmil, Sultan: VIII 42
Karatiya s. La Galatie
Kerak, Burg: I 183
Kerullarios, Patriarch von Konstantinopel: XI 549
Kilidsch-Arslan, Sultan von Ikonium: II 491
Kilikien: VI 559,563
Kleinarmenien, Königreich: II 491; VII 318; X 296, 302f.,307
Köln: II 489; IX 27
Konrad, Bischof von Lübeck: VII 310,314
Konrad, Markgraf von Montferrat und Herr von Tyrus: II 493; III 217; IV 285; V 28,39, 87f.,92f.; VIII 67; IX 22; XII 121; XIII 446-453,455-457; XIV 450
Konstantin IX. Monomachos, Kaiser von Byzanz: V 32
Konstantinopel, Kaiserreich: s. Byzanz
-Stadt: VI 559,561,565; VII 311-314; X 306; XII 114; XIII 448
Konstanz: II 493
Konstanze von Frankreich, Gräfin von St.-Gilles: VII 319,321f., 324
Krak des Chevaliers, Burg: X 296,303,307

La Bossière, Abtei: IX 26
La Galatie (Karatiya), Dorf: VIII 64,69
Lambert, Kaplan des Königs von Jerusalem: VII 321
Lambert, Magister: VII 321, 324-330
Lambert Galiota: VIII 63
Lambert de Ridefort: III 216
Laodicaea, Stadt: V 29,54f., 66f.; X 296
Laurarchus, Ritter: VIII 63,69
Lavello: III 212
Leo der Grosse, erster König von Kleinarmenien: II 491f.; IV 283
Leprosenkonvent des hl. Lazarus: III 213; VII 318; VIII 35,39,56,61
Le Puy: XI 548
Les Baux: XIV 440
Letardus, Erzbischof von

Nazareth: XIII 447,450
Libanon: X 296
Limassol: IX 27
Lisieux: IX 25
London: III 210
Lothar Filangieri: XIV 444
Lucca: XI 551
Ludwig II. von Anjou, Titularkönig von Neapel: VIII 48
Lydda, Bistum: VIII 71
-Stadt: VIII 36,40f.
Lyon: IX 26

Magna Mahumeria (al-Bīra): VII 319; VIII 42f.,58,70
Mailand: V 71; XII 114
Maimfred von S. Lorenzo, genuesischer Gesandter an der Kurie: V 33,39,60-64, 72f.,85
Mainz: II 489
Malta: I 185; VIII 49; XIV 446
Mamistra: X 296
Manegold von Brescia, Podestà von Genua: V 91
Manescalcia Tyberiadis s. Hattin
Manuel I. Komnenos, Kaiser von Byzanz: VI 559,563-565
Marash, Seigneurie: VII 318
Margara (Margasa), Casale: VIII 60,68
Margarit, sizilischer Admiral: XIII 446f.
Margat, Burg: I 186f.,190-197; V 60; X 296,303,307
Marseille: VII 312; VIII 46, 48f.; IX 25f.; XIV 439-442, 451f.
-Notre Dame d'Huveaune: VIII 48f.
-St. Sauveur: VIII 48
-St. Victor: VIII 46; XIV 439f.,451f.
Martin von Nazareth: I 190,193
Martin Rocia, Genueser: XIII 446,457
Matthaeus, Kanzler des Grafen von Tripolis: I 184
Mauretanien: II 491
Maurinus Filius Rodani, Konsul Genuas: V 91f.
Mauritius von Porto, päpstlicher Legat: V 43,54
Melfi: XIV 436
Melisendis, Königin von Jerusalem: V 80; VI 551,566; VIII 38f.,55,59-61,68f.
Messina: III 216; IX 25f.,28,34
Milo Pincerna: I 188
Mirabel, Seigneurie: VII 328
Moissac, Kloster: XI 549
Monachus s. Haymarus Monachus
Monaco: V 88
Monge s. Haymarus Monachus
Mons Admirabilis s. Djabal Simʿān
Mons Audi Fratris: VIII 61,69
Mons Silo: VIII 41
Montferrat: V 28,39,82,87f.,92f.; IX 22; XII 115,121; XIII 446-453,455-457; XIV 450
Montfort, Burg: XIV 443f.,446
Montjoie: VIII passim
Montréal, Burg: VIII 65
Mortuum Flumen s. Flum Mort
Mossul: X 297,302
al-Muʿaẓẓam, Sohn al-ʿĀdils: X 300

an-Nabī Samwil: VIII 36,38,58
Nablus, "Seigneurie": XIV 452
-Stadt: III 211; VI 550; VIII 61; X 302; XIV 447
-Vizegraf von: VII 319,321,328; VIII 60,65,69
Nahr el-Audj, Fluss: VIII 63
Narbonne: XIV 439,441
Navarra: X 299f.,303,305f.
Nazareth, Erzbistum: I 185,190, 194f.; III 212,214; V 27; VII 318f.; XII 124; XIII 447, 450
-Stadt: VIII 43
Nephin, Seigneurie: I 194
Nicolò di S. Lorenzo, genuesischer Notar: V 24
Nikolaus von Myra, Hl., Patron der Seefahrer: VIII 59
Nikolaus IV., Papst: III 212
Nikolaus, Templer: III 215
Nil: II 489f.
Nîmes: V 61
Noli: V 70-72,80f.
Normandie: XI 550
Northampton: IX 26
Nur ad-Din, Herrscher von Aleppo, Damaskus, Mossul und Mesopotamien: VI 563f.

Obertus, genuesischer Kanzler: V 59
Odo, Bischof von Bairut: I 185-187,190,192
Odo, Bischof von Sidon: VIII 52, 71; XIII 450

Odo von St. -Amand (Odo de Sancto Amando), königlicher Marschalk, Vizegraf und Kastellan von Jerusalem, später Templermeister: VI 558,565f.; VIII 62,70
Ölberg: VIII 40,67
Orontes, Fluss: VIII 61
Otto IV., Kaiser: II 492
Otto von Risberge: VI 565
Outre Jordain s. Transjordanien

Padua: XII 127
Paganus von Haifa: VI 549f., 556-562,566; VIII 50; XIII 449,451
Paganus de Voh, Vizegraf von Jerusalem: VI 558,565
Palermo: IX 22
Paris: III 215; VIII 45,47
Pelagius, Päpstlicher legat: XI 552
Peter, Petrus
Petrus Capuano, päpstlicher Legat: XII 121
Peter von Lydda, Kanzler von Jerusalem: I 185-187,197; VIII 54,71
Peter von Cornwall, Prior von Holy Trinity in London: III 214
Petrus Wilhelm, Kanzler der Johanniter: VII 317
Peter von Blanchegarde: VIII 64,70
Petrus Bonarius: VIII 68
Petrus Bricius, Bourgeois von Akkon: XIV 452
Petrus de Creseto, Kastellan von Jerusalem: VII 321
Petrus Filot: VIII 62,70
Philipp von Poitiers, Kleriker Richards I., Bischof von Durham: IX 27-31,33-35
Philipp von Nablus, Herr von Transjordanien und Templermeister: VI 550, 558,565
Philipp du Plessis, Templermeister: X 301, 303-306,308
Philippus Flandrensis Templarius: IV 285
Philipp II. August, König von Frankreich: II 493; V 88,93; XIII 455
Philipp von Montfort, Herr von Tyrus und Toron: XIV 443f.,446
Pisa: V 29,39,43,66,70,72,77f., 80,93; VI 564; IX 22f.,28, 30-35; XIII 446,448,450, 452-457; XIV 448
Poitou: III 216
Pontius Galiota: VIII 63,69
Portofino: V 89
Portovenere: V 88
Prémontré: VIII 37-40,44,48f.
Provence: XIV 440,448,451

Quarantana, Berg bei Jericho, s. Ǧabal Ḳaranṭal

Radulf, Patriarch von Antiochia: I 200f.
Radulf, Erzbischof von Tyrus: IV 285
Radulf, Kanzler von Jerusalem und Bischof von Bethlehem (=Radulf A, Notar): VI 551-556,566
Radulf B, Notar von Jerusalem: VI 551-558,566
Radulf C, Notar von Jerusalem: VI 551,553,555-557
Radulf, Bruder Wilhelms von Tyrus: I 199
Radulf von Tiberias: XIII 450
Raimund Dupuy, Johannitermeister: VII 317
Raimund von Nablus, Bruder des Vizegrafen Amalrich von Nablus: VIII 60
Raimund von Poitiers, Fürst von Antiochia: I 200
Raimund III., Graf von Tripolis: I 183-185,188; V 27,87; VIII 52f.,71; XIII 447-451,453f.
Raimund IV., Graf von Toulouse: XI 547f.,551f.
Rainald von Dassel, Reichskanzler: II 494
Rainald von Châtillon, Herr von Transjordanien und Fürst von Antiochia: I 188
Rainald Grenier, Herr von Sidon: VIII 52,71; XIII 447-449, 451,454
Rainald II. von Margat: I 190f., 196; III 213; IV 290
Rainald von Nablus: VIII 69
Ramathaim: VIII 36
Ramla, Bistum: I 185,190
-Seigneurie: VII 318f.; VIII 52,71
Regensburg: II 489; VII 309f.

Reggio-Calabria: III 211
Reichenhall, Stift St. Zeno: VII 309
Reims: VI 560
Rengherius, Bologneser Künstler: V 94
Richard, Bischof von Lavello: III 212
Richard, Frater Militie Templi, päpstlicher Kammerer: III 211f.
Richard, Prior von Holy Trinity in London: III 210,212-214, 216-219; IV 280,289-292
Richard I. Löwenherz, König von England: II 493; V 89-93; VIII 41; IX passim
Richard, kaiserlicher Kämmerer s. Richard, Frater Militie Templi
Richard von Bilio: I 193
Richard, Earl von Cornwall: XIV 443
Richard Filangieri, Bailli Friedrichs II.: XIII 444; XIV 436f.,443f.
Riddagshausen, Kloster: VII 322
Robert, Kanoniker von Nazareth: III 212
Robert de Sablé, Templermeister: III 216
Roderich, spanischer Graf: VIII 40f.
Roger Malus Catulus, Magister, englischer Vizekanzler: IX 26-28,34
Roger des Moulins, Johannitermeister: I 183f., 186; VII 318-321
Roger II., König von Sizilien: I 200
Roger, Vater des Gaufrid Tortus: VI 565
Rolandino di Riccardo, genuesischer Notar: V 24
Rom: I 194,196,198,200f.; V 37,66; IX 26f.,29; XI 548; XII 120
Ronzelin, erwählter Abt von St. -Victor in Marseille: XIV 440
Rotes Meer: V 37,74
Rouen: IX 25
Russa, Tal: I 192

Saladin, Sultan: I 183,188; II passim; V 28; VIII 41; X 297-299,304; XIII 446,448f., 451,453f.; XIV 452
Salisbury: IX 31
Samaria: VIII 36
Samuel, Prophet: VIII 36
Sancho VII., König von Navarra: X 299f.,305f.
Saphadinus s. al-ʿĀdil
Sardinien: V 70,77
Savaricus, Archidiakon von Northampton: IX 26
Savona: V 70-72,80f.
Sebaste, Bistum: XII 111,123f., 126,128
Sées: VIII 41
Seguinus, miles: I 195f.
Sens: XI 550
Sergius, orthodoxer Abt aus Jerusalem: XI 549
Shaizar: X 296
Sibylle, Königin von Jerusalem: I 188; XIII 456
Sichem s. Nablus
Sidon, Bistum: I 194; VIII 52,71
-Seigneurie: XIII 447,449-451, 454; XIV 437,445
-Stadt: V 37; XIII 446
Sigbald, Kanoniker von S. Lorenzo zu Genua und Vizegraf des genuesischen Quartiers in Akkon: V 64
Signa bei Florenz: XII 127
Simeon, griechischer Patriarch von Jerusalem: XI 549
Simon, Schatzmeister der englischen Templer: III 211
Simon Galiota: VIII 63
Simon IV. von Montfort, Earl of Leicester und Herzog von Narbonne: XIV 444
Simon Ventus, Konsul Genuas: V 91f.
Simone Donato, genuesischer Notar: V 25
Sinai: VIII 61
Sion: VIII 58,61,67
Sizilien: III 211; XIII 446f., 449,455
Soffredus, Patriarch von Jerusalem, Kardinalpriester von S. Prassede, Legat: XII 109-113,117-122,124,126
Solinum s. St. Simeonshafen
Squillace; III 211
Stablo: II 493
St. Abraham s. Hebron
St. Audomar s. St. -Omer
San Germano: XIV 439

St. -Gilles, Grafschaft:
VII 321f.,324
St. Habacuc de Cansie:
VIII 39,41f.
St. -Jean-en-Vallée in Chartres:
IV 286f.
S. Maria Latina s. Jerusalem
S. Maria im Tal Josaphat,
Kloster: VII 319; VIII 35,37,
43,66f.
St. Mary of Strood, Spital:
IX 31
St. -Omer, Flandern: VII 318
St. Samuel in Barletta:
VIII 39f.
St. Samuel de Montjoie,
Kloster: VIII passim;
s. auch an-Nabī Samwīl
St. Simeonshafen: I 200;
V 29,67,74
S. Stefano del Bosco, Kartause:
III 211
Stephan, Patriarch von
Jerusalem: III 213; IV 286
Stephan, Vizekanzler von
Jerusalem: VI 551,555
Stephan d'Aillant: I 192f.
Stephan, Graf von Blois:
XI 550
Stephan, Graf von Perche,
sizilischer Kanzler: VII 309
Syrien: I 190; II 491; V 37,
67,77,91; IX 23,29f.;
X passim; XIII 447-449,457;
XIV 436,444,447

Tanis, Stadt: II 488f.
Tankred, Regent von Antiochia:
V 41f.,44,62,70,80
Tarašliya, Dorf: VIII 61
Tarragona: XI 548
Temple Bruer (Lincolnshire):
IV 282
Templum Domini s. Jerusalem
Terricus, Grosspräzeptor der
Templer: IV 285; XIII 447,
450,454
Thabor, Kloster: V 41; VII 318f.;
VIII 56,61,67,71
Thecua, Casale: VIII 62
Theobald IV., Graf von
Champagne: XIV 443
Theodericus, Abt von St. Samuel
de Montjoie: VIII 42
Theodora Komnena, Gemahlin
Balduins III. und Konrads von
Montferrat: VI 559,564;
XIII 448
Theodwin, Kardinalbischof
von Porto: XI 550
Thessalonike: XII 115
Thomas Becket, Erzbischof von
Canterbury: VII 314
Thomas, Templer: III 211
Thomas Robert: I 190
Tiberias, Seigneurie: V 44;
VI 565f.; VII 318f.;
XIII 448,450,454
Toledo: X 301
Torasdis, Casale: VIII 61,69
Toron, Seigneurie: VI 562;
XIV 443f.
Tortosa (Spanien), Stadt: V 65f.
Tortosa (Syrien), Stadt: V 29;
X 304,309; XIII 446
Totes Meer: VIII 62
Tours: III 214
Transjordanien, Seigneurie:
VII 318; VIII 65
Tripolis, Grafschaft: I 195;
V 27,60,62,70,77,87; VI 559;
VII 318; VIII 51,53f.,71;
X 297; XII 118; XIII 447-451,
453
-Kommune: XIII 444,457; XIV 434
-Stadt: I 194; V 38,45f.,58f.,
63,84-86,94; X 296,302-305,
307-309; XIII 446-449,456
Troyes: III 213; XII 110
Tyrus, Erzbistum: IV 285;
VI 551; VII 318; X 296;
XII 110-112,117-126,128;
XIII 447
-Kommune: XIII passim; XIV 434,
450
-Seigneurie: V 28,88; VIII 65
-Stadt: I passim; II 493;
III 210,214f.,218; IV 285;
V 36,40,48,88,93; VIII 66;
X 296,301-304,306f.,309;
XIII 446-457; XIV 443f.,448

Ubaldus, Erzbischof von Pisa:
XIII 456
Ulrich, Vizegraf von Nablus:
VIII 60,68
Urban II., Papst: XI 548f.,551f.;
XII 118
Urban III., Papst: I 185f.,190f.;
III 215; V 26f.,30,34,72,87

Valania, Bistum: I 193,195f.
-Stadt: I 190; X 296
Venedig: I 186; V 29,36,39,64,
78,80; XII 119; XIII 448;
XIV 439,448,452

Vercelli: XII 111-113,117,121, 124,128f.
Verona: I 191
Vézelay: II 493
Vivianus von Haifa: VI 559

Walter, Herr von Blanchegarde: VIII 65,70
Walter, Herr von Caesarea: XIII 447,449-451,454
Walter von St. Omer, Fürst von Galiaea: VI 558,565; VII 318
Welf VI., Herzog von Bayern: VII 310
Wichmann, Erzbischof von Magdeburg: VII 311
Wilhelm von St. Johann, Erzbischof von Nazareth: III 212; IV 291
Wilhelm, Erzbischof von Tyrus, Kanzler von Jerusalem: I passim; IV 285; VIII 56, 58; X 296
Wilhelm von Longchamps, Bischof von Ely, Kanzler Richards I. von England: IX 25-27,31
Wilhelm Fitz Richard, Kleriker Richards I. von England: IX 26
Wilhelm Lovella, Kaplan in Jaffa: VIII 58
Wilhelm der Eroberer, König von England: IX 24
Wilhelm II., König von Sizilien: XIII 447,449
Wilhelm, Marschalk von Jerusalem: VI 565
Wilhelm, Marschalk von Tiberias: VI 565
Wilhelm von Barra: VI 560
Wilhelm von Colomba, Genueser Stadtschreiber: V 58
Wilhelm Langschwert, Graf von Jaffa-Askalon: V 82f.
Wilhelm III., Markgraf von Montferrat: V 82
Wilhelm von Petra: XIV 446
Worms, Bistum: VII 310
-Stadt: IX 27

Zacharias: I 192
aẓ-Ẓāhir, Herrscher von Aleppo: X 304
Zorzi, Marsilio, venezianischer Bailli in Syrien: XIV 439
Zypern: I 198f.; VIII 36,49; IX 27,34; XII 111; XIV 446